Digitized by Google

161 t - 1852,a

Russland

Digitized by Google

<36626683750015

<36626683750015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter
Ergänzungs-Band
zum
Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.
1852.

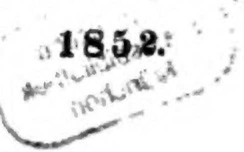

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Nachdem seit der Herausgabe des Ergänzungs-Bands zum Regierungs-Blatt im Jahr 1838 von den Ministerien und anderen höheren Behörden wiederum eine Reihe von Verfügungen erlassen worden sind, welche Bestimmungen enthalten, nach denen sich die Staatsangehörigen im Ganzen, oder einzelne Klassen derselben zu richten haben, oder in welchen gegen nachgesetzte Behörden Rechtsansichten ausgesprochen werden, haben Seine Königliche Majestät aus Anlaß einer Bitte der Kammer der Abgeordneten, nach Vernehmung sämmtlicher Ministerien, durch höchste Entschließung vom 31. Januar 1850 zu verfügen geruht, daß mit der in jenem Ergänzungs-Bande begonnenen Bekanntmachung solcher Verfügungen fortgefahren werde.

Zur Vollziehung dieser höchsten Anordnung ist eine weitere Sammlung der Verfügungen der erwähnten Art veranstaltet worden, welche im gegenwärtigen zweiten Ergänzungs-Band zum Regierungs-Blatt veröffentlicht

Digitized by Google

wird. Derselbe schließt sich ganz an die erste Sammlung an, und es sind namentlich auch in Beziehung auf die innere Anordnung die gleichen Grundsätze wie bei dieser befolgt worden.

Die Sammlung zerfällt in fünf Abschnitte mit entsprechenden Unterabtheilungen; der Inhalt ist folgender:

Erster Abschnitt.

Verfügungen des Justiz-Departements.

I. Verfügungen, welche sich auf mehrere Hauptfächer der Rechtspflege zugleich beziehen, S. 1—6.

II. Verfügungen, welche nur eines der Hauptfächer der Rechtspflege zum Gegenstande haben:

- A. Verfügungen über Gegenstände der Strafrechtspflege, S. 6—24.
- B. Verfügungen über Gegenstände der bürgerlichen Rechtspflege, S. 24—51 und S. 520.
- C. Verfügungen in Ehesachen, S. 51—57.
- D. Verfügungen über Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, S. 58—92.

Zweiter Abschnitt.

Verfügungen des Ministeriums des Innern, S. 93—205.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Verfügungen des Departements des Kirchen- und Schulwesens:

I. des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, S. 206—222.
II. des K. evangelischen Consistoriums, S. 223—241.
III. des K. katholischen Kirchenraths, S. 242—247.
IV. des K. Studienraths, S. 248—260.

Vierter Abschnitt.

Verfügungen des Departements des Kriegswesens.

(Des K. Kriegsministeriums, des K. Oberkriegsgerichts und Oberrekrutirungsraths) S. 261—336.

Fünfter Abschnitt.

Verfügungen des Departements der Finanzen.

I. Verwaltung der Domänen und Regalien:
A. Verfügungen in Betreff der Staatsgüter und in Bausachen, S. 337—348.
B. Verfügungen in Betreff der Zehenten, Lehen- und Zinsgüter, S. 349—351.
C. Verfügungen in Betreff des Forst- und Jagdwesens:
a) Verfügungen in Betreff der Forst- und Jagdverwaltung im Allgemeinen, S. 352—369.
b) Verfügungen in Flößereisachen und in Betreff des Wasserregals, S. 369—383.

Digitized by Google

c) Verfügungen in Sachen der Forststraf-Rechtspflege und der privatrechtlichen Verhältnisse der Forstverwaltung, S. 383—397.

D. Verfügungen in Betreff des Berg- und Salzregals, S. 398—403.

E. Verfügungen in Eisenbahnsachen, S. 404—451.

II. Verfügungen, welche sich auf die Steuerverwaltung beziehen.

A. Directe Steuern:

a) Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer, S. 451—452.

b) Kapital- und Einkommens-Steuer, S. 452—459.

B. Indirecte Steuern:

a) Accise, S. 459—464.

b) Auflage auf die Hunde, S. 464—467.

c) Wirthschafts-Abgaben, S. 467—517.

d) Sporteln, S. 517—520.

Von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind keine Verfügungen erlassen worden, welche sich zu ähnlicher Bekanntmachung geeignet hätten.

Stuttgart im Mai 1852.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Verfügungen des Justiz-Departements.

I. Verfügungen, welche sich auf mehrere Hauptfächer der Rechtspflege zugleich beziehen.

1) Erlaß des K. Justizministeriums an die vier Kreisgerichtshöfe vom 18. März 1834,

betreffend: die für die Oberamtsgerichte auszustellenden medicinischen Gutachten.

Nach einer Mittheilung des K. Ministerium des Innern vom 13. d. M. hat das K. Medicinal-Collegium die Anzeige gemacht, wie schon öfter einzelne Bezirksgerichte über den Sinn neuerer, nicht von dem gedachten Medicinal-Collegium erlassener Verordnungen und über die Beurtheilung einzelner, bei ihnen anhängiger Streitigkeiten sich dessen Gutachten erbeten haben.

Da jedoch nach dem deutlichen Inhalte des §. 2 der Verordnung vom 6. Juni 1818, betreffend den Geschäftskreis des K. Medicinal-Collegiums (Reg.Blatt S. 313) dasselbe nur die Obliegenheit hat, sowohl das K. Ministerium des Innern und die Kreisregierungen, als auch die übrigen Ministerien sammt den denselben untergeordneten höheren Gerichtshöfen

und Collegien in Medicinal-Angelegenheiten durch wissenschaftliche Gutachten zu berathen; wogegen durch den Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1824, betreffend die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staatskasse (Reg.Blatt S. 536), die Unterstützung der Bezirksstellen ausdrücklich dem Oberamtsarzte als öffentlichem Gesundheitsbeamten übertragen worden, und da deshalb das K. Medicinal-Collegium von dem K. Ministerium des Innern angewiesen worden ist, dergleichen Ansinnen künftig unter allen Umständen abzuweisen; so wird solches dem Gerichtshof Behufs weiterer Bekanntmachung an die Oberamtsgerichte zu deren Nachachtung hiemit zu erkennen gegeben.

2) Erlaß des K. Justizministeriums an den K. Gerichtshof in — vom 22. Februar 1837,

betreffend: die Stimmführung der bei einigen Oberamtsgerichten angestellten zweiten Aktuare und die sonstigen Verhältnisse derselben.

Auf den Bericht vom 29. December v. J. in Betreff der Anfrage des K. Oberamtsgerichts — über die Stimmführung der bei einigen Oberamtsgerichten angestellten zweiten Aktuare und deren sonstige Verhältnisse, wird dem Gerichtshofe Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Zuvörderst ist über die erhobenen Zweifel im Allgemeinen zu bemerken, daß bei der für nothwendig erachteten Vermehrung des Personals der befragten Gerichte, durch Anstellung zweier Aktuare bei denselben, die Absicht keineswegs dahin gegangen, dem einen dieser Diener eine andere Stellung anzuweisen, als dem andern, vielmehr wurden lediglich für die Verrichtungen, zu deren Versehung ein Beamter nicht mehr hinreichte, deren zwei bestellt, oder mit andern Worten: das Gerichts-Aktuariat wurde doppelt besetzt, so daß die einzelnen, mit demselben verbundenen Funktionen von jedem der Aktuare allein und von beiden zugleich versehen werden können.

Dieses Verhältniß vorausgesetzt, ergibt sich aus der Natur desselben, so wie aus den bei Collegien überhaupt in Anwendung kommenden Grundsätzen und aus der Analogie der Vorschriften der Justiznovelle hinsichtlich der Gerichtsbeisitzer die Beantwortung der aufgeworfenen besonderen Fragen von selbst.

Namentlich erscheint hienach

zu 1) die gleichzeitige Beiziehung beider Aktuare in Fällen, wo ein vollständig besetztes

Gericht erfordert wird, nicht als unumgänglich nothwendig, wiewohl solche zumal bei wichtigeren Entscheidungen nur erwünscht seyn kann, und daher hierauf Bedacht zu nehmen seyn wird, so weit die anderweiten Geschäfte des Gerichts solches gestatten.

Wenn aber letzteres nicht der Fall ist, so muß es

2) allerdings, sofern sich dießfalls ein regelmäßiger Turnus nicht wohl wird durchführen lassen, dem pflichtmäßigen, durch das Interesse des Dienstes überhaupt geleiteten Ermessen des Gerichtsvorstandes überlassen bleiben, für jede einzelne Gerichtssitzung zu bestimmen, welcher der Aktuare solcher anzuwohnen habe, ohne daß in dieser Hinsicht das Dienstalter derselben unter sich einen Unterschied zu begründen vermöchte. Nur wird hiebei jedenfalls stets die Rücksicht zu beobachten seyn, daß nach Analogie der dießfalls hinsichtlich der Gerichtsbeisitzer bestehenden Vorschrift des §. 11 der Justiznovelle, deren Gründe hier noch in verstärktem Maaße eintreten, derjenige Aktuar, welcher an der Instruktion eines Prozesses Theil genommen oder solche sogar geleitet hat, wo möglich immer auch der Fällung des Erkenntnisses ꝛc. in derselben Sache beiwohne. Daß aber

zu 3) beiden Aktuaren, im Falle ihrer gleichzeitigen Anwesenheit ein gleiches Stimmrecht, wie den sämmtlichen erschienenen Gerichtsbeisitzern zustehe, ist nicht weniger in der Analogie des §. 10 der Justiznovelle als in der Natur der Sache begründet.

Zu 4) In Fällen der gesetzlichen Verhinderung des Gerichtsvorstandes, wo, in Ermanglung einer anderweiten höheren Bestimmung über die Bestellung der Amtsverweserei, der dem Dienstalter nach dem andern vorgehende Gerichtsaktuar die Stelle des Oberamtsrichters zu vertreten hat, kann von der Zuziehung des Gerichtsnotars, als gesetzlichen Stellvertreters des Aktuars, nur dann die Rede seyn, wenn auch der jüngere Gerichtsaktuar gesetzlich verhindert ist, indem der Gerichtsnotar überhaupt immer nur einzutreten hat, wenn es an einem wirklichen Gerichtsaktuar oder Aktuariatsverweser gänzlich fehlt.

Endlich wäre

zu 5) ein Zweifel darüber, ob der bloße Amtsverweser des älteren, dem jüngeren definitiv angestellten Aktuar, oder dieser dem erstern vorgehe, nur dann denkbar, wenn es sich bei den doppelt besetzten Aktuariaten von zwei verschiedenen Aemtern mit verschiedenen Attributen handelte. Da aber dieses ganz nicht der Fall ist, vielmehr beide Aktuare im Allgemeinen mit gleichen Rechten und Verpflichtungen angestellt sind, so versteht es sich auch von selbst, daß in jeder Hinsicht je der ältere Aktuar dem jüngeren, der definitiv angestellte dem bloßen Amtsverweser vorgeht; vorbehältlich jedoch des Rechts der Oberaufsichtsbehörde, nach

Befinden den jüngeren statt des älteren Aktuars zum Amtsverweser des Gerichtsvorstandes zu bestimmen.

Nachdem sich nun das K. Obertribunal mit der vorstehenden Beantwortung der aufgeworfenen Fragen einverstanden erklärt hat, so erhält der Gerichtshof den Auftrag, das Oberamtsgericht — demgemäß zu bescheiden.

3) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die Civilsenate der Kreisgerichtshöfe vom 6. Februar 1841,

betreffend: die Nichtanwendung des Jurisdictionsvertrags zwischen Württemberg und Baiern auf die Rheinpfalz.

Aus Gelegenheit einer Requisition des Generalstaatsprokurators bei dem K. Baierischen Appellationsgerichte der Pfalz um Ladung eines diesseitigen Unterthanen als Beklagten vor das Handelsgericht in Landau hat sich ergeben, daß der zwischen den Kronen Württemberg und Baiern abgeschlossene Jurisdictionsvertrag vom 31. August 1821 *) in der Rheinpfalz nicht publicirt worden ist, und daß er von der K. Baierischen Staatsregierung als auf die Rheinpfalz noch nicht ausgedehnt angesehen wird, daß auch zunächst nur eine geringe Hoffnung vorhanden ist, eine Abänderung dieses Verhältnisses zu bewirken.

Da nun anzunehmen ist, daß die diesseitigen Gerichte diese in der Fassung des gedachten Jurisdictionsvertrags keineswegs liegende Beschränkung desselben nicht kennen, so hat das K. Justizministerium für angemessen erachtet, hievon dieselben mit der Erinnerung in Kenntniß zu setzen, daß sie auch ihrerseits den erwähnten Jurisdictionsvertrag zunächst auf die Rheinpfalz nicht anwendbar betrachten und sich hiernach in vorkommenden Fällen benehmen.

Aus Auftrag des K. Justizministeriums wird solches dem Senate zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

4) Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal und die Gerichtshöfe vom 10. December 1842,

betreffend: die Vorschrift wegen ausschließlicher Bemessung der Geldstrafen nach Gulden und Kreuzern.

Unter dem 23. v. M. haben Seine Königliche Majestät sämmtlichen Ministerien den Befehl zu ertheilen geruht, in Betracht, daß seit Auflösung des deutschen Reichs der

---

*) Im Reg.Blatt von 1821, S. 647.

Digitized by Google

Reichsthaler à 1 fl. 30 kr. auch als ideelle Münze eigentlich nicht mehr bestehe, die Einleitung dahin zu treffen, daß die von den Behörden anzusetzenden Geldstrafen künftig ohne Ausnahme nicht mehr in Reichsthalern, sondern in Gulden und Kreuzern, als den jetzt in Württemberg bestehenden Münzsorten ausgedrückt werden.

Da nun bei den Gerichten zur Zeit wenigstens die in Civilsachen, so wie im Disciplinarwege anzusetzenden Geldstrafen meist nach Thalern bestimmt zu werden pflegen (wie denn auch einzelne noch jetzt gültige Gesetze derartige Strafen ausdrücklich nach Thalern bemessen), es aber ganz keinem Anstande unterliegt, im einzelnen Falle denselben Betrag der Strafe in Gulden und Kreuzern auszudrücken; so wird das u. s. w. hiemit angewiesen, von nun an bei Strafverfügungen jeder Art nach diesem höchsten Befehle sich zu achten und demgemäß auch die Bezirksgerichte des Kreises zu bescheiden.

5) Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs in — vom 21. Mai 1847,

betreffend: die Gebühren der Gerichtsbeisitzer bei auswärtigen Verrichtungen.

Auf den Bericht vom 8. d. M. in Betreff der Gebühren der Gerichtsbeisitzer bei auswärtigen Verrichtungen wird dem Senate Nachstehendes zu erkennen gegeben.

Die in der K. Verordnung vom 25. März 1841 (Reg.Blatt S. 133) klar ausgesprochene Absicht geht dahin, die Gebühren der Gerichtsbeisitzer mit den durch die K. Verordnung vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 83) festgesetzten Taggeldern, Diäten und Reisekosten der Gemeindediener in Uebereinstimmung zu bringen, wobei nur die seitherige Bestimmung der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826, §. 26 (Reg.Blatt S. 500) beibehalten wurde, wonach Ein Gulden für zehn Stunden festgesetzt ist. Die weitere Bestimmung der Criminalgebühren-Ordnung, daß die zu Verhandlungen außerhalb des Wohnots beigezogenen Gerichtsbeisitzer den anderthalbfachen Betrag der vorbemerkten Gebühr anzusprechen haben, ist als aufgehoben zu betrachten und es finden dagegen, nach dem §. 4 der K. Verordnung vom 25. März 1841 bei auswärtigen Verrichtungen der Gerichtsbeisitzer die festgesetzten Taggelder, Diäten und Reisekosten eines Gemeinderaths Anwendung, wobei die durch die Ministerialverfügung vom 2. Februar 1847 (Reg.Blatt S. 54) ertheilte Erläuterung und Vervollständigung der diesfälligen Bestimmungen gleichmäßig zu beachten ist.

Demgemäß haben in dem vorliegenden Falle, der zu der Anfrage Veranlassung gegeben hat, da die Stadt N. von der Parzelle N. N. nur eine Viertelstunde entfernt ist, die zu dem Augenscheine in letzterem Orte beigezogenen Gerichtsbeisitzer außer der Gebühr von Einem Gulden auf zehn Stunden nichts Weiteres anzusprechen.

II. Verfügungen, welche nur eines der Hauptfächer der Rechtspflege zum Gegenstande haben.

A. Verfügungen über Gegenstände der Strafrechtspflege.

1) Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals an die Criminalsenate der Gerichtshöfe vom 12. Februar 1834,

betreffend: die Berechnung der Nothfrist zu Anmeldnng des Rekurses in Strafsachen.

Aus Veranlassung eines hierorts zur Entscheidung gekommenen Specialfalls sieht sich der Criminalsenat des Obertribunals veranlaßt, den Senat zu weiterer Benachrichtigung der Oberamtsgerichte seines Bezirks davon in Kenntniß zu setzen, daß der Gemeinbescheid des K. Obertribunals vom 17. April 1827 (Reg.Blatt S. 132) nach diesseitiger Ansicht auch auf die in Strafsachen festgesetzten Nothfristen sich beziehe*).

Zugleich wird der Senat angewiesen, den gedachten Gerichten seines Bezirks aufzugeben, in den Protokollen über die Eröffnung von Erkenntnissen und Verfügungen in Strafsachen, gegen welche ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Rekurs zuläßig ist, und über die Anmeldung des letzteren in Beziehung auf die von Stunde zu Stunde laufende Nothfrist zu Anmeldung des Rekurses, diesen Zeitabschnitt jedesmal pünktlich zu bemerken, um über die Gültigkeit dieses Rechtsmittels in formeller Beziehung urtheilen zu können.

---

*) Vergl. auch Strafprozeß-Ordnung Art. 382.

2) Erlaß des K. Justizministerium an das K. Obertribunal vom 18. Mai 1835,

betreffend: die Erläuterung des §. 3 der Verordnung vom 3. April 1835 über die Behandlung der Begnadigungsgesuche.

In Beziehung auf die in der heutigen Nummer des Regierungsblatts erschienene K. Verordnung vom 3. April d. J.*) über die Behandlung der Begnadigungsgesuche gegen Straferkenntnisse der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sieht man sich veranlaßt, zur Erläuterung und Verdeutlichung des §. 3 derselben, dessen Fassung insbesondere einem Bedenken darüber Raum geben könnte, ob die für den ersten daselbst erwähnten Fall gesetzte Frist und Ordnungsstrafe auch auf den dritten Fall sich beziehe, dem Obertribunal zu erkennen zu geben, daß der gedachte Paragraph unzweifelhaft nachstehende Disposition enthält:

„Die Bezirksbehörde hat, mit Ausnahme des hiernach §. 6 erwähnten Falles eigener Zuständigkeit, das Begnadigungsgesuch binnen drei Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, unter Anschluß der Akten, an die zuständige Behörde (Ministerium oder Mittelstelle) mit Begleitungsbericht einzusenden; es wäre denn, daß das Gesuch gegen das Erkenntniß einer der Bezirksbehörde nachgesetzten Stelle gerichtet würde, welchen Falls die Einsendung, unter dem gleichen Präjudize, binnen acht Tagen zu bewirken ist.

Die Einsendung an das Ministerium geschieht unmittelbar, wenn das Gesuch gegen ein von der Bezirksbehörde selbst oder von einer ihr nachgesetzten Stelle gefälltes Erkenntniß gerichtet ist, andernfalls durch die Behörde, welche zuletzt in der Sache erkannt hat."

Da dieser Sinn offenbar dem gedachten §. 3 zu Grunde liegt, eine Abänderung in der Fassung der Verordnung aber nicht mehr ausführbar erschien, so wird dem Obertribunal die vorstehende Erläuterung zu seiner Nachachtung hiemit eröffnet.

3) Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals an die Criminalsenate der K. Gerichtshöfe vom 27. Juni 1835,

betreffend: eine weitere Erläuterung des §. 3 der K. Verordnung vom 3. April 1835 über das bei Begnadigungsgesuchen zu beobachtende Verfahren, insbesondere die Vorlegung solcher Gesuche, wenn das Obertribunal zuletzt erkannt hat.

In Beziehung auf den §. 3 der K. Verordnung vom 3. April 1835**) über das bei Begnadigungsgesuchen zu beobachtende Verfahren, wird dem Senate Nachstehendes zu erkennen gegeben:

---

*) Reg.Blatt S. 210.
**) Reg.Blatt S. 210.

Der Wortsinn dieses Paragraphen scheint zwar dahin zu gehen, daß die Bezirksstelle, oder der Vorstand der Strafanstalt, alle Begnadigungsgesuche in solchen Straffällen, in welchen der Criminalsenat des K. Obertribunals zuletzt erkannt hat, zunächst an diesen zu richten habe. Dabei würde aber die doppelte Inconvenienz sich ergeben, einmal, daß der Criminalsenat des Obertribunals stets die bei dem betreffenden Kreisgerichtshofe liegenden Akten erst von diesem abverlangen müßte, was mit Weitläufigkeit und Zögerung verbunden wäre, und dann, daß das Obertribunal auch in den Fällen, in welchen das unterrichterliche Erkenntniß nicht abgeändert wurde, den Begleitungsbericht an das K. Justizministerium zu erstatten hätte, ungeachtet in einem solchen Falle nicht der Richter zweiter, sondern der Richter erster Instanz sich rechtlich als denjenigen darstellt, welcher zuletzt in der Sache erkannte.

Man ist daher der Ansicht, der Sinn der befragten Bestimmung gehe dahin, daß die Bezirksgerichte oder der Vorstand der Strafanstalt in allen Fällen, in welchen der Criminalsenat des Obertribunals in letzter Instanz erkannte, das betreffende Begnadigungsgesuch zunächst dem Criminalsenate des Gerichtshofs einzusenden, und dieser dasselbe, wenn ein bestätigendes oder den Rekurs verwerfendes Erkenntniß erfolgt war, mit Bericht dem K. Justizministerium vorzulegen, im Fall aber ein abänderndes Erkenntniß in der Rekursinstanz ergangen war, an den Criminalsenat des Obertribunals zu gleichmäßiger Berichterstattung und Vorlegung, unter Anschluß der Akten, einzubefördern habe.

Nachdem nun auch das K. Justizministerium, welchem man von dieser Ansicht Bericht erstattet, sich mit demselben, vermöge hohen Erlasses vom 24. d. M., um so mehr einverstanden erklärt hat, als nach dem Sinne des §. 3 die regelmäßige Art der Communication des Bezirksgerichts mit dem Gerichtshofe auch hier beobachtet werden soll, so wird der Senat angewiesen, sich selbst demgemäß in vorkommenden Fällen zu achten, so wie die Gerichtsbezirke seines Kreises hienach zu bescheiden.

4) Erlaß des K. Justizministerium an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs in — vom 1. December 1835,

betreffend: eine Erklärung des §. 9 der K. Verordnung vom 3. April 1835 über das bei Begnadigungsgesuchen zu beobachtende Verfahren, insbesondere die Befugniß der Mittelstellen, der Unterbrechung einer schon angetretenen Strafe stattzugeben.

Dessen Bericht vom 24. v. M. in Betreff des Gesuchs des N., eine ihm zuerkannte Freiheitsstrafe mit Unterbrechungen erstehen zu dürfen, hat man erhalten und gibt dem Senat

hierauf zu erkennen, daß, wenn der §. 9 der K. Verordnung vom 3. April d. J.*) die Mittelstellen ermächtigt, unter gewissen Voraussetzungen der Unterbrechung einer schon angetretenen Freiheitsstrafe im Wege der Gnade stattzugeben, diese Befugniß nach der ganzen Fassung der gedachten Verordnung offenbar nicht als an die Bedingung geknüpft betrachtet werden könne, daß das Gnadengesuch erst nach erfolgtem Antritt der Strafe und nicht schon vorher angebracht werde, indem auf diesen ganz zufälligen und unerheblichen Umstand in der Verordnung überall kein Gewicht gelegt, vielmehr in solcher nur zwischen dem eigentlichen Aufschub der Vollziehung einer Strafe und der Unterbrechung des Vollzugs, nach dessen Beginnen, unterschieden wird.

Indem man daher dem Senat die vorgelegten Akten zur Erledigung des angebrachten Gesuches in eigenem Ressort zurückgehen läßt, wird übrigens noch angefügt, daß nach der Ansicht des Unterzeichneten die Gerichtshöfe sich von selbst veranlaßt sehen dürften, derlei Gesuchen überhaupt nur in seltenen Fällen und aus sehr triftigen Gründen stattzugeben, und jedenfalls nicht leicht mehr als eine, höchstens zwei Unterbrechungen zuzulassen.

5) Auszug aus einem Erlasse des K. Justizministeriums an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs in — vom 6. Juli 1836,

betreffend: die Erläuterung des §. 6 der K. Verordnung vom 3. April 1835 über die Behandlung der Begnadigungsgesuche.

ꝛc. ꝛc.

Zugleich wird dem Senat zu erkennen gegeben, daß er das Gesuch des N. vom 30. April d. J. um Verlängerung des ihm von dem Justizministerium durch Erlaß vom 3. September und 28. November v. J. ertheilten Strafaufschubs jedenfalls zur Erledigung hieher hätte vorlegen sollen, indem eines Theils der Bittsteller nicht bloß um eine vierwöchige, sondern um eine sechswöchige Verlängerung gebeten hatte, und andern Theils die den Mittelstellen durch den §. 6 der K. Verordnung vom 3. April v. J. eingeräumte Befugniß zu Bewilligung eines vierwöchigen Aufschubs nur auf Fälle zu beziehen ist, wo entweder erstmals, oder bei wiederholten Gesuchen im Ganzen um einen Aufschub innerhalb der bezeichneten Dauer gebeten wird; wogegen die Erledigung aller Gesuche um einen — jene Grenze, sei es nun ursprünglich, oder bei Verlängerungsgesuchen einschließlich der vorausgegangenen Verwilligung, überschreitenden Aufschub, dem Ressort der Ministerien vorbehalten ist.

---

*) Reg.Blatt S. 212.

2

6) Auszug aus dem Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs in — vom 10. August 1836,

betreffend: eine weitere Erklärung der §§. 6 ff. der K. Verordnung vom 3. April 1835 wegen Behandlung der Begnadigungsgesuche, insbesondere der Strafaufschubsgesuche, der Unterbrechung der bereits angetretenen Strafe, oder einer successiven Strafvollziehung.

ꝛc. ꝛc.

Zugleich wird dem Senat in Beziehung auf die am Schlusse seines Berichts gestellte allgemeine Anfrage zu erkennen gegeben, daß zwar jede erst nach erfolgter Abweisung eines Strafnachlaßgesuchs vorgebrachte Bitte um Strafaufschub, deren Erledigung nicht nach Maaßgabe der §§. 6 ff. der K. Verordnung vom 3. April 1835 den Bezirks- und Mittelstellen selbst zusteht, auch wenn solche nicht auf erhebliche neue Umstände gestützt worden, in der Regel, der nach §. 5 der gedachten Verordnung vorläufig anzuordnenden Strafvollziehung ungeachtet, dem K. Justizministerium zur Entschließung vorzulegen sei, daß aber, sofern in einem solchen Falle nicht mehr von einem eigentlichen, dem Strafvollzuge vorausgehenden Aufschub, sondern nur noch von einer Unterbrechung der bereits angetretenen Strafe oder einer successiven Strafvollziehung die Rede seyn kann, die Vorlegung des Gesuchs alsdann wohl unterbleiben könne, wenn der Bittsteller, wie der N., mit einem auf letztere Vergünstigung gerichteten Gesuche schon früher ausdrücklich abgewiesen worden ist.

7) Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminalsenate der Gerichtshöfe vom 9. September 1836,

betreffend: die Erläuterung des §. 5 der K. Verordnung vom 3. April 1835 wegen Behandlung der Begnadigungsgesuche.

Man hat schon mehrfach die Wahrnehmung zu machen gehabt, daß in Fällen, wo ein Verurtheilter, nachdem ihm auf sein Ansuchen ein Strafaufschub bewilligt worden war, erst nach Verfluß des letzteren um weitere Begnadigung gebeten, einem solchen Gesuche von den Bezirksgerichten nicht selten die Wirkung der ferneren Suspension des Strafvollzugs beigelegt wird, ohne Unterschied, ob das Gesuch auf neue, erst nach Anbringung des früheren (Straf-

aufschubs-) Gesuchs eingetretene, ganz erhebliche und gleichbald zu bescheinigende Thatsachen gegründet worden, oder nicht.

Da jedoch dieses Verfahren mit dem Geiste der K. Verordnung vom 3. April 1835, insbesondere mit dem Inhalte des §. 5 derselben ganz unvereinbar ist, vielmehr in einem derartigen Falle dem Verurtheilten nur unter den vorerwähnten Voraussetzungen eines neuen, ganz erheblichen und sogleich zu bescheinigenden Vorbringens gestattet werden kann, auf ein weiteres Begnadigungsgesuch mit der Wirkung des Aufschubs der Strafvollziehung zurückzukommen, so wird den Senaten der Auftrag ertheilt, sämmtliche Bezirksgerichte in Gemäßheit dessen zu bescheiden, und über die Befolgung der dießfälligen Grundsätze genau zu wachen.

8) Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs in — vom 29. September 1836,

betreffend: die Gestattung der Akteneinsicht an die Verfasser von Begnadigungsgesuchen, und die Gestattung einer weiteren Frist zur Einreichung derselben.

Dessen Bericht vom 20. d. M. in Betreff des Begnadigungsgesuchs des N. von N. hat man erhalten.

Da man jedoch durch die wohl zunächst nur auf die gewöhnlichen Fälle von Begnadigungsgesuchen, zu deren Fertigung eine vorherige Akteneinsicht in der Regel nicht erforderlich ist, berechnete Vorschrift der K. Verordnung vom 3. April 1835 die Befugniß der Gerichte, nach billigem Ermessen, in einzelnen verwickelteren Fällen von der Art des vorliegenden, zum Behufe der näheren Motivirung eines Begnadigungsgesuchs dem Schriftverfasser auch die Akteneinsicht zu gestatten, beziehungsweise zur Einreichung des Gesuches eine weitere, von der gestatteten Akteneinsicht an laufende Frist zu verwilligen, nicht als ausgeschlossen zu betrachten vermag, zumal, wenn wie hier, keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, so wird solches dem Senat zur weiteren Verfügung und zur Nachachtung in künftigen ähnlichen Fällen andurch zu erkennen gegeben.

9) Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminalsenat des K. Obertribunals vom 26. December 1836,

betreffend: die vorläufige Ablieferung von Angeschuldigten an den präsumtiven Strafort nach ausgesprochenem Erkenntnisse in erster Instanz und vor ausgesprochenem Rekurserkenntnisse *).

Dessen Bericht vom 20. d. M. in Betreff der vorläufigen Ablieferung der wegen dritten Diebstahls und anderer Vergehen zu dreijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilten N. von N. in die Strafanstalt, hat man erhalten und dabei nichts zu erinnern gefunden.

Beilage.

Bericht des Criminalsenats des Obertribunals vom 20. December 1836.

In dem anliegenden Bericht hat der Criminalsenat des K. Gerichtshofs zu N. die Ermächtigung bei uns nachgesucht, die wegen Diebstahls und anderer Vergehen unter dem 2. November d. J. zu einer dreijährigen Arbeitshausstrafe verurtheilte N. von N., welche gegen das erstrichterliche Erkenntniß den Rekurs angemeldet, aber die Entscheidung hierauf in dem Gefängniß abwarten zu wollen erklärt hat, vorläufig in die Strafanstalt abliefern lassen zu dürfen.

Da die Rekurrentin, wie sich aus dem vorgelegten Eröffnungsprotokoll und dem Vortrage des Referenten ergab, nach ihrem eigenen Geständniß eines im Complott verübten, großen, durch Einbruch und Einsteigen qualificirten Diebstahls, welcher bei ihr den zweiten Rückfall bildet, schuldig ist, so erwartet sie schon wegen dieses Verbrechens, abgesehen von den übrigen concurrirenden Vergehen, eine mehr als einjährige Arbeitshausstrafe. Insofern nun die zu Erledigung der Sache in zweiter Instanz nöthigen Akten wegen der Vertheidigung und der noch nicht erfolgten Aburtheilung anderer in dieselbe Untersuchung implicirter Personen noch eine geraume Zeit bei dem Gericht erster Instanz nicht entbehrt werden können und die Haft der Rekurrentin ebendeßhalb zu ihrem Nachtheile allzulange verzögert werden würde, so kann ihre vorläufige Ablieferung in das Arbeitshaus auf Abrechnung an der Strafe, die sie voraussichtlich treffen wird, keinem Bedenken unterliegen.

Nun verordnet zwar ein Normalerlaß des K. Justizministeriums vom 4. April 1820**),

---

*) Vergl. den Justizministerial-Erlaß vom 4. August 1837, hienach Nro. 11.

**) Im ersten Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 10.

daß in Fällen, in welchen die vorläufige Ablieferung von Angeschuldigten an den präsumtiven Strafort aus justizpolizeilichen Gründen von uns für zulässig erkannt wird, an jene hohe Stelle vor der Vollziehung dieser Maaßregel jedesmal Bericht erstattet werden soll. Da aber die gedachte Verordnung nur von Angeschuldigten spricht, welche noch nicht abgeurtheilt sind, so hielten wir dieselbe auf den vorliegenden Fall, in welchem ein Urtheil erster Instanz bereits vorliegt, nicht für anwendbar, und nahmen keinen Anstand, die Einlieferung der N. in das Arbeitshaus von hier aus anzuordnen.

Inzwischen verfehlen wir nicht, von diesem unserem Beschlusse, der, wenn von Seite des K. Justizministeriums nichts dagegen erinnert werden sollte, uns auch in künftigen Fällen zur Norm dienen wird, geziemende Anzeige zu erstatten.

10) Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal vom 18. April 1837,

betreffend: den Ablauf des peremtorischen Termins bei Strafrekursen, in dem Falle, da eine Beschwerdeschrift von einem nicht berechtigten Concipienten verfaßt und deßhalb zur Verbesserung zurückgegeben worden ist.

In Betreff der bei dem K. Geheimenrathe in Aregung gekommenen Frage von dem Ablaufe des peremtorischen Termins bei Strafrekursen in dem Falle, da eine Beschwerdeschrift von einem (nach Maaßgabe der K. Verordnung vom 30. März 1834, §. 17, Reg.-Blatt S. 332) unberechtigten Concipienten verfaßt, und deßhalb zur Verbesserung zurückgegeben worden ist, hat diese oberste Landesbehörde mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 24. December 1836 den Grundsatz angenommen, daß der Partei unter Zurückgabe der vorschriftswidrigen Rekursschrift, eine vom Tage der Insinuation an laufende, dem ersten Termine gleichkommende Frist zu Einreichung einer neuen, von einem hiezu Berechtigten verfaßten Rekurseingabe mit dem Beisatze anzuberaumen sei, wie im Entstehungsfalle ein Verzicht auf die Uebergabe einer Rekursausführung angenommen und über die angebrachte Beschwerde, nach Maaßgabe der vorliegenden Akten, erkannt werden würde.

Vorstehender Grundsatz ist auf allerhöchsten Befehl Behufs der Anwendung desselben auf vorkommende Fälle in außergerichtlichen Strafsachen von Seite sämmtlicher Rekurs-

behörden den Ministerien mitgetheilt worden und wird nun auch dem Obertribunal zur eigenen Nachachtung und zur Bescheidung der Kreisgerichtshöfe hiemit eröffnet.

11) Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals an die Criminalsenate der Gerichtshöfe vom 4. August 1837,

betreffend: die Zulässigkeit der vorläufigen Ablieferung eines verhafteten, in der Hauptsache für überwiesen angenommenen und dagegen rekurrirenden Angeschuldigten an den präsumtiven Strafort, mit seiner Einwilligung *).

Man hat deren Bericht, betreffend die Frage über die Zulässigkeit der vorläufigen Ablieferung eines Verhafteten, in der Hauptsache für überwiesen angenommenen und dagegen rekurrirenden Angeschuldigten an den präsumtiven Strafort, mit seiner freien Einwilligung, seiner Zeit erhalten, und sofort, mit der jenseitigen Ansicht einverstanden, Vortrag über diesen Gegenstand an das K. Justizministerium erstattet. Da nun auch diese hohe Stelle, nach einem anher ergangenen Erlasse vom 22. Juli 1837, dieser Ansicht beigetreten ist, so wird der Senat hievon mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, die Gerichte seines Bezirks anzuweisen, in den bezeichneten Fällen den rekurrirenden Angeschuldigten jedesmal zu befragen, ob er seine Ablieferung an den präsumtiven Strafort verlange und im bejahenden Falle diese sofort zu verfügen.

12) Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminalsenate des Obertribunals und der Gerichtshöfe vom 30. April 1845,

betreffend: die Form der Abnahme von Zeugeneiden in Strafsachen bei Mennoniten und Angehörigen der Gemeinde Kornthal.

In §. 14 der K. Verordnung vom 17. Oktober v. J., die Abnahme von Zeugeneiden in gerichtlichen Strafsachen betreffend, ist bestimmt, daß Zeugen, welchen die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, auf gemachten Vorhalt die geforderte Versicherung in der bei ihrer Religionspartei üblichen Form abzulegen haben.

---

*) Vergl. auch den Justizministerial-Erlaß vom 4. April 1820 im ersten Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 10 und den Erlaß derselben Stelle vom 26. December 1836, oben Nro. 9.

Es ist nunmehr wegen Feststellung dieser Form in Absicht auf die Mennoniten, so wie auf die Angehörigen der Gemeinde Kornthal, welchen ein solches gesetzliches Privilegium zukommt, die geeignete Verhandlung eingeleitet worden, auf deren Grund hiemit Folgendes bestimmt wird:

Was die Mennoniten betrifft, so ist von denselben, nachdem ihnen der Vorhalt in der in §. 14 der Verordnung bezeichneten Weise gemacht worden, die geforderte Versicherung mit folgenden Worten abzugeben:

„Unter feierlicher Berufung auf Matthäi Cap. 5, Vers 37 gebe ich vor der von Gott eingesetzten Obrigkeit die Versicherung ab, daß ich über dasjenige, worüber ich vernommen worden, Alles, was mir davon bekannt ist, in reiner unverfälschter Wahrheit ausgesagt und Nichts verschwiegen habe, und daß ich ebenso bei erfolgender weiterer Vernehmung der Wahrheit gemäß aussagen und Nichts verschweigen werde, mit Ja!"

welche Worte vom Handschlag des Zeugen begleitet werden.

Bei den Angehörigen der Gemeinde Kornthal ist der in §. 14 erwähnte Vorhalt dahin zu fassen:

„Ihr werdet (Sie werden) vor dem allwissenden Gott die feierliche Versicherung statt eines Eides ablegen und durch ein Ja bestätigen, daß rc."

worauf sich die Handlung des Zeugen auf einen Handschlag unter Aussprechung des Wortes „Ja" zu beschränken hat.

Der Senat wird nun angewiesen, die ihm nachgesetzten Untersuchungsgerichte demgemäß zu bescheiden.

13) Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs in — vom 4. December 1846,

betreffend: die Gebühren der Landjäger bei Ablegung von Zeugnissen in gerichtlichen Untersuchungssachen.

Dem Senate wird auf den weiteren Bericht vom 31. Oktober d. J. in Betreff der Gebühren der Landjäger bei Ablegung von Zeugnissen in gerichtlichen Untersuchungssachen unter Mittheilung einer dießfälligen Aeußerung des Commando des Landjägerkorps vom 18. v. M. im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern zu erkennen gegeben,

daß, wenn gleich die Landjäger während der Zeit, in welcher sie wegen Zeugnißablegung vor Gericht ihrem Dienste entzogen sind, im Solde und in der Verpflegung der Staatskasse verbleiben, es dennoch im Interesse des Dienstes gelegen ist, ihnen die gesetzlichen Zeugengebühren nicht zu versagen, und daß solche daher denselben unter den Voraussetzungen des §. 1 der K. Verordnung vom 4. Januar 1844 (Reg.Blatt S. 1 ff.) zu bewilligen sind.

14) Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal, die Gerichtshöfe u. s. w. vom 9. Juni 1847,

betreffend: die Verjährung der Dienstverfehlungen, welche im Disciplinarwege zu ahnden sind.

Zwischen den verschiedenen Ministerien ist seiner Zeit die Frage zur Erörterung gekommen, ob die Vorschriften der Art. 105 und 106 des Polizeistrafgesetzes über die Verjährung polizeilicher Uebertretungen und polizeilich erkannter Strafen auch auf solche Dienstverfehlungen Anwendung finden, welche nur im Disciplinarwege zu ahnden sind, und es haben, nachdem auch der Criminalsenat des K. Obertribunals gutächtlich hierüber vernommen worden ist, in Uebereinstimmung mit diesem, sämmtliche Ministerien für die Bejahung dieser Frage sich entschieden.

Die Gründe für diese Ansicht sind aus dem in Abschrift angeschlossenen Erlasse*) des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen in dieser Angelegenheit zu entnehmen, und es wird nun dem — anheimgegeben, nicht nur selbst eintretenden Falles auf die übereinstimmende Ansicht der obersten Gerichts- und Administrativ-Behörden in dieser Sache geeignete Rücksicht zu nehmen, sondern auch die ihm untergebenen Stellen zu dem gleichen Zwecke demgemäß zu verständigen.

15) Erlaß des K. Justizministeriums an die K. Gerichtshöfe vom 20. September 1848,

betreffend: das bei der Verhaftung von Bahnwärtern auf ihren Posten zu beobachtende Verfahren.

Aus Anlaß eines Specialfalls, in welchem ein Ortsvorsteher die Verhaftung eines an einem Wegübergang stationirten Bahnwärters wegen ungebührlichen Benehmens verfügt hat,

*) Konnte hier weggelassen werden.

ohne zuvor den vorgesetzten Bahnbeamten Behufs der von diesem zu treffenden Vorkehr wegen Versehung der Wärtersstelle benachrichtigt zu haben, ist von der K. Eisenbahn-Commission dem Finanzministerium vorgestellt worden, wie es zu Vermeidung einer Gefährdung des Eisenbahntransports nicht genüge, daß die Behörde, welche die Verhaftung verfügt, den Stellvertreter des Bahnwärters aufstelle und nachträglich Anzeige hievon mache, vielmehr dringend geboten erscheine, die Entfernung eines Bahnwärters von seinem Posten nur unter der Voraussetzung zu gestatten, daß zuvor der vorgesetzte Bahnbeamte (Bahnhofinspektor, Bahningenieur oder Bahnmeister) von dieser Maaßnahme in Kenntniß gesetzt worden sei, und die erforderlichen Vorkehrungen wegen Vertretung der Stelle des Verhafteten getroffen habe.

Die Nothwendigkeit dieser Anordnung leuchtet ein; es versteht sich aber hiebei von selbst, daß der Vorgesetzte des zu verhaftenden Angestellten auf das gerichtliche Ansinnen, ohne solches seiner Beurtheilung zu unterwerfen, gleichbaldige Vorkehrung zu treffen hat, zu welchem Zweck das K. Finanzministerium um die geeignete Verfügung ersucht werden wird, und daß dem Gerichte unbenommen bleibt, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Bahnbeamten, dem zu Verhaftenden die dießfällige Verfügung, vorläufig ohne Entfernung desselben von seinem Posten, durch eine zu Verhütung der Flucht aufzustellende Wache ankündigen zu lassen.

Der Senat erhält den Auftrag, die Bezirksgerichte des Kreises demgemäß zu bescheiden.

16) Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Strafanstalten-Collegium vom 8. November 1849,

betreffend: die Auslegung des Art. 5 des Gesetzes vom 13. August 1849.

Ueber die, in den Berichten vom 26. September und 10. Oktober d. J. erwähnten, die Auslegung des Art. 5 des Gesetzes vom 13. August d. J. betreffenden Fragen:

1) ob an denjenigen, welche zu zeitlicher Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt sind, die gleichzeitig verwirkte Kreisgefängnißstrafe im Zuchtpolizeihause zu vollziehen sei?*)

2) ob an Ausländern da, wo anstatt des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der

*) Vergl. auch die Justizministerial-Verfügung vom 27. März 1851, Reg.Blatt S. 48.

Dienstrechte eine Surrogatstrafe erkannt werden muß, die verwirkte Kreisgefängnißstrafe im Zuchtpolizeihause zu vollziehen sei, wie dieß geschehen würde, wenn der sich Verfehlende ein Inländer wäre, hat man sich veranlaßt gesehen, die Aeußerung des Criminalsenats des K. Obertribunals einzuvernehmen.

Nachdem nun diese oberste Gerichtsstelle mit dem Justizministerium einverstanden für die Verneinung der ersten und die Bejahung der zweiten Frage sich ausgesprochen hat, so wird das u. s. w. hievon benachrichtigt, um sich darnach zu achten.

17) Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal und die Gerichtshöfe vom 12. December 1849,

betreffend: die Zuständigkeit des Oberkriegsgerichts zur Entscheidung über Gesuche um Wiederherstellung der durch ein militärgerichtliches Erkenntniß entzogenen bürgerlichen Ehre.

Nach einer Mittheilung des K. Kriegsministeriums vom 6. d. M. ist, da der Vollziehung des Art. 18 des Gesetzes vom 13. August d. J. in Betreff der Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeß-Ordnung in der bestehenden Militärgerichts-Verfassung erhebliche Schwierigkeiten im Wege stehen, sofern die „erkennenden" Militärgerichte keine ständigen sind, wie die bürgerlichen Gerichte, vielmehr für jeden einzelnen Fall erst zusammengesetzt werden und sich nach Verkündigung des Urtheils wieder auflösen, durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. d. M. das K. Oberkriegsgericht für dasjenige Gericht erklärt worden, welchem die Entscheidung über Gesuche um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre zustehen solle, wenn solche durch ein militärgerichtliches Erkenntniß entweder ausdrücklich, oder in Folge der erkannten Strafart entzogen wurde, und zwar ohne Unterschied, ob sich der Betheiligte noch im Militär befindet, oder in den bürgerlichen Stand zurückgetreten ist.

Solches wird dem K. Obertribunal und den vier Gerichtshöfen mit dem Auftrage, auch den ihnen nachgesetzten Bezirksgerichten hievon Kenntniß zu geben, eröffnet.

18) Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal und die Gerichtshöfe vom 3. Januar 1850,

betreffend: die durch die Schwurgerichtssitzungen entstehenden Kosten und deren Verrechnung.

Hinsichtlich der durch die Schwurgerichtssitzungen entstehenden Kosten und deren Verrechnung will man unter Bezugnahme auf den §. 9 der Conferenzbeschlüsse über die Handhabung des Schwurgerichtsgesetzes, Nachstehendes verfügt haben:

1) Die Staatsanwälte sind die Rechner über die gedachten Kosten. Sie können unter ihrer Verantwortlichkeit sich zu ihrer Unterstützung der Gerichtsschreiber bedienen.

2) Dieselben haben zu Bestreitung der Kosten einer jeden einzelnen Schwurgerichtssitzung einen Kredit in bestimmter Summe, nach ungefährer Berechnung des Bedürfnisses bei dem Justizministerium nachzusuchen, welcher ihnen bei der Justizministerialkasse und durch diese, unter Vermittlung der Staatshauptkasse, bei einem Cameralamte oder einer Oberamtspflege angewiesen wird.

3) Ueber die Einnahmen und Ausgaben wird ein Kassentagbuch in tabellarischer Form geführt.

4) Wird die Führung desselben und der Kasse von dem Staatsanwalt dem Gerichtsschreiber übertragen, so ist jede einzelne Rechnung vor der Ausbezahlung mit dem Vidit des Ersteren zu versehen.

5) Nach dem Ende jeder Schwurgerichtssitzung sind die allgemeinen Kosten von den besonderen, die einzelnen verhandelten Fälle betreffenden, zu sondern.

6) Die letzteren, Verpflegungskosten, Heitzungskosten, Zeugengebühren, Kosten der Vertheidigung u. dergl. sind in jeder einzelnen Untersuchungssache zu verzeichnen und ein solches Verzeichniß ist unter Anschluß der dazu gehörigen, von dem Staatsanwalte beurkundeten Kostenzettel demjenigen Oberamtsgerichte, welches die Voruntersuchung geführt hat, zuzusenden.

7) Dieses hat die aus der Kasse des Staatsanwalts bezahlten Kosten sogleich zu ersetzen, den Betrag jenes Verzeichnisses in das Hauptkostenverzeichniß über die betreffende Untersuchungssache aufzunehmen und nach eingeholter Dekretur der Gesammtsumme durch den betreffenden Gerichtshof, die Letzteren vorschriftsmäßig zu verrechnen.

8) Ueber die allgemeinen Kosten einer Schwurgerichtssitzung hat der Staatsanwalt gegen das Justizministerium Rechnung abzulegen und solche nebst allen Belegen längstens vier Wochen nach jeder Sitzung an dasselbe einzusenden.

9) Die Rechnung selbst ist von dem Revisor des betreffenden Gerichtshofs, welcher zugleich die einzelnen dazu gehörigen Kostenzettel zu revidiren hat, für den Staatsanwalt anzufertigen. Ebenderselbe kann von dem Staatsanwalte mit der Vollziehung des in den Ziffern 5 und 6 Vorgeschriebenen beauftragt werden.

Der Gerichtshof erhält den Auftrag, von der vorstehenden Verfügung den Staatsanwalt, den Gerichtsschreiber, den Revisor und die Oberamtsgerichte zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

19) Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminalsenat des K. Obertribunals vom 10. Mai 1850,

betreffend: die Verwandlung der gegen Militärpersonen erkannten Bezirksgefängnißstrafen in Militärarrest.

Aus dem Berichte vom 26. März d. J. hat man ersehen, wie der Senat gegen die Vollziehung einer von einem bürgerlichen Gerichte gegen eine Militärperson erkannten einfachen Bezirksgefängnißstrafe in dem der letzteren ziemlich gleichstehenden Militärarrest ersten Grads in rechtlicher Beziehung nichts zu erinnern findet, dagegen die Verwandlung einer von einem bürgerlichen Gerichte gegen eine Militärperson erkannten Bezirksgefängnißstrafe in eine Militärarreststrafe zweiten oder dritten Grads, sei es durch das erkennende Gericht oder durch die Militärbehörde, für unzulässig erachtet. Man ist mit dieser Ansicht einverstanden und hält dafür, daß, wenn das Interesse des Dienstes, oder auch ein anderer erheblicher, etwa ein ökonomischer Grund nach dem Erachten der vorgesetzten Militärbehörde die Abkürzung einer von einem bürgerlichen Gerichte ausgesprochenen Gefängnißstrafe durch Verwandlung derselben in die strengere Strafart des Militärarrests zweiten oder dritten Grades als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen läßt, diese Verwandlung nur im Wege der Gnade verfügt werden kann, wobei eben, weil es sich um einen Gnadenakt handelt, vorausgesetzt werden muß, daß der Verurtheilte, für welchen übrigens die Strafverwandlung von pekuniärem Vortheil ist, darum bittet, oder doch seine Zustimmung zu einer solchen Maaßregel erklärt.

Um nun Seine Königliche Majestät nicht wiederholt mit derartigen einfachen Gesuchen behelligen zu müssen und um das Verfahren zugleich so viel möglich zu beschleunigen, hat der Unterzeichnete im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium höchsten Orts den Antrag gestellt, es möge dem Justizministerium ein für allemal die Ermächtigung ertheilt werden, in solchen Fällen unter Zustimmung des Verurtheilten die Verwandlung einer von einem bürgerlichen Gerichte erkannten einfachen oder geschärften Bezirksgefängnißstrafe in Militärarrest zweiten oder dritten Grads, so wie in gleicher Weise die Verwandlung einer Kreisgefängnißstrafe in Arrest zweiten Grads nach dem in Art. 131, Ziff. 2 der Militärstrafgesetze angegebenen Verhältnisse der verschiedenen Grade des Militärarrests, wonach 32 Tage des der einfachen Bezirksgefängnißstrafe gleichkommenden Arrests ersten Grads gleich sind 16 Tagen Arrest zweiten Grads, oder 8 Tagen Arrest dritten Grads, unter der Voraussetzung im eigenen Ressort zu verfügen, daß die Kreisgefängnißstrafe, so wie die etwa mit der Bezirksgefängnißstrafe verbundene Schärfung zunächst nach dem Maaßstabe der Art. 25 und 50 des Strafgesetzbuchs in Bezirksgefängniß umgewandelt und daß im Endresultat das höchste gesetzliche Maaß der Militärarreststrafe, welche beim zweiten Grad sechs Wochen, beim dritten Grad acht Tage beträgt, nicht überschritten werde.

Hienach wäre das Verfahren in künftigen Fällen ein höchst einfaches, insofern die Militärbehörde, welche von dem bürgerlichen Gerichte wegen der Eröffnung des Erkenntnisses oder wegen Stellung des Verurtheilten zum Strafvollzug angegangen wird, die dießfällige Erklärung des Straffälligen zu Protokoll nehmen und solche mit ihrem Gutachten über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Strafverwandlung dem requirirenden Gerichte mittheilen würde, worauf von dem Letzteren das Gesuch nebst den Akten dem Justizministerium zur Erledigung vorzulegen wäre.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 9 d. M. jenen Antrag in der bezeichneten Weise und unter den erwähnten Voraussetzungen gnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird Solches dem Senate zur Nachricht und mit dem Auftrage eröffnet, die Gerichte des Landes hievon in Kenntniß zu setzen.

20) Justizministerial-Erlaß an den Criminalsenat des Gerichtshofs in — (zugleich an die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben) vom 16. August 1850,

betreffend: die Gebühren der Oberamtsärzte und Aerzte für deren Beiziehung zu Schwurgerichts-Verhandlungen.

Auf den Bericht vom 29. Mai d. J., womit ein Repassirungsgesuch des Oberamtsarztes N. in der Anklagesache gegen N. wegen Todtschlags vorgelegt worden ist, wird dem Senate, nach vorangegangener Rücksprache mit dem K. Ministerium des Innern, Nachstehendes zu erkennen gegeben:

In Fällen der Beiziehung sachverständiger Aerzte zu den Schwurgerichtsverhandlungen wird in Anerkennung der Wichtigkeit und Schwierigkeit derartiger Dienstleistungen, sowie der amtlichen und wissenschaftlichen Stellung höher gebildeter Sachverständiger bestimmt, daß nur dann, wenn der Gerichtsarzt des Bezirks, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, zu den Verhandlungen beigezogen wird, und der Sitz des Schwurgerichtshofs in dem Wohnort des Gerichtsarztes sich befindet, die in der revidirten Medicinaltaxe vom 14. Oktober 1830 enthaltenen Sätze Anwendung finden, in allen übrigen Fällen aber höhere Gebühren zulässig erscheinen. Trifft nämlich der Wohnort des Gerichtsarztes mit dem Sitze des Schwurgerichtshofs nicht zusammen, so gebühren demselben an Reisediäten 3 fl. 36 kr. neben doppelter Eisenbahn- oder Eilwagentaxe und für den entgehenden Erwerb täglich 3 fl. 30 kr.

Wird der Gerichtsarzt eines anderen Bezirks, als dessen, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, oder ein nicht als Gerichtsarzt angestellter praktischer Arzt oder Wundarzt erster Abtheilung beigezogen, und ist ihr Wohnsitz in demselben Ort, in welchem die Schwurgerichtsverhandlung Statt gefunden hat, so darf für den entgehenden Erwerb täglich 3 fl. 30 kr. angerechnet werden; daneben kommen, wenn der Wohnsitz ein anderer, als der Sitz des Schwurgerichts ist, außer der doppelten Eisenbahn- oder Eilwagentaxe, die Reisediäten eines Oberamtsarztes, oder, bei einem Medicinalbeamten höheren Rangs, die seiner Rangstufe entsprechenden Diäten in Anrechnung.

21) **Beschluß des Cassationshofs vom 11—14. Februar 1851,**

betreffend: die Stellvertretung des Präsidenten des Schwurgerichtshofs.

Der Cassationshof, auf die von dem Vorstande des Obertribunals der Erörterung unterstellte Frage:

unter welchen Voraussetzungen der Stellvertreter eines Präsidenten des Schwurgerichtshofs in dessen Verrichtungen einzutreten befugt und verpflichtet sei?

nach Anhörung des Generalstaatsanwalts und gepflogener Berathung in Abwesenheit desselben: nach Ansicht der Art. 39, 45, 48, 101 des Schwurgerichtsgesetzes vom 14. August 1849: in Erwägung, daß nach Art. 39 und 45 der von dem Vorstande des Obertribunals ernannte Stellvertreter des Schwurgerichtspräsidenten, Vicepräsident, nur dann zu funktioniren hat, wann der Präsident seine Amtsverrichtungen in Beziehung auf die Schwurgerichtssitzungen eines Sprengels noch nicht begonnen hat, daß aber nach Art. 48, 101 dieses Beginnen nicht erst mit Eröffnung der Urtheilssitzungen, sondern schon mit dem Antritt der vorbereitenden Amtshandlungen oder einer derselben in Beziehung auf eine der vorliegenden Anklagesachen eintritt,

in fernerer Erwägung, daß das Gesetz, wenn es die jedesmalige Ernennung eines Vicepräsidenten vorschreibt, offenbar auch den Fall im Auge hat, wenn der Präsident sich außer Stande fühlt, die zahlreich vorliegenden Anklagesachen allein durchzuführen, beschließt:

I. Der Präsident sei zwar befugt, wenn er sich außer Stand fühle, die Leitung aller vorliegenden Anklagesachen eines Sprengels zu übernehmen, einen bestimmten kleineren Theil dem Vicepräsidenten zu überlassen, vorausgesetzt, daß dieß geschehe, ehe er oder der Stellvertreter (48, 101) in seinem Namen irgend eine auch nur vorbereitende Handlung vorgenommen habe; es könne diese Abtretung jedoch, um alle Willkühr und Conivenz zu verhüten, nur mit Genehmigung des Vorstands des Obertribunals und mit specieller Bezeichnung der einzelnen Fälle Statt finden;

II. werde der Präsident verhindert, ehe er oder der Stellvertreter in seinem Namen, Art. 48, 101, seine Amtsverrichtungen in Beziehung auf die Urtheilssitzungen eines Sprengels begonnen hat, so trete der Vicepräsident ein;

III. der Vicepräsident, welcher in den unter I. und II. benannten Fällen zu funktioniren hat, trete in Beziehung auf die einzelnen Anklagesachen I. oder die ganze Urtheils-

sitzung des Sprengels II. ganz an die Stelle des Präsidenten, und es könne daher, wenn sich das Hinderniß in der Person des Präsidenten auch noch vor und während der Urtheilssitzung des Sprengels hebe, nicht von einem Wiedereintritt des Präsidenten in die Leitung der einzelnen Fälle I. oder der ganzen Urtheilssitzung des Sprengels II. die Rede seyn; übrigens verstehe es sich von selbst, daß wenn der Vicepräsident verhindert sei, der erste Richter (Art. 45) die Stelle des Vicepräsidenten zu vertreten habe;

IV. wenn der Präsident verhindert sei, nachdem er seine Amtsverrichtung in einem Sprengel begonnen hat, so trete immer der erste Richter (Art. 45) und nicht der Vicepräsident ein, sei es in Beziehung auf einzelne — sei es in Beziehung auf alle vorliegenden Anklagesachen;

V. es sei wünschenswerth und werde sehr zu Vereinfachung des Geschäftsgangs beitragen, wenn die Vorstände der Kreisgerichtshöfe dem ernannten Vicepräsidenten zugleich die erste Richterstelle des Schwurgerichtshofs übertragen würden.

So beschlossen im Berathungszimmer des Cassationshofs, und habe der Generalstaatsanwalt den Vorstand des Obertribunals und die übrigen Staatsanwaltschaften und durch diese die Vorstände der Kreisgerichtshöfe durch Mittheilung von Abschriften in Kenntniß zu setzen.

B. Verfügungen über Gegenstände der bürgerlichen Rechtspflege.

1) Beschluß des Civilsenats des K. Obertribunals vom 5. Oktober 1833,

betreffend: die Location von Geldstrafen in Gantungen, wenn dafür ein obrigkeitlicher Zahlungsbefehl ausgewirkt worden ist.

In der Rechtssache zwischen den Gläubigern der 5ten Klasse im Gante der Hammerschmid N'schen Eheleute zu N. u. s. w., und der Stiftungsverwaltung zu N., Location von Geldstrafen betreffend, wurde die Thesis angenommen, daß Geldstrafen, auch wenn dafür ein obrigkeitlicher Zahlungsbefehl ausgewirkt worden, nicht in die 4te Klasse zu lociren seien,

indem der Art. 13, lit. c., des Prioritätsgesetzes sowohl nach der Absicht des Gesetzgebers, als auch nach den Worten des Art. 17, Satz 2, nicht auf Geldstrafen bezogen werden könne.

2) Beschluß des Civilsenats des K. Obertribunals vom 28. Juli 1834, ausgeschrieben an den Civilsenat des Gerichtshofs in —*)

betreffend: den Sportelansatz im Falle der Abänderung eines, die Einrede des geendigten Rechtsstreites für zulässig aussprechenden Erkenntnisses.

Ein Erkenntniß des höheren Richters, wodurch ein, die Einrede des geendigten Rechtsstreites für zulässig aussprechendes Erkenntniß abgeändert, sonach diese Einrede verworfen und die Hauptsache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die untere Instanz zurückgewiesen wird, ist mit der gewöhnlichen Sportel zu belegen, eine zweite Sportel aber in derselben Sache, wenn sie im Appellationswege aufs Neue an die höhere Instanz gelangt, ist hier nicht anzusetzen.

Dieses scheint aus dem Art. 11 des Sportelgesetzes mit Nothwendigkeit zu folgen, da hier dieselbe Rechtssache zwischen denselben streitenden Theilen, welche ihr Parteienverhältniß nicht, wie dieses bei dem possessorischen und petitorischen Prozeß der Fall ist, ändern, und mit demselben Gegenstande des Streits nur zufällig wegen eines Incidentpunktes zweimal an den höheren Richter gelangt. Aus demselben Grunde hat aber auch der Unterrichter für sein nunmehr in der Hauptsache auszusprechendes Erkenntniß keine neue Sportel anzusetzen.

3) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civilsenat des K. Obertribunals vom 11. September 1834,

betreffend: die Zulassung von Ausländern zum Armenrechte.

Man hat dessen Bericht vom 11. Januar d. J., in Betreff eines Antrags des N. gegen die Zulassung von Ausländern zum Armenrechte, seiner Zeit erhalten und sich zunächst

*) Wurde vom K. Justizministerium, welches sich damit einverstanden erklärt hat, am 10. September 1834 an die Civilsenate der übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben.

veranlaßt gesehen, die K. Kreisgerichtshöfe zur Berichterstattung über die bei ihnen in dieser Hinsicht bestehende Praxis, sowie über ihre Wahrnehmungen rücksichtlich der von ausländischen Gerichtsstellen beobachteten Reciprocität aufzufordern.

Nach dem Einlaufe dieser Berichte wird nun dem Senat Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Gleich dem K. Obertribunal hat bisher keiner der Kreisgerichtshöfe Anstand genommen, auch Ausländer, wenn sie ihre Armuth erwiesen haben, in jeder Beziehung zum Armenrechte zuzulassen. Auch ist noch in keinem der den Gerichten bisher zur Kenntniß gekommenen, nicht seltenen Fälle, in welchen württembergische Staatsangehörige in verschiedenen ausländischen Staaten, namentlich in Baden, Bayern, Braunschweig, Kurhessen und Mecklenburg, wozu nach den Justizministerialakten auch noch das Königreich Preußen kommt, den Genuß der gedachten Rechtswohlthat nachgesucht haben, Letztere dem Württemberger, als Fremden, verweigert worden.

Unter diesen Umständen vermag man, zumal in Erwägung der für die gleiche Behandlung der Inländer und der Fremden in der fraglichen Beziehung theils in dem Eingangs gedachten Berichte des Senats, theils in dem Ministerialerlasse vom 9. April d. J., in Betreff der Bitte des N. um Ausstellung einer Urkunde über die Zulassung K. preußischer Unterthanen zu dem Armenrechte, angeführten Gründe, keine hinreichende Veranlassung zu einer Einleitung zu finden, daß diese, wie es scheint, überall nach denselben Grundsätzen beantwortete Frage erst noch zum Gegenstande eines ausdrücklichen Gesetzes oder besonderer Staatsverträge gemacht werde.

Vielmehr kann es nach der Ansicht des Unterzeichneten, in so lange nicht Fälle einer nachtheiligen Behandlung württembergischer Staatsangehöriger in der mehrerwähnten Beziehung von Seiten einzelner ausländischer Gerichte zur Anzeige kommen, füglich bei der seitherigen gleichförmigen Praxis der sämmtlichen höheren Gerichtsstellen belassen werden; wodurch übrigens nicht ausgeschlossen wird, daß in Fällen, wo ein Angehöriger eines solchen Staates die befragte Rechtswohlthat nachsucht, von welchem mit Grund zu bezweifeln ist, daß dessen Gerichte einem Württemberger gleiche Rechte einräumen würden, die wirkliche Zulassung des Ausländers von der Zusicherung der Reciprocität von Seite seiner Staatsregierung abhängig gemacht werden kann.

Das — — erhält nun den Auftrag, den N. in Gemäßheit dessen zu bescheiden, auch die Civilsenate der K. Gerichtshöfe hievon in Kenntniß zu setzen.

4) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die Civilsenate der Kreisgerichtshöfe vom 21. Oktober 1834,

betreffend: die Zuziehung von Oberamtsgerichtsbeisitzern zu prozeßleitenden Dekreten.

Aus den von dem K. Justizministerium mitgetheilten Akten über die Visitation des Oberamtsgerichts — hat das K. Obertribunal ersehen, daß der Gerichtshof in — bei der Beschlußnahme über prozeßleitende Dekrete, und zwar nicht bloß bei mündlich verhandelten, sondern sogar bei schriftlichen Prozessen bei den Oberamtsgerichten die Mitwirkung der Oberamtsgerichtsbeisitzer für nothwendig gehalten und deßhalb sogar dem Oberamtsgericht — welches von einer andern Ansicht ausgegangen, eine Zurechtweisung ertheilt hatte.

Dagegen hat sich das K. Obertribunal in einem an das K. Justizministerium den 24. December 1833 erstatteten Berichte aus folgenden Gründen erklärt:

Nach dem §. 44 des vierten Edikts liegt von allen bürgerlichen Prozessen, welche vor den Oberamtsgerichten verhandelt werden, vorzüglich dem Oberamtsrichter die Leitung ob. Daß aber das Gesetz, wenn es sich hier des Ausdrucks „vorzüglich" und nicht desjenigen „ausschließlich" bedient, nicht eine Mitwirkung der Gerichtsbeisitzer, sondern nur diejenige des Aktuars im Auge habe, welchem die Instruirung minder wichtiger Prozesse überlassen werden kann, ergibt sich wohl schon aus der Vergleichung mit dem §. 45 ziemlich unzweifelhaft. Auch wird dem Oberamtsrichter schon im §. 44 nicht bei prozeßleitenden Verfügungen, sondern nur bei Berathschlagung über die Hauptentscheidung die Erstattung eines Vortrags vor Gericht zur Pflicht gemacht.

Nach dem §. 58 kann nun zwar ferner in der Regel keine gerichtliche Handlung ohne die Beiziehung von zwei Gerichtsbeisitzern vorgenommen werden, aber daß hier unter gerichtlichen Handlungen nur Handlungen zu verstehen seien, woran die Parteien Theil zu nehmen haben, dieß ergibt sich abermals aus dem zweiten Satze dieses Paragraphen, welcher die Ausnahmen von dieser Regel aufführt, so wie aus dem folgenden §. 59. Doch jeder Zweifel wird durch den §. 60 beseitigt, wornach die Gerichtsbeisitzer und Scabinen zwar bei jeder Verhandlung, der sie anwohnen, Erinnerungen machen dürfen, aber nur bei der Entscheidung des Rechtsstreits die Stimmen der Erstern mitgezählt werden. Ebenso soll nach §. 143 nur dann, wenn der Oberamtsrichter eine streitige Rechtssache zur Entscheidung reif findet, von ihm vor dem vollkom-

men besetzten Oberamtsgerichte in Abwesenheit der Parteien ein Vortrag erstattet werden. Von einer Theilnahme der Gerichtsbeisitzer an prozeßleitenden Dekreten erwähnt hingegen das Gesetz nicht eine Sylbe.

Schon bei mündlich verhandelten Prozessen konnte also das K. Obertribunal diese Ansicht dem Gesetze nicht angemessen finden, noch viel weniger aber bei schriftlichen, welche dem vierten Edikte ganz fremd sind, das vielmehr nur beiden Parteien schriftliche Geschichtserzählung gestattet. Auch ist hierin durch die Novelle vom 15. September 1822 nichts geändert, welche nur im §. 10 die Bestimmung enthält, daß zu jeder Gerichtssitzung sämmtliche Gerichtsbeisitzer vorgeladen werden sollen, aber die Befugnisse und Verpflichtungen derselben durchaus nicht erweitert.

Der scheinbare Widerspruch, welcher darin sich befindet, daß die Gerichtsbeisitzer zwar an der Hauptentscheidung, aber nicht an den prozeßleitenden Verfügungen Theil zu nehmen haben, ist auch leicht zu heben. Denn die Prozeßleitung ist hauptsächlich nur Sache der Technik, welche letztere in der Regel wohl nur von dem Oberamtsrichter und Gerichtsaktuar gefordert werden kann. Dagegen sind manche vor den Oberamtsgerichten verhandelte Prozesse materiell so beschaffen, daß auch nicht gelehrte Gerichtsbeisitzer mit einem gesunden Menschenverstande nach ihrem im Leben geübten Blicke und nach den mancherlei Kenntnissen, die sie sich erworben haben, ein sehr richtiges Urtheil abgeben können.

Ueberdieß gehen nur die materiellen Hauptentscheidungen in Rechtskraft über, und diese begründen also formelles Recht.

Diese Ausführung ist vom K. Justizministerium dem Civilsenate des Gerichtshofs in — mitgetheilt worden, welcher dann auch nach einem Ministerialerlaß vom 11. April 1834 von deren Richtigkeit sich überzeugt erklärt und hienach eine Verfügung im ganzen Kreise getroffen hat.

Da man aus neueren Akten über die Visitation von Oberamtsgerichten aus dem — Kreise zu ersehen gehabt hat, daß der jenseitige Senat ebenfalls von der Ansicht ausgegangen ist, daß wenigstens solche prozeßleitende Dekrete, womit ein Präjudiz verbunden ist, ohne die Beiziehung von Oberamtsgerichtsbeisitzern nicht beschlossen werden können, so wird mit Genehmigung des K. Justizministeriums der Senat von den obigen Grundsätzen des K. Obertribunals hiemit benachrichtigt.

5) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civilsenat des K. Obertribunals vom 27. August 1836,

betreffend die Frage: ob bei Berechnung der Appellationssumme die Gültrückstände zu dem Hauptbetrage der Gült zu zählen seien?

Der Senat wird aus beifolgendem Berichte des Civilsenats des K. Gerichtshofs in — vom 28. Juli d. J. ersehen, daß derselbe in Betreff der zur Erörterung gekommenen Frage: ob bei Berechnung der Appellationssumme die Gültrückstände zu dem Hauptbetrage der Gült zu zählen seien? aus den in dem Vortrage des Referenten näher entwickelten Gründen, der von dem Senat in dem Erlasse an den Gerichtshof vom 12. April 1836 ausgedrückten verneinenden Ansicht beigetreten ist.

Da man auch diesseits dem fraglichen Ergebnisse beizupflichten keinen Anstand nimmt, so wird der Senat zu Erzielung einer gleichförmigen Behandlungsweise beauftragt, nicht nur den Gerichtshof zu — zu bescheiden, sondern auch, unter Hinweisung auf die Ausführung des Letzteren, die übrigen Gerichtshöfe von dem, mit Vorwissen und Billigung des Justizministeriums, angenommenen Grundsatze in Kenntniß zu setzen.

6) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die K. Gerichtshöfe vom 14. März 1837,

betreffend: die Beitreibung gerichtlich festgesetzter Advokatengebühren und Auslagen in Prozeßsachen.

Nachdem die Berichte der Civilsenate der vier Kreisgerichtshöfe in Betreff der Anfrage der K. preußischen Gesandtschaft wegen Beitreibung gerichtlich festgesetzter Gebühren und Auslagen in Prozeßsachen eingekommen waren, hat der Civilsenat des K. Obertribunals an das K. Justizministerium den über diesen Gegenstand abverlangten Bericht erstattet und in demselben seine Ansicht dahin ausgesprochen:

I. Den bestehenden Gesetzen sei es nicht gemäß, wenn auf Anrufen desjenigen, welcher zur Bezahlung seiner dekretirten Gebühren und Auslagen in Güte nicht gelange, sogleich das Exekutiverfahren eingeleitet werde.

Nach dem Art. 17 des Exekutionsgesetzes könne zur Exekution alsdann geschritten werden, wenn die Verbindlichkeit, welche erfüllt werden soll, anerkannt, oder rechtskräftig entschieden sei.

Werde nun in einem Rechtsstreite ein richterliches Erkenntniß gefällt, so werde allerdings auch über den Kostenpunkt erkannt; aber nur in so weit, daß bestimmt werde, ob die eine Partei der andern die Kosten zu ersetzen, oder ob jede Partei ihre Kosten zu tragen habe.

Darüber hingegen, wie viel eine Partei ihrem Rechtsanwalte zu bezahlen, oder die eine Partei der andern zu ersetzen verbunden sei, werde keine Entscheidung gegeben, und es könne dieß nicht geschehen, weil in der Regel die Kostenverzeichnisse erst nachher zur Dekretur vorgelegt werden.

Wenn daher nach Eröffnung des Erkenntnisses die Dekretur der Prozeßkosten erfolge, so könne dieselbe, obgleich das Erkenntniß selbst rechtskräftig geworden sei, nicht als eine rechtskräftige Entscheidung angesehen, somit der erwähnte Artikel des Exekutionsgesetzes hierauf nicht angewendet werden. Ebenso wenig könne

II. das durch die Verordnung vom 16. März 1808 eingeführte außergerichtliche Contumazialverfahren hier Platz greifen, weil die Forderung nicht auf einer unverwerflichen schriftlichen Urkunde beruhe.

(IV. Edikt vom 31. December 1818, §. 186.)

Vielmehr seien

III. Klagen auf Bezahlung richterlich dekretirter Prozeßkosten zunächst, wie andere unstreitige Schuldklagen, zu behandeln, und daher bei der hiezu geeigneten Stelle anzubringen. (IV. Edikt §. 188.)

Werde nun die Forderung ganz oder theilweise anerkannt, so sei wegen der ganzen Forderung oder des anerkannten Theils das Exekutivverfahren in dem gesetzlichen Wege einzuleiten.

Werde aber die Forderung ganz oder theilweise bestritten, und die für die Schuldklage zuständige Stelle sei nicht dieselbe, welche die Prozeßkosten dekretirte, so sei das Bestrittene an den Richter zu verweisen.

IV. Nach gesetzlicher Bestimmung solle der in der Hauptsache zuständige Richter auch über die in dieser Sache incidenter angeregten Präjudicialpunkte entscheiden, und hieraus habe die Praxis den allgemeinen Grundsatz gebildet, daß der Richter der Hauptsache auch über alle damit verbundenen Nebensachen zu entscheiden habe, wenn ihm nur über Sachen dieser Art überhaupt Gerichtsbarkeit zukomme.

(Scheurlen, der deutsche gem. und württemb. Civilprozeß, Bd. I. §. 80. S. 263.)

Diese Praxis habe einen sehr guten Grund, weil offenbar wegen des genaueren Zusammenhangs, in welchem der Kostenpunkt mit der Hauptsache steht, Streitigkeiten über die Kosten am leichtesten und sichersten von dem Richter entschieden werden, vor welchem die Hauptsache verhandelt worden ist.

Zwar müsse, wenn man den Gerichtsstand der materiellen Connexität annehme, der Württemberger, welcher vor einem ausländischen Gerichte in einen Prozeß verwickelt war, bei einem über den Betrag der Prozeßkosten entstehenden Streite dem Ausspruche eben dieses ausländischen Gerichtes sich unterwerfen; aber ganz in dem gleichen Falle befinde sich der Ausländer, welcher vor einem württembergischen Gerichte einen Prozeß zu führen hatte, indem auch er bei Streitigkeiten über die Prozeßkosten den Richter der Hauptsache, also das württembergische Gericht, als zuständig anerkennen müsse.

V. Indessen könne nicht jeder Widerspruch gegen die in Prozeßsachen gerichtlich festgesetzten Gebühren und Auslagen bewirken, daß sofort über das Bestrittene eine förmliche prozessualische Verhandlung einzuleiten und der Streit durch ein der Rechtskraft fähiges Erkenntniß zu entscheiden sei.

Dieses sei vielmehr nur dann nöthig und zulässig, wenn das Thatsächliche, was einer Anrechnung zum Grunde liegt, aus den Prozeßakten selbst nicht erhelle, wenn z. B. nicht daraus ersehen werden könne, ob das bezeichnete Geschäft wirklich verrichtet, oder die angebliche Auslage wirklich gemacht, oder der behauptete besondere Auftrag zu Vornahme eines Geschäfts wirklich ertheilt worden sei, wo daher die Dekretur unter der ausdrücklich erklärten, oder stillschweigenden Voraussetzung der Richtigkeit der faktischen Grundlage geschah.

Werde hingegen die Taxmäßigkeit des dekretirten Betrags angefochten, sei es, daß nach der Behauptung des einen Theils zu viel, nach der Behauptung des andern Theils zu wenig als passirlich erkannt worden seyn soll, so finde nur eine einfache Beschwerde bei dem höheren Richter Statt.

VI. Wenn ein württembergischer Unterthan vor einem ausländischen Gerichte einen Prozeß zu führen hatte, und sich hiebei eines ausländischen Mandatars bediente, dieser aber von seinem Mandanten die Bezahlung der gerichtlich festgesetzten Gebühren und Auslagen in Güte nicht erlangen kann, und daher gegen denselben in Würt-

temberg zu klagen genöthigt ist, so sei in diesem Falle die Klage zunächst auch wie eine Schuldklage zu behandeln.

Werde dann die Sache streitig, so sei sie an den ausländischen Richter der Hauptsache zu verweisen, und dessen Ausspruch in Württemberg zu vollziehen: vorausgesetzt, daß auch dem württembergischen Mandatar, welcher einen Ausländer vor einem württembergischen Gerichte vertrat und die von diesem Gerichte dekretirten Prozeßkosten gegen den Mandanten bei der ausländischen Behörde einklagt, ganz die gleiche Behandlung wie dem Inländer zu Theil werde.

Das K. Justizministerium hat sich mit der in dem Vorstehenden entwickelten Ansicht des diesseitigen Senats einverstanden erklärt und denselben angewiesen, die nachgesetzten Gerichte hiernach zu bescheiden *).

Dem Senate wird daher Solches zur eigenen Nachricht und zur Bekanntmachung an die untergeordneten Bezirksgerichte eröffnet.

7) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die Civilsenate der Gerichtshöfe vom 23. Oktober 1838,

betreffend: die Behandlung der Ladungen und Insinuationen an Militärpersonen in Civilsachen.

Zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei Ladungen und Insinuationen der Civilgerichte an Militärpersonen wird in Uebereinstimmung mit dem K. Oberkriegsgerichte und mit Genehmigung des K. Justizministeriums Folgendes verfügt:

1) In allen Fällen, wo das persönliche Erscheinen einer zum präsenten Stande gehörigen Militärperson vor dem Civilrichter erfordert wird, erfolgt die Ladung des Gerichts nicht unmittelbar, sondern auf Requisition des Letzteren durch Vermittlung der vorgesetzten Militärstelle.

---

*) Siehe auch die Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betreffend eine Vereinbarung mit der K. preußischen Regierung wegen Beitreibung gerichtlich festgesetzter Gebühren und Auslagen in Prozeßsachen, vom 24. November 1838 (Reg.Blatt S. 624). Nach zweien Beschlüssen des Civilsenats des K. Obertribunals vom 5. September 1843 und vom 21. Januar 1851 finden die Bestimmungen obigen Erlasses keine Anwendung, gegenüber von denjenigen Staaten mit welchen Jurisdiktionsverträge bestehen.

2) Wenn aber eine Militärperson vom präsenten Stande in Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts zu einer Verhandlung vor den Civilrichter vorgeladen wird, wobei das persönliche Erscheinen nicht unumgänglich erfordert wird (weil man sich entweder schriftlich erklären, oder durch einen Anwalt vertreten lassen oder dem angedrohten Präjudiz sich unterwerfen kann), deßgleichen, wenn sonst eine gerichtliche Insinuation an eine zum präsenten Stande gehörige Militärperson zu machen ist, so geschehen

a) bei Offizieren die Ladungen und Insinuationen der Civilgerichte unmittelbar an die Person der Betheiligten, wogegen diese den Civilgerichten die Empfangsbescheinigung, wenn solche verlangt wird, unverweilt zuzustellen haben.

Den Letzteren bleibt übrigens unbenommen, sich in den Fällen, in welchen ihnen eine Empfangsbescheinigung zu rechter Zeit nicht zukommt, an das betreffende Militärkommando zu wenden. Findet ein vorgeladener Offizier seinem Interesse angemessen, vor dem Civilgerichte persönlich zu erscheinen, und würde er etwa durch Dienstgeschäfte hieran verhindert seyn, so ist es seine Sache, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins bei seinem Kommando selbst nachzusuchen.

b) Bei Unteroffizieren und Soldaten vom präsenten Stande aber werden dergleichen Vorladungen und Insinuationen nicht den Betheiligten selbst, sondern dem betreffenden Regimentskommando, jedoch ohne förmliches Requisitionsschreiben eingehändigt, und Letzteres ist verbunden, die Eröffnung rechtzeitig vornehmen, wie solches geschehen, beurkunden, nach Umständen dem Betheiligten die geeignete Belehrung ertheilen, und endlich bei Uebersendung der Empfangs-Bescheinigung an das Civilgericht bemerken zu lassen, wenn etwa am Terminstage eine dienstliche Verhinderung dem persönlichen Erscheinen des Vorgeladenen im Wege stehen sollte.

Hiernach hat sich der Civilsenat des K. Gerichtshofs in vorkommenden Fällen zu achten, und sind die demselben untergebenen Bezirksgerichte in gleicher Weise zu bescheiden.

8) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civilsenat des K. Gerichtshofs in — vom 8. April 1839,

betreffend: den Sportelansatz in Prozeßsachen, in welchen nach beschlossenem Erkenntnisse, aber vor dessen Eröffnung die Parteien sich vergleichen, oder der Kläger auf die Klage verzichtet.

Dessen Anfragebericht vom 17. Januar d. J., in Betreff des Sportelansatzes in Prozeßsachen, in welchen nach beschlossenem Erkenntnisse, aber vor dessen Eröffnung die Parteien sich vergleichen, oder der Kläger auf die Klage verzichtet, hat man seiner Zeit erhalten, und läßt dem Senat hierauf die von dem Civilsenate des K. Obertribunals eingezogene gutächtliche Aeußerung zur Einsicht mit dem Anfügen zugehen, daß man bei der von dieser obersten Gerichtsstelle ausgesprochenen, mit dem Erachten des Senats übereinstimmenden Ansicht nichts zu erinnern gefunden habe.

Bericht des Civilsenats des K. Obertribunals an das K. Justizministerium vom 2. April 1839.

Nachdem uns unter dem 23. Januar d. J. der zurückangeschlossene Bericht des Civilsenats des K. Gerichtshofs zu — in Betreff des nebenbemerkten Gegenstandes zur gutächtlichen Aeußerung mitgetheilt worden war, haben wir zunächst die Civilsenate der Gerichtshöfe zu — zum Berichte darüber aufgefordert, wie dergleichen Fälle bisher daselbst behandelt worden seien.

Aus den eingekommenen, hier beiliegenden Berichten ergibt sich, daß bei diesen Senaten die Erkenntnißsportel überall nur dann zur Anwendung kommt, wenn das Erkenntniß wirklich eröffnet, nicht aber, wenn der Prozeß nach der Beschlußnahme über das Erkenntniß, jedoch vor dessen Eröffnung, durch Vergleich oder Verzicht erledigt worden ist.

Ebenso wurde die Sache bisher bei dem Civilsenate des Obertribunals behandelt, und wir zweifeln nicht an der Richtigkeit dieser Behandlungsweise, weil ein Erkenntniß erst durch die Eröffnung wirksam wird, die Erkenntnißsportel aber ein wirksames Erkenntniß voraussetzt, und weil die Sportel nach der Art der Erledigung des Prozesses sich richtet, ein Prozeß aber, bei welchem vor Eröffnung des beschlossenen Erkenntnisses ein Vergleich oder Klageverzicht eingetreten ist, nicht durch Erkenntniß, sondern durch Vergleich oder Verzicht erledigt worden ist.

Sollte, wofür allerdings Gründe sprechen, die Erkenntnißsportel schon durch die richterliche Beschlußnahme über das Erkenntniß, nicht erst durch die Eröffnung desselben begründet werden, so wäre dieses, wie uns scheint, erst noch gesetzlich festzusetzen.

9) Erlaß des K. Justizministeriums an die Civilsenate der K. Gerichtshöfe vom 30. Juli 1839,

betreffend: die Vertretung der Gemeinden in Civilrechtsstreitigkeiten, wenn der Gemeinderath wegen Betheiligung seiner Mitglieder, oder der Mehrzahl derselben, sie nicht vertreten kann.

Aus Anlaß einzelner Fälle ist bei den Ministerien der Justiz und des Innern und bei dem Obertribunal die Frage zur Erörterung gekommen, wie eine Gemeinde in einem Civilrechtsstreite zu vertreten sei, wenn der Gemeinderath derselben, wegen Betheiligung seiner sämmtlichen Mitglieder, oder deren Mehrzahl, sie nicht vertreten könne.

Es wurde hiebei von allen Seiten anerkannt, daß diese Frage in unseren Gesetzen nicht entschieden sei, da über die Verwaltung der Rechte der Gemeinden nur der §. 65 der Verfassungsurkunde und die §§. 3, 4 und 21 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 Bestimmungen geben, in beiden Gesetzen aber der Fall der Verhinderung des Gemeinderaths nicht vorgesehen ist.

Ferner konnte nicht bestritten werden, daß es ein anerkannter, im Wesen der Justizpflege liegender Grundsatz sei, daß der Richter seine Entscheidungen stets auf den Grund des bestehenden Rechtes zu geben habe; daß es unzulässig wäre, eine Rechtshülfe suchende Partei unter dem Vorgeben zurückzuweisen, es fehle in den Gesetzen an einer Entscheidungsnorm; daß vielmehr in einem solchen Falle der Richter auf die, das positive geschriebene Recht ergänzenden Rechtsquellen, auf die Natur der Sache, die Rechtsanalogie und die allgemeinen Rechtsprincipien rekurriren müsse.

Hiernach blieben nur zwei mögliche Ansichten übrig, die Ansicht, daß in dem fraglichen Falle den Gliedern der Gemeinde überlassen werden müsse, die Gemeinde klagend oder vertheidigend zu vertreten, und die Ansicht, daß von der nächsten Aufsichtsbehörde ein Vertreter der Gemeinde aufzustellen sei.

Nun mußte aber zugegeben werden, daß die erstere Ansicht nicht nur dem Geiste der angeführten Gesetze, sondern auch einer ausdrücklichen Bestimmung des Verwaltungsedikts

entgegen sei; denn nach §. 47 des Letztern hat die Bürgerschaft keinen unmittelbaren Theil an der Verwaltung; es ist also jener erste Weg ausdrücklich durch das Gesetz ausgeschlossen. Dagegen soll nach § 65 überall, wo das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter, der gegenwärtigen Bürgerschaft und der künftigen Gemeindegenossen getheilt ist, die Thätigkeit der, die Aufsicht führenden Regiminalbehörde eintreten; es liegt also hierin die Befugniß und die Pflicht der Aufsichtsbehörde, der Gemeinde einen Vertreter zu bestellen, wenn ihr ordentliches Organ in einem einzelnen Falle an der Vertretung verhindert ist. Hiegegen läßt sich auch nicht einwenden, daß die Aufsichtsbehörde in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eingreife, da sich jene der Verwaltung der Gemeinde erst dann annimmt, wenn wegen Mangels eines gesetzlichen Organs das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden aufgehört hat, solches mithin gar nicht mehr ausgeübt werden kann.

Hiernach wurde von den vorgenannten Stellen allerseits anerkannt, daß den Gerichten zwar zukomme, den Punkt der Legitimation zum Prozesse zu ordnen, in dem fraglichen Falle mithin zu erkennen, daß der Gemeinderath wegen Betheiligung seiner sämmtlichen Mitglieder, oder deren Mehrzahl, unfähig und daher ein anderer Vertreter der Gemeinde zu bestellen sei, daß aber sodann diese Bestellung der Aufsichtsbehörde zustehe.

Diese Ansicht der genannten Behörden wird nun dem Senate unter dem Auftrage eröffnet, mit derselben auch die Bezirksgerichte des Kreises bekannt zu machen.

10) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die Civilsenate der vier Kreisgerichtshöfe vom 15. November 1842,

betreffend: die Zulassung von nicht zur Rechtspraxis ermächtigten Personen zur Schriftverfassung in Prozessen, welche bei den Bezirksgerichten verhandelt werden.

Aus Veranlassung eines Specialfalls, worüber von dem Civilsenat des K. Gerichtshofs zu — Bericht an das K. Justizministerium erstattet wurde, ist die früher erörterte Frage über die Zulassung von nicht zur Rechtspraxis ermächtigten Personen zur Schriftverfassung in Prozessen, welche bei den Bezirksgerichten verhandelt werden, neuerdings Gegenstand rechtlicher Prüfung geworden. Der von dem K. Justizministerium erhaltenen Weisung zufolge, wurden die Civilsenate der Kreisgerichtshöfe unter dem 14. Januar d. J. zum Berichte aufgefordert: ob auf die diesseitigen Erlasse vom 5. März, beziehungsweise 29. April

1836, den erwähnten Gegenstand betreffend, eine Verfügung, und welche, an die Bezirksgerichte ergangen sei?

Nachdem die sämmtlichen Berichte eingekommen waren, hat man jene Frage wiederholt in Berathung gezogen, und es hat sich hierüber folgende Ansicht gebildet:

In dem vierten Edikte vom 31. December 1818 ist eine andere schriftliche Rechtsausführung, als beim Beschlusse der Instruktion (§. 121) nicht verstattet.

Nur die Rechtsregel, worauf jede Partei ihren Anspruch gründet, kann nach dem §. 70 einfach und kurz angedeutet, auch der Widerspruch der einen Partei gegen die von ihrem Gegner in rechtlicher Beziehung aufgestellte Behauptung im Allgemeinen bemerkt, rechtliche Ausführungen aber können nicht in das Protokoll aufgenommen, und ebensowenig bei den Verhandlungen über die Instruktion zu den Akten gegeben werden.

Mit der schriftlichen Geschichtserzählung kann zwar nach den §§. 84 und 95 die Bestimmung des Ausspruchs des Klägers verbunden werden; aber eine Rechtsausführung ist weder hier, noch bei der Antwort des Beklagten zulässig.

Abweichend von den Bestimmungen des vierten Edikts ist in der Justiznovelle §. 13 den Parteien zu jeder Zeit der schriftliche Vortrag von Klage und Antwort verstattet, auch eine schriftliche Replik und Duplik auf Bitten der Parteien und nach Erforderniß der durch das Gericht zu ermessenden Umstände zulässig; es dürfen aber nach dem §. 18 die nun (im §. 13) gestatteten eigentlichen Schriftsätze bei der Instruktion und vor dem Beweisverfahren, so oft damit eine Rechtsausführung verbunden wird, nur dann von dem Gerichte angenommen werden, wenn sie entweder von der Partei oder einem Advokaten verfaßt sind.

Zwar ist in dem §. 18 den Parteien, wenn sie bei dem mündlichen Verfahren vor oder an der zur Verhandlung bestimmten Tagfahrt einfache schriftliche Erklärungen, als Grundlage der mündlichen Verhandlungen übergeben wollen, solches nicht nur freigestellt, sondern sie können sich auch zu deren Entwerfung irgend eines Dritten, der ihr Vertrauen besitzt, nach freier Wahl bedienen; aber unter den einfachen schriftlichen Erklärungen können, da sie den nun gestatteten eigentlichen Schriftsätzen entgegengesetzt sind, mit welchen eine Rechtsausführung verbunden werden darf, nur Vorträge rein faktischen Inhalts gemeint seyn.

Ueberhaupt findet sich weder in dem Edikte, noch in der Novelle eine Bestimmung, welche demjenigen, der nicht Advokat, aber Bevollmächtigter der Partei ist, die Befugniß einräumte, Schriften für sie zu verfassen, mit denen eine Rechtsausführung verbunden ist.

Der Gesetzgeber wäre auch durch eine solche Einräumung mit sich selbst in einen Wider-

spruch gerathen, indem er auf der einen Seite den Gerichten untersagte, Schriften mit einer Rechtsausführung anzunehmen, welche nicht von einem Advokaten verfaßt sind, auf der andern Seite aber den Parteien unbenommen wäre, dieses Verbot dadurch zu umgehen, daß sie Jemand, der nicht Advokat ist, als Bevollmächtigten aufstellen und sich seiner zu Abfassung von Schriften mit einer Rechtsausführung bedienen.

Mit der auf vorbemerkte Weise entwickelten Ansicht, wornach in Rechtsstreitigkeiten, welche bei den Bezirksgerichten verhandelt werden, der Bevollmächtigte einer Partei, als solcher, d. h. wenn er nicht zur Rechtspraxis ermächtigt ist, die Befugniß nicht hat, Schriften zu verfassen, welche eine Rechtsausführung enthalten, hat sich das K. Justizministerium einverstanden erklärt.

Zu Erzielung einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes wird nun in Gemäßheit Justizministerialerlasses der Senat von jenem einstimmig gefaßten Beschlusse in Kenntniß gesetzt, um sich nicht nur selbst in vorkommenden Fällen darnach zu achten, sondern auch die ihm untergebenen Bezirksgerichte hierzu anzuweisen*).

11) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an den Civilsenat des K. Gerichtshofs zu — vom 14. Februar 1843,

betreffend: die Belehrung der Parteien über die Appellationsnothfristen bei desertorischen Erkenntnissen.

Den Bericht vom 22. Oktober v. J., betreffend die Belehrung der Parteien über die Appellationsnothfristen bei desertorischen Erkenntnissen, hat man den Civilsenaten der andern Gerichtshöfe zur Aeußerung mitgetheilt.

Wie diese Senate sich geäußert haben, ist aus den angeschlossenen Berichten zu ersehen.

Man hat sofort dem K. Justizministerium unter Vorlegung sämmtlicher Berichte vorgetragen, daß nach diesseitigem Erachten, aus den in den Berichten der Civilsenate zu u. s. w. angeführten Gründen, bei der Eröffnung der von den Gerichtshöfen gefällten desertorischen Erkenntnisse eine Belehrung der Partei, gegen welche desertorisch erkannt wird, über die Formalien und Fatalien der Appellation, allerdings nöthig sei, wenn die zur Berufung an das Obertribunal erforderliche Summe vorhanden ist.

---

*) In ähnlichem Sinne entschied der Civilsenat des K. Obertribunals am 12. März 1850.

Auch hat man für zweckmäßig gehalten, wenn mit der Belehrung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung und die zu beobachtenden Formalien und Fatalien, zugleich die weitere Belehrung ertheilt wird,

daß es dabei allein darauf ankomme, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zu Ausspreclung eines desertorischen Erkenntnisses vorhanden gewesen seyen, und daß nur in dieser Richtung die Partei mit einer Beschwerde gegen dasselbe gehört werden könne, daß aber, wenn sie um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der neunzigtägigen Nothfrist zu bitten beabsichtige, ein solches Gesuch bei demjenigen Richter, welcher das desertorische Erkenntniß fällte, anzubringen und damit eine Ausführung der Beschwerden gegen das Erkenntniß der vorhergehenden Instanz zu verbinden sei.

Das K. Justizministerium hat sich hierauf in einem Erlasse vom 6. d. M. mit der Ausführung des diesseitigen Senats einverstanden erklärt und denselben angewiesen, die Civilsenate der Gerichtshöfe in der vorgeschlagenen Weise zu bescheiden, was hiermit zur Nachachtung eröffnet wird.

12) Beschluß des Civilsenats des K. Obertribunals vom 15. August 1843,

betreffend: die Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Wechselsachen.

In der Appellations- und Nichtigkeitsklagsache von dem Gerichtshofe zu —, als Wechselgericht, zwischen dem Fabrikanten N. und dem Handelsmann N. wurde angenommen, daß in Wechselsachen keine Rechtsmittel zulässig seien, außer bei der Reconvention. Es könne nämlich aus dem §. 1, Cap. 9 der Wechsel- und Wechselgerichtsordnung nicht gefolgert werden, daß in illiquiden eigentlichen Wechselsachen Rechtsmittel statt finden; denn

a) schon an sich lasse sich nicht annehmen, daß der Gesetzgeber die Zulässigkeit eines Rechtsmittels von der Liquidität oder Illiquidität des Anspruchs habe abhängig machen wollen, weil hiernach der Oberrichter die Sache einer materiellen Prüfung zu unterwerfen hätte, um die formelle Seite — seine Competenz — beurtheilen zu können.

b) Unter liquiden Wechselsachen verstehe das Gesetz die eigentlichen Wechselsachen. Dieß ergebe sich aus der Aufschrift des §. 1, „ob gegen das Verfahren nach

Wechselrecht zu appelliren," wornach also für alle (eigentlichen) Wechselsachen eine Bestimmung habe gegeben werden wollen, sowie daraus, daß den liquiden Wechselsachen nicht die illquiden entgegengesetzt worden seien, sondern die Widerklagen. (§. 2 a. a. O.)

c) Bestätigt werde diese Auslegung dadurch, daß über das Verfahren bei Appellationen in illiquiden Fällen, namentlich hinsichtlich der Fatalien, keine besonderen Vorschriften ertheilt worden seien, denn es sei nicht wohl denkbar, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, dießfalls die dem Geiste des Wechselprozesses widersprechenden Normen für andere bürgerliche Rechtssachen bestehen zu lassen.

13) Beschluß des Civilsenats des K. Obertribunals vom 15. August 1843,

betreffend: den Sportelansatz für ein, die Klage als zu früh angebracht, abweisendes Urtheil.

Der §. 86 des vierten Edikts schreibt vor, daß der Kläger durch ein nicht in Rechtskraft übergehendes Dekret vorläufig mit der Klage zurückzuweisen sei, wenn in irgend einer Beziehung ein dem ordentlichen Rechtsgang im Wege stehender Mangel sich ergebe, der sich zur Zeit nicht beseitigen lasse. Hierunter ist nur der Fall verstanden, wenn es sich von einem der Klage im Wege stehenden Hindernisse handelt, das der Kläger selbst als solches anzuerkennen nicht umhin kann, wenn es also z. B. an der Legitimation zur Sache auf Seite des Klägers oder des Beklagten fehlt, oder die Klage noch nicht nata ist, dem Kläger aber dieß bei Anstellung der Klage bloß entgangen ist. Behauptet dagegen der Kläger, daß er der rechte Kläger, oder der Beklagte der rechte Beklagte sei, oder daß die Klage jetzt schon angestellt werden könne, so erscheinen derlei Fragen nicht mehr als Hindernisse, welche dem ordentlichen Rechtsgange im Wege stehen, sondern sie bilden vielmehr mit einen Gegenstand des Streits, und es ist ebendeßhalb in solchen Fällen durch förmliches Erkenntniß darüber zu entscheiden. Aus demselben Grunde kann es aber auch keinem Anstande unterliegen, für derlei Entscheidungen, wenn schon der Kläger nur zur Zeit oder wegen mangelnder Sach-Legitimation mit der Klage abgewiesen wird, eine Sportel anzusetzen und zwar die volle Erkenntnißsportel*), da die Entscheidung eine materielle ist. Auf der andern Seite

*) Vergl. auch den Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals vom 29. Oktober 1850. Hiernach Nro. 26

hat in dem Falle, wenn der Richter von Amts wegen den Kläger wegen mangelnder Legitimation zur Sache, oder zu früh erhobener Klage zurückweist, ohne daß diese Fragen zum Gegenstand des Streits gemacht worden sind, oder gemacht werden wollten, die Zurückweisung mit der Klage durch bloßes Dekret zu geschehen, und ein Sportel-Ansatz zu unterbleiben, ohne daß darauf etwas ankommt, ob über die Klage bereits Verhandlungen eingeleitet worden sind, oder nicht; denn hinsichtlich der Art der Entscheidung kann dieß einen wesentlichen Unterschied nicht begründen, und wenn auch der §. 86 des IV. Edikts als Regel voraussetzt, daß die vorläufige Zurückweisung des Klägers mit der Klage vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens geschehe, so kann doch der Anwendung der gedachten Vorschrift auch in dem Falle, wenn der Richter erst nach eingeleiteter Verhandlung sich von dem Vorhandenseyn eines der dort bezeichneten Mängel überzeugt, nichts im Wege stehen; namentlich aber kann der Punkt der Prozeßkosten für sich allein keinen Grund abgeben, um ein förmliches Erkenntniß auszusprechen, indem es eines Theils einer gerichtlichen Entscheidung über die Prozeßkosten überhaupt nicht bedarf, wenn dieß von den Parteien nicht verlangt wird, andern Theils in diesem Falle das Erkenntniß sich auf die Kosten beschränken kann.

14) Beschluß des Civilsenats des K. Obertribunals vom 21. Oktober 1844,

betreffend: den Sportelansatz bei einem Verzicht auf ein purifikatorisches Erkenntniß.

In der Apellationssache zwischen u. s. w., Kaufschillingsforderung, nun Wiedereinsetzung betreffend, wurde der Grundsatz ausgesprochen:

> daß, wenn der in einem bedingten Erkenntnisse einer Partei auferlegte Eid geschworen, auf den Ausspruch eines purifikatorischen Erkenntnisses aber verzichtet wird, nicht die Erkenntniß-, sondern nur die Verzichtssportel, d. h. der hälftige Betrag anzusetzen sei *).

*) Vergl. auch den Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals vom 29. Nov. 1836, betreffend den Sportelansatz im Falle eines, nach Fällung eines bedingten Erkenntnisses zu Stande gekommenen Vergleichs, im ersten Erg.-Band z. Reg.Blatt, S. 59.

15) Erlaß des K. Justizministeriums an die Civilsenate des K. Obertribunals und der K. Gerichtshöfe vom 26. September 1846,

betreffend: die Unzulässigkeit amtlicher Requisitionen an K. Belgische Behörden, in privatrechtlichen Streitsachen.

Da nach einer von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 21. d. M. aus Veranlassung eines Spezialfalls anher gemachten Mittheilung nach den in dem Königreiche Belgien beobachteten Grundsätzen Requisitionen im amtlichen Wege bei blos privatrechtlichen Streitsachen nicht zulässig sind, sondern in solchen Fällen die Parteien selbst, in den jenseits vorgeschriebenen Formen, die betreffende Gerichtsbehörde anzugehen haben; so wird solches dem Senate andurch zu erkennen gegeben, und sind hievon auch die Bezirksgerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

16) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die Civilsenate der K. Kreisgerichtshöfe vom 22. März 1847,

betreffend: die Deserviten der Rechtsanwälte, welche in früherer Instanz Schriftverfasser waren, für das wiederholte Lesen der Akten.

Ueber die Frage, ob in der höhern Instanz die Anrechnung öffentlicher Rechtsanwälte, welche bereits in früherer Instanz Schriftverfasser gewesen sind, für wiederholtes Lesen der Akten früherer Instanz zulässig sei, hat man unterm Heutigen Berathung gepflogen, und hiebei folgende Grundsätze, welche man künftig diesseits zu befolgen gedenkt, aufgestellt:

In der Regel ist eine Anrechnung für wiederholtes Lesen derselben Akten nicht zulässig, selbst nicht in dem Falle, wenn inzwischen längere Zeit, binnen welcher der Anwalt in der Sache thätig zu seyn keine Veranlassung hatte, verstrichen ist. Denn gewöhnlich wird durch die in den Händen des Anwalts befindlichen Manual-Akten und Excerpte aus den früheren Akten die wiederholte Einsicht der Gerichts-Akten entbehrlich, und für die Durchsicht dieser Manual-Akten ist eine besondere Anrechnung deßwegen unstatthaft, weil solches zu den Vorarbeiten eines Schriftsatzes gehört, wofür der Anwalt durch die Anrechnung für Letzteren belohnt ist. Der Umstand, daß etwa inzwischen längere Zeit verstrichen ist, binnen welcher der Anwalt zu einer Thätigkeit nicht veranlaßt war, und die näheren Verhältnisse des Falles

seinem Gedächtnisse entschwunden sind, kann hieran nichts ändern, weil solches mehr oder minder bei jeder neuen Arbeit, auch in der nämlichen Instanz, zutrifft, und eine Grenze hiefür sich nicht wohl ziehen läßt.

Eine Ausnahme obiger Regel findet alsdann Statt, wenn durch besondere Umstände, welche stets näher zu motiviren sind, z. B. durch neues Vorbringen, durch neue Aktenstücke, die wiederholte Prüfung der älteren Akten nothwendig geworden ist.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß für das Lesen neu hinzugekommener und solcher Theile der früheren Akten, welche dem Anwalte nicht bekannt geworden sind, eine Anrechnung statthaft ist.

17) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an den Civilsenat des K. Gerichtshofs in — vom 31. März 1847,

betreffend: die Verpflichtung der Rechtsanwälte, ihre Deserviten-Verzeichnisse zur gerichtlichen Dekretur vorzulegen.

Dem Senate wird auf den Bericht vom 30. April v. J. über die Beschwerde des Rechtsconsulenten N., betreffend die Dekretur des Diservitorium desselben, in der bei dem Oberamtsgerichte N. anhängig gewesenen Prozeßsache zwischen u. s. w., unter Wiederanschluß der Akten, Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Instruktionen für die Prokuratoren des vormaligen Ober-Appellationstribunals und Ober-Justizkollegiums vom 1. Juni und 6. August 1806, §. 15 und 11, sowie die Verfügung des K. Justizministeriums vom 19. September 1818 haben nur die Rechtsanwälte bei den höheren Gerichten vor Augen, die Rescripte vom 26. Januar 1674, 24. März 1679 und 25. Dezember 1795 aber, wornach die Kosten aller Rechtsanwälte von Amtswegen der Prüfung unterworfen werden sollen, sind nach der Wahrnehmung des K. Obertribunals und dem Inhalte der von dem Senate eingeholten Aeußerungen der Civilsenate der übrigen Gerichtshöfe bei den Bezirksgerichten längst außer Uebung gekommen, wobei es um so mehr sein Verbleiben haben kann, als die fragliche Controle an sich nicht wohl zu rechtfertigen ist, und zur übermäßigen Belästigung der vielbeschäftigten Bezirksgerichte führen müßte.

Man will daher die Verfügungen des Oberamtsgerichts N. und des Senats vom 28. und 31. März, beziehungsweise 26. November 1845, aufgehoben haben.

18) Beschluß des Civilsenats des K. Obertribunals vom 12. August 1847,

betreffend: eine Interpretation des Art. 91 des Exekutions-Gesetzes.

In der Exekutions-Klagsache des u. s. w. wurde ausgesprochen, daß die Worte des Art. 91 des Exekutions-Gesetzes: „gerichtlich angeordnete Exekution" nicht blos den Fall der Exekution wegen einer gerichtlich entschiedenen Forderung, sondern alle die Fälle bezeichnen, in welchen von der zuständigen Gerichtsstelle oder dem zuständigen Einzelrichter (Schultheißen, Oberamtsrichter) auch wegen liquider Schuldforderungen Hülfsvollstreckung angeordnet worden, daß somit jene Worte nur den Gegensatz des im Art. 13 des Exekutions-Gesetzes vorgesehenen Falls der Beitreibung gutsherrlicher Einkünfte durch die Forderungs-Berechtigten bezeichnen.

19) Beschluß des Civilsenats des K. Obertibunals vom 12. September 1847,

betreffend: den Sportelansatz für Erkenntnisse im Arrest-Prozesse.

Nach einem konstanten Gerichtsgebrauche des Obertribunals *) werden Sporteln für Erkenntnisse im Arrestprozesse aus einer arbitrirten Summe berechnet, in analoger Anwendung des Justizministerial-Erlasses vom 23. Juli 1831, den Sportelansatz bei possessorischen Rechtsstreitigkeiten betreffend. (Erg.-Band z. Reg.Blatt S. 62.)

Der Anhaltspunkt für jenes Arbitriren ist aus den Umständen des einzelnen Falls zu entnehmen und es bietet sich alsdann überall kein Bedenken dar, wenn die Forderung, für welche Sicherheit durch Arrestanlegung nachgesucht wird, dem Werthe des Arrestgegenstandes gleichkommt, oder wenn dieser Werth den Betrag jener Forderung übersteigt. In beiden Fällen hat man sich an diesen Betrag zu halten, weil im zweiten Falle der die Forderung übersteigende Werth des Arrestgegenstandes unter keinen Umständen als Gegenstand des Streites betrachtet werden kann.

Ebenso ist es aber auch in der Natur der Sache gegründet, daß alsdann, wenn die

*) Nach Beschlüssen vom 7. Januar 1834, 13. Mai 1845 u. s. w.

sicher zu stellende Forderung den Werth des Arrestgegenstandes übersteigt, für den Sportelansatz im Arrestprozesse nur dieser Werth zum Anhaltspunkte dienen kann, weil der Anspruch auf Sicherstellung, über den allein gestritten wird, in dem Werthe des Gegenstandes, welcher zur Sicherstellung dienen soll, seine natürliche Begränzung findet.

20) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die Civilsenate der K. Kreisgerichtshöfe vom 18. Dezember 1847,

betreffend: die Partikular-Konkurse im Herzogthum Nassau.

Aus Veranlassung eines Spezialfalls, in welchem einer Herzoglich Nassauischen Gerichtsbehörde einzelne Vermögenstheile eines württembergischen Unterthanen zu dessen Universal-Gantmasse abgefordert wurden, hat nach einer Mittheilung des K. Justizministeriums vom 30. v. M. das Herzoglich Nassauische Staatsministerium zu Wiesbaden ausgesprochen, daß nach den im Herzogthum Nassau geltenden gesetzlichen Bestimmungen alsdann, wenn bei einem im Auslande anhängigen generellen Konkurs-Verfahren der Cridar im Herzogthum Vermögen besitze, über letzteres ein Partikular-Konkurs eröffnet werden solle, und aus demselben vorzugsweise alle diejenigen Forderungen herzoglich nassau'scher Unterthanen, welche in Beziehung darauf entstanden sind, befriedigt werden sollen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung des vormaligen K. Ober-Justizcollegiums II. Senats vom 30. Januar 1810 (Reg.Blatt S. 43), wird hiemit der Senat sowohl zur eigenen Nachricht und Nachachtung, als zur Bekanntmachung an die untergeordneten Gerichtsstellen des jenseitigen Kreises zum Zwecke der gleichmäßigen Befolgung von obigem Grundsatze der Herzoglich Nassauischen Gerichte mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, von allen Konkursfällen, in welchen einzelne Vermögenstheile eines Gemeinschuldners im Herzogthum Nassau gelegen sind, oder in diesseitigem Staate befindliche Vermögenstheile eines Unterthanen jenes Staates zur dortigen Gantmasse reklamirt werden sollten, sofort Anzeige an die zunächst vorgesetzte Gerichtsstelle zu erstatten, und sich weiterer Entschließung zu gewärtigen.

21) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die Civilsenate der K. Kreisgerichtshöfe vom 21. Januar 1848,

betreffend: die Partikular-Conkurse im Kaiserthum Oesterreich.

Aus Veranlassung eines Spezialfalls, in welchem einer Kaiserlich österreichischen Gerichtsbehörde einzelne Vermögenstheile eines württembergischen Unterthanen zu dessen Universal-Gantmasse abgefordert wurden, hat nach einer Mittheilung des K. Justizministeriums vom 17. d. M. die Kaiserlich österreichische Staatsregierung sich dahin ausgesprochen, daß die Ausfolge des in Oesterreich befindlichen beweglichen Vermögens eines in Gant gerathenen Ausländers an das ausländische Gantgericht nur nach vorgängiger vollständiger Befriedigung derjenigen Gläubiger zulässig sei, welchen für ihre Forderung Pfand- oder Retentions-Rechte auf diesem Vermögen zustehen.

Indem der Senat unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 17. März 1820 *) von dieser Beschränkung des früher allgemeiner aufgefaßten Anerkenntnisses der Universalität des Gantgerichtsstandes in Kenntniß gesetzt wird, wird derselbe angewiesen, nicht nur selbst sich hienach zu achten, sondern auch die Gerichte seines Kreises zum Zwecke der gleichförmigen Befolgung von obigem Grundsatze mit der Weisung zu benachrichtigen, von allen Conkursfällen, in welchen einzelne Vermögenstheile eines Württembergers in den Kaiserlich österreichischen Staaten gelegen sind, oder in Württemberg befindliche Vermögenstheile eines österreichischen Unterthanen zur dortigen Gantmasse reklamirt werden sollten, sofort Anzeige an die zunächst vorgesetzte Gerichtsstelle zu erstatten, und sich weiterer Entschließung zu gewärtigen.

22) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die Civilsenate der K. Kreisgerichtshöfe vom 21. Januar 1848,

betreffend: die Partikular-Conkurse in der freien Stadt Frankfurt.

Aus Veranlassung eines Spezialfalls, in welchem dem Stadtgerichte der freien Stadt Frankfurt einzelne Vermögenstheile eines württembergischen Unterthanen zu dessen Univer-

*) In dem hier allegirten Erlasse vom 17. März 1820 ist der allgemeine Grundsatz der gleichen Behandlung der württembergischen und österreichischen Unterthanen in den, vor den diesseitigen Gerichtsstellen anhängigen Conkurssachen, ausgesprochen worden.

sal-Gantmasse abgefordert wurden, hat zwar jenes Gericht die Zuständigkeit des allgemeinen Conkursgerichts in Württemberg anerkannt, von diesem Grundsatze aber in Gemäßheit der Frankfurter Gesetzgebung folgende Ausnahmen gemacht:

1) daß Faustpfand-Gläubiger auf den Conkurs sich einzulassen nicht verbunden seien;
2) daß zu diesen, nach Art. 54 der Frankfurter Wechsel-Ordnung, diejenigen gehören, welche von dem Gemeinschuldner Waaren zum Verkaufe in Commission empfangen, oder demselben zugehörige Effekten und Gelder sonst rechtmäßigerweise in Händen und Verwahrung bekommen haben, und daneben von ihm mittelst Wechsel oder sonst chargirt und belastet worden seien, und
3) daß Hypothekar-Gläubiger die Wahl haben, entweder zu liquidiren oder die Pfandklage, und zwar wenn das Unterpfand im Gebiete der Stadt Frankfurt gelegen, vor den dortigen Gerichten anzustellen, in welch letzterem Falle jedoch sie sich schriftlich verbindlich zu machen haben, die erhaltene Zahlung, oder wenn ihnen das Unterpfand heimgeschlagen werde, dieses wieder herauszugeben, insofern es zur Befriedigung etwa vorgehender Gläubiger erforderlich seyn sollte.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung des vormaligen K. Ober-Justizcollegium II. Senats vom 30. Januar 1810 (Reg.Blatt S. 43), wird der Senat sowohl zu seiner eigenen Nachachtung als zur Bekanntmachung an die Bezirksgerichte seines Kreises zum Zwecke der gleichmäßigen Befolgung von obigen Grundsätzen, mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, von allen Conkursfällen, in welchen einzelne Vermögenstheile eines Württembergers im Gebiete der Stadt Frankfurt gelegen sind, oder in Württemberg befindliche Vermögenstheile eines Unterthanen jenes Staats zur dortigen Masse reklamirt werden, sofort Anzeige an die zunächst vorgesetzte Gerichtsstelle zu erstatten, und sich weiterer Entschließung zu gewärtigen.

23) Erlaß des K. Justizministeriums an die K. Gerichtshöfe vom 2. Juni 1849,

betreffend: die Vorlegung der Sportel-Nachlaßgesuche.

Da man wegen künftiger Behandlung der Gesuche um Nachlaß der Sporteln im Wege der Gnade unter Abänderung der dießfälligen Vorschrift des §. 13 der Instruktion zu Behandlung des Sportelwesens bei den Oberamtsgerichten vom 2. Mai 1831 verfügt hat, daß solche Gesuche, wenn die betreffende Sache selbst nicht im Wege eines Rechtsmittels

oder einer außergerichtlichen Beschwerde an den Gerichtshof gelangt war, von den Oberamtsgerichten unmittelbar dem Justizministerium vorzulegen sind, so wird solches dem K. Gerichtshof zu eigener Nachachtung und um die Oberamtsgerichte des Kreises hievon in Kenntniß zu setzen, eröffnet.

24) Gemeinbescheid des Civilsenats des K. Obertribunals vom 25. September 1850.

betreffend: die bei Gesuchen um Zulassung zum Armenrecht erforderliche Beurkundung.

Da die gemeinderäthlichen Zeugnisse, welche unvermöglichen Parteien für den Zweck ihrer Zulassung zum Armenrechte in Rechtsstreitigkeiten ausgestellt werden, häufig zu allgemein, um das Daseyn der Voraussetzungen dieser Rechtswohlthat beurtheilen zu können, abgefaßt sind, nach den von dem Obertribunal angenommenen Grundsätzen aber nur Derjenige zum Armenrecht zugelassen wird, welcher durch ein Zeugniß seiner ordentlichen Obrigkeit nachweist, daß sein Vermögen und Erwerb nicht hinreiche, um ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie die Kosten des Rechtsstreits zu bezahlen: so werden die Gemeinderäthe angewiesen, bei Ausstellung solcher Zeugnisse, nach einer Prüfung der Vermögens- und Familienverhältnisse des Nachsuchenden, den Betrag seines Aktiv-Vermögens, die Summe seiner Schulden, den ungefähren Ertrag seines Erwerbes, und die Zahl der von ihm zu ernährenden Familienmitglieder zu beurkunden.

Beschlossen im Civilsenat des K. Obertribunals.

25) Gemeinbescheid des Civilsenats des K. Obertribunals vom 25. September 1850.

betreffend: die Gebühren-Anrechnungen der öffentlichen Rechtsanwälte für die durch ihre Schuld oder Verhinderung veranlaßten Gesuche und Anträge.

Der Civilsenat des K. Obertribunals hat in Erwägung, daß vermöge des zwischen einer Partei und ihrem Anwalte bestehenden Rechtsverhältnisses die Kosten solcher Gesuche und Anträge, welche durch eine Verhinderung in der Person des Anwalts oder durch seine Schuld veranlaßt worden, der Partei nicht aufgebürdet werden können, beschlossen, daß künftig für Gesuche um Erstreckung von Fristen oder Verlegung von Tagfahrten wegen Verhinderung

in der Person des Anwalts, für Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die von dem Anwalte verschuldete Versäumung einer Frist oder Nothfrist, so wie für den Widerruf der von dem Anwalte unbefugt abgelegten Geständnisse oder Erklärungen, ein Gebührenansatz von Seite des verhinderten oder schuldhaften Anwalts, mag er der Sachführer oder zugleich Prokurator seyn, nicht stattfinde, und der Partei der Rückgriff an ihn wegen der ihr verursachten Auslagen vorbehalten bleibe.

Diesen Grundsatz wird das Obertribunal bei der Prüfung der Kostenrechnungen in den hier anhängigen Rechtssachen und bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Dekreturen der Gerichtshöfe befolgen.

Beschlossen im Civilsenat des K. Obertribunals.

26) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an den Civilsenat des K. Gerichtshofs in — vom 29. Oktober 1850,

betreffend: den Sportelansatz, wenn in einem Rechtsstreite eine Sache oder Leistung nur in einzelnen Beziehungen streitig ist.

Auf den Bericht vom 7. v. M., betreffend die Beschwerde des N. über den Sportelansatz in seiner Rechtssache mit NN, Heimzahlung eines Darlehens betreffend, wird dem Senat unter Rückanschluß der vorgelegten Akten andurch Folgendes zu erkennen gegeben:

Das Sportelgesetz vom Jahr 1828 bestimmt allerdings in Art. 7 (übereinstimmend mit dem früheren Sportelgesetz vom Jahr 1821, §. 2), daß es bei Berechnung der Größe des Streitgegenstandes auf den Werth des eingeklagten Objekts, inwiefern solches nämlich in der Klage als streitig bezeichnet sei, ankomme, ohne Rücksicht darauf, worin das eigentliche Interesse bei dem Streite für die Parteien bestehe. Es kann dieß aber nicht dahin verstanden werden, daß der Werth der Sache, auf welche der Streit sich bezieht, ohne Rücksicht darauf, in welcher Beziehung sie streitig ist, dem Sportelansatz zu Grunde zu legen sei. Denn nicht die Sache, auf welche die Klage mittelbar oder unmittelbar sich bezieht, sondern dasjenige Recht, welches der Kläger an einer gewissen Sache, oder in Beziehung auf eine solche verwirklicht wissen will, bildet den eigentlichen (juristischen) Gegenstand des Rechtsstreits (Conf. Wächter Handbuch des Württemb. Priv.Rechts Bd. II. §. 64. S. 420 ff.), und schon die Worte, daß es auf den Werth des eingeklagten Objekts nur insofern ankommen soll, als solches in der Klage als streitig bezeichnet ist, lassen

obige Deutung nicht zu. Die erwähnte Bestimmung kann vielmehr nur den Sinn haben, daß die Sportel aus dem vollen Werth des streitigen Rechts auch dann anzusetzen sei, wenn das Interesse, welches die Parteien bei dem Ausgange des Streits haben, jenem Werthe nicht gleichkommt, was namentlich dann der Fall ist, wenn es sich von einem streitigen Rechtsverhältnisse handelt, bei welchem beide Theile etwas zu leisten haben. Handelt es sich z. B. von der Gültigkeit eines Kaufvertrags, bei welchem, wenn der Vertrag für ungültig erklärt wird, auch die Verbindlichkeit zur Gegenleistung, zu Bezahlung des Kaufpreises wegfällt, so kommt das Interesse, welches die Parteien beim Ausgange des Streits haben, dem Werthe des Kaufsobjekts nicht gleich. Gleichwohl ist hier die Sportel aus dem vollen Werth des Kaufsobjekts anzusetzen, weil dieses seiner Totalität nach Gegenstand des Streits ist.

Anders dagegen verhält es sich, wenn eine Sache oder Leistung nur in einzelnen Beziehungen streitig ist, wenn nur einzelne Modalitäten eines Rechtsverhältnisses den Gegenstand des Streits bilden. Hier kann nur der Werth des streitigen Anspruchs, des Vortheils, welchen der Kläger durch den Rechtsstreit unmittelbar zu erlangen beabsichtigt, nicht der Werth der ganzen Sache oder Obligation, worauf sich der Streit bezieht, Gegenstand des Sportelansatzes seyn. Hiemit stimmt auch der die Vollziehung des älteren Sportelgesetzes betreffende Justizministerial-Erlaß vom 24. Mai 1825 überein, welcher im Gegensatz gegen den Gegenstand des verfolgten Klagerechts (die Sache, auf welche der Streit sich bezieht) nur denjenigen Vortheil, den der Kläger durch den Rechtsstreit zu erlangen bezwecke, für den Streitgegenstand erklärt, wonach der Betrag der Sportel zu bemessen sei. Auch ist es allgemein anerkannt, daß bei Besitzstreitigkeiten, weil hier nicht sämmtliche Rechte an der Sache den Gegenstand des Streits bilden, nicht der volle Werth der Sache, sondern nur eine Quote desselben dem Sportelansatz zu Grunde gelegt wird.

Zu den Fällen der gedachten Art ist nun insbesondere auch der Fall zu zählen, wenn der Streit bloß über die Zeit der Leistung einer an sich anerkannten Verbindlichkeit geführt wird. Hier kann nur das Interesse, welches der Kläger dabei hat, daß vor dem von dem Beklagten behaupteten Zeitpunkt geleistet werde, als der zu besportelnde Streitgegenstand betrachtet werden, dessen Werth in Gemäßheit des Art. 8, Abs. 3 des Sportelgesetzes von dem Gerichte nach den Umständen zu taxiren ist. Es hätte daher auch im vorliegenden Falle die Sportel aus einem nach dem Interesse des Klägers zu arbitrirenden Streitwerthe, und nicht aus dem vollen Betrag des Kapitals, auf welches der Streit sich bezieht, angesetzt werden sollen. Man will daher sowohl die von dem Gerichtshof, als die von dem Oberamts-

Gerichte angesetzte Sportel aufgehoben und verfügt haben, daß die Sportel in beiden Instanzen nach Maßgabe der erwähnten Bestimmung des Art. 8, Abs. 3 des Sportelgesetzes angesetzt werde.

Was den oberamtsgerichtlichen Sportelansatz betrifft, so bestimmt zwar der Art. 4 des Sportelgesetzes, daß wider ein von der nächstvorgesetzten Behörde ausgesprochenes den Sportelansatz bestätigendes Erkenntniß keine weitere Beschwerde zulässig sei. Da jedoch die Beschwerde gegen den oberamtsgerichtlichen Sportelansatz hier mit der Beschwerde gegen den Sportelansatz des Gerichtshofs zusammenfällt, so konnte das Obertribunal keinen Anstand nehmen, auch den oberamtsgerichtlichen Sportelansatz aufzuheben.

C. Verfügungen in Ehesachen.

1) Erlaß des K. Justizministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals vom 27. August 1836,

betreffend: die Trauungen im Hause bei einer gefährlichen Krankheit des einen Nupturienten.

Aus den beifolgenden Akten wird der Senat entnehmen, welche Anzeige von dem ehegerichtlichen Senate des Gerichtshofs zu — in Betreff einer von demselben angenommenen Thesis über die Frage, ob die Trauungen im Hause bei einer gefährlichen Krankheit des einen Nupturienten der ehegerichtlichen Cognition und einer Sportel unterliegen, gemacht worden ist.

Da man nun bei der von dem Gerichtshofe in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Senats getroffenen Entscheidung der gedachten Frage, wonach eine Dispensation, so wie ein Sportelansatz, in dem unterstellten Falle nicht stattfindet, zu Verhütung von Mißbräuchen jedoch eine nachträgliche Anzeige an das gemeinschaftliche Oberamtsgericht erfordert wird, nichts zu erinnern findet, so sieht man sich veranlaßt, hievon den Senat zu benachrichtigen,

und demselben anheimzugeben, nicht nur die ihm nachgesetzten Stellen, sondern auch die übrigen ehegerichtlichen Senate gleichmäßig zu ihrer Nachachtung davon in Kenntniß zu setzen.

2) Erlaß des K. Justizministeriums an die ehegerichtlichen Senate der Kreisgerichtshöfe vom 1. März 1841,

betreffend: die Behandlung der Ehestreitigkeiten der Israeliten.

Nachdem der ehegerichtliche Senat des K. Gerichtshofs in — aus Veranlassung eines Specialfalls die Frage vorgelegt hat, welche Behörden für die Verhandlung der Ehestreitigkeiten der Israeliten competent seien? hat man den ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals aufgefordert, sich hierüber nach Vernehmung der ehegerichtlichen Senate der übrigen Kreisgerichtshöfe gutächtlich hieher zu äußern.

Der ehegerichtliche Senat des K. Obertribunals hat hierauf seine Ansicht dahin ausgesprochen:

daß bei der Behandlung der Ehesachen der Israeliten durch die erste Instanzbehörde die Zuziehung des christlichen Geistlichen nicht als von dem Gesetze geboten betrachtet werden könne, vielmehr demselben, so oft es sich von der Anwendung der Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Israeliten handle, eine entscheidende Stimme nicht zustehen könne, und

daß, da das Gesetz nur verordne, daß der erste Versöhnungsversuch durch den zuständigen Rabbinen neben dem ersten Ortsvorsteher vorzunehmen sei, und daß die ehegerichtlichen Senate der Gerichtshöfe in Anstandsfällen, welche die Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Israeliten betreffen, das Gutachten eines israelitischen Gottesgelehrten einzuholen haben, keineswegs aber festsetze, daß israelitische Gottesgelehrte an der Behandlung aller Ehesachen der Israeliten in den verschiedenen Instanzen persönlich Theil zu nehmen hätten, die Beiziehung der israelitischen Gottesgelehrten nur in den bezeichneten Fällen als nothwendig zu betrachten sei.

Die Gründe, worauf der ehegerichtliche Senat des K. Obertribunals diese Ansicht stützt, sind im Wesentlichen folgende:

1) zum Behuf der Beantwortung der vorgelegten Frage muß man von dem Recht ausgehen, das vor der Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals

vom 16. April 1818, vor dem IV. Edikt vom 31. December 1818 und vor dem Gesetze über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten vom 25. April 1828 bestanden hat.

2) Zu jener Zeit wurden die Berichte in Ehesachen der Israeliten nur von dem weltlichen Oberamte ohne Theilnahme des Dekans erstattet, auch wurden die hierauf ergangenen ehegerichtlichen Verfügungen an das Oberamt allein gerichtet.

3) Hieran ist durch spätere Gesetze und Verordnungen mit der hiernach bemerkten Ausnahme nichts geändert worden; denn

a) kann der Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals vom 16. April 1818, wodurch mehrere minder bedeutende Ehedispensationsfälle zu Vereinfachung des Geschäftsgangs und Erleichterung der Unterthanen an die gemeinschaftlichen Oberämter zur Erledigung gewiesen wurden (Reg.Blatt von 1818, S. 180, 181) nicht die Deutung beigelegt werden, daß auch die Ehedispensationsfälle der Israeliten an die der Regel nach aus dem Oberamtmann und dem Dekan bestehenden gemeinschaftlichen Oberämter haben verwiesen werden wollen;

b) durch das IV. Edikt ist bloß bestimmt worden, daß Ehesachen wie bisher von dem Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem Dekan behandelt werden sollen, und durch die K. Verordnung vom 4. April 1825 (Reg.Blatt von 1825, S. 185 ff.) ist bloß die Abänderung getroffen worden, daß der Oberamtsrichter an die Stelle des Oberamtmanns trete; endlich

c) hat das Gesetz vom 25. April 1828 im Art. 40 lediglich die neue Bestimmung gegeben, daß der erste Versöhnungsversuch in Ehestreitigkeiten durch den ersten Ortsvorsteher und den zuständigen Rabbinen vorzunehmen sei; überhaupt kann

4) wenn auch unsere Gesetze allenthalben die gemeinschaftlichen Oberämter, später die gemeinschaftlichen Oberamtsgerichte als die erste Instanz bezeichnet haben und dieselben als aus dem Oberamtmann, später Oberamtsrichter, und dem Dekan bestehend erklärt haben, solchem doch kein anderer Sinn unterlegt werden, als daß diese Zusammensetzung auf die christlichen Staatsangehörigen, welche in dem Verhältnisse zu den Israeliten bei weitem die größte Zahl ausmachen, berechnet sei, ohne daß damit jede Ausnahme zu Gunsten der Staatsangehörigen

eines andern abweichenden Glaubensbekenntnisses, besonders nach dem jetzigen Stande unserer Gesetzgebung ausgeschlossen wäre.

Da aus diesen Gründen das K. Justizministerium der Ansicht des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals beitritt, so wird hievon der Senat zu seiner Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

3) Erlaß des K. Justizministeriums an die ehegerichtlichen Senate des K. Obertribunals und der Gerichtshöfe in Eßlingen und Ellwangen und an die Civil- und ehegerichtlichen Senate der K. Gerichtshöfe in Tübingen und Ulm vom 31. Mai 1843,

betreffend: das Verfahren bei Ungültigkeits-Erklärung einer von einem Württemberger ohne Erlaubniß im Auslande geschlossenen Ehe.

Um für diejenigen Fälle, wo es sich von der Ungültigkeit einer von einem württembergischen Unterthanen ohne Erlaubniß im Auslande geschlossenen Ehe handelt, eine gleichmäßige Behandlung herbeizuführen, wird nach erfolgter berichtlicher Vernehmung der ehegerichtlichen Behörden, so weit dieselben dem Justizdepartement angehören, dem Senate Nachstehendes zu erkennen gegeben:

So oft die betreffende ehegerichtliche Behörde (mithin die ehegerichtlichen Senate der höheren Gerichte für die evangelischen und die Civilsenate der Gerichtshöfe in Tübingen und Ulm für die katholischen vormals östreichischen Landestheile) von der erfolgten Eingehung einer Ehe der vorbezeichneten Art Kenntniß erlangt; so hat dieselbe von Amtswegen ein Verfahren hierüber einzuleiten und wenn sich hieraus die Ungültigkeit der Ehe ergibt, förmlich auszusprechen, daß diese Ehe nichtig sei, auch von einem solchen Ausspruche nicht nur den Betheiligten, sondern auch der Heimathbehörde derselben, so weit sie diesseitige Staatsangehörige sind, Eröffnung zu machen.

Das K. Ministerium des Innern ist zu diesem Ende ersucht worden, die Einleitung zu treffen, daß von jeder dem Verbot zuwider im Auslande eingegangenen Ehe eines Württembergers, welche zur Kenntniß einer Behörde des jenseitigen Departements, insbesondere der Pfarrämter komme, der zuständigen ehegerichtlichen Behörde zum Zwecke der Einleitung des Weiteren unverweilt Mittheilung gemacht werde.

4) Erlaß des K. Justizministeriums an die ehegerichtlichen Senate des Obertribunals und der Gerichtshöfe vom 20. Juni 1843,

betreffend: den Sportelansatz in Fällen, wo die Dispensation von einem Ehehindernisse nicht von dem Ehegerichte, sondern von Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst ertheilt wird.

Da von Seiten eines ehegerichtlichen Senats aus Anlaß eines Spezialfalles die Frage für zweifelhaft erachtet worden ist, ob in Fällen, wo die Dispensation von einem Ehehindernisse nicht von dem Ehegericht, sondern von Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst ertheilt wird, die dem Dispensationsfalle entsprechende Sportel nach Maaßgabe des bestehenden Sporteltarifs (Reg.Blatt von 1828, S. 499 ff.) anzusetzen sei oder nicht, so wird dem Senate zur Nachachtung eröffnet, daß ein Sportelansatz in solchen Fällen allerdings stattfinde und zwar durch den Senat, an welchen die Höchste Verfügung zur Vollziehung ausgeschrieben wird, zu geschehen habe, ohne daß eine besondere Weisung hierüber im einzelnen Falle abzuwarten wäre.

5) Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals vom 12. November 1846,

betreffend: die Frage von der Competenz, wenn beide Verlobte, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, um die Aufhebung eines zwischen ihnen eingegangenen Eheverlöbnisses bitten.

Nach vorgängiger Rücksprache mit den ehegerichtlichen Senaten der K. Kreisgerichtshöfe wurde in Uebereinstimmung mit denselben festgesetzt, daß in einem solchen Falle die Prävention für die Zuständigkeit der Gerichtsstelle entscheidend seyn soll.

6) Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals vom 28. Juni 1847,

betreffend: die Frage von der Competenz, wenn nach erfolgter Scheidung der um Gestattung der Wiederverehelichung bittende Theil seinen Wohnsitz außerhalb des Gerichtsbezirks desjenigen ehegerichtlichen Senats, welcher die Scheidung erkannte, genommen hat.

In Uebereinstimmung mit den ehegerichtlichen Senaten der K. Kreisgerichtshöfe wurde angenommen, daß in einem solchen Falle derjenige ehegerichtliche Senat, in dessen Gerichtsbezirke der Bittende wohnt, als zuständig zu betrachten sei.

7) Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals vom 28. April 1848,

betreffend: die Behandlung von Streitigkeiten gemischter Ehen in der untersten Instanz.

Mit den ehegerichtlichen Senaten der K. Kreisgerichtshöfe vereinigte man sich dahin, daß bei Streitigkeiten gemischter Ehen das gleiche Verfahren, wie es in der K. Verordnung vom 18. Mai 1818 (Reg.Blatt S. 249) für die gemeinschaftlichen Oberämter vorgeschrieben ist, auch in der untersten Instanz stattzufinden habe, daß nämlich der betreffende katholische Geistliche in der Eigenschaft eines Seelsorgers beizuziehen sei.

8) Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals vom 1. Juni 1848,

betreffend: die Dispensationen vom Aufgebot bei Wittwern und Wittwen.

1) Aufgebote dürfen bei Wittwern nicht vor dem Ablauf der zwölften, bei Wittwen nicht vor dem Ablauf der achtzehnten Woche vorgenommen werden.

2) Der Cognition der gemeinschaftlichen Oberamtsgerichte sind solche Dispensationen entzogen, sie sind vielmehr, falls nicht eine von dem Ehegerichte zu ertheilende Dispensation von allen drei Aufgeboten eintritt, dem K. Justizministerium vorbehalten.

3) Dispensationen vom Aufgebot nach der zwölften, beziehungsweise achtzehnten Woche der Trauerzeit sind von den gemeinschaftlichen Oberamtsgerichten zu ertheilen.

4) Diese Dispensationen sind auch in dem Falle nöthig, wo das Aufgebot vor dem Ablauf der halbjährigen Trauerzeit, die Trauung aber erst nachher stattfindet.

5) Für Dispensationen von dem Verbot der Proklamation während der Trauerzeit ist eine Sportel nicht anzusetzen.

Vorstehende Grundsätze zu befolgen, haben sich die sämmtlichen ehegerichtlichen Senate vereinigt.

9) Erlaß des K. Justizministeriums an die ehegerichtlichen Senate der K. Gerichtshöfe vom 1. Februar 1849,

betreffend: die Behandlung der Gesuche um Nachlaß der von den gemeinschaftlichen Oberamtsgerichten angesetzten Sporteln.

Da man die Vorschrift der Instruktion zu Behandlung des Sportelwesens bei den K. Oberamtsgerichten vom 2. Mai 1831, §. 13, wonach Gesuche um Nachlaß der von den gemeinschaftlichen Oberamtsgerichten angesetzten Sporteln durch die ehegerichtlichen Senate dem Justizministerium vorzulegen sind, aufgehoben und die unmittelbare Vorlegung derselben wie bei Begnadigungsgesuchen in Strafsachen angeordnet hat; so wird solches dem Senate eröffnet, um sich darnach zu achten und die Bezirksgerichte des Kreises hievon in Kenntniß zu setzen.

10) Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals vom 5. Mai 1849,

betreffend: die Sportel bei Dispensationen von Verlobten verschiedener Confessionen.

Hiernach hat in Fällen, wo die um Dispensation bittenden Verlobten verschiedenen Confessionen angehören, in der Regel die Behörde, unter welcher der Bräutigam steht, die ganze Sportel anzusetzen; wovon die Ausnahme stattfindet, wenn wegen Altersungleichheit dispensirt wird, oder nur die Braut einer Dispensation bedarf, daß alsdann die Sportel von der Behörde der Braut anzusetzen ist.

11) Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals vom 15. Oktober 1849,

betreffend: die von Dispensationen bei doppelten Verwandtschafts-Verhältnissen anzusetzenden Sporteln.

Auf eine dießfällige Anfrage wurde erwiedert, daß nach einem schon sehr lange bestehenden Gerichtsgebrauch bei doppeltem Verwandtschaftsverhältniß nur das engere Band als Gegenstand der Dispensation und des Sportelansatzes betrachtet werde, wodurch zugleich die in entfernteren Verwandtschaftsverhältnissen liegenden Hindernisse gehoben werden.

D. Verfügungen über Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

1) Erlaß des K. Justizministeriums an die Kreisgerichtshöfe vom 31. Januar 1835,

betreffend: den Antheil der Oberamtsgerichtsbeisitzer an den Sporteln für verschiedene Rechtsgeschäfte.

In Beziehung auf den Antheil der Gerichtsbeisitzer an den Sporteln für verschiedene Rechtsgeschäfte wird dem Gerichtshof auf dessen Bericht vom — Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) Da nach dem allgemeinen Sportelgesetz vom 23. Juni 1828, Art. 22, den Gerichtsbeisitzern nur an den Sporteln von den durch das Bezirksgericht selbst gefällten Civil- und Ganterkenntnissen und den dabei vorkommenden Vergleichen und Verzichten (einschließlich der Amortisations - Erkenntnisse) ein Drittheil zugewiesen ist; so haben dieselben an den Sporteln, welche von der Errichtung gerichtlicher Testamente, von der Bewilligung der Ausfolge des Vermögens verschollener Personen, für Bestätigung von Einkindschaftsverträgen, Bestellung von Vormündern und dergleichen oberamtsgerichtlich angesetzt werden, keinen Theil anzusprechen, und es sind

2) diese Sporteln künftig durchgängig als Verwaltungssporteln zu behandeln*).

2) Erlaß des K. Justizministeriums an den Gerichtshof in — vom 20. Februar 1836,

betreffend: die Reisekosten-Anrechnungen der Notariats-Assistenten bei Pflegrechnungs-Abhören.

Auf den Anfragebericht vom 11. December v. J. in Betreff der Reisekosten-Anrechnungen der Notariats-Assistenten bei Pflegrechnungs-Abhören wird dem Gerichtshof zu erkennen gege-

*) Der weitere Theil des Erlasses handelt von den Gebühren der Gerichtsbeisitzer für die Solennisation der Inventur- und Theilungsgeschäfte der Eremten zweiter Klasse, was nach Aufhebung der befreiten Gerichtsstände wegfällt.

ben, daß nach den übereinstimmenden Anzeigen der drei übrigen Gerichtshöfe in den bisher vorgekommenen Fällen die gleichen Anrechnungen der Notariats-Assistenten wie der Notare von 4 fl. für einen vollen und von 2 fl. 40 kr. für einen halben Tag als zulässig erkannt worden sind, und daß man gegen diese Anrechnungen von hier aus nichts zu erinnern findet.

3) Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs in — vom 22. August 1836,

betreffend: die Uebernahme der Rechnungs-Urkunden zum Behufe der von den Notaren zu besorgenden Pflegrechnungsstellungen.

Auf den Bericht vom 15. d. M. in Betreff der Uebernahme der Rechnungs-Urkunden zum Behufe der von den Notaren zu besorgenden Pflegrechnungsstellungen wird dem Senat zu erkennen gegeben, daß in außerordentlichen Fällen, wenn die Stellung der Pflegrechnung sehr dringend ist, und der Notar, dem diese Stellung obliegt, kein sonstiges Geschäft in dem betreffenden Amtsorte zu besorgen hat, auf besonderes Erkenntniß des zuständigen Bezirksgerichts gestattet werden könne, daß der Pfleger dem Notar die Rechnungsakten überbringe, und dafür ausnahmsweise die zulässige Gebühr aus der Pflegschaftskasse beziehe.

4) Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs in — vom 27. Juli 1837,

betreffend: die Unzulässigkeit der privativen Stellung von Pflegrechnungen durch bezirksgerichtliche Revisionsgehülfen.

Auf den Bericht vom 15. d. M. in Betreff der Berechtigung der bezirksgerichtlichen Pflegrechnungs-Revisionsgehülfen zu privativer Stellung von Pflegrechnungen wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß man mit dessen Ansicht, wonach den gedachten Gehülfen, auch wenn sie in keinem weiteren Dienstverhältnisse zu dem Bezirksrichter stehen, die privative Stellung von Pflegrechnungen für dritte Personen nicht gestattet werden könne, vollkommen einverstanden sei und dem Senate aufgegeben haben wolle, das Oberamtsgericht — auf seine Anfrage motivirt zu bescheiden.

5) Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs in — vom 8. December 1837,

betreffend: die Anschaffung des Papiers bei Inventurgeschäften, welche von dem Waisengerichte ohne Mitwirkung des Notars aufgenommen werden.

Auf den Bericht vom 24. v. M. in Betreff der Frage: wer das Papier bei Inventurgeschäften, welche von dem Waisengericht ohne Mitwirkung des Notars aufgenommen werden, zu bezahlen habe? wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß man dessen Ansicht, wonach in solchen Fällen nicht der Notar, sondern die Betheiligten die erforderlichen Schreibmaterialien anzuschaffen haben, vollkommen theile, indem die Letzteren durch den geringeren Betrag der Sportel, welche in diesen Fällen zu bezahlen ist, für die unbedeutende Auslage an Schreibmaterialien genugsam entschädigt werden*).

6) Auszug aus einem Erlasse des Civilsenats des K. Obertribunals an die Civil- und Pupillensenate der K. Gerichtshöfe vom 10. Januar 1838,

betreffend: den Uebergang des auf einem abgebrochenen oder eingestürzten Gebäude haftenden Pfandrechts auf das neue Gebäude, wenn für letzteres aus polizeilichen Gründen ein anderer Bauplatz angewiesen wurde.

Die Bestimmung des Art. 26 des Gesetzes vom 21. Mai 1828

„Wenn in Folge eines Brandes ein verpfändetes Gebäude zu Grunde gegangen, und aus polizeilichen Rücksichten dem Eigenthümer zur Wiedererbauung eine anderwärtige Fläche angewiesen worden, so geht das frühere Unterpfandsrecht dennoch auf das neue Gebäude über,"

kann sowohl nach den ausdrücklichen Worten derselben, als ihrem Grunde nach auf den Fall nicht angewendet werden, wenn ein abgebrochenes oder eingestürztes Gebäude aus polizeilichen Gründen auf einer andern Fläche erbaut werden mußte.

(Folgen die rechtlichen Gründe.)

Die Unterpfandsbehörden haben jedoch vor dem Abbruch eines Gebäudes den Pfandgläubiger in Kenntniß zu setzen, um seine Rechte überhaupt und namentlich auf die abgebrochenen Stücke des Gebäudes wahren zu können.

---

*) Vergl. Art. 14 des Gesetzes über die Notariatssporteln vom 4. Juli 1842, Reg.Blatt S. 367.

7) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civilsenat des K. Obertribunals vom 9. März 1838,

betreffend: die Aufhebung des in dem Landrechte Thl. III. Tit. 4. §. „Wann sich dann rc." erwähnten, sogenannten Dispensationsrechts bei unförmlich errichteten letzten Willensverfügungen.

Dessen Bericht vom 5. December v. J. in Betreff der aus Anlaß eines Gesuches der N'schen Eheleute zu N. aufgeworfenen Frage von der Gültigkeit des in dem Landrechte Thl. III. Tit. 4. § „Wann sich dann rc." erwähnten landesherrlichen Dispensationsrechts bei unförmlich errichteten letzten Willensverfügungen, hat man erhalten, und über diese Angelegenheit Seiner Königlichen Majestät Vortrag erstattet.

Nachdem nun zufolge höchster Entschließung vom 22. v. M. Höchstdieselben mit der Ansicht, daß jenes sogenannte Dispensationsrecht als erloschen anzusehen sei, Sich einverstanden erklärt, und das K. Justizministerium gnädigst ermächtigt haben, zu Erledigung des vorliegenden Falls im gerichtlichen Wege das weiter Geeignete zu verfügen: so wird solches dem Senate zu seiner Kenntnißnahme unter dem Anfügen eröffnet, daß in Gemäßheit dessen heute dem Oberamtsgerichte N. das Erforderliche zu erkennen gegeben worden ist.

8) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an den Civilsenat des K. Gerichtshofs zu — vom 22. Januar 1839,

betreffend: die Zulässigkeit der Besorgung von Unterpfandsgeschäften durch Deputationen oder Sektionen der Gemeinderäthe.

Ueber die Frage von der Zulässigkeit der Besorgung von Unterpfandsgeschäften durch Deputationen oder Sektionen der Gemeinderäthe hat man nach vorausgegangener Einvernehmung der Civilsenate der Kreisgerichtshöfe in einem an das K. Justizministerium auf Erfordern erstatteten Berichte vom 11. December 1838 sich folgendermaßen gutächtlich geäußert:

1) Es kann zwar nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß nach dem Pfandgesetze der ganze Gemeinderath die Unterpfandsgeschäfte besorgen soll; denn der Gemeinderath ist die Unterpfandsbehörde (Art. 136), und es ist daher jedes Mitglied des Gemeinderaths berechtigt und verpflichtet, wie an allen andern Geschäften des Gemeinderaths, so auch an den Unterpfandsgeschäften regelmäßigen Antheil zu nehmen.

2) Dagegen verlangt das Gesetz nicht nothwendig, daß der ganze Gemeinderath bei jeder einzelnen Unterpfandsbestellung mitwirke; dem Gesetze genügt die Mitwirkung von

wenigstens 5 Mitgliedern (Art. 146), und wenn diese 5 Mitglieder an der Berathung Theil genommen und in den Beschluß eingewilligt haben, so ist auch die Vorschrift des Art. 145 gewahrt, daß Collegialbeschlüsse in Unterpfandssachen nur bei versammelter Unterpfandsbehörde gefaßt werden sollen.

3) Man kann daher den Zustand, wo die Unterpfandsgeschäfte nicht durchaus von der vollständig versammelten, sondern nur von einem Theile der Mitglieder der Unterpfandsbehörde besorgt werden, wohl einen nicht regelmäßigen, aber nicht einen gesetzwidrigen nennen, und es ist Sache der Regierung, zu beurtheilen, ob ein solcher Zustand geduldet werden soll oder nicht, wobei lediglich Gründe der Zweckmäßigkeit entscheiden müssen.

4) Nun halten wir es allerdings für zweckmäßig, wenn in gewissen Fällen die Behandlung der Unterpfandsgeschäfte einer Minderzahl von Mitgliedern, als welche den ganzen Gemeinderath bilden, überlassen wird, weil es beinahe unmöglich ist, daß von zahlreich besetzten Gemeinderäthen alle Mitglieder bei den so häufig vorkommenden Unterpfandsbestellungen stets thätig sind, daß sie sich hiefür regelmäßig vollständig versammeln, das Vorkommende mit Aufmerksamkeit berathen und ihre Unterschriften beifügen. Schon dieses Unterzeichnen erfordert bei einer großen Zahl von Gemeinderaths-Mitgliedern, welche bis auf 21 ansteigen kann (Verwaltungsedikt von 1822, §. 4), einen bedeutenden Zeitaufwand, da dasselbe bei jedem Informativ-Pfandscheine und Pfandschein, bei jedem Eintrage in das Unterpfandsbuch, welcher eine Unterpfands-Bestellung oder Löschung enthält, erforderlich ist, und so z. B. in Stuttgart die geringste Pfandbestellung, bei welcher ein Informativ-Pfandschein und ein Pfandschein ausgestellt wird, bei vollständig besetzter Unterpfandsbehörde 63 Namensunterschriften nöthig macht.

Es fällt in die Augen, daß diese Einrichtung sehr lästig ist, es ist aber nicht minder gewiß, daß durch die Nöthigung des ganzen Stadtraths zur Theilnahme an den Unterpfandsgeschäften Nichts gewonnen wird, weil der größere Theil seine Aufmerksamkeit nicht darauf verwenden, vielmehr die Theilnahme der eigentlich aktiven Mitglieder stören wird, und so der Vortheil, den die größere Zahl der Mitglieder des Collegiums gewähren könnte, verloren geht.

Die Bildung von Sektionen oder Deputationen der Gemeinderäthe zu Unterpfandsgeschäften erscheint daher da als zweckmäßig, wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und die Zahl der vorkommenden Pfandgeschäfte so groß ist, daß die Verwendung sämmtlicher Mitglieder hiebei auf den Gang des Unterpfandsgeschäfts störend einwirken und auch als

eine übermäßige Belästigung der Gemeinderaths-Mitglieder selbst erscheinen würde, und wir glauben, daß in solchen Fällen eine Abweichung von der Regel auch für die Ordnung des Geschäfts und die Betheiligten ganz ungefährlich ist, wenn nur zur Bedingung gemacht wird, daß

a) der Vorstand der Unterpfandsbehörde und der Aktuar nicht wechseln;

b) daß jedes Mitglied der Unterpfandsbehörde sich verbindlich macht, für die Handlungen der übrigen einzustehen, und jedes neu eintretende Mitglied hierüber sogleich zur Erklärung aufgefordert wird;

c) daß dessen ungeachtet jedes Mitglied stets an jeder Verhandlung Theil nehmen darf, und daher von der Zeit der Sitzungen in Unterpfandssachen unterrichtet ist;

d) daß über die Vertheilung der Sporteln unter den Mitgliedern der Unterpfandsbehörde ein bestimmtes Uebereinkommen getroffen wird, und

e) daß, sobald nicht sämmtliche Mitglieder der Sektion in ihrem Beschlusse einverstanden sind, der Gegenstand an den vollständig versammelten Gemeinderath gebracht werden muß.

5) Damit übrigens an allen Orten, wo das Bedürfniß der Zuweisung der Unterpfandsgeschäfte an einen Theil der Mitglieder der Unterpfandsbehörde vorhanden ist, dieses nur unter Beobachtung der angeführten Bedingungen und überhaupt unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zugelassen werde, halten wir es für nöthig, daß die Bezirksgerichte angewiesen werden, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten, und jede derartige Einrichtung dem betreffenden Gerichtshofe ausführlich anzuzeigen, damit dieser, wenn er einen Anstand dabei findet, verbessernd einschreiten kann.

Da nun das K. Justizministerium durch Erlaß vom 28. v. M. und Jahrs sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt, und den diesseitigen Senat beauftragt hat, hievon die Civilsenate der K. Gerichtshöfe in Kenntniß zu setzen, und denselben anheimzugeben, demgemäß in vorkommenden Fällen die Bezirksgerichte und durch diese die betreffenden Stadt- und Gemeinderäthe zu bescheiden, so wird der Senat hievon zu seiner Nachachtung andurch benachrichtigt.

9) Erlaß des K. Obertribunals an die Civilsenate der K. Kreisgerichtshöfe vom 1. November 1839,

betreffend: die Competenz der Bezirksgerichte hinsichtlich des vorbereitenden Verfahrens bei der Mundtod-Erklärung von Verschwendern.

Da vermöge hohen Justizministerial-Erlasses vom 22. v. M. die K. Ministerien der Justiz und des Innern mit der in einem gutächtlichen Berichte des Civilsenats des K. Obertribunals entwickelten, auch der bisherigen Praxis bei der großen Mehrzahl der Bezirksstellen entsprechenden Ansicht, daß das in dem §. 18, Abs. 2 der K. Verordnung vom 19. Juni 1808 (Reg.Blatt S. 326) bezeichnete vorbereitende Verfahren bei der Mundtod-Erklärung von Verschwendern zur Competenz der Bezirksgerichte, nicht zu der der Bezirks-Polizeiämter gehöre, mit dem Beisatze sich einverstanden erklärt haben, wie es sich jedoch von selbst verstehe, daß die Untersuchung und Bestrafung des Polizeivergehens der Asotie auch dann, wenn letztere zu dem Prodigalitäts-Verfahren Anlaß gegeben hat, oder bei diesem zur Kenntniß der Behörden gekommen ist, nach Art. 24, 90 und 92 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 der betreffenden Polizeibehörde zukommt, und daß die in Gemäßheit der K. Verordnung vom 19. Juni 1808 gegen Verschwender zu verhängende Thurmstrafe als in der Strafe der Asotie begriffen, anzusehen sei: so wird dieses dem erhaltenen Auftrage zu Folge dem Senate mit der Weisung eröffnet, hiernach die sämmtlichen ihm nachgesetzten Gerichte zu bescheiden.

Die dem K. Ministerium des Innern untergeordneten Behörden werden von diesem auf übereinstimmende Weise beschieden werden.

10) Erlaß des K. Justizministeriums an die Pupillensenate der K. Gerichtshöfe vom 14. Januar 1840,

betreffend: die Beeidigung der zu Waisenrichtern bestellten Gemeinderäthe.

Nach einer Mittheilung des K. Ministeriums des Innern vom 31. December v. J. ist die Sammlung der Vorschriften über die Verpflichtung der Angehörigen jenes Departements nunmehr vollendet, und wird insbesondere fortan die Beeidigung der Gemeinderäthe nach den in dieser Sammlung enthaltenen Eidesformularen Statt finden.

Da nun in die kaum gedachten Eidesformulare auch die waisenrichterlichen Funktionen der Gemeinderäthe aufgenommen sind, somit für die Zukunft eine besondere Beeidigung der zu Waisenrichtern bestellten Gemeinderäthe wegfällt; so wird solches dem Senate Behufs weiterer Bekanntmachung an die Bezirksgerichte andurch eröffnet.

11) Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs in — vom 12. November 1841,

betreffend: die Führung von Pflegschaften durch die Vorstände der Waisengerichte.

Auf den Bericht in Betreff der Führung von Pflegschaften durch die Vorstände der Waisengerichte wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß, da nach der Justizministerial-Verfügung vom 28. December 1839 (Reg. Blatt von 1840, S. 11) zwischen Pflegschaften, welche mit einer Vermögensverwaltung verbunden sind, und zwischen solchen, bei welchen eine Vermögensverwaltung nicht Statt findet, kein Unterschied gemacht ist, die Waisengerichtsvorstände Pflegschaften jeder Art, welche unter ihrer amtlichen Aufsicht stehen, zu übernehmen nicht befugt sind, indem die für diese Anordnung sprechenden Gründe auf Pflegschaften der einen oder anderen Art mehr oder weniger ihre Anwendung finden.

12) Erlaß des K. Justizministeriums an die Pupillensenate der Kreisgerichtshöfe vom 16. Februar 1842,

betreffend: die Erfordernisse zur Erhebung des Nachlasses in K. Niederländischen Seediensten verstorbener Personen*).

Nach einer Note des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. d. M. werden zu Erhebung des Nachlasses in K. Niederländischen Seediensten verstorbener Personen von den Betheiligten häufig Schritte gemacht, welche wegen unterlassener Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse erfolglos bleiben und es hat sich die K. Niederländische Regierung hiedurch veranlaßt gesehen, eine nähere Mittheilung jener Erfordernisse zur Kenntniß der Betheiligten bringen zu lassen.

---

*) Vergl. auch die Erlasse vom 7. Oktober 1847 und vom 3. Juni 1851 unten Nro. 32 und 40.

Digitized by Google

Hiernach bedarf es nämlich:

1) eines Zeugnisses der competenten Gerichtsbehörde, daß sie sich durch vorliegende Akten oder andere geeignete Mittel vollkommen davon versichert habe, daß die namentlich anzuführenden Personen mit Ausschluß jeder andern zur Erhebung des fraglichen Nachlasses berechtigt seien, wobei Minderjährige und Abwesende gesetzlich vertreten, sowie die Aufstellung der Vertreter gehörig beurkundet seyn müssen;
2) der Aufstellung eines in den Niederlanden wohnhaften Bevollmächtigten der Erben, um die betreffende Zahlung in Empfang zu nehmen, und wegen der zu entrichtenden Erbsteuer das Nöthige zu besorgen, in welcher Beziehung die Angabe des von dem Verstorbenen anderwärts hinterlassenen Vermögensbetrags verlangt wird;
3) für den Fall, daß diese Zeugnisse, Vollmachten und etwaige weitere Urkunden nicht in holländischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, der Beilegung von beglaubigten Uebersetzungen, jedenfalls aber der Legalisirung aller dieser Urkunden durch die betreffenden K. Niederländischen Gesandtschaften, sowie endlich deren Stempelung und Einregistrirung nach holländischen Gesetzen, welch' letzteres natürlich erst in Holland von dort aufzustellenden Bevollmächtigten der Betheiligten zu besorgen wäre.

Der Senat wird nun hievon zur Nachachtung in vorkommenden Fällen und zur weiteren Bekanntmachung dieser Vorschriften an die Bezirksgerichte des Kreises in Kenntniß gesetzt.

13) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civilsenat des Kreisgerichtshofs in — vom 23. December 1842,

betreffend: den Bezug von Erkenngeldern bei Liegenschaftsverkäufen, wenn mit dem Erkenntnisse über einen Kaufvertrag eine Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt.

Auf den Anfragebericht vom 6. d. M. in Betreff des Bezugs von Erkenngeldern bei Liegenschaftsverkäufen wird dem Senate Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Die Bestimmungen der K. Verordnung vom 1. Juli 1841, §. 3 a. und §. 4 d. (Reg.-Blatt S. 255, 257) sind unzweifelhaft dahin zu verstehen, daß, wenn zugleich mit dem Erkenntnisse des Gemeinderaths über einen Kaufvertrag eine Verfügung desselben über die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt, neben der größeren Gebühr für die letztere Verfügung nicht zugleich auch das Erkenngeld für den betreffenden Betrag angerechnet werden dürfe.

Man ist daher mit der von dem Senate in dem vorgedachten Berichte geäußerten zweiten Ansicht einverstanden, daß nämlich, wenn das Gemeinderaths-Collegium über den Verkauf eines liegenden Guts, sei dieses ein verpfändetes oder nicht, erkennt, und mit seinem Erkenntniß zugleich eine Verfügung desselben über die Bezahlung des Kaufschillings an Pfand- oder andere Gläubiger zusammentrifft, möge diese eine Löschung zur Folge haben oder nicht, das Erkenngeld immer nur so weit, als sich die Zahlungsverfügung über den Kaufschilling nicht erstreckt, zu beziehen, für den der Zahlungsverfügung unterworfenen Theil des Kaufschillings aber die in §. 4 d. der Verordnung vom 1. Juli 1841 bezeichnete Gebühr anzusetzen ist. Dabei ist der Fall, wenn mit dem Erkenntnisse des Gemeinderaths-Collegiums über einen Liegenschaftsverkauf bloß die vorsorgliche Auflage von Seite desselben an den Käufer zusammentrifft, daß er den Kaufschilling nur nach künftiger Verweisung bezahlen dürfe, demjenigen gleich zu behandeln, wenn jenes Collegium mit seinem Erkenntnisse eine wirkliche Zahlungsverfügung verbindet.

Der Senat hat nun demgemäß das Oberamtsgericht N. zu bescheiden und auch die übrigen Bezirksgerichte des Kreises von dieser Entscheidung zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

14) Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs in — vom 7. Januar 1843,

betreffend: die Berechnung der Taggelder der Waisenrichter bei Pflegrechnungs-Abhören.

Auf den Bericht in Betreff der Berechnung der Taggelder der Waisenrichter bei Pflegrechnungs-Abhören wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß durch das der Ministerial-Verfügung über die Vollziehung des Notariats-Sportelgesetzes vom 5. December 1842 unter Lit. B. angehängte, der früheren Ministerial-Verfügung vom 15. August 1836 entnommene Formular eine Abänderung der durch die K. Verordnung vom 22. Februar 1841, §. 10 vorgeschriebenen Berechnungsweise der Taggelder keineswegs habe herbeigeführt werden wollen.

15) Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillensenat des K. Obertribunals vom 30. Januar 1843,

betreffend: den Ansatz der Erbschaftssportel von nutznießlichem Vermögen und Vermögens-Uebergaben.

Man hat dessen Bericht vom 22. v. M. in Betreff des Ansatzes der Erbschaftssportel von nutznießlichem Vermögen und Vermögens-Uebergaben erhalten, und gibt dem Senate zur Nachachtung und zur Eröffnung an die Pupillensenate der K. Kreisgerichtshöfe Folgendes hierauf zu erkennen.

I. Was die Frage betrifft, ob der Nutznießer solchen Vermögens, welches der Erbschaftssportel unterliegt, diese vorschußweise zu bezahlen verbunden sei; so hat der Senat diese Frage verneint und sich dafür entschieden, daß nur der Erbe selbst diese Sportel und zwar erst dann zu entrichten schuldig sei, nachdem er zum Genuß der Erbschaft gelangt ist.

Zu Begründung dieser Ansicht wird sich auf die Bestimmung des §. 38 der Instruktion zu Behandlung des Sportelwesens bei den K. Oberamtsgerichten vom 2. Mai 1831 berufen, wonach, falls die Betheiligten die Sportel aus einem in einer jährlichen lebenslänglichen oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu beziehenden Rente bestehenden Vermächtnisse nicht in einer Summe (mit Abzug der Zwischenzinse) zu entrichten wünschen, solche je auf die Verfallzeit aus den einzelnen Renten anzusetzen und zu bezahlen ist.

Die Analogie, welche der Senat zwischen dem letztgedachten Falle und dem in Frage stehenden findet, ist jedoch nicht vorhanden.

Ein Vermächtniß, welches in der Aussetzung einer jährlichen Rente besteht, ist, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, aber auch in den Gesetzen ausgesprochen ist (**D. XXXIII.** 1. h. tit. fr. 4), als eine Reihe einzelner Vermächtnisse zu betrachten, bei welchen das Recht des Bedachten auf jedes einzelne dadurch bedingt ist, daß derselbe den Verfalltermin erlebe. Deßhalb ist es natürlich, daß die Vermächtnißsportel aus jeder einzelnen Jahresrente erst gefordert werden kann, wenn die Bedingung eingetreten ist, unter welcher der Vermächtnißnehmer das einzelne Legat erwirbt, und es ist ihm nur gestattet, falls er es für bequemer findet, die Sportel auch für diejenigen Vermächtnißtheile, auf welche er noch kein unbedingtes Recht hat, gleichbald zu entrichten, wo es dann die Billigkeit erheischt, daß zu diesem Zwecke der Gesammtbetrag der Sporteln, welche der wahrscheinlichen Lebensdauer des Legatars zu Folge nach und nach voraussichtlich zu entrichten wären, durch Abrechnung der Zwischenzinse ermäßigt werde.

Hievon ist aber der Fall, von dem es hier sich handelt, wesentlich verschieden. Der Erbe, welcher schuldig ist, das ihm angefallene Vermögen einem Dritten zeitlich noch zur Nutznießung zu überlassen, erwirbt gleichwohl die Erbschaft sofort unbedingt; mit dem Erwerb derselben ist aber auch die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Erbschaftssportel als eingetreten anzusehen, und es ist eine willkührliche, durch die Worte des Gesetzes vom 11. Februar 1810 keineswegs gerechtfertigte Unterstellung, wenn der Pupillensenat des Gerichtshofs in — in seinem Berichte vom 22. September v. J. davon ausgeht, daß die Erbschaftssportel nur von einer empfangenen Erbschaft zu entrichten sei.

Eben darum aber, weil der Erwerb, nicht aber der Eintritt in den Genuß einer Erbschaft über die Sportelpflicht entscheidet, kann von einem Abzug der Zwischenzinse mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Zeitpunkt, wo der Erbe in diesen Genuß tritt, zum Zwecke der Berechnung der Erbschaftssportel keine Rede seyn, vielmehr ist solche lediglich aus dem Betrage der angefallenen Erbschaft zu berechnen. Dieses vorausgesetzt, kann es ferner keinem Zweifel unterliegen, daß der Nutznießer den Betrag der Erbschaftssportel aus der Erbschaft zu entrichten schuldig ist; denn die Erbsmasse ist als sportelpflichtig zu betrachten, und der Nutznießer kann nur auf den Ertrag aus demjenigen Theile der Erbschaft Anspruch machen, der nach Bestreitung der auf derselben ruhenden Lasten übrig bleibt.

Der von dem Pupillensenat des K. Gerichtshofs in — hiegegen angeführte Grund, daß dem überlebenden Ehegatten, Falls er als Nutznießer zu vorschußweiser Bezahlung der Erbschaftssportel angehalten werden wollte, hiedurch ein Theil der in seiner Nutznießung stehenden Erbschaft vor der Zeit entzogen würde, kann nicht als treffend erkannt werden. Nach Thl. IV. Tit. 5. §. Da aber &c. des Landrechts ist dem überlebenden Ehegatten das Recht eingeräumt, den den Seitenverwandten des verstorbenen Gatten von diesem eigenthümlich angefallenen Erbtheil lebenslänglich zu nutzen und zu nießen. Das Nutznießungsrecht des überlebenden Gatten geht somit nicht weiter, als das Eigenthumsrecht der erbenden Seitenverwandten, und jener muß den Abzug an der Erbsmasse, dem diese wegen der schuldigen Erbschaftssportel unterworfen sind, auch seiner Seits in gleicher Weise sich gefallen lassen.

Auch wäre, was freilich für sich nicht entscheidend ist, eine anderweitige Behandlungsweise der Sache mit namhaften Inconvenienzen verknüpft, wie solches schon aus dem Vorschlage des Pupillensenats des Gerichtshofs in — erhellt, wornach der Betrag der Erbschaftssportel im gegebenen Falle vorläufig in die Notariatssportel-Rechnung aufzunehmen,

sodann aber dem betreffenden Cameralamte zur Vormerkung in seiner Rechnung zu übergeben wäre, welches ebendamit genöthigt würde, solchen vielleicht mehrere Jahrzehende hindurch als Ausstandsposten nachzuführen. Was sodann

II. die Entrichtung der Erbschafts- und Vermächtnißsportel von Vermögens-Uebergaben an Seitenverwandte in entfernteren Graden oder an ganz fremde Personen betrifft; so ist man mit dem Senate einverstanden, daß Rechtsgeschäfte der genannten Art dieser Sportel nicht unterliegen, weil das einschlägige Gesetz ausschließlich von Erbschaften und Vermächtnissen spricht, die Erwerbung mittelst einer Vermögens-Uebergabe aber, wenn auch dem Zwecke und der Wirkung nach damit meist zusammentreffend, doch auf einem andern Rechtsgrunde beruht.

16) Erlaß des K. Justizministeriums an den K. Gerichtshof zu — vom 16. Juni 1843,

betreffend: die Anwendung des §. 16 der Ministerial-Verfügung vom 5. December 1842 wegen Vollziehung des Notariatssportel-Gesetzes.

Demselben wird auf seinen Bericht über die Anwendung des §. 16, lit. f. der Ministerial-Verfügung vom 5. December 1842, betreffend die Vollziehung des Notariatssportel-Gesetzes, Folgendes zu erkennen gegeben:

Nach dem Art. 7 des Notariatssportel-Gesetzes haben die Betheiligten in Fällen, in welchen das mit einer Notariatssportel zu belegende rohe Aktivvermögen nicht mehr als 300 fl. beträgt, die bisherigen Sportelantheile und Gebühren der Rechnungssteller und Rechnungsrevidenten, so wie der Theil- und Waisenrichter und der Gemeinderathsdiener zu entrichten. Hiedurch ist klar ausgesprochen, daß die Gebühren der Waisenrichter, welche der Abhör von Pflegrechnungen anwohnen, und der Gemeinderathsdiener, welche hiebei beschäftigt sind, von den Betheiligten einzuziehen seien, wenn eine Abhörsportel wegen eines nur 300 fl. betragenden pflegschaftlichen Vermögens nicht angesetzt werden kann.

Ebenso bestimmt schreibt der Art. 32 des Notariatssportel-Gesetzes vor, daß die Diäten und Reisekosten des Bezirksrichters und Rechnungsstellers von der Sportelkasse zu tragen seien, und es ist diese Bestimmung nur durch den dritten Absatz des Art. 7 in Absicht auf die Gebühren der Waisenrichter und Gemeinderathsdiener modificirt.

Der §. 16, lit. f. der erwähnten Ministerial-Verfügung wiederholt daher im Wesentlichen die Vorschriften des Sportelgesetzes, und bezeichnet nur die Art der Vertheilung der Gebühren der Waisenrichter und Gemeinderathsdiener unter den Betheiligten nach dem Verhältniß der auf die Abhör der einzelnen Rechnungen verwendeten Zeit.

Hiebei ist zu beachten, daß die Vorschriften des Art. 7 des Notariatssportel-Gesetzes keineswegs neu, sondern bereits in den Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1836, betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariatssporteln (Reg.-Blatt S. 297) enthalten sind.

Da somit von den Abhörsporteln die Diäten und Reisekosten des Bezirksrichters und Rechnungsstellers nicht zunächst in Abzug gebracht werden dürfen, um den §. 16, lit. f. der Ministerial-Verfügung in Anwendung zu bringen, vielmehr jene für sich zu Bezahlung der Gebühren der Waisenrichter und Gemeinderathsdiener unzureichend seyn müssen, da es sich ferner von einer neuen Verfügung, welche auf die, nach dem Gesetze vom 22. Juli 1836 und vor dem 1. Juli 1842 zur Abhör verfallenen Pflegrechnungen nicht anzuwenden wäre, keineswegs handelt, so hat sich der K. Gerichtshof hiernach zu achten und die Bezirksgerichte des Kreises zu bescheiden.

17) Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal und die K. Gerichtshöfe vom 8. December 1843,

betreffend: die Gebühren für die Beglaubigung von Urkunden in außergewöhnlichen Fällen.

Auf einen Anfragebericht des K. Gerichtshofs zu — in Betreff der Gebühren für Beglaubigungen in außergewöhnlichen Fällen wurde demselben durch Ministerial-Erlaß vom heutigen Tage zu weiterer Verfügung zu erkennen gegeben, daß bei der in der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 14. Juni 1843, §. 32 a. festgesetzten Gebühr für Beglaubigungen die in der gewöhnlichen Ausdehnung gefertigten Abschriften, wobei nach dem §. 33 der gedachten Verordnung auf Eine Seite mindestens zwanzig Zeilen, und in Eine Zeile nicht unter zwölf Sylben zu stehen kommen, vorausgesetzt worden sind, und daß es somit keinen Anstand findet, in außergewöhnlichen Fällen, wenn die zur Beglaubigung vorgelegten Abschriften auf sehr großem Papier oder sehr eng geschrieben sind, oder ihre Vergleichung mit den Originalien besonders schwierig ist, eine verhältnißmäßig höhere Anrechnung, höchstens bis zum dreifachen Betrage der gewöhnlichen Beglaubigungsgebühr für zulässig zu

erkennen; was jedoch in jedem einzelnen Falle der Cognition des zuständigen Bezirksgerichts zu unterlegen ist*).

Das K. Obertribunal und der Gerichtshof wird hievon zu seiner Kenntnißnahme und zur Bekanntmachung an die ihm untergebenen Bezirksgerichte benachrichtigt.

18) Erlaß des K. Justizministeriums an die K. Gerichtshöfe vom 12. Januar 1844,

betreffend: die Controlirung der aus den Gemeindekassen zu bezahlenden Gebühren für die Löschung von Unterpfändern.

Nach der K. Verordnung vom 1. Juli 1841, betreffend die Gebühren der Gemeindediener (§. 4 f.) sind die Gebühren für die Löschungen von Unterpfändern in den Gemeinde-Unterpfandsbüchern auf die Gemeindekasse zu übernehmen, so oft die Löschung innerhalb eines halben Jahres von dem Zeitpunkte der eingetretenen Tilgung der Schuld an gerechnet, von den Betheiligten nachgesucht wird.

Behufs einer Controle dieser auf die Gemeindekassen zu übernehmenden; der oberamtlichen Zahlungs-Anweisung unterliegenden Löschungsgebühren wird nun in Uebereinstimmung mit dem K. Ministerium des Innern verfügt, daß in dem Verzeichnisse, welches nach dem §. 24 jener Verordnung über den Ertrag sämmtlicher Gebühren in Unterpfandssachen zu führen ist, bei den aus der Gemeindekasse zu erhebenden Löschungsgebühren insbesondere

a) die Seite des Unterpfandsbuchs,
b) die Namen der Gläubiger und Schuldner,
c) der Betrag der getilgten Summe,
d) der Tag der Tilgung der Schuld und der nachherigen Löschung, und
e) die Löschungsgebühr,

anzuzeigen sind, damit hiedurch nicht nur die Oberamtsrichter und Bezirksnotare bei der Visitation des Unterpfandwesens sich die Ueberzeugung verschaffen können, daß hiebei kein

---

*) In ähnlichem Sinne erging auch schon am 15. Januar 1836 ein Erlaß des K. Justizministeriums an einen Gerichtshof, auf dessen Anfrage, hinsichtlich der Beglaubigungsgebühr von Urkunden, welche in das Alterthum zurückgehen, und häufig beschwerlich zu lesen oder ungewöhnlich gedrängt geschrieben sind. Darin wurde ebenfalls ausgesprochen, daß für die Beglaubigung solcher Abschriften, nach dem Grade der Beschwerlichkeit ihrer Entzifferung, der zweifache, höchstens der dreifache Betrag der regulirten Gebühr zu passiren, eine solche erhöhte Anrechnung aber stets der Cognition des betreffenden Bezirksgerichts zu unterwerfen sei.

Uebermaß stattgefunden habe, sondern auch die Oberamtleute, oder aus deren Auftrag bei Beantwortung der Revisions-Ausstellungen über die Gemeinde-Rechnung die Verwaltungs-Aktuare, von der Richtigkeit der auf den Grund des vierteljährlich aus dem Hauptverzeichniß zu fertigenden Auszugs in den Gemeinde-Rechnungen verausgabten Löschungs-Gebühren ohne große Weitläufigkeiten sich zu überzeugen vermögen.

Der K. Gerichtshof wird nun beauftragt, demgemäß die Bezirksgerichte und durch diese die Gemeinde-Unterpfands-Behörden gehörig zu bescheiden.

19) Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs in — vom 5. Juli 1844,

betreffend: die Verpflichtung der Gerichts- und Amtsnotare zur Führung der Protokolle bei den waisengerichtlichen Verhandlungen.

Da man mit der in dem Berichte vom 29. Mai d. J. geäußerten Ansicht, daß die Gerichts- und Amtsnotare bei allen waisengerichtlichen Verhandlungen, zu welchen sie beigezogen werden müssen, das Aktuariat zu versehen und demnach hiebei nicht nur das Protokoll zu führen, sondern auch die erforderlichen Ausfertigungen unentgeldlich zu besorgen haben (vergl. Art. 7 A. a. 4—7, 17 und 56 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843) einverstanden ist; so wird solches dem Senate zu weiterer Verfügung andurch eröffnet.

20) Erlaß des Pupillensenats des K. Obertribunals an die Pupillensenate der K. Gerichtshöfe vom 3. August 1844,

betreffend: die Sicherstellung der Erbschaftsgläubiger, in dem Falle, wenn eine Eventualtheilung ganz unterbleibt oder verschoben wird.

Ueber die von dem K. Justizministerium dem diesseitigen Senate zur gutächtlichen Aeußerung vorgelegte Frage, ob, wenn nach Art. 36 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 eine Eventualtheilung ganz unterbleibt oder verschoben wird, von der Theilungsbehörde für die Sicherstellung der Erbschaftsgläubiger nach Maßgabe des Art. 39 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 und des §. 89 der Hauptinstruktion vom 14. Decem-

der deſſ. Jahrs von Amtswegen Vorkehrung zu treffen ſei, oder ob ſolche in dem erwähnten Falle bis auf Anrufen dieſer Gläubiger unterbleiben könne? hat ſich der dieſſeitige Senat aus den hienach angeführten Gründen dahin ausgeſprochen, daß in dem vorliegenden Falle von der Theilungsbehörde für die Sicherheit der Erbſchaftsgläubiger von Amtswegen eine Vorkehrung nicht zu treffen ſei.

Die Beſtimmungen des Art. 39 des Pfandgeſetzes und des §. 89 der Hauptinſtruktion ſind unzweifelhaft nur für den Fall gegeben, wenn eine Eventualtheilung vorgenommen wird; ſie findet daher keine Anwendung, wo dieſe Vorausſetzung nicht vorhanden und wo der Vermögensſtand von der Theilungsbehörde nicht zu unterſuchen iſt. So wurde es von jeher bei der allgemeinen Gütergemeinſchaft gehalten, und dieſem Falle ſind durch das Notariatsgeſetz die übrigen im Art. 36 deſſelben aufgeführten Fälle gleichgeſtellt. Nach den Protokollen über die landſtändiſchen Verhandlungen bei Berathung des Geſetzesentwurfs über das Notariatsweſen wurde zwar die Frage: ob die Erbſchaftsgläubiger die Erben, welche zu Gunſten des überlebenden Gatten auf die Erbſchaft verzichten, belangen können? zum Gegenſtand einer Erörterung gemacht; auch wurde bei dieſer Veranlaſſung von dem Abgeordneten der Stadt Stuttgart die Aeußerung gethan, daß auch im Falle einer Diſpenſation die Erbſchaftsgläubiger Sicherheit erhalten werden; es wurde jedoch dieſer Bemerkung keine weitere Folge gegeben, und die Frage: ob in einem Falle, wo die Eventualtheilung ganz unterbleibt, die Theilungsbehörden von Amtswegen für die Befriedigung oder Sicherſtellung der Erbſchaftsgläubiger Sorge zu tragen haben? wurde nicht zur Sprache gebracht.

(Verhandlungen von 18$\frac{4}{4}\frac{1}{2}$, Bd. 6, S. 71, Beilagen-Heft 1. Abthl. 3, S. 24, 25, 199 ꝛc.)

Dagegen wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die Theilungsbehörde bei der Frage: ob die Eventualtheilung zu unterlaſſen ſei? in pflichtmäßige Erwägung zu ziehen hat, ob dadurch nach den ihr bekannten Verhältniſſen das Intereſſe der Erbſchaftsgläubiger nicht gefährdet werde.

Mit dieſer Anſicht iſt das K. Juſtizminiſterium einverſtanden und es wird der Senat zu Folge hohen Juſtizminiſterial-Erlaſſes vom 5. v. M. hievon zur Nachachtung und zur Eröffnung an die Bezirksgerichte in Kenntniß geſetzt.

21) Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs in — vom 4. Oktober 1844,

betreffend: die Frage, ob in die, nach Art. 43 des Notariatsgesetzes anzulegende besondere Pflegschaftstabelle auch die vor dem Erscheinen dieses Gesetzes vorgekommenen Fälle einzutragen seien?

Ueber die Frage: ob in die nach Art. 43 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843 anzulegende besondere Pflegschaftstabelle auch die vor Erscheinung dieses Gesetzes eingetretenen Fälle einzutragen seien, ist der Pupillensenat des K. Obertribunals zur Aeußerung aufgefordert worden, und hat jene Frage in einem Berichte vom 19. v. M. verneint.

Da man mit dieser Ansicht einverstanden ist, so wird der Senat auf dessen Bericht vom 10. August d. J. hievon zu Besorgung des Weiteren in Kenntniß gesetzt.

22) Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs in — vom 3. Januar 1845,

betreffend: den Sportelansatz von Bestellung eines Güterkurators für einen in Bayern wohnenden, aber in Württemberg begüterten Minderjährigen.

Auf den Bericht vom 15. November v. J. in Betreff des Sportelansatzes von Bestellung eines Güterkurators für einen in Bayern wohnenden, aber in Württemberg begüterten Minderjährigen wird nach Vernehmung des Pupillensenats des K. Obertribunals dem Senate zu erkennen gegeben, daß die von demselben für die Unterlassung des Sportelansatzes angeführte Analogie nicht richtig erscheint, vielmehr in dem vorliegenden Falle die in dem Sporteltarif für die Bestellung eines Vormunds vorgeschriebene Sportel anzusetzen ist, indem es sich nicht von der Bestellung eines Kurators für eine einzelne Handlung, sondern eines Pflegers für das in Württemberg gelegene Kuratelvermögen handelt.

23) Erlaß des K. Justizministeriums an die K. Gerichtshöfe vom 6. März 1845,

betreffend: den Erwerb liegender Güter durch Amtsnotare innerhalb ihres Amtsbezirks.

Den Bericht vom 22. v. M., betreffend die Auslegung des §. 7, Abs. 3 der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 hat man erhalten und gibt dem K. Gerichtshofe hierauf zu

erkennen, daß die angeführte gesetzliche Bestimmung nur auf die in §. 3 des gedachten Gesetzes bezeichneten Staatsdiener Bezug hat, somit auf die Amtsnotare, welche nicht zu den Staatsdienern dieser Kategorie gehören, sondern den in § 4 jenes Gesetzes aufgeführten Dienern gleichgestellt sind, keine Anwendung finden kann.

Soferne es übrigens von dienstlichem Interesse ist, von denjenigen Fällen, in welchen ein Amtsnotar innerhalb seines Amtsbezirks liegende Gründe erwirbt, Kenntniß zu erhalten, will man hierüber stets einer Anzeige des vorgesetzten Bezirksgerichts gewärtigen, dessen Vorstand auch in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu ziehen hat, ob der Käufer nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 421 des Strafgesetzbuchs und beziehungsweise der analog in Anwendung zu bringenden Ministerial-Verfügung vom 20. Juni 1843 (Reg.Blatt S. 440—441) höhere Ermächtigung nachzusuchen hat.

Die Bezirksgerichte des Kreises sind demgemäß zu bescheiden.

24) Erlaß des K. Justizministeriums an den K. Gerichtshof in — vom 8. August 1845,

betreffend: die Freilassung der Zwischenbeträge unter 100 fl. des Vermögens von der Besportelung.

Auf die Berichte vom 1. März und 19. Juli d. J. in Betreff der Anwendung der Vorschrift des Notariatssportel-Tarifs wegen Freilassung der Zwischenbeträge unter 100 fl. des Vermögens von der Besportelung läßt man dem K. Gerichtshof einen Auszug aus einem hierauf sich beziehenden Ministerialerlaß an den Gerichtshof in — vom 19. August 1842 *) zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen, woneben derselbe auf die der Ministerial-Verfügung vom 5. December 1842 über die Vollziehung des Notariatssportel-Gesetzes angehängte Zusammenstellung der Notariatssporteln hingewiesen wird, nach welcher die Bestimmung, daß bei dem zu besportelnden Vermögen nur die runden 100 fl. in Berechnung zu nehmen, also die Zwischenbeträge freizulassen sind, ausschließlich auf die nach Procenten des Vermögens zu berechnenden Sporteln sich bezieht, dagegen auf die Fälle, wo die Spor-

*) In dem hier erwähnten Specialerlasse vom 19. August 1842 wurde ausgesprochen, daß nach der klaren Bestimmung des Art. 7 des Gesetzes über die Notariatssporteln vom 4. Juli 1842 nur bei einem nicht mehr als 300 fl. betragenden rohen Aktivvermögen von dem Ansatze einer Sportel abzustehen ist, woraus die Verpflichtung zur Sportelentrichtung bei einem Vermögen von mehr als 300 fl. unmittelbar folge.

tel nach einer Stufenfolge des Vermögens im Ganzen anzusetzen ist, nach dem Wortlaute der dießfälligen Vorschriften sowohl als nach der Natur der Sache keine Anwendung findet.

Der K. Gerichtshof wird beauftragt, demgemäß die Bezirksgerichte und Notariate des Kreises zu bescheiden.

25) Erlaß des K. Justizministeriums an die Pupillensenate der K. Gerichtshöfe vom 10. Oktober 1845,

betreffend: den Sportelansatz bei sogenannten Rückfalls-Theilungen.

Auf eine Anfrage des K. Gerichtshofs zu — in Betreff des Sportelansatzes bei sogenannten Rückfalls-Theilungen wurde demselben nach vorheriger Vernehmung des Pupillensenats des K. Obertribunals zu erkennen gegeben, daß bei solchen Theilungen, wo die Rückfälle an die Verwandten des Verstorbenen in vorausbestimmten Summen hinauszubezahlen sind, wo mithin jede Untersuchung und Inventarisation des Vermögens des Verstorbenen zu unterbleiben hat, nur die Cognitionssportel nach dem vorhandenen Gesammtvermögen anzusetzen ist, eine besondere Theilungs- oder Erbabfertigungssportel aber nicht stattfindet; daß übrigens dann, wenn die Ermittlung der Rückfallserben, die Vertheilung und Verweisung der Forderungen derselben, so wie die Nachweisung über die Befriedigung der Betheiligten, mit besonderer Mühe und Zeitaufwand verbunden seyn sollte, nach Art. 24 des Notariatssportel-Gesetzes bei dem Ansatze der Cognitionssportel hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen ist; auch daß der Ansatz der Erbschaftssportel von den Rückfallssummen der Seitenverwandten in den Fällen, wo eine Erbschaftssportel überhaupt begründet ist, einem Anstand nicht unterliegen kann.

Dem Senate wird solches zu eigener Nachachtung und zur Bekanntmachung an die Bezirksgerichte und Notariate des Kreises hiemit eröffnet.

26) Erlaß des K. Justizministeriums an die Civil- und Pupillensenate des K. Obertribunals und der Gerichtshöfe vom 22. April 1846,

betreffend: die Beglaubigung der nach Rußland bestimmten Vollmachten.

Da nach einer Mittheilung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von der Kais. Russischen Gesandtschaft das Ansinnen gestellt worden ist, daß in allen Fällen, in

welchen derselben eine Vollmacht zur Beglaubigung vorgelegt wird, welche dazu dienen soll, um in Rußland Geld aus einer öffentlichen Kasse zu erheben, mit dem Original eine Abschrift eingesendet werde, welch letztere von der genannten Gesandtschaft unmittelbar nach St. Petersburg zu senden ist; so wird solches dem Senate unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 18. Mai 1820 (Reg.Blatt S. 237) und vom 21. August 1826 (Reg.Blatt S. 389 ff.) zur Nachachtung und Bescheidung der ihm untergeordneten Bezirksgerichte eröffnet.

27) Erlaß des K. Justizministeriums an die Civilsenate des K. Obertribunals und der Gerichtshöfe vom 17. Oktober 1846,

betreffend: das Taggeld der Gerichts- und Amtsnotare für an ihrem Wohnsitze vorgenommene Zeugenverhöre.

Da man gestattet haben will, daß den Gerichts- und Amtsnotaren für die an ihrem Wohnsitze aus Auftrag der höheren Gerichte vorgenommenen Zeugenverhöre in Berücksichtigung der Wichtigkeit solcher Aufträge ausnahmsweise ein Taggeld von Zwei Gulden ausgesetzt werde; so wird dieses dem Senate auf seinen Bericht andurch eröffnet.

28) Erlaß des K. Justizministeriums an den K. Gerichtshof in — vom 10. April 1847,

betreffend: die Taggelder der Gerichts- und Amtsnotare für außerordentliche Verrichtungen in Angelegenheiten der Privaten.

Auf den Bericht vom 27. v. M. in Betreff der Anrechnung von Taggeldern für außerordentliche Verrichtungen der Gerichts- und Amtsnotare in Angelegenheiten der Privaten, wird dem K. Gerichtshofe zu erkennen gegeben, daß die in dem letzten Absatze des §. 34 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 14. Juni 1843 festgesetzte Tagsgebühr von 1 fl. sich ausdrücklich nur auf dergleichen Verrichtungen an den Wohnsitzen der Notare, wo die Anrechnung von Diäten und Reisekosten hinwegfällt, bezieht, daß dagegen für solche Verrichtungen außerhalb des Wohnorts neben den bestimmten Diäten und Reisekosten die Anrechnung eines besonderen Taggelds schon nach dem §. 1 des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 unzuläßig ist.

29) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civilsenat des K. Gerichtshofs in — vom 28. Mai 1847,

betreffend: die Gebühren der Rathsschreiber vom Eintrag der Kaufverträge in das Kaufbuch.

Da man bei den in dem Berichte vom 17. d. M. *) enthaltenen Anträgen des Senats in Betreff des Gebührenbezugs der Rathsschreiber vom Eintrag der Kaufverträge in das Kaufbuch und bei der dießfälligen Auslegung des §. 17 der K. Verordnung über die Gebühren der Gemeindediener vom 1. Juli 1841 nichts zu erinnern findet; so wird solches dem Senate eröffnet, um demgemäß das Weitere besorgen zu können.

Beilage.

Bericht des Civilsenats des K. Gerichtshofs in — an das K. Justizministerium vom 17. Mai 1847.

Auf die angeschlossene Beschwerde-Eingabe des N. von N. in Betreff des Gebührenbezugs des Schultheißen und Rathsschreibers daselbst für die Einträge ins Kaufbuch haben wir nach Einforderung der bei dem Criminalsenate verhandelten Akten und der Kaufbücher, zwar die Ueberzeugung erhalten, daß die Hauptbeschwerde des N. wegen der Anrechnung von 24 kr. für den Eintrag ins Kaufbuch ganz unbegründet ist, indem die angeblichen Kaufbriefe, welche von den Parteien gefertigt wurden, wegen ihrer Unvollständigkeit nicht als solche, sondern nur als Punktationen gelten können, und mithin die Einträge ins Kaufbuch als Urschriften zu betrachten sind.

Dagegen scheint uns die Ansicht des K. Oberamtsgerichts — in seinem Bescheide vom 4. Mai 1841, daß, wenn ein und derselbe Käufer bei einer Privatversteigerung unter ganz gleichen Bedingungen von einem und demselben Verkäufer mehrere Grundstücke, jedes um eine besondere Summe, erkauft, von jedem Stück die Gebühr von 24 kr. erhoben werden könne, nicht richtig zu seyn, sondern wir sind des Dafürhaltens, daß hiefür nur überhaupt die Gebühr von 24 kr. ebenso, wie bei dem Falle passirlich sei, wo mehrere Stücke in einem Gesammtkauf erworben werden.

Auch glauben wir, daß bei öffentlichen Verkäufen von Gant- und Pfleggütern, worüber ein förmliches Protokoll geführt wird, in welchem neben den Bedingungen der Meßgehalt,

*) Siehe Beilage.

die Parzellen-Nummern, die Nebenlieger, die Rechte und Lasten unter Allegation des Güterbuchs bei jedem einzelnen Grundstück vollständig zu beschreiben sind, für den Eintrag ins Kaufbuch nur die Abschriftgebühr, und wenn die einzelnen Käufer für sich besondere Kaufbriefe wünschen, für deren Ausfertigung nur die Gebühr von Duplikaten à 8 kr. begründet sei, wogegen allerdings die Gebühr für das gerichtliche Erkenntniß in den Fällen, wo nicht die waisengerichtliche Bestätigung nach Art. 19 des Notariatsgesetzes das gerichtliche Erkenntniß ersetzt, von jedem einzelnen Stück berechnet werden darf, weil über jedes einzelne Stück eine besondere Prüfung angestellt werden muß.

30) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civilsenat des K. Obertribunals vom 23. Juli 1847,

betreffend: die Gebühren der Gemeinderathsmitglieder als Urkundspersonen bei den Verkäufen in Gantsachen.

Dem Senat wird auf den Bericht vom 7. d. M. in Betreff der Auslegung des §. 13 der K. Verordnung vom 1. Juli 1841 in Vergleichung mit §. 7 e. der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 hinsichtlich der Gebühren der Gemeinderathsmitglieder bei Verkäufen in Gantsachen zu erkennen gegeben, daß man mit der den Ministerialakten ganz entsprechenden Ansicht des Senats einverstanden ist, wonach die in dem §. 13 b. der K. Verordnung vom 1. Juli 1841 für den Verkauf einzelner Exekutionsgegenstände festgesetzte Gebühr, welche zugleich die Belohnung für den Einzug und die Ausbezahlung, so wie für die etwaige besondere Verrechnung des Erlöses in sich schließt, auf die Belohnung der Gemeinderathsmitglieder, welche, wie in dem vorliegenden Falle, dem öffentlichen Verkauf einer Gantmasse nur als Urkundspersonen angewohnt haben, keine Anwendung findet, vielmehr hier nach dem §. 7 e. der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 die für einen solchen Fall gerichtlicher Versteigerung festgesetzten Taggelder anzurechnen sind.

31) Erlaß des K. Justizministeriums an die Pupillensenate der K. Gerichtshöfe in — vom 23. Juli 1847,

betreffend: den Sportelansatz bei solchen Beibringens-Inventarien, bei welchen das Vermögen eines Ehegatten, welcher in einer früheren Ehe gelebt hat, nur theilweise specificirt in das neue Zubringens-Inventar aufgenommen wird.

Auf eine Anfrage des Pupillensenats des K. Gerichtshofs in — vom 11. v. M. in Betreff des Sportelansatzes bei solchen Beibringens-Inventarien, bei welchen das Vermögen

eines Ehegatten, welcher in einer früheren Ehe gelebt hat, nur theilweise specificirt in das neue Zubringens-Inventar aufgenommen wird, wurde demselben, nach Vernehmung des Pupillensenats des K. Obertribunals, durch Ministerialerlaß vom heutigen Tage zu erkennen gegeben, daß nach dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes über die Notariatssporteln vom 4. Juli 1842, Art. 17 das ganze Beibringen des in die zweite Ehe tretenden Gatten der Sportel unterliegt, sobald dasselbe nicht unverändert aus der Erbtheilungs-Inventur übertragen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die eingetretenen Veränderungen bedeutend sind, oder nicht, und ob solche in allen oder nur in einzelnen Rubriken stattgefunden haben, indem über die Größe und den Umfang solcher Veränderungen überall keine Gränzen festgesetzt sind und auch nicht wohl festgesetzt werden können.

Der Senat wird hievon zu seiner Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

32) Erlaß des K. Justizministeriums an die Pupillensenate der K. Gerichtshöfe vom 7. Oktober 1847,

betreffend: das Verfahren bei der Nachforschung nach Personen, die in K. Niederländischen Seediensten gestanden seyn sollen*).

Nach einer Note des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. v. M. hat die K. Niederländische Regierung den Wunsch ausgedrückt, daß bei Verwendungen für Württembergische Unterthanen wegen Nachforschung nach Personen, die in Niederländischen Diensten gestanden seyn sollen, Behufs der Erwirkung von Todesscheinen, Erhebung von Erbschaften rc. darauf Bedacht genommen werden möchte, durch Mittheilung möglichst specieller und erschöpfender Notizen unnütze Bemühungen der Behörde abzuschneiden und den Partieen selbst vergeblich aufgewendete Kosten zu ersparen.

Als einzelne hiebei hauptsächlich zu berücksichtigende Punkte, wodurch keineswegs noch genauere Notizen ausgeschlossen werden sollen, wurden von der K. Niederländischen Regierung folgende ausgehoben:

1) Zeit und Ort der Geburt der betreffenden Person;

2) Vor- und Zuname der Person selbst und der beiden Eltern derselben;

---

*) Vergl. auch den Erlaß vom 3. Juni 1851 unter Nro. 40 und denjenigen vom 16. Februar 1842, oben Nro. 12.

3) Zeit der Anwerbung und der Abfahrt nach Niederländisch-Indien; Ort der Einschiffung; Name des Schiffs und seines Kapitäns, des betreffenden Regiments &c.;

4) Dienstverhältniß der betreffenden Person (Soldat, Matrose &c.);

5) Zeit und Ort, von wo die letzten Nachrichten einkamen;

6) Zeit und Ort des angeblichen Todes (mit Bezeichnung von Personen am Orte, welche nähere Auskunft geben können) &c.

Der Senat wird nun hievon zur eigenen Nachachtung und zur Bekanntmachung an die Bezirksgerichte des Kreises in Kenntniß gesetzt.

33) Erlaß des Pupillensenats des K. Obertribunals an die Pupillensenate der K. Gerichtshöfe vom 31. August 1848,

betreffend: die Sicherstellung minderjähriger Kinder für das ihnen von Dritten angefallene Vermögen durch die nutznießenden Eltern.

Ueber den von dem Senate in Betreff der Sicherstellung minderjähriger Kinder durch ihre Eltern für das ihnen von Dritten angefallene in elterlicher Nutznießung befindliche Vermögen unter dem 3. v. M. an das K. Justizministerium erstatteten Bericht hat dieses den diesseitigen Senat seiner Zeit zur Aeußerung aufgefordert.

Nachdem nun das Justizministerium vermöge Erlasses vom 12. d. M. sich mit den diesseits entwickelten Ansichten einverstanden erklärt und dem Pupillensenate des Obertribunals den Auftrag ertheilt hat, demgemäß die Pupillensenate der Gerichtshöfe und die denselben untergeordneten Theilungs- und Vormundschafts-Behörden zu bescheiden, so wird dem Senate unter Zurückgabe der von ihm dem Justizministerium vorgelegten Aktenstücke zur eigenen Nachachtuug und weiteren Bekanntmachung Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) den Eltern steht nicht nur rücksichtlich des ihren Kindern von dem vorverstorbenen Parens, sondern auch rücksichtlich des von Dritten denselben angefallenen Vermögens die Verwaltungsbefugniß zu (Landr. Thl. IV. Tit. 9, §. 2), und nur ausnahmsweise ist ihnen diese

a) wegen entgegenstehender ausdrücklicher Verfügung dessen, von welchem das Vermögen den Kindern angefallen ist (ebendas. §. 4);

b) wegen unsittlichen oder verschwenderischen Lebenswandels der Eltern, wegen Vernachläßigung der Kindererziehung, oder den Kindern eigenthümlicher Güter (Landr.

Thl. IV. Tit. 11, §§. 2 und 3), so wie wegen Verbrechens an dem Familienstande der Kinder (Gesetz vom 5. September 1839, Art. 27) entzogen.

Daß nämlich in diesen Fällen nicht bloß das Nutznießungs-, sondern auch das Verwaltungsrecht verwirkt seyn soll, geht aus der Natur der Sache, wie aus den Worten der Gesetze — „aller der Kinder Hab und Güter Verwaltung und Nutznießung" (Landr. a. a. O. §. 3) „die Kinder und ihr Gut gänzlich von den Eltern nehmen" (das. §. 2) „ihre hinterfällige eigenthümliche Güter sammt der Nießung von der Wittib zu erfordern" (das. §. 4) — hervor. Zwar ist in den §§. 1—3 des angeführten Titels 11, Thl. IV. des Landrechts zunächst von dem „auf Absterben des einen Ehegemächts angefallenen Gut" die Rede, allein die Anwendung dieser Bestimmungen auch auf das von Dritten den Kindern angefallene Vermögen läßt sich schon nach dem Grund derselben um so weniger bezweifeln, als durch den §. 4 sogar den Seitenverwandten, deren Vermögen in der Nutznießung und Verwaltung des überlebenden Gatten sich befindet, für die in den §§. 2 und 3 ausgehobenen Fälle das Recht der Entziehung der Nutznießung und Verwaltung eingeräumt ist.

Zu Sicherstellung des in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden beweglichen Vermögens, kommt den Kindern nach Art. 33 des Pfandgesetzes, vergl. mit §§. 83 und 84 der Hauptinstruktion vom 14. December 1825 ein gesetzlicher Pfandrechtstitel auf die Immobilien der Eltern zu.

Das Gesetz macht hier keinen Unterschied zwischen dem von einem der Eltern und dem von Dritten den Kindern zugefallenen Vermögen, und es läßt sich auch aus dem Art. 34 des Pfandgesetzes eine Beschränkung jener gesetzlichen Bestimmung auf das von einem der Eltern herrührende Vermögen nicht ableiten, weil durch die in Art. 34 gebrauchten Worte „insbesondere in dem Falle rc." unzweideutig angezeigt ist, daß der namentlich angeführte Fall nur als der häufigere hervorgehoben, damit aber andere Fälle nicht ausgeschlossen werden wollten.

Diese Auffassung findet überdieß in §. 47 der K. Verordnung vom 21. Mai 1825, welcher auf von Dritten herrührenden Erbschaften der Kinder hindeutet, ihre Unterstützung.

Ueber die Art und den Umfang der Sicherstellung der Kinder für ihr in der Nutznießung und Verwaltung der Eltern befindliches Vermögen sprechen sich die Art. 13 und 35 des Pfandgesetzes, und Art. 41 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, vergl. mit Art. 251 des Pfandgesetzes und mit §§. 83—85 der Hauptinstruktion, so wie der Art. 11, lit. b. des Prioritätsgesetzes aus, ohne irgend zwischen dem von einem der Eltern und dem von Dritten

angefallenen Vermögen der Kinder zu unterscheiden. Daraus aber, daß der Art. 43 des Notariatsgesetzes nur der Sicherstellung der Kinder für das ihnen bei einer Eventualtheilung zugefallene Vermögen erwähnt, läßt sich um so weniger auf die Nichtanwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung auf von Dritten herrührendes Vermögen der Kinder schließen, als sich im Hinblick auf die oben angeführten allgemein lautenden Gesetzesstellen ein Grund für den Ausschluß solchen Vermögens von der sonst vorgeschriebenen Sicherheitsleistung nicht auffinden ließe, und als es ganz erklärlich ist, daß im Notariatsgesetze der gewöhnliche Fall namentlich ausgehoben wurde, wie denn auch in dem §. 12 der Vorschriften für Pfleger diesen zur Pflicht gemacht ist, für die Sicherstellung des hinterfälligen in die Verwaltung und Nutznießung der Eltern kommenden Vermögens der Pfleglinge zu sorgen, ohne irgend eine Andeutung zu geben, daß ein Unterschied zwischen dem von einem der Eltern und dem von Dritten herrührenden Vermögen zu machen sei.

Nach allem Vorstehenden müssen die angezeigten gesetzlichen Bestimmungen, mit Einschluß des Art. 43 des Notariatsgesetzes, auch in dem Falle ihre Anwendung finden, wenn es sich um Vermögen Minderjähriger handelt, welches diesen von Dritten angefallen ist, und wovon die Eltern die Nutznießung haben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, auch abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fällen der Entziehung der Verwaltungs-Befugniß der Eltern, im Wege der Uebereinkunft mit den Eltern das hinterfällige Vermögen minderjähriger Kinder unter pflegschaftliche Verwaltung zu stellen keinem Anstand unterliegen könne.

34) Erlaß des Civil- und Pupillensenats des K. Obertribunals an die Civil- und Pupillensenate der K. Gerichtshöfe vom 5. Oktober / 3. November 1848,

betreffend: die Anwendung des Art. 19, Abs. 1 des Notariatsgesetzes bei Veräußerung von Erbschaftsgrundstücken an Miterben im Laufe einer Erbschaftstheilung im Wege des öffentlichen Aufstreichs, wenn die zugelassenen Kauflustigen nicht Miterben sind; und — wenn die Erbschaftstheilung privatim vorgenommen worden ist.

Aus Veranlassung einer bei dem Pupillensenate des Obertribunals vorgelegenen Beschwerdesache hat der genannte Senat in Betracht der entstandenen Zweifel über die Frage, ob die Vorschrift des Abs. 1 des Art. 19 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 Anwendung finde,

1) wenn die Veräußerung von Erbschafts-Grundstücken an Miterben im Lauf einer

Erbschaftstheilung im Wege des öffentlichen Aufstreichs unter Zulassung auch solcher Kauflustigen, welche nicht Miterben sind, stattgefunden hat,

2) wenn die Erbschaftstheilung, vor deren Abschluß die Veräußerung an Miterben geschehen ist, privatim vorgenommen worden ist,

die Pupillensenate der Kreisgerichtshöfe zur Anzeige der bisher bei ihnen, beziehungsweise bei den ihnen untergeordneten Behörden stattgefundenen Behandlungsweise aufgefordert.

Nach Einlauf der Berichte ist im Hinblick darauf, daß durch die Bejahung der erwähnten Fragen die Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses über solche Veräußerungen ausgeschlossen würde, die Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses aber zum Ressort der Gerichtsstellen gehört, von dem Civil- und Pupillensenate des Obertribunals Berathung gepflogen und sofort sich für die Bejahung jener beiden Fragen entschieden worden,

1) weil der Art. 19 des Notariatsgesetzes zwischen Veräußerungen, welche im öffentlichen Aufstreich und solchen, welche auf andere Weise erfolgen, nicht unterscheidet, wenn nur ein Miterbe der neue Erwerber ist, und die Veräußerung vor beendigter Theilung stattgefunden hat;

2) weil eine Privattheilung, welche nur nach vorgängiger Genehmigung der Theilungsbehörde vorgenommen werden kann und zur Prüfung und Solennisation vorgelegt werden muß, gleich einer öffentlichen Theilung, als eine unter waisengerichtlicher Leitung vorgehende Erbschaftstheilung anzusehen ist; endlich

3) weil die unzweifelhafte Absicht des Gesetzgebers, die Erben bei der Uebertragung von Erbschaftsstücken an sie nicht mit doppelten Abgaben (Sporteln und Erkenngebühren) zu beschweren, nur dann erreicht wird, wenn ohne Rücksicht auf den bei der Veräußerung eingeschlagenen Weg die Bestätigung durch die waisengerichtliche Deputation für genügend erkannt wird.

Der Civil- und Pupillensenat des Gerichtshofs werden hievon mit dem Anfügen, daß die diesseitigen Senate in künftigen Fällen obige Grundsätze zur Anwendung bringen werden, und mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die ihnen untergeordneten Gerichts- und Theilungsbehörden ebenfalls zu benachrichtigen.

35) Erlaß des Pupillensenats des K. Obertribunals an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs in — vom 19. Februar 1849,

betreffend: die Sicherheitsleistung bei der Ausfolge des Vermögens Verschollener an deren Präsumtiverben, wenn über solche Gesuche von den höheren Gerichten entschieden wird.

Auf den Bericht vom 18. v. M., betreffend die Beschwerde des N. N. über die Verweigerung der Ausfolge des Antheils seiner Ehefrau an dem Vermögen der verschollenen Brüder N. und N. wird dem Senate Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Nach der Justizministerial-Verfügung vom 20. December 1822*) hat in dem Falle, wenn der Verschollene das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, seit zehen Jahren von seinem Leben oder Tode nichts bekannt geworden ist, sämmtliche Präsumtiverben um die Vermögensvertheilung bitten, und nach Beschaffenheit der Verwandtschaftsverhältnisse der Präsumtiverben, so wie nach der Dauer der Zeit bis zur definitiven Vermögensvertheilung nicht eine Aenderung der Erbfolgeordnung zu erwarten ist, das Oberamtsgericht, unter dessen Aufsicht das Vermögen des Verschollenen verwaltet wird, Gesuche um Ausfolge solchen Vermögens zu erledigen, und es darf die Vermögensausfolge nur unter der Bedingung von den Untergerichten nachgegeben werden, daß die Empfänger des Vermögens eine Caution einzulegen im Stande sind, welche wenigstens der Summe des Grundstocks des Vermögens und den Zinsen aus denselben bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Verschollene das 70ste Jahr erreicht, gleichkommt.

In dem Falle, wenn jene Voraussetzungen nicht vorhanden sind, soll nach jener Justizministerial-Verfügung das Gesuch dem vorgesetzten Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden. Unter welcher Bedingung dieses dem Gesuche entsprechen dürfe, und insbesondere welche Caution in einem solchen von dem vorgesetzten Gerichte zu erledigenden Falle von den Präsumtiverben gefordert werden solle, darüber enthält die Justizministerial-Verfügung keine Vorschrift.

Wenn daher in dem diesseitigen Erlasse vom 1. Juni 1826**) ausgesprochen wurde, daß es in Beziehung auf den Betrag der einzulegenden Caution bei der Ministerialverfügung vom 20. December 1822 ganz sein Verbleiben habe, mithin eine anderthalbfache oder irgend

---

*) Reg.Blatt S. 914.

**) Im ersten Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 85.

eine andere höhere Sicherheit nicht gefordert werden könne, so kann darüber kein gegründeter Zweifel bestehen, daß damit an dem Inhalte der Ministerialverfügung nichts geändert, für den Fall der Entscheidung über ein Vermögens-Ausfolgegesuch durch das vorgesetzte Gericht eine neue Vorschrift nicht gegeben, und insbesondere dieses in Beziehung auf den zu bestimmenden Grad der Sicherheitsleistung nicht beschränkt werden wollte.

Von dieser Ansicht ist auch der diesseitige Senat in den seither bei ihm zur Erledigung gekommenen Rekursfällen ausgegangen.

36) Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an das K. Oberamtsgericht — vom 5. Oktober 1849,

betreffend: die Unzulässigkeit des Bezugs von Erkenngebühren bei Gefäll-Ablösungsverträgen.

In der Beschwerdesache mehrerer Mitglieder des Gemeinderaths in — gegen eine Verfügung des Civilsenats des K. Gerichtshofs in — in Betreff der ihnen auferlegten Zurückgabe der bezogenen Erkenngebühren von einem zwischen der Staatsfinanz-Verwaltung und der Gemeinde — unter'm 18. April 1844 abgeschlossenen Gefäll-Ablösungsvertrag, werden dem Oberamtsgerichte die hierüber vorgelegten Akten mit dem Auftrag zurückgegeben, den Beschwerdeführern zu eröffnen, daß ihre Beschwerde, da durch den §. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1821 in Vergleichung mit dem §. 20 der K. Verordnung vom 13. September 1818 ganz allgemein alle Abgaben und Kosten, welche mit der gerichtlichen Insinuation der Contrakte verbunden zu seyn pflegen, in Beziehung auf die Gefäll-Ablösungsverträge aufgehoben, die den Gemeinderäthen zustehenden Erkenngelder aber nur auf diejenigen Fälle zu beziehen sind, wo ein Gebührenbezug gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, als unbegründet hiemit verworfen werde.

37) Erlaß des Pupillensenats des K. Obertribunals an die Pupillensenate der Kreisgerichtshöfe vom 22. November 1849,

betreffend: die Freilassung der in Natur vorhandenen Sondergüter der Kinder von dem Sportelansatze bei Zubringens-Inventuren zur zweiten Ehe des überlebenden Parens.

Nachdem das K. Justizministerium vermöge Erlasses vom 2. d. M. sich in Betreff der von dem Notariate N. angeregten und durch den Pupillensenat des K. Gerichtshofs für den

— Kreis nach Vernehmung der Pupillensenate der übrigen Gerichtshöfe zur Kenntniß des K. Justizministeriums gebrachten Zweifel über die Behandlung der ideellen Erbantheile von Kindern erster Ehe an Liegenschaft bei dem Zubringens-Inventar zur zweiten Ehe des überlebenden Parens bezüglich des Sportelansatzes — mit der diesseitigen Ansicht, wornach diese Erbantheile nicht zu besporteln sind, einverstanden erklärt und den diesseitigen Senat beauftragt hat, die Pupillensenate der Kreisgerichtshöfe demgemäß zu bescheiden, so wird solches dem Senate zu weiterer Bekanntmachung eröffnet.

Die Gründe, aus welchen man sich diesseits für jene Ansicht entschieden hat, sind folgende:

Nach Art. 34 des Pfandgesetzes soll den Kindern insbesondere in dem Falle, wenn ihnen in Gemeinschaft mit dem zur Nutznießung berechtigten Ascendenten eine Erbschaft anfällt, Sicherheit durch Unterpfänder für den Ueberschuß geleistet werden, um welchen der Betrag ihrer Erbschaftsforderung den Werth der ihnen als wahres Eigenthum zugefallenen erbschaftlichen Güterstücke übersteigt.

Zu Vollziehung dieses Art. 34 enthält die K. Verordnung vom 21. Mai 1825 in §§. 34—37 die Anweisung:

Von den für die Kinder bei der Eventualtheilung sich ergebenden wahren erbschaftlichen Gütern sollen den Kindern so viele als ausschließendes Eigenthum zugewiesen werden, als die Befriedigung jener Ansprüche erfordern, und zwar kann dieses ohne Absonderung der Naturalansprüche jedes einzelnen Kindes, oder durch bestimmte Bezeichnung des quotativen (ideellen) Antheils der Kinder an den unabgesonderten Gütern, und zwar bei jedem Gute, geschehen.

Die Kinder werden also Eigenthümer der betreffenden Güter, beziehungsweise der quotativen Antheile an denselben, worüber Eintrag im Güterbuch geschehen muß (Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 12) und nur für den Betrag, um welchen die Erbschaftsforderungen der Kinder den Werth jener Güter oder Gutsantheile übersteigt, ist ihnen Sicherheit durch Unterpfänder zu leisten.

Der zufällige Zuwachs und die zufällige Abnahme, welche sich bis zur Endtheilung bei den den Kindern eigenthümlich zugewiesenen Gütern oder Gutstheilen ergibt, trifft die Kinder, beziehungsweise nach den ihnen ausgesetzten quotativen Theilen (§. 39 der cit. K. Verordnung).

Wenn nun nach Art. 4 des Notariatssportel-Gesetzes bei Bemessung der Sporteln das

Aktivvermögen zu Grund zu legen ist, so kann es an sich nicht bezweifelt werden, daß dasjenige, was zwar in der Nutznießung, nicht aber im Eigenthum desjenigen, von dessen Vermögens-Aufnahme es sich handelt, sich befindet, von der Sportel frei bleiben muß, weil fremdes Eigenthum nicht zu dem Aktivvermögen dessen gehört, dessen Vermögen aufgenommen wird.

In Ermanglung einer Ausnahmebestimmung würden somit die den Kindern eigenthümlichen Güter und Gutsantheile, wie sie bei der Eventualtheilung bezeichnet worden sind, bei späteren Inventuren über das Vermögen des überlebenden Ascendenten keiner Sportel unterliegen.

Eine Ausnahmebestimmung enthält zwar der Art. 12 des Notariatssportel-Gesetzes in Beziehung auf solche Sondergüter der Kinder, welche denselben, wie gewöhnlich bei Eventualtheilungen der Fall ist, blos vorläufig zugewiesen worden sind, und erst nach dem Tode des überlebenden Vaters oder der überlebenden Mutter zu wirklicher Ausscheidung kommen. Solche Sondergüter sollen zum Behuf des Sportelansatzes dem sonst vorhandenen Vermögen zugeschlagen werden, und daß hierunter diejenigen verstanden werden, welche in quotativen Antheilen an den noch unabgesonderten Gütern bestehen, beweist die Hinweisung auf §. 30 der K. Verordnung vom 21. Mai 1825.

Daß jedoch diese Ausnahmebestimmung nicht für Zubringens-Inventuren, sondern blos für Verlassenschaftstheilungen gilt, geht sowohl aus den Worten, als aus dem Geiste des Gesetzes hervor.

Zwar könnte für die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung auf alle Vermögens-Aufnahmen, also auch auf Zubringens-Inventuren des überlebenden Ascendenten in die zweite Ehe, der Umstand angeführt werden, daß der Art. 12 des Notariatssportel-Gesetzes unter die allgemeine Ueberschrift: „Gegenstände, welche der Sportel nicht unterliegen" gestellt ist, und erst später — vor Art. 15 — die Ueberschrift kommt: „Sportelberechnung bei einzelnen Geschäften". Allein hierauf kann aus dem Grunde kein entscheidender Werth gelegt werden, weil in Art. 12 ausdrücklich von den Sondergütern nur in der Richtung die Rede ist, daß sie „nicht zu der Verlassenschaft eines Verstorbenen gehören", und daß sie „durch die Theilungsbehörden nicht zu vertheilen sind", und weil im dritten Absatz desselben Artikels wieder blos von der Befreiung von der Sportelentrichtung bei einer Verlassenschaftstheilung die Rede ist.

Hieraus ergibt sich unzweideutig, daß auch bei der Bestimmung des Art. 12 ungeachtet.

seiner Stellung unter eine allgemein lautende Rubrik, der Gesetzgeber doch nur den Fall einer Verlassenschafts-Inventur und Theilung im Auge hatte.

Ist aber dieses richtig, so kann dem Zwischensatz 2 des Art. 12 nicht wieder eine ausgedehntere Deutung gegeben, es kann dabei nicht von der vorangegangenen Beschränkung auf einen bestimmten Fall der Verlassenschaftstheilung abgesehen werden.

Dem Geist des Gesetzes, welches offenbar da, wo keinerlei Thätigkeit der Behörde in Anspruch genommen ist, auch keine Sportel angesetzt wissen will, würde es zudem widerstreiten, wenn die — wenn auch nur nach quotativen Antheilen an Gütern Dritter — den Kindern eigenthümlich zugehörigen Vermögensstücke, deren Aufnahme in das Zubringens-Inventar des überlebenden Ascendenten an sich in keiner Weise nothwendig erscheint, besportelt werden sollten, wogegen die Ausnahmebestimmung für die Endtheilung darum ganz gerechtfertigt erscheint, weil bei dieser die wirkliche Ausscheidung erst erfolgen muß.

Findet dem Bisherigen zu Folge die Ausnahmebestimmung des Art. 12 des Notariatssportel-Gesetzes auf Zubringens-Inventare keine Anwendung, so bleibt der allgemeine Grundsatz, daß nur das Aktivvermögen der bei dem betreffenden Geschäfte Betheiligten, das in der Nutznießung derselben nach quotativen Antheilen ausgeschiedene Grundeigenthum der Kinder aber als fremdes Vermögen nicht zu besporteln ist, in Gültigkeit.

38) Erlaß des K. Justizministeriums an den K. Gerichtshof in — vom 8. März 1850,

betreffend: die Unzulässigkeit eines Gebührenbezugs der Ortsvorsteher für die einfache Beglaubigung von Unterschriften.

Aus Anlaß des Berichts vom 5. Januar d. J. über die Zulässigkeit eines Gebührenbezugs der Ortsvorsteher für die einfache Beglaubigung von Unterschriften, hat man hierüber mit dem K. Ministerium des Innern Rücksprache genommen, und es wird nun dem Gerichtshof hierauf zu erkennen gegeben, daß an der durch die Praxis überall anerkannten Befugniß der Ortsvorsteher zur Beglaubigung der Unterschriften von Einwohnern ihrer Gemeinden, wozu sie durch ihre amtliche Stellung vorzugsweise befähigt sind, nicht zu zweifeln ist, daß dagegen kein Bedürfniß vorliegt, für dieses jedenfalls sehr unbedeutende Geschäft eine besondere Anrechnung zu gestatten, da bisher schon derlei Beglaubigungen sehr häufig stattfanden, ohne daß sich Wünsche um eine besondere Belohnung hiefür kund geben und bei

der großen Zahl solcher Beglaubigungen die Einführung von Belohnungen eine nicht unerhebliche Last wäre, welche auch nach dem §. 25 der K. Verordnung vom 1. Juli 1841 (Reg.Blatt S. 268) als ungesetzlich erscheinen würde.

39) Erlaß des K. Justizministeriums an die Civilsenate des K. Obertribunals und der Kreisgerichtshöfe vom 28. Februar 1851,

betreffend: die Aufstellung von Remissionsgerichten in liquiden Schuldklagsachen gegen Oberamtsrichter.

Man hat den Bericht des Senats in Betreff der Aufstellung von Remissionsgerichten in liquiden Schuldklagsachen gegen Oberamtsrichter seiner Zeit erhalten und gibt demselben hierauf zu erkennen, daß man im Einklange mit den im Wesentlichen übereinstimmenden Aeußerungen der sämmtlichen höheren Civilgerichte des Landes mit dem jenseitigen Senat darin einverstanden ist, daß die Erledigung einer gegen einen Oberamtsrichter wegen einer liquiden Schuldforderung erhobenen Klage auf den Antrag des Gläubigers durch den Civilsenat des dem Oberamtsrichter vorgesetzten Gerichtshofs im Wege der Remission, anstatt der gesetzlich zuständigen, einer anderen dem belangten Oberamtsrichter nicht untergebenen Ortsobrigkeit des Kreises und daß die Erledigung etwaigen Rekurses gegen die Verfügungen dieser Stelle, dem derselben vorgesetzten Oberamtsgericht zu übertragen ist.

40) Erlaß des K. Justizministeriums an die Pupillensenate der K. Gerichtshöfe vom 3. Juni 1851,

betreffend: die Vorschriften wegen Erhebung des Nachlasses von in Niederländischen Seediensten gestorbenen Personen.

Nach einer Note des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. v. M. hat das K. Niederländische Ministerium neuerdings aus Anlaß eines Spezialfalls aufs Neue die Bestimmungen bezeichnet, welche bei Erhebung von Soldguthaben der in Niederländischen Seediensten gestorbenen Personen zu beobachten sind.

Hienach ist erforderlich:

1) eine Erklärung der competenten Gerichtsstelle, daß sie sich die vollkommene Ueberzeugung verschafft habe, daß die betreffenden Personen, mit Ausschluß jeder Anderen, zur Erhebung des fraglichen Betrags (als gesetzliche Erben) berechtigt seien;

2) daß Minderjährige oder Abwesende dabei gehörig (durch Curatoren, deren Bestellung obrigkeitlich beurkundet wird) vertreten werden;

3) daß Bevollmächtigte in den Niederlanden aufgestellt, mit regelmäßigen Vollmachten versehen und ermächtigt werden, sowohl die betreffenden Summen zu erheben, als den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Erbschaftsabgaben Genüge zu leisten;

4) daß, wenn jene Urkunden nicht in holländischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, legate Uebersetzungen beigefügt und

5) diese Urkunden durch die niederländischen Gesandten (oder Consulate) beglaubigt, mit dem niederländischen Stempel versehen und einregistrirt werden (welches letztere durch den aufgestellten Bevollmächtigten zu besorgen wäre).

Unter Beziehung auf die Normalerlasse vom 16. Februar 1842 und 7. Oktober 1847*) wird der Senat hievon zur eigenen Nachachtung und zur Bekanntmachung an die Bezirksgerichte des Kreises in Kenntniß gesetzt.

---

*) Oben Nro. 12 und 32.

Zweiter Abschnitt.

Verfügungen des Ministeriums des Innern.

---

1) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Regierung für den — Kreis vom 6. November 1837,

betreffend: das Erforderniß einer Dispensation bei stattfindender Schwägerschaft zwischen dem geistlichen Mitgliede und anderen Mitgliedern des Stiftungsraths und den Sportelansatz hiefür.

Der Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 17. v. M.

betreffend die Frage: ob wegen des zwischen den Stiftungsraths-Mitgliedern, Stadtpfarrer L. und Stadtrath N. zu N. N. bestehenden Schwägerschafts-Verhältnisses Dispensation erforderlich sei?

unter Rückanschluß des damit vorgelegten oberamtlichen Berichts und dessen Beilagen zu erkennen gegeben, daß, da die geistlichen Vorstände und Mitglieder des Stiftungsraths ebenso wie die weltlichen Mitglieder und der außerhalb des Gemeinderaths-Collegiums gewählte Stiftungspfleger im Stiftungsrath eine zählende Stimme haben, das im §. 6 des Verwaltungsedikts enthaltene Verwandtschaftsverbot auch auf sie analoge Anwendung findet, und daher in dem angezeigten Falle, wenn die Kreisregierung eine Dispensation von diesem Verbot für zuläßig erachtet, allerdings die gesetzliche Sportel einzuziehen ist.

2) Auszug aus einem Erlasse des K. Ministeriums des Innern an die Kreisregierung in — vom 18. Februar 1839,

betreffend: die Ansprüche der Kirchendiener auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen.

2c. 2c.

Nach Seite 180 der großen Kirchenordnung, sowie nach Seite 259 der Cynos. eccl. in Vergleichung mit der Communordnung steht den Kirchendienern an ihrem Amtssitze, wenn sie daselbst auch nicht wirklich verbürgert sind, Kraft ihres Amtes ein gleicher Antheil an den Gemeindenutzungen, wie jedem Aktivbürger, zu, welcher nach Art. 52 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes so lange fortzureichen ist, als diese Nutzungen für die Gemeindeglieder selbst bestehen. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind nicht nur seit Erwerbung der neuen Landestheile in der Regel auch auf die katholischen Pfarreien angewendet worden, sondern es gesteht auch die Verfassungsurkunde in §. 80 ausdrücklich den katholischen Kirchendienern ebendieselben Vorrechte zu, welche in den Gesetzen überhaupt, und in der großen Kirchenordnung und der Communordnung insbesondere den Dienern der evangelischen Kirche eingeräumt sind.

2c. 2c.

3) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 1. März 1839,

betreffend: die Wirkung der Dispensation von Annahme der Wahl zum Bürgerausschuß-Obmann.

In dem von Seiner Königlichen Majestät genehmigten Gutachten über den nunmehr bei den Ständen eingebrachten Entwurf eines Zusatzgesetzes zum Verwaltungsedikt hat sich der K. Geheimerath im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern rücksichtlich der Wirkung der Dispensation von der Annahme der Wahl zum Obmann des Bürgerausschusses dahin ausgesprochen, daß die in dem Circularerlasse vom 7. Oktober 1822*)

*) Die betreffende Stelle dieses Erlasses lautet folgendermaaßen: Was sodann die Dispensation von der Obmannsstelle betrifft, so liegt es allerdings nicht in dem Gesetze, (Verwaltungsedikt §. 51), daß das durch Stimmenmehrheit zum Obmann erwählte Mitglied des Bürgerausschusses die Obmannsstelle unbedingt als Bürgerpflicht zu übernehmen verbunden sei. Es kann also aus statthaften Gründen davon, jedoch in der Meinung dispensirt werden, daß aus der Entbindung von der Obmannsstelle nicht auch die von der Stelle eines Ausschußmitgliedes folge.

ausgedrückte Ansicht über die Wirkung jener Dispensation mit den Bestimmungen der §§. 51 und 49 des Verwaltungsedikts, wornach für die Obmannsstelle ein Individuum besonders bezeichnet werden muß, und jeder Bürger als solcher verbunden ist, die auf ihn gefallene Wahl in den Bürgerausschuß, sei es als Mitglied, oder als Obmann, unweigerlich anzunehmen, nicht wohl zu vereinigen, daß vielmehr durch diese gesetzlichen Bestimmungen die Folgerung begründet sei, daß der zum Obmann Gewählte diese Funktion annehmen müsse, und wenn er von der Uebernahme dieser Stelle aus statthaften Gründen dispensirt wird, auch nicht Mitglied des Bürgerausschusses seyn könne, und somit in diesem Falle, wenn er zur Zeit der Wahl Mitglied des Bürgerausschusses schon ist, auszutreten habe.

Die Kreisregierung hat sich daher in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und die ihr untergebenen Bezirksämter von gegenwärtigem Erlaß in Kenntniß zu setzen.

4) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 21. März 1839,

betreffend: die Bestimmungen, unter welchen den Verwaltungsaktuaren ausnahmsweise das Halten von Gehülfen gestattet werden kann.

Das Ministerium hat seiner Zeit die gutächtlichen Berichte der vier Kreisregierungen über die Frage wegen Beibehaltung oder Abänderung der von der vormaligen Organisations-Vollziehungs-Commission in ihren Circularerlassen vom 26. April und 20. Juni 1826*) gegebenen Vorschrift, daß einem Verwaltungsaktuar nicht mehr Verwaltungsgeschäfte übertragen werden sollen, als er (beziehungsweise neben seinem sonstigen Beruf) in eigener Person, allenfalls mit Beihülfe eines Dekopisten, zur gesetzlichen Zeit zu besorgen im Stande ist, nebst den beigeschlossenen Berichten der Bezirksämter erhalten und eingesehen.

Wenn nun auch durch diese Berichte die in dem diesseitigen Erlaß vom 26. August 1837 bezeichneten, aus unverrückter Festhaltung der bestehenden Vorschrift hervorgehenden Mißstände vollkommen bestätigt wurden, so kommt andererseits in Betracht, wie es schon gegen die Natur des Verhältnisses angeht, daß den von den Gemeindebehörden zu Bearbeitung ihrer Verwaltungsgeschäfte nach dem Vertrauen in persönliche Eigenschaften gewählten Ver-

*) Im ersten Ergänzungsband zum Regierungsblatt, S. 169 und 175.

waltungs-Assistenten oder Gehülfen gestattet seyn soll, die ihnen übertragenen Geschäfte durch Untergehülfen bearbeiten zu lassen. Es ist ferner natürlich, daß das Rechnungswesen der Gemeinden und überhaupt die Gemeindeverwaltung nur dabei gewinnen kann, wenn die Rechnungen und übrigen Verwaltungsgeschäfte längere Zeiträume hindurch von einem und demselben, mit allen Lokal- und Personalverhältnissen nach und nach aufs Genaueste bekannt gewordenen Manne, statt von fortwährend wechselnden, angehenden, wenn auch beaufsichtigten Schreibereigehülfen bearbeitet werden, wie denn auch anerkannt ist, daß unter der Herrschaft obiger Vorschrift und durch dieselbe das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen in Ordnung, Klarheit und Sicherheit außerordentliche Fortschritte gemacht hat.

Das Ministerium konnte sich daher für Aufhebung einer Norm, welche die Natur der Sache und äußerst günstige Erfolge für sich hat, nicht entschließen. Es hat sich auch die bei weitem überwiegende Mehrzahl der um ihr Gutachteu abgehörten Behörden nicht für gänzliche Aufhebung der bestehenden Vorschrift, sondern nur für deren Modificirung oder Gestattung von Ausnahmen im Wege der Dispensation ausgesprochen. Indem das Ministerium sich für das Fortbestehen der allgemeinen Vorschrift entschieden hat, und die Ueberwachung der pünktlichen Einhaltung derselben den Kreisregierungen und Bezirksämtern eingeschärft haben will, ist dasselbe in Betracht, daß eine ausnahmslose Festhaltung für den öffentlichen Dienst von Nachtheil und für die Verwaltungsaktuare allzudrückend wäre, geneigt, in einzelnen Fällen unter folgenden näheren Bestimmungen Ausnahmen im Wege der Dispensation zu gestatten:

I. Die Dispensation wird nur anerkannt tüchtigen und in moralischer Hinsicht zuverläßigen Verwaltungsaktuare, und zwar nur solchen, welche über ihre Kenntnisse durch eine mit gutem Erfolg erstandene Prüfung sich auszuweisen vermögen ertheilt werden. In dieser Beziehung werden von den Bezirksämtern ausführliche, gewissenhafte Aeußerungen erwartet und es sind die Prüfungszeugnisse vorzulegen.

II. Die Ermächtigung wird auf einen Gehülfen (Scribenten, Lehrling) beschränkt. Diese Zahl darf nie überschritten werden; neben einem Dekopisten wird ein weiterer Gehülfe nicht gestattet.

III. Ausschließlich nur für folgende Geschäfte darf neben den eigentlichen Copialien der Gehülfe verwendet werden:

1) Anlegung und Ergänzung des Rapiats, wogegen die Berechnung desselben am Ende des Rechnungsjahrs, Vergleichung seines Ergebnisses mit der Rechnung und dem

Journal und die Berichtigung etwaiger Differenzen und Anstände von dem Verwaltungsaktuar in eigener Person zu besorgen ist.

2) Anfertigung von Rechnungen. Von der Ueberweisung an den Gehülfen sind jedoch in dieser Beziehung namentlich ausgeschlossen und verbleiben dem Verwaltungsaktuar in eigener Person:

a) die Uebernahme der Akten zur Rechnungsstellung, deren Ordnung und Ergänzung der etwaigen Mängel;

b) der Abschluß der Rechnungen, die Ziehung der Nachrechnung und der Kassensturz.

3) Steuer- und Brandschadensumlagen; die Resolvirungen sind jedoch von dem Verwaltungsaktuar selbst zu fertigen und in dem Steuerabrechnungsbuche einzutragen.

4) Anlegung von Steuerabrechnungsbüchern, Fertigung der summarischen Berechnungen dazu und Ausfertigung von Steuerzetteln. Der Steuersatz und die Steuerabrechnung dagegen sind von dem Verwaltungsaktuar selbst vorzunehmen.

5) Fertigung von Einzugsregistern.

IV. Die Gehülfen dürfen durchaus keine Zahlungen auf die Forderungen der Verwaltungsaktuare an Verdienst aus öffentlichen Kassen erheben. Ein Gehülfe, der sich hierin eine Verfehlung zu Schulden kommen ließe, wäre vorbehältlich des Schadensersatzes und sonst etwa verwirkter Strafe augenblicklich zu entlassen.

V. Den Verwaltungsaktuaren liegt die Leitung und sorgfältige, unausgesetzte Beaufsichtigung der Geschäfte der Gehülfen ob. Vor der Abgabe der Geschäfte sind dieselben aufs Genaueste von den Verwaltungsaktuaren zu prüfen, und daß dieses geschehen, ausdrücklich auf den Arbeiten selbst zu beurkunden.

Die Verwaltungsaktuare haben die Geschäfte ihrer Gehülfen unmittelbar in jeder Beziehung und so, als ob diese Geschäfte von ihnen durchaus selbst gefertigt worden wären, zu vertreten und zu verantworten.

VI. Von der Annahme eines Gehülfen ist alsbald dem Bezirksamt unter Angabe der persönlichen Verhältnisse und unter Beischluß von Zeugnissen über bisherige Laufbahn, Sitten und Kenntnisse Anzeige zu erstatten. Das Bezirksamt ist befugt und verpflichtet, die Annahme eines nicht gut prädicirten Gehülfen zu untersagen und ebenso kann dasselbe wegen Verfehlungen und schlechten Prädikats die Entlassung eines Gehülfen verlangen.

VII. Die einem Verwaltungsaktuar ertheilte Erlaubniß zu Haltung eines Gehülfen

ist stets widerruflich. Insbesondere wird dieselbe zurückgenommen werden, wenn ein Verwaltungsaktuar weitere als die in III. namentlich aufgeführten Geschäfte durch einen Gehülfen bearbeiten ließe. Der Einhaltung der von II. bis VI. gegebenen Bestimmungen haben sich die Bezirksämter zu versichern.

Die Kreisregierungen haben nach vorstehenden Bestimmungen bei einkommenden Gesuchen von Verwaltungsaktuaren um die Erlaubniß zur Gehülfenhaltung genau sich zu achten; die zur Dispensation sich eignenden Fälle anher vorzulegen*), die übrigen aber zurückzuweisen.

5) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 25. März 1839,

betreffend: die Nothwendigkeit der Beglaubigung der bei Auswanderungen nach Oesterreich auszustellenden Urkunden.

Nach einer Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist von der K. K. österreichischen Regierung die Verfügung getroffen worden, daß die bei Auswanderungen nach Oesterreich auszustellenden Urkunden über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande ꝛc. nur dann angenommen werden, wenn sie mit gesandtschaftlichem Visa versehen sind. Die Kreisregierung wird nun beauftragt, die Bezirksämter von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen, und sie anzuweisen, dergleichen nach Oesterreich bestimmte Urkunden jedesmal vor der Absendung dem Ministerium des Innern zur Beglaubigung vorzulegen, welches hierauf zu deren Legalisation durch die bei dem württembergischen Hofe befindliche K. K. österreichische Gesandtschaft Einleitung treffen wird.

6) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 13. Juni 1839 (zugleich an die übrigen Kreisregierungen ausgeschrieben),

betreffend: die Anrechnungen der Verwaltungsaktuare für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts.

Auf den Bericht vom 10. September v. J., betreffend die Rekursbeschwerde des Verwaltungsaktuars N. N. zu G. gegen die von der Kreisregierung verfügten Durchstriche an Diäten von Rechnungsabhören, wird der Kreisregierung zur Eröffnung an den Beschwerdeführer und zur Besorgung des Weiteren Folgendes zu erkennen gegeben:

---

*) Abgeändert durch den Ministerialerlaß vom 1. März 1842, hienach Nro. 27.

An der durch Circularerlaß der vormaligen Organisations-Vollziehungs-Commission vom 26. April 1826*) für die Hülfeleistung bei Rechnungsabhören, Ruggerichten und Schultheißenwahlen den Verwaltungsaktuaren außerhalb des Wohnorts festgesetzten Tagsgebühren von 2 fl. 48 kr. kommt denselben, wenn das Geschäft keinen vollen Tag in Anspruch nimmt, nur die entsprechende Quote der Tagsgebühr von 2 fl. 48 kr. zu, wogegen die Anrechnung der vollen Reisekosten-Entschädigung von 1 fl. 12 kr. als zulässig erscheint, da mit einer Reise, die einen vollen Tag nicht andauert, dieselben oder doch nur wenig verschiedene Auslagen für Reisekosten verbunden zu seyn pflegen, wie bei einer Reise von einem vollen Tag, welche Anrechnungsweise auch die Regierungen der andern Kreise bisher für zulässig erkannt haben.

Die für eben benannte Geschäfte festgesetzte Gesamtgebühr von 4 fl. darf jedoch nicht überschritten werden; wenn daher ein Verwaltungsaktuar an einem und demselben Tag in verschiedenen auswärtigen Orten dergleichen Geschäfte vornimmt, so ist je nach Verhältniß der Dauer des einzelnen Geschäfts die Gebühr von 4 fl. unter die betreffenden Orte zu repartiren.

Hienach hat die Kreisregierung in vorliegendem Fall die Anrechnungen festzusetzen und auch in andern Fällen sich zu achten.

Aus Anlaß der Vernehmung der übrigen Kreisregierungen über obigen Punkt ist von einer derselben bemerkt worden, daß von einzelnen Verwaltungsaktuaren für außerordentliche Geschäfte außerhalb Wohnorts, die blos e i n e n Tag in Anspruch nehmen, gestützt auf den Wortlaut der Ministerialverfügung vom 6. Februar 1834 (Reg.Blatt von 1834, S. 129), neben 2 fl. Taggeld 1 fl. 12 kr. für die Hinreise und 1 fl. 12 kr. für die Herreise, im Ganzen somit 4 fl. 24 kr. angerechnet worden sei.

Eine solche Anrechnung widerspricht jedoch der Absicht der gedachten Verfügung, bei welcher man Geschäfte von längerer Dauer im Auge hatte. Es wird daher nachträglich verfügt, daß bei außerordentlichen Geschäften außerhalb Wohnorts, die nicht über einen Tag erfordern, den Verwaltungsaktuaren dieselbe Anrechnung passiren soll, wie bei Rechnungsabhören, Ruggerichten und Schultheißenwahlen außerhalb Wohnorts.

---

*) Im ersten Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 169.

7) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 5. August 1839,

betreffend: die Zulassung zur Apothekerprüfung.

Aus Anlaß eines Gesuchs um Dispensation von der Vorschrift der Erstehung einer dreijährigen Lehrlings- und fünfjährigen Gehülfenzeit vor Zulassung zur Apothekerprüfung ist die Frage entstanden, ob dasjenige, was der vorgeschriebenen Gehülfenzeit abgeht, durch gleich längere Dauer der Lehrzeit oder durch gleich langen Besuch einer hohen Schule als ausgeglichen gelten könne, ohne daß eine Dispensation in einem solchen Falle erforderlich wäre.

Zu Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens wird der K. Kreisregierung Folgendes hierüber zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Von der Prüfungsbehörde darf bei Beurtheilung der Frage: ob der Candidat zur Prüfung zuzulassen sei, der etwaige Mehrbetrag der Lehrlingszeit über drei Jahre nur alsdann in die Gehülfenzeit eingerechnet werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Verlängerung der Lehrzeit lediglich in der Ersparniß eines Theils oder des ganzen Lehrgelds ihren Grund habe, und daß der Candidat sich seine Ausbildung während der ganzen Dauer seiner Lehrzeit eifrig habe angelegen seyn lassen.

2) Was den Besuch einer hohen Schule oder auch eines der letzteren gleichzustellenden bewährten pharmaceutischen Unterrichtsinstituts betrifft, so hat es keinen Anstand, die Dauer dieses Besuchs in die Dauer der Gehülfenzeit einzurechnen, wenn anders der Candidat wenigstens 2½ Jahre wirkliche Gehülfendienste geleistet hat.

Wenn daher der Candidat wenigstens eine 2½ jährige Dienstleistung als Gehülfe nachweist, und durch Hinzurechnung der von ihm auf der hohen Schule oder einem pharmaceutischen Institut zugebrachten Zeit die vorgeschriebene Gehülfenzeit von fünf Jahren voll wird, so kann die Prüfungsbehörde ohne Weiteres denselben zur Prüfung zulassen. Fehlt es aber an den vollen fünf Jahren für beides zusammengenommen, oder beträgt bei der Zusammenrechnung die Zeit der wirklichen Gehülfendienstleistung nicht wenigstens 2½ Jahre, so bedarf der Candidat einer Dispensation, und diese ist im letzteren Falle nicht ohne die dringendsten Gründe von der Kreisregierung zu ertheilen; bei Abwägung der Gründe für die Ertheilung der Dispensation kann jedoch dem Besuch einer hohen Schule oder eines pharmaceutischen Instituts, wenn derselbe wenigstens ein Jahr andauerte, und der Candi-

dat deßhalb gute Zeugnisse über Fleiß und Aufführung vorweisen kann, das Gewicht einer um ein halbes Jahr längeren wirklichen Gehülfendienstleistung beigelegt werden, vorbehältlich der besonderen Berücksichtigung der übrigen im Einzelnen etwa für eine Abkürzung der Vorbereitungszeit sprechenden Gründe.

8) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 1/3. Oktober 1839,

betreffend: Vorschriften für das Verfahren hinsichtlich der in der Eintheilung der Gemeindebezirke vorzunehmenden Abänderungen.

Zum Zweck der Einführung eines gleichförmigen Verfahrens hinsichtlich der in der Eintheilung der Gemeindebezirke künftig vorzunehmenden Abänderungen werden der Kreisregierung unter Zurückgabe der mit Bericht vom .... vorgelegten Akten folgende Vorschriften zur Nachachtung ertheilt:

I. Wird der Antrag auf Abänderung der bestehenden Gemeinde-Bezirkseintheilung gestellt, so muß derselbe in dem Wunsche der überwiegenden Mehrheit derjenigen Gemeindegenossen liegen, welche von dem bisherigen Verband getrennt werden sollen.

II. Bei Beurtheilung der rechtlichen Zuläßigkeit und Zweckmäßigkeit einer beantragten Abänderung sind folgende Grundsätze festzuhalten:

1) Der bisherige Verband muß nach den örtlichen Verhältnissen, wo nicht entschieden nachtheilig, doch in der Art ohne Nutzen seyn, daß eine Vereinigung der Interessen der vereinigten Orte aus Gründen, welche nicht blos vorübergehender Natur sind, voraussichtlich nie zu Stande kommen wird.

2) Der zurückbleibende Gemeindeverband muß diejenigen Mittel behalten, welche die nothwendigen Bedingungen der Gründung einer selbstständigen Gemeinde sind.

3) Da die Eintheilung des Staats in Gemeindebezirke auf dem Organisationsrecht der Staatsgewalt beruht, so hängt eine dießfallsige Veränderung nicht von der Zustimmung der Gemeinde, von welcher ein Theil getrennt werden soll, ab; mag nun die Vereinigung in der Form eines Vertrags geschlossen seyn, oder auf Herkommen, oder auf Anordnung der Regierung beruhen; dagegen ist dieselbe stets zuvor über ihre etwaigen Einwendungen zu hören, und diesen jede billige Rücksicht zu schenken.

4) Wenn eine losgetrennte Parzelle einer anderen Gemeinde zugetheilt werden soll, so kann dieses in dem Fall, wenn diese Gemeinde die der Parzelle nächst gelegene ist, auch gegen den Willen dieser Gemeinde, welche übrigens jedenfalls zuvor zu vernehmen ist, verfügt werden; wobei sich von selbst versteht, daß die neu zugetheilte Parzelle an das besondere Vermögen der Gemeinde keinen Anspruch zu machen hat.

5) Sollen eine oder mehrere aus ihrem bisherigen Verband zu trennende Parzellen oder zugetheilte Besitzungen zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben werden, so muß dieselbe folgende Requisite besitzen.

a) Eine Bevölkerung von 500 Seelen; von dieser gesetzlichen Regel darf nur dann abgegangen werden, wenn

α) die abgerissene Parzelle schon geraume Zeit vor 1819 eine selbstständige Gemeinde bildete und entweder gegen oder doch ohne ihren ausdrücklich erklärten Willen mit einer andern Gemeinde vereinigt wurde, dabei aber die zu Besetzung der bürgerlichen Collegien wenigstens nothwendige Zahl von Activbürgern befaßt;

β) wenn die Zahl der Activbürger der gesetzlichen Regel sehr nahe kommt, und alle übrigen Verhältnisse in hohem Grade für die Trennung des bisherigen Verbands und für die Gründung einer eigenen Gemeinde sprechen, wobei namentlich darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die geringere Zahl der Gemeindegenossen durch Intelligenz und Wohlhabenheit derselben ersetzt wird;

b) eine eigene Markung von verhältnißmäßigem Umfang, sey es, daß diese bereits besteht, oder durch freiwillige Uebereinkunft gebildet werden kann. Bei Beurtheilung der zureichenden Größe der Markung ist theils die Lebensweise der Bewohner, theils das in benachbarten Gemeinden statt findende Verhältniß zu berücksichtigen;

c) die zu Bestreitung des Gemeindeaufwands nöthigen pekuniären Mittel. Zu Beurtheilung dieses Requisits ist ein vorläufiger Gemeindeetat zu entwerfen und zu prüfen, ob das besondere Ortsvermögen oder die Kräfte der einzelnen Bewohner zureichend sind, die nöthigen Ausgaben nachhaltig zu decken;

d) eine eigene Schule nach den näheren Bestimmungen des Volksschulgesetzes, sei es, daß diese bereits vorhanden ist, oder sofort durch die eigenen Mittel des Orts in gesetzlichem Zustand hergestellt werden kann.

III. Hinsichtlich der Kosten der Trennung und der Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse zwischen der abgetrennten Parzelle und dem zurückbleibenden Gemeindeverband

sind, falls eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommt, folgende Grundsätze zu beobachten:

1) geschieht die Trennung auf den einseitigen Wunsch einer Parzelle, so hat diese die Kosten der Trennung zu tragen, und ihren bisherigen Antheil an den Besoldungen der unentlaßbaren Gemeindediener bis zu deren Amtsabtritt fort zu leisten;

2) geschieht die Trennung auf den gemeinsamen Wunsch der dabei interessirten Orte, so sind die durch die Trennung verursachten Kosten nach dem Steuerfuß zu vertheilen, wogegen die durch die neue Organisation entstehenden Ausgaben von jedem Ort für sich getragen werden;

3) das gemeinsame Vermögen ist, falls nicht besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme von der Regel begründen, nach dem Verhältniß des Steuerkapitals zu theilen;

4) wo durch Vertrag oder Herkommen oder durch frühere Gemeindebeschlüsse hinsichtlich der Concurrenz zu sämmtlichen oder einzelnen Gemeinde-Ausgaben, wie z. B. zu Straßenbaulasten besondere Bestimmungen bestehen, ist hinsichtlich der ferneren Bestreitung solcher Ausgaben nach den Verhältnissen des einzelnen Falls zu entscheiden;

5) im Allgemeinen wird endlich bemerkt, daß, wenn schon die Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse eine Aenderung der Gemeindebezirks-Eintheilung nicht nothwendig bedingt, doch die Unmöglichkeit einer Vereinigung der Parteien in dieser Beziehung als bedeutendes Moment zu Nichtgestattung der beabsichtigten Trennung zu behandeln ist, und deßwegen gerade in diesem Punkt eine möglichst sorgfältige Untersuchung anzustellen ist, bevor die Erlaubniß zur Trennung ertheilt wird.

IV. Für den Fall, daß eine selbstständig bestehende Gemeinde die Zutheilung zu einer andern Gemeinde verlangen sollte, sind die Grundsätze unter I. und II. 1—4 analog anzuwenden.

V. Ueber eine vorgeschlagene Gemeindebezirks-Aenderung ist, falls der Antrag überhaupt berücksichtigungswerth erscheint, das betreffende Bezirksgericht, Cameralamt und Pfarramt, sowie die etwa dabei betheiligte Grundherrschaft um gutächtliche Aeußerung anzugehen. In standesherrlichen Bezirken hat das standesherrliche Polizeiamt, welches die Untersuchung der Verhältnisse vorzunehmen hat, das betreffende K. Oberamt unter Mittheilung sämmtlicher Akten zur Begutachtung zu veranlassen. Würde die Ansicht des Bezirksamts und des Bezirksgerichts hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Aenderung sich widersprechen, so hat die Kreisregierung, wenn sich dieselbe für die Ansicht des Bezirksamts

entscheiden sollte, den Kreisgerichtshof um Mittheilung seiner Ansicht zu ersuchen, hierauf aber selbstständig zu entscheiden.

VI. Ist eine Aenderung in der Gemeindebezirks-Eintheilung genehmigt worden, so ist diese Entschließung den dabei Betheiligten zur Erklärung, ob sie damit zufrieden seien oder nicht, vorzulegen. Wenn die nöthigenfalls durch Strafen zu erzwingende Erklärung bejahend ausfällt, oder die Entscheidung von der höchsten Instanz ausgegangen ist, hat die Kreisregierung für Bekanntmachung der gestatteten Organisationsänderung durch das Regierungsblatt Sorge zu tragen.

VII. Findet die Kreisregierung, daß in einem einzelnen Fall eine Gemeindebezirks-Veränderung gegen den Willen der dadurch aus ihrem bisherigen Gemeindeverband loszureißenden Staatsbürger dem öffentlichen Wohl förderlich seyn würde, oder daß die Zutheilung einer aus ihrer bestehenden Vereinigung abzutrennenden Parzelle, wo eine ihr nicht zunächst gelegene Gemeinde, oder die Gründung einer selbstständigen Gemeinde, deren Markung gegen den Willen derjenigen Orte, mit welchen sie bisher vereint war, neu gebildet werden müßte, oder endlich die Entziehung der bisher genossenen Selbstständigkeit einer Gemeinde angemessen wäre, so ist ein dießfallsiger Antrag dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

VIII. Aus der Natur der Sache folgt endlich, daß außer den hier festgestellten Grundsätzen in Beziehung auf Gestattung oder Beantragung einer Abänderung der Gemeindebezirks-Eintheilung die besonderen Lokalverhältnisse umfassend zu berücksichtigen sind, und darnach die positive Zweckmäßigkeit einer derartigen Verfügung zu beurtheilen ist.

9) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 24. Oktober 1839,

betreffend: die Befugniß der Fabrikanten und Handwerker, mehr als einen offenen Laden zu halten.

Es ist die Frage entstanden, ob die Bestimmung der Kauf- und Handelsleute-Ordnung vom 11. November 1728, wornach einem jeden Handelsmann an seinem Wohnorte nur ein einziger offener Laden erlaubt ist, auch auf den Handel der Fabrikanten und Handwerker Anwendung finde? Da jedoch diese Bestimmung in keiner der übrigen Handwerksordnungen wiederholt ist, so kann sie nur als eine Eigenthümlichkeit des kaufmännischen Gewerbes ange-

sehen werden. Wenn gleich der Art. 60 der allgemeinen Gewerbeordnung unter den Berechtigungen des zünftigen Meisters nicht ausdrücklich von der Führung mehrerer Läden spricht, so kann doch nicht angenommen werden, daß jenes Gesetz, welches im Allgemeinen eine freie Entwicklung der Gewerbe und nicht die Einführung neuer Einschränkungen beabsichtigt, hier eine neue Schranke habe anlegen wollen. Es wird daher obige Frage dahin entschieden, daß die Fabrikanten und Handwerker der für die Kaufleute festgesetzten Beschränkung in Absicht auf die Zahl der im Niederlassungsorte zu führenden offenen Läden nicht unterworfen sind, was sämmtlichen Polzeibehörden zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen ist.

10) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 19. November 1839,

betreffend: die bei neuen Straßenanlagen liegen zu lassenden Zwischenräume zwischen den einzelnen auf derselben Straßenseite stehenden Gebäuden.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 21. April 1838, betreffend die Feststellung von Generalbauplänen für die Erweiterung derjenigen Städte des Königreichs, welche in Folge der Zunahme ihrer Bevölkerung sich allmählig über ihren bisherigen Umfang auszudehnen im Begriffe sind, und jedenfalls für alle bedeutenderen Städte, wird hiemit die Kreisregierung darauf aufmerksam gemacht, wie sowohl zu Verhütung allzuleichter Verbreitung eines ausgebrochenen Brandes, als auch aus Gesundheits- und Reinlichkeits-polizeilichen Rücksichten ernstlicher Bedacht darauf zu nehmen ist, daß wenigstens in allen neu anzulegenden Straßen zwischen den einzelnen auf derselben Straßenseite stehenden Gebäuden zureichende Zwischenräume liegen bleiben, welche nur etwa mit Einfassungsmauern und Thoren verschlossen werden. Die größere oder geringere Breite dieser Abstände wird von der Höhe der dadurch zu trennenden Gebäude, so wie von der Bauart, ob sie nämlich massiv von Stein, oder ganz oder theilweise vom Fachwerk construirt sind und weiter davon abhängen, ob die höhere oder tiefere Lage sowohl des Orts, als der betreffenden Straße und die größere oder geringere Breite der letzteren einen mehr oder minder freien Zugang der Luft und des Lichts nöthig mache? Hiernach wird sich im einzelnen Falle bestimmen, welche Stufen der in jedem Orte für neue Straßenanlagen festzusetzenden größten und geringsten Breite

der Gebäudezwischenräume zu beobachten seien, ein Zwischenraum von wenigstens 8 bis höchstens 16 oder 20 Fuß dürfte bei hölzernen Gebäuden als Regel anzunehmen seyn.

Die Kreisregierung hat daher die Einleitung zu treffen, daß von den Lokalbehörden sowohl in den Städten als auf dem Lande je nach den örtlichen Verhältnissen Normen über die bei Neubauten auf bisher noch nicht überbauten Plätzen, oder in neu anzulegenden Straßen einzuhaltenden Gebäudeabstände, mit Rücksicht auf die Bauart (von Holz oder von Stein), auf dem Lande insbesondere auch mit Rücksicht auf die Bedeckungsart der Gebäude — wo nämlich in einzelnen Orten die Errichtung von Stroh- oder Landerdächern gestattet werden muß — festgestellt werden, welche in Beziehung auf die Dörfer von den Bezirksämtern, rücksichtlich der Städte und größeren Marktflecken aber von der Kreisregierung, je nach Einholung technischen Gutachtens, zu genehmigen sind.

Rücksichtlich der bereits bestehenden Gebäude, Straßen und Gassen in solchen Orten, deren feuersgefährliche allzuenge Bauart die Erbreiterung der Straßen und Gassen nach den dießfälligen gesetzlichen Normen nöthig macht, ist vorkommenden Falls streng darauf zu halten, daß diese gesetzlichen Vorschriften in Anwendung gebracht, und daß noch unüberbaute Plätze, sie mögen sich im Privateigenthum oder im Eigenthum der Gemeinde befinden, nur in soweit, als es die Feuer- und Gesundheits-polizeilichen Rücksichten zulassen, überbaut werden dürfen, und daß, wenn einzelne Gebäude abbrennen oder abgebrochen werden, wohl erwogen werde, ob nicht deren Wiedererbauung auf der alten Stelle aus eben diesen Rücksichten unzulässig und daher dem Bauenden ein anderer Bauplatz von Polizeiwegen anzuweisen sei?

11) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 9. Januar 1840,

betreffend: die Auslegung des Art. 103 des Polizeistrafgesetzes.

Dem Ministerium sind von einzelnen Kreisregierungen zwei verschiedene Bedenken in Beziehung auf den Art. 103 des Polizeistrafgesetzes vorgetragen worden, welche die Fragen zum Gegenstand haben:

1) ob die Frist, mit deren Ablauf nach gedachtem Artikel der Rückfall aufhört, für einen besonderen Erschwerungsgrund zu gelten, die zweijährige sei, mit welcher nach Art. 105 des Gesetzes die Strafbarkeit einer polizeilichen Uebertretung verjährt wird, oder aber

die dreijährige, welche der Art. 106 zur Verjährung einer wegen polizeilicher Uebertretung erkannten Strafe fordert;

2) ob der Art. 103 auch auf die Bestrafung der einfachen Unzucht in der Art Anwendung finde, daß die in dem Gesetz vom 22. Juli 1836 angedrohten Strafen des Rückfalls nur bei der Wiederholung des Vergehens vor dem Ablauf der in Art. 103 des Polizeistrafgesetzes bezeichneten Frist als verwirkt zu betrachten seien.

Die Ansicht des Ministeriums hinsichtlich dieser Fragen geht dahin:

Zu 1) Der Art. 103 bezeichnet wörtlich die Frist für die Verjährung einer Strafe als diejenige, nach deren Ablauf der Rückfall aufhöre einen Erschwerungsgrund zu bilden, und stellt sich hiedurch in denjenigen Einklang mit dem Art. 126 des Strafgesetzbuchs, dessen Bewahrung nach den ständischen Verhandlungen der Beweggrund war, aus welchem von den ständischen Kammern die zu diesem Artikel gemachten Aenderungsvorschläge abgewiesen, beziehungsweise nach bereits geschehener Annahme wieder aufgegeben wurden.

Hingegen kann das den Worten des Artikels beigefügte (ungenaue) Allegat des Art. 105 um so weniger in Betracht kommen, als diese nur in der Parenthese angefügte Allegation hier keinen Theil des eigentlichen Gesetzestextes bildet, sondern nur als Mittel der erleichterten Orientirung dient, in welcher Hinsicht sie ihren Zweck in sofern erfüllt, als sie auf die Stelle hinweist, wo die Bestimmungen des Gesetzes über Verjährung anfangen.

Die befragte Frist ist daher die dreijährige, welche zur Tilgung einer wegen polizeilicher Uebertretung erkannten Strafe durch Verjährung erfordert wird.

Zu 2) Der Art. 103 des Polizeistrafgesetzes spricht bei der Festsetzung des strafrechtlichen Begriffs des Rückfalls ganz allgemein von Uebertretungen.

Der Art. 44 desselben Gesetzes verweist hinsichtlich der Strafen der einfachen Unzucht auf das Gesetz vom 22. Juli 1836.

Wenn hienach die Strafe des Rückfalls in das Vergehen der einfachen Unzucht nach den Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes zu bemessen ist, so folgt daraus nicht, daß die Frage, was als ein solcher Rückfall zu betrachten sei, nicht nach der allgemeinen Bestimmung des Polizeistrafgesetzes über den Rückfall im polizeistrafrechtlichen Sinn sich beantworte.

In Folge des Art. 44 des Polizeistrafgesetzes ist es anzusehen, wie wenn die Bestimmungen der Art. 1, 2, 3, Abs. 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 ausführlich in jenes Gesetz aufgenommen wären. Wäre dieses förmlich geschehen, fände sich statt jener kurzen Verweisung der Inhalt der soeben bemerkten Artikel des Gesetzes vom Jahr 1836

ausführlich in Art. 44 des Polizeistrafgesetzes vorgetragen, so würde sich wohl niemals ein Zweifel darüber erhoben haben, daß das Vorhandenseyn des Rückfalls bei dem einfachen Unzuchtsvergehen nach den in Art. 103 aufgestellten Merkmalen zu beurtheilen sei, so wie kein Zweifel darüber besteht, daß, wenn die Art. 4, 5, 19, 20, 21, 24, 35—38, 47, 55, 64, 65, 74 von Rückfällen sprechen und Strafen für dieselben festsetzen, hierunter Rückfälle im Sinne des Art. 103 zu verstehen sind.

Allerdings hat das Gesetz vom 22. Juli 1836 ebenfalls einen Begriff des Rückfalls aufgestellt, welcher in dem Merkmal der Bedingung durch eine Zeitfrist, innerhalb welcher das Vergehen sich wiederholt haben muß, mit der Bestimmung des Art. 103 des Polizeistrafgesetzes nicht übereinstimmt. Da aber dieser letztere Artikel den Begriff des Rückfalls bei Polizeiübertretungen überhaupt festsetzt, so ist er um so mehr auch auf die einfachen Unzuchtsvergehen zu beziehen, und kann die Bestimmung des Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1836, so weit sie von der des Art. 103 des Polizeistrafgesetzes abweicht, um so weniger mehr Geltung für sich ansprechen, als der Art. 44 des letzteren Gesetzes lediglich nur hinsichtlich der Strafen der einfachen Unzuchtsvergehen auf das Gesetz von 1836 verweist, nicht dessen sämmtliche Bestimmungen, auch so weit sie mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehen, für in Kraft bleibend erklärt, als ferner andere Abweichungen des Gesetzes von 1836 von den allgemeinen Grundsätzen des Polizeistrafgesetzes in Art. 90, Abs. 3 und Art. 96, Ziff. 1 des letzteren Gesetzes speciell und ausdrücklich für fortbestehend erklärt worden sind, ein Gleiches aber mit der Abweichung des Gesetzes von 1836 in Hinsicht auf den Begriff des Rückfalls nicht geschehen ist, und als endlich die Unbegrenztheit in Hinsicht auf die Zeit der Wiederholung, mit welcher das Gesetz von 1836 den Begriff des Rückfalls aufstellt, selbst den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs (vergl. Art. 126 desselben) zuwider ist.

Dem Vorstehenden zu Folge glaubt das Ministerium ein einfaches Unzuchtvergehen, bei dessen Verübung seit dem Erkenntnisse, durch welches der Thäter früher wegen einer Uebertretung gleicher Art von einer inländischen Polizei- oder Gerichtsstelle in Strafe verfällt wurde, drei Jahre bereits abgelaufen waren, nicht als Rückfall im strafrechtlichen Sinn betrachten zu können.

Indem das Ministerium der Kreisregierung diese Ansichten mittheilt, trägt es ihr auf, von denselben auch die ihr untergebenen Bezirkspolizeistellen in Kenntniß zu setzen.

12) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 23. März 1840,

betreffend: die Ertheilung beschränkter Wirthschaftsrechte.

Auf den Bericht vom 7. v. M. in Betreff der dem Branntweinbrenner **N. N.** von **G.** Oberamts **B.** ungeachtet der wegen der Lage seines Wohnhauses einem Wirthschaftsbetriebe desselben entgegenstehenden Bedenken zuerkannten, in dem oberamtlichen Concessionsdekrete ausgeschlossenen Berechtigung zum Branntwein-Ausschanke, wird der Kreisregierung zu erkennen gegeben, wie das Ministerium die von der Kreisregierung angenommene Ansicht, daß die Ertheilung der Concession zum Branntweinbrennen stets auch das Recht zum Ausschank verleihe, daß namentlich die letztere Befugniß von dem zur Branntweinfabrikation Concessionirten auch dann in Anspruch genommen werden könne, wenn das Concessionsdekret das Recht zum Ausschank ausdrücklich ausgenommen habe, nicht für richtig zu erkennen vermöge.

Der Art. 4 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827, in welchem die Kreisregierung die Begründung dieser Ansicht zu finden glaubt, schließt eine beschränkte Concession, durch welche bloß die Berechtigung zur Fabrikation des Branntweins und zu dessen Verkauf im Großen, aber auch nur die Befugniß zum Brennen um den Lohn ertheilt wird, keineswegs aus. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Behörde, welche die Concession einer größeren Berechtigung nach Befinden der Umstände ertheilen oder die Berechtigung gänzlich verweigern kann, auch zur Verwilligung bloß eines Theils der in dem vollen Umfange des befragten Gewerbes begriffenen Befugnisse, falls dieses nach der Beschaffenheit der Verhältnisse durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit sich empfiehlt, ermächtigt ist, wofern nicht durch Gesetz oder Verordnung eine eingeschränkte Verleihung ausdrücklich untersagt worden ist. Ein dießfälliges Verbot liegt aber in der That nicht vor. Die Bestimmung des Art. 4, worauf die Kreisregierung sich beruft, stellt sich lediglich als eine Auslegungsregel dar, sie beschreibt den Umfang der Berechtigung, welche die Ermächtigung zum Branntweinbrennen verleiht, wenn diese Ermächtigung schlechthin ohne nähere Bestimmung ertheilt wird. Wäre es in der Absicht des Gesetzes gelegen gewesen, eine beschränkte Verwilligung auszuschließen, so hätte da, wie bemerkt, die Annahme, daß die Behörde, welche das Ganze verwilligen kann, auch zu Verwilligung bloß eines Theils dieses Ganzen befugt seyn müsse, zu nahe liegt, jene Absicht nothwendig in dem Gesetze ausgesprochen werden müssen. Daß aber eine solche Absicht nicht vorgewaltet, findet überdieß eine sprechende Bestätigung in dem

von der Kreisregierung selbst berührten Art. 5 des angeführten Gesetzes, woselbst das Branntweinbrennen ohne Ausschank ausdrücklich erwähnt ist. Allerdings handelt dieser Artikel, wie die Kreisregierung bemerkt, nur von dem Concessionsgelde, allein er beweist jedenfalls, daß der Gesetzgeber selbst schon sich verschiedene Stufen der fraglichen Berechtigung gedacht habe.

Die Kreisregierung wird nun angewiesen, nach der in Vorstehendem entwickelten Ansicht sich künftighin zu achten und sämmtliche Bezirksämter des Kreises in Gemäßheit derselben zu belehren.

13) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 18. April 1840,

betreffend: Vorschriften für die Behandlung des Pfechtens der Maaße und Gewichte*).

Aus den eingezogenen Berichten und den beigeschafften älteren Kanzleiakten hat sich ergeben, daß nicht bloß an den durch die Maaßordnung von 1806 zunächst hiefür bezeichneten Oberamtssitzen, sondern auch an mehreren Orten des Königreichs, außerhalb der Oberamtssitze, Pfechtanstalten bestehen, daß aber das Bestehen der letzteren größtentheils nur auf einer stillschweigenden Duldung durch die Bezirksbehörden beruht, unerachtet es sowohl von dem Ministerium als von den vormaligen Centralstellen des Departements des Innern, welche zur Entstehung der Maasordnung von 1806 mitgewirkt hatten, immer als eine durch besondere höhere Verfügung zu bewilligende Ausnahme von der gesetzlichen Regel behandelt wurde, eine Behandlung, bei welcher man ebenso, wie bei der seit der Errichtung der neuen standesherrlichen Aemter aufgestellten Ansicht, daß die periodische gewerbspolizeiliche Visitation der Maaße und Gewichte mittelst der Pfechtanstalt des Oberamtssitzes als eine dem ganzen Oberamtsbezirk gemeinschaftliche öffentliche Anstalt, ausschließend den K. Oberämtern auch in standesherrlichen Polizeibezirken vorbehalten sei, von dem höheren landespolizeilichen Interesse ausgieng, die Gleichförmigkeit der Maaße und Gewichte durch Feststellung einer nicht zu großen Zahl von Gelegenheiten, ihre Richtigkeit prüfen und beglaubigen zu lassen, und durch Ueberwachung dieser Richtigkeit noch größeren Bezirken zu sichern.

---

*) Vergl. auch den gleichnachfolgenden Erlaß vom 14. Februar 1844, hienach Nro. 14.

Um einerseits eine Bürgschaft dafür zu erhalten, daß nach diesen Gesichtspunkten in allen Kreisen ferner verfahren werde, andererseits aber zugleich die Anwendung derselben mit den verschiedenen hiebei zu beachtenden Interessen nach Thunlichkeit in Einklang zu setzen, wird der Kreisregierung nachstehende Instruktion für die Behandlung dieses Gegenstandes ertheilt:

1) als Regel ist zwar anzusehen, daß je nur am Sitze eines Oberamts eine Pfechtanstalt bestehe;

2) durch besondere Bewilligung der Kreisregierung kann jedoch das Bestehen einer solchen ausnahmsweise auch in bedeutenderen Amtsorten gestattet werden, wenn der Verkehr der Einwohner, die größere Entfernung des Oberamtssitzes und das muthmaßliche Vorhandenseyn tüchtiger Personen zu Versehung des Pfechtgeschäfts für eine solche Ausnahme sprechen;

3) auch nur für gewisse Arten von Gegenständen, z. B. für Fässer und Keltergeschirre, ist eine solche Ausnahme, jedoch nur unter den gleichen Voraussetzungen, als zulässig zu betrachten;

4) den Personen, die eines Maaßes oder Gewichtes bedürfen, muß durchaus freigestellt bleiben, bei welcher Pfechtanstalt des Königreichs sie dieselben pfechten lassen oder auch schon gepfechtet erkaufen wollen, ohne daß die Pfechtanstalt ihres Bezirks irgend einen Vorzug hierin anzusprechen befugt wäre;

5) bei den amtlichen Untersuchungen der Gewichte und Maaße, welche die Ortspolizeibehörde an Orten vornehmen läßt, wo sich eine Pfechtanstalt befindet, hat sich dieselbe je der Beihülfe der letzteren zu bedienen;

6) zu der periodischen Visitation der Maaße und Gewichte in denjenigen Amtsorten, in denen keine Pfechtanstalt besteht, ist in der Regel die Pfechtanstalt des Oberamtssitzes zu benützen. Unmittelbar vor dieser Visitation sind jedoch auch die Normal-Maaße und Gewichte der in einzelnen Amtsorten etwa vorhandenen Pfechtanstalten (Ziff. 2 und 3) hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den der Pfechtanstalt des Oberamtssitzes zu untersuchen. Ist dieses geschehen, und die Richtigstellung erfolgt, so kann das die Visitation anordnende Bezirksamt zu derselben nach freiem Ermessen auch die Pfechtanstalt eines Amtsortes verwenden;

7) *)

*) Ziff. 7 handelt von der Visitation der Maaße in standesherrlichen Bezirken, und fällt jetzt weg.

8) davon, daß die Ortspolizeibehörden (Ziff. 5) ihre Schuldigkeit in Beziehung auf die Controle der Gewichte und Maaße erfüllen, hat sich in standesherrlichen Amtsbezirken das standesherrliche Amt, außerdem aber das Oberamt Ueberzeugung zu verschaffen und gegen die Säumigen einzuschreiten;

9) Uebertretungen der Maaßordnung, die sich bei den amtlichen Untersuchungen der Ortspolizeibehörde (Ziff. 5) oder des Bezirksamts (Ziff. 6 und 7) herausstellen, sind in ersterem Falle, so weit die Strafgewalt der Ortspolizeibehörde nicht ausreicht, in letzterem unbedingt, und zwar je nachdem der Schuldhafte einem standesherrlichen Amtsbezirke angehört, oder nicht, durch das standesherrliche Amt oder durch das Oberamt zu rügen.

Das Gleiche gilt, wenn aus anderer Veranlassung dergleichen Uebertretungen zu amtlicher Kenntniß kommen.

Die Kreisregierung hat hienach nicht nur eine Revision der größtentheils nur faktisch bestehenden Pfechtanstalten außerhalb der Oberamtssitze vorzunehmen, sondern auch die Bezirksämter und die betreffenden Ortsvorsteher anzuweisen.

14) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 14. Februar 1844,

betreffend: die Beschaffenheit der Eichgeschirre für Flüssigkeitsmaaße in den Eichanstalten *).

Aus den über die Beschaffenheit der Eichgeschirre für Flüssigkeitsmaaße von den Kreisregierungen erstatteten Berichten hat man ersehen, daß die meisten Eichanstalten mit Geschirren aus Kupfer oder anderem festen Metall versehen sind, daß aber in manchen Orten auch noch Eichgeschirre von Holz oder gewöhnlichem Blech sich vorfinden.

Da diese beiden Stoffe zu Eichgeschirren untauglich sind, indem das Blech zu leicht äußeren Eindrücken, wodurch der kubische Gehalt des Gefässes sich verändert, ausgesetzt ist, das Holz aber nicht nur leicht Abnützungen erleidet, sondern auch unter den Einflüssen stärkerer oder anhaltender Nässe oder Trockenheit theils schwindet, theils verkrümmt oder auch einen üblen Geruch annimmt, der den zur Eiche gebrachten Gefässen sich mittheilt, so wird die Kreisregierung angewiesen, dafür besorgt zu seyn, daß innerhalb Jahresfrist die blecher-

*) Vergl. auch den zunächstvorangehenden Ministerialerlaß vom 18. April 1840, oben Nro. 13.

nen oder hölzernen Eichgeschirre für Flüssigkeiten vom Gehalt eines Imi und weniger aus den Eichanstalten entfernt und durch Gefässe von dickem Kupfer, welches Metall hiefür am geeignetsten erscheint, ersetzt werden. Die dermalen vorhandenen hölzernen Eichgeschirre über ein Imi können unter Voraussetzung ihrer unmangelhaften Beschaffenheit in den Eichanstalten noch ferner benützt werden, bis sie in Abgang gerathen, in welchem Falle sie dann gleichfalls durch kupferne zu ersetzen sind. Es müssen aber jene hölzernen Gefässe, so lange sie noch im Gebrauche sind, alle Jahre, und zwar in Weinorten je vor dem Herbst mittelst des kupfernen Imimaaßes nachgemessen und nach demselben richtig gestellt werden. Bei größeren Gefässen von Kupfer erscheint es zweckmäßig, daß sie zum Schutz gegen äußere Eindrücke mit aufgenieteten Bändern oder Reifen von Kupfer oder Eisen versehen werden.

Hiebei will man, veranlaßt durch die von vielen Weinorten gegen die durch die Ministerialverfügung vom 18. April 1840 ausgesprochene Aufhebung der außerhalb den Oberamtsstädten befindlichen Eichanstalten für Flüssigkeitsmaaße eingekommenen Vorstellungen, der Kreisregierung die Ermächtigung ertheilt haben, denjenigen Landgemeinden, welche bis zu jener Verfügung mit einer Eichanstalt für Fässer und Keltergeschirre versehen waren, die Einrichtung auf ihr Ansuchen, ohne es mit dem Nachweis eines besonderen örtlichen Bedürfnisses genau zu nehmen, unter den oben hinsichtlich der Beschaffenheit der Eichgeschirre gegebenen näheren Bestimmungen auch fernerhin zu belassen.

15) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 23. Juli 1840 (zugleich an die übrigen Regierungen ausgeschrieben),

betreffend: die Unzulässigkeit der Uebertragung der Waldmeistersstelle an den ersten Ortsvorsteher.

Auf den Anfragebericht vom 19. Juni / 2. Juli d. J., betreffend die Zulässigkeit der Uebertragung einer Waldmeistersstelle an den ersten Ortsvorsteher, wird der Kreisregierung zu erkennen gegeben, daß das Ministerium die Uebertragung der Stelle des Verwalters eines meist so bedeutenden Vermögenstheils der Gemeinden an den ersten Ortsvorsteher mit den Bestimmungen des Verwaltungsedikts nicht vereinbar findet, insofern es nach §. 14 dieses Edikts unter die Amtsobliegenheiten des Ortsvorstehers gehört, die Verwaltung des Gemeindevermögens zu leiten und die Rechner und übrigen Officianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, über dem der erste Ortsvorsteher den Vorsitz im Gemeinde-

rathe führt, dem die Gemeinderechner und Verwalter von Vermögenstheilen der Gemeinden untergeordnet sind und der die Aufsicht über dieselben zu führen hat (cfr. §§. 21 und 24 des Verwaltungsedikts).

Die Kreisregierung hat sich hiernach zu achten.

16) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 30. Juli 1840,

betreffend: die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Generalverordnung vom 13. April 1808, die Feuerpolizeigesetze betreffend, auf ganz isolirt stehende und von der Brandversicherung ausgeschlossene oder ausgenommene Gebäude.

Der Kreisregierung wird auf den Bericht vom 22. v. M.,

betreffend die Frage von der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Generalverordnung vom 13. April 1808, die Feuerpolizeigesetze betreffend, auf ganz isolirt stehende und von der Brandversicherung ausgeschlossene oder ausgenommene Gebäude,

unter Zurückgabe der damit vorgelegten Akten eröffnet, daß die feuerpolizeilichen Vorschriften der Generalverordnung vom 13. April 1808 auf alle und jede auch ganz isolirt stehende Gebäude Anwendung finden müssen, zu deren Erbauung überhaupt polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, da diese Vorschriften nicht blos den Schutz der Brandschadens-Versicherungsanstalt oder anderer Gebäude, sondern auch den Schutz der Personen gegen Beschädigung zum Zwecke haben, und da sich überdieß die öffentlich rechtliche Verpflichtung zu Löschung eines Brandes ebenfalls auf solche isolirte Gebäude bezieht, wenn sie auch von der Brandversicherungsanstalt nach §. 1 der Brandversicherungsordnung ausgenommen oder nach §. 3 ausgeschlossen seyn würden.

Nur in Beziehung auf solche Gebäude, welche nicht gemauerte Wände haben müssen, (cf. Generalverordnung vom 13. April 1808, Abthl. A. §. III.) wie Schuppen auf Freipfosten, Gärtenhäuser und Geschirrhütten und dergl. ist, wenn sie in Gärten oder Weinbergen oder auf dem Felde errichtet werden, eine polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

Die Kreisregierung hat hiernach das Oberamt N. zu bescheiden.

17) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 1. September 1840,

betreffend: die Bestrafung des unerlaubten Bierschanks.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne Bezirksämter bei Uebertretung des Wirthschaftsabgabengesetzes durch den unberechtigten Ausschank inländischen Biers neben der Legalstrafe von 10 fl. auch auf Confiskation des Ausschankserlöses erkennen.

Da nach dem in Beziehung auf den Sinn des Art. 44 des Wirthschaftsabgabengesetzes und des §. 20 der Vollziehungsinstruktion vom 11. December 1827 von dem K. Geheimenrathe ausgesprochenen, der Kreisregierung durch Erlaß vom 24. November 1828 eröffneten Grundsatze derjenige, welcher ohne die erforderliche Berechtigung Wirthschaft treibt, jedoch die wegen Erhebung der gesetzlichen Abgaben bestehenden Vorschriften beobachtet, zwar die auf den unerlaubten Wirthschaftsbetrieb gesetzte Strafe von 10 fl., nicht aber die Confiskation des Ausschankerlöses verwirkt haben soll, so ergibt sich hieraus, daß die Confiskation des Ausschankerlöses in dem Fall noch weniger anwendbar ist, wenn, wie bei dem unbefugten Ausschank inländischen Biers, neben der gewerbepolizeilichen Uebertretung eine Abgabendefraudation gar nicht vorkommen kann.

Indem man der Kreisregierung solches unter Beziehung auf den oben angeführten Erlaß vom 24. November 1828 zu ihrer Nachachtung eröffnet, wird dieselbe beauftragt, hievon Behufs der Herstellung einer gleichförmigen Praxis auch die Bezirksämter in Kenntniß zu setzen.

18) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 18. Februar 1841,

betreffend: die Ausstellung von Vorweisen, statt förmlicher Reisepässe, die Gebühren für Formulare zu Reisepässen, Dienst- und Wanderbüchern ꝛc. und die Kosten der Bekanntmachung von Auswanderungen.

Der Kreisregierung werden die Beilagen ihrer beiden Berichte vom 4. März v. J., betreffend die Ausstellung von Vorweisen anstatt förmlicher Reisepässe und die Gebührenbezüge für Gebrauchsformulare, mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

1) Da die bisher üblich gewesene Ausfertigung, sogenannte Reisevorweise, mit Benützung gedruckter oder lithographirter Formulare, welche sich im Wesentlichen von eigentlichen

Paßformularen nicht unterscheiden, keinen anderen Zweck hat, als die Paßsportel zu vermeiden, so wird hiemit unter Beziehung auf die Verfügung vom 19. December 1839 angeordnet, daß einfache Vorweise anstatt förmlicher Reisepässe nur dann ausgestellt werden dürfen, wenn derjenige, welcher einer Reiselegitimations-Urkunde bedarf, mit einer blos schriftlichen Ausfertigung ausreichen zu können glaubt. Gedruckte oder lithographirte Formulare dürfen zu solchen Vorweisen nicht mehr gebraucht, sondern diese Vorweise müssen ihrem ganzen Inhalte nach geschrieben seyn.

2) Betreffend die Gebührenbezüge für die zu Reisepässen, Wanderbüchern, Schäferdienstbüchern, Gesundheitsscheinen oder Wanderurkunden für Schafe, Hausirpatenten und Heimathsscheinen vorgeschriebenen Gebrauchsformulare, so sind die Oberämter und beziehungsweise die standesherrlichen Aemter durch die ihnen in der Instruktion zu Vollziehung des Sportelgesetzes vom 21. Februar 1829, §. 19 verwilligte Provision nur für ihren Aufwand in Ansehung der Stempelung der solcher unterliegenden Formulare mit Einschluß des Porto für diese entschädigt, nicht aber für die Kosten der Anschaffung der Formulare selbst, welche mit Einschluß des Porto und des Buchbinderlohns von Wanderbüchern, Schäferdienstbüchern und Hausirpatenten denselben von der Partie zu vergüten sind (Verfügung vom 3. September 1829, Reg.Blatt S. 378 ff.). Sie sind daher berechtigt, diese Kosten von demjenigen, für welche solche Urkunden ausgestellt werden, wieder einzuziehen, und es ist nur darauf zu sehen, daß hierin keine Ueberforderung stattfinde, und so viel möglich überall die gleichen Gebühren für die Gebrauchsformulare einer und derselben Gattung erhoben werden. Hiebei wird die Kreisregierung auf die bei den einzelnen Oberämtern des Kreises bestehenden verschiedenen Ansätze besonders aufmerksam gemacht. Eine Uebernahme dieser Kosten oder wenigstens der Portoauslage auf die Amtspflege ist nicht zulässig. In allen Fällen ist aber der Betrag der erhobenen Gebühr, und zwar specificirt für Druck und Papier (Formular), Buchbinderlohn und Porto, auf der Ausfertigung zu bemerken, und die Bestimmung des §. 4 der allgemeinen Verfügung vom 3. September 1829 genau zu beobachten.

3) Anbelangend endlich die Kosten der Einrückung der Bekanntmachung von Auswanderungen in die öffentlichen Blätter, so versteht es sich zwar von selbst, daß die Auswanderer diese Kosten zu bezahlen haben. Es ist jedoch in allen Fällen nur

der wirkliche Betrag der Einrückungskosten nebst Porto von den Auswanderern zu erheben, und nur wenn dieß wegen des früheren Wegzugs derselben nicht möglich wäre und die Bürgen die Bezahlung der Kosten nicht übernehmen sollten, eine Voraus-erhebung nach pflichtmäßiger Schätzung zulässig.

Die Kreisregierung hat hiernach die ihr untergebenen Oberämter zu bescheiden, und die Gebührenbezüge derselben zu prüfen, festzustellen und zu überwachen.

19) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 18. März 1841,

betreffend: die Ermächtigung von Frauenspersonen zum Schröpfen.

Da die Operation des Schröpfens bei dem weiblichen Geschlechte, so lange zu deren Vornahme nur Männer befugt sind, öfters nicht angewendet werden kann, so erscheint es wünschenswerth, daß zu Ausübung dieser, der Wundarzneikunst angehörigen Verrichtung bei Personen weiblichen Geschlechts, an hiezu befähigte Frauenspersonen die erforderliche Ermächtigung ertheilt werde. Es ist deßwegen den Vorstehern sowohl des Katharinenhospitals in Stuttgart, als des Klinikums in Tübingen die Aufforderung zugegangen, die Einleitung zu treffen, daß an diesen Krankenhäusern denjenigen Frauenspersonen, welche die gedachte Operation zu erlernen wünschen, Gelegenheit hiezu verschafft, und namentlich während der jeweiligen Lehrkurse an den mit denselben verbundenen Hebammenschulen den Schülerinnen der Hebammenkunst die Möglichkeit eröffnet werde, auf ihr Ansuchen auch im Schröpfen Unterricht zu erlangen. Den K. Bezirksämtern aber ist die Weisung zu ertheilen, in dem Falle, wenn eine Frauensperson sich bei ihnen durch ein Zeugniß des Lehrers über den Besuch eines solchen Unterrichts ausweisen sollte, den Oberamtsarzt zu Vornahme einer Prüfung mit derselben zu veranlassen, und wenn durch das ihr sofort von Letzterem auszustellende Prüfungszeugniß ihre Tüchtigkeit anerkannt wird, ihr im Allgemeinen die ausdrückliche schriftliche Ermächtigung zu Ausübung der gedachten Kunstfertigkeit bei dem weiblichen Geschlecht auf jedesmalige ärztliche Verordnung zu ertheilen, auch die Oberamtsärzte dahin zu instruiren, daß sie die Schülerinnen der Hebammenkunst, welche sie über ihre Bildungsfähigkeit für diesen Beruf prüfen, auf die Gelegenheit, die ihnen in dem mit der Hebammenschule verbundenen Krankenhause zu gleichzeitiger Erlangung des Unterrichts im Schröpfen dargeboten werde, jedesmal aufmerksam machen sollen.

20) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen in — vom 10. Mai 1841,

betreffend: den Handel der Spezereihändler mit Glaubersalz.

Aus Anlaß eines Specialfalls ist der K. Regierung des Neckarkreises auf den Grund einer gutächtlichen Aeußerung des K. Medicinal-Collegiums zu erkennen gegeben worden, daß den Specereihändlern nichts in den Weg zu legen sei, wenn sie Glaubersalz in der krystallinischen Form, wie es aus den Fabriken kommt, und nicht gepulvert, in Quantitäten von mindestens einem Pfunde gegen Bezahlung abgeben; wogegen die Abgabe in geringeren Quantitäten, sowie die Bereitung und der Verkauf des für den Gebrauch bei Menschen geeigneten, gereinigten Glaubersalzes den hiefür allein befähigten und verpflichteten Apothekern vorbehalten bleibe, und daher den Specereihändlern bei Strafe zu untersagen wäre.

Um eine Gleichförmigkeit des Grundsatzes zu sichern, wird die K. Regierung zur gleichfallsigen Nachachtung in vorkommenden Fällen hievon in Kenntniß gesetzt.

21) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 22. December 1841,

betreffend: das Erforderniß von Wanderbüchern für die nach Oesterreich wandernden Handwerksgesellen, und die Bedingungen, unter welchen beurlaubten Soldaten Wanderbücher ausgestellt werden dürfen.

Nach einer Mittheilung der K. Gesandtschaft in Wien wird von jedem in den österreichischen Kaiserstaaten wandernden Handwerksgesellen der Besitz eines Wanderbuchs verlangt, und es genügt der Besitz eines Passes nicht, vielmehr wird einem wandernden Handwerker, welcher mit keinem Wanderbuch versehen ist, auf den Grund seines Passes und dergleichen, falls dieser unverdächtig ist, bei dem Eintritt nach Oesterreich ein Wanderbuch ausgestellt. Dieses Verfahren, welches nicht nur Schwierigkeiten bereitet, sondern auch Kosten verursacht, tritt namentlich bei beurlaubten Soldaten ein, welchen bis jetzt neben ihrem Urlaubspaß kein Wanderbuch ausgefolgt wurde.

Zu Beseitigung dieses Mißstandes hat sich das K. Kriegsministerium damit einverstanden erklärt, daß ins Ausland beurlaubten Soldaten, welche auf ihrem Handwerk wandern

wollen, unter folgenden Bedingungen neben ihren Urlaubspässen Wanderbücher durch die Oberämter ausgestellt werden:

1) Das Wanderbuch zum Reisen im Ausland darf keinem beurlaubten Soldaten ausgestellt werden, welcher sich nicht mit einem von dem K. Kriegsministerium ausgestellten, ausdrückliche Legitimation zum Wandern im Ausland enthaltenden Urlaubspaß auszuweisen vermag.
2) Das Wanderbuch darf keine allgemeine und unbeschränkte Legitimation zum Wandern im Ausland enthalten, sondern hat sich immer nur auf die Erlaubniß zum Wandern in demjenigen auswärtigen Staate zu beschränken, wohin der Urlaubspaß lautet.
3) Die Erlaubniß zum Wandern muß zugleich auf denjenigen Zeitraum beschränkt werden, welcher in dem Urlaubspasse bezeichnet ist.
4) Im Wanderbuche ist ausdrücklich zu erwähnen, daß der Wandernde beurlaubter Soldat und bei welchem Regiment er eingetheilt ist, auch daß die Ausstellung des Wanderbuchs auf den Grund des von dem K. Kriegsministerium ertheilten Urlaubspasses ins Ausland geschieht.

Die Kreisregierung wird beauftragt, die Oberämter ihres Kreises von Vorstehendem zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen, wobei bemerkt wird, daß den beurlaubten Soldaten bei Zustellung ihres Urlaubspasses über die Nothwendigkeit eines Wanderbuchs bei dem Bereisen von Oesterreich Belehrung ertheilt werden wird.

22) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 17. Januar 1842,

betreffend: die mit der fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen unentgeldlicher Behandlung kranker, unbemittelter Staatsangehörigen.

Die K. Württembergische Staatsregierung ist nunmehr auch mit der fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen dahin übereingekommen, daß die Heilungs- und Verpflegungskosten unbemittelter Angehörigen des einen Staats, welche in dem andern von einem Unfall oder einer Krankheit ergriffen werden, ohne Ersatz wechselseitig übernommen und von den Stiftungs- oder andern öffentlichen Kassen der betreffenden Gemeinden auf sich behalten werden sollen. Dieß wird der Kreisregierung unter Beziehung auf die Verfügung vom 11. Okto-

ber 1834 wegen ähnlicher, gegenüber von Hohenzollern-Sigmaringen getroffenen Bestimmungen mit dem Auftrage eröffnet, die Bezirks- und Ortsbehörden des Kreises gleichfalls zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

23) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 7. Februar 1842 (auch an die übrigen Kreisregierungen ausgeschrieben),

betreffend: den Antheil der Ortsarmenkassen an den oberamtlich angesetzten Mühlstrafen.

Auf die durch Bericht vom 13. December v. J. gestellte Anfrage, in Betreff des Antheils der Ortsarmenkassen an den oberamtlich angesetzten Mühlstrafen, wird der Kreisregierung in Uebereinstimmung mit dem Ministerialerlaß vom 7. Juni 1821 eröffnet, daß nach Maaßgabe des Punkts 84 der Mühlordnung von 1729, welcher in der hier in Frage stehenden Beziehung durch die K. Verordnung vom 7. Oktober 1840 und die Ministerialverfügung vom gleichen Tage in Betreff des Mühlwesens nicht abgeändert worden ist, von denjenigen oberamtlich angesetzten Mühlstrafen, welche den Betrag von vier Gulden nicht übersteigen, die nach vorherigem Abzug der darauf haftenden Anbringgebühr zu berechnende Hälfte den Ortsarmenkassen zum Einzug anzuweisen ist.

Der Kreisregierung wird überlassen, hienach weiter zu verfügen.

24) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 12. Februar 1842,

betreffend: den Verlust des persönlichen Wirthschaftsrechts bei dem Wegzug des Berechtigten in eine andere Gemeinde.

Es ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob unter dem Wegzug eines Wirths in eine andere Gemeinde, wodurch nach Art. 7 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes von 1827 persönliche Wirthschaftsrechte verloren gehen, nur eine bleibende Verlegung des Wohnsitzes oder jeder mit einem Wegzug aus dem Orte verbundene, wenn gleich nur zeitwährende Wechsel des Aufenthaltsorts, z. B. bei Uebernahme eines Zeitpachts, gemeint sei?

Da die Worte des Gesetzes zwischen einem bleibenden und temporären Wechsel des Aufenthaltsorts nicht unterscheiden und da es zu erheblichen Mißständen führen würde, wenn Wirthschaftsrechte, welche in den Händen von Auswärtigen ruhen und darum bei neuen

Digitized by Google

Concessionsgesuchen nicht berücksichtigt werden können, zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit in dem früheren Wohnorte wieder in Ausübung gesetzt werden dürfen, so darf als gewiß angenommen werden, daß das Gesetz den Verlust persönlicher Wirthschaftsrechte auch schon an einen zeitwährenden Wegzug habe knüpfen wollen. Eine Folge hievon ist es, daß dem Inhaber eines persönlichen Wirthschaftsrechts beim Wegzug in eine andere Gemeinde der Vorbehalt dieses Rechts, selbst gegen Bezahlung des in dem Finanzgesetze vom 24. December 1833 für die ruhenden Wirthschaftsrechte bestimmten Recognitionsgeldes nicht gestattet seyn kann.

Diese Auslegung des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes, mit welcher das K. Finanzministerium sich einverstanden erklärt hat, wird der Kreisregierung zur Kenntnißnahme und zur Bescheidung der ihr untergeordneten Bezirksämter mitgetheilt.

25) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 15. Februar 1842,

betreffend: die Zulässigkeit der Verleihung des persönlichen Rechts zum Kaffeschank, und die Zuständigkeit hiefür.

Der K. Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 8. d. M., betreffend das Gesuch des Bäckers M. in St. um Verleihung der persönlichen Berechtigung zum Kaffeschank, Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Taxordnung von 1808, welches Gesetz der Concession zu Errichtung von Billards und Kaffehäusern erstmals erwähnt, sowie die Umgeldsordnung von 1815, lassen es ganz unbestimmt, ob solche Concessionen in dinglicher oder persönlicher Eigenschaft ertheilt werden sollen, wogegen die Verordnung vom 10. December 1821, die Ertheilung der Wirtschafts-Concessionen betreffend, davon auszugehen scheint, daß es der Regel nach in dinglicher Eigenschaft geschehen soll. Indessen ist durch das Sportelgesetz von 1828 hinsichtlich des Sportelansatzes für die Billardgerechtigkeit zwischen dinglichem und persönlichem Recht, mit welchem sie verliehen wird, ausdrücklich unterschieden worden. Bei dem Sportelansatz für Concession zu Kaffehäusern ist ein solcher Unterschied nicht gemacht. Es liegt aber kein innerer Grund vor, rücksichtlich dieser eine abweichende Behandlung eintreten zu lassen. Wird hienach die Ertheilung persönlicher Berechtigungen zu Errichtung von Billards- und Kaffe-

häusern als zulässig angenommen, so kann es keinen Anstand finden, die Gesuche um solche Concessionen gleich den persönlichen Wirthschaftsberechtigungen den Bezirksämtern in erster Instanz zur Erledigung zu überlassen, wogegen Gesuche um Verleihung solcher Berechtigungen in dinglicher Eigenschaft der Kreisregierung zur Entscheidung vorbehalten bleiben.

26) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 21. Februar 1842,

betreffend: die Zuständigkeit zur Untersuchungsführung wegen arbeitsscheuen Umherziehens.

In Betreff der aus Anlaß eines Specialfalls streitig gewordenen Frage, ob die Bestimmungen des §. 7 der K. Verordnung vom 26. April 1827*), wonach für das Vergehen des arbeitsscheuen Umherziehens bei inländischen Wandergesellen das Bezirksamt des Wohnorts des Angeschuldigten zuständig ist, durch den Art. 96 des Polizeistrafgesetzes abgeändert sei, wird Folgendes zu erkennen gegeben:

Der in Art. 96 des Polizeistrafgesetzes, übereinstimmend mit dem schon früher bestandenen allgemeinen Grundsatz aufgestellten Competenzregel kann die Wirkung nicht beigemessen werden, daß durch dieselbe eine von dieser Regel abweichende Competenzbestimmung einer älteren speciellen Verordnung hinsichtlich einer Uebertretung, wegen welcher in dem Polizeistrafgesetz eine neue Bestimmung gar nicht getroffen ist, abgeändert worden sei. Die hieraus sich ergebende Folge, daß der des arbeitsscheuen Umherziehens schuldige inländische Wandergeselle schon in dem ersten Uebertretungsfalle dem Bezirksamt seines Wohnorts zur Untersuchung und Bestrafung zu überliefern ist, führt den von der Kreisregierung vorausgesetzten Widerspruch, daß diese Ablieferung nur bei dem leichteren, nicht aber bei dem schwereren Grad der Uebertretung Statt finde, nicht mit sich, denn die Rückfälle, deren Bestrafung der Art. 20 des Polizeistrafgesetzes vorsieht, sind in dem Sinne dieses Gesetzes, wie auch die Ueberschrift über Art. 19 ergibt, der Landstreicherei gleich geachtet, und es findet daher auf sie die Competenzbestimmung des Art. 96, Ziff. 2 des Gesetzes Anwendung.

Nach Vorstehendem hat die Kreisregierung die ihr untergebenen Bezirksämter zu belehren.

---

*) Regierungsblatt von 1827, Nro. 14, S. 135.

27) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 1. März 1842,

betreffend: die Uebertragung der Erlaubniß-Ertheilung zur Gehülfenhaltung der Verwaltungsaktuare an die K. Kreisregierungen.

Da man zum Zweck der Geschäftsvereinfachung den Kreisregierungen die Ermächtigung ertheilt haben will, auf die Grundlage der diesseitigen Normalverfügung vom 21. März 1839 *) denjenigen Verwaltungsaktuaren, bei welchen die in Abschnitt I. jener Verfügung ausgedrückten Voraussetzungen unzweifelhaft vorhanden sind, im Wege der Dispensation die Erlaubniß zu Haltung von Gehülfen zu ertheilen, so wird dieß der Kreisregierung zur Nachachtung anmit zu erkennen gegeben.

Zweifelhafte Fälle sind dem Ministerium vorzulegen.

28) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 26. März 1842,

betreffend: die Nichtanwendung der für die Genehmigung der Verkäufer von Gemeinde- und anderem körperschaftlichen Eigenthum vorgesehene Sportel auf die Ablösung von Gefällen und anderen Grundrechten dieser Körperschaften.

Aus Anlaß der von einer Kreisregierung gestellten Anfrage wird der Kreisregierung zur Nachachtung bemerkt, daß die in dem Sporteltarif vom 23. Juni 1828 für die von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängigen Verkäufe von Gemeinde- und anderem körperschaftlichen Eigenthum vorgesehene Sportel auf die Ablösung von Gefällen und anderen Grundrechten dieser Körperschaften, zu welcher der Ablösende gesetzlich berechtigt ist, nach der diesseitigen Ansicht, mit welcher die des K. Finanzministeriums übereinstimmt, nicht anzuwenden ist.

29) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 10. April 1842,

betreffend: die Behandlung der Gesuche um Erlaubniß zur Errichtung von Sommerwirthschaften in Kellergebäuden und Gärten.

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die Gesuche um Erlaubniß zu Errichtung sogenannter Sommerwirthschaften in Kellergebäuden und Gärten nach verschiedenen

---

*) Oben Nro. 4.

Grundsätzen behandelt werden, so sieht sich das Ministerium des Innern nach genommener Rücksprache mit dem K. Finanzministerium veranlaßt, zu Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Es liegt in der Natur der Sache, daß die Verleihung eines Wirthschaftsrechts nur die Befugniß zu Einem Etablissement, dessen räumliche Basis auf das hiefür bestimmte Hauptgebäude und die damit zusammenhängenden Gärten oder Kellergebäude sich beschränkt, gewährt. Dieser Grundsatz findet nicht nur auf dingliche, sondern auch auf persönliche Wirthschaftsberechtigungen Anwendung, wenn gleich diese letzteren rechtlich nicht an ein bestimmtes Grundeigenthum gebunden sind, sondern innerhalb der Gemeinde in jedem von der Polizeibehörde nicht für anstößig gehaltenen Lokal in Betrieb gesetzt werden können. Es ist daher jeder Wirth oder Bierbrauer, welcher außer seinem ordentlichen Wirthschaftslokal eine zweite mit jenem nicht geographisch zusammenhängende Schenkstätte errichten will, verbunden, hiezu besondere Concession einzuholen. Als mit dem Hauptlokal zusammenhängend wird jede Schenkstätte angesehen, in welcher die Gäste von jenem aus bedient werden können, wenn gleich der unmittelbare Zusammenhang durch einen Weg ꝛc. unterbrochen ist.

2) Concessionen zu solchen Nebenwirthschaften sind nur unter der Beschränkung auf den besonderen Zweck, für welchen sie dienen sollen, also bei Sommerwirthschaften nur für die Sommerszeit, d. h. so lange ein Aufenthalt im Freien möglich ist, sodann nur mit persönlichem Rechte und nur auf so lange zu ertheilen, als der Inhaber seine Wirthschaft im Hauptlokal betreibt.

3) Für die Ertheilung solcher Concessionen haben die Bezirksämter nach Art. 5 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes ein den Umständen und der beschränkten Dauer der Wirthschaften angemessenes Concessionsgeld anzusetzen. Auch haben

4) die Polizeibehörden genau darüber zu wachen, daß die Wirthschaften in Kellergebäuden zur Winterszeit eingestellt werden und nicht in beständige Wirthschaften übergehen.

5) Bei besonderen Veranlassungen, z. B. Märkten, Volksbelustigungen ꝛc. kann auch ein vorübergehender Wirthschaftsbetrieb außerhalb der Lokalitäten, wo der Wirth sein Gewerbe zu treiben berechtigt ist, durch das Bezirksamt ohne Ansatz eines besonderen Concessionsgelds gestattet werden. Uebrigens ist ein Wirth nicht gehindert, Getränke auf vorangegangene Bestellung auch an einem nicht zum Wirthschaftslokal gehörigen Platz abzugeben.

6) Bei der Ertheilung von Wirthschafts-Concessionen haben sich die Behörden nach dem Lokal, in welchem das Gewerbe getrieben werden soll, gehörig zu erkundigen und für den Fall, daß ein Lokal, das nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptgebäude steht, gewählt werden wollte, dieses Lokal nach Umständen entweder auszuschließen oder in die Concession ausdrücklich aufzunehmen.

Die Kreisregierung hat hienach sich zu achten und die ihr untergeordneten Bezirksämter zu instruiren.

30) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 22. April 1842 (auch den übrigen Kreisregierungen zur Nachachtung mitgetheilt),

betreffend: die Tanzerlaubniß in der geschlossenen Zeit.

Auf die Berichte vom 10. December vor. und 17. März d. J., betreffend die Abhaltung von Tänzen in der Zeit vom Sonntag Exaudi bis zum Dreieinigkeitsfeste, wird der Kreisregierung zu erkennen gegeben, daß, da die Vorschriften über die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen in der geschlossenen Zeit nur in Rücksicht auf das Verbot der Vornahme kirchlicher Trauungen in gewissen Zeitabschnitten gegeben sind, und somit in Beziehung auf Tänze eine geschlossene Zeit nur in soweit besteht, als sie für kirchliche Trauungen stattfindet, die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen während der Zeit vom Sonntag Exaudi bis zum Dreieinigkeitsfeste, nachdem durch §. 2 der K. Verordnung vom 10. November 1841 (Reg.Blatt S. 537) dieser Zeitabschnitt für Trauungen in der evangelischen Landeskirche geöffnet worden ist, jetzt auch bei den Protestanten, wie es schon früher bei Katholiken der Fall war, nicht mehr nach den Bestimmungen über die Tanzerlaubniß in der geschlossenen Zeit zu behandeln ist. Das Gleiche findet zufolge des §. 1 der angeführten K. Verordnung in Beziehung auf die Zeiträume nach dem Erscheinungsfeste bis zum nächstfolgenden Sonntage, und vom Ostermontag bis zum Sonntage Quasimodogeniti, welche früher bei den Protestanten noch zu den geschlossenen Zeiten gehört haben, Statt.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß auf die Tanzerlaubniß während der bezeichneten Zeitabschnitte die Vorschriften über die Tanzerlaubniß außer der geschlossenen Zeit Anwendung finden.

In Gemäßheit dieses Erlasses hat die Kreisregierung den nachgesetzten Behörden Weisung zu ertheilen und ihrerseits sich zu achten.

31) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 19. Mai 1842,

betreffend: die Gestattung des Dreschens in den Scheunen bei Licht.

Der Kreisregierung wird auf den Bericht vom ...... betreffend das Verbot des Dreschens, Flachs- und Hanf-Reffens und Brechens und des Strohschneidens in den Scheunen bei Licht, eröffnet, daß man eine Aufhebung oder Beschränkung des Verbots des nächtlichen Flachs- und Hanf-Reffens und Brechens und des Strohschneidens bei Licht bei Seiner Königlichen Majestät in Antrag zu bringen sich nicht bewogen gefunden hat, und daß demnach fortan auf der Handhabung dieses Verbots mit allem Nachdruck zu beharren ist, da das Flachs- und Hanf-Brechen auch bei einer auf das sorgfältigste verwahrten Laterne doch höchst gefährlich und die Gestattung des Strohschneidens bei Licht darum bedenklich ist, weil dieses Geschäft, wobei man die Leuchte ganz in der Nähe haben muß, je nur von einer einzigen Person verrichtet wird, welche in Beziehung auf die vorsichtige Behandlung des Lichts nicht controlirt ist, und weil für die Erlaubniß des minder feuergefährlichen Flachs- und Hanf-Reffens oder Riffelns bei Licht keine dringenden Gründe sprechen, jedenfalls aber eine Vermehrung des Lichtgebrauchs in den Scheunen überhaupt nicht zu begünstigen ist.

Ebenso weiß man im Allgemeinen eine weitere Ausnahme von dem Verbot des nächtlichen Dreschens, als solche durch die Verordnung vom 21. Oktober / 2. November 1811 (Reg.Blatt S. 609) gestattet ist, nicht zu verwilligen.

Seine Königliche Majestät haben jedoch durch höchste Entschließung vom gestrigen Tage gnädigst zu genehmigen geruht, daß in denjenigen Landgemeinden, in welchen die landwirthschaftlichen Verhältnisse dießfalls eine weitere Begünstigung dringend nothwendig machen, das zuständige Bezirkspolizeiamt ermächtigt werde, auf besonderen Antrag des Gemeinderaths — wenn dieser nach gewissenhafter Erwägung der Umstände sich für eine solche Nothwendigkeit ausgesprochen haben wird — den Beginn des Dreschens vor der Morgenglocke zu einer nach dem amtlichen Ermessen zu bestimmenden Stunde je auf Ein Jahr zu gestatten. Diese besondere Erlaubniß sei jedoch neben der in der Verordnung vom 21. Oktober / 2. November 1811 enthaltenen Vorschrift wegen Verwahrung und Anbringung des Lichts an die Bestimmung zu knüpfen, daß von Seiten der Ortsbehörde die Beobachtung dieser Vorschrift, so wie überhaupt die Vermeidung jeder Feuersgefahr sorgfältig überwacht, und öftere unvor-

hergesehene Visitation in den Scheunen während des nächtlichen Dreschens vorgenommen werden müsse, um etwaige Gesetzwidrigkeiten sogleich abstellen und zur Strafe bringen zu können, auch soll unter allen Umständen vor drei Uhr Morgens mit dem Dreschen nicht begonnen werden dürfen.

Die Kreisregierung hat hiernach sämmtliche ihr untergebene Bezirksämter zu bescheiden.

32) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 5. September 1842,

betreffend: die Verjährungszeit bei dem Vergehen des unerlaubten Betriebs eines Wirthschaftsgewerbes.

In einem besonderen Falle ist die Frage zur Erörterung gekommen: ob, nachdem der Art. 105 des Polizeistrafgesetzes die Verjährungszeit für Polizeivergehen allgemein auf zwei Jahre festgesetzt hat, das Vergehen des unerlaubten Betriebs eines Wirthschaftsgewerbes in dieser oder in der in Art. 46 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827 bestimmten fünfjährigen Frist verjähre?

Da der angeführte Artikel des Polizeistrafgesetzes für die Verjährung der Polizeivergehen eine neue Regel aufstellt und von dieser nur Eine Ausnahme (rücksichtlich der Wuchervergehen) zuläßt, so muß schon nach gewöhnlichen Auslegungsregeln angenommen werden, daß der Gesetzgeber alle singulären Bestimmungen des älteren Rechts in diesem Punkte habe aufheben wollen. Diese Absicht des Gesetzgebers wird auch durch die ständischen Verhandlungen über das Polizeistrafgesetz bestätigt, insofern aus denselben mit Bestimmtheit hervorgeht, daß der Grundsatz der zweijährigen Verjährungsfrist nicht auf die im Polizeistrafgesetz genannten Uebertretungen beschränkt bleiben, sondern auf alle Polizeivergehen anwendbar seie, und daß hievon nur Wucher- und Finanzvergehen vermöge der hiefür gegebenen besonderen Bestimmungen ausgenommen seyn sollen. Zu den Finanzvergehen ist aber der unerlaubte Wirthschaftsbetrieb nicht zu rechnen. Derselbe gehört vielmehr, wenn schon die rechtlichen Verhältnisse dieser Klasse von Gewerben in einem vorherrschend finanziellen Gesetze normirt sind, nach der Natur der Sache gleich dem unbefugten Betrieb jedes andern von polizeilicher Concession abhängigen Gewerbs zu den Polizeivergehen, als welches er auch sonst behandelt wird, indem nicht nur die Bestrafung desselben ausschließlich in den Ressort der Polizeibehörden gewiesen, sondern auch, wenn das Vergehen von einem standesherrlichen Polizei-

amt abgerügt worden, der sonst der Staatskasse gebührende Antheil an der angesetzten Geldstrafe dem betreffenden standesherrlichen Rentamte zum Bezuge überlassen ist. Das Ministerium ist daher der Ansicht, daß die in den Art. 105 und 106 des Polizeistrafgesetzes gegebenen Bestimmungen über die Verjährung der Polizeivergehen auch auf den Betrieb eines unerlaubten Wirthschaftsgewerbes Anwendung finden.

Daß rücksichtlich der Verjährung der Abgabedefraudationen und der Uebertretungen der Controlevorschriften, mögen sie mit dem unerlaubten Betrieb eines Wirthschaftsgewerbes zusammentreffen oder nicht, die Bestimmung des Art. 46 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes unverändert in Kraft bleibe, wird nach Vorstehendem keiner weiteren Ausführung bedürfen.

33) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreisregierung in — vom 20. Oktober 1842 (den übrigen Kreisregierungen zur Nachachtung mitgetheilt),

betreffend: die Ausdehnung des Verbots des Wirthschaftsbetriebs auf die Anwälte in Parzellen.

Der Kreisregierung werden die Beilagen ihrer Berichte, betreffend die Frage von der Zulässigkeit des Wirthsschaftsbetriebs von Seiten der polizeilichen Vorstände, Anwälte, in den Parzellen zusammengesetzter Gemeinden mit der Eröffnung zurückgegeben, daß man, da diese Gemeindebeamten die Stelle des Ortsvorstehers, Schultheißen in der Parzelle, für welche sie bestellt sind, in so weit zu vertreten haben, als der Schultheiß wegen der Entfernung der Parzelle von seinem Amtssitze verhindert ist, in solcher die polizeiliche Aufsicht zu führen, dieselben somit in dringenden Fällen vorbehälilich der weiteren Verfügung des Schultheißen vorläufig einzuschreiten, außerdem aber vorgefallene Unordnungen oder Vergehen dem Schultheißen anzuzeigen verpflichtet sind, den Betrieb eines Wirthschaftsgewerbes von Seiten des Anwalts aus ähnlichen Gründen ebenfalls nicht für zulässig zu erachten weiß, aus welchen sowohl nach der Landesordnung Tit. 30, §. 7, S. 72 und der Comunordnung Kap. I. Abschn. 1, §. 7, als auch nach §. 11 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 den Schultheißen das Wirtsschaftsgewerbe untersagt ist.

Wenn daher im einzelnen Falle die Voraussetzungen nicht zutreffen, unter welchen nach dem Circularerlaß vom 22. Januar 1818 *) rücksichtlich der Schultheißen von dem bestehen-

*) Dieser Erlaß lautet folgendermaßen:

Vermöge der Landes-Ordnung Tit. 30, §. 7, S. 72, und der Commun-Ordnung S. 7, §. 7, ist den Schultheißen und rechnenden Bürgermeistern der Betrieb einer Wirthschaft verboten, jedoch wurde ihnen die Wahl

den Verbote dispensirt werden darf, oder wenn nicht die Persönlichkeit des betreffenden Gemeinderaths eine hinreichende Gewährschaft gegen mögliche Nachtheile der Verbindung des Wirthschaftsbetriebs mit seiner polizeilichen Funktion darbietet, so kann auch den polizeilichen Anwälten in den Parzellen der Wirthschaftsbetrieb der Natur der Sache nach nicht gestattet werden, und ist alsdann ein anderer tauglicher Bürger zum Anwalt zu bestellen, wie dieß für den Fall vorgeschrieben ist, wenn kein Gemeinderath sich in der Parzelle befindet.

Die Kreisregierung hat hienach sowohl die ihr untergebenen Bezirksämter zu bescheiden, als in künftig vorkommenden Fällen sich zu achten.

---

eingeräumt, entweder das Amt oder die Wirthschaft aufzugeben. Und dieses Verbot ist, um der Aehnlichkeit der Gründe willen, auch auf die nach der allgemeinen Verordnung vom 10. September 1817 (Staats- und Reg.Blatt S. 456) aufzustellenden Steuereinbringer zu verstehen. Da hingegen gleichwohl Fälle eintreten können, wo einer Ausnahme von dieser Regel Statt zu geben ist; so haben Seine Königliche Majestät mittelst allerhöchster Resolution vom 16. d. M. nachfolgende Bestimmungen genehmigt, unter welchen der Kreisregierung gestattet wird, hierunter zu dispensiren:

1) Wenn ein bereits berechtigter Wirth bei der für die Stelle eines Schultheißen, rechnenden Bürgermeisters oder Steuereinbringers nach den §§. 93 und 95 des Verfassungs-Entwurfs (jetzt nach §§. 11 und 22 des Verwaltungs-Edikts) vorzunehmenden Wahl die Stimmen-Mehrheit der Bürgerschaft für sich hat, so kann er zur Annahme der Stelle Dispensation nachsuchen, die Kreisregierung muß sich aber vor deren Ertheilung auf unverdächtige Weise die Ueberzeugung verschaffen, daß der gewählte Wirth für diese Stelle vorzügliche oder ausschließliche Brauchbarkeit besitze, und so lange ein Mangel an andern gleich tüchtigen Bürgern, die keine Wirthschaft treiben, nicht glaubhaft nachgewiesen ist, darauf bestehen, daß ein solcher, und kein Wirth, gewählt werde.

2) Sucht ein bereits angestellter Schultheiß, rechnender Bürgermeister oder Steuereinbringer eine neue Wirthschafts-Erlaubniß nach, so kann ihm diese nicht anders ertheilt werden, als wenn er zuvor sein Amt niederlegt. Würde jedoch ein solcher, um seiner zu errichtenden Wirthschaft willen abtretender Vorsteher wegen bewiesenen unbedingten Mangels an andern tauglichen Subjekten schlechterdings nicht ersetzt werden können, und von Seiten des Magistrats und der Gemeinde-Deputirten, die darüber zu hören sind, kein erheblicher Widerspruch obwalten; so kann die Kreisregierung die Bewilligung ertheilen, daß die Wirthschafts-Erlaubniß in einem solchen besonderen Falle wegen des Amts kein Hinderniß finde.

Es ist aber allen dergleichen Dispensationen und Concessionen jeder Zeit die Bedingung anzuhängen, daß bei erscheinendem Mißbrauch von diesem Verhältniß der §. 97 des Verfassungs-Entwurfs (vergl. §. 12 des Verwaltungs-Edikts) zur Anwendung kommen, und ein solcher Vorsteher von seinem Amte entfernt werden werde.

Indem sich die Kreisregierung künftig hiernach zu achten hat; so wird dieselbe zugleich benachrichtigt, daß auch das K. Finanzministerium zum Behuf der Anordnung eines einverständlichen Benehmens hievon in Kenntniß gesetzt worden ist.

Digitized by Google

34) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 3. Januar 1843,

betreffend: die Zulässigkeit der Verwandlung von Confiscationsstrafen in Arreststrafen.

Von dem K. Finanzministerium ist ein Bericht des Steuercollegiums hieher mitgetheilt worden, nach welchem über die Zulässigkeit einer Verwandlung der nach Art. 44 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes zu erkennenden Confiscationsstrafen in Arreststrafen bei den Regierungsbehörden verschiedene Ansichten bestehen.

Die Zulässigkeit der Verwandlung von Confiscations- in Arreststrafen hängt in jedem einzelnen Falle davon ab, ob die Confiscation nach dem Gesetz als eine eigentliche Vermögensstrafe, oder nur als eine aus polizeilichen Gründen zu verfügende Wegnahme gewisser Gegenstände anzusehen ist. Zu den Confiscationen der letzteren Art gehört z. B. die Wegnahme verbotener Waffen (Art. 43 des Polizeistrafgesetzes), Werkzeuge (Art. 14 und 15 dieses Gesetzes und Art. 74 der revidirten Gewerbeordnung), außer Curs gesetzter Münzen (Art. 13 des Polizeistrafgesetzes) u. dergl. Können solche Confiscationen, neben welchen nach den bestehenden Gesetzen meist noch eine besondere Strafe eintritt, aus irgend einem Grunde nicht vollzogen werden, so liegt darin kein Grund, an deren Stelle auf irgend eine andere Strafe zu erkennen, es wäre denn, daß solches durch das Gesetz besonders angeordnet wäre, wie dieß z. B. rücksichtlich der unbefugterweise verfertigten zünftigen Waaren durch Art. 74 der revidirten Gewerbeordnung verordnet ist.

Zwischen Confiscationsstrafen, welche an und für sich als selbstständige Strafen erscheinen, oder vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmungen als Strafzusätze zu erkennen sind, und andern Geldbußen besteht keine erhebliche Verschiedenheit, und es sind daher die ersteren, wie solches auch in den Motiven zum Strafedikt von 1824 (Handausgabe S. 88) angenommen worden ist, in den gesetzlich bestimmten Fällen ebenso wie gewöhnliche Geldstrafen in Arrest zu verwandeln.

Daß die auf Hinterhaltung der Wirthschaftsabgaben von ausgeschänkten Getränken zu erkennende Strafe der Confiscation des Ausschankserlöses in die Reihe der gewöhnlichen Vermögensstrafen gehöre, ist außer Zweifel, da sie, wenn gleich nicht polizeilicher, sondern finanzieller Natur nach Art. 44 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes die ordentliche auf jene Uebertretung gesetzte Strafe bildet. Es ist aber bei dieser Strafe von der zu verwandelnden Summe der Betrag der darunter begriffenen Abgabennachholung in Abzug zu bringen.

Indem der Kreisregierung in Vorstehendem die Ansicht des Ministeriums über die aufgeworfene Frage zur Kenntnißnahme und Eröffnung an die Bezirkspolizeiämter mitgetheilt wird, wird derselben in Absicht auf den Verwandlungs-Maaßstab bemerkt, daß das Steuercollegium bisher die Verwandlung der auf den Grund des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes erkannten Geldstrafen die Bestimmung des Art. 17 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824, wonach die zu erkennende Freiheitsstrafe nicht nach der Strafsumme allein, sondern vielmehr nach dem Grade der Verschuldung abgemessen werden soll, analog zur Anwendung gebracht hat.

35) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 5. Januar 1843 (auch an die übrigen Kreisregierungen ausgeschrieben),

betreffend: die Nichtberechtigung der Schenkwirthe zur Abreichung von Kaffe.

Der Kreisregierung wird auf den Anfragebericht vom 5. November 1841 in Betreff der Befugniß der Schenkwirthe zu Abreichung von Kaffe, zu erkennen gegeben:

Indem das Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 in Uebereinstimmung mit der Stempel- und Taxordnung vom 14. November 1808 und der Umgeldsordnung vom 4. März 1815 die Errichtung eines Kaffehauses von polizeilicher Erlaubniß abhängig macht, folgt von selbst, daß der Kaffeschank überhaupt kein freies Gewerbe ist. Aus dem Art. 4 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes können die Schenkwirthe einen Anspruch auf das Recht zum Kaffeschank nicht ableiten, da hienach die Gewerbebefugniß der Schenkwirthe außer dem Speisungsrecht an Jahrmärkten auf die Abreichung speciell bestimmter Getränke sich beschränkt. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß Schild- und Speisewirthen, welche nach dem Art. 4 jenes Gesetzes Speisen und Getränke jeder Art abgeben dürfen, auch die Befugniß zu Abreichung von Kaffe zusteht.

Die Kreisregierung hat hienach die Bezirkspolizeiämter ihres Kreises zu bescheiden, und dieselben anzuweisen, in denjenigen Orten, in welchen die Schenkwirthe bisher ohne besondere Ermächtigung Kaffe abgereicht haben, diesen Geschäftsbetrieb abzustellen.

36) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 12. Januar 1843,

betreffend: den Betrieb des Essigschanks durch Spezereikrämer.

Zu Folge einer Mittheilung des K. Finanzministeriums wird die Frage: ob Specereikrämer gleich den Specereihändlern zum Betrieb des Essigschanks befugt seien, von den Regierungsbehörden auf verschiedene Weise beantwortet.

Zu Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens sieht man sich veranlaßt, der Kreisregierung Folgendes zu erkennen zu geben:

In Uebereinstimmung mit Art. 5 der Kauf- und Handelsleute-Ordnung von 1728 ist in Art. 114 der revidirten Gewerbe-Ordnung bestimmt, daß das Handelsrecht des concessionirten Krämers auf gewisse Waarengattungen, die in dem Concessionsdekret mit Rücksicht auf das Ortsbedürfniß besonders bezeichnet werden sollen, beschränkt sei. Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen ist es nicht zu vereinigen, weder daß ein Krämer zum Handel mit Specereiwaaren ganz allgemein ermächtigt wird, noch daß ein so allgemein concessionirter Krämer auch den Essigschank ausübe. Vielmehr liegt es im Sinne derselben, daß, wenn eine Erlaubniß zum Specereiwaarenkram ertheilt wird, die einzelnen Waarengattungen, auf welche sie sich erstreckt, und wenn damit die Befugniß zum Essigschank verbunden seyn soll, auch dieser im Concessionsdekret namentlich und um so mehr aufgeführt werden muß, als die Erlaubniß zum Essigschank sonst durch das Vorhandenseyn eines örtlichen Bedürfnisses bedingt ist, und in Beziehung auf das letztere gar wohl eine Verschiedenheit zwischen dem Essig (bei dessen Ausschank mit den Krämern noch andere concurriren) und anderen Waarengattungen stattfinden kann. Der Ansatz eines besonderen Concessionsgeldes für den Essigschank neben der Kramconcessionssportel ist in diesem Falle nicht begründet.

Die Kreisregierung wird beauftragt, hiernach die Bezirkspolizeiämter ihres Kreises zu bescheiden.

37) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 30. Januar 1843,

betreffend: die Bestrafung des nicht concessionirten Obstmostschankes.

Aus den von den Bezirkspolizeiämtern vorgelegten Strafnachlaßgesuchen hat man zu entnehmen gehabt, daß die Strafe des nicht concessionirten Obstmostschankes bald nach

Art. 44 oder 55 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes bemessen, bald arbiträr bestimmt werde. Da der Betrieb des Obstmostschankes gleich anderen Arten der Schenkwirthschaften von einer Concession der Regierungsbehörde abhängig gemacht ist, so liegt kein innerer Grund vor, die Strafe des nicht concessionirten Obstmostschankes, die im Wirthschaftsabgaben-Gesetze nicht besonders vorgesehen, nach anderen Grundsätzen, als den in Art. 44 dieses Gesetzes für den unerlaubten Kleinverkauf der übrigen geistigen Getränke bestimmten, zu bemessen. Der Art. 55 dieses Gesetzes, nach welchem die bei Obstmost-Einlagen begangenen Verfehlungen mit der Hälfte der für Uebertretungen bei Weineinlagen festgesetzten Strafen gerügt werden sollen, bietet, der Verschiedenheit des Falls wegen, keine Analogie dafür dar, daß auf den unerlaubten Betrieb des Obstmostschankes nur die Hälfte der in Art. 44 angedrohten Strafe zu erkennen sei. Vielmehr ist aus Art. 45 des fraglichen Gesetzes, welcher von den Uebertretungen der Gehülfen eines Wirths, Bierbrauers, Müllers, Wein-, Obstmost-, Bier-, Branntwein- und Essigschenken handelt, zu schließen, daß der vorangegangene Art. 44 sämmtliche Arten des unerlaubten Wirthschaftsbetriebs zusammen nehmen und auf gleiche Weise verpönen wollte.

Das Ministerium des Innern ist daher mit dem Finanzministerium der Ansicht, daß die in dem letztgenannten Art. 44 bestimmte Strafe von 10 fl. auch bei dem unerlaubten Betrieb des Obstmostschankes analog zur Anwendung komme.

Die Kreisregierung wird beauftragt, hievon die Bezirkspolizeiämter in Kenntniß zu setzen.

38) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 6. März 1843,

betreffend: die Bestrafung der Ueberschreitung der Biertaxe durch Bierbrauer.

Aus Anlaß der Ueberschreitung der Biertaxe durch einen Bierbrauer ist die Frage zur Erörterung gekommen: mit welcher Strafe diese Uebertretung zu rügen sei, namentlich aber, ob die in dem Generalreskript vom 27. Mai 1740 auf die Ueberschreitung der Taxe für den ausgeschenkten Wein angedrohte Strafe von 10 fl. analog zur Anwendung komme? Die Ansicht des Ministeriums hierüber geht dahin:

Wenn schon die Bestimmung der Umgeldsordnung vom 14. September 1634 (Reyscher, Steuergesetze Bd. 1, S. 152, 155), zu Folge welcher der zum Ausschank bestimmte Wein einer von den Wirthen bei 10 fl. Strafe genau zu beobachtenden Schätzung durch den Um-

gelder und Amtmann unterworfen werden soll, nach dem Generalreskript vom 27. Mai 1740 (citirt in Rollers Polizeirecht, alte Ausgabe §. 638) auch den Zweck hat, das Publikum gegen zu hohe Preisansätze zu schützen, so kann doch jene Strafbestimmung auf die Ueberschreitung der obrigkeitlich festgesetzten Biertaxe nicht angewendet werden, weil ihre Größe wesentlich nach finanziellen Rücksichten, die beim Bierschank wegfallen, bemessen ist.

Die Strafe für die letztbemerkte Ueberschreitung richtet sich vielmehr, in Ermanglung einer hiefür bestehenden besonderen Vorschrift, nach Tit. 30 der Landesordnung und nach der Ordnung für Wirthe und Gastgeber vom 18. Juni 1629 (Reyscher Regg.Gesetze Bd. 1, S. 1001 ff.), durch welche Gesetze die Ueberschreitung der den Wirthen gemachten polizeilichen Taxen mit einer Strafe von 3 fl. 15 kr. bedroht worden ist.

Die Kreisregierung hat hievon den Bezirksämtern ihres Kreises Nachricht zu geben.

39) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 27. Mai 1843,

betreffend: die beim Brennen der Fässer in den Straßen zu beobachtenden Vorschriften.

Der Kreisregierung werden die Beilagen ihres Berichts vom ..... betreffend das Brennen der Fässer in den Straßen, mit der Entschließung zurückgegeben, daß, da die feuerpolizeiliche Verordnung vom 13. April 1808, Abthl. C. XI. das Brennen der Fässer ohne Unterschied zwischen Küfer- und Küblerarbeit nur auf großen öffentlichen Plätzen gestattet und wo es deren keine gibt, die Vornahme dieses Geschäfts außerhalb der Orte befiehlt, diese gewerbliche Verrichtung höchstens und ausnahmsweise mittelst besonderer Ermächtigung des Bezirkspolizeiamts in denjenigen Ortsstraßen geduldet werden kann, welche eine solche Breite haben, daß sie die gleiche Sicherheit gegen Feuersgefahr gewähren, wie solche die angeführte Stelle jenes Gesetzes durch die Verweisung auf große öffentliche Plätze bezweckt.

Wenn aber die Breite einer Straße so groß ist, daß die Vornahme des fraglichen Geschäfts in derselben ungefährlich geschehen kann, so müssen dabei jedenfalls nachstehende Vorschriften beobachtet werden:

1) das Brennen der Fässer (Krümmung der Taugen durch Feuer) darf

a) nur bei windstiller Witterung,

b) nicht in der Nähe von Ställen, Scheunen, Düngerhaufen, Holzbeugen oder anderen brennbaren Gegenständen, und

c) nur bei voller Tageszeit vorgenommen werden.

2) In der Nähe des Feuers ist ein hinreichend großes Gefäß mit Wasser bereit zu halten, um nöthigenfalls jeder Gefahr sogleich begegnen zu können.

3) Die zurückbleibende Glut muß nach beendigter Arbeit mit Wasser völlig abgelöscht und die abgelöschten Kohlen und Asche müssen vollständig hinweggeräumt werden.

4) Unter allen Umständen darf durch die fragliche Verrichtung die Straße für das Fuhrwerk und für den Wandel nicht versperrt oder auch nur unbequemer gemacht werden.

Wegordnung vom 23. Oktober 1808, §. 19 (Reg.Blatt von 1809, S. 22).
Verfügung vom 4. Juni 1821, Punkt III. lit. b. (Reg.Blatt S. 316).
Verfügung vom 13. Mai 1837, §. 7 (Reg.Blatt S. 233).

Die Kreisregierung hat hiernach die ihr untergeordneten Bezirkspolizeiämter und durch diese die Ortsbehörden zu bescheiden. An die Stadtdirektion Stuttgart ist besondere Verfügung ergangen.

40) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 27. Mai 1843,

betreffend: die Behandlung der Haft- und Verpflegungskosten der Gefangenen in den oberamtlichen Gefängnissen.

Auf den Bericht vom ..... wegen der Behandlung der Haft- und Verpflegungskosten, welche die Oberamtspflegen zu bestreiten oder vorzuschießen haben, wird der Kreisregierung Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Haft- und Verpflegungskosten der Gefangenen sind bei der Entlassung derselben aus den Gefängnissen zu berechnen und unter Anführung des Kostenbetrags der einzelnen Leistungen des Gefangenwärters in das durch die Ministerialverfügung vom 6. Januar 1811 (Reg.Blatt von 1811, S. 291 ff.) angeordnete Gefangenenregister, welchem noch die Rubrik „Haft- und Verpflegungskosten" mit den Unterabtheilungen

a) Leistungen des Gefangenwärters und Anrechnung dafür,

b) Tag der Zahlung,

beizufügen ist, einzutragen.

Dem Oberamt liegt ob, die Berechnung der Kosten unter Vergleichung mit den Akten zu prüfen, und erforderlichen Falls richtig zu stellen; den Gefangenen ist bei ihrer Entlassung der Belauf dieser Kosten zu eröffnen und die geschehene Eröffnung von denselben (zugleich mit der Beurkundung der erstandenen Strafe) in dem das Straferkenntniß enthaltenden Protokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen.

2) Aus dem Gefangenenregister fertigt der Gefangenwärter mit dem Schlusse jedes Monats das Verzeichniß der von der Oberamtspflege zu bestreitenden Haft- und Verpflegungskosten, welches folgende Rubriken enthält:

a) Name, Stand, Wohnort und Alter des Gefangenen;
b) Anfang und Ende des Arrests,
c) Haft- und Verpflegungskosten,
  aa) Leistungen des Gefangenwärters,
  bb) Betrag der Kosten;
d) Ausspruch des Erkenntnisses hinsichtlich der Haft- und Verpflegungskosten;
e) Oekonomische Verhältnisse der Ersatzpflichtigen;
f) Bemerkungen.

Die Rubriken d. und e. werden auf den Grund der Untersuchungsakten von dem Oberamt ausgefüllt. Namentlich ist bei Vermögenslosen unter der Rubrik e. anzugeben, ob sie arbeitsfähig und im Stande sind, ihre Schuld von ihrem Erwerbe abzutragen.

Im Uebrigen wird das Verzeichniß von dem Oberamt mit dem Gefangenenregister verglichen, sofort mit seiner Beurkundung versehen und der Oberamtspflege zugestellt, welche die Kosten nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 84 des Verwaltungsedikts ausbezahlt, die Schuldigkeiten der zum Ersatze der Kosten verurtheilten Personen mit Rücksicht auf die Vorschriften des Exekutionsgesetzes beitreibt, und bei durchaus uneinbringlichen Posten die Genehmigung des Amtsversammlungs-Ausschusses zur abgängigen Verrechnung derselben einholt.

3) In das monatliche Kostenverzeichniß werden aufgenommen: die Kosten der Untersuchungsgefangenen wegen Polizei- und Disciplinarvergehen, bei welchen im Laufe des Monats über die Kostenzuscheidung ein rechtskräftiges Erkenntniß gefällt worden ist, und die Kosten der Strafgefangenen, welche im Laufe des Monats die ihnen wegen solcher Vergehen zuerkannte Strafe in dem oberamtlichen Gefängniß erstanden haben; beides die Kosten der Untersuchungs- und diejenigen der Strafgefangenen in soweit, als der Gefangenwärter hiefür nicht schon von dem Ersatzpflichtigen befriedigt worden ist.

4) Die durch rechtskräftiges Erkenntniß zur Bezahlung der Haft- und Verpflegungskosten verurtheilten Personen, welche bei der Entlassung aus dem Gefängnisse oder bei der Eröffnung des Erkenntnisses im Besitze baarer Mittel sind, werden angehalten, ihre Schuldigkeit alsbald zu berichtigen. Sind die Schuldner Ausländer, welche zwar keine baaren Mittel, aber Effekten besitzen, so werden in Ermanglung anderer Sicherheit von den letztern nach Art. 37 des Exekutionsgesetzes so viele mit Beschlag belegt, und wenn sie nicht von dem Eigenthümer binnen einer ihm anzuberaumenden Frist ausgelöst werden, zum Verkauf gebracht, als voraussichtlich zur Deckung der Schuld einschließlich der Exekutionskosten erforderlich sind.

Werden Untersuchungsgefangene entlassen, ehe über den Kostenpunkt erkannt ist, so wird beim Ausländer von den vorhandenen Geldmitteln, und wenn dieselben weder baares Geld besitzen, noch sonstige Sicherheit zu leisten vermögen, von den etwa in ihrem Besitz befindlichen Effekten so viel zurückbehalten, daß die Kosten, welche der Entlassene wahrscheinlich zu übernehmen hat, sicher gestellt sind.

5) Die Zahlungen an den Haft- und Verpflegungskosten, welche schon vor der Uebergabe des Kostenverzeichnisses an die Oberamtspflege erfolgen, sind von den Gefangenwärtern alsbald in das Gefangenenregister einzutragen und ist von demselben jedesmal bei Strafe eine Quittung dem Bezahlenden zuzustellen.

Die Kreisregierung hat zur Vollziehung dieser Vorschriften das Erforderliche anzuordnen und über die genaue Befolgung derselben zu wachen.

41) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Regierung des — Kreises vom 27. Mai 1843,

betreffend: die Zulässigkeit der Abgabe von Speisen durch Nichtwirthe.

Der Kreisregierung wird auf ihre Berichte vom 17. Juni und 25. November v. J., betreffend die Zulässigkeit der Abgabe warmer Speisen durch Nichtwirthe, nachdem die von dem Finanzministerium verlangte Aeußerung nunmehr eingekommen ist, Nachstehendes eröffnet:

Die Abreichung warmer Speisen gegen Bezahlung gehört im Allgemeinen zu den von polizeilicher Concession abhängigen Gewerben der Schild- und Speisewirthe.

Nach einer alten durch ein Regierungsreskript vom 23. September 1740 (Reyscher,

Reggs.Gesetze Thl. III. S. 250) anerkannten Gewohnheit ist es jedoch Jedem, auch ohne besondere Concession, gestattet, für die im Orte wohnenden Personen Privatkosttische zu halten. Wenn daher ein Metzger in N. für die dort beschäftigten Handwerksgehülfen und Fabrikarbeiter einen solchen Kosttisch ohne Verbindung mit Getränkeabgaben errichten will, so unterliegt dieses Vorhaben keinem Anstand.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Speisung auf die ortsüblichen Tageszeiten sich zu beschränken hat und daß von der Theilnahme alle nur als durchreisend anzusehende Personen ausgeschlossen bleiben.

Diejenigen Fabrikarbeiter, welche auf den der Stadt N. benachbarten Dörfern wohnen und in ihre Wohnorte jeden Abend zurückzukehren pflegen, möchten in der fraglichen Beziehung den in der Stadt wohnenden unbedenklich beizuzählen seyn, wenn nur die Arbeit in den Fabriken der Stadt ihre regelmäßige Beschäftigung ausmacht.

42) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 16. August 1843,

betreffend: die Nothwendigkeit der Bestätigung der Oberfeuerschauer durch die Kreisregierungen.

In einem Rekursfalle, in welchem ein von einer Amtsversammlung gewählter Oberamtsfeuerschauer, dem die vorgesetzte Kreisregierung die Bestätigung wegen moralischen Mackels versagt hatte, die Behauptung aufstellte, daß die Bestätigung einer Regierungsbehörde für die Wahl eines Oberfeuerschauers gar nicht erforderlich sei, hat der K. Geheimerath unter dem 9. d. M. dahin entschieden:

„daß, wenn gleich das Verwaltungsedikt nicht ausdrücklich die Wahl eines Oberfeuerschauers der höhern Genehmigung unterwerfe, wie dasselbe auch eine solche Wahl der Amtsversammlung nicht überweise, doch sowohl aus der Natur der — landespolizeiliche Zwecke berührenden Funktion eines Oberfeuerschauers, als aus Analogieen anderer Bestimmungen jenes Gesetzes, namentlich des zweiten Absatzes des §. 74 sich ergebe, daß der Regierungsbehörde das Recht der Bestätigung einer dießfälligen Wahl der Amtsversammlung so gut wie das Recht der Entlassung im dienstpolizeilichen Wege (vergl. ersten Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 308) zustehen müsse."

Da nun das Ministerium aus den Akten jenes Specialfalles ersehen hat, daß einige Oberämter des — Kreises die Wahlen der Amtsversammlungen für die Oberfeuerschauer-

stelle bisher selbst bestätigt, andere eine förmliche Bestätigung dieser Wahlen überhaupt nicht eingeleitet haben, so erhält die Kreisregierung andurch den Auftrag, sämmtliche Oberämter ihres Kreises anzuweisen, für die Zukunft jede Wahl eines Oberamtsfeuerschauers in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 74 und 89 des Verwaltungsedikts der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen.

43) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 28. August 1843,

betreffend: die Anwendbarkeit des Art. 26 der Strafprozeßordnung bei dem Zusammenfluß anderer Vergehen mit der polizeilich strafbaren Landstreicherei.

Auf eine Anfrage hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden in den Fällen, wo mit der polizeilich abzustrafenden Landstreicherei andere in dem vom Bezirke des Wohnorts des Verdächtigen verschiedenen Bezirke der Betretung verübte polizeiliche Uebertretungen zusammentreffen, ist von dem Ministerium Nachstehendes erlassen worden:

Durch den diesseitigen Erlaß vom 7. April 1827 (erster Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 26) ist für diese Fälle dem Bezirk der Betretung alsdann der Vorzug eingeräumt, wenn nicht das Vergehen der Landstreicherei als das überwiegende erscheint. Diese Bestimmung ist durch den Art. 3 des Competenzgesetzes vom 1. März 1839, dessen Bestimmungen im Allgemeinen allerdings auch auf polizelliche Uebertretungen Anwendung finden, nicht abgeändert worden, indem derselbe einen andern Fall, nämlich die Collision mehrerer Gerichtsstände des begangenen Verbrechens entscheidet. Es ist daher auch bei den Gerichten jener frühere Grundsatz fortwährend in Anwendung gekommen (Hufnagel, Commentar I. 515).

Für die Gerichte ist nun für die Zukunft der Art. 26 der Strafprozeßordnung entscheidend, wonach in jenen Fällen immer dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das mit der Landstreicherei zusammentreffende anderweitige Verbrechen verübt wurde, zuständig ist.

Für die Polizeibehörden muß die Regel des Art. 96 des Polizeistrafgesetzes so lange entscheiden, als sich deren Anwendung nicht als unthunlich zeigt. Dieß ist nur dann der Fall, wenn die mit der Landstreicherei zusammentreffende anderweitige polizeiliche Verfehlung ebenfalls mit Arreststrafe bedroht ist, weil hier nothwendig in einem Erkenntnisse über beiderlei Vergehen zu entscheiden ist (Polizeistrafgesetz Art. 101).

In Betracht nun, daß das Polizeistrafgesetz zwar für diese Fälle eine ausdrückliche Be-

stimmung nicht gibt, jedoch in Art. 96 den Gerichtsstand der begangenen Uebertretung als die Regel ausspricht, von welcher nur bestimmte Ausnahmen eintreten, wird die vorliegende Anfrage in Bezug auf die Fälle des Zusammenflusses anderer mit Arreststrafe bedrohter Uebertretungen mit der polizeilich zu bestrafenden Landstreicherei dahin entschieden, daß die Bestimmung des Art. 26 der Strafprozeßordnung auch für die Polizeibehörden anzuwenden sei.

Die Kreisregierung wird hievon zur eigenen Nachachtung und zur Eröffnung an die Bezirksämter in Kenntniß gesetzt.

44) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 2. Oktober 1843 (den übrigen Kreisregierungen ebenfalls mitgetheilt),

betreffend: den Vollzug des dritten Punkts der Mühlordnung wegen Setzung von Eichzeichen.

Der Kreisregierung gibt man auf ihren Bericht vom 24. März d. J. in Betreff des Vollzugs des dritten Punkts der Mühlordnung von 1729, die Setzung der Eichzeichen betreffend, Folgendes zu erkennen:

Was zuvörderst diejenigen Wasserwerke anbelangt, welche ganz neu errichtet oder im Wasserbau so wesentlich verändert werden, daß die Veränderung einem Neubau gleich zu achten ist, so setzt man voraus, daß bei der Concessions-Ertheilung wegen der jedenfalls erforderlichen Setzung des Eichzeichens von der Kreisregierung stets das Nöthige angeordnet wird. Was dagegen die ohne Veränderung fortbestehenden älteren Wasserwerke betrifft, so sind diese entweder bereits mit Eichzeichen versehen, oder nicht. Im ersteren Falle ist jedenfalls darauf zu halten, daß die vorhandenen Eichzeichen erhalten und im Falle ihrer Beschädigung ohne Verzug urkundlich erneuert werden. Im andern Falle ist das Wasserwerk bei schicklicher Gelegenheit mit Eichzeichen versehen zu lassen; insofern aber bei solchen älteren Wasserwerken durch Untersuchungen über die Wasserberechtigung gar leicht schwer zu schlichtende Streitigkeiten hervorgerufen werden, die sonst unterblieben wären, so ist ohne speciellen Grund nicht einzuschreiten. Als Eichzeichen sind, wo es immer angeht, statt der vergänglichen Eichpfähle neben der schon in der Mühlordnung angeordneten Eingrabung des Wasserstandes in den Seitenquadern des Wasserbaues Eichklammern in das Gemäuer einzusetzen. Die Setzung oder Wegnahme eines Eichzeichens kann jedenfalls nur unter der seitherigen Controle, nämlich in Beiseyn des Oberamtsmühlschauers, welcher über die Verhandlung ein

mit Planen und Profilen belegtes Protokoll aufzunehmen hat, des Ortsvorstehers, des Werkbesitzers und der betheiligten Nachbarwerksbesitzer und Güterbesitzer geschehen.

In Fällen, wo die Umstände weitere technische Kenntnisse, als sie bei dem Oberamtsmühlschauer vorausgesetzt werden dürfen, erfordern, bleibt der Kreisregierung überlassen, entweder auf eigene Veranlassung oder auf motivirten Antrag der betheiligten Behörden oder Personen einen höheren Wasserbauverständigen zur Leitung und Controlirung des Geschäfts abzuordnen.

Sämmtliche Kosten einer solchen Verhandlung sind, wie sich von selbst versteht, von den betreffenden Werkbesitzern zu tragen.

45) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen in — vom 9. Oktober 1843,

betreffend: die Suspensivwirkung des Rekurses gegen ertheilte Bauconcessionen.

Der Kreisregierung wird in Betreff der Suspensivwirkung der Rekurse gegen Bauconcessions-Ertheilungen oder sonstige Gestattung von Bauten der nachstehende Auszug aus einem heute an die Regierung des Schwarzwaldkreises ergangenen Spezialerlasse zu ihrer eigenen Nachachtung und zu Bescheidung der ihr untergeordneten Bezirkspolizeiämter mitgetheilt.

Auszug aus dem Ministerialerlaß an die Kreisregierung in Reutlingen d. eod.

Hiebei wird der Kreisregierung ein für allemal zu erkennen gegeben, daß es durchaus unzulässig sei, den Beginn oder die Fortsetzung von Bauten, gegen deren Gestattung von irgend einer Seite der Rekurs angemeldet, oder bereits ausgeführt worden ist, bis zu Erledigung dieser Rekursbeschwerde auf die Gefahr des Bauunternehmers zuzulassen, da

1) durch den Rekurs die Concessions-Ertheilung oder polizeiliche Genehmigung suspendirt und die ganze Sache an die höhere Behörde devolvirt wird, somit der erkennenden Stelle, deren Erkenntniß Gegenstand eines Rekurses ist, nicht mehr zusteht, ihrem Erkenntnisse irgend eine Folge zu geben, und
2) die Wiederentfernung eines auf eine solche Erlaubniß hin ganz oder theilweise ausgeführten Bauwesens mit erheblichen Verlusten für den im Rekurswege unterliegenden Bauunternehmer verknüpft wäre, zu deren Vermeidung zuletzt auch noch das Mitleid der vorgesetzten Behörden in Anspruch zu nehmen versucht wird.

Dagegen ist es andererseits vollkommen begründet und nothwendig, die Bauunternehmer gegen die Nachtheile zu schützen, welche ihnen aus verzögerter Beschwerdeführung ihrer Gegner zugehen können, und ist denjenigen, welche mit ihrer gegen die Gestattung eines Bauwesens erhobenen Einsprache abgewiesen werden, zugleich damit eine angemessene Frist zu Anbringung ihrer Beschwerden und Uebergabe ihrer Beschwerdeschrift bei dem Bezirksamte anzuberaumen, mit der Bemerkung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist dem Bauunternehmer nicht länger angesonnen werden könne, mit dem Bauwesen zuzuwarten, und daß sie sich demnach die Nachtheile der Verzögerung ihrer Beschwerdeführung selbst zuzuschreiben hätten. Dem Bauunternehmer ist hievon, so wie von dem fruchtlosen Alaufe der anberaumten Frist, in jedem Falle aber von dem Einlaufe der Rekursschrift unverweilt urkundliche Mittheilung zu machen.

Die Kreisregierung hat sich hiernach zu achten und die ihr untergebenen Bezirksämter gleichmäßig zu bescheiden.

46) Auszug aus einem Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Stadtdirektion in Stuttgart vom 12. Oktober 1843,

betreffend: die Frage von der Nothwendigkeit der Beiziehung eines Hafners oder Maurers zu Setzung von Oefen.

Auf den Bericht vom 18. v. M., betreffend die Beschwerde des N. N. dahier wegen der ihm verbotenen periodischen Abnahme und Wiederaufsetzung des ihm in seiner Werkstätte gestatteten Windofens, und Benützung desselben zum Drahtglühen, sowie wegen Verurtheilung in die Bezahlung von Augenscheinskosten, wird der K. Stadtdirektion zu erkennen gegeben:

1) daß dem Rekurrenten die periodische Entfernung des fraglichen Windofens und dessen Wiederaufsetzung unter Beobachtung der Vorschriften der Verfügung vom 28. März 1831 (Reg.Blatt S. 179 ff.) ohne Zuziehung eines Hafners aus feuerpolizeilichen Gründen, in Ermanglung einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung, und weil zu Setzung eines solchen Ofens eine besondere technische Geschicklichkeit nicht erforderlich ist, eben so wenig untersagt werden kann, als die Benützung des fraglichen Windofens zum Ausglühen von Draht, wenn und so weit dazu kein größeres Feuer, als zu Erwärmung des Zim-

mers erforderlich ist. Die Beschlüsse der Stadtdirektion vom 22. August d. J., Punkt 5 und 6, und vom 28. desselben Monats Punkt 1 werden daher, so weit sie dem entgegenstehen, außer Wirkung gesetzt.

ꝛc. ꝛc.

47) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 2. November 1843,

betreffend: den Umfang des Handelsrechts der Nadler.

Der Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom ..... betreffend den Umfang des Handelsrechts der Nadler, zu erkennen gegeben, wie das Ministerium bei der dießfälligen Untersuchung sich überzeugt hat, daß die Nürnberger und Steyrischen Waaren, mit denen nach Art. 6 der Kauf- und Handelsleute-Ordnung den Nadlern zu handeln gestattet ist, im Allgemeinen und namentlich mit Ausschluß der Ellen-, Fett-, Oel-, Farb- und Specereiwaaren diejenigen Waaren begreifen, welche heutzutage unter Galanterie- und Quincailleriewaaren verstanden werden, so weit solche dem ordinären Gebrauch dienen. Insbesondere gehören auch folgende Waaren zu dem Kreis der Handelsbefugnisse der Nadler, als: Glocken, Vorhangschlösser und Ringe, Fingerhüte, ordinäre Lichtscheeren, Knopfformen, Uhrenschlüssel, Uhrenketten, Springringe, Börsenschlösser, Pfeifenköpfe und Rohre überhaupt, alle Arten Kinderspielwaaren, ordinäre Dosen, Farbschachteln für Kinder, ordinäre Taschen- und Tischmesser und Gabeln.

Sämmtliche Bezirkspolizeiämter des Kreises sind von Vorstehendem in Kenntniß zu setzen.

48) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 16. November 1843,

betreffend: die Abscheidung der Befugnisse der Hafner und Kaminfeger, rücksichtlich der Kaminreinigung.

Auf den Bericht vom 26. September d. J. über die von den Kaminfegern zu Stuttgart, wegen ihnen auferlegter, unentgeldlicher Reinigung der, an den Oefen, zum Zwecke der Zusammenhaltung des Rauches und dessen Einführung in die Kamine außerhalb ange-

brachten, sogenannte Knierohre, und wegen der Gebühren für die Reinigung der unbesteigbaren Kamine, gegen die so betitelte Feuerpolizei-Verordnung der Stadtdirektion vom 5. November v. J. erhobene Vorstellung, wird der Kreisregierung zu erkennen gegeben, daß diese Vorstellung durch die Bestimmungen der §§. 1, 3 und 5 der demnächst im Regierungsblatt erscheinenden Ministerial-Verfügung vom 16. v. M.*), betreffend die Löhne der Kaminfeger, ihre Erledigung erhalten hat.

Dieser Verfügung liegt die Bestimmung der Verfügung der Oberpolizei-Direktion vom 9. März 1808 und der Feuerpolizeiverordnung vom 13. April 1808, Abthl. D., §. VI. (Reg.-Blatt von 1808, S. 165 und 207) zu Grunde, wonach die Reinigung der Oefen und der dazu gehörigen Circulations- und Rauchabzugsrohre den Hafnern zusteht, wogegen die Reinigung der oben erwähnten Knierohre, welche mit den Oefen und den durch die Wand des Kamins oder Vorkamins in dieses oder jenes ausmündenden Rohren nicht fest verbunden, sondern nur in dieselben eingeschoben werden, als Theile des Kamins oder Vorkamins den Kaminfegern obliegt. Diese Obliegenheit der Kaminfeger schließt aber diejenige der Hafner nicht aus, bei einer zwischen den Reinigungsterminen der Kaminfeger sich ergebenden Verrußung der fraglichen Knierohre, die nöthige Reinigung zugleich mit der des Ofens vorzunehmen.

Die Kreisregierung hat hiernach die Stadtdirektion Stuttgart und durch diese die Kaminfeger und Hafner, den Stadtrath und die Feuerschau bescheiden zu lassen.

49) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 11. December 1843,

betreffend: die Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte.

Durch die §§. 4 und 8 der auf höchsten Befehl ergangenen Ministerial-Verfügung vom 11. Oktober 1834, betreffend die Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte (Reg.Blatt S. 539 ff.), ist vorgeschrieben, daß die Oberamtsärzte den Wundärzten, denen das Halten eines solchen Nothvorraths gestattet wird, ein Verzeichniß der ihnen erlaubten Arzneimittel zustellen, die Wundärzte aber sich die Abgabe dieser Mittel von den Apothekern, bei denen sie dieselben beziehen, jedesmal beurkunden lassen, und die Apotheker über die von ihnen abgegebenen Artikel ebenfalls ein fortlaufendes Verzeichniß führen

*) Vergl. Reg.Blatt von 1843, S. 784.

sollen. Zu Vereinfachung des Vollzugs wird auf den Grund der bisherigen Erfahrungen nachträglich verfügt, wie folgt:

1) Jeder Wundarzt, dem die Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln nach §§. 5, 6 und 7 der gedachten Ministerial-Verfügung gestattet ist, hat sich mit einem Hefte zu versehen, welches die in den §§. 4 und 8 vorgeschriebenen Verzeichnisse und Beurkundungen umfaßt.

2) Der Oberamtsarzt hat ausschließend in dieses Heft die Arzneimittel, deren Haltung dem Wundarzte erlaubt ist, nach Art und Menge zu verzeichnen und den Eintrag durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

3) Die Apotheker, welche diese Arzneimittel an den betreffenden Wundarzt abgeben, haben die Abgabe, so oft sie Statt findet, ausschließend in dem gedachten Hefte zu beurkunden und jedesmal die Menge und das Datum genau auszudrücken, wogegen die Führung eines besonderen fortlaufenden Verzeichnisses der abgegebenen Mittel in der Apotheke wegfällt.

Hienach sind die Bezirksämter anzuweisen, unter Mitwirkung der Oberamtsärzte für die Anlegung und Fortführung dieser Hefte Sorge zu tragen, und die Kreismedicinalräthe haben bei den Medicinalvisitationen durch Einsichtnahme derselben von der Einhaltung der Ordnung sich zu überzeugen.

50) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 14. December 1843,

betreffend: die Zulässigkeit des Trocknens von Waldsaamen in den Backöfen*).

Auf den Bericht vom ..... betreffend das Trocknen des Waldsaamens in den Backöfen, wird der Kreisregierung zu erkennen gegeben, daß man nach dem Ergebnisse der eingezogenen Berichte der Kreisregierungen und Bezirkspolizeiämter und den damit vorgelegten Aeußerungen der Forstämter das Trocknen des Waldsaamens in den Backöfen, wenn dabei nicht nachläßig, sondern auch nur mit gewöhnlicher Vorsicht verfahren wird, aus feuerpolizeilichen Gründen nicht zu beanstanden weiß.

Die Kreisregierung hat hiernach die ihr untergebenen Bezirksämter zu bescheiden.

*) Vergl. auch den Erlaß vom 15. Februar 1844, hienach Nro. 52.

☞ Vierte Lieferung des zweiten Ergänzungsbandes zum Regierungsblatt. Bogen 19—24.
Wegen Einsendung der Abonnements-Gebühren für diesen Ergänzungsband an die Justizministerial-

51) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 27. Januar 1844,

betreffend: die Beiziehung der Fleischschau zu dem von einem Viehbesitzer mit Hülfe eines Metzgers geschehenen Schlachten für den eigenen Gebrauch.

Aus Anlaß eines Strafnachlaßgesuchs ist die Frage zur Erörterung gekommen: ob die den Metzgern auf das Unterlassen der Beiziehung der Fleischschau zum Schlachten angedrohte Strafe (Generalrescript vom 30. Juni 1721) auch auf den Fall des von einem Viehbesitzer mit Hülfe eines Metzgers geschehenen Schlachtens für den eigenen Gebrauch Anwendung finde?

Die Metzgerordnungen (zu vergl. die Metzgerordnung vom 12. August 1651, §. 4 mit den älteren Ordnungen von 1554 und 1567, Abschnitt: Wie sich die Metzger zum Fleischschau richten sollen. §. Da wollen wir ernstlich ꝛc. Reyscher Regierungsgesetze Bd. 1, S. 269, 340) haben die Beiziehung der Fleischschauer zum Schlachten nur bei dem von den Metzgern zum Verkauf bestimmten Fleische eingeführt. Da, wo des Schlachtens der Viehbesitzer für den eigenen Gebrauch erwähnt wird (§. 32 der Metzgerordnung von 1651), ist ein Besichtigen des Viehs durch die aufgestellten Fleischschauer nicht vorgeschrieben.

Auch das Generalrescript vom 30. Juni 1721 spricht nur von dem durch die Metzger erkauften Vieh und schreibt dessen Beschauung ausdrücklich nur für den Zweck vor, um das Publikum vor dem Ankauf ungesunden Fleisches zu schützen.

Der Zweck dieser Anordnung trifft nicht zu, wenn ein Viehbesitzer ein Stück Vieh zum Gebrauch in seine Haushaltung unter den Augen der Hausgenossen selbst schlachtet, oder durch einen Metzger schlachten läßt. Zwar ist immerhin der Fall denkbar, daß auf diese Weise ein nicht ganz gesundes Stück Vieh geschlachtet und verspeist wird. Gegen derartige Gefährdungen dürfte aber durch das Generalrescript vom 5. Februar 1737 (Reyschers Regierungsgesetze Bd. 3, S. 198) zureichender Schutz gegeben seyn, indem dort bestimmt ist, daß, wenn ein Viehbesitzer ein Stück Vieh, an welchem Zeichen einer Krankheit zum Vorschein gekommen sind, stehen lassen wolle, er solches nur im Beiseyn der Urkundspersonen (Viehschauer) eröffnen, und nur mit polizeilicher Bewilligung etwas davon verspeisen oder verkaufen dürfe.

Wenn hiernach angenommen werden muß, daß der Gesetzgeber bei dem von den Vieh-

besitzern für den eigenen Gebrauch zu schlachtenden Vieh, den Fall eines Krankheitsverdachts ausgenommen, die vorgängige Besichtigung durch die Fleischschau nicht für nothwendig erkannt habe, so versteht es sich dagegen von selbst, daß die Einleitung zu dieser Besichtigung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht umgangen werden darf, wenn ein Viehbesitzer einen Theil des geschlachteten Thiers auf der Freibank verwerthen lassen will, oder wenn ein Wirth für seine Wirthschaft schlachten will (Generalrescript vom 5. December 1659, Absatz 3, 4, 5, Reyscher Regierungsgesetze Bd. 2, S. 338).

Die Kreisregierung hat hienach die Bezirksämter zu bescheiden.

52) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 15. Februar 1844,

betreffend: die Zulässigkeit des Dörrens von Waldsaamen in den Backöfen.

Auf den Bericht vom 5. d. M., betreffend die Anfrage des Oberamts — — über die Zulässigkeit des Waldsaamendörrens auch in den innerhalb der Häuser und im zweiten Stockwerke befindlichen Backöfen, wird der Kreisregierung zu Besorgung des Weitern zu erkennen gegeben, daß man unter der in dem Erlaß vom 14. December v. J.*) ausgedrückten Voraussetzung, der Zulässigkeit des Waldsaamendörrens in den Backöfen, überhaupt die Benützung der in den Häusern und selbst zur Zeit noch im zweiten Stocke befindlichen Backöfen, zu dem angegebenen Zwecke nicht zu beanstanden weiß.

53) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 18. April 1844 (auch den übrigen Kreisregierungen mitgetheilt),

betreffend: die Abgrenzung der Competenz der Administrativbehörden zur Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten.

Der Kreisregierung gibt man auf ihren Bericht vom 8. v. M., betreffend die Rekursbeschwerde des Meßners N. N. zu G. gegen das von ihr in der Klagsache des dortigen Lithographen X. wegen vorzeitigen Austritts eines Sohns von N. N. aus seiner Lehre unter dem 6. Oktober 1843 gefällte Erkenntniß Folgendes zu erkennen:

*) Oben Nro. 50.

Der Gegenstand der Rekursbeschwerde ist ein Entschädigungsanspruch des Lithographen X. wegen Nichterfüllung des von ihm mit Meßner N. N. über die Lehre des Sohnes des Letzteren eingegangenen Vertrags. Dieser Vertrag fällt durchaus in die Sphäre des Privatrechts der beiden Contrahenten, und jeder daraus für sie erwachsende Anspruch ist privatrechtlicher Art.

Diese Begriffe, welche schon vor der Gewerbeordnung vom Jahr 1818 bestanden, sind durch dieses Gesetz in keiner Weise abgeändert worden, weil

1) nicht nur das Gesetz von einer Abänderung organischer Begriffe nichts enthält, sondern auch
2) nur Streitigkeiten über Gewerbsgegenstände, die nach polizeilichen oder administrativen Bestimmungen zu entscheiden sind, an die Verwaltungsstellen verweist, während weder der Sprachgebrauch einen Lehr- oder Gehülfenvertrag als einen Gewerbsgegenstand bezeichnet, noch eine Streitigkeit darüber nach polizeilichen oder administrativen Vorschriften zu entscheiden ist;
3) weil ferner die Gewerbeordnung, Art. 86, bei Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen als solchen dem Zunftvorstand eine friedensgerichtliche Entscheidung einräumt, und
4) zugleich im Art. 161 für privatrechtliche Ansprüche, auch wenn sie aus Bestimmungen der Gewerbeordnung erwachsen, den Rechtsweg ausdrücklich vorbehält.

Das Ministerium weiß daher in dieser Sache, die einen privatrechtlichen Anspruch zum Gegenstand hat, sich nicht für zuständig zu erkennen und muß, unter Aufhebung der entgegenstehenden Regiminal-Verfügungen, den Betheiligten überlassen, sich an die zuständige Gerichtsstelle zu wenden.

54) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 1. Juli 1844 (auch den übrigen Kreisregierungen mitgetheilt),

betreffend: die Handelsrechte der Krämer auf Jahr- und Wochenmärkten anderer Orte.

Der Kreisregierung wird auf die Berichte vom 31. Januar und 29. April d. J., in Betreff der Beschwerde des Kaufmanns G. zu R. gegen die Regierungsverfügung, durch

welche dem Krämer N. N. in E. der Besuch der Jahr- und Wochenmärkte zu R. gestattet worden ist, zu erkennen gegeben, daß man diese Beschwerde abgewiesen haben will.

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß die inländischen Krämer bis zum Erscheinen der neuen Gewerbe-Gesetzgebung von dem Besuch der Jahr- und Wochenmärkte anderer Orte durch Gesetz oder Herkommen nicht ausgeschlossen gewesen sind, daß sie vielmehr die fremden Märkte vielfach besucht haben, und jedenfalls sie besuchen zu dürfen gesetzlich befugt waren. Durch die Instruktion für die Behandlung der Gesuche um Kramconcession vom Jahr 1824 und durch die Gewerbeordnungen von 1828 und 1836 ist an dem Krämerei-institut, wie es vorhin bestanden hat, im Wesentlichen nichts verändert worden*). Die Vorschrift des Art. 114 der revidirten Gewerbeordnung, daß eine Kramconcession nur in so weit, als das beabsichtigte Handelsgewerbe dem örtlichen Bedürfnisse entspreche, zu ertheilen sei, bildet nur die Basis für die Concessionsertheilung, ohne im Uebrigen der Ausübung des einmal concessionirten Gewerbs eine Schranke anzulegen. Ebenso wollte durch die weitere Bestimmung, daß eine Kramconcession nur für den Niederlassungsort gültig sei, nur die Unzulässigkeit der Verlegung eines Krams in einen andern Ort, nicht aber des vorübergehenden Handelsbetriebs auf auswärtigen Jahr- und Wochenmärkten ausgesprochen werden. Diese Befugniß der Krämer zum Markthandel folgt vielmehr mit Bestimmtheit aus dem zweiten Absatz des Art. 114 der revidirten Gewerbeordnung, durch welchen den Krämern, mit Ausnahme des Uebersiedlungsrechts und des Stimmrechts bei Zunftwahlen, gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern der kaufmännischen Innungen eingeräumt worden sind.

Endlich kommt in Betracht, daß den aus anderen Staaten des Zollvereins kommenden Krämern, wenn sie mit den vorschriftmäßigen Gewerbescheinen versehen sind, der Besuch der hierländischen Jahrmärkte nicht verwehrt werden kann, und daß es daher ein Widerspruch wäre, wenn eine Befugniß, die einem fremden Gewerbsmann zukommt, nicht auch einem Inländer zugestanden werden wollte.

Aus diesen Gründen kann der Krämer N. N. nicht gehindert werden, die in seiner Kramconcession begriffenen Waaren auf den Jahr- und Wochenmärkten der Oberamtsstadt feil zu halten.

Von dieser Entschließung ist beiden Theilen Eröffnung zu machen. Auch ist dieselbe den Bezirkspolizeiämtern zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

---

*) Vergl. übrigens jetzt §. 91 letzten Absatz der Instruktion zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 20. März 1851 (Reg.Blatt S. 86).

55) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in Reutlingen vom 2. September 1844 (zugleich an die übrigen Kreisregierungen ausgeschrieben),

betreffend: die Reinigung der Feueressenkamine.

Auf die Berichte vom 29 März, 11. April und 28. Juli v. J., betreffend die Reinigung der Feueressenkamine in Friedrichsthal und in den Oberamtsbezirken Herrenberg und Freudenstadt, wird der Kreisregierung zu erkennen gegeben, daß auch bei besteigbaren Essenkaminen der Feuerarbeiter wie nach §. 19 der Verfügung vom 16. Oktober 1843 bei den unbesteigbaren (Reg.Blatt von 1843, S. 782) die Reinigung der fraglichen Kamine durch die Kaminfeger in dem Falle entbehrlich und daher nicht zu fordern ist, wenn in den Essen der betreffenden Feuerarbeiter unzweifelhaft nur Holzkohlen oder Steinkohlen gebrannt werden.

Wo Holz oder Torf gebrannt wird, sind die Essenkamine der Reinigung gleich anderen Kaminen unterworfen, auch hat diese Reinigung stattzufinden, wenn etwa Essenkamine und Küchen- oder Ofenkamine, was bei Neubauten nicht mehr gestattet werden darf, zusammengeschleift seyn sollten. An die Stelle der Reinigung der besteigbaren Essenkamine hat da, wo eine solche nach dem Vorstehenden unterbleiben darf, jährlich zweimal eine bei dem Feuerschau-Umgang vorzunehmende genaue Besichtigung dieser Kamine durch den Kaminfeger stattzufinden.

Die Kreisregierung hat sich hiernach im Allgemeinen zu achten und die ihr untergebenen Bezirksämter demgemäß zu bescheiden.

56) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 21. November 1844,

betreffend: die Unzulässigkeit der Zurückweisung ausländischer Frauenspersonen wegen Nichtbeibringung der im Art. 22 des Bürgerrechtsgesetzes verlangten Erklärung ihrer bisherigen Ortsobrigkeit.

Aus Anlaß der Weigerung einer auswärtigen Regierung, die im Art. 22 des revidirten Bürgerechtsgesetzes vorgeschriebene Erklärung auszustellen, ist in neuerer Zeit die Frage zur Erörterung gekommen:

„ob der Art. 22 auch auf ausländische Frauenspersonen Anwendung finde, welche zum Zweck ihrer Verheirathung mit einem Ortsbürger in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen."

Das Ministerium hat sich, übereinstimmend mit einer früheren Entscheidung vom 11. Februar 1836 für die Verneinung dieser Frage ausgesprochen, indem es von folgenden Erwägungen ausgegangen ist:

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Aufnahme von Männern und der von Frauenspersonen. Die Art. 18 bis 25 handeln ausschließlich von der ersteren und erst im Art. 26 ist von der Aufnahme von Frauenspersonen die Rede. Der Art. 22 bezieht sich daher schon seiner äußeren Stellung nach bloß auf Männer. Dieß ergibt sich aber auch aus dem Inhalt der betreffenden Artikel. Während das Gesetz bei Männern eine ausdrückliche Aufnahme vorschreibt, und als Bedingung ihrer Erzwingbarkeit fordert, daß der die Aufnahme Nachsuchende neben dem zureichenden Vermögen hinsichtlich des Prädikats an keinem Mangel leide (Art. 18) und sich durch ein ausdrückliches Zeugniß hierüber ausweise (Art. 19 am Schluß), verordnet es im Art. 26 bei Frauenspersonen, daß die mit ihrem Manne übersiedelnde Ehefrau in keinem Falle, eine unverehelichte Frauensperson aber zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger und Beisitzer einer andern Gemeinde nur dann einer besonderen Aufnahme bedarf, „wenn gegen sie eine der im Art. 19 bezeichneten Voraussetzungen bewiesen wird," und fügt bei, daß mit der soeben erwähnten Ausnahme jede Ehefrau des Genossenschaftsrechts ihres Ehemanns (Verlobten) von Rechts wegen theilhaftig werde.

Eine Frauensperson, welche sich mit einem Ortsbürger verheirathen will, braucht also dem Gemeinderath keinerlei Nachweisung zu geben, weder hinsichtlich ihres Vermögens, noch hinsichtlich ihres Prädikats; es bedarf nur einer einfachen Anzeige, und will der Gemeinderath ihre Verheirathung mit dem Ortsbürger und ihren dadurch von selbst gegebenen Eintritt in das Ortsbürgerrecht ihres Ehemannes hindern, so muß er den Beweis führen, daß sie an einem der gesetzlichen Mängel leide, und also einer vorgängigen Aufnahme bedürfe. Eben damit ist aber die Anwendung des Art. 22 auf eine solche Frauensperson von selbst ausgeschlossen. Denn entweder hat der Gemeinderath den Beweis des Vorhandenseyns eines solchen Mangels in ihrem Prädikat nicht geführt, sei es, daß er deren Zulassung ohne Einrede anerkannt hat, oder daß er mit dem versuchten Beweis nicht aufzukommen im Stande war: dann hat sie das Bürgerrecht durch ihre Verheirathung von selbst erworben, es gründet sich ihr Eintritt in dasselbe unmittelbar auf das Gesetz, nicht auf ein ihre Aufnahme

aussprechendes Erkenntniß, es ist also die Voraussetzung des Art. 71 überhaupt nicht vorhanden; oder es wurde wirklich gegen sie bewiesen, daß sie nicht das gesetzliche Prädikat habe, dann konnte der Gemeinderath auch nicht gezwungen werden, sie aufzunehmen; nahm er sie aber dennoch auf, so war seine Aufnahme eine freiwillige, die er nun nicht selbst wieder als eine nichtige anfechten kann, da er ja zur Zeit der Aufnahme von dem Anstande bereits Kenntniß hatte, die von ihm gleichwohl beschlossene Aufnahme also einer Entsagung auf die spätere Nichtigkeitsklage vollkommen gleich zu achten ist.

Allerdings ließe sich auch noch der Fall denken, daß eine Frauensperson durch falsche Zeugnisse die Gemeindebehörde in die Täuschung versetzte, ihr Prädikat sei wirklich ein fehlerfreies, und sie bedürfe dem zu Folge gar keiner Aufnahme; allein wenn auch zugegeben werden muß, daß dieser Fall einer Erschleichung der Aufnahme in das Bürgerrecht durch falsche Zeugnisse an und für sich gleich zu achten sei, so würde es doch eine unstatthafte Gesetzesausdehnung seyn, wenn man den Art. 71 auch auf diesen Fall anwenden wollte, da die klaren Worte des Artikels nur von der Aufnahme in das Bürgerrecht sprechen, und ein solches exceptionelles Recht überhaupt nicht ausgedehnt werden darf. Auch würde es bei der entgegengesetzten Annahme an einer gesetzlichen Bestimmung darüber fehlen, von welchem Zeitpunkt an die in Ziff. 4 des Art. 71 bestimmte einjährige Verjährungsfrist zu berechnen sei.

Indem die Kreisregierung von dieser Ansicht des Ministeriums zur Berücksichtigung bei den in ihrer Zuständigkeit vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt wird, wird dieselbe zugleich beauftragt, das Gegenwärtige auch an die untergeordneten Bezirksämter zur eigenen Kenntnißnahme und zu weiterer Bekanntmachung an die Gemeindevorstände auszuschreiben.

57) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 9. Januar 1845,

betreffend: die Zünftigkeit des Anstreichens der Wagnerarbeiten mit Farben.

Der Kreisregierung wird auf den Bericht vom ..... betreffend die Zünftigkeit des Anstreichens der Wagnerarbeiten mit Farben, Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Eine allgemeine Vorschrift, vermöge welcher das Anstreichen der Wagnerarbeiten irgend einer Zunft eingeräumt worden wäre, besteht nicht. Das Handwerk der Gypser und Tüncher, welches erst im Jahr 1719 für zünftig erklärt worden ist, gehört von jeher zu den Baugewerben, wie dieß theils aus einer in der Bauordnung von 1655, S. 135 enthaltenen

geschichtlichen Notiz, theils aus den im Art. 8 der Handwerksordnung von 1719 enthaltenen Vorschriften über das Meisterstück, theils und hauptsächlich aber aus dem Umstande sich ergibt, daß durch das Generalrescript vom 14. September 1753 (Reyscher, Regg.Gesetze Bd. 3, S. 408) die Gypser und Maurer in Eine Zunft vereinigt worden sind.

Spricht nun hiernach schon die Vermuthung gegen ein Recht der Gypser und Tüncher, das Anstreichen der Wagnerarbeiten als Gegenstand ihres zünftigen Arbeitskreises in Anspruch zu nehmen, so fragt sich nur: ob nicht etwa gleichwohl ein Herkommen zu Gunsten dieser Zunft sich gebildet habe?

Nach den von den Kreisregierungen gelieferten Notizen muß diese Frage verneint werden, indem bisher das Anstreichen der Wagnerarbeiten im Lande mit Ausnahme weniger Städte, die dem Ganzen gegenüber nicht in Betracht kommen können, nicht von Gypsern allein, sondern auch von Wagnern, Sattlern, Schreinern, Glasern, Buchbindern, hauptsächlich aber von den Lakirern, mithin von einem unzünftigen Gewerbe, besorgt worden ist.

Eben diese Concurrenz anderer zünftiger und unzünftiger Gewerbe in den fraglichen Anstreicharbeiten bringt aber nothwendig mit sich, daß diese Arbeiten überhaupt nicht als zünftig, sondern als Gegenstand eines freien Gewerbes zu betrachten sind.

Von dieser Entschließung sind die Bezirkspolizeiämter in Kenntniß zu setzen.

58) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 18. März 1845,

betreffend: die Prüfung der Chirurgiegehülfen.

Im §. 21 der K. Verordnung vom 14. Oktober 1830, betreffend die Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wundarzneikunde (Reg.Blatt S. 449), ist die Uebernahme von wundärztlichen Gehülfenstellen von einer durch erfolgreiche Erstehung einer Prüfung von Seite des Oberamtsarztes und eines zugezogenen Wundarztes bedingten Ermächtigung abhängig erklärt.

Um den Vollzug dieser Bestimmung zu sichern, wird Nachstehendes verfügt:

1) Jeder, der als wundärztlicher Gehülfe in die Dienste eines zur selbstständigen Ausübung der Chirurgie ermächtigten Wundarztes treten will, hat bei dem Oberamtsarzte des Bezirks sich entweder über die erstandene Gehülfenprüfung auszuweisen, oder um Zulassung

zu deren Erstehung zu bitten. Ohne diese Prüfung erstanden zu haben, ist Niemand zu Versehung einer Gehülfenstelle zuzulassen.

2) Eine von einem ausländischen Chirurgiegehülfen im Auslande erstandene Gehülfenprüfung ist als genügend zu erachten, wenn aus den darüber vorgelegten Urkunden sich ergibt, daß derselben eine Lehrzeit von der diesseits vorgeschriebenen Dauer vorangegangen, die Prüfung selbst aber im Wesentlichen der Vorschrift der diesseitigen Verordnung entsprechend vorgenommen worden sei. Derjenige Oberamtsarzt, dem erstmals der Ausweis hierüber vorgelegt wird, hat, wenn er diese Voraussetzung als erfüllt erkennt, dem betreffenden Gehülfen ein oberamtlich zu beglaubigendes und zu siegelndes Zeugniß hierüber auszustellen, das sofort auch in anderen Oberamtsbezirken ihm zur Legitimation dient. Trifft aber die Voraussetzung nicht zu, so ist der Gehülfe, wenn wenigstens die Bedingung einer erstandenen hinreichenden Lehrzeit als erfüllt zu betrachten ist, zu Nachsuchung der vorschriftmäßigen inländischen Gehülfenprüfung vorerst anzuweisen.

3) Ueber die von ihnen selbst unter Zuziehung eines Wundarztes vorgenommenen wundärztlichen Gehülfenprüfungen haben die Oberamtsärzte ein fortlaufendes kurzes Protokoll (Prüfungsbuch) zu führen, worin jeder Prüfungsakt mit seinem Ergebniß von beiden Examinatoren zu beurkunden ist.

In dasselbe Buch sind auch die wundärztlichen Lehrlingsprüfungen einzutragen, welche von den Oberamtsärzten vorgenommen werden.

4) In der Liste der im Bezirke ansässigen Wundärzte, deren Führung den Oberamtsärzten nach §. 42 der K. Verordnung vom 14. Oktober 1830 obliegt, sind auch die Gehülfen, die bei ihnen in Diensten stehen, so wie die Lehrlinge, deren Unterricht sie übernommen haben, mit Angabe der Prüfungszeit und Behörde, aufzuführen.

5) Bei den Medicinal-Visitationen haben die Kreismedicinalräthe von der Einhaltung obiger Vorschriften sich zu überzeugen.

Hienach hat die Kreisregierung nicht nur sich selbst zu achten, sondern auch sämmtliche Oberämter und Oberamtsärzte zu bescheiden.

59) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 27. März 1845,

betreffend: die Befugniß der Schneider zur Fertigung und zum Färben lederner Beinkleider.

Aus den von den Kreisregierungen erstatteten Berichten in Betreff der Befugniß der Schneider zur Verfertigung lederner Beinkleider hat man ersehen, daß in denjenigen Orten,

in welchen Schneider, aber keine Seckler ansässig sind, auch von den ersteren lederne Beinkleider verfertigt werden, daß jedoch diesfalls ein gleichförmiges Herkommen sich nicht gebildet hat, und daß auch da, wo die Schneider solchen Arbeiten sich unterziehen, noch die in dem Reskript vom 2. Juli 1806 (Knapp, Repertorium Bd. II. S. 294) aufgestellten) Beschränkungen bald mehr, bald weniger genau festgehalten werden.

In Ermanglung eines festen Herkommens und einer allgemeinen Vorschrift, durch welche den Schneidern weitergehende Befugnisse eingeräumt worden wären, bleibt nur übrig, den einschlagenden Art. 71, Ziff. 8 der revid. allgemeinen Gewerbeordnung zur Anwendung zu bringen. Hiernach kann, wie auch von den Kreisregierungen im Wesentlichen übereinstimmend angenommen worden ist, die Befugniß der Schneider, in denjenigen Orten, in welchen keine Seckler wohnen, für die Bewohner ihres Niederlassungsorts lederne Beinkleider zu verfertigen, nicht in Zweifel gezogen werden.

Für andere als Mitortsbewohner aber darf von den Schneidern, auch wenn in den Orten der Besteller keine Seckler ansässig sind, jene Arbeit nicht verfertigt werden.

Dagegen sind unter der gleichen Voraussetzung und Beschränkung die Schneider auch zum Färben der ledernen Beinkleider für berechtigt zu erkennen.

Die weiteren Beschränkungen, welchen das Reskript vom 2. Juli 1806 die in Frage stehenden Arbeiten unterwirft, daß nämlich die Schneider nur mit der Stricknaht nähen, daß die Arbeit nur im Hause der Kunden und im Taglohn geschehen, und daß die Schneider mit der Anschaffung des Leders nichts zu thun haben dürfen, haben — als in der neueren Gesetzgebung nicht wiederholt und mit dem Geiste derselben unvereinbar — ihre praktische Bedeutung verloren.

Indem der Kreisregierung die mit Bericht vom .... vorgelegten Akten zurückgegeben werden, erhält dieselbe die Weisung, von dieser Entschließung die Bezirksämter ihres Kreises in Kenntniß zu setzen.

60) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreigregierung in — vom 31. März 1845,

betreffend: die Zuständigkeit der Gemeinderäthe bei Bauwesen an nach dem Ortsbauplan zum Ueberbauen liegenden Plätzen, so wie bei Veränderung oder Erweiterung eines innerhalb Etters stehenden Gebäudes.

In Beziehung auf die Zuständigkeit der Baupolizeibehörden zu Bauten außerhalb Etters an, in Ortserweiterungsplanen festgestellten Baulinien ist in der Verfügung vom 2. August 1844, Reg.Blatt S. 354 die nöthige Erläuterung gegeben.

Abgesehen hievon enthält in Beziehung auf Bauten außerhalb Etters der auf den Anfragebericht der Kreisregierung vom 29. Januar 1838, betreffend den Vollzug der Ministerial-Verfügung vom 28. December 1837 (Reg.Blatt von 1838, S. 5) ergangene Erlaß vom 9. Februar 1838 das Erforderliche.

Insbesondere ist in Punkt 1 dieses Erlasses enthalten: rc. es folge von selbst, daß die Erlaubnißertheilung zu Veränderung oder Erweiterung (nicht aber zu Wiederherstellung) von auf Allmanden oder Feldgütern stehenden Gebäuden, wenn nicht das Oberamt oder die Kreisregierung hierin aus anderen Gründen, z. B. nach der Verfügung vom 1. November 1820, §§. 1 und 5 (Feuerwerkstätten und Wasserwerke) und der Ministerialverfügung vom 13. Mai 1837, §. 8, Reg.Blatt S. 233, oder weil es sich von Einrichtung einer Wohnung in einem Gartenhause oder in einem Oekonomiegebäude handle, zuständig sei, in der Befugniß der Ortsbehörde liege.

Ist hiernach die Ortsbehörde zur polizeilichen Cognition über die Veränderung oder Erweiterung eines Gebäudes zuständig, zu dessen Neubau Concession des Bezirksamts oder der Kreisregierung erforderlich war, weil es auf einer Allmand oder einem Feldgute oder außerhalb Etters auf einer Einöde errichtet worden ist; so steht doch gewiß der Ortsbehörde eine solche Befugniß bezüglich der Veränderung oder Erweiterung eines innerhalb Etters stehenden Gebäudes zu.

Die Beschwerde des Stadtraths zu N. gegen die Regierungsentscheidung vom 30. Januar 1843 bezüglich des Hausanbaues des Maurermeisters N. daselbst, worüber die Kreisregierung am 29. Mai 1843 hieher Bericht erstattete, erscheint daher vollkommen begründet.

Indem man daher die angeführte Regierungsentscheidung und die derselben vorangegangene oberamtliche Verfügung vom 12. December 1837 aufgehoben und den oberamtlichen Sportelansatz vom 14. desselben Monats und Jahrs für die dem Maurermeister N. ertheilte Bauerlaubniß von Amtswegen aufgehoben haben will, wird die Kreisregierung im Uebrigen auf den abschriftlich angeschlossenen Erlaß an die Kreisregierung zu — vom 8. Juli 1839 auf eine ähnliche Beschwerde des Stadtraths zu N. verwiesen, und ihr aufgegeben, den Stadtrath zu N. und den Maurermeister N. nach dem Vorstehenden und nach dem Inhalte dieses letzt allegirten Erlasses zu bescheiden und das Weitere zu besorgen.

61) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 14. Juli 1845,

betreffend: die Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei Besorgung des Armenwesens.

Auf den Bericht vom . . . in Betreff der Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei Besorgung des Armenwesens wird der K. Regierung Folgendes zu erkennen gegeben:

Nach der bestehenden Gesetzgebung kommt den Kirchenconventen die Befugniß der ausschließlichen Besorgung des Armenwesens und namentlich der ausschließlichen Verfügung über die zu Armenunterstützungen bestimmten öffentlichen Mittel nicht zu. Der ursprüngliche und Hauptberuf der Kirchenconvente ist die Ausübung der Kirchen-, Sitten- und Schulpolizei, wie dieses in der K. Verordnung vom 15. Januar 1817, welche das damals geltende Recht auch hinsichtlich der evangelischen Kirchenconvente enthält, ausgeführt ist. Eine Aufsicht über die Fürsorge für die Armen, welche in wesentlichem Zusammenhang mit der Erhaltung der Sittlichkeit steht, ist den Kirchenconventen auch in dieser ursprünglichen Eigenschaft nicht fremd; diese Aufsicht erstreckt sich aber nicht auf das Recht, über die zu Armenunterstützungen vorhandenen Mittel zu verfügen, sondern es haben sich die Kirchenconvente in dieser Beziehung auf Anträge bei den betreffenden Behörden zu beschränken. Eine weitere Aufforderung zur Mitwirkung bei der Fürsorge für die Ortsarmen haben die Mitglieder der Kirchenconvente durch das K. Rescript vom 15. April 1817 erhalten, wodurch dieselben zugleich zu Mitgliedern der Ortsarmenleitungen bestellt worden sind. Das Wesen dieser dem Begriff nach von den Kirchenconventen getrennt aufzufassenden Armenleitungen besteht jedoch in einer zweckmäßigen Direktion der freiwilligen Wohlthätigkeit, in dem Aufsuchen von Hülfsmitteln gegen die Armuth, in dem Beantragen heilsamer Maasregeln und in der Anzeige wahrgenommener Mängel, nicht aber in einem Zwangsrecht oder in einer Dispositions-Befugniß über öffentliche Kassen.

Zu den ursprünglichen Attributen der Kirchenconvente fügte das III. Edikt von 1818, dessen Bestimmungen im Wesentlichen in das Verwaltungsedikt übergiengen, das Weitere hinzu, daß die Kirchenconvente zu beständigen Ausschüssen der Stiftungsräthe erklärt wurden, und in dieser Eigenschaft die Beschlüsse der Stiftungsräthe, namentlich auch hinsichtlich der aus Stiftungen fließenden Armenunterstützungen, zu vollziehen haben. Es leuchtet aber ein, daß die Vollmacht der Kirchenconvente in dieser Beziehung keine ausgedehntere seyn kann, als die Befugniß der Stiftungsräthe selbst ist, welche über andere Kassen als die Stiftungspflegen nicht zu disponiren haben.

Aus dem dargestellten gesetzlichen Wirkungskreis der Kirchenconvente ergibt sich, daß ihr Einfluß auf die Besorgung des Armenwesens ein sehr ausgedehnter ist, wobei freilich das Meiste von der freiwilligen Thätigkeit der Mitglieder der Kirchenconvente und namentlich der geistlichen und weltlichen Vorsteher abhängt. Andererseits aber sind sie hinsichtlich der ihnen zu Gebot stehenden pekuniären Mittel auf dasjenige beschränkt, was theils aus den Armenstiftungen für diesen Zweck ausgesetzt, theils freiwillig ihrer Verwaltung überlassen wird. Wenn bei diesem Zustande sowohl die freiwillige Thätigkeit sonstiger Armenfreunde als die Einwirkung anderer öffentlicher Behörden auf das Armenwesen neben der Wirksamkeit der Kirchenconvente hergeht, so kann darin im Allgemeinen ein Nachtheil für die Sache nicht gefunden werden.

Nur in sofern als die Unterstützung solcher Armen, welche in Ermanglung von Stiftungsfonds aus den Gemeindekassen verpflegt werden müssen, die Theilnahme der Kirchenconvente und namentlich der Geistlichen keine nothwendige ist, lassen sich unter bestimmten örtlichen Verhältnissen und je nach der Persönlichkeit der Gemeindevorsteher Unzuträglichkeiten denken, welche jedoch um so weniger vorkommen werden, je lebhafter sich die Kirchenconvente und namentlich die durch ihren Beruf besonders hiezu verpflichteten Geistlichen des Armenwesens annehmen.

Auch in solchen Fällen steht den Kirchenconventen jedenfalls das Recht zu, Anträge an die Gemeindebehörden wegen zweckmäßiger und ausreichender Unterstützung der Armen zu machen, und wenn bei Unterstützung der Armen gesetz- und ordnungswidrig verfahren wird, bei den vorgesetzten Behörden Anzeige zu erstatten. Als wünschenswerther wird es aber in vielen Fällen zu betrachten seyn, wenn die den örtlichen öffentlichen Kassen obliegende Armenunterstützung auch da, wo die Gemeindekasse ganz oder theilweise einzutreten hat, den Kirchenconventen übertragen wird. Dieses läßt sich in verschiedener Weise ausführen. Zumeist empfiehlt sich da, wo Armenstiftungen vorhanden sind, welche nur nicht ganz zu Bestreitung des Armenaufwands hinreichen, die vielfach bestehende Einrichtung, daß der gesammte Aufwand für Armenunterstützung in den Etat der Stiftungspflege aufgenommen und das dadurch entstehende Deficit nach Maßgabe des §. 130 des Verwaltungsedikts durch Zuschüsse aus der Gemeindekasse gedeckt wird. Hier überträgt die Gemeindebehörde die Fürsorge für die öffentlich zu unterstützenden Armen dem Stiftungsrath und damit geht zugleich die Vollziehung des Einzelnen auf den Ausschuß des Stiftungsraths über. Wo keine Armenstiftungen vorhanden sind, können die für Armenzwecke bestimmten Geldstrafen, Antheile an

Abgaben, freiwillige Beiträge u. dergl. im Sinne der Bestimmungen der Kastenordnung zu Bildung eigener Armenfonds benützt werden, welche dann unter die Verwaltung der Stiftungsräthe zu stellen sind, und deren Unzulänglichkeit gleichfalls durch Zuschüsse der Gemeindekassen gedeckt werden könnte. Wo dieses Mittel wegen der Geringfügigkeit der für Armenzwecke vorhandenen Einnahmen oder aus sonstigen Gründen weniger angemessen gefunden wird, steht nichts im Wege, daß der Gemeinderath dem Kirchenconvent als solchem oder der Ortsarmenleitung die Verwendung der aus der Gemeindekasse zur Armenunterstützung auszusetzenden Mittel freiwillig überträgt. In diesem Falle hätte der Kirchenconvent oder die örtliche Armencommission jährlich dem Gemeinderath einen besonderen Armenetat zur Genehmigung und zur Aufnahme in den Gemeindeetat vorzulegen, und wäre sodann befugt, innerhalb der Grenze des genehmigten Etats Anweisungen an den Gemeindepfleger ergehen zu lassen; bei Ueberschreitungen des Etats müßte jedoch zuvor die besondere Ermächtigung des Gemeinderaths eingeholt werden. Wo auch diese immerhin etwas künstlichere Einrichtung nicht auszuführen ist, könnte wenigstens so viel bestimmt werden, daß bei gemeinderäthlichen Berathungen über Armensachen stets die Ortsgeistlichen um ihre Theilnahme ersucht werden.

Auf die eine oder die andere Art läßt sich überall auch da, wo die Armenunterstützungen ganz oder hauptsächlich aus Gemeindemitteln zu leisten sind, der Zweck erreichen, daß die Ortsgeistlichen bei den aus örtlichen öffentlichen Kassen für Arme zu machenden Ausgaben mitzuwirken haben. In sämmtlichen Gemeinden dieselbe Einrichtung durchzuführen, hätte überall keinen Werth und würde zudem namentlich in zusammengesetzten Gemeinden, welche oft verschiedenen Kirchen zugehören und bei welchen häufig über die Unterstützung der Armen besondere Uebereinkünfte bestehen, auf manche Schwierigkeiten stoßen.

Es wird daher angemessener nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden erwogen, welche Einrichtung am geeignetsten erscheint, und es darf zuverlässig erwartet werden, daß die Gemeindebehörden eine im Interesse ihrer Angehörigen zu treffende Maßregel nicht zurückweisen werden, zumal wenn die Ortsgeistlichen warmen Eifer für das Armenwesen bethätigen und sich in eine richtige Stellung zu den weltlichen Ortsvorstehern zu versetzen wissen.

Die Kreisregierung wird beauftragt, die gemeinschaftlichen Bezirksämter von obigen Grundsätzen in Kenntniß zu setzen und dabei dem weltlichen Bezirksamte zu empfehlen, da wo eine Mitwirkung der Geistlichen bei den aus Gemeindekassen zu leistenden Armenunterstützungen noch nicht besteht, darauf hinzuwirken, daß auf eine den besondern örtlichen Verhältnissen entsprechende Weise die Theilnahme der Ortsgeistlichen durch eine bleibende Einrichtung gesichert wird.

62) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 31. Juli 1845,

betreffend: den Sportelansatz wegen Dispensation von dem Verbot des Besitzes liegender Güter durch Ausländer.

Der Kreisregierung wird auf ihren Anfragebericht vom 26. November v. J., betreffend die Besportelung der Dispensationsertheilung von dem Verbot des Besitzes liegender Güter durch ausgewanderte Staatsbürger eröffnet, daß das Ministerium in Uebereinstimmung mit den zum Bericht aufgeforderten übrigen Kreisregierungen der Ansicht ist, daß in diesem Falle so wenig, als im Falle der Dispensation von der in der Landesordnung tit. XVII. §. 6 und dem Landrecht Thl. II. tit. 9, §. „wie aber im Gegenfall ꝛc." gegebenen Vorschrift, wonach unbewegliche Sachen, welche einem Ausländer durch Erbgang, Heirathgut u. s. w. zugefallen sind, innerhalb zwei Jahren wieder an einen Inländer verkauft werden sollen, ein Sportelansatz stattzufinden hat, weil

1) das Sportelgesetz in Art. 1 ausdrücklich bestimmt, daß nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Sportelgebühren erhoben werden sollen,
2) die Worte des Gesetzes nur von Gütererwerbungen durch Ausländer sprechen, und
3) die in dem Sporteltarif von 1828 enthaltene Position: „Dispensationsertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen" durch den Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1836, die Notariatssporteln betreffend, allgemein außer Wirkung gesetzt worden ist (Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 15. August 1836 (Reg.-Blatt S. 363).

63) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 20. December 1845,

betreffend: die Zuständigkeit zu Bestrafung von Abgabebefraudationen, in Verbindung mit unerlaubtem Wirthschaftsbetrieb.

Durch den Erlaß vom 14. September 1829 ist im Einverständniß mit dem Finanzministerium die Anordnung getroffen worden, daß, wenn bei Verfehlungen gegen das Wirthschaftsabgaben-Gesetz neben der Strafe für den unerlaubten Wirthschaftsbetrieb auch auf Con-

fiscation des Ausschankserlöses zu erkennen sei, solche Confiscationen in höherer Instanz vor die Kreisregierungen und nicht vor das Steuerkollegium gebracht werden sollen.

Da nach einer mit dem Finanzministerium getroffenen Verabredung das gleiche Verfahren auch dann eingeschlagen werden soll, wenn mit dem Vergehen der unberechtigten Branntweinbereitung die Unterschlagung der Fabrikationssteuer zusammentrifft, und mithin außer der gewerbepolizeilichen Strafe auf die Strafe der Fabrikationssteuer-Defraudation zu erkennen ist, so wird die Kreisregierung angewiesen, die Bezirkspolizeiämter hiernach zu bescheiden und sich selbst in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

64) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 29. December 1845,

betreffend: den Weinverkauf von Nichtwirthen, wenn der Betrag von Einem Imi in verschiedenen Sorten und Preisen besteht.

Aus Anlaß eines Strafnachlaßgesuchs ist die Frage entstanden: ob, wenn ein Nichtwirth verschiedene Sorten Weins, welche aber zusammen Ein Imi und mehr betragen, zu verschiedenen Preisen nach der Eichmaas verkaufe, der Verkauf der einzelnen unter Einem Imi betragenden Sorte für sich als eine Uebertretung des Art. 44 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes zu behandeln, oder ob das ganze Quantum als Ein Verkauf zu betrachten sei?

In Betracht, daß die Fassung des Gesetzes ganz allgemein lautet, und daß das letztere über die Grenze zwischen Weinverkauf und Weinschank außer den Maasverhältnissen keine besonderen Normen aufstellt, haben sich die Ministerien des Innern und der Finanzen zu der Ansicht vereinigt, daß, wenn ein Nichtwirth eine Quantität Weins von Einem Imi und darüber nach der Eichmaas verkaufe, es nicht weiter darauf ankomme, ob dieses Quantum aus Einer oder verschiedenen Sorten bestehe, wenn nur der Verkauf gleichzeitig erfolgt und im Ganzen als Ein Rechtsgeschäft behandelt worden ist.

Dagegen steht nach den Bestimmungen der Art. 14, 16, 18, 19 und 44 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes fest, daß alle Verkäufe nach der Schenkmaas und in Bouteillen oder kleineren Maaßen, gleichviel in welchen Quantitäten, der Ausschankabgabe unterworfen, und, ohne Concession unternommen, als unerlaubtes Wirthschaftsgewerbe zu bestrafen sind*).

*) Vergl. in Beziehung auf Branntwein den Erlaß vom 11. Januar 1851, hienach Nro. 89.

Von dieser Auslegung des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes sind die Bezirkspolizeiämter in Kenntniß zu setzen.

65) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 30. Juni 1846,

betreffend: die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Breite der Ortsstraßen.

Da sich beim Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der Breite der Ortsstraßen, insbesondere bei Wiederherstellung abgängig gewordener Gebäude an Straßen, denen die erforderliche Breite abgeht, nicht selten Schwierigkeiten ergeben, welche sich ohne große Benachtheiligung einzelner Gebäudebesitzer oft nicht beseitigen lassen, so hat sich das Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, zur Abhülfe hierin Vortrag an Seine Majestät den König zu erstatten, worauf durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 13. d. M. nachstehende Bestimmungen festgesetzt worden sind:

I. Die allgemeine Vorschrift, wonach

1) neuanzulegende Straßen eine Breite von wenigstens 50′ haben sollen, und in bereits bestehenden Straßen, welche enger als 40′ sind, weder ein neues Gebäude aufgeführt noch ein altes zu Grunde gegangenes wieder aufgeführt werden darf (Generalverordnung vom 13. April 1808, Lit. a, Pos. II.) ist auch künftighin als Regel zu beobachten.

Dasselbe gilt

2) hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der Gassen (im Gegensatze von Straßen). Es ist zwar eine bestimmte Breite der Letzteren in den Gesetzen nicht vorgeschrieben, vielmehr hat sich das von den Polizeibehörden vorzuschreibende Maaß nach den örtlichen Verhältnissen und den nach feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten, der Lebhaftigkeit des Handels und Wandels, sowie andern concreten Umständen zu bemessenden Bedürfnissen zu richten, jedoch sollen allzuenge, d. h. für den Verkehr, welchem sie zu dienen haben, unzureichende Gassen bei Gelegenheit und nach Thunlichkeit erweitert und hiebei, soviel möglich, eine Breite von mehr als 25′ hergestellt; in dem Falle aber, wenn nach jenen örtlichen Verhältnissen die Beibehaltung des bisherigen Zustandes bedenklich wäre, ein Gebäude, das in einer solchen Gasse abgebrannt oder sonst zu Grund gegangen ist, insoweit als es der Raum

gestattet, zurückgesetzt, und, wofern die Zurücksetzung wegen Mangels an Raum nicht ausführbar ist, die Wiederaufbauung an der vorigen Stelle gar nicht mehr gestattet, sondern das Gebäude an einen andern Platz verwiesen werden (Generalverordnung vom 13. April 1808, l. cit. Bauordnung Lit. „von Kreuz- und Abgassen S. 43 und 44, „von Hinein- und Herfürrücken" S. 42).

Eine Ausnahme hievon tritt ein und hat der Eigenthümer das Recht, mit seinem Gebäude wieder die frühere Stelle einzunehmen, wenn durch die Zurücksetzung (oder Verweisung) ein unter dem bisherigen Gebäude befindlicher Keller blos gelegt oder sonst in Schaden versetzt würde.

II. Unter Straßen (fürnehme Gassen) sind hier die für den größeren Landes-, Nachbarschafts- und örtlichen Verkehr bestimmten und unter Gassen (Kreuz- und Abgassen, Wandelgassen, Zwerchgassen, Quergassen) diejenigen Ortsstraßen zu verstehen, welche weder zu den Land- oder Nachbarschaftsstraßen gehören, noch in Beziehung auf den öffentlichen Verkehr von Bedeutung sind, vielmehr nur dazu dienen, den Wandel zwischen den Hauptstraßen des Orts zu vermitteln, und Zugang und Zufahrt zu den an ihnen stehenden Wohn- und Oekonomiegebäuden zu gewähren.

III. Wenn in einzelnen Fällen die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über die Erbreiterung der Ortsstraßen und Gassen (Punkt I.) mit solchen Nachtheilen für die Besitzer der betreffenden Gebäude oder mit solchen Uebelständen in Beziehung auf Regelmäßigkeit und Ordnung der Straße verknüpft wäre, daß diese Nachtheile den Nutzen der gesetzlichen Maaßregel überwiegen würden, so können im Wege der Dispensation Ausnahmen von der gesetzlichen Regel gestattet werden.

Hiebei darf übrigens nach Maaßgabe der Bauordnung Tit. „von neuen Gebäuen auf neue Hofstätt" S. 23 eine Verengerung der Straße oder Gasse nicht zugelassen werden, so weit nicht im einzelnen Falle die Herstellung einer ordentlichen Baulinie das Vorrücken einzelner oder mehrerer Gebäude nach der angeführten Bestimmung der Bauordnung und nach dem Titel „von Hinein- und Herfürrücken S. 42" nöthig macht.

IV. Wenn nach den Verhältnissen des Falles eine solche Dispensation ertheilt werden kann, so ist von der zuständigen Behörde zugleich in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Nachtheile der zu geringen Straßenbreite in anderer Weise ausgeglichen werden können, und im zutreffenden Falle die dießfalls geeignete Anordnung an die Dispensations-Ertheilung als

Bedingung der letzteren zu knüpfen. Hieher gehört namentlich die Vorschrift massiver Construktion der Gebäude und die Beschränkung in der Zahl und Höhe der Stockwerke.

V. Eine Dispensations-Ertheilung ist nicht zulässig

A) bei Straßen (im Gegensatze von Gassen), welche

1) nicht einmal mehr als 25' breit sind, oder

2) zwar mehr als 25' Breite haben, aber nicht die gesetzliche Breite erreichen, während die Gebäude an der Straße eine solche Tiefe oder noch so viel Raum hinter sich haben, daß hinter der zur Erbreiterung festzusetzenden Baulinie immer noch anständige Wohnhäuser, wenn auch in kleinerem Maasstabe, erbaut werden können

B) Bei Gassen darf die Breite, auf welche dieselben im Falle einer Erbreiterung zu bringen sind, nicht unter 18—20' (den zum Ausweichen zweier Wagen erforderlichen Raum) festgesetzt werden.

VI. Würden durch die Erbreiterung einer Gasse die unter den wieder aufzubauenden Häusern befindlichen Keller blos gelegt oder sonst beschädigt werden, so ist zunächst den betreffenden Gemeindebehörden nachdrücklich anzusinnen, dieses Hinderniß durch eine angemessene Entschädigung der Gebäudebesitzer zu beseitigen.

Sollte ein Erfolg nicht zu erreichen seyn, so muß von jeder Erbreiterung einer Gasse in allen denjenigen Fällen, wo eine Bloslegung oder sonstige Beschädigung eines Kellers einträte, ohne Unterschied abgestanden und sonach, wenn dieses auch nur bei einem einzigen Hause einer solchen Gasse der Fall wäre, zur Vermeidung einer unregelmäßigen Baulinie, insoweit als der Keller dessen Zurücksetzung hindere, auf die Zurücksetzung der Gebäude dieser Seite verzichtet werden. Auf die Erbreiterung von Straßen findet die ganze vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

VII. Hienach ist nun bei dem ersten Falle der Wiederherstellung eines abgängig gewordenen Gebäudes oder bei einem Neubau vor allem von den betreffenden Baupolizeistellen zu erörtern:

1) ob die Straße, an welche gebaut werden will, nach ihrer Frequenz, Bestimmung und Verbindung als eine Straße im Sinne des Gesetzes und nach den oben unter Pos. II. angedeuteten Merkmalen, oder als eine bloße Gasse zu betrachten und zu behandeln sei;

2) ob zur Dispensation von Erbreiterung derselben durch Zurücksetzung des zunächst in

Frage stehenden Bauwesens sowohl, als der übrigen die Straße oder Gasse verengenden Gebäude derselben Seite einer der oben bemerkten Gründe vorliegen;

3) wenn und soweit sodann die gesetzliche Erbreiterung nach dem Ergebnisse der unter Ziff. 2 erwähnten Erörterung als ausführbar erscheint, ist bei Gelegenheit des ersten vorkommenden Falls für diejenige Seite der zu erbreiternden Straße oder Gasse, auf welcher das betreffende Bauwesen errichtet werden will, die Baulinie in der Art festzustellen, daß alle künftigen Neubauten derselben Straßenseite diese Linie einzuhalten haben und diese Linie in den Bauplan einzutragen.

Diese Feststellung und Einhaltung der Baulinie hat auch in dem Falle zu geschehen, wenn eine Dispensation von der gesetzlichen Vorschrift der Erbreiterung überhaupt oder auf ein geringeres Maas ertheilt wird und die Baulinie nicht so, wie sie besteht, belassen werden darf, sondern einer neuen Regelung bedarf.

VIII. Rücksichtlich der Ausführung der Erbreiterung einer Straße oder Gasse ist als Regel festzuhalten, daß die Erbreiterung von der Mitte der Straße oder Gasse aus gegen beide Seiten in gleichem Maase, und nur, wenn die Räumlichkeit oder das Terrain solches nicht zulassen, oder sonst überwiegende Gründe (z. B. wenn nur einige wenige Häuser der einen Seite vorstehen und durch einstige Zurücksetzung dieser die gesetzliche Breite herzustellen ist) für die Erbreiterung auf Einer Seite sprechen, ganz auf Rechnung der Gebäude dieser Seite vollzogen werde.

IX. Die Ertheilung einer Dispensation von Erbreiterung einer Ortsstraße oder Gasse steht (mit Ausnahme der Fälle aus dem Bezirke der Stadtdirektion Stuttgart) den Kreisregierungen*) zu, welchen die Bezirkämter jeden Baufall, wobei die Anwendung der Vorschriften über die Erbreiterung zu enger Straßen oder Gassen in Frage kommt, nach vorgängiger Instruirung in den vorstehend angedeuteten Beziehungen, vorzulegen haben.

Die Kreisregierung hat sich nicht nur nach den vorstehenden Bestimmungen selbst genau zu achten, sondern auch von denselben die ihr untergebenen Bezirkspolizeistellen zur genauen Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

---

*) Ist durch eine spätere Verfügung vom 28. Juni 1849, hienach Nro. 84, den Oberämtern eingeräumt worden.

66) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, das evangelische Consistorium, den katholischen Kirchenrath und den Studienrath, vom 18. Juli 1846,

betreffend: die Verpflichtung der Staatsbürger zur Zeugnißablegung in Disciplinar-Untersuchungssachen.

Auf den Bericht vom .... betreffend die Frage:

ob, wie in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungssachen, ebenso auch in Disciplinarstrafsachen eine allgemeine Verpflichtung zur Zeugnißablegung bestehe, ob demgemäß auch in Fällen der letztern Art der die Untersuchung leitenden Behörde die Befugniß zukomme, dritte, außerhalb des Dienstverhältnisses stehende Personen, sei es unmittelbar oder im Wege der Requisition, als Zeugen zu vernehmen, und zutreffenden Falls wegen Verweigerung des Zeugnisses Strafen wieder dieselben zu erkennen?

wird der Regierung u. s. w. eröffnet, daß der K. Geheimerath den Specialfall, in welchem diese Frage zur Erörterung kam, nach der Voraussetzung, daß dieselbe zu bejahen sei, entschieden hat.

67) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Regierung des — Kreises vom 27. Oktober 1846,

betreffend: den Sportelansatz bei der Erwerbung liegender Güter durch im Inland wohnende Ausländer.

Auf den Bericht vom 29. August d. J. betreffend die Beschwerde des **N.** aus **B.** in Savoyen, zu Stuttgart sich aufhaltend, gegen einen wegen Dispensation von dem Verbot des Gütererwerbs durch Ausländer gemachten Sportelansatz, wird der Kreisregierung unter Zurückgabe der vorgelegten Akten die Entschließung des Ministeriums in Folgendem eröffnet.

Die Landesordnung von 1567 erstreckt das Verbot der Erwerbung liegender Güter auf jeden Ausmann, der nicht in Unsers Herzogthums Obrigkeit gesessen und Uns mit der Erbhuldigung nicht zugethan (tit. **XVII.** §. 4), und erklärt dasselbe nur dann nicht für anwendbar, „wo dieselben Personen hinter Uns Hausheblich ziehen, und wie andere Unsere Unterthanen, zugehörig und Verwandten in unserem Herzogthum wohnen wollten, ob sie dann zu Burgereinwohner und Hintersaßen auf und angenommen werden“ (daselbst §. 8).

Hienach genügte also das bloße Wohnen im Lande nicht, sondern es wurde die Aufnahme in das Unterthanenverhältniß, wenn auch nur in der beschränkten Weise von Hintersaßen gefordert.

Dieser auf den damaligen staatsrechtlichen Grundsätzen beruhende Begriff von Unterthanen und Ausländern wurde weder durch die Bestimmung des Landrechts Thl. II., tit. 9, §. Wir setzen ꝛc. noch durch die spätern, hinsichtlich des Verbots der Veräußerung liegender Güter an Ausländer ergangenen Verordnungen abgeändert, vielmehr wurde derselbe überall als ein gegebener vorausgesetzt.

So wenig nun aber nach den heutigen staats- und völkerrechtlichen Ansichten ein Ausländer einer besondern Aufnahme bedarf, um im Lande wohnen zu dürfen, so wenig kann ein solcher nunmehr in Folge seines bloßen Aufenthalts im Lande auch nur im beschränkten Sinn als Staatsbürger betrachtet werden.

In diesem Sinne spricht auch sowohl die Stempel- und Taxordnung vom 18. November 1818, als das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Januar 1828, bei der Dispensation vom Verbot des Gütererwerbs blos von Ausländern schlechthin, ohne zwischen solchen, welche im Lande wohnen und solchen, bei denen dieß nicht der Fall ist, zu unterscheiden.

Aus diesen Gründen weiß das Ministerium der angebrachten Beschwerde keine Folge zu geben, und will dieselbe hiemit als ungegründet verworfen haben.

Die Kreisregierung wird beauftragt, hienach das Weitere zu besorgen.

68) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 14. Juni 1847,

betreffend: die Nothwendigkeit der Vornahme einer Feuerschau in Ziegelhütten, Metallschmelzhütten und anderen von der Brandversicherungs-Anstalt ausgeschlossenen Gebäuden.

Der Ausschuß der württembergischen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft hat aus Anlaß von Brandfällen in Ziegelhütten und in einer Metallschmelzhütte zur Anzeige gebracht, daß die Ortsfeuerschauer ihre Visitationen auf Gebäude der fraglichen Art oft deßwegen nicht ausdehnen, weil dieselben von der vaterländischen Gebäudeversicherungs-Anstalt ausgeschlossen sind.

Da dieses Verfahren, wenn es wirklich stattfindet, nicht in der Ordnung ist, indem sowohl die Lokalfeuerschau als die Oberfeuerschau nach den keine Ausnahme machenden Be-

stimmungen des Gesetzes (Generalverordnung vom 13. April 1808, Lit. A. Pos. XXX. und Lit. E.) sich auf die Visitation aller in einem Orte befindlichen Gebäude zu erstrecken hat, und die Abstellung von bau- und feuerpolizeilichen Gebrechen auch in den von der Brandversicherungs-Anstalt ausgeschlossenen Gebäuden schon aus Rücksicht auf die benachbarten, der Zwangsversicherung unterliegenden Gebäude nöthig ist, so wird die Kreisregierung beauftragt, den ihr untergebenen Bezirksstellen die zur Wahrnehmung des Erforderlichen geeigneten Weisungen zugehen zu lassen.

69) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 4. Oktober 1847,

betreffend: die zeitweise Reinigung der Malzdörren und ihrer Zubehörden in den Bierbrauereien.

Auf den Bericht vom ..... in Betreff der zeitweisen Reinigung der Malzdörren und ihren Zubehörden in den Bierbrauereien wird der Kreisregierung Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) die Reinigung der mit Malzdörren verbundenen besteigbaren oder unbesteigbaren Kamine, sie mögen sich unter oder über der Dörre befinden, ist von den Kaminfegern gegen die in der Ministerialverfügung vom 16. Oktober 1843 festgesetzten Gebühren zu besorgen.

2) Die ausschließliche Befugniß der Kaminfeger zur Reinigung beschränkt sich auf die Kamine und erstreckt sich nicht auf die Dörren selbst.

Die Reinigung der Dörren, mögen sie nun nach alter Art als Rauchdörren oder nach neuerer Art mittelst Wärmekanälen construirt seyn, kann der Brauerei-Inhaber nicht nur selbst besorgen, sondern auch durch Handwerksleute aus den für dieses Geschäft sich besonders eignenden Gewerben der Maurer, Hafner, Schlosser, Flaschner und Kupferschmide, nach seiner freien Wahl besorgen lassen.

Die Größe der an die letzteren zu entrichtenden Gebühren ist Sache der Uebereinkunft zwischen den Betheiligten.

3) Die Bierbrauerei-Inhaber sind verpflichtet, die Reinigung der Malzdörren (cf. Pkt. 2) so oft als es je nach der Bauart, dem Feuerungsmaterial und dem Umfange des Betriebs für erforderlich erscheint, bewerkstelligen zu lassen.

4) Sowohl die Ortsfeuerschau als der Oberfeuerschauer hat bei den ihnen obliegenden periodischen Visitationen und ebenso die Kaminfeger bei der zeitweisen Reinigung der Kamine der Malzdörren auf die Reinhaltung der Dörren ein besonderes Augenmerk zu richten und wenn sich Nachläßigkeiten in der Besorgung des Reinigungsgeschäfts ergeben, hievon dem Ortsvorsteher, zum Behufe der Abstellung der vorgefundenen Mängel und Abrügung von Versäumnissen, sogleich Anzeige zu machen.

Wo der stärkere Betrieb einer Malzdörren-Einrichtung oder sonstige Umstände eine genauere Ueberwachung nöthig machen, sind durch die Ortspolizeibehörden außerordentliche Visitationen anzuordnen.

Die Kreisregieeung wird nun beauftragt, hienach die ihr nachgesetzten Bezirksstellen zu bescheiden und die letzteren insbesondere zu beauftragen, die Ortspolizeibehörden sowohl als die Besitzer von Bierbrauereien von der vorstehenden Verfügung in Kenntniß zu setzen.

70) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 5. Oktober 1847,

betreffend: die Beseitigung von Zweifeln über einzelne Bestimmungen der Feuerlösch-Ordnung von 1808.

Auf den Bericht, betreffend die Frage über das Bedürfniß einer Revision der Feuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808 wird der Kreisregierung Nachstehendes eröffnet.

Nach dem Ergebniß der angestellten Erörterungen hat sich die Feuerlösch-Ordnung vom Jahr 1808 im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt. Wenn auch einzelne Einrichtungen des Feuerlösch-Instituts an sich oder gegenüber den Anforderungen einer den Fortschritten der Erfindung genügenden Vervollkommnung mangelhaft sind, so kann theils durch Anordnungen der Vollziehungsbehörden, also zunächst der Bezirkspolizeistellen, theils und hauptsächlich durch Ausbildung des in §. 91 der Feuerlösch-Ordnung vorgesehenen Instituts der Lokalfeuer-Ordnungen nachgeholfen werden. Das Ministerium hat sonach keinen zureichenden materiellen Grund gefunden zur Abänderung der in der Feuerlösch-Ordnung vom Jahr 1808 aufgestellten Regeln Einleitung zu treffen. Dagegen sieht man sich veranlaßt, zur Beseitigung entstandener Zweifel über einzelne Bestimmungen der Feuerlösch-Ordnung und zum Zwecke einer besseren Ausbildung der Anstalt der Kreisregierung unter Berücksichtigung vorgetragener Wünsche, Nachstehendes zu erkennen zu geben:

1) In kleinen Orten, wo es an den Mitteln zur Anschaffung von Fahrfeuerspritzen fehlt, genügt es an sogenannten Tragspritzen. Wo nach §. 2 der Feuerlösch-Ordnung mehrere Orte eine gemeinschaftliche Fahrspritze besitzen, erscheint es als zweckmäßig, daß mit oder ohne Auflösung dieser Gemeinschaft in denjenigen dieser Orte, wo die gemeinschaftliche Fahrspritze nicht steht, wenigstens Tragspritzen angeschafft werden.

2) Statt der bisher meistens üblichen Lederschläuche können auch hänfene Schläuche für beiderlei Arten von Spritzen gebraucht werden.

Bei den Schläuchen ist darauf zu sehen, daß nicht nur der bestehenden Vorschrift gemäß die Schlauchschrauben einerlei Kaliber, sondern die Schläuche auch einerlei Weite haben.

3) Bei Anschaffung neuer Feuereimer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben einen Gehalt zu Fassung von 5—6 Maas Wasser erhalten und an der Mündung enger als am Boden konstruirt werden.

Diese Feuereimer können von Leder oder von engem, festen Strohgeflecht, und müssen in diesem Falle inwendig wohl verpicht seyn. Nicht minder sind aber auch Feuereimer von hänfenem Gewebe zulässig, bei welchen übrigens die Oeffnung durch einen kleinen angenähten Reif auseinander gehalten werden muß.

4) Von der in §. 11 der Feuerlösch-Ordnung enthaltenen Verpflichtung zum Vorräthighalten von Wasserbutten kann die Kreisregierung da, wo Weinbau getrieben wird, oder die Einwohner sonst mit Butten versehen sind, Dispensation eintreten lassen.

Anstatt der Butten genügt es übrigens auch an größeren Kübeln, welche an Stangen tragbar sind.

5) Die Anschaffung von Feuerwagen hat sich hauptsächlich nach den örtlichen Bedürfnissen, namentlich nach dem Umfange eines Orts ꝛc. zu richten. Wo sie nicht eingeführt sind, und deren Anschaffung je nach den zutreffenden Verhältnissen erlassen werden kann, ist auf dieselbe nicht zu dringen.

Dasselbe gilt auch von den zur Abwendung des Feuers von Nachbargebäuden dienenden Säcken und Segeltüchern, deren Anwendbarkeit nicht überall gleich möglich ist.

6) Größeren Städten ist für den Zweck der Flüchtung von Habseligkeiten die Bereithaltung von Säcken, Stricken und Laternen und die Aufbewahrung dieser Geräthschaften an bestimmten Orten, so wie die Anschaffung und Unterhaltung leicht schließbarer Deckelwägen zu empfehlen.

In Orten, wo Häuser von drei und mehr Stockwerken häufig sind, ist die Anschaffung

leinerner Schläuche, welche mittelst daran befestigter Hacken an die Fenster gehängt werden, zu Rettung von Menschen aus höheren Stockwerken in Erwägung zu nehmen.

7) Zu den Lokalen, in welchen die Löschgeräthe aufbewahrt werden, sind mehrere Schlüssel anzuschaffen, und diese theils auf dem Rathhaus, theils bei den mit deren Besorgung beauftragten Personen, theils bei zuverlässigen Nachbarn zu verwahren.

8) Die Eintheilung der Bürger und Beisitzer in Rotten zum Behufe der Hülfeleistung in auswärtigen Orten, ist überall beizubehalten.

Neben denselben können jedoch noch besondere Personen um Belohnung zur Unterstützung ein für allemal aufgestellt werden.

Bei Bildung der Rotten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die erste derselben aus den jüngsten und die letzte aus den ältesten Gemeinde-Angehörigen zusammengesetzt wird, und jeder derselben wo möglich eine Anzahl von Bauhandwerksleuten, insbesondere Zimmerleute, auch Kaminfeger und Feuerarbeiter zugetheilt werden.

9) Wo die Einrichtung der Aussetzung von Prämien für die mit ihren Pferden auf dem Versammlungsplatze der Feuerlöschmannschaften am frühesten ankommenden Pferdebesitzer noch nicht eingeführt ist und nach den örtlichen Verhältnissen die Verbesserung des Feuerlöschwesens die Benützung dieses Mittels wünschenswerth macht, haben die Bezirkspolizeiämter auf die Einführung hinzuwirken.

10) Wo in einer Parzellargemeinde nur ein polizeilicher Vorstand (Anwalt) bestellt ist, hat derselbe bei einem Brandfalle, unter schleuniger Anordnung dessen, was zur Bewältigung des Feuers dienlich ist, unverzüglich dem Ortsvorsteher des Gemeindebezirks durch Reitenden Meldung zu machen, und wenn der Sitz des Schultheißenamts nicht auf dem Wege zum Bezirkspolizeiamte gelegen ist, an das letztere sogleich den Feuerbericht zu erstatten, und davon, daß dieß geschehen, dem Schultheißen durch den an denselben abzusendenden Feuerboten Nachricht zu geben.

11) Die Ortsvorsteher haben Feuerreiter zur Beischaffung von Hülfe aus den Nachbarorten in dem Falle nicht abzuschicken, wenn von Anfang an sehr wahrscheinlich ist, daß die im Orte selbst vorhandenen Kräfte zur Unterdrückung des Brandes vollkommen zureichend seien.

12) Der Bestimmung des §. 61 der Feuerlösch-Ordnung darf nicht der Sinn unterstellt werden, daß bei Absendung eines Feuerreiters stets bis auf eine Entfernung von vier Stunden Hülfeleistung zu requiriren sei. Es hängt dieses vielmehr von der Größe der möglichen

Gefahr und dem Umfange der in dem Orte selbst und in den nächstgelegenen Ortschaften zur Verfügung stehenden Leistungskräften ab, und es kann mit Rücksicht hierauf von dem Ortsvorsteher im einzelnen Falle bei Abschickung eines Feuerboten der Umkreis, innerhalb dessen die Hülfe der Nachbarn angesprochen wird, auch auf drei, in sehr dicht bevölkerten Gemeinden auf zwei Stunden beschränkt werden.

13) Der §. 31 der Feuerlösch-Ordnung, wonach jeder Hausbewohner und in seiner Abwesenheit seine Frau, Kinder oder Dienstboten bei Wahrnehmung einer Feuersgefahr im Hause diese alsbald dem Ortsvorsteher anzeigen sollen, kann ohne Ungereimtheit nicht so aufgefaßt werden, daß der Bewohner eines Hauses, in welchem Feuer auskommt, wofern ihm keine zureichende Beihülfe zu Gebot steht, nicht zur augenblicklichen Unterdrückung des im Entstehen begriffenen Brandes schreiten, sondern die hiezu erforderliche Zeit zur Aufsuchung des Ortsvorstehers verwenden müsse und in dieser Weise die zur augenblicklichen Löschung möglichen Maaßregeln versäumen solle. Auch kann es nicht Sinn der Verordnung seyn, daß derjenige, der ohne zureichende Beihülfe zur Herbeirufung des Ortsvorstehers durch augenblickliches Einschreiten einen Brand in der Entstehung unterdrückt hat, zur Strafe gezogen werde, weil er nicht statt der augenblicklich eigenen Bewältigung der Gefahr zuvor die Polizeigewalt herbeigerufen hat. Der Sinn jener Vorschrift kann vielmehr in Uebereinstimmung mit der Natur der Sache nur dahin gedeutet werden, daß das Daseyn der Feuersgefahr in keiner Weise verheimlicht, vielmehr sogleich Feuerlärm gemacht und so bald als die Mittel dazu gegeben sind, dem Ortsvorsteher unverweilt Anzeige davon gemacht werde.

14) An die Stelle der in §. 83 der Feuerlösch-Ordnung den übrigen Bezirksangehörigen so wie den benachbarten Oberamtsbezirken obliegenden Hand- und Fuhrfrohnen beim Abräumen eines Brandplatzes kann auch ein Geldäquivalent treten, wenn es an Gelegenheit zur Verlohnung der Fuhren nicht fehlt.

15) Wo noch keine Lokal-Feuerlösch-Ordnungen bestehen, ist für solche Sorge zu tragen und in dieselben namentlich dasjenige aufzunehmen, was bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die Verhältnisse einzelner Orte besonderer Bestimmungen bedarf.

Die Kreisregierung hat nun nach Vorstehendem den ihr nachgesetzten Bezirkspolizeistellen die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

71) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 18. November 1847,

betreffend: die Zurückweisung der ausländischen Zigeuner an den Grenzen, beziehungsweise die bei Ertheilung der Erlaubniß an solche zur Durchreise oder zum Aufenthalt im Lande zu beobachtenden Vorschriften.

Obgleich bei genauer Beobachtung der Ministerialverfügung vom 22. Januar 1838 von Seite der Grenzoberämter das hordenweise Umherziehen ausländischer Zigeuner im Lande kaum vorkommen könnte, so haben doch mehrfache Wahrnehmungen gezeigt, daß der Spielraum, welcher jene Verfügung dem Ermessen der Bezirksbeamten einräumt, hin und wieder nicht richtig benützt wird. Das Ministerium findet sich deßhalb veranlaßt, die Verfügung vom 22. Januar 1838 dahin zu modificiren, daß in der Regel ausländischen Zigeunern überhaupt der Eintritt in das Land zu versagen ist. Von dieser Regel darf unter keinen Umständen eine Ausnahme gestattet werden, wenn fremde Zigeuner hordenweise erscheinen und nomadenartig herumziehen. Dagegen kann ausnahmsweise solchen fremden Zigeunern der Eintritt in das Land zum Zweck der Durchreise gestattet werden, welche neben dem allgemeinen Ausweise über ihre Person und Heimath, so wie über die nöthigen Reisemittel noch besonders mit einem Zeugniß ihrer Heimathsbehörde darüber versehen sind, daß sie ein seßhaftes Gewerbe treiben und einen geordneten Reisezweck verfolgen. Im Falle diese Erfordernisse vorhanden sind, und auch sonst nach den in der Verfügung vom 27. Januar 1838 angegebenen Gesichtspunkten kein Bedenken vorliegt, ist dem fremden Zigeuner, welcher durch Württemberg reisen will, eine Reiseroute vorzuschreiben, wie in jener Verfügung unter 1. d. vorgezeichnet ist. Wenn ein ausländischer Zigeuner nicht durch Württemberg durchreisen, sondern sich im Lande kurz oder lang aufhalten will, so muß derselbe vorher, ehe ihm das Ueberschreiten der Grenzstationen zu gestatten ist, von der Kreisregierung Erlaubniß erhalten, welche nur dann zu ertheilen, wenn vollkommen dargethan ist, daß der in Frage stehende Zigeuner keine herumziehende Lebensweise führt und dem Publikum nicht zur Last fallen wird. In diesem Falle hat das Grenzoberamt die ertheilte Erlaubniß mit den etwaigen Beschränkungen derselben in den Paß einzutragen.

Wird ein ausländischer Zigeuner im Lande betroffen, ohne daß in seinen Legitimationspapieren eine Wegrichtung zur Durchreise, oder die Erlaubniß zum Aufenthalt vorgemerkt wäre, so ist derselbe alsbald über die nächste nach seiner Heimath führenden Grenze zu trans-

portiren und aus dem Staatsgebiete zu verweisen, und für den Fall der Rückkehr mit Strafe zu bedrohen. Das Bezirkspolizeiamt, bei welchem ein solcher Zigeuner eingebracht wird, hat jedesmal der Kreisregierung Anzeige hievon zu machen, und falls diesseitige Behörden den Paß oder andere Papiere eines solchen Individuums visirt haben sollten, Abschriften dieser Papiere beizulegen.

Bei inländischen Zigeunern, welche mit Weib und Kindern herumstreichen, sind die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 3. November 1828 *), Ziff. 13—17 auf das Strengste zu vollziehen.

Insbesondere sind den Landjägern diese Vorschriften einzuschärfen und ist denselben aufzugeben, an den gewöhnlichen Lagerplätzen der Zigeuner von Zeit zu Zeit nachzusehen, und ihre Spuren zu verfolgen.

Die Kreisregierung wird beauftragt, sämmtliche Bezirksämter des Kreises hienach zu bescheiden, und falls sich eine Nachlässigkeit der ihr untergebenen Polizeibehörden bei Ueberwachung der Zigeuner herausstellen sollte, die schuldigen Beamten gebührend zurecht zu weisen.

72) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 10/13. Januar 1848,

betreffend: die Beseitigung der hauptsächlichen Beschwerden in Bausachen, beziehungsweise die Revision einzelner baupolizeilicher Bestimmungen **).

Nachdem in Folge Ministerialerlasses vom 26. December 1845, betreffend die Revision der Baugesetze, worin den Kreisregierungen insbesondere der Auftrag ertheilt wurde, die hauptsächlichen Beschwerden, welche gegen die dermalen geltenden Bauvorschriften bestehen, zu erheben und sofort sich gutächtlich zu äußern, ob und wie diesen Beschwerden im Verordnungswege zweckmäßig abgeholfen werden könnte, von den Kreisregierungen die Berichte eingegangen und sodann über die hierin ausgehobenen hauptsächlichen Beschwerden eine Anzahl von Sachverständigen vernommen worden ist, so sieht sich nun das Ministerium veran-

---

*) Im ersten Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 209.

**) Vergl. auch den Ministerialerlaß vom 14. Juli 1848, hienach Nro. 76, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsgangs bei Behandlung der Baugesuche, wornach in verschiedenen Fällen statt den Kreisregierungen die Bezirksämter zu erkennen haben.

laßt, hierüber den Kreisregierungen Nachstehendes zu erkennen zu geben. Die hauptsächlichen Beschwerden betreffen:

I. Wiederaufführung von Gebäuden in — der gesetzlichen Breite ermangelnden Straßen,

II. Abscheidung der Wohngebäude von den mit denselben unter Einem Dach befindlichen Scheunen,

III. die Vorschriften wegen Verwahrung der Außenseiten der Gebäude,

IV. das Verbot der Stroh- und Schindeldächer,

V. die Vorschrift hinsichtlich der Verwahrung der Fußböden in den Vorplätzen,

VI. die Vorschrift in Ansehung des Ueberwölbens der in engen Straßen stehenden Feuerwerkstätten.

ad I. Die erst genannte Beschwerde hat durch die Ministerial-Verfügung vom 30. Juni 1840*) bereits ihre Erledigung erhalten.

ad II. Abscheidung von Wohnhaus und Scheune. In Betreff dieser Beschwerde wird unter Abänderung des dießfalls ergangenen Ministerialerlasses vom 4. Januar 1844 in den Punkten 1, 4, 5 Folgendes verfügt:

1) Die in der Feuerpolizeiverordnung vom 13. April 1808, A. IV. vorgeschriebene Abscheidung von Haus und Scheuer unter Einem Dach vermittelst förmlicher Brandmauern ist, so weit nicht nach den hienach angegebenen Gesichtspunkten eine Milderung auf dem Wege der Dispensation begründet erscheint, stets zu beobachten.

2) Die Brandmauer kann errichtet werden:

a) von Bruchsteinen,

b) von gebrannten, oder

c) von ungebrannten Backsteinen.

In dem unter lit. a. angeführten Falle muß die Mauerdicke im Dachstocke je nach der geringeren oder größeren Lagerhaftigkeit dieser Steine $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß betragen, und von da an mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll zunehmen.

Bei Anwendung von gebrannten oder ungebrannten Backsteinen (lit. b. c.) genügt eine Mauerdicke, welche im Dachstocke 1 Fuß beträgt, und mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll vermehrt wird.

---

*) Oben Nro. 65.

Eine Brandmauer von ungebrannten Backsteinen, sog. Luftsteinen (lit. c.), zu deren Errichtung anstatt Kalkmörtels Lehm oder Straßenspeis verwendet werden kann, ist auf einen mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß hohen Sockel von natürlichen oder gebrannten Steinen aufzusetzen, und so weit sie mit der äußeren Luft in Berührung kommt, mit gebrannten solchen Steinen, welche mit jenen Luftsteinen innig verbunden werden müssen, zu verkleiden.

3) Die Brandmauer muß je an der beiderseitigen Dachausladung einen dieser entsprechenden Vorsprung erhalten, um die Feuermittheilung längs dem Dache zu verhindern. Auch dürfen zu gleichem Zwecke die Firstpfette, wo eine solche angebracht ist, und die Dachlatten weder durch, noch über die Mauer hinweggehen, und die Dachziegel müssen auf der Mauer mit Hinweglassung alles Holzwerks satt in Speis eingedeckt werden.

4) Wenn jedoch der mit dem Haus verbundene Scheunenraum nicht über 30' Länge hat, so ist es zulässig, denselben nicht als wirkliche Scheuer zu behandeln. In diesem Falle kann von der Kreisregierung die Führung einer Brandmauer erlassen und für genügend erkannt werden, daß zwischen Haus und Scheune eine Scheidewand von Riegelwerk aufgeführt wird. Diese Scheidewand muß auf die ganze Höhe des Gebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf sich selbst ruhend, hergestellt werden, und sind auf das Holz derselben zu beiden Seiten gebrannte Steine oder Platten bündig auszumauern und ist die ganze Wandfläche zu verputzen*).

5) Zur Verbindung des Hauses mit Scheuernraum oder förmlicher Scheuer kann die Herstellung einer Verbindungsthüre zur ebenen Erde gestattet werden. Diese Thüre muß von Eisen und so eingerichtet seyn, daß sie nicht ausgehoben werden kann, und nach jeder Eröffnung wieder von selbst zufällt. Ist das Thürengestell nicht von Stein, sondern von Holz, so muß dasselbe mit Blech beschlagen werden. Die Thüre darf nicht zwischen der Scheune und der Küche oder einem andern ein Feuerwerk enthaltenden Raum angebracht werden**).

6) Wie überhaupt jedes Bauwesen während der Ausführung von der Bauschau fortwährend überwacht werden muß, um sich der Beobachtung der ertheilten Bauvorschriften zu versichern, so ist es der Bauschau zur besondern Obliegenheit zu machen, im Falle der Errichtung der Brandmauer von ungebrannten Backsteinen (Luftsteinen Ziff. 2,

*) Vergl. den Erlaß vom 27. Juni 1850, A. 1, unten Nro. 88.

**) Vergl. daselbst A. I. h. und A. 2).

lit. c.) sich dessen zu versichern, daß nur gut bereitete, völlig ausgetrocknete Luftsteine verwendet werden.

Sodann hat die Orts- und Oberamtsfeuerschau bei den Umgängen darüber zu wachen, daß die Brandmauer oder die Scheidewand (Ziff. 2, 3, 4), sowie die Verbindungsthüre (Ziff. 5) fortwährend in geordnetem Stande erhalten werden.

7) Die Bestimmungen des Erlasses vom 21. Mai 1834, Punkt 2 und 3 bleiben aufgehoben.

ad **III.** Verwahrung der Außenseiten von Gebäuden und zwar

1) betreffend die Herstellung von Gesimsen und Ortgängen. Hinsichtlich der dieselbe betreffenden Bestimmung in dem Erlasse vom 29. Januar 1844 am Schlusse, werden die Kreisregierungen ermächtigt, auch bei Gebäuden, welche nicht 10′ von andern entfernt stehen, Ortgänge und Gesimse von Holz unter der Bedingung zu gestatten, daß sie mit Metall*) bekleidet werden.

2) Anbringung von Oeffnungen im Gibeldreieck.

In Betreff der dießfallsigen Vorschrift in dem Erlaß vom 16. Juni 1842 (am Schlusse) werden die Kreisregierungen ermächtigt, in Fällen, bei denen ein besonderes feuerpolizeiliches Bedenken nicht entgegensteht, die Anbringung von Fensteröffnungen, im Giebeldreieck von Wohnhäusern, die nicht 10′ entfernt von andern Gebäuden stehen, unter der Bedingung zu gestatten, daß die Oeffnungen mit wohl schließenden vollen Läden (im Gegensatz von Jalusieläden) versehen werden, welche so eingerichtet sind, daß sie nicht beliebig ausgehängt werden können.

3) Verwahrung der Wandungen mit Brettern und Schindeln.

In dieser Beziehung wird unter Abänderung, beziehungsweise näherer Bestimmung verschiedener Specialerlasse verfügt**): In rauhen hochgelegenen Gegenden kann von der Kreisregierung gestattet werden, die äußern Hauswandungen mit Brettern, aber nicht mit Schindeln, zu vertäfern. Vor Anbringung der Vertäferung müssen die Riegelfelder gehörig ausgemauert werden, worüber von der Bau- und Feuerschau mit Sorgfalt zu wachen ist. Ist die Vorbedingung der rauhen Lage bei einem einzelnen Orte von der Kreisregierung anerkannt worden, so kann im einzelnen Falle die Erlaubniß zur Vertäferung vom Bezirks-

---

*) Vergl. den Erlaß vom 27. Juni 1850, unten Nro. 88, A. 3.

**) Hat durch den Ministerialerlaß vom 10. August 1848, unten Nro. 77, einige Aenderungen erlitten.

amte ertheilt werden. Bei Neubauten ist jedoch erforderlich, daß das Gebäu von andern wenigstens 10′ entfernt steht, so fern nicht vermöge der Art des Gebäudes, z. B. Scheunen, größere Entfernung vorzuschreiben ist.

ad IV. Verbot der Stroh- und Schindeldächer.

In Betreff der diesen Gegenstand behandelnden früheren Verfügungen, insbesondere der Erlasse an die Kreisregierungen vom 5. März 1821 und 28. Februar 1839, sowie der Erlasse an die Regierung des Schwarzwaldkreises vom 30. April 1832 und 9. April 1835 wird folgende nähere Verfügung getroffen:

1) Von der Kreisregierung kann gestattet werden, daß in rauhen hochgelegenen Gegenden die Gebäude mit in Lehm getränktem Stroh, oder mit **Landern,** nicht mit Schindeln oder reinem Stroh, bedeckt werden*), wenn die Gebäude 30′ von andern entfernt stehen. Die Landerstücke müssen $2\frac{1}{2}$—3′ Länge, 4—5″ Breite und 6—8‴ Dicke haben und muß jedes Landerstück wenigstens einen Nagel erhalten.

Bei Lehmstrohdächern muß die Dachfläche um die Kamine herum wenigstens 2′ breit mit Ziegeln eingedeckt werden.

2) Ist die Vorbedingung hinsichtlich der Lage bei einem einzelnen Orte von der Kreisregierung anerkannt worden, so kann die Erlaubniß im einzelnen Baufalle von dem Bezirksamte ertheilt werden.

3) Wenn in einem solchen rauhen Orte die Erlaubniß zu Herstellung eines Lehmstroh- oder Landerdaches früher bei einem Gebäude ertheilt worden ist, das nicht 30′ von andern entfernt steht, so hat es hiebei sein Bewenden, es ist aber bei Ausbesserungen an dem Lehmstrohdach dahin zu wirken, daß die oben gegebene Vorschrift der Eindeckung mit Ziegeln um das Kamin herum zur Ausführung gebracht wird.

4) Die Ertheilung der Erlaubniß zur Bedeckung mit Lehmstroh und Landern in einem einzelnen Orte ist von der Kreisregierung nur in dem Falle auszusprechen, wenn von Seiten der Gemeinde die Verpflichtung übernommen worden ist, dafür zu sorgen, daß Leitern und Löschbesen in genügender Anzahl und an den geeigneten Plätzen aufbewahrt werden, damit dieselben bei Brandfällen zum Besteigen der Dächer und Ablöschen ohne allen Aufenthalt benützt werden können. Ueber Befolgung dieser Auflage hat die Orts- und Oberamts-Feuerschau genau zu wachen.

---

*) Vergl. die Erläuterung hierüber in dem Erlasse vom 27. Juni 1850, hienach Nro. 88, A. 4.

ad V. Verwahrung der Fußböden in den Vorplätzen*).

In Ansehung der Vorschrift der Generalverordnung vom 13. April 1808, VI., wornach in neuen Häusern die Vorplätze mit Platten zu belegen sind, kann von der Kreisregierung in dem Falle, wenn das betreffende Stockwerk von der Treppe durch eine Thüre abgeschlossen ist, gestattet werden, in Vorplätzen und Gängen der **oberen** Stockwerke hölzerne Böden herzustellen, nicht aber in den Stockwerken zu ebener Erde. Es ist jedoch Voraussetzung,

a) daß das Haus überhaupt in gutem feuersicherem Zustande sich befindet, insbesondere die Decken in den Vorplätzen und Gängen durchaus geschliert oder geipst sind,

b) daß die einmündenden Feuerwerke in Gemäsheit der Vorschrift in der Verfügung vom 28. März 1831, Ziff. 2, a., betreffend die Errichtung von Windöfen, hergestellt sind.

Außerdem muß der Boden außerhalb der Heizwinkelthüre jederseits auf 2' Entfernung von dieser mit Metall oder Steinplatten bedeckt werden. Ein solcher hölzerner Boden kann in Dach- und Kniestöcken, worin Wohnungen eingerichtet werden, nicht gestattet werden.

ad VI. Ueberwölben von Feuerwerkstätten.

Von der Vorschrift der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, XXIII., wonach Schmied- und Schlosser-Werkstätten in engen Gassen mit steinernen Gewölben aufzuführen sind, kann von der Kreisregierung entbunden und für genügend erkannt werden, daß die Essen- und Schmelzöfen feuerfest überwölbt, die Decken der Werkstätte aber geschliert und geipst werden. Es ist jedoch insbesondere Bedingung,

a) daß die Werkstätte massiv ummauert ist, und keine unmittelbare Verbindung derselben mit der Kohlenkammer stattfindet,

b) daß die Werkstätte nicht unter 9' Lichthöhe hat, oder bei geringerer Höhe die ganze Decke nebst allem blos liegenden Holz mit Blech beschlagen wird,

c) daß die Kaminwände mit liegenden Klukern unmittelbar auf die Essengewölbe aufgesetzt und die Außenseiten der Kamine gegen das nächste Holz 5" stark mit Lehm und Backsteinen ummauert werden,

d) daß die Beschaffenheit des Hauses im Uebrigen kein Bedenken begründet.

Die Kreisregierungen haben hienach sich zu achten, und die Bezirksämter von den vorstehenden Bestimmungen Behufs ihrer Instruirung für Berichtserstattungen ꝛc. in Kenntniß zu setzen.

---

*) Vergl. auch den Erlaß vom 27. Juni 1850, hienach Nro. 88, A. 5.

73) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 28. April 1848,

betreffend: die Dispensation von der im §. 11 der Feuerlösch-Ordnung enthaltenen Verpflichtung zum Vorräthighalten von Wasserbutten oder größern Kübeln Behufs des Feuerlöschens.

Auf den Bericht vom 18. d. M., betreffend das Gesuch des Oberamts N. um Dispensation von der im §. 11 der Feuerlösch-Ordnung enthaltenen Verpflichtung zum Vorräthighalten von Wasserbutten oder wie in dem Circularerlaß vom 5. Oktober v. J. bestimmt ist, von größern Kübeln, welche an Stangen getragen werden, wird der Kreisregierung Folgendes zu erkennen gegeben:

Wenn, wie von dem Oberamte vorgetragen wird, Wasserbutten nicht in dem Gebrauche der Einwohner sind, dagegen bei den Einwohnern eine hinlängliche Anzahl Kübel und Gölten vorhanden sind, und der Gebrauch besteht, daß mittelst derselben namentlich von Frauenspersonen im Brandfalle Wasser herbeigetragen wird, so genügt dieß, indem dadurch erreicht wird, was der §. 11 der Feuerlösch-Ordnung beabsichtigt.

Hienach sind auch weitere Gesuche derselben Art zu erledigen.

74) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Regierung für den Donaukreis vom 2. Juni 1848,

betreffend: die Frage, wann zur Ausbesserung von Landerdächern Erlaubniß einzuholen ist.

Auf den Bericht vom 23. v. M., betreffend die Bitte des Stadtraths zu J., Oberamts W., um Ertheilung allgemeiner Erlaubniß zu Ausbesserung von Landerdächern, wird der Kreisregierung Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Wenn in Orten, in Beziehung auf welche wegen rauher Lage von der Kreisregierung die Bedeckung der Häuser mit Landern überhaupt gestattet worden ist, Landerdächer in Gemäsheit besonderer Erlaubniß der Kreisregierung oder des Bezirksamts hergestellt worden sind, so ist zu Vornahme von Ausbesserungen an denselben die Einholung einer Erlaubniß nicht erforderlich, so daß der Hauseigenthümer die Ausbesserung ohne Weiteres zur Ausführung bringen kann.

2) Wenn aber nicht bekannt ist, daß die Landerbedeckung mit besonderer Genehmigung einer Regierungsbehörde hergestellt wurde, wie namentlich bei alten Gebäuden der Fall seyn

wird, so kann in Orten, in welchen vermöge Erkenntnisses der Kreisregierung die Bedeckung mit Landern überhaupt gestattet ist, die Ausbesserung an der Landerbedachung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden, so daß der Hauseigenthümer vor Angriff der Ausbesserungsarbeiten dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen und Bescheid abzuwarten hat. Namentlich bei Gebäuden, welche nicht 30 Fuß von anderen entfernt stehen, oder wo sonst feuerpolizeiliche Bedenken sich aufdrängen, hat der Gemeinderath zu erwägen, ob nicht Bedeckung mit Ziegeln angeordnet werden sollte und könnte, und das Geeignete zu verfügen.

3) Bei Erbauung neuer Häuser ist auch in Orten, in welchen die Landerbedachung von der Kreisregierung gestattet wurde, zu Herstellung eines Landerdaches Erlaubniß des Bezirksamtes erforderlich.

Bezüglich eines Gebäudes, welches nicht 30 Fuß von anderen entfernt steht, kann vom Bezirksamte keine Erlaubniß ertheilt werden.

4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Bedeckung der Häuser mit in Lehm getränktem Stroh Anwendung, so daß in Orten, in welchen wegen ihrer rauhen Lage vermöge Erkenntnisses der Kreisregierung die Errichtung von Lehmstrohdächern im Allgemeinen gestattet worden ist, in Ansehung der Vornahme von Ausbesserungen an der Bedachung und der Erlaubnißertheilung es ganz in derselben Weise zu behandeln ist, wie bezüglich der Landerdächer oben vorgeschrieben wurde.

Außerdem haben die Ortsvorsteher bei Ausbesserungen an Lehmstrohdächern darüber zu wachen, daß die Dachfläche um die Kamine herum wenigstens 2′ breit mit Ziegeln eingedeckt wird.

5) Bezüglich derjenigen Orte, in welchen die Kreisregierung die Herstellung von Lander- oder Lehmststrohdächern wegen Lage des Ortes nicht für statthaft erkennt, hat es bei der bestehenden Vorschrift, wonach zu Ausbesserungen an der Bedachung Erlaubniß der Regierungsbehörde erforderlich ist, bis auf Weiteres sein Verbleiben.

6) Da aus diesem Specialfall sich ergeben hat, daß die Gemeindebehörden von dem Ministerialerlasse vom 10. Januar d. J., betreffend verschiedene baupolizeiliche Vorschriften, keine Kenntniß haben, so ist den Bezirksämtern aufzutragen, für Bekanntmachung desselben, etwa durch in den Bezirken bestehende Intelligenzblätter Sorge zu tragen.

Auch dieser Erlaß ist zur Kenntniß der Ortsvorsteher zu bringen.

75) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 1 2/2 7. Juni 1848,

betreffend: Vorschriften für das Ausbessern von Strohdächern in Orten, welche nicht in rauhen Gegenden gelegen sind.

In der Absicht, in Ansehung der Ertheilung der Erlaubniß zu Ausbesserungen von Strohdächern in Orten, welche nicht rauh gelegen sind, und wo daher die Herstellung von Strohbedachungen verboten ist, die Behandlung zu vereinfachen und dadurch den betreffenden Hauseigenthümern Erleichterung zuzuwenden, wird Nachstehendes verfügt:

1) Da in Orten, welche nach dem Erkenntnisse der Kreisregierung nicht rauh gelegen sind, Strohbedachungen überhaupt unzulässig sind, so können Ausbesserungen an denselben nur gestattet werden, wenn das Zimmerwerk des Daches die Bedeckung mit Ziegeln nicht zuläßt.

Würde die Ausbesserung von bedeutendem Umfange seyn, und der Hauseigenthümer in günstigen Vermögens-Verhältnissen sich befinden, so ist die Ausbesserung keinenfalls zu erlauben, sondern die Herstellung eines anderen Dachstuhls und Bedeckung mit Ziegeln vorzuschreiben.

Was als bedeutende Ausbesserung anzusehen, ist im einzelnen Falle nach Umständen zu bemessen, wobei auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob das Haus eine freie Lage hat, so daß Feuerlösch-Geräthschaften leicht angewendet werden können. Jedenfalls ist die Ausbesserung der Hälfte des ganzen Daches oder einer ganzen Dachseite als bedeutend zu betrachten.

2) Zur Ausbesserung ist Lehmstroh zu verwenden.

3) Bei allen Ausbesserungen ist dahin zu wirken, daß die Dachfläche um die Kamine herum wenigstens 2′ breit mit Ziegeln eingedeckt wird. Bei Ausbesserungen nächst den Kaminen muß solches geschehen.

4) Darüber ob und wie die Ausbesserung zulässig sei, ist von dem Bezirksamte zu erkennen, welches zuvor Gutachten von der Bauschau oder nöthigenfalls einem besonderen Sachverständigen — Oberfeuerschauer 2c. — einzuziehen hat.

Es ist dieß zur Kenntniß der Bezirksämter und Ortsvorsteher zu bringen.

76) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 14. Juli 1848,

betreffend: die Vereinfachung des Geschäftsgangs bei Behandlung von Baugesuchen.

Um den Geschäftsgang bei Behandlung von Baugesuchen, in Ansehung welcher in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 10. Januar d. J. *), betreffend verschiedene baupolizeiliche Vorschriften, bei der Kreisregierung um Dispensation nachzusuchen ist, zu vereinfachen, wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 12. d. M. Folgendes verfügt:

Die Bestimmung des angeführten Normalerlasses, wornach

1) bei Erbauung von Haus und Scheuer unter Einem Dach in dem dort näher bezeichneten Fall die Aufführung einer Brandmauer erlassen, und Herstellung einer Riegelwand gestattet werden kann,
2) bei Gebäuden, welche Wohnhaus und Scheuer enthalten, zur ebenen Erde eine Thüre angebracht werden darf,
3) bei Gebäuden, welche nicht 10′ von anderen entfernt stehen, Anbringung von Ortgängen und Gesimsen von Holz zu gestatten ist,
4) die Anbringung von Fensteröffnungen im Giebeldreieck von Wohnhäusern, welche nicht 10′ von andern Gebäuden entfernt stehen, gestattet werden kann,
5) in Vorplätzen der Gebäude hölzerne Böden gelegt werden können,
6) bei Herstellung von Feuerwerkstätten in engen Gassen das Schlieren und Ipsen der Decken außerhalb des Gewölbes der Essen für statthaft erklärt wurde,

in diesen Fällen aber die einzuholende Dispensation von der Kreisregierung zu ertheilen ist, wird dahin abgeändert, daß den Bezirksämtern eingeräumt wird, statt der Kreisregierung zu erkennen, ob in den angeführten Fällen Dispensation ertheilt werden kann. Es versteht sich, daß von den Bezirksämtern die Dispensation nur bewilligt werden kann, wenn die im Normalerlasse näher bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Hiernach ist das Weitere zu besorgen.

---

*) Oben Nro. 72.

77) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 10. August 1848,

betreffend: die Frage, wann die äußeren Hauswandungen mit Brettern und Schindeln vertäfert werden dürfen.

Da das Ministerium sich veranlaßt gesehen hat, die Bestimmung in der Ministerialverfügung vom 10. Januar d. J.*) über verschiedene baupolizeiliche Vorschriften in Ansehung der Verwahrung der Wandungen mit Brettern und Schindeln einer Prüfung zu unterwerfen, und nach Vernehmung von Technikern für angemessen erfunden worden ist, in dieser Beziehung eine Aenderung zu treffen, so wird diesfalls Folgendes verfügt:

In rauhen hochgelegenen Gegenden kann von der Kreisregierung gestattet werden, die äußeren Hauswandungen mit Brettern oder Schindeln zu vertäfern. Vor Anbringung der Vertäferung oder Verschindelung müssen die Riegelfelder gehörig ausgemauert und durchlaufend verputzt werden. Im Falle der Verschindelung sodann ist auf die Riegelwandung die Holzunterlage solid zu befestigen und hernach mit 1' langen und 2—3" breiten Schindeln zu vertäfern. Dieselben sind gut zu verbinden, und sind dabei nicht Drahtstifte zu verwenden, sondern Schindelnägel. Wenn die Schindeln mit Oelfarbe angestrichen werden, so ist der Anstrich gut zu sandiren. Ist die Vorbedingung der hoch gelegenen und rauhen Lage bei einem einzelnen Orte von der Kreisregierung anerkannt worden, so kann im einzelnen Falle die Erlaubniß zur Vertäferung oder Verschindelung vom Bezirksamte ertheilt werden.

Bei Neubauten ist jedoch erforderlich, daß das Gebäude von anderen wenigstens 10' entfernt steht, sofern nicht vermöge der Art des Gebäudes, z. B. Scheuer, größere Entfernung vorzuschreiben ist.

Hienach haben sich die Polizeibehörden zu achten und sind die betheiligten Gemeinden hievon in Kenntniß zu setzen.

78) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 10. Februar 1849,

betreffend: die Lage und Dicke der Bodensteine in den Getreidemühlen.

Die Ministerialverfügung vom 7. Oktober 1840, §. 14, Abs. 3**) schreibt vor, daß die Bodensteine wagrecht gelegt seyn sollen, und daß sie durchaus gleich dick mit gleichlaufender

*) Oben Nro. 72.
**) Reg.Blatt von 1840, S. 441.

Grund- und Mahlfläche bearbeitet seyn müssen, damit sie auf dem Bieth ohne untergelegte Keile oder andere Futterhölzer fest aufsitzen. In beiden Fällen ist eine Strafe von einem Gulden für jeden Viertelszoll angedroht, um welchen der Durchmesser des Steins von der wagrechten Linie abweicht.

Die schon in der Mühlordnung von 1729 enthaltene Vorschrift der Parallelität der Mahlflächen ist zur Erzielung eines regelmäßigen Mahlprozesses durchaus nothwendig, dagegen erscheint die weitere Vorschrift, daß die Grundfläche der Bodensteine mit der Mahlfläche derselben gleichlaufend seyn müsse, nur als Mittel zur sichern Erreichung des mit der ersten Vorschrift beabsichtigten Zwecks. Ihre Durchführung ist deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn die Parallelität der Mahlflächen, welche der einzige Grund auch dieser Vorschrift ist, bloß durch die vollkommene cylindrische Form der Bodensteine erreicht werden kann, dieß ist nun aber keineswegs der Fall. Vielmehr haben die in Folge vielfacher Beschwerden gegen diese Bestimmung angestellten Untersuchungen dargethan, daß sich auch bei ungleicher Dicke der Bodensteine eine wagrechte Mahlfläche derselben auf sichere Weise herstellen läßt, und daß namentlich in vielen Gegenden des Landes Bodensteine mit sog. Hausen im Gebrauche sind, ohne daß sich bei deren Anwendung die geringste Unzuträglichkeit gezeigt hätte.

Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, für die künftige Handhabung des §. 14, Abs. 3 der Verfügung vom 7. Oktober 1840 folgende Normen an die Hand zu geben:

1) Bei der Bestimmung des ersten Theils der angeführten Vorschrift hat es auch für die Zukunft sein Bewenden.

2) Es ist im Allgemeinen Sache der Müller, durch welcherlei Vorrichtungen sie eine horizontale Lage der Mahlfläche des Bodensteins herstellen wollen, nur ist von den Oberamts-Mühlschauern darauf zu halten, daß die Bodensteine stets satt und unverrückbar auf ihrer Unterlage aufliegen. Vorrichtungen, welche dieser Anforderung nicht genügen, sind auf den Antrag der Oberamts-Mühlschauer wegzusprechen, und durch solche zu ersetzen, welche geeignet sind, den Bodenstein in unverrückbarer Lage zu erhalten. Die Unterschlagung des Bodensteins oder des ihm als Unterlage dienenden Geschäls mit Keilen ist nicht gestattet, da dieselben durch die Erschütterungen beim Mahlen weichen können, und hiedurch der Bodenstein in seiner Lage verrückt würde.

3) Die Anwendung von Bodensteinen mit Hausen ist nicht zu beanstanden, wofern nur deren Unterlage so construirt ist, daß die Mahlfläche des Steins wagrecht liegt und der Stein selbst fest und unverrückbar auf seiner Unterlage aufliegt.

4) Ebenso ist es gestattet, Bodensteine, welche sich ungleich abmahlen, entweder durch Nacharbeitung der Unterlage (Geschäls) oder durch eine mit der Unterlage mittelst eiserner Bänder festzuverbindende Auffütterung wieder wagrecht zu stellen, wofern nicht die jedesmalige Nacharbeitung des Bodensteins vorgezogen wird.

Die am häufigsten zur Anwendung kommende und zweckmäßigste Art von Unterlagen für Bodensteine sind hölzerne Geschäle, welche auf folgende Art construirt werden sollen:

Dieselben bestehen aus einer viereckigen an den Ecken solid zusammengearbeiteten Rahme von eichenem wenigstens 10 Zoll breitem und 6 Zoll hohem Holz. Die äußere Weite der Rahme muß dem Durchmesser des Bodensteins entsprechen. Die Oberfläche dieser Rahme ist nach der Form der untern Fläche des Bodensteins genau passend auszuarbeiten, so daß der Bodenstein, wenn dessen Mahlfläche horizontal liegt, auf dem Geschäl vollkommen satt und unverrückbar aufliegt.

Die Oberamts-Mühlschauer haben darauf hinzuwirken, daß bei der Unterlegung neu angeschaffter Bodensteine mittelst Geschäle die eben angeführte Construktion derselben gewählt werde. Auch ist darauf zu halten, daß mangelhafte in Gemäßheit des Pkt. 2 weggesprochene Unterlagen in der Regel durch Geschäle mit der angeführten Construktion ersetzt werden.

Hienach hat die Kreisregierung die Oberämter und Oberamts-Mühlschauer ihres Kreises zu bescheiden.

79) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an sämmtliche Oberämter vom 15. Februar 1849,

betreffend: die Zuläßigkeit der Errichtung von Backöfen in den höheren Stockwerken.

In Ansehung der Zuläßigkeit der Errichtung von Backöfen in den höheren Stockwerken wird nach Vernehmung von Sachverständigen den Oberämtern Folgendes zu erkennen gegeben:

I. Die Herstellung eines Backofens innerhalb des Hauses kann in einem anderen als dem unteren Stockwerke nur in dem Falle gestattet werden, wenn der Raum, worin der Backofen errichtet werden soll, **durchaus** feuerfest ist, somit die Umfassungswände nicht nur ganz von Stein sind, sondern auch die Decke gewölbt ist.

II. Backöfen, welche außerhalb des Gebäudes errichtet, aber mit einem Raume im zweiten Stockwerke, z. B. der Küche, in der Art in Verbindung gesetzt werden, daß in

diesem Hausraume das Schürloch sich befindet, können unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

1) der Backofen außerhalb des Hauses muß entweder auf dem Erdboden oder auf festem Mauerwerk oder steinernem Gewölbe oder auf steinernen Pfeilern oder auch gußeisernen Säulen ruhen.

   In den zwei letzten Fällen sind die Pfeiler oder Säulen entweder mit solidem Gewölbe oder mit einer zweckmäßigen Eisenkonstruktion (einem eisernen Rost) zu verbinden, auf welche der Backofen zu stehen kommt. Es darf somit der Backofen nirgends auf Holz gestellt werden.

2) Die Umfassungswand des Gebäudes, an welche der Backofen angebaut wird und worin sich das Schürloch befindet, muß nicht nur in der ganzen Breite des Backofens durchaus von Stein seyn, sondern muß auch die steinerne Mauer noch in jeder Richtung, der Breite und Höhe, um wenigstens 3 Fuß darüber hinausreichen.

3) Die Bedeckung des Backofendaches darf nicht mit Anwendung von Holz mittelst Sparren gebildet und hergestellt, sondern sie muß aufgemauert und entweder mit gut in Speis gelegten Stein- oder gebrannten Platten bedeckt werden.

4) In dem Raume, von welchem aus der Backofen geheizt wird, ist der Fußboden mit einem doppelten Plattenboden entweder aus Stein- oder gebrannten Platten, welche je 2″ stark sind, zu belegen.

   Die Platten sind so zu legen, daß nicht Fuge auf Fuge kommt.

   Bei einer solchen Belegung des Fußbodens ist nicht nothwendig, daß der darunter befindliche Raum gewölbt wird.

5) Wenn nicht in der Nähe des Schürlochs ein Rauchfang sich befindet, wodurch der Rauch aus dem Backofen in sicherer Weise abgeleitet werden kann, so ist ein besonderer Rauchfang einzurichten, welcher einerseits auf der massiven Hauswand, worin das Schürloch angebracht ist, aufliegt, andererseits an das Gebälk mit Eisen gut aufgehängt ist. Der Kaminschooß kann entweder von gebrannten Steinen aufgeführt oder aus Eisen konstruirt werden.

6) Ist der Raum, von welchem aus der Backofen geheizt wird, nicht eine Küche, so müssen jedenfalls die Wandungen und die Decke des Raumes so beschaffen seyn, wie es bei Küchen vorgeschrieben ist. Auch in Absicht auf die Bewahrung feuersgefährlicher Gegenstände ist dieser Raum wie eine Küche zu behandeln.

7) Es ist Voraussetzung, daß nicht besondere Umstände, wie enge Gassen (Generalverordnung vom 13. April 1808, A. XXIII.) in feuerpolizeilicher Beziehung ein Bedenken begründen.

III. Die Erlaubniß zu Errichtung des Backofens kann unter Beobachtung der Vorschriften Ziffer I. und II. von dem Oberamte ertheilt werden.

Den Oberämtern wird zur Pflicht gemacht, bei Behandlung des Baugesuches den Bauenden nicht unnöthige Kosten zu verursachen und diesem gemäß Gutachten des Oberfeuerschauers und Einsendung eines Situationsplanes nur dann zu fordern, wenn die Sachlage oder ungenügende Behandlung von Seiten der örtlichen Bauschau es erfordern wird.

Da indessen immerhin besser ist, wenn in oder an den Häusern gar keine Backöfen bestehen und Hausbacköfen durch Communbacköfen entbehrlich gemacht werden, so werden die Oberämter sich angelegen seyn lassen, auf Herstellung solcher hinzuwirken, so weit es daran fehlt.

80) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 19. März 1849,

betreffend: die Aufstellung organisirter und eingeübter Feuerlösch-Mannschaften.

Da auch bei dem kürzlich in Güglingen stattgefundenen Brandfalle sich bestätigt hat, daß eine organisirte und eingeübte Feuerlösch-Mannschaft (Pompierkorps) großen Nutzen gewährt, und daher sehr daran gelegen seyn muß, daß solche Einrichtungen möglich häufig ins Leben gerufen werden: so wird die Kreisregierung beauftragt, die Oberämter anzuweisen, dahin zu wirken, daß in größeren Gemeinden die bezeichneten Anstalten gebildet werden. Dabei kann insbesondere die in Heilbronn bestehende Einrichtung, welche sich bereits als gut erprobt hat, als Muster empfohlen werden.

Für den Fall, daß in einzelnen Gemeinden beabsichtigt würde, der Einrichtung die Bestimmung zu geben, daß sie bei Hülfeleistung in auswärtigen Orten die Stelle der nach der bestehenden Vorschrift abzusendenden ersten Feuerrotte vertreten solle, so ist im einzelnen Fall darüber von der Kreisregierung zu erkennen, die Vertretung der gewöhnlichen ersten Feuerrotte durch das Pompierkorps jedoch nur alsdann anzuerkennen, wenn das Korps nach seiner Einrichtung und Ausrüstung, so wie nach Anzahl der Mannschaft Garantie für die erforderliche Leistung, namentlich den Vollzug in jedem einzelnen Falle bietet.

81) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an sämmtliche Oberämter vom 22. März 1849,

betreffend: die Ertheilung der Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude außerhalb Etters.

Da durch höchste Entschließung vom 21. d. M. genehmigt worden ist, daß auch die Erlaubniß zu Aufführung von neuen Gebäuden außerhalb Etters von den Oberämtern ertheilt werde, so wird dieses unter Abänderung der Ministerialverfügung vom 28. December 1837*), betreffend die Erläuterung der Verfügung vom 1. November 1820 über die Behandlung der Bauerlaubnißgesuche, den Oberämtern zur Nachachtung eröffnet und zugleich Folgendes bemerkt:

1) Unter „neuen Gebäuden" sind nicht bloß Wohnhäuser, sondern auch andere Gebäude zu verstehen.

2) Als außerhalb Etters (eines Wohnbezirks) gelegen sind nicht anzusehen Gebäude, welche sich an die den geschlossenen Wohnbezirk einer Stadt, eines Dorfes oder eines Weilers bildenden Gebäude unmittelbar anreihen.

Dagegen sind Gebäude, welche einen geschlossenen Wohnbezirk nicht unmittelbar fortsetzen, sondern nur in der Nähe oder in der Umgebung derselben aufgeführt werden, als außerhalb Etters gelegen zu betrachten.

Auch handelt es sich um ein Bauwesen außerhalb Etters, wenn neben ein bereits bestehendes isolirtes Gebäude ein anderes Gebäude aufgeführt, oder wenn in ein bestehendes isolirtes Oekonomie-Gebäude eine Wohnung eingerichtet werden soll.

3) Hinsichtlich der Zulässigkeit der Ertheilung der Erlaubniß zur Aufführung von Gebäuden außerhalb Etters werden die Oberämter in Gemäßheit der bestehenden Vorschrift (Erlaß an die Kreisregierungen vom 28. December 1837) angewiesen, die Erlaubniß zu einem solchen Bauwesen nur ausnahmsweise und nur da zu ertheilen, wo wirthschaftliche Vortheile das Gesuch entschieden unterstützen, und es sich um Errichtung von Gebäuden auf größeren Güterkomplexen handelt, welche den Nahrungsstand einer Familie unzweifelhaft sichern, und keine forstpolizeilichen Gründe, noch andere Hindernisse oder Bedenken, namentlich Mangel guten Prädikates, entgegenstehen.

4) Darüber, ob die in voranstehender Ziffer erwähnten Voraussetzungen zutreffen, ist immer das Gutachten des Gemeinderaths einzuholen. Nöthigenfalls sind darüber auch andere

*) Im Reg.Blatt von 1838, S. 5.

unbefangene Sachverständige zu vernehmen. Im Widerstreit mit der Ansicht des Gemeinderaths ist die Bauerlaubniß nur dann zu bewilligen, wenn die Unrichtigkeit der Ansicht des Gemeinderaths durch andere glaubwürdigere Gutachten von Sachkundigen ganz außer Zweifel gesetzt ist.

5) Würde gegen die Ansicht des Gemeinderaths die Bauerlaubniß ertheilt werden, so ist dem Gemeinderathe zur Ausführung einer etwaigen Beschwerde eine angemessene Frist unter dem Anfügen einzuräumen, daß nach Ablauf derselben der Angriff des Bauwesens gestattet werde. Im Falle der Ankündigung, beziehungsweise Ausführung der Beschwerde durch den Gemeinderath ist der Angriff des Bauwesens bis auf Weiteres zu untersagen.

6) Wenn es sich jedoch von Aufführung einfacher Oekonomiegebäude handelt, welche bloße Zubehörden von bereits bestehenden Wohngebäuden werden sollen, oder wenn es sich von anderen für sich bestehenden, aber einfachen Bauwesen, wie von Gartenhäusern, handelt, so ist die Erlaubniß nicht durch jene Voraussetzung eines größeren Güterkomplexes bedingt.

82) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an sämmtliche Oberämter vom 4. April 1849,

betreffend: die Ertheilung von Bauconcessionen, wenn die Entfernung von Haus und Scheuer weniger als 30 Fuß beträgt.

Da nach der bestehenden Praxis der Erbauung einer Scheuer in geringerer Entfernung als 30 Fuß von einem Wohnhause oder der Erbauung eines Wohnhauses unter 30 Fuß Entfernung von einer Scheuer kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, wenn die betreffenden Außenseiten des neu aufzuführenden Gebäudes entweder massiv von Steinen errichtet, oder die Riegelfelder 5 Decimalzoll dick übermauert und zugleich zutreffenden Falls die weiteren Vorschriften des Ministerialerlasses vom 10. Januar 1848, Ziff. **III.** *) hinsichtlich der Verwahrung der Außenseiten des Gebäudes beobachtet werden, die diesfallsige Erlaubniß aber bei der Kreisregierung nachzusuchen ist, während die Beurtheilung der thatsächlichen Voraussetzungen zur Ertheilung dieser Dispensation mit gleicher Sicherheit von den Oberämtern erfolgen kann, so wird Behufs der Erzielung von Geschäftsvereinfachung und rascherer Erledigung der Baugesuche hiemit den Oberämtern die Befugniß eingeräumt, künftig über die vorstehend bezeichneten Baugesuche zu erkennen.

*) Oben Nro. 72.

83) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 21. Juni 1849,

betreffend: das Verfahren bei Beschwerden gegen die obrigkeitliche Regulirung der Lebensmitteltaxen.

Indem man der Kreisregierung die mit Bericht vom ...... betreffend das Verfahren bei Beschwerden gegen die obrigkeitliche Regulirung der Lebensmitteltaxen vorgelegten Akten zurückgehen läßt, gibt man derselben Nachstehendes zu erkennen:

Das Ministerium ist mit der Kreisregierung einverstanden, daß die Art. 162 und 163 der revidirten Gewerbe-Ordnung auf das Verfahren bei Feststellung der Taxen gewisser Lebensmittel nicht anwendbar sind, weil diese Regulirung weder durch die Gewerbe-Ordnung bestimmt worden ist, noch überhaupt in der Wahrung gewerblicher Interessen ihren Grund hat, vielmehr lediglich für den Zweck besteht, das konsumirende Publikum vor allzuhohen Anforderungen der Verkäufer zu schützen.

Die Handhabung dieser durch das öffentliche Wohl gebotenen Maßregel fällt zunächst in das Gebiet der Ortspolizei und es sind deshalb auch für das Taxregulirungsgeschäft die Gemeindebehörden zunächst zuständig, über deren Verfügungen, wie bei andern Gegenständen der Ortspolizei, Jeder, der davon betroffen wird, sich beschwerend an die höheren Behörden wenden kann, ohne daß diesfalls eine Beschränkung besteht.

Eine Suspensivwirkung kann aber derartigen einfachen Beschwerdeführungen in keiner Instanz zugestanden werden, weil bei dem schnellen Wechsel der die Veränderung der Taxen bedingenden Verhältnisse durch die Hemmung der Wirksamkeit des Ausspruchs der zuständigen Polizeibehörde der Zweck ihrer Thätigkeit sehr häufig gefährdet würde. Dagegen sind die Behörden verbunden, derartige Beschwerden mit möglichster Beschleunigung zu erledigen, auch unterliegt es keinem Anstand, daß sowohl die Behörde, welche zuletzt erkannt hat, als auch die höhere Stelle, an welche die Beschwerde gelangt, die Suspension des letzteren Erkenntnisses anordnen kann.

Die Kreisregierung hat hienach die nachgesetzten Polizeistellen zu bescheiden.

84) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Oberämter vom 28. Juni 1849,

betreffend: die Ertheilung der Dispensation von Erbreiterung einer Ortsstraße oder Gasse.

Da in Ansehung der Ministerialverfügung vom 30. Juni 1846*), betreffend das Bauen in Straßen, denen die erforderliche Breite abgeht, die Bestimmung unter Ziff. IX., wonach die Ertheilung einer Dispensation von Erbreiterung einer Straße oder Gasse den Kreisregierungen zusteht, mit höchster Genehmigung dahin abgeändert worden ist, daß statt der Kreisregierung künftig das zuständige Oberamt befugt ist, über die Zulässigkeit der Dispensation unter Beobachtung der Vorschriften der genannten Verfügung zu erkennen, so wird das Oberamt zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

85) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Oberämter vom 23. Juli 1849,

betreffend: das Verfahren bei Gemeinderaths- und Bürgerausschußwahlen.

Nach Art. 21 des unter dem 10. Juli verkündigten Gesetzes vom 6. d. M., betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung, ist binnen zwei Monaten, somit bis zum 10. September d. J. in allen Gemeinden eine Erneuerung des ganzen Gemeinderaths vorzunehmen. Das Oberamt wird deshalb beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Gemeindebehörden des gesammten Oberamtsbezirks innerhalb jenes Termins auf einen den Einwohnern der Gemeinden möglichst geschickten Zeitpunkt den Wahltag anberaumen und die für die Wahl erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig treffen.

Insbesondere ist die Abfassung der Wählerlisten von der aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindepfleger, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber zusammengesetzten Commission bald in Angriff zu nehmen. Ist der Ortsvorsteher zugleich Rathsschreiber, so tritt kein Stellvertreter für ihn ein.

Die Wählerliste zerfällt in drei Abtheilungen:

1) Gemeindegenossen. In dieser Abtheilung sind aufzuführen alle in der Gemeinde wohnhaften Gememeindegenossen, welche 25 Jahr alt oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, sofern sie entweder an dem Gemeindeschaden Theil nehmen oder doch

*) Oben Nro. 65.

Bürger- oder Beisitzsteuer bezahlen. Wird in der Gemeinde kein Gemeindeschaden umgelegt, so fragt es sich, ob die betreffenden Gemeindegenossen Grundstücke, Gefälle, Gebäude oder Kapitalien besitzen, oder ein Gewerbe betreiben, oder eine Besoldung oder sonstiges Einkommen beziehen, von welchem sie zu dem Gemeindeschaden beizutragen hätten, wenn ein solcher bestünde. Ebenso ist, wenn keine Bürger- oder Beisitzsteuer umgelegt wird, bei denjenigen, welche nicht schon an dem Gemeindeschaden Theil zu nehmen hätten, zu untersuchen, ob sie selbstständig und auf eigene Rechnung leben, und daher Bürger- oder Beisitzsteuer zahlen müßten, wenn eine solche bestünde. Der Unterschied zwischen Bürgern und Beisitzern hat für das Wahlrecht keine Bedeutung mehr; ebenso ist Niemand wegen seines religiösen Glaubens ausgeschlossen, auch die sogenannten Schacherjuden können das Wahlrecht ausüben.

Ferner ist der bisherige Ausschließungsgrund der unter Privatdienstherrschaft stehenden Personen aufgehoben; auch ist es bei denjenigen volljährigen Gemeindegenossen, welche zu dem Gemeindeschaden beitragen, oder beitragen würden, wenn ein solcher bestünde, gleichgültig, ob sie selbstständig auf eigene Rechnung leben (aktive Bürger sind) oder nicht; wogegen bei denjenigen, welche allein Bürger- oder Beisitzsteuern entrichten oder entrichten würden, wenn diese Umlage bestünde, das Merkmal der Selbstständigkeit fortwährend erforderlich ist.

2) Sonstige Württembergische Staatsbürger. In dieser Abtheilung sind die in dem Gemeindebezirk wohnhaften, der Gemeinde nicht angehörigen Württemberger, welche 25 Jahre alt oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, und die durch das Gesetz hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen verlangten Bedingungen erfüllen, aufzuführen. In letzterer Beziehung findet gegenüber den Gemeindegenossen der doppelte Unterschied Statt; einmal, daß weder die Bezahlung der Wohnsteuer, noch die Theilnahme an dem Gemeindeschaden für sich allein genügt, sondern beides vereinigt seyn muß, und zweitens, daß die Entrichtung der Wohnsteuer sowohl als die Theilnahme an dem Gemeindeschaden in der betreffenden Gemeinde ununterbrochen in den drei dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren angedauert haben muß. In Gemeinden, in welchen keine Wohnsteuer und kein Gemeindeschaden umgelegt wird oder wenigstens das eine dieser Deckungsmittel des Gemeindeaufwands nicht vorkommt, müssen solche der Gemeinde nicht angehörige Staatsbürger wenigstens drei Jahre lang in Verhältnissen gewesen seyn, welche die eine und die andere Besteuerungsart begründet hätten, wenn diese vorgekommen wäre. Es können somit in diese Abtheilung nur selbstständige Männer aufgenommen werden, welche zu der

Fünfte Lieferung des zweiten Ergänzungsbandes zum Regierungsblatt. Bogen 25–30.

Gemeinde steuerpflichtige Grundstücke, Gefälle, Häuser oder Kapitalien besitzen, oder ein der Steuer unterliegendes Gewerbe betreiben, oder ein sonstiges besteuertes Einkommen beziehen. Da die Selbstständigkeit und Steuerpflichtigkeit schon drei Jahre gedauert haben muß, so können in die nächste Wählerliste diejenigen nicht aufgenommen werden, welche bloß aus Kapitalien oder Besoldungen und ähnlichem Einkommen zu dem Gemeindeschaden beitragen.

3) Bürger anderer deutschen Staaten. Da das Wahlrecht dieser Klasse von Einwohnern einer Gemeinde davon abhängt, daß Württembergern, welche in dem Heimathstaat des betreffenden Einwohners ihren Wohnsitz haben, dort gleichfalls das gemeindebürgerliche Wahlrecht eingeräumt wird, und der Beweis dieser Thatsache von demjenigen, welcher auf das Wahlrecht Anspruch macht, zu führen ist, so ist zu erwarten, ob ein in der Gemeinde wohnender Nicht-Württemberger die Aufnahme in die Wählerliste verlangt. In diesem Fall muß er nachweisen, daß in seinem Heimathstaat, Württembergern gegenüber, der Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachtet wird, und außerdem die zur Aufnahme in die zweite Abtheilung erforderlichen Eigenschaften besitzen.

In allen drei Abtheilungen fallen weg:

a) diejenigen, welchen ein Pfleger bestellt ist;

b) diejenigen, welche nicht bloß wie bisher zur Zeit der Wahl, sondern überhaupt im laufenden oder vorhergegangenen Rechnungsjahr Beiträge aus öffentlichen Kassen zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt empfangen haben, sofern dieses nicht wegen eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, wie z. B. wegen Krankheiten, geschah;

c) diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Gantverfahrens; nicht mehr ausgeschlossen sind dagegen diejenigen, welche wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden sind, sofern sie nicht durch das Straferkenntniß ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wurden;

d) die durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zum bleibenden oder zeitlichen Verluste der Wahlrechte oder zu einer diesen Verlust nach sich ziehenden Strafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilten oder unter polizeiliche Aufsicht gestellten, so wie die wegen eines mit dem Verluste der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand (Strafprozeß-Ordnung Art. 81) versetzten Personen, soweit sie nicht durch einen allgemeinen oder besonderen Gnadenakt amnestirt worden sind.

Die Wählerliste muß wenigstens acht Tage vor dem anberaumten Wahltag vollendet

seyn und sodann einige Tage auf dem Rathhaus oder in einem anderen geeigneten Lokal zu allgemeiner Einsicht aufgelegt werden. Daß dieses geschehen, ist durch Ausrufen in der Gemeinde bekannt zu machen und zugleich zu bestimmen, daß Jeder, welcher eine Einsprache gegen die Wählerliste, sei es wegen Unterlassung der Aufnahme eines Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme eines Nichtberechtigten, zu machen hat, diese binnen einer festzusetzenden Frist bei dem Gemeinderath vorbringen soll. Die Frist für das Vorbringen solcher Einsprachen muß so bestimmt seyn, daß sie nicht früher endigt, als mit dem Schlusse des dritten Tages vor der Wahl.

Ueber die vorgebrachten Einsprachen erkennt der Gemeinderath so schnell als möglich, jedenfalls noch vor dem Schlusse der Wahlhandlung. Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeinderaths können die Vornahme der Wahlhandlung nicht aufschieben, und es ist sich bei der Zulassung zu der Wahl an das Erkenntniß derjenigen Behörde zu halten, welche soweit die Wahlkommission vor dem Schlusse der Wahlhandlung amtliche Kenntniß erhielt, zuletzt in der Sache entschieden hat.

Die Wahl selbst geschieht vor einer Commission, welche aus dem Ortsvorsteher, dem ersten Gemeinderath und dem Obmann des Bürgerausschusses besteht, in geheimer Abstimmung. Es genügt daher nicht mehr, wie bisher, die Anwesenheit des Ortsvorstehers und Rathsschreibers.

Die gewählten Gemeinderaths-Mitglieder sind von dem Gemeinde-Vorsteher in ein Verzeichniß einzutragen, welches die Zeit der Wahl, des Eintritts in den Gemeinderath und des Austritts aus demselben zu enthalten hat und geordnet fortzuführen ist. Das Oberamt hat dieses Verzeichniß nach Umständen unter Vergleichung mit den Wahlprotokollen von Zeit zu Zeit einzusehen, um sich von dem geordneten Stande des Gemeinderaths-Collegiums zu überzeugen.

Außerdem haben die Gemeinde-Vorsteher die Namen der neugewählten, so wie der aus irgend einem Grund austretenden Gemeinderaths-Mitglieder dem Oberamte anzuzeigen, welches dem Oberamtsgerichte hievon Mittheilung zu machen und das eigene Verzeichniß richtig zu stellen hat. Die Anzeige der neugewählten Gemeinderaths-Mitglieder hat erst nach Ablauf der in Art. 12 des Gesetzes vom 6. d. M. bestimmten achttägigen Frist zu geschehen, und es ist dabei von dem Gemeinde-Vorsteher zu bemerken, daß weder gegen das Wahlverfahren, noch gegen die Person der Gewählten gesetzliche Einwendungen bekannt seien.

Bei der Wahl des Bürgerausschusses und des Ortsvorstehers sind dieselben Personen

wahlberechtigt, wie bei den Gemeinderathswahlen. Es ist deshalb auch bei der Richtigstellung der Wählerlisten dasselbe zu beobachten, was oben auseinandergesetzt wurde. Zweckmäßig erscheint es, wenn es so eingerichtet wird, daß die Wählerlisten für Gemeinderathswahlen zugleich auch für Bürgerausschußwahlen benützt werden können und zu diesem Ende die Vornahme der Bürgerausschußwahlen auf die Zeit unmittelbar nach Vollendung der Gemeinderathswahlen verlegt wird. Bei den Bürgerausschußwahlen ist die Wahlkommission so zusammengesetzt, wie in §. 50 des Verwaltungsedikts vorgeschrieben ist. Die Abstimmung dagegen erfolgt geheim, ganz wie bei den Gemeinderathswahlen.

Das Oberamt wird die Gemeindebehörden nach dem Vorstehenden instruiren und insbesondere auf die durch das neue Gesetz bedingten Abweichungen von der bisherigen Einrichtung gehörig aufmerksam machen.

86) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregiernngen vom 26. November 1849,

betreffend: die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Bezirksausschüsse.

Von Seiten der Kreisgerichtshöfe ist dem Justizministerium Anzeige darüber erstattet worden, daß die Bezahlung der von manchen der zu den Bezirksausschüssen für die Wahl der Geschworenen berufenen Personen in Anspruch genommenen Diäten und Reisekosten aus den Amtspflegen theilweise auf Anstände stoße, und es hat das Justizministerium das Ministerium des Innern um entsprechende Verfügung angegangen, da die Wahl des Ausschusses nach dem Gesetze ein Recht und eine Pflicht der Amtsversammlungen sei, und es daher keinem Zweifel unterliegen werde, daß die hiedurch, sowie durch die von dem Bezirksausschusse vorzunehmende Wahl der Geschworenen entstehenden unvermeidlichen Kosten von der Amtskorporation zu tragen seien.

Da man mit dieser Ansicht im Hinblick auf die Art. 69 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, vom 14. August d. J. einverstanden ist, so erhält die Kreisregierung den Auftrag, die Oberämter des Kreises hienach zu bescheiden.

Dabei wird weiter angefügt, daß die Entschädigungen der Mitglieder des Bezirksausschusses, so weit solche im einzelnen Falle in Anspruch genommen werden, in analoger Anwendung der Bestimmungen der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 83)

in dem daselbst für Gemeinderaths-Mitglieder vorgesehenen Maaßstabe zu bemessen und jedenfalls auf Diäten und Reisekosten-Entschädigungen (mit Ausschluß von Taggeldern) zu beschränken sind.

87) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 7. März 1850,

betreffend: das Stimmrecht der Stiftungspfleger im Stiftungsrathe, und die Verhältnisse mehrerer aufgestellter Stiftungspfleger zum Stiftungsrathe.

Es ist aus Veranlassung eines Specialfalles die Frage zur Erörterung gekommen: ob da, wo mehrere Stiftungspfleger aufgestellt sind, jedem Sitz und Stimme im Stiftungsrath zukomme, ob deren Stimmrecht nicht auf die Gegenstände ihrer Verwaltung zu beschränken, oder auf welche andere Weise das Verhältniß derselben zum Stiftungsrathe zu regeln sei?

Das Ministerium hat diese Frage in einem Erlasse an die Regierung des Donaukreises in folgender Weise entschieden, wovon die Kreisregierung zu ihrer Notiz in Kenntniß gesetzt wird:

Da der §. 124, Abs. 4 des Verwaltungsedikts dem Stiftungspfleger ohne alle Beschränkung Sitz und Stimme im Stiftungsrath einräumt und der §. 132 denselben als Mitglied des Kirchenkonvents von Amtswegen bezeichnet, während dieser Behörde manche mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens nicht im Zusammenhange stehende Geschäfte zugewiesen sind, so entbehrt die Ansicht, daß dem Stiftungspfleger ein Sitz- und Stimmrecht nur in Gegenständen der ihm anvertrauten Verwaltung zukomme, jeden gesetzlichen Anhaltspunktes und muß vielmehr das unbeschränkte Sitz- und Stimmrecht desselben anerkannt werden.

Diese Befugniß kann je nach Umständen mehreren Stiftungspflegern zukommen, indem das Gesetz in §. 124, Abs. 1 und §. 127 das Vorhandenseyn mehrerer Stiftungspfleger ausdrücklich voraussetzt und ein innerer Grund, Einen Stiftungspfleger vor allen anderen zu bevorzugen, nicht vorhanden ist. Dagegen ist allerdings nicht anzunehmen, daß das Gesetz da, wo für die einzelnen Stiftungen besondere Pfleger aufgestellt sind, jedem derselben Sitz und Stimme im Stiftungsrathe gewähren wollte, weil hiedurch das vorausgesetzte Zahlenverhältniß der Stiftungspfleger zu den übrigen Mitgliedern des Stiftungsraths durchaus verrückt werden könnte. Es wird daher die obenerwähnte Vorschrift des Gesetzes nur auf die Verwalter von solchen Stiftungen zu beziehen seyn, welche für allgemeine Kirchen-,

Schul- und Armenbedürfnisse bestimmt sind, während den Pflegern von Stiftungen mit speziellen Zwecken und von untergeordneter Bedeutung eine Stimme im Stiftungsrathe, wenn sie nicht zugleich Gemeinderäthe sind, nicht einzuräumen ist. Uebrigens steht ein Hinderniß nicht im Wege, solche Pfleger in Angelegenheiten der von ihnen verwalteten Stiftung mit berathender Stimme beizuziehen.

Welchen Stiftungspflegern hiernach Sitz und Stimme im Stiftungsrathe zukomme, ist je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, und zwar zunächst von dem betreffenden Stiftungsrathe, zu entscheiden.

88) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 27. Juni 1850,

betreffend: die Abänderung verschiedener baupolizeilicher Vorschriften.

Um den Beschwerden über einzelne baupolizeiliche Vorschriften, soweit es vermöge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit thunlich ist, Berücksichtigung zu widmen, wird bis zur Erlassung einer neuen Bauordnung, an deren Entwerfung gearbeitet wird, nach Vernehmung von Sachverständigen Nachstehendes verfügt:

A. Bezüglich der Ministerial-Verfügung vom 10. Januar 1848*), betreffend die Abänderung verschiedener baupolizeilicher Vorschriften.

1) Zu Ziff. II. 4**).

Da die dort gegebene Vorschrift, daß in Gebäuden, worin eine Wohnung und ein nicht über 30 Fuß langer Scheunenraum sich befinden, die zwischen diesen beiden Gelassen aufzuführende Scheidewand auf die ganze Höhe des Gebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf sich selbst ruhend, hergestellt werden soll, hie und da sehr beschwerend wirken kann, so werden die Oberämter ermächtigt, in einzelnen Baufällen auch eine solche Abscheidung zwischen Wohnung und Scheune zu gestatten, „bei welcher die in Gemäßheit jener Verfügung vom 10. Januar 1848 herzustellenden Scheidewände aller Stockwerke nicht gerade auf einander zu stehen kommen;“ es müssen jedoch dabei stets folgende Vorschriften genau eingehalten werden:

---

*) Oben Nro. 72.
**) Vergl. auch den Ministerial-Erlaß vom 21. März 1851, hienach Nro. 90.

a) In jedem Stockwerke, einschließlich des Dachstockes, muß der Wohngelaß von dem Scheunenraume durch eine Scheidewand gänzlich abgeschlossen werden.

b) Will der Bauende den Scheunenraum im Dachstocke durch Vorrücken der Scheidewand in den Wohngelaß vergrößern, so muß der Boden der Bühne oberhalb dem betreffenden Wohngelaß mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dickem Estrich belegt und die diesem Boden von unten anschließende Decke des Wohnraums geschliert und geipst werden.

c) Will der Bauende umgekehrt im Dachstock den Wohngelaß durch Vorrücken der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern, z. B. eine Kammer in denselben einschieben, so muß die bestehende Decke des Gelasses, so wie die dem Boden desselben von unten entgegenstehende Decke geschliert und geipst werden.

d) Will der Bauende in einem Wohnstockwerke (nicht im Dachstocke) den Scheunenraum durch Vorrücken der Scheidewand in den Wohngelaß vergrößern und dadurch einen Futterbewahrplatz in den Wohngelaß einschieben, so ist nicht nur die Decke dieses eingeschobenen Scheunenraums zu schlieren und zu ipsen und der Boden mit steinernen oder gebrannten. Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dickem Estrich zu belegen, sondern auch die diesem Boden von unten sich anschließende Decke des Wohngelasses zu schlieren und zu ipsen.

e) Will der Bauende in einem Wohnstockwerke umgekehrt den Wohngelaß durch Vorrücken der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern und dadurch einen Wohngelaß, z. B. Kammer, in den Scheunenraum einschieben, so ist die Decke des Gelasses zu schlieren und zu ipsen und der dieser Decke von oben entgegenstehende Boden des betreffenden Scheunenraums mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dickem Estrich zu belegen; auch ist die dem Boden des eingeschobenen Wohngelasses von unten entgegenstehende Decke zu schlieren und zu ipsen.

f) Soll im unteren Stockwerke die Stallung nicht im Scheunenraum, sondern im Wohnraum eingerichtet werden, so ist die Decke der Stallung zu schlieren und zu ipsen, so wie auch dieselbe vom Wohnraum durch eine Scheidewand abzuschließen ist.

g) In einem Wohngelaß, der in den Scheunenraum eingeschoben wird, darf kein Feuerwerk bestehen.

Sodann darf durch einen Scheunenraum, welcher in den Wohngelaß eingeschoben wird, nicht nur kein Kamin gehen, sondern es muß auch die Fläche der Scheidewand wenigstens 3 Fuß von dem Kamin entfernt bleiben.

b) Hinsichtlich einer Oeffnung in der Scheidewand hat es bei der Vorschrift der Verfügung vom 10. Januar 1848, Punkt II. 5 sein Bewenden, wonach nur zur ebenen Erde eine Verbindungsthüre statthaft ist, weitere Oeffnungen in höheren Stockwerken, namentlich im Dachstocke, in der Scheidewand, oder in dem Bühneboden aber unzulässig sind.

2) Zu Ziff. II. 5.

Das Oberamt ist ermächtigt, zu gestatten, daß die zwischen Wohnhaus und Scheune in dem untersten Stock zulässige Verbindungsthüre von Holz, jedoch auf beiden Seiten mit Sturzblech beschlagen, gefertigt wird.

3) Zu Ziff. III. 1.

Bezüglich der Herstellung von Gesimsen und Ortgängen an Gebäuden, welche nicht 10 Fuß von anderen entfernt stehen, kann von dem Oberamte gestattet werden, daß dieselben statt der Metallbekleidung haltbar verblendet werden.

4) Zu Ziff. IV. 1.

a) In Ansehung der Vorschrift, wornach in rauhen hochgelegenen Orten die Bedeckung von Gebäuden mit Lehmstroh oder mit Landern unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden kann, wird erläuternd bemerkt, daß hierunter auch solche Gebäude zu begreifen sind, worin Wohnung und Scheunenraum von höchstens 30 Fuß Länge unter Einem Dach sich befinden. Dagegen darf, wenn die Scheune über 30 Fuß lang und daher zwischen Wohnung und Scheune eine Brandmauer aufzuführen ist, die Bedeckung der Scheune mit Lehmstroh oder Landern nur dann gestattet werden, wenn die Brandmauer 3 Fuß über das Dach hinausgeführt war.

b) Sollte die ebendaselbst als Bedingung der Gestattung eines Lehmstroh- oder Landerdaches vorgeschriebene Entfernung von anderen Gebäuden von 30 Fuß vermöge der Sachlage nicht wohl erzielt werden können, so kann das Oberamt auch eine Ausnahme von der Vorschrift zulassen, wenn wenigstens zur Anwendung von Feuerlösch-Geräthschaften allseitig ein wohl hinreichender Zwischenraum vorhanden ist; in keinem Falle darf die Entfernung von anderen Gebäuden unter 15 Fuß betragen.

5) Zu Ziff. V.

Die Erlaubniß, daß in Vorplätzen und Gängen in oberen Stockwerken, welche durch Thüren von den Treppen abgeschlossen sind, hölzerne Böden hergestellt werden können, ist auch anwendbar auf Abtrittgänge, welche durch Thüren abgeschlossen sind.

B. Betreffend andere baupolizeiliche Vorschriften.

I. In Ansehung der Vorschrift der Generalverordnung vom 13. April 1808, Lit. a §. V., wonach Wohngebäude, welche nicht 30 Fuß von anderen entfernt stehen, in der Richtung gegen das betreffende Nachbarhaus entweder mit förmlichen Brandmauern zu versehen, oder, wo dieselben wegen ihrer Kostbarkeit nicht anwendbar sind, immer die Riegelwandungen hinaus bis auf 5 Zoll zu verblenden sind, wird im Hinblick auf die große Beschwerde, welche bei durchgreifender genauer Anwendung der Vorschrift in einzelnen Fällen entstehen kann, so wie im Hinblick auf die bisherige Anwendungsweise der Vorschrift im Dispensationswege verfügt:

1) Beträgt der Gebäudeabstand 15 Fuß und darüber, so kann in Erwägung der zutreffenden Umstände vom Oberamte von Führung von Brandmauern entbunden und Aufführung der betreffenden Umfassungsmauern aus Riegelwerk unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben spätestens im dritten Jahre 1 Zoll dick verblendet werden.

2) Beträgt der Gebäudeabstand nicht 15 Fuß, aber doch 8 Fuß, so kann nach Umständen vom Oberamt die Führung äußerer Brandmauern erlassen und die Aufführung von Riegelwerk unter der Bestimmung gestattet werden, daß die Ausmauerung der Riegelfelder die Riegelhölzer nach Außen um Dachplattendicke überragt, die Riegelhölzer spätestens in drei Jahren mit angenagelten Ziegelplatten überdeckt werden und die ganze Wandfläche mit haltbarem Mörtel verputzt wird.

3) Beträgt der Abstand nicht 8 Fuß, so hat es bei der oben angegebenen Vorschrift sein Verbleiben, wonach auf den — anderen Gebäuden gegenüberstehenden Seiten entweder förmliche Brandmauern zu führen sind, oder, wo diese der Kostbarkeit wegen nicht anwendbar sind, 5zöllige (Decimalmaaß) Vormauerung anzubringen ist.

II. Sodann wird in Ansehung der bestehenden Vorschrift, wonach Scheunen (wozu auch Gebäude gehören, welche neben einem Scheunenraum von mehr als 30 Fuß Länge auch eine Wohnung unter Einem Dach enthalten) 30 Fuß entfernt von anderen Gebäuden aufzuführen, oder, sofern sie in geringerer Entfernung gestattet werden, mit steinernen Umfassungsmauern (Brandmauern) aufzuführen sind (Generalverordnung vom 13. April 1808, Lit. a. §. IV. und Ministerialverfügung vom 4. April 1847) den Oberämtern eingeräumt, in dem Falle, wenn die Entfernung der Scheunen von anderen Gebäuden 20 Fuß beträgt, die Verpflichtung, auf den anderen Gebäuden gegenüberstehenden Seiten steinerne Umfassungsmauern (Brandmauern) aufzuführen, zu erlassen, und zu gestatten, daß Riegelwandungen

geführt und dieselben spätestens im dritten Jahre einzöllig verblendet werden, wogegen es bei Scheunen, welche in geringerer Entfernung (unter 20 Fuß) aufgeführt werden, bei der bestehenden Vorschrift durchaus sein Verbleiben hat.

III. Hinsichtlich der Vorschrift im §. 2, Lit. d. der Verfügung vom 28. März 1831 (Reg.Blatt S. 179), daß Windöfen nur an steinernen Wandungen aufgestellt werden sollen, wird den Oberämtern eingeräumt, zu gestatten, daß in alten schon bestehenden Häusern die Windöfen an Riegelwandungen aufgestellt werden, unter der Bedingung jedoch, daß die Riegelwand mit Steinplatten ganz feuersicher verkleidet wird, welche den Ofen und das Rohr auf allen Seiten 1½ Fuß überragen, auch daß der Ofen wenigstens 1 Fuß von der auf solche Weise verkleideten Wand entfernt gesetzt und die Rauchabzugsröhren allseitig 1½ Fuß vom Holz entfernt geführt werden.

IV. Bezüglich der Vorschrift unter Lit. a. I. §. 3 der Verfügung vom 16. Oktober 1843 (Reg.Blatt S. 775), den Bau ꝛc. der unbesteigbaren Kamine betreffend, wo es heißt:

> „In Gebäuden, die mit Holz, Stroh oder Lehmstroh bedeckt oder von anderen Gebäuden, die eine solche Bedachung haben, so wie von Scheunen nicht wenigstens 30 Fuß entfernt sind, darf die Errichtung unbesteigbarer Kamine nicht gestattet werden,“

wird bestimmt, daß in den zwei letzteren Fällen die Errichtung vom Oberamt gestattet werden kann, wenn die Mündung des Kamins wenigstens 30 Fuß von den bezeichneten Gebäuden entfernt ist und wenn das Kamin höher als diese benachbarten Gebäude geführt wird.

V. Da die Vorschrift unter Ziff. 3 der Verfügung vom 9. September 1840 (Reg.-Blatt S. 389), betreffend die Vorlegung von Grund- und Aufrissen, so wie Situationsplanen, bei minder bedeutenden Baufällen häufig in einer die Partheien zu sehr beschwerenden Weise zur Anwendung gebracht wird, so wird in dieser Beziehung angeordnet:

> Grund- und Aufriß sind vorzulegen bei Gesuchen um Erlaubniß zu Errichtung einer Feuerwerkstätte und in denjenigen Fällen, wo nach der Ansicht der Bauschau und der über das Gesuch erkennenden Behörde das Sachverhältniß ohne solche Zeichnungen nicht genügend beurtheilt werden kann. Auch sind in allen der Zuständigkeit der Oberämter oder Kreisregierungen vorbehaltenen Fällen, bei deren Beurtheilung es auf Lage, Form und Umfang des Gebäudes ankommt, einfache Handrisse, in welchen die Maaße eingeschrieben sind, nebst der betreffenden (in der Gemeinde-Registratur) vorhandenen Flurkarte einzusenden.

Von einem Geometer besonders gefertigte Situationsplane sind nur, wo die erkennende Behörde es nöthig findet, zu verlangen.

89) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 11. Januar 1851,

betreffend: die Grenzen des concessions- und umgeldsfreien Verkaufs von Branntwein.

Nach Art. 44 des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes wird es als ein unerlaubtes Wirthschaftsgewerbe angesehen, wenn Jemand ohne Concession Getränke, es geschehe mit der Eich- oder Schenkmaas, im Kleinen, d. h. in Quantitäten verkauft, die bei dem Wein, Essig und Bier kein Imi, und bei dem Branntwein keine volle Maas betragen.

In Folge mehrfacher Zweifel darüber, ob bei dem Branntwein zu einer vollen Maas eine Eichmaas (der zehnte Theil von einem Imi) erfordert werde, oder ob schon eine volle Schenkmaas als das in dem Art. 44 des Gesetzes als concessions- und umgeldsfrei festgesetzte Quantum anzusehen sei, hat sich nun das Ministerium im Einverständniß mit dem K. Finanzministerium für die letztere Ansicht ausgesprochen, und es ist der Normalerlaß vom 29 December 1845*), wonach alle Verkäufe nach der Schenkmaas und in Bouteillen oder in kleineren Maasen, gleichviel, in welchen Quantitäten, der Ausschankabgabe unterworfen, und ohne Concession unternommen, als unerlaubtes Wirthschaftsgewerbe zu bestrafen sind, nur auf den Verkehr mit Wein zu beziehen.

Die Regierung wird hievon auf ihren Bericht vom ..... mit dem Auftrage benachrichtigt, von dieser Auslegung des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes auch die ihr nachgesetzten Bezirksstellen in Kenntniß zu setzen.

90) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierung in — vom 21. März 1851 (zugleich den übrigen Kreisregierungen mitgetheilt).

betreffend: Vorschriften für die Errichtung von Wohn- und Oekonomie-Gebäuden unter Einem Dach.

In Folge Vortrags einer Kreisregierung, wie es in neuerer Zeit häufig vorkomme, daß Wohn- und Oekonomie-Gebäude unter Einem Dache nicht in vertikaler, sondern horizontaler Richtung abgegränzt in der Art eingerichtet werden, daß im unteren Stockwerke sich befinden:

Stallung, Schuppen, Remise, Tenne, häufig noch mit einem als Futterboden dienenden Zwischenstocke,

*) Oben Nro. 64.

im zweiten Stockwerke:

Wohnzimmer, Kammer, Küche,

und im Dachstocke:

ein Futterbewahrplatz,

ist folgende Entschließung an die betreffende Kreisregierung erlassen worden:

Bei der Wichtigkeit des bezeichneten Gegenstandes ist über die Frage:

ob eine solche Bauart mit den bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften, insbesondere mit der Vorschrift in der Generalverordnung vom 13. April 1808, **A. IV.**, wonach zwischen Haus und Scheuer Brandmauern zu führen sind, und den Bestimmungen der Bauordnung Tit. von Scheurengebäuden „4 es soll auch in keiner Scheuer eine Feuerstätt gemacht noch eingerichtet werden", vereinbar sei,

bei dem Ministerium eine Anzahl Bautechniker gehört worden. Dieselben haben einhellig die Frage verneint, indem bei einer solchen Bauart der Zweck des Gesetzes, nämlich feuersichere Abscheidung des Wohnraums von dem Scheurengelaß durch eine Brandmauer, beziehungsweise Scheidewand nicht erreicht werden könne, vielmehr ein solches Gebäude in der Hauptsache Scheuer sei, welche im Mittelstock eine Wohnung enthalte.

Auch haben die Techniker erklärt, daß kein Grund vorliege, die bezeichnete ordnungswidrige Bauart ausnahmsweise bei kleineren Gebäuden für Oekonomietreibende zuzulassen, indem die Ministerialverfügung vom 27. Juni 1850*), betreffend baupolizeiliche Vorschriften hinsichtlich der Erbauung von Wohnung und kleinerem Scheuerngelaß unter Einem Dache solche milde Bestimmungen enthalte, daß dieselben wohl genügen und nur erforderlich sei, daß die Baupolizeibehörden, insbesondere die Oberamtsbaumeister oder Oberfeuerschauer sich Mühe geben, die Baulustigen darüber zu belehren, wie sie in einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise vorschriftsgemäß, namentlich in Anwendung der genannten Ministerialverfügung vom 27. Juni 1850 das Bauwesen ausführen können.

Das Ministerium hat diese Ansicht für richtig erkannt, wovon die Kreisregierung mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt wird, hiernach die Oberämter und Oberamtsbaumeister oder Oberfeuerschauer zu instruiren.

---

*) Oben Nro. 88.

91) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen vom 19. April 1851,

betreffend: die Absendung der Oberamtsaktuare zu Feuersbrünsten in benachbarten Oberämtern.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 16. April d. J. ist die allgemeine Vorschrift, wornach die Oberamtsaktuare zu Feuersbrünsten, welche in benachbarten Oberämtern entstehen, bis auf eine Entfernung von sechs Stunden zu Hülfe gesandt werden sollen, dahin abgeändert worden, daß die Abordnung des Oberamtsaktuars nur dann stattzufinden habe, wenn nach dem Ermessen des Oberamtmanns ein Erfolg hievon zu erwarten sei.

In der Regel wird diese Abordnung nöthig seyn, wenn entweder

1) der Ort des Brandes von dem Sitze des Oberamtes, wozu derselbe gehört, so weit entfernt ist, daß der dortige Beamte nicht so zeitig daselbst eintreffen kann, als der Aktuar des betreffenden benachbarten Oberamts; oder wenn
2) nach sicheren Nachrichten die Feuersbrunst von solchem Umfange ist, daß eine Unterstützung des die Löschanstalten leitenden Beamten sich von selbst als nothwendig darstellt, oder wenn
3) von Seiten des Oberbeamten des Bezirks oder der Behörde des Orts, in wechem der Brand ausgebrochen ist, besonders darum nachgesucht wird.

Durch die Bezeichnung dieser drei Fälle soll jedoch das Ermessen des Oberamtmanns nicht beschränkt seyn.

Bezüglich der Reisekosten, welche nach dem Cirkularerlasse vom 24. Oktober 1836*) von der Staatskasse bezahlt werden, wird bemerkt, daß es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 20. Februar 1837**) sein Verbleiben behält und daß bei Reisen auf eine Entfernung von zwei Stunden und weniger die Bestimmungen der K. Verordnung vom 17. Juni 1822, §. 6, letzter Satz, Anwendung finden.

---

*) Im ersten Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 295.

**) daselbst S. 303.

Dritter Abschnitt.

Verfügungen des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

I. Verfügungen des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

1) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath vom 6. Juni 1831,

betreffend: den Umfang des Eheverbots wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in vormals österreichischen Orten.

Dem katholischen Kirchenrath wird auf seinen weiteren Bericht vom 21. April d. J., den Umfang des Eheverbots wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in vormals österreichischen Orten betreffend, zu erkennen gegeben, daß die Katholiken in vormals österreichischen Orten wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft nur bis zum zweiten Grade gleicher Linie einer Dispensation von dem Eheverbot bedürfen und beziehungsweise der Entrichtung der dafür bestimmten Sportel unterliegen, weil

1) der K. Verordnung vom $\frac{7}{21}$. Januar 1811 gemäß bei Behandlung der Ehesachen der Katholiken die vorwürttembergischen Normen in Anwendung kommen,

2) weil ebendeswegen der katholische Kirchenrath die Katholiken in vormals österreichischen Orten zur Einholung einer Dispensation vom Eheverbot wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft im dritten und vierten Grad niemalen angehalten, und

3) weil endlich das Sportelgesetz, wenn gleich es in Beziehung auf den Betrag der Sportel bei Dispensationen von dem Eheverbot wegen Verwandtschaft nicht mehr zwischen Protestanten und Katholiken unterscheidet, doch in Beziehung auf die Fälle, in welchen die Einholung einer Dispensation nothwendig ist, nichts verändert hat.

2) Auszug aus einem Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium vom 29. Novbr. 1833,

betreffend: die Ausübung der Nomination von Seiten mehrerer Mitpatrone.

Auf das Anbringen vom 26. d. M. wird dem evangel. Consistorium — — eröffnet, daß das Ministerium angetragenermaßen den Patronen der Pfarrei N. die von dem Mitpatronen N. nachgesuchte weitere Fristverlängerung für die Ausübung ihres Nominationsrechts bis zum 31. December d. J. bewilligt haben wolle. Dabei ist dem Bittsteller zu erkennen zu geben, wie nach Ablauf dieser verlängerten Frist einer weiteren Prorogation derselben nicht mehr stattgegeben, und sofort nach Maßgabe der Umstände vorgeschritten werden würde.

Im Uebrigen findet das Ministerium bei den von dem evangelischen Consistorium am Schlusse seines Anbringens entwickelten Grundsätzen über die Behandlung der fraglichen Dienstbesetzungssache für den Fall, daß die Mitpatrone sich über eine gemeinsame Nomination nicht vereinigen, beziehungsweise nicht alle innerhalb der verlängerten Frist über einen geeigneten Candidaten sich erklären würden, nichts zu erinnern*).

---

*) Der Antrag des evangelischen Consistoriums enthielt folgendes:

„Es möchte dem, welcher im Namen seiner Mitpatrone das Fristverlängerungsgesuch vorgetragen hat, im Fall der Gewährung des Gesuchs noch zu erklären seyn, daß eine noch weitere Fristverlängerung nicht werde ertheilt werden, und es Sache der Besitzer des Patronatrechts sei, Fürsorge zu treffen, daß nicht durch einzelne Theilhaber den übrigen ein Hinderniß für die Ausübung ihres Rechts erwachse. Eine solche Fürsorge kann auf mehrfache Weise, z. B. durch eventuelle Aufstellung eines Bevollmächtigten oder Einführung eines Turnus getroffen werden, und kön-

3) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium und den katholischen Kirchenrath vom 22. März 1834,

betreffend: den Schulbesuch von diesseitigen Schulkindern in Baden, und von badischen Schulkindern in Württemberg.

Das Ministerium hat in Betreff des Schulbesuchs im Auslande sich aufhaltender Kinder diesseitiger Staatsangehöriger im Einverständniß mit den von den beiden Oberschulbehörden vorgetragenen Ansichten das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um die geeignete Einleitung bei den Regierungen der Nachbarstaaten ersucht, daß die in denselben sich aufhaltenden Kinder diesseitiger Staatsangehöriger in Beziehung auf die Beiziehung zu dem niederen Volks- und Sonntags-Schulunterricht gleich den eigenen Unterthanen als werk- und sonntagsschulpflichtig je nach den Vorschriften für den betreffenden Confessionstheil behandelt werden möchten.

Nachdem nun in Folge hievon die Großherzogl. Badische Regierung bereits unter'm 24. Januar d. J. eine dem diesseitigen Ansinnen entsprechende Verfügung an die betreffenden Stellen erlassen hat, und nun einer gleichen Anordnung des diesseitigen Gouvernements hinsichtlich der in Württemberg sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder badischer Staatsangehöriger entgegensieht, so wird das Consistorium und der Kirchenrath angewiesen, an sämmtliche ihm nachgesetzten gemeinschaftlichen Oberämter die Verfügung zu erlassen, daß die in Württemberg sich aufhaltenden Kinder badischer Staatsangehöriger gleich den diesseitigen Unterthanen als werk- und sonntagsschulpflichtig je nach den Vorschriften für den betreffenden Confessionstheil zu behandeln seien.

---

nen sich die sämmtlichen Theilhaber nicht über eine gemeinsame Nomination in Zeiten vereinigen, so bleibt denen, welchen es darum zu thun ist, die Frist zu wahren, unbenommen, ihres Orts den ihnen gefälligen Candidaten zu präsentiren. So wie, wenn die Patrone unter sich nicht einig über die Person des zu Präsentirenden sind und verschiedene Candidaten von den verschiedenen Theilhabern am Patronat präsentirt werden, derjenige, welcher die meisten Stimmen (die Mehrheit nach den größeren Antheilen am Patronat gerechnet) für sich hat, auf die Stelle zu bestätigen ist, bei Stimmengleichheit aber die Oberkirchenbehörde entscheidet, so würde auch, wenn einzelne Theilhaber versäumen zu nominiren, andere aber die Nomination ausüben, darauf zu sehen seyn, ob bei denen, welche eine Nomination vollzogen, die Mehrheit des Antheils am Patronat steht. Ist von der Mehrheit versäumt worden, zu nominiren, so wäre die Besetzung an die Oberkirchenbehörde devolvirt, haben hingegen zwar einzelne Theilhaber versäumt zu nominiren, die Mehrheit aber hat einen geeigneten Candidaten nominirt, so wäre dieser zu bestätigen."

4) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium und den Kirchenrath vom 7. August 1834,

betreffend: den Schulbesuch württembergischer Schulkinder in Hohenzollern und umgekehrt.

Die diesseitige Regierung hat sich veranlaßt gefunden, den beiden Fürstl. Hohenzollern'schen Regierungen, wie dieß kürzlich auch in Beziehung auf Baden und Baiern*) geschehen ist, ein Uebereinkommen dahin vorzuschlagen, daß künftighin die in dem einen Staate sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen des andern Staates in Absicht auf die Beiziehung zu dem Volks- und Sonntags-Schulunterricht gegenseitig gleich den eigenen Unterthanen als werk- und sonntagsschulpflichtig behandelt werden.

Nachdem nun die Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringsche Regierung eine diesem Ansinnen entsprechende Verfügung zu treffen erklärt hat, so wird das Consistorium und der Kirchenrath angewiesen, an sämmtliche ihm nachgesetzte gemeinschaftliche Oberämter die Verfügung zu erlassen, daß die in Württemberg sich aufhaltenden Kinder Sigmaringscher Unterthanen gleich den diesseitigen als werk- und sonntagsschulpflichtig je nach den Vorschriften für den betreffenden Confessionstheil zu behandeln seien.

5) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evang. Consistorium vom 15. Mai 1835,

betreffend: den Besuch der Volksschulen von diesseitigen Schulkindern in Baiern und von bairischen Schulkindern in Württemberg.

Nach einer Mittheilung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. d. M. ist in Beziehung auf die mit der K. bairischen Regierung gepflogenen Unterhandlungen wegen des Schulbesuchs der in Baiern sich aufhaltenden Kinder diesseitiger Staatsangehöriger, der diesseitigen Gesandtschaft am Münchner Hofe, von dem K. bairischen Ministerium die Eröffnung gemacht worden, daß die K. bairischen Behörden bereits angewiesen worden seien, die württembergischen Staatsangehörigen in Bezug auf die Schulpflichtigkeit gleich den Einheimischen zu behandeln.

---

*) Vergl. Nro. 3 und 5.

Indem das Consistorium auf seinen Bericht vom 22. April v. J. hievon unter dem Anfügen, daß nach den in Baiern bestehenden Verordnungen die Werktagsschulpflicht bei Protestanten mit der Confirmation (im 14. Lebensjahre) und die Sonn- und Feiertagsschulpflicht mit vollendetem 18. Lebensjahre endet, in Kenntniß gesetzt wird, erhält dasselbe den Auftrag, sämmtliche ihm nachgesetzte gemeinschaftliche Oberämter anzuweisen, für die Handhabung der wegen der Werk- und Sonntagsschulpflicht diesseits bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf die in Württemberg sich aufhaltenden Kinder bairischer Staatsangehörigen ebenso wie auf die diesseitigen Unterthanen Sorge zu tragen, wonach das Weitere zu besorgen ist.

6) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. katholischen Kirchenrath vom 5. Sept. 1834,

betreffend: die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem Ehehinderniß der Altersungleichheit und die hiebei zu entrichtende Sportel.

Dem katholischen Kirchenrath wird auf seinen Bericht vom 6. Mai d. J. die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem Ehehindernisse der Altersungleichheit und insbesondere die Frage, von wem die Sportel hiefür zu entrichten sei, betreffend, Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Die Ehegerichtsordnung hat in ihren Bestimmungen über das Ehehinderniß der Altersungleichheit, welche übrigens ein absolut verbietendes Gesetz nicht enthalten, darauf, ob die Braut oder der Bräutigam älter ist, keine Rücksicht genommen, und ohne eine dießfällige Unterscheidung im Allgemeinen Verwarnung solcher Nupturienten und erforderlichen Falls Einholung höheren Bescheids vorgeschrieben.

Die Taxordnung von 1808 und ebenso das Sportelgesetz von 1828 haben zwar nur den Fall, wenn die Braut um 12 Jahre älter ist, einer Dispensationssportel unterworfen und in Folge dieser Bestimmung wird das durch die Ehegerichts-Ordnung vorgeschriebene Verfahren auf andere Fälle nicht mehr angewendet.

Allein daraus, daß das Verbot auf einen einzelnen Fall der Altersungleichheit beschränkt ist, daraus folgt überall nicht, daß dasselbe nur einen der beiden Verlobten angehe. Das Verbot, daß die Braut nicht 12 Jahre älter seyn dürfe, ist völlig gleichbedeutend mit dem Verbot, daß der Bräutigam nicht 12 Jahre jünger seyn dürfe, als die Braut. Welchen

von beiden Verlobten sollte etwa das Verbot treffen, wenn eine einseitige Wirkung desselben denkbar wäre? etwa den Bräutigam, der im Widerspruch mit dem Gesetze eine 12 Jahre ältere Braut heirathen will, oder die Braut, welche sich mit einem 12 Jahre jüngeren Bräutigam verehelichen will? Ist nicht logisch nothwendiger Weise anzunehmen, daß das Verbot Beide angehe, da das Hinderniß nicht in Einem derselben, sondern in Beiden zugleich liegt?

Das Ministerium wüßte daher keinen Grund, um von der Ansicht abzugehen, daß die Dispensationssportel von beiden Verlobten zu bezahlen sei.

Folgerichtig hiemit sollte allerdiugs die Dispensation bei den beiderseitigen ehegerichtlichen Behörden nachgesucht werden.

Nachdem jedoch in dieser Beziehung bisher eine entgegengesetzte Uebung bei dem katholischen Kirchenrathe so wie bei den protestantischen ehegerichtlichen Behörden bestanden hat, so weiß das Ministerium um so weniger etwas dagegen einzuwenden, als sich die bisherige Praxis durch Geschäftsvereinfachung empfiehlt und dringende Gründe, ihr entgegenzutreten, nicht bestehen.

7) **Auszug aus einem Erlasse des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium vom 10. Januar 1835,**

betreffend: die Frage, ob bei Realpatronatrechten die Stimmenmehrheit entscheide.

rc. rc.

Dabei wird übrigens bemerkt, wie man es zweifelhaft finde, ob die Bestimmung des kanonischen Rechts (Cap. 3. X. de jure patron.), wornach im Streitfalle unter mehreren Patronen die Stimmenmehrheit entscheidet, auch auf Realpatronatrechte eine Anwendung leide, namentlich alsdann, wenn mehr als die Hälfte von einem solchen Recht sich im Besitze eines einzelnen Theilhabers befindet. Denn es wäre hier nicht eine Vereinigung von Stimmen Mehrerer, welche unter mehreren Theilhabern am Patronatrecht in verschiedenen Erledigungsfällen sich verschieden gestalten könnten; sondern es würde der Wirkung nach die ausschließende Ausübung des Patronatrechts für alle Fälle dem Besitzer des größeren Gutsantheils zustehen, während doch nach der Natur der Sache und nach den bei einer Gemeinschaft untheilbarer Rechte sonst eintretenden Rechtsbestimmungen kein einzelner Theilhaber,

so groß auch sein Antheil seyn mag, sondern nur alle Theilhaber miteinander so weit nicht einzelne derselben rechtlich verhindert sind, das Recht ausüben können und daher so lange eine Vereinigung zwischen ihnen, sei es nun für einen einzelnen Fall, oder für die Behandlung aller künftigen Fälle, nicht zu Stande kommt, das befragte Recht überhaupt nicht ausgeübt werden kann. Es wird daher der Erwägung des Consistoriums anheimgegeben, ob nicht zu Abschneidung künftiger Streitigkeiten der Versuch gemacht werden sollte, die Theilhaber am Patronatrecht zu einer Uebereinkunft über einen Turnus in der Ausübung dieses Rechts zu veranlassen.

8) **Auszug aus einem Erlasse des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium und den katholischen Kirchenrath vom 9. Juli 1839,**

betreffend: den von Frauenspersonen vor der Proklamation und Trauung zu liefernden Nachweis über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts.

ꝛc. ꝛc.

— — Um nun etwaigen Verwicklungen, welche entstehen könnten, zuvorzukommen, findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

Wenn ein Gemeindebürger oder Beisitzer eine nicht derselben Gemeinde angehörige Frauensperson heirathen will, so hat der betreffende Pfarrer vor Vornahme der Proklamation und Trauung durch ein gemeinderäthliches Zeugniß, oder einen von dem Rathsschreiber beglaubigten Auszug des Gemeinderathsprotokolls sich darüber bestimmte Ueberzeugung zu verschaffen, daß dem Eintritt der Braut in das Genossenschaftsrecht des Bräutigams kein Hinderniß im Wege stehe, indem sie entweder mit keinem der im Art. 19 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes bezeichneten Mängel behaftet, oder dieser Mängel ungeachtet von der Gemeinde, welcher der Bräutigam angehört, in die Gemeinde-Genossenschaft aufgenommen worden sei. In denjenigen Bezirken, in welchen kraft der erlassenen Deklarationen einem Standesherrn das Recht, neue Einwohner aufzunehmen, für den Fall der Uebernahme der Polizeiverwaltung zusteht und diese wirklich von demselben ausgeübt wird, ist außer dem gemeinderäthlichen Zeugnisse, welches übrigens nicht gerade in einer besonderen Urkunde niedergelegt seyn muß, sondern mit dem gemeinderäthlichen Zeugnisse über den gesicherten Nahrungsstand oder einem sonstigen Dokument verbunden seyn kann, eine Bescheinigung des be-

treffenden standesherrlichen Bezirksamts erforderlich, daß dem Eintritt der Braut in die Gemeinde-Genossenschaft ihres künftigen Ehemannes von dieser Seite kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Dieses Zeugniß des Gemeinderaths, beziehungsweise verbunden mit der zustimmenden Aeußerung des standesherrlichen Bezirksamts, wird durch den Ablauf des in Art. 80 des Bürgerrechtsgesetzes bezeichneten vierzehntägigen Termins, welcher sich allein auf das der Beurtheilung der standesherrlichen Bezirksämter außer in Rekursfällen nicht unterliegende Ehehinderniß des mangelnden Nahrungsstandes bezieht, nicht ersetzt, sondern muß bei allen denjenigen Nupturienten, welche nicht gesetzlich von der Verpflichtung, einer Gemeinde anzugehören, ausgenommen sind, nothwendig beigelegt werden, ehe zur Verkündigung und Trauung geschritten werden darf.

9) Auszug aus einem Erlasse des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium und den katholischen Kirchenrath vom 10. April 1840,

betreffend: die Fortreichung der Besoldungstheile erledigter Schulstellen.

rc. rc.

— — Demselben wird zu erkennen gegeben, daß in Erledigungsfällen von Schulstellen

1) dem Amtsverweser sogleich der ihm gesetzlich gebührende Gehalt (Gesetz Art. 31) gemäß dem Art. 18 des Schulgesetzes zunächst auf dasjenige, was von Dritten (also auch von der Finanzkammer) vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel zu der Besoldung der Stelle zu leisten ist, und so weit dieses nicht zureicht, auf die aus örtlichen Mitteln fließenden Einkommenstheile, und wo und so weit auch diese unzureichend sind, auf den nothhülfsweisen Beitrag der Staatskasse zum Schulgehalt (Gesetz Art. 23) angewiesen,

2) das, was hienach von den aus örtlichen Mitteln kommenden Einnahmen der Schulstelle zum Gehalt des Amtsverwesers nicht erforderlich ist, dem Verwalter des Schulfonds mittelst eines von der Ortsschulbehörde zu fertigenden Verzeichnisses zum Einzug übergeben, und

3) zu den während der Erledigung einer Schulstelle unverkürzt fortzureichenden Einnahmen aus örtlichen Mitteln nicht nur die Beiträge der Ortsstiftungen und Gemeindepflegen,

sondern auch die Leistungen der Ortseinwohner an Schulgeld, Meßnerlaiben, Läutgarben ꝛc., wo sich die Schulstelle noch in unmittelbarem Bezug derselben befindet, gerechnet werden sollen.

Daß aber dagegen

4) Gehaltstheile und Besoldungsbeiträge, welche die Staatskasse oder eine sonstige dritte Person an die Schulstelle einer Gemeinde reicht, während der Erledigung von diesen nach dem klaren Sinne des Schulgesetzes Art. 22 nicht zum Schulfond gezogen werden dürfen.

10) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath vom 30. April 1840,

betreffend: die Entschädigungen der katholischen Schulinspektoren bei Visitationsreisen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom gestrigen Tage gnädigst genehmigt, daß den katholischen Schulinspektoren bei den ihnen obliegenden Visitationsreisen vom 1. Juli 1839 an dieselben Entschädigungen für Zehrung und Reisekosten bewilligt werden, welche in Gemäßheit der höchsten Entschließung vom 24. August 1828 (Reg.Blatt S. 692) den evangelischen Dekanen auch in ihrer damaligen Eigenschaft als Bezirksschulaufseher für Amtsreisen ausgesetzt worden sind.

Hiernach haben dieselben

a) bei Reisen in diejenigen Orte, welche innerhalb des Oberamtsbezirks des Wohnsitzes des Schulinspektors liegen,

für den vollen Tag sechs Gulden,
für den halben Tag vier Gulden,

b) bei Reisen in solche Orte, welche in einem anderen Oberamtsbezirke liegen,

für den vollen Tag acht Gulden,
für den halben Tag fünf Gulden

anzusprechen.

Von dieser höchsten Entschließung wird der katholische Kirchenrath auf seinen Bericht vom 14. d. M. zur Nachricht und weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

11) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. Studienrath vom 23. Juni 1842,

betreffend: die ärztlichen Zeugnisse über die physische Tüchtigkeit der um Aufnahme in ein evangelisches Seminar Bittenden.

Auf den Bericht vom 18. v. M., betreffend die Forderung ärztlicher Zeugnisse über die physische Tüchtigkeit der um Aufnahme in ein evangelisches Seminar Bittenden, wird dem Studienrath aufgetragen, die Anordnung zu treffen, daß in den Gesuchen für die Aufnahme in das höhere Seminar in Beziehung auf die physische Tauglichkeit der um Aufnahme Bittenden nicht nur die schon bisher gestellten besonderen Fragen, sondern auch die allgemeine Frage: ob nicht in Beziehung auf die physischen Verhältnisse des betreffenden Schülers Grund zu der Besorgniß vorhanden sei, daß er für den Beruf eines Geistlichen dereinst nicht werde tauglich seyn, speciell beantwortet, und beziehungsweise hierüber ein Zeugniß des Oberamtsarztes beigebracht werde.

Bezüglich der Aufnahmsgesuche derjenigen, welche sich bis dahin in einem niederen Seminar befunden haben, ist dem Seminararzt aufzugeben, daß er sich bei jedem einzelnen Zöglinge darüber ausspreche: ob nach seinen seitherigen und dermaligen physischen Verhältnissen ohne Anstand anzunehmen sei, daß er für den Beruf eines Geistlichen dereinst werde tauglich seyn, oder ob und welche Anstände diesfalls obwalten.

Der Studienrath hat bei der Beurtheilung der Aufnahmsgesuche die diesfälligen Notizen in gebührender Weise zu beachten.

12) Auszug aus einem Erlasse des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. Studienrath vom 2. Nov. 1842,

betreffend: die Diäten und Reisekosten der in der Kategorie des Gesetzes vom 6. Juli 1842 stehenden Diener.

2c. 2c.

Bei der vorgetragenen Ansicht, daß die in der Kategorie des Art. 1 des Gesetzes vom 6. Juli d. J. stehenden Diener bei Verschickungen die Diäten und Reisekosten nunmehr nach Maßgabe des Regulativs vom 17. Juni 1822 zu berechnen haben, ist nichts zu erinnern gefunden worden.

13) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath vom 4. Februar 1844,

betreffend: die Trauung von Württembergern im Ausland.

Auf den Bericht vom $\frac{31}{27}$. Oktober v. J. in Betreff der Trauung von Württembergern im Ausland wird dem kath. Kirchenrath Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Auslegung, welche der kath. Kirchenrath in seiner bisherigen Praxis der Normalresolution vom 16. December 1812 (Reyscher, Bd. 10, S. 432)*) geben zu müssen glaubte, ist nicht richtig, wenn schon zuzugeben ist, daß die Fassung jener Resolution Zweifeln Raum geben kann. Die K. Verordnung, welche durch jene Normalresolution authentisch interpretirt werden sollte, blieb für den Fall einer Trauung außerhalb des Geburts- oder Wohnorts der ausländischen Braut, welcher auch in der Taxordnung vom 14. November 1808 als höherer Dispensationsfall ausgehoben ist, ihrem buchstäblichen Inhalte nach bestehen, und es war daher hiefür allerhöchste Erlaubniß-Einholung nöthig, was auch von Seite der Mehrzahl protestantischer Ehebehörden und des K. Justizministeriums stets anerkannt wurde. Sofern indeß die Natur der Sache eine solche umständlichere Behandlung nicht erfordert, haben **Seine Königliche Majestät** auf den Antrag der Ministerien der Justiz und des Innern vermöge höchster Entschließung vom 31. Januar d. J. die ehegerichtlichen Senate des Obertribunals und der Gerichtshöfe, so wie den katholischen Kirchenrath zu bevollmächtigen geruht, solche Trauungen von Württembergern im Auslande, welche in der Normalresolution vom 16. December 1812 nicht begriffen sind, im Wege der Dispensation zu gestatten. Auch haben **Höchstdieselben** die von den genannten Behörden bisher ausgegangenen Erlaubniß-Ertheilungen zu solchen Trauungen nachträglich genehmigt.

Vorstehende höchste Verfügung hat der katholische Kirchenrath theils selbst zu beachten, theils den Bezirks- und Dekanatämtern zu eröffnen.

---

*) Nach jener K. Normalresolution „kann bei Verehelichung eines K. Unterthanen mit einer Ausländerin, sobald die dreimalige Proklamation in dem Wohnort des Bräutigams stattgefunden hat, die Copulation außer Landes zwar ohne besondere Erlaubniß-Einholung geschehen, jedoch muß solches der weltlichen und geistlichen Obrigkeit des Wohnorts zuvor angezeigt werden."

14) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. Studienrath vom 25. April 1844,

betreffend: die Reisekosten-Entschädigung für die Candidaten des Lehramts an den dem Studienrath untergeordneten Anstalten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. die Festsetzung einer Reisekosten-Entschädigung für die Candidaten des Lehramts an den dem Studienrath untergeordneten Anstalten bei dienstlichen Versendungen unter nachstehenden Bestimmungen genehmigt:

1) die Entschädigung besteht in 40 Kreuzern für jede Poststunde der Entfernung des bisherigen Aufenthaltsorts oder bei Candidaten, die sich im Ausland aufhalten, des inländischen Heimathsorts bis zum Bestimmungsorte. Die Berechnung über diese Entschädigung hat den Betheiligten nach dem Eintritt in die ihm angewiesene Stelle unter Beischluß eines postamtlichen Zeugnisses über die Stundenzahl der Entfernung durch das betreffende Rektoramt oder gemeinschaftliche Bezirksamt dem Studienrath zur Dekretur vorzulegen.

2) Die Vergütung findet in allen Fällen dienstlicher Versendung statt, ausgenommen, wenn die letztere von dem Candidaten nachgesucht oder (bei der Versetzung auf eine andere Stelle) verschuldet ist. Die Vergütung ist

3) aus derselben Quelle zu schöpfen, aus welcher die Belohnung des Amtsverwesers auf einer erledigten Stelle oder des Stellvertreters für einen verhinderten Lehrer oder des Hülfslehrers für einen nicht mehr ganz dienstfähigen Diener fließt, wobei übrigens

a) wenn das Einkommen einer erledigten Stelle so gering ist, daß es dem Amtsverweser ganz überlassen werden muß, die Reisekostenvergütung nach Analogie des Art. 32 und der Schlußbestimmung des Art. 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 von der besoldenden Kasse, wenn nämlich der Candidat an einer höheren Anstalt Dienste leistet, beziehungsweise von der Gemeinde, welcher die Lehranstalt angehört (oder dem privatrechtlich verpflichteten Dritten), wenn nämlich der Candidat an eine niedere Anstalt versendet ist, zu bestreiten ist, und wobei ferner

b) was besonders der Fall der über vier Wochen dauernden Stellvertretung für einen kranken Lehrer betrifft, auch bei den Reisekosten des Stellvertreters, wie es hinsichtlich seiner Belohnung der Fall ist, zwischen den ersten vier Wochen der Stellvertretung und der längeren Dauer derselben unterschieden und die Rate der Kosten für

die erste Zeit von dem zu vertretenden Lehrer allein, diejenige für die Folgezeit aber von demselben, so weit nicht der Gesammtbetrag der Stellvertretungskosten den vierten Theil seines Diensteinkommens übersteigt, beziehungsweise den ihm im Fall der Pensionirung gebührenden Ruhegehalt angreift, und im Uebrigen von der besoldenden Kasse oder der betreffenden Gemeinde (oder dem privatrechtlich verpflichteten Dritten) bestritten werden soll.

Der Studienrath wird angewiesen, zu Vollziehung dieser höchsten Entschließung das Weitere zu besorgen.

15) Auszug aus einem Erlasse des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath vom 12. Februar 1846,

betreffend: die Uebernahme neuer Jahrstagsstiftungen auf die Kirchenpflegen.

Auf die Berichte vom 7. Mai 1844 und vom 18. April und 28. Oktober v. J., betreffend die Uebernahme neuer Jahrstagsstiftungen auf die Kirchenpflegen wird dem Kirchenrath zu Folge höchster Entschließung vom 11. d. M. eröffnet, daß

1) der von dem bischöflichen Ordinariat beabsichtigten Verfügung über die Bedingungen der kirchlichen Bestätigung neuer Jahrstags-Gottesdienste, wonach

a) der Mindestbetrag einer Stiftung für eine stille Messe in 30 fl. und für ein Seelenamt in 50 fl. bestehen, und

b) bei der ersten Art der Jahrestäge dem Geistlichen und dem Meßner eine Gebühr von 24—30 kr., beziehungsweise von 6 kr. und bei der zweiten Art von 36—48 kr., beziehungsweise von 10 kr, so wie ferner dem Organisten von 15 kr. und dem Orgeltreter von 6 kr. aus der Kirchenpflege bezahlt werden, der Ueberschuß des Ertrags des Stiftungskapitals aber der Kirchenpflege verbleiben solle, die Staatsgenehmigung ertheilt, und

2) die Kreisregierungen angewiesen wurden, unter Erklärung ihrer Zustimmung zu der Verfügung des Ordinariats die gemeinschaftlichen Bezirksämter zu ermächtigen, den stiftungsräthlichen Beschlüssen wegen Uebernahme von Jahrstagsstiftungen, bei welchen die in der bischöflichen Verfügung bezeichneten Bedingungen eingehalten sind, von Stiftungs-Aufsichtswegen zu genehmigen.

16) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die vier Kreisregierungen vom 19. Februar 1846,

betreffend: die Vergütungen der Schullehrer für das Anwohnen bei außerordentlichen Lehrkursen.

Da die den Schullehrern für das Anwohnen bei den von der Oberschulbehörde angeordneten außerordentlichen Lehrkursen in älteren Vorschriften bestimmte Vergütung unter den nunmehrigen Verhältnissen nicht mehr genügt, so wird unter Beziehung auf Art. 46 des Schulgesetzes, wonach die Vergütung, wie früher, aus Gemeindemitteln zu bestreiten ist, andurch verfügt, daß für jede Zusammenkunft zu einem solchen Lehrkurs von jedem dabei erschienenen nicht am Orte derselben wohnenden Lehrer angerechnet werden darf:

1) für Zehrung:
   a) einem Schulmeister . . . . 20 kr.
   b) einem Unterlehrer oder Lehrgehülfen . . . . 15 kr.
2) für Reisekosten, wenn die Entfernung des Wohnorts vom Orte der Zusammenkunft wenigstens eine Stunde beträgt, für jede Stunde der Entfernung 10 kr. und zwar ohne Unterschied zwischen Schulmeistern, Unterlehrern und Lehrgehülfen.

Die Kreisregierung wird hievon auf ihren Bericht vom ..... mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den nachgesetzten Bezirks- und Ortsbehörden hienach Weisung zu ertheilen und sich selbst darnach zu achten.

17) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Kreisregierungen vom 9. März 1848,

betreffend: die Zuständigkeit zu Beaufsichtignng der Schulfonds.

Zu Beseitigung der über die Zuständigkeit rücksichtlich der Beaufsichtigung der Fonds der deutschen Volksschulen zwischen den Regierungs- und Oberschulbehörden bestehenden Zweifel wird der Kreisregierung zu erkennen gegeben:

1) Da die in dem Gesetze über die Volksschulen von 1836, Art. 22 angeordneten Schulfonds nicht in die Kategorie der Stiftungen gehören, über welche die Oberaufsicht den Kreisregierungen zusteht, sondern eine gesetzliche Anstalt für Schulzwecke bilden, so kann die Oberaufsicht über dieselben nicht den Kreisregierungen, sondern nur den Oberschulbehörden zukommen. Es ist daher in Fällen, wo Ausgaben der Schul-

fonds einer höheren Genehmigung bedürfen, z. B. bei Gehaltszulagen, bei außerordentlichen Belohnungen an Schullehrer 2c. nicht die Genehmigung der Kreisregierung, sondern diejenige der betreffenden Oberschulbehörde einzuholen.

2) Die Festsetzung des Jahresetats für den Schulfonds kommt der gesammten Ortsschulbehörde (dem Kirchenkonvent), welche nach dem Gesetze den Ertrag des Fonds zu verwenden befugt ist, zu, ohne daß der Etat eine Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamts bedarf.

3) Was die Verwendung der für die einzelnen Zwecke in dem festgesetzten Etat ausgesetzten Mittel betrifft, so ist in dem Normalerlasse an die Kreisregierungen vom 4. August 1840 ausgesprochen, daß der Ortsschulaufseher (der Geistliche) damit zu beauftragen sei. Es versteht sich aber dabei, daß derselbe die Verwendung gegen die gesammte Ortschulbehörde nachzuweisen und daß nur diese Behörde die einzelnen Ausgaben auf den Fonds zu dekretiren hat.

Die Regierung hat hienach nicht nur sich selbst zu achten, sondern auch die ihr nachgesetzten Bezirksämter zu bescheiden.

18) Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an die israelitische Oberkirchenbehörde vom 13. August 1849,

betreffend: die aktive und passive Wahlfähigkeit bei Wahlen von israelitischen Kirchenvorstehern.

Auf den Bericht vom 2. v. M., betreffend die Wahl eines Kirchenvorstehers in der israelitischen Gemeinde N. N. wird der israelitischen Oberkirchenbehörde Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Die Rechtsfrage: ob bei der Wahl der Kirchenvorsteher die aktive und passive Wahlfähigkeit durch die Bezahlung der vollen Personalsteuer bedingt sei, ist schon in einem früheren Falle in Anregung gekommen, übrigens damals durch eine im vorliegenden Falle nicht anwendbare Dispensations-Ertheilung umgangen worden. Der gegenwärtige Fall gibt nun Anlaß, jene Frage nach dem bestehenden Recht näher zu untersuchen.

Bekanntlich hat das Gesetz über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten die Erfordernisse der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zum Kirchenvorsteheramte unbestimmt gelassen und erst die Vollziehungs-Verordnung vom 27. Oktober 1831 gibt hierüber Normen, indem sie unter Anderem die Entrichtung der gesetzlichen jährlichen Personalsteuer als Erforderniß

der Wählbarkeit und des Wahlrechtes festsetzt. Die Verhandlungen über die Entstehung dieser Verordnung enthalten darüber, ob bei diesem Erfordernisse die Bezahlung der vollen gesetzlichen Steuer vorausgesetzt werde, keine Auskunft, vielmehr geht aus denselben nur so viel hervor, daß im Allgemeinen die Analogie der bürgerlichen Gemeindewahlen auch bei den Wahlen der israelitischen Kirchenvorsteher zur Anwendung kommen sollte, wobei auf Art. 43 des damaligen Bürgerrechtsgesetzes, beziehungsweise §. 135 der Verfassungs-Urkunde hingewiesen ist. Da nun diese letzteren Gesetzesstellen nicht die Bezahlung einer bestimmten Steuer, sondern überhaupt nur die bürgerliche Selbstständigkeit als Requisit der Wahlfähigkeit ausheben, so scheint es, daß die Verordnung vom 27. Oktober 1831, indem sie die Bezahlung der gesetzlichen Personalsteuer als Erforderniß der Wahlfähigkeit hinstellte, hiemit nicht weiter, als das Erforderniß bürgerlicher Selbstständigkeit überhaupt, welche die Voraussetzung jener Steuerentrichtung ist, keineswegs aber gerade die Entrichtung der vollen Steuer als Bedingung festsetzen wollte.

Die israelitische Oberkirchenbehörde erhält nun den Auftrag, den Gegenstand gegenüber der bisher von ihr befolgten Praxis in weitere Erwägung zu ziehen und das Ergebniß unter Wiedervorlegung der Akten anzuzeigen.

19) Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an die israelitische Oberkirchenbehörde vom 2. September 1849,

denselben Gegenstand betreffend.

Den Bericht vom 27. v. M., betreffend die Bedingung zur Berechtigung der Wahl eines Kirchenvorstehers, hat man eingesehen, und ist unter Berufung auf die in dem Ministerialerlaß vom 13. v. M. geltend gemachten Gründe damit einverstanden, daß das aktive und passive Wahlrecht zum Kirchenvorsteheramte auch denjenigen Personalsteuer bezahlenden Gemeindegliedern zugestanden werde, welchen ein Theil dieser gesetzlichen Steuer erlassen wird. Dagegen bleibt derjenige, welcher keine Personalsteuer entrichtet, wenn er auch an sonstigen Kosten der Kirchengemeinde mittragen sollte, von dem Wahlrecht ausgeschlossen, weil ihm das durch die Verordnung festgestellte Merkmal der Selbstständigkeit fehlt.

Der Rekurs der Gemeinde N. N. wird hiemit als erledigt betrachtet und hat nun die israelitische Oberkirchenbehörde das weiter Erforderliche zu besorgen.

20) Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an den K. katholischen Kirchenrath vom 23. August 1849,

betreffend: den Kostenersatz der auf Ansuchen aus den Convikten entlassenen Zöglinge.

In Erledigung des Berichts vom 8. Mai wird dem K. katholischen Kirchenrath eröffnet, daß Seine Königliche Majestät auf erstatteten unterthänigsten Vortrag durch höchste Entschließung vom 22. d. M. genehmigt haben:

daß die Zöglinge der katholischen Convikte, wenn sie auf ihr Ansuchen aus der Anstalt entlassen werden, von dem Ersatz der auf sie verwendeten Kosten für den Fall freigesprochen werden, daß sie das Studium der Theologie außerhalb des Convikts auf vorschriftsmäßige Weise vollenden und nach erstandener Prüfung in ein vaterländisches Kirchenamt oder Lehramt eintreten.

Der K. katholische Kirchenrath hat hienach das Weitere zu besorgen, wobei er sich wegen des Verfahrens zur Vormerkung des Ersatzanspruchs für den Fall, daß die Bedingung der Freisprechung nicht eintritt, mit dem Studienrathe benehmen wird, bei welchem bezüglich der evangelischen Seminaristen das Gleiche schon bisher zu beachten war.

II. Verfügungen des K. evangelischen Consistoriums.

1) Erlaß des K. evangelischen Consistoriums an sämmtliche Dekanatämter vom 8. April 1834,

betreffend: die Thätigkeit der evangelischen Geistlichen für die Zwecke des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.

Schon in dem allgemeinen Ausschreiben vom 1. März 1831 hat man den sämmtlichen evangelischen Geistlichen des Landes eine thätige Theilnahme an den gemeinnützigen Absichten des freiwilligen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene dringend empfohlen. Der Centralausschuß dieses Vereins hat auch kürzlich, bei der Mittheilung seines ersten Rechenschaftsberichts, dem evangelischen Consistorium mehrere Geistliche benannt, welche sich durch eifrige Theilnahme an den wohlthätigen Zwecken desselben ausgezeichnet haben, zugleich aber noch besonders darum gebeten,

> den Ortsgeistlichen die specielle Aufsicht über die in ihrem Sprengel befindlichen Pflegbefohlenen des Vereins in religiöser Beziehung als wohlthätiges Werk der Menschenliebe dringend zu empfehlen

Je enger eine solche Wirksamkeit an und für sich mit den Pflichten jedes Seelsorgers verbunden ist, und je mehr sich der Nutzen derselben bisher schon bewährt hat, desto mehr sieht sich das evangelische Consistorium nun veranlaßt, diesen Gegenstand den Geistlichen hiemit nochmals an das Herz zu legen, und sie dringend aufzufordern, hierin nichts zu verabsäumen, vielmehr im Hinblick auf den Segen, welchen sie stiften, mit regem Eifer einen werkthätigen Antheil an dieser gemeinnützigen Sache zu nehmen.

2) Erlaß des K. evangelischen Consistoriums an die Dekanatämter vom $\frac{1}{21}$. Oktober 1842,

denselben Gegenstand betreffend.

Das Consistorium hat sich mit Wohlgefallen davon überzeugt, daß mehrere Geistliche schon bisher sich entlassener Strafgefangener mit Rath und That angenommen haben. Eine solche Theilnahme erscheint aber als allgemeines Bedürfniß, und im Einverständniß mit einem von dem K. Strafanstalten-Collegium in dieser Richtung ausgesprochenen Wunsche werden

sämmtliche Geistliche aufgefordert, ihren aus Strafanstalten entlassenen Gemeinde-Angehörigen eine besondere Aufmerksamkeit und Sorge zu widmen. Da die Meisten dieser Entlassenen entweder mit einem noch verhärteten und unbußfertigen, oder mit einem durch Beschämung und Reue verschüchterten Sinne in ihre Heimath zurückkehren; so ist es vor Allem die Aufgabe einer treuen Seelsorge, nach dem sittlichen Zustand und Bedürfniß eines Jeden, das rohe und trotzige Gemüth des Einen mit dem liebevollen Ernste der Ermahnung und Warnung, das geängstigte und verzagte Herz des Andern mit dem Zuspruch christlicher Tröstung und Ermunterung aufzunehmen. Je nach den Umständen thut es ferner Noth, einem aus der Strafanstalt Heimkehrenden die von ihm gekränkten und von ihm abgekehrten Anverwandten wieder zu versöhnen oder bei der weltlichen Obrigkeit, bei Berufsgenossen, bei Dienstherrschaften u. dergl. sich für ihn zu verwenden, um ihm zu dem Vertrauen und der Handreichung seiner Familie, zum Wiedereintritt in den bürgerlichen Beruf und Nahrungsstand eine Thüre zu öffnen. Auch diese Bemühungen des Seelsorgers sind um so wichtiger, als die freundliche Aufnahme von Seiten der Verwandten und die Erleichterung eines ehrlichen Fortkommens in der bürgerlichen Gesellschaft nicht selten von gesegnetem Einfluß auch auf die sittliche Besserung zuvor verwilderter Menschen und auf ihr Beharren in den gefaßten frommen Entschließungen und Grundsätzen ist. Jeder Geistliche, zumal derjenige, welcher einen entlassenen Strafgefangenen schon früher im Schul- und Religions-Unterrichte gekannt und zurechtgewiesen, auch später noch ihn beobachtet und gewarnt, und Undank, Unfolgsamkeit oder unmittelbare Kränkungen von ihm erlitten hat, mag durch sein mildes, versöhnliches und theilnehmendes Verhalten selbst schon im Voraus ein Beispiel geben, daß der Christ keine Rache üben, sondern vielmehr segnen und das Böse mit Gutem überwinden soll.

Wo es besonderer Auskunft über einen Sträfling bedarf, werden die hiezu ausdrücklich angewiesenen Hausgeistlichen der Strafanstalten dem Pfarramte die erforderliche Mittheilung machen. Ueberhaupt aber werden die zur Confination verurtheilten entlassenen Strafgefangenen der warnenden und berathenden Aufsicht ihrer Seelsorger empfohlen, damit sie nicht wieder in den bisher so häufigen Rückfall gerathen.

Mag auch fernerhin bei dem einen und andern dieser des geistlichen Rathes und Beistandes bedürftigsten Gemeindeglieder die ihm bewiesene Theilnahme und Fürsorge vergeblich seyn, so sind auch schon kleine und langsame Erfolge ein Segen im Dienste des Herrn, der gekommen ist, zu suchen, das verloren war, und welcher den Hirten, die Er zu Seinen Heerden beruft, täglich in seinem Worte sein Vorbild vor Augen stellt.

3) Erlaß des K. evangelischen Consistoriums an sämmtliche gemeinschaftliche Oberämter vom 6. März 1835,

betreffend: die Anweisung für die evang. Geistlichen über das bei Proklamationen und Trauungen in Absicht auf das Bürgerrecht der Verlobten zu beobachtende Verhalten.

Unter dem 1. Juli v. J. ist auf besonderen Befehl eine Anweisung für die Geistlichen, wie sie sich nach Maßgabe des neu revidirten Gesetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht bei Proklamationen und Trauungen zu verhalten haben, durch den Druck bekannt gemacht worden. Da aber hiedurch nach den gemachten Erfahrungen noch nicht allen Zweifeln und Mißgriffen begegnet ist, so sieht man sich veranlaßt, in einer nochmaligen ausführlichen Zusammenstellung ihnen die Uebersicht dessen, was das neurevidirte Gesetz ihnen vorschreibt, zu erleichtern, um sie vor Fehlern, welche sie im besten Glauben, recht zu handeln, begehen könnten, so wie vor Schaden und Verantwortung zu verwahren. Es wird ihnen daher folgende Belehrung über die Anwendung des gedachten Gesetzes zu ihrer Nachachtung mitgetheilt:

§. 1.

Das neurevidirte Gesetz über das Bürger- und Beisitzrecht (Reg.Blatt von 1833, S. 509 ff.) ändert durchaus nichts an den kanonischen Ehehindernissen. Die bisherigen Ehehindernisse wegen Verwandtschaft, Trauerzeit, Ungleichheit des Alters, geschlossener Zeit u. dergl. behalten auch ferner ihre Gültigkeit.

§. 2.

Ebenso hat das neue Gesetz keinen Einfluß auf das, was in bürgerlicher Hinsicht, z. B. über Minderjährigkeit, über die Einholung der Staatserlaubniß zur Heirath bei den Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen- und Schuldienern, über das Zeugniß erfüllter Militärpflichtigkeit u. dergl. verordnet ist.

§. 3.

Auch versteht es sich von selbst, daß alle Verordnungen wegen der übrigen Vorbedingungen des kirchlichen Aufgebots, wegen der Trauung, der Dispensationen, der Ehetrennung der ehegerichtlichen Instanzen und Behörden, insbesondere auch alle Bestimmungen wegen der Heirath von Militärpersonen keine Abänderung erleiden.

§. 4.

Dagegen sind durch das neue Bürgerrechtsgesetz die früheren Erfordernisse in Absicht auf die Verhältnisse des Bräutigams zu der Gemeinde, welcher er als Bürger oder Beisitzer angehört, in mehreren wesentlichen Punkten abgeändert, und ein neues Ehehinderniß ist geschaffen worden. In beiden Beziehungen erhält das Verfahren der Geistlichen bei Proklamationen und Trauungen neue Bestimmungen.

§. 5.

Jeder, der bei dem Pfarramte seine Absicht, sich zu verehelichen, anmeldet, muß, mit nachfolgenden (§§. 7—9) Ausnahmen, irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehören. (Revid. Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833, Art. 5.)

§. 6.

Zwar sind alle diejenigen, welche bei Verkündigung des Bürgerrechtsgesetzes bereits ein öffentliches Amt im Hof-, Militär- oder Civildienste, im Kirchen- und Schulfach oder bei einer Körperschaft bekleidet haben, von der allgemeinen Verpflichtung zu der Gemeinde-Genossenschaft ausgenommen. Es sind aber alle diese Personen, wenn sie von nun an in die erste oder in eine weitere Ehe treten wollen, der allgemeinen Verpflichtung, sich ein Bürger- oder Beisitzrecht zu erwerben, unterworfen. (Revid. Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833, Art. 4 und 5.)

§. 7.

Ausgenommen von derselben aber sind:

a) die Standesherren und die sämmtlichen Mitglieder der standesherrlichen Häuser;
b) die adeligen Besitzer immatrikulirter Rittergüter;
c) diejenigen Staatsdiener im Hof-, Militär- und Civildienste, welche nur vermöge ihrer Anstellung das zeitliche Staatsbürgerrecht erlangt haben (Verf.Urkunde §. 19) und über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathrechts sich auszuweisen vermögen. (Revid. Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833, Art. 4.)

§. 8.

Diese Ausnahme (§. 7) erstreckt sich vorläufig noch nicht auf die übrigen Mitglieder der ritterschaftlichen Familien, sondern wird erst eintreten, sobald die für dieselben bestimmten Körperschaften (Verf.Urkunde §. 39) sich gebildet und die Verpflichtung zur Unterstützung

der hülfsbedürftigen Familienglieder, so wie zur Ausmittlung eines beständigen Wohnsitzes für dieselben übernommen haben werden. (Revid. Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833, Art. 4, Nro. 3.)

§. 9.

Daß eine solche Ausnahme (§§. 7 und 8) bei ihm eintrete, und daß er sich demnach auch ohne den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts verehelichen dürfe, darüber hat sich der Heiraths-Candidat durch eine von der zuständigen Staatsbehörde ausgefertigte Urkunde auszuweisen.

§. 10.

Wenn der Bräutigam ein Angehöriger derjenigen Gemeinde ist und bleiben will, an welcher der um die Verkündigung und Trauung ersuchte Pfarrer seine Stelle bekleidet, so bleibt es dem Ermessen des Letzteren überlassen, ob und in wiefern durch seine persönliche Kenntniß von den bürgerlichen Verhältnissen des Verlobten (von dem bisher schon bestandenen Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts) die Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über dieselben ersetzt werden könne. Der Geistliche bleibt aber für jede dießfallsige Versäumniß persönlich verantwortlich.

§. 11.

Hat hingegen der Bräutigam

a) bisher einer andern Gemeinde angehört, oder will derselbe

b) bei oder nach seiner Verehelichung in das Bürger- oder Beisitzrecht einer andern Gemeinde übertreten; oder ist endlich

c) derselbe bis zu seiner Verehelichung gar nicht in dem Besitz eines Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrechts gestanden, so muß der Besitz oder die Erwerbung des erforderlichen Bürger- oder Beisitzrechts durch ein schriftliches Zeugniß des zuständigen Gemeinderaths nachgewiesen werden.

§. 12.

Zuständig ist im Falle a) der Gemeinderath desjenigen Ortes, in welchem der Bräutigam bisher das Bürger- oder Beisitzrecht besessen hat; im Falle b und c) desjenigen Ortes, wo er es künftig besitzen wird.

§. 13.

Die Stelle des gemeinderäthlichen Zeugnisses (§. 11) kann nur ein von dem Rathsschreiber der betreffenden Gemeinde beglaubigter Auszug aus dem Protokoll über die Auf-

nahme des Nupturienten in das Bürger- oder Beisitzrecht vertreten. Dagegen kann dasselbe weder durch die schriftliche Erklärung des Ortsvorstandes, noch durch die aus dem Taufschein hervorgehende Bemerkung, daß der Bräutigam ein geborner Bürgerssohn der andern Gemeinde sei, noch durch eine andere Urkunde ersetzt werden.

§ 14.

Jeder Nupturient, welcher nicht von der Verpflichtung, ein Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrecht zu erwerben, ausgenommen ist (§§. 7 und 8), hat neben dem Beweis, daß er das Bürger- oder Beisitzrecht in irgend einer Gemeinde besitze (§§. 5, 10—13) auch eine weitere Urkunde darüber beizubringen, daß hinsichtlich des Nahrungsstandes seiner Verehelichung nichts im Wege stehe.

§. 15.

Zu dem Ende hat jeder Gemeindebürger oder Beisitzer, welcher sich verehelichen will, ehe er sich bei dem Pfarramte meldet, dem Schultheißen der Gemeinde von seinem Vorhaben Anzeige zu machen. Besitzt er das Bürger- oder Beisitzrecht in mehreren Gemeinden zugleich, so hat er die Anzeige bei dem Vorsteher derjenigen Gemeinde zu machen, in deren erblichem Genossenschafts-Verband er sich befindet.

Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeinde-Vorsteher dem Betheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgeldlich auszustellen. (Revid. Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833, Art. 73.)

§. 16.

Wird dem Geistlichen blos diese Bescheinigung über die dem Schultheißenamt gemachte Anzeige vorgewiesen, so darf er zur Proklamation nicht schreiten, noch weniger, auch selbst im Falle der Dispensation von einer oder mehreren Proklamationen, die Copulation vornehmen, ehe 14 Tage vom Datum der ausgestellten Bescheinigung an verflossen sind. (Revid. Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833, Art. 80.)

§. 17.

Auch wenn das Schultheißenamt dieser Bescheinigung die Form einer Erlaubniß, wozu der Ortsvorstand für sich allein nicht befugt ist, gegeben haben sollte, darf der Geistliche vor Ablauf der gesetzlichen 14 Tage weder proklamiren noch kopuliren.

§. 18.

Wenn aber der Ortsvorstand die Sache vor den Gemeinderath bringt, wozu er bei entstandenen Zweifeln über den Nahrungsstand des Betheiligten verpflichtet ist (revid.

Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833, Art. 74), so kann der Gemeinderath den Beschluß fassen, daß die Verehelichung unzulässig sei. Dieser Beschluß muß dem Geistlichen innerhalb der unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von dem Tage der dem Schultheißenamt gemachten Anzeige an gerechnet, schriftlich mitgetheilt werden (revid. Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833, Art. 76). In diesem Fall darf sodann der Geistliche weder proklamiren noch kopuliren.

§. 19.

Der Gemeinderath kann aber auch den entgegengesetzten Beschluß fassen und entweder sogleich, wenn die Sache zu seiner Kenntniß kommt, oder doch innerhalb 14 Tagen von dem Tage der dem Schultheißenamt gemachten Anzeige an, sich dahin erklären, daß der Verehelichung in Absicht auf den Nahrungsstand nichts entgegenstehe. In diesem Falle darf der Geistliche, sobald er die gemeinderäthliche schriftliche Erklärung in Händen hat, mit der Proklamation und beziehungsweise Copulation vorschreiten, auch wenn die 14 Tage noch nicht verflossen sind. (Revid. Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833, Art. 80.)

§. 20.

Wenn der Nupturient die letztgedachte (§. 19) gemeinderäthliche Erklärung gleich bei seiner ersten Meldung dem Pfarramte vorlegt, so versteht es sich von selbst, daß die schultheißenamtliche Bescheinigung (§. 15) überflüssig ist, und daß alsdann, wofern kein anderes Hinderniß vorliegt (§§. 1 und 2) mit der Proklamation sogleich angefangen werden kann.

§. 21.

Wenn der Nupturient von dem Gemeinderath abgewiesen ist (§. 18), aber gegen den abweisenden Beschluß des Gemeinderaths den Rekurs ergriffen hat, und in Folge der Entscheidung der Rekurs-Instanz sich mit einem Zeugniß des Bezirksamts ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr entgegenstehe, so ist ebenfalls der Geistliche ermächtigt, wenn kein anderes Hinderniß vorliegt (§§. 1 und 2), mit der Proklamation ohne Aufschub anzufangen. (Revid. Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833, Art. 80.)

§. 22.

Die in den §§. 15—21 angegebenen Erfordernisse behalten ihre Gültigkeit unter allen Umständen, außer den in den §§. 7 und 8 genannten Ausnahmefällen, und es ergibt sich aus dem Bisherigen, daß die Beurtheilung der Frage: ob hinsichtlich des Nahrungs-

standes der Heirath kein Hinderniß entgegenstehe, in keinem Fall, auch wenn die Sache notorisch wäre, dem Ermessen des Geistlichen überlassen ist, wie es oben (§. 6) in Absicht auf die Gemeinde-Genossenschaft ausgesprochen wurde.

§. 23.

Ebenso ist einleuchtend, daß von dem, was über den Nahrungsstand bestimmt ist, sowohl als von dem, was das Gesetz über die Gemeinde-Genossenschaft vorschreibt, Niemand ausgenommen ist, als die oben §§. 7 und 8 genannten Personen, sondern daß der Geistliche von jedem Heiraths-Candidaten ohne Unterschied des Standes, des Vermögens, der kirchlichen Confession, der ersten oder einer nachfolgenden Ehe, die §§. 15—21 vorgeschriebenen Urkunden zu verlangen berechtigt und verpflichtet ist.

§. 24. *)

Wenn ein Gemeindebürger oder Beisitzer eine, nicht derselben Gemeinde angehörige Frauensperson heirathen will, so versteht es sich von selbst, daß Proklamation und Trauung nur alsdann vor sich gehen können, wenn aus den dem Pfarrer vorgelegten Urkunden sich ergibt, daß speciell in Absicht auf eine bestimmte Frauensperson der Verehelichung des Gemeinde-Genossen nichts im Wege steht; und daß, wenn die Verlobte wegen schlechten Prädikats im Sinne des Art. 19 des Bürgerrechtsgesetzes eine besondere Aufnahme in das Genossenschaftsrecht ihres künftigen Ehemannes bedürfen sollte, so lange diese Aufnahme nicht nachgewiesen ist, auch die Verehelichung dieser Personen nicht stattfinden kann. Durch die dem Bräutigam ausgestellte gemeinderäthliche Urkunde ist aber für erklärt anzunehmen, daß die Bürgerrechts-Verhältnisse der Braut in Ordnung seien.

§. 25.

Da in dem Fall der Heirath zwischen zwei — verschiedenen Gemeinden angehörigen Personen die beiderseitigen Pfarrämter in amtliche Communikation zu treten haben, und die Verhältnisse des Bräutigams die Hauptrücksicht erfordern, so hat auch der Pfarrer des Bräutigams (in der Regel der des Wohnorts) die Untersuchung, ob in keiner Beziehung ein Ehehinderniß vorhanden sei, vorzunehmen, und ist dafür verantwortlich. Es ist daher auch das erste sogenannte Proklamationsschreiben in der Regel von dem Pfarrer des Bräutigams zu erlassen. Bei Hofdienern ist immer der Oberhofprediger, und bei Militärpersonen, auch

*) Siehe jedoch den Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Juli 1839, oben S. 212.

wenn sie im Urlaub sind, der betreffende Garnisonsprediger als Parochus des Bräutigams zu betrachten.

§. 26.

Von Ausländern (ohne Unterschied des Standes und Geschlechts), welche in das Königreich einwandern, ist vor der kirchlichen Verkündigung und Trauung neben dem Ausweis über ein Gemeindebürgerrecht (§§. 5, 10—13) oder der gesetzlichen Ausnahme (§§. 7 und 8) und über den genügenden Nahrungsstand (§§. 14—23) noch ein besonderer Ausweis über die Erwerbung des württembergischen Staatsbürgerrechts zu verlangen. Solche Ausländer aber, welche sich im Königreich nicht bleibend häuslich niederlassen wollen, haben eine besondere Bewilligung der zuständigen inländischen Staatsbehörde beizubringen.

§. 27.

Durch die vorstehende Verfügung sind die Erlasse vom 29. April 1828, 28. April 1829 und 1. Juli 1834 außer Wirkung gesetzt.

4) Erlaß des K. evangelischen Consistoriums an die evangelischen Dekanatämter vom 31. Oktober 1837,

betreffend: den Sonntagsschulbesuch der Israeliten.

Da die israelitischen Lehrer, welche in der Regel zugleich Vorsänger sind, am Sabbath ohnedieß schon sehr in Anspruch genommen sind, auch das Verbot des Schreibens an diesem Tage in Betracht kommt, so wird hiemit verordnet, daß auch bei den Israeliten die Sonntagsschule als Fortsetzung der Volksschule nach der Vorschrift der Art. 3 und 6 des Schulgesetzes vom 29. September 1836 und zwar am Sonntag zu einer der israelitischen Volksschule unnachtheiligen Stunde abgehalten werde.

Hiebei sind übrigens in denjenigen Orten, wo keine besondere israelitische Volksschule besteht, die im sonntagsschulpflichtigen Alter stehenden israelitischen Jünglinge und Mädchen nach der Vorschrift des Art. 19 der Verfügung vom 30. Juli 1829 zu der für die christlichen Ortseinwohner bestehenden Sonntagsschule auch künftig noch beizuziehen.

5) Erlaß des K. evangelischen Consistoriums an die Dekanatämter vom 10. November 1837,

betreffend: die Entschädigung der Geistlichen für die Abhaltung von Filialkirchen-Conventen.

Hinsichtlich der Entschädigung der Geistlichen für die Abhaltung von Filialkirchen-Conventen hat das K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens nachstehende Verfügung an die K. Kreisregierungen erlassen:

1) die Verhandlungen der Kirchenkonvente in den Filialorten sind, wo möglich, an andere vom Pfarrer im Orte vorzunehmende Amtsgeschäfte, insbesondere an die Schulvisitationen, anzureihen; in welchem Falle eine besondere Anrechnung für dieselben nicht statthaft ist. (Zu vergleichen Nro. 2.)

2) Wo dessen ungeachtet eine besondere Reise des Pfarrers in den Filialort zum Kirchenkonvent erforderlich ist, kann derselbe in Zukunft der Ortskasse eine Anrechnung für ein Reitpferd in dem Falle machen, wenn das Filial eine Stunde oder mehr von dem Wohnorte des Pfarrers entfernt und wenn nicht demselben vom Filialorte ein Pferd zur Verfügung gestellt, oder für seine amtlichen Verrichtungen im Filial überhaupt eine Aversalvergütung ausgesetzt ist. Diese Anrechnung darf jedoch den Roßlohn auf Einen Tag nach der gemeinderäthlichen Taxe und die regulativmäßige Fütterung samt Stalltrinkgeld nicht übersteigen.

Außerdem kann der Pfarrer für Zehrung eine Anrechnung bis zum Betrage von dreißig Kreuzern machen, wenn er durch die kirchenkonventliche Verhandlung über die ordentliche Zeit des Mittagessens am Filialorte aufgehalten wird. Eine solche Anrechnung für Zehrung findet übrigens auch in dem Falle Statt, wenn der Kirchenkonvent zwar mit andern Amtsgeschäften im Orte verbunden (Nro. 1), der Aufenthalt des Pfarrers in dem letzten aber nur durch den Kirchenkonvent über die kaum gedachte Zeit erstreckt wird, und der Pfarrer nicht schon wegen jener andern Amtsgeschäfte im Ort eine Vergütung für Zehrung erhält.

3) Auf den Kostenrechnungen (Nro. 2) ist besonders anzugeben, ob und warum der Kirchenkonvent nicht mit einem anderen amtlichen Geschäfte im Filialorte verbunden worden sei; auch ist in denselben die Anrechnung der Zehrung in den angegebenen Beziehungen besonders zu begründen.

4) Die Anrechnung eines Taggelds darf für die Kirchenkonvente in den Filialorten so wenig als für diejenigen im Mutterorte Statt finden.

5) Wenn bisher in einzelnen Filialorten dem Pfarrer für die Abhaltung der Kirchenkonvente im Orte mehr als im Vorstehenden festgesetzt ist, kraft einer gesetzmäßigen Observanz oder eines rechtsgültigen Vertrags bezahlt worden ist, so hat es hiebei für die Dienstzeit der gegenwärtig im Amte stehenden Pfarrer sein Verbleiben. Mit dem nächsten Erledigungsfall aber ist der Bezug auf den oben bestimmten Betrag herabzusetzen.

Andererseits darf für die Kirchenkonvente in solchen Filialien, in welchen schon vor der Verfügung vom 29. Oktober 1824 (Reg.Blatt S. 879) die Abhaltung von Kirchenkonventen am Orte üblich, nicht aber auch ein Bezug des Pfarrers hiefür oder doch nur ein geringerer als er oben festgesetzt ist, hergebracht war, eine Anrechnnng überhaupt nicht, beziehungsweise nicht in einem höheren als dem hergebrachten Betrage gemacht werden.

Das Dekanatamt wird hievon zur Nachachtung und Eröffnung an die ihm untergebenen Geistlichen andurch in Kenntniß gesetzt.

6) Erlaß des K. evangelischen Consistoriums an die K. gemeinschaftlichen Oberämter vom 1. November 1839,

betreffend: die Einrechnung der Emolumente in den Gehalt der Amtsverweser an Schulstellen.

Aus Veranlassung mehrfacher Anfragen, ob im Fall der Erledigung einer Schulstelle der Schulamtsverweser neben dem gesetzlichen Gehalte von 150 fl. auch die mit der Schulstelle verbundenen Emolumente (von Taufen, Hochzeiten, Leichen) anzusprechen habe, wird dem gemeinschaftlichen Oberamte zu Folge eines Ministerialerlasses vom 31. Januar 1837 Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Indem das Gesetz vom 29. September 1836 in den Artikeln 30, 31 und 32 die Gehalte, welche den Schuldienern jeder Stufe zum wenigsten abzureichen sind, festsetzt, bestimmt dasselbe zugleich im Art. 34, daß in diese Gehalte alle ständigen oder unständigen Bezüge, und insbesondere auch diejenigen von einem mit der Schulstelle bleibend vereinigten niederen Kirchendienste einzurechnen seien. Es kann daher nicht zweifelhaft seyn, daß ein Schuldiener, der vermöge seiner Anstellung nicht mehr als den im Gesetze bestimmten geringsten Gehalt anzusprechen hat, sich die Einrechnung aller mit seiner Stelle verbundenen rechtmäßigen Emolumente in dem kompetenzmäßigen Anschlag in diesen Gehalt gefallen lassen muß.

Da nun im Art. 31 ein Schulamtsverweser hinsichtlich seines gesetzlichen Gehaltes einem Unterlehrer ganz gleich gestellt ist, so kann der erstere so wenig als der letztere neben seinem Gehalte noch Emolumente ansprechen. Uebrigens bleibt der Oberschulbehörde überlassen, in Fällen, wo der gesetzlich geringste Gehalt von 150 fl. für einen Amtsverweser nicht hinreicht, den betreffenden Ortsbehörden die Aussetzung einer höheren Summe aus den erledigten Mitteln der Stelle anzusinnen. Das gemeinschaftliche Oberamt hat daher in den betreffenden Fällen, wenn nicht die Ortsbehörden selbst zu Aussetzung eines höheren Gehalts bereit sind, an das evangelische Consistorium zu berichten.

7) Erlaß des K. evangelischen Consistoriums an die K. Dekanatämter vom 9. Juli 1841,

betreffend: den Uebertritt von Ausländern zu einer andern Kirche.

Unter Beziehung auf den in Reyscher's Gesetzsammlung Bd. IX. S. 870 abgedruckten Ministerialerlaß vom 1. September 1831 wird vermöge Ministerialerlasses vom 26. Mai d. J. das Dekanatamt beauftragt, die ihm untergeordneten Pfarrämter zum Vollzug jener älteren Verfügung in der Art anzuweisen, daß Ausländer, welche im Königreich von einer Kirche zur andern übertreten wollen, von dem Pfarrer derjenigen Confession, zu welcher der Uebertritt geschieht, anzuhalten seien, von ihrem Entschluß vor allen Dingen der Obrigkeit ihres Heimathorts und zwar so zeitig Nachricht zu geben, daß eine etwaige Einsprache noch vor dem Vollzuge ihres Uebertritts angebracht und erörtert werden könne.

Zugleich ist bestimmt worden, daß der Geistliche derjenigen Confession, zu welcher der Betheiligte übertritt, den Ausweis über die von Letzterem bei seinem seitherigen inländischen Seelsorger, und in Ermanglung eines solchen, einem andern inländischen Geistlichen seiner bisherigen Confession gemachte Anzeige von dem Vorhaben des Confessionswechsels zu verlangen habe.

8) Auszug aus einem Erlaß des K. evangelischen Consistoriums an die Dekanatämter vom 11. December 1840, 12. Januar 1841,

betreffend: verschiedene Aenderungen in den Statuten der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen.

— — Um die Hinterbliebenen der evangelischen Geistlichen besser zu berathen, sind vermöge höchster Entschließung vom 5. Januar 1839 nachstehende Aenderungen in den Sta-

tuten der geistlichen Wittwenkasse angeordnet worden, welche zu Folge höchsten Dekrets vom 3. Oktober 1839 dem Dekanatamte zur Nachricht und Nachachtung, so wie zur Eröffnung an die Geistlichen seines Bezirks hiemit bekannt gemacht werden.

1) Vom 1. Juli 1841 an haben die in einem Kirchenamte neu angestellten oder beförderten Geistlichen die bisher bestandene Einlage in den Grundstock nicht mehr zu bezahlen, sondern die zu leistenden Eintrittsgelder in den Verband der Wittwenkasse beschränken sich in Zukunft auf die gesetzlichen Sporteln und auf den vierten Theil ihrer Besoldung oder beziehungsweise der erhaltenen Besoldungs-Aufbesserung.

Dagegen findet

2) der Bezug eines Vikariatgeldes von 26 fl. für das erste Vierteljahr, von welchem ein neu angestellter Kirchendiener ehemals die Besoldung der geistlichen Wittwenkasse zu überlassen hatte, vom 1. Juli d. J. an nicht mehr Statt.

3) Von dem gedachten Termine an haben sämmtliche ein Kirchenamt bekleidende Mitglieder der geistlichen Wittwenkasse jährlich 2 Procente ihrer in den für die Verwandlung angenommenen Naturalienpreisen berechneten Besoldungen an diese Kasse zu entrichten, wenn auch der Betrag derselben den bisherigen höchsten Betrag eines Jahresbeitrags zu 15 fl. übersteigt. Ein Jahresbeitrag von 2 Procent wird auch von den erledigten Kirchenstellen, so wie

4) von den Ruhegehalten derjenigen Geistlichen eingezogen, welche vom 1. Juli 1841 an zur Ruhe gesetzt werden.

5) Durch den bewilligten jährlichen Zuschuß der Staatskasse ist die geistliche Wittwenkasse in den Stand gesetzt, vom 1. Juli 1841 an den im Genusse stehenden und den bis dahin in den Genuß tretenden Wittwen, so wie den elternlosen Waisen unter 20 Jahren Pensionen von 90 fl. abzureichen; die durch Erhöhung der Jahresbeiträge vermehrte Einnahme der Kasse aber ist dazu bestimmt, den Hinterbliebenen eines jeden vom 1. Juli 1841 an sterbenden Geistlichen, und zwar seiner Wittwe eine ordentliche Pension von Einhundert Gulden und jedem unter 18 Jahren stehenden Waisen bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres eine solche von 20 fl., wenn neben ihm eine im Genusse einer Pension stehende Mutter oder Stiefmutter vorhanden ist, und von 25 fl., wenn dieß nicht der Fall ist, abzugeben, wogegen den elternlosen Waisen eines vom 1. Juli 1841 an sterbenden Geistlichen die im Jahr 1816 eingeführte, einer Wittwenpension gleiche Waisenpension nicht mehr zukommt.

Sollte in Zukunft sich ergeben, daß die nachhaltigen Einnahmen der Wittwenkasse eine weitere Erhöhung der Wittwen- und verhältnißmäßig der Waisenpensionen zulassen, so wird solche zum Besten der seit dem 1. Juli 1841 in den Genuß Eingetretenen stattfinden.

6) Heirathen von jetzt an Geistliche bedeutend jüngere Frauen, so wird denselben nach dem Tode ihrer Gatten wegen Altersungleichheit ein Abzug an der ihnen gebührenden Pension in gleichem Verhältnisse wie bei der Pensionsanstalt der Civilstaatsdiener geschieht, mithin von

$\frac{1}{8}$ der Pension, wenn die Frau 18—22 Jahre,
$\frac{2}{8}$ " " " sie 22—26 Jahre,
$\frac{3}{8}$ " " " " 26—30 Jahre,
$\frac{4}{8}$ " " " " 30—34 Jahre und
$\frac{5}{8}$ " " " " 34—38 Jahre

jünger ist, als ihr Ehemann, gemacht werden.

Ist sie mehr als 38 Jahre jünger, so erhält sie ganz keine Pension.

7) Neben diesen ordentlichen Wittwen- und Waisenpensionen, bei denen es nicht darauf ankommt, ob und welches Unterstützungsbedürfniß bei den Einzelnen vorhanden ist, werden überdieß für die wirklich bedürftigen Wittwen und Waisen vermittelst der hiezu bestimmten, von der Staatskasse an die geistliche Wittwenkasse jährlich abzugebenden Summe von 10,000 fl. Gratialien in einem — im Vergleich mit dem bisherigen — erhöhten Verhältnisse verliehen, und auch fernerhin, wie bisher, Gratialien für ältere Waisen im Gesammtbetrage von 1400 fl. aus der Wittwenkasse jährlich von der Synode verwilligt werden.

Auch beabsichtigt die Regierung, den Bedacht darauf zu nehmen, daß der Wittwenkasse statt jährlicher Zuschüsse ein denselben entsprechendes Kapital aus dem Restvermögen der Staatskasse zugewiesen und daß ihr ein 4procentiger Zinsbezug aus den bei der Staatsschulden-Zahlungskasse stehenden Kapitalien gesichert werde.

8) Vorstehende Anordnungen beschränken sich auf diejenigen Mitglieder der geistlichen Wittwenkasse, welche in Kirchenämtern angestellt sind, da für die Verhältnisse der an den höheren und mittleren Unterrichtsanstalten und an den lateinischen und Realschulen angestellten Diener, namentlich auch was die Berathung ihrer Hinterbliebenen betrifft, besondere gesetzliche Normen vorbereitet sind. Bis zu ihrem Austritte aus dem Verbande der geist-

lichen Wittwenkasse werden die letzteren Mitglieder derselben, so wie die nur für ihre Person im Verbande der geistlichen Wittwenkasse stehenden Geistlichen und deren Hinterbliebenen ganz wie bisher behandelt, und haben weder an den höheren Leistungen, noch an den höheren Bezügen, noch an den Gratialien aus der geistlichen Wittwenkasse Theil zu nehmen.

Zu Vollziehung dieser Verfügung werden

a) den Dekanat- und Cameralämtern die Berechnungen der Besoldungen der in ihrem Bezirke befindlichen Geistlichen und der von denselben in Zukunft zu bezahlenden Jahresbeiträge zugefertigt werden, um sie ihnen mitzutheilen und den Einzug der Beiträge hienach zu besorgen.

b) Es versteht sich von selbst, daß die bereits zur Ruhe gesetzten Geistlichen keine Jahresbeiträge aus den ihnen bewilligten Ruhegehalten zu bezahlen, ihre Wittwen aber auch dereinst nur eine Pension von 90 fl. anzusprechen haben.

c) Nach dem Tode eines Mitgliedes der geistlichen Wittwenkasse, dessen Wittwe oder Waisen eine Pension aus derselben ansprechen können, hat das Dekanatamt das Alter des Verstorbenen, seiner Wittwe und Kinder genau anzugeben, und durch Auszüge aus den Taufbüchern über die Geburtstage derselben nachzuweisen, auch in den jährlich an den Verwalter der geistlichen Wittwenkasse einzusendenden Wittwenzetteln die im Genusse einer Pension stehenden Waisen nebst deren Geburtstagen und Alter genau anzugeben, da sich der Bezug einer Waisenpension nur bis auf die Zeit des zurückgelegten 18. Lebensjahres erstreckt.

d) Ebenso nothwendig ist es, den Gratialgesuchen besonders bedürftiger Wittwen und Waisen beglaubigte Taufscheine von den letzteren, so wie auch bestimmte gerichtliche Zeugnisse über das Vermögen der Wittwen und der Kinder beizulegen.

Kann wegen gestatteten Privatinventars ein gerichtliches Vermögenszeugniß nicht beigebracht werden, so hat das Dekanatamt nicht nur die Wittwe zur Angabe ihres Vermögens zu veranlassen, sondern auch bei dem Oberamte Erkundigung über das zur Besteuerung fatirte Kapitalvermögen und im Falle des Besitzes von Gütern den Gemeinderath zur Schätzung des Ertragswerths derselben zu veranlassen und deren Aeußerungen vorzulegen.

9) Erlaß des K. evangelischen Consistoriums an die Dekanatämter vom 4. Juni 1844,

betreffend: den Sterbenachgehalt der Hinterbliebenen von im Pensionsstand sterbenden evang. Geistlichen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. genehmigt, daß den Wittwen und Waisen der im Pensionsstand künftig sterbenden evangel. Geistlichen ein in dem achten Theil der Pension des Verstorbeneu bestehender Sterbenachgehalt aus der geistlichen Wittwenkasse abgereicht werde.

Hiefür finden nachstehende nähere Bestimmungen Statt:

1) das Verhältniß der Theilnahme an dem Sterbenachgehalte bestimmt sich unter der hinterlassenen Wittwe und den Waisen ebenso, wie es bei dem Besoldungsnachsitz der Hinterbliebenen evangel. Geistlicher schon bisher der Fall war, nach den für die Erbtheilung in Anwendung kommenden Normen.

2) Die Waisen eines im Pensionsstande verstorbenen Geistlichen haben auf den Sterbnachgehalt oder die Theilnahme an demselben nur bis zu vollendetem 18. Lebensjahre Anspruch.

3) Einer Wittwe, mit welcher ein Geistlicher erst im Pensionsstande in die Ehe getreten ist, und den mit derselben erzeugten Kindern kommt ein solcher Anspruch nicht zu.

Dem Dekanatamte wird diese höchste Entschließung mit dem Auftrage eröffnet, sämmtliche Geistliche seines Bezirkes von derselben in Kenntniß zu setzen, und, falls in Zukunft ein nach dem 1. Juli 1841 pensionirtes Mitglied der geistlichen Wittwenkasse stirbt, in der dem Verwalter der geistlichen Wittwenkasse zu machenden Todesanzeige zugleich den Betrag der von ihm genossenen Pension und ob der Verstorbene eine nicht erst im Pensionsstande geheirathete Wittwe oder erzeugte Kinder unter 18 Jahren hinterlassen habe, anzugeben.

10) Erlaß des K. evangelischen Consistoriums an die Dekanatämter vom 13. December 1844,

betreffend: die äußere Sonntagsfeier.

Die evangelische Synode hat sich aus Anlaß mehrerer berichtlicher Anzeigen und des Wunsches einer Anzahl von Diöcesanvereinen schon in ihrer vorjährigen Versammlung an das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens mit der Bitte um Fürsorge in Hinsicht der äußeren Sonntagsfeier gewendet, und dabei namentlich die Erfahrung zur Sprache ge-

bracht, daß an Sonntagen Gewerbe und Handarbeiten, welche durch Geräusch oder Oeffentlichkeit Aufsehen erregen müssen, getrieben, auch daß ohne dringende Gründe und ohne Erlaubniß Feldgeschäfte verrichtet werden. Hierauf hat das K. Ministerium an die K. Kreisregierungen die Weisung erlassen, die nachgesetzten Bezirks- und Ortsbehörden aufzufordern, alle bei ihnen zur Anzeige kommenden, zum öffentlichen Aergerniß gereichenden Uebertretungen der in Betreff der Sonntagsfeier bestehenden Verordnungen nach ihrer Zuständigkeit mit dem der Bedeutung der Sache entsprechenden Ernst und Nachdruck und mit der durch die Verhältnisse gebotenen Umsicht zu behandeln, von der getroffenen Verfügung aber jedesmal dem betreffenden Kirchenkonvente Kenntniß zu geben.

Wenn hiedurch die eine würdige äußere Feier der Sonntage bezweckenden, zum Theil längst bestehenden Vorschriften aufs Neue bestätigt und den weltlichen Behörden eingeschärft worden sind; so ist namentlich der Aufsicht und dem Einfluß der Kirchenkonvente, welchen in den Gemeinden zunächst die Sorge für kirchliche Zucht und Ordnung nach der durch das Gesetz bestimmten Zuständigkeit obliegt, nicht nur nichts entzogen, sondern auch in ihrem Theile alles Erforderliche mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln, vorzugsweise denen des Geistes und der Wahrheit, vorzukehren anheimgegeben und aufgetragen.

Zu dieser Erklärung findet sich das evangelische Consistorium um so mehr veranlaßt, als den bei ihm eingelaufenen Anzeigen nach an verschiedenen Orten, wiewohl ohne allen Grund, dem erwähnten Erlasse des K. Ministeriums eine Deutung gegeben worden ist, wornach die bisherige Behandlung dieses Gegenstandes, und namentlich der Antheil der Kirchenkonvente daran in Frage gestellt oder auf die Seite geschoben wäre. Deßhalb wird unter Beziehung auf §. 685 der Hartmännischen Sammlung der Kirchengesetze Band I. ausdrücklich daran erinnert, daß die Bestrafung der Vergehen gegen die Feier der Sonn- und Feiertage immerhin zunächst dem Kirchenkonvent zustehe, daß jedoch unter solchen Vergehen, wie sich auch der nachfolgende §. 686 ausdrückt, die Entheiligung der Sonn- und Feiertage im engeren Sinne als solcher zu verstehen sei, während ein gemeines Vergehen, welches, am Werktag begangen, der weltlichen Polizeibehörde anheimfällt, wenn es an einem Sonn- oder Feiertage geschieht, gleichfalls von der Polizeibehörde zu rügen ist, welcher der Umstand, daß es am Sonn- oder Feiertage geschehen und daß dadurch seine Strafwürdigkeit erhöht ist, von selbst die Veranlassung zur besonderen Bemessung bei ihrem Strafansatze geben muß; daß aber, obschon dadurch in solchen Fällen die in dem nächsten §. 687 vorbehaltene, in den neueren Gesetzen jedoch nicht mehr ausgedrückte weitere Rüge von Seiten des Kirchen-

konvents überflüssig gemacht ist, diesem gleichwohl eine angemessen erscheinende Erinnerung und Verwarnung bevorbleibt.

11) Erlaß des K. evangelischen Consistoriums an das gemeinschaftliche Oberamt — vom 7. März 1845,

betreffend: die Einführung regelmäßiger Leibesübungen unter den Schülern der Volksschulen.

Es ist in neuerer Zeit vielfach sowohl von Aerzten als Pädagogen darauf hingewiesen worden, wie heilsam und nothwendig bei der Jugend regelmäßige Leibesübungen (das sogenannte Turnen) für eine mit der Bildung des Geistes harmonische Ausbildung und Kräftigung des Körpers sind, zumal bei dem gegenwärtigen, einer solchen in mancher Hinsicht bedürftigen Geschlechte. Auch hat sich bereits an manchen Orten der wohlthätige Einfluß solcher Uebungen, wenn sie zweckmäßig betrieben wurden, nicht bloß in der Kräftigung und Abhärtung, der Gewandtheit und Gelenkigkeit des Körpers, sondern auch in der Frische des Geistes, der Offenheit und Zutraulichkeit und dem Sinne für Ordnung bewährt, wodurch die Zwecke der Schule selbst als Unterrichts- und Erziehungsanstalt gefördert worden sind. Zwar erscheinen solche Leibesübungen als ein besonders dringendes Bedürfniß für die Zöglinge wissenschaftlicher Lehranstalten, welche sonst keinen Beruf zu körperlicher Thätigkeit haben, während die Schüler der Volksschulen zum größten Theile schon durch den Beruf ihrer Eltern zur Anstrengung ihrer leiblichen Kräfte veranlaßt werden. Aber einestheils werden sie durch die ländlichen Geschäfte oft nur einseitig in Anspruch genommen, so daß die allseitige Entwicklung und Ausbildung des Körpers eher gehemmt wird; anderntheils hängt der natürlichen Kraft und Stärke eine gewisse Schwerfälligkeit und Ungelenkigkeit an, welche in manchen Vorkommenheiten des Lebens hinderlich wird. Sodann zählt die Volksschule manche Schüler, welche als Söhne von Handwerkern, Fabrikarbeitern und dergleichen schon frühe zu einer sitzenden Lebensweise gewöhnt werden. Aus diesem Betrachte haben regelmäßige Leibesübungen auch für Volksschüler einen großen Werth. Wäre die Lust dazu einmal erwacht, und würden die Uebungen, was sehr wesentlich ist, auch nach den Schuljahren von der ledigen Jugend fortgesetzt, etwa an den Abenden von Sonn- und Feiertagen, so wäre zu hoffen, daß Knaben und Jünglinge von anderen, ihrer körperlichen und sittlichen Entwicklung gefährlichen Zerstreuungen dadurch abgehalten würden. Das gemeinschaftliche Oberamt erhält daher in Gemäßheit höchster Entschließung den Auftrag, den Ortschulbehörden seines Bezirks zu empfehlen, auf die Einführung von regelmäßigen Leibesübungen unter den Schülern der Volksschule nach Zulassung der Umstände hinzuwirken.

Hiebei wird noch Folgendes bemerkt. Sollen diese Uebungen etwas Ersprießliches leisten, so müssen sie in einer gewissen planmäßigen Stufenfolge und in Angemessenheit zu dem Grade körperlicher Befähigung betrieben, und alle verwegenen Sprünge und bloße Gauklerkünste vermieden werden. Am zweckmäßigsten wird der Anfang mit den sogenannten Freiübungen (im Gehen, Drehen, Bücken, Strecken, Kniebeugen, Handbewegen, Marschiren u. dergl.) gemacht, wozu nichts weiter nöthig ist, als ein freier Platz, und im Winter oder bei übler Witterung ein Schuppen oder eine Scheune. Für die weiteren Uebungen, namentlich zur Stärkung der Arme, mögen einige Barren und Recke von verschiedener Größe nach den Altersstufen, zum Klettern einige Steigbalken oder Maste, eine Leiter und ein dickes Seil, zum Springen ein Springstock und Springstäbe dienen. Diese Geräthschaften lassen sich mit geringen Kosten anschaffen, und wo die Mittel nicht reichen, wäre sich auf die Freiübungen, welche die wesentliche Grundlage des Turnens bilden, zu beschränken, überhaupt Alles nach örtlichen Verhältnissen und möglichst einfach einzurichten.

In Stadtgemeinden, wo für die lateinischen und Realschüler eine Turnanstalt eingerichtet ist, wird sich leicht durch die städtischen Behörden eine Vereinbarung treffen lassen, daß auch die Volksschüler unter gewissen Bestimmungen an derselben Theil nehmen.

Was die Leitung dieser Uebungen betrifft, so erscheint es am angemessensten, wenn die Lehrer selbst, besonders die Unterlehrer und Lehrgehülfen, sich derselben annehmen und durch Benützung einer gedruckten Anleitung, wie solche neuerdings von Vögeli, Spieß, Schwaab und andern erschienen sind, oder durch Berathung mit Berufsgenossen, welche die Sache verstehen, mit der zweckmäßigsten Einrichtung und Aufeinanderfolge solcher Uebungen sich bekannt machen. Zu diesem Behufe ist nicht blos in den vom Staate errichteten Schullehrerseminarien bereits die Anordnung getroffen, daß bei den Zöglingen derselben Neigung und Geschick zur Sache und Einsicht in die Bedeutung derselben für die Schule und Volkserziehung gefördert werde, sondern es sind auch die Vorsteher von Privatbildungsanstalten anzuweisen, in dieser Richtung auf die körperliche Uebung und Ausbildung ihrer Zöglinge Bedacht zu nehmen.

Man versieht sich daher zu den Ortschulbehörden, und insbesondere zu den Geistlichen, daß sie durch zweckmäßige Belehrung über die Bedeutung und den Nutzen der Leibesübungen und durch Berichtigung der noch häufig im Volke dagegen herrschenden Vorurtheile, zur Förderung einer nicht blos für die leibliche Kräftigung und Wehrhaftigkeit, sondern auch die sittliche Bildung der Jugend wichtigen Sache nach Thunlichkeit mitwirken.

III. Verfügungen des K. katholischen Kirchenraths.

---

1) Auszug aus einem Erlasse des K. katholischen Kirchenraths an die K. Dekanate und Pfarrämter vom 26. April 1828,

betreffend: die bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten*).

Durch das im Regierungsblatt vom 24. d. M., Nro. 25, erschienene Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht, Art. 5, ist verordnet, daß kein Staatsbürger, der nicht unter den in Art. 4, Nro. 1—5 bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, sich verehelichen dürfe, ehe er ein Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrecht im Königreiche besitzt.

Indem nun sämmtliche katholische Pfarrämter auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht werden, erhalten dieselben für die Beachtung der bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten überhaupt noch folgende nähere Vorschriften:

1) Keinem Geistlichen ist gestattet, die kirchliche Trauung eines württembergischen Staatsbürgers vorzunehmen, ehe und bevor der letztere sich bei ihm über den Besitz des Bürger- oder Beisitzrechtes bei irgend einer Gemeinde des Königreichs, oder über eine der in dem erwähnten Gesetze Art. 4, Nro. 1—5 bezeichneten Ausnahmen glaubhaft ausgewiesen hat.

2) Ist und bleibt der Bräutigam ein Angehöriger der Gemeinde, bei welcher der um die Trauung ersuchte Geistliche als Seelsorger angestellt ist, so bleibt es dem Ermessen des letzteren überlassen, ob und wiefern durch seine persönliche Kenntniß von den bürgerlichen Verhältnissen des Verlobten die Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über dieselben ersetzt werden könne; der Geistliche bleibt aber für jede dießfallsige Versäumniß persönlich verantwortlich.

3) Hat hingegen der Bräutigam bisher einer andern Gemeinde angehört, oder will derselbe bei oder nach seiner Verehelichung in das Bürger- oder Beisitzrecht einer andern Gemeinde übertreten, oder ist endlich derselbe bis zu seiner Verehelichung gar nicht im Besitz

---

*) Vergl. den gleich nachfolgenden Erlaß vom 1. Juli 1834.

eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechtes gestanden, so muß der Besitz oder die Erwerbung des erforderlichen Bürger- oder Beisitzrechts durch ein schriftliches Zeugniß des zuständigen Gemeinderaths, eine etwaige Ausnahme vom Gemeindeverband aber (Art. 4, Nro. 1—5) durch eine von der betreffenden Staatsbehörde ausgefertigte Urkunde nachgewiesen werden.

4) Da nach dem Art. 25 des mehrerwähnten Gesetzes die Frauenspersonen des Bürger- und Beisitzrechts ihrer Ehemänner in der Regel von Rechtswegen und ohne besondere Aufnahme theilhaftig werden, so sind die Pfarrämter weder befugt noch verpflichtet, über die bürgerlichen Verhältnisse der Braut eine ähnliche Nachweisung wie über die Verhältnisse des Bräutigams zu fordern. Es werden jedoch dieselben den Gemeindebehörden die etwa gewünschten Mittheilungen zum Behufe des Einzugs der im Art. 29 festgesetzten Gebühren nicht verweigern,

5) Von Ausländern (ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes), welche sich im Königreiche ehelich und häuslich niederzulassen gedenken, ist vor der kirchlichen Trauung noch ein besonderer Ausweis über die Erwerbung des württembergischen Staatsbürgerrechts, in Ermanglung desselben aber die Beibringung einer besonderen Bewilligung der Staatsbehörde zu fordern.

rc. rc.

2) Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 1. Juli 1834,

denselben Gegenstand betreffend.

Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob den Pfarrämtern, welche nach Erscheinung des Bürgerrechtsgesetzes vom 15. April 1828 hinsichtlich ihrer desfallsigen Obliegenheiten bei der Verkündigung und Trauung durch die diesseitigen Erlasse vom 26. April 1828*) und 29. April 1829 instruirt wurden, nach Promulgation des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833 nicht eine neue Instruktion zu ertheilen sei?

Es kann hiebei nur darauf ankommen, was an den Bestimmungen der angeführten früheren Erlasse über die Beachtung der bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten rc. durch das neue Gesetz abgeändert worden sei? — Diese Frage beantwortet sich bei Vergleichung des Gesetzes vom 15. April 1828 mit dem Gesetze vom 4. December 1833 einfach dahin, daß

*) Oben Nro. 1.

I. der Erlaß vom 29. April 1829 ganz und vom Erlasse vom 26. April 1828 die Nro. 4 hinwegfalle;

II. die Bestimmungen Nro 1, 2, 3 und 5 des Erlasses vom 26. April 1828 unter der einzigen, aus dem Art. 5 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes sich ergebenden Modifikation, wornach die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts vor der Verehelichung sich auf die im revidirten Bürgerrechtsgesetz Art. 4, Ziff. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Fälle beschränken, ihre Giltigkeit behalten, und

III. zu diesen Bestimmungen des Erlasses vom 26. April 1828 die weitere von dem Pfarramt zu beobachtende Vorschrift des Art. 80 des Gesetzes vom 4. December 1833 hinzukomme.

Unter Aufhebung jener Normalerlasse vom 26. April 1828 und 29. April 1829 wird daher die Instruktion in Folgendem ertheilt:

1) Es ist den Geistlichen nicht gestattet, die Verkündigung und Trauung eines württembergischen Staatsbürgers vorzunehmen, ehe und bevor derselbe

a) entweder durch eine von der zuständigen Staatsbehörde ausgefertigte Urkunde sich darüber ausgewiesen hat, daß er sich der Bestimmung des Art. 5 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes zu Folge auch ohne den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts verehelichen dürfe, oder

b) ehe und bevor er sich ausgewiesen hat, daß er

α) ein Gemeinde-Genossenschafts- (Bürger- oder Beisitz-) Recht besitze, und

β) daß seiner Verheirathung hinsichtlich seines Nahrungsstandes kein Hinderniß in dem Wege stehe.

2) Hinsichtlich der Beweisführung über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts (1. b. a.) bleibt es, wenn der Bräutigam ein Angehöriger derjenigen Gemeinde ist und bleiben will, an welcher der um die Verkündigung und Trauung ersuchte Pfarrer seine Stelle bekleidet, dem Ermessen des letztern überlassen, ob und inwiefern durch seine persönliche Kenntniß von den bürgerlichen Verhältnissen des Verlobten die Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über dieselben ersetzt werden könne; der Geistliche bleibt aber für jede diesfallsige Versäumniß persönlich verantwortlich. Hat hingegen der Bräutigam bisher einer anderen Gemeinde angehört, oder will derselbe bei oder nach seiner Verehelichung in das Bürger- oder Beisitzrecht einer andern Gemeinde übertreten, oder ist endlich derselbe bis zu seiner Verehelichung gar nicht im Besitze eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechtes gestanden, so

muß der Besitz oder die Erwerbung des erforderlichen Bürger- oder Beisitzrechtes durch ein schriftliches Zeugniß des zuständigen Gemeinderaths nachgewiesen werden.

3) Der Nachweis hinsichtlich des Nahrungsstandes ist nach Maßgabe des Art. 80 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes für geführt zu erachten:

a) wenn vom Tage der dem Bräutigam über seine Heirathsanzeige von dem Schultheißen ausgestellten Bescheinigung, welche dem Pfarramte übergeben werden muß, vierzehn Tage verflossen sind, ohne daß dem Pfarramte ein die Verehelichung für unzulässig erklärender Beschluß des Gemeinderaths zugekommen ist, oder

b) wo das letztere Statt hatte, wenn der Bräutigam durch ein Zeugniß seines Bezirksamtes sich darüber ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr im Wege stehe, oder

c) wenn der Bräutigam schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 14 Tagen ein Zeugniß seines Gemeinderaths beibringt, wornach dieser seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß in den Weg legt.

4) Von Ausländern (ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes), welche in das Königreich einwandern, ist vor der kirchlichen Verkündigung und Trauung neben den zu 1—3 genannten Erfordernissen noch ein besonderer Ausweis über die Erwerbung des württembergischen Staatsbürgerrechts, von andern Ausländern aber die Beibringung einer besonderen Bewilligung von der zuständigen inländischen Staatsbehörde zu fordern.

Indem die genaue Befolgung gegenwärtiger Vorschriften den sämmtlichen Pfarrern und Pfarrverwesern zur Pflicht gemacht wird, werden dieselben zugleich angewiesen, über den Empfang dieses gedruckten Erlasses eine Bescheinigang an das ihnen vorgesetzte Dekanat einzusenden, den Erlaß selbst in der Pfarramts-Registratur bei der Sammlung der Staatsverordnungen gehörig aufzubewahren.

3) Erlaß des K. katholischen Kirchenraths an die Dekanate in — vom 17. März 1835,

betreffend: die Ehestreitigkeiten der Katholiken in den von Oesterreich an Bayern und dann an Württemberg übergegangenen Gebietstheilen.

Aus Anlaß eines Specialfalls ist neuerlich die Frage von der Behandlung der Ehestreitigkeiten der Katholiken in den von Oesterreich an Bayern und dann erst an Württem-

berg übergegangenen Gebietstheilen bei dem K. Justiz-Ministerium und durch solches bei dem K. Ministerium des Innern, beziehungsweise der diesseitigen Stelle in Anregung gekommen.

Da nun die ebengenannten Behörden darin einverstanden sind, daß die bezeichneten Angelegenheiten gerade so, wie die in den von Oesterreich unmittelbar an Württemberg übergegangenen Landestheilen vorkommenden Ehesachen, nach den unter österreichischer Herrschaft angewendeten Gesetzen und Normalien behandelt und die nachgesetzten Stellen in dessen Gemäßheit besonders angewiesen werden sollen, so wird solches dem Dekanat mit der Auflage eröffnet, nicht nur die Pfarrämter seines Bezirks zur Nachachtung bei sich ergebenden Fällen davon in Kenntniß zu setzen, sondern auch sich selbst hiernach zu benehmen.

4) Erlaß des K. katholischen Kirchenraths an die Dekanat- und Pfarrämter vom 18. Juni 1841,

betreffend: den Uebertritt von Ausländern von einer Confession zur andern.

Diese Verfügung ist gleichen Inhalts wie diejenige des evangelischen Consistoriums vom 9. Juli 1841, oben S. 234 Nro. 7.

5) Erlaß des K. katholischen Kirchenraths an das Schulinspektorat in — vom 26. März 1844,

betreffend: die Belohnung von Schulamtsverwesern, welche zugleich einen niedern Kirchendienst zu versehen haben.

Ueber die Belohnung der Schulamtsverweser, welche zugleich als Nebenamt einen mit der Schulstelle vereinigten niedern Kirchendienst zu versehen haben, sind Zweifel entstanden, welche ein sehr ungleiches Verfahren zur Folge hatten.

Die Oberschulbehörde sieht sich dadurch zu nachstehender Erklärung veranlaßt:

Indem das Gesetz vom 29. September 1836 in den Art. 30, 31 und 32 die Gehalte, welche den Schuldienern jeder Stufe zum wenigsten abzureichen sind, festsetzt, bestimmt dasselbe zugleich im Art. 34, daß in diese Gehalte alle ständigen oder unständigen Bezüge und insbesondere auch diejenigen von einem mit der Schulstelle bleibend vereinigten niederen Kirchendienste einzurechnen seien. Es kann daher nicht zweifelhaft seyn, daß ein Schuldiener,

der vermöge seiner Anstellung nicht mehr als den im Gesetz bestimmten geringsten Gehalt anzusprechen hat, sich die Einrechnung aller mit seiner Stelle verbundenen rechtmäßigen Emolumente in diesen Gehalt gefallen lassen muß.

Da nun im Art. 31 ein Schulamtsverweser hinsichtlich seines gesetzlichen Gehalts einem Unterlehrer ganz gleich gestellt ist, so kann der erste so wenig als der letztere neben seinem Gehalte noch Emolumente ansprechen.

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß dem Amtsverweser hinsichtlich der Nebendienste eines Meßner, Organisten keinerlei Ausgaben, insbesondere nicht die Belohnung eines Gehülfen angesonnen werden dürfen.

Wenn daher der Amtsverweser wegen des Schul- oder Organistendienstes, z. B. die Meßnerei-Verrichtungen gar nicht, oder nicht vollständig besorgen kann und für diesen Fall nicht bereits ein Meßnereigehülfe aufgestellt ist, so müssen die Kosten der Aushülfe in der Meßnerei nach Art. 34 in der gleichen Weise bestritten werden, wie wenn die Stellen definitiv besetzt wären.

Dagegen hat der Amtsverweser in jedem Falle die mit der Schullehrerbildung eng verbundenen Geschäfte, wie die Abhaltung der Sonntagsschule, die Besorgung der Orgel ꝛc. in der Weise, wie sie dem Schulmeister obliegen, ohne besondere Belohnung oder Emolumente von Amtswegen zu übernehmen.

Wenn in besonderen Fällen der gesetzlich geringste Gehalt von 150 fl. für einen Amtsverweser nicht hinreicht, so ist die betreffende Ortsbehörde befugt, über eine angemessene Besoldungs-Erhöhung in gesetzlicher Weise zu beschließen und dem gemeinschaftlichen Oberamt in Schulsachen zur Genehmigung vorzulegen.

Auch der Bezirks-Schulinspektor ist eintretenden Falls berechtigt, den betreffenden Ortsbehörden die Aussetzung einer höhern Summe aus den erledigten Mitteln der Stelle, etwa durch Ueberlassung der Accidenzien ꝛc. anzusinnen; es bedarf jedoch auch in diesem Falle der Beschluß der Ortsbehörde der Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamts.

IV. Verfügungen des K. Studienraths.

---

1) Erlaß des K. Studienraths an die Kreisschulinspektorate, Rektorate der Gymnasien und Dekanatämter vom 15. Juli 1839,

betreffend: die bei der Meldung um Lehrstellen zu machenden Angaben über die persönlichen Verhältnisse.

Da es sehr häufig vorkommt, daß Candidaten des Lehramts sowohl als bereits angestellte Lehrer bei der Bewerbung um höhere und niedere Lehrstellen, an Gymnasien, lateinischen, Real- und Elementar- (Vorbereitungs-) Schulen ihre persönlichen Verhältnisse sehr mangelhaft und unvollständig angeben, so wird zu Sicherstellung der vorgeschriebenen Ordnung und zu Erleichterung der Geschäftsbehandlung Nachstehendes verfügt:

Jeder Meldungs-Eingabe um eine unter der Aufsicht des K. Studienraths stehende Lehrstelle ist eine Beilage anzuschließen, worin in folgender Ordnung anzugeben ist:

1) Vor- und Zunamen nebst Charakter des Bittstellers.
2) Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt.
3) Heimathrecht, Bürger oder Beisitzer.
4) Vor- und Zunamen, Amt oder Gewerbe und Wohnort, Leben oder Tod des Vaters und des väterlichen und mütterlichen Großvaters.
5) Lediger oder ehelicher Stand des Bittstellers, und in letzterem Falle
   a) Name und Stand des Schwiegervaters, und Familienname der Schwiegermutter.
   b) Zahl der lebenden Kinder.
6) Bildungs-Laufbahn.
7) Die für eine Lehrstelle bestandenen Prüfungen mit Bezeichnung des Jahrs und Monats unter Anschluß der Prüfungs-Zeugnisse oder beglaubigter Abschriften derselben.
8) Bisherige öffentliche und Privatdienstleistungen mit genauer Angabe der Zeitdauer jeder einzelnen.

9) Gehalt der gegenwärtigen Stelle (wobei die mit dem Einkommen eines öffentlichen Lehramts verbundenen Naturalien nach den Sportelpreisen zu berechnen sind) mit dem Durchschnitt der Nebenbezüge.

Diesen Angaben können noch

10) beigefügt werden: erhaltene Ehrenauszeichnungen, Belobungen, außerordentliche Dienstleistungen, schriftstellerische Arbeiten u. s. w.

Das ꝛc. hat genau darüber zu halten, daß die voranstehende Vorschrift bei jeder Meldung pünktlich befolgt werde, indem mangelhafte Beilagen künftig sofort zurückgegeben oder die Eingaben gar nicht beachtet werden sollen.

2) Erlaß des K. Studienraths an das Kreisschulinspektorat ...... vom 7. November 1840,

betreffend: das Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht der Landexamens-Candidaten.

Dem Kreisschulinspektorat wird hiemit eröffnet, daß einem höheren Befehl zufolge künftig jeder, welcher um Aufnahme in ein Seminar, beziehungsweise um Zulassung zur Prüfung für eine solche Aufnahme bittet, nachweisen soll:

1) daß er Staatsbürger sei,

2) ob, und im bejahenden Fall, welches Gemeinde-Genossenschaftsrecht er besitze?

Das Kreisschulinspektorat hat diese Verordnung bei Zeiten in seinem Sprengel bekannt zu machen, damit diejenigen Schüler, welche im nächsten Jahr zu der Concursprüfung für die Aufnahme in ein Seminar zugelassen werden wollen, sich darauf gefaßt halten und die erforderlichen Nachweisungen unfehlbar im nächsten Sommer den Personaltabellen (die künftig zum Behufe der Prüfung dieser Nachweise und etwaiger Anfragen beim K. Ministerium früher als bisher einzusenden sind) beigelegt werden.

3) Erlaß des K. Studienraths an das Vorsteheramt der polytechnischen Schule vom 10. Juni 1842,

betreffend: die Normen für die Verleihung der Jubiläums-Stipendien.

Nach einem hohen Ministerialerlaß vom 2. d. M. ist durch die K. Verordnung vom 28. Mai d. J. in Betreff der Stiftung zum Andenken der 25jährigen Regierung Seiner

Majestät des Königs bestimmt, daß für Stipendien an würdige aber bedürftige Zöglinge der polytechnischen Schule, insbesondere an solche Zöglinge, welche sich mit Erfolg dem Studium der Chemie und Mechanik *) widmen, jährlich ungefähr 2,200 fl. verwendet werden sollen. Zu weiterer Ausführung dieser Bestimmung werden folgende von Seiner Königlichen Majestät gebilligten Normen vorgeschrieben:

1) Die Stipendien, welche an bedürftige ordentliche Schüler der polytechnischen Schule, insbesondere an solche Zöglinge, welche sich mit Erfolg dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, bestehen in Jahresportionen von 200 fl.

2) Bedingungen der Verleihung sind außer den angeführten Eigenschaften Talent, Fleiß und gesittete Aufführung. Regelmäßig sollen nur solche Schüler bedacht werden, welche die Anstalt schon Ein Jahr lang besuchen.

3) Die Verleihung erfolgt auf den Vorschlag des Lehrerkonvents in der Regel mit dem Anfange jedes Semesters durch Seine Majestät den König auf Ein Jahr.

   Es kann jedoch derselbe Zögling mehrere Jahre hindurch in den Genuß des Stipendiums eingesetzt werden.

4) Die Ausbezahlung des Stipendiums erfolgt in halbjährigen Raten durch den Stiftungsverwalter gegen ein Zeugniß des Vorsteheramts der Schule, daß der Stipendiat im fortlaufenden Genuß des Stipendiums stehe.

5) Mit dem Genusse des Stipendiums ist die freie Benützung der polytechnischen Schule verbunden.

6) Wenn die Bedingungen der Verleihung des Stipendiums aufhören, so kann dieses so wie die Erlaubniß zum unentgeldlichen Besuche der polytechnischen Schule auf den Antrag des Lehrerkonvents entzogen werden.

Auf besonderen Befehl sollen diese Bestimmungen den Lehrern und Zöglingen der polytechnischen Schule bekannt gemacht und mit dem Anfang des nächsten Studiensemesters Vorschläge wegen Verleihung der Stipendien dem K. Ministerium vorgelegt werden.

Dem zu Folge erhält der Vorstand der polytechnischen Schule den Auftrag:

1) Die vorstehenden Bestimmungen den Lehrern und Zöglingen der polytechnischen Schule bekannt zu machen.

2) Zur vorgeschriebenen Zeit Vorschläge des Lehrerkonvents wegen Verleihung der Stipendien an den K. Studienrath zu bringen.

---

*) Vergl. auch den gleich nachfolgenden Erlaß Nro. 4.

4) Auszug aus einem Erlasse des K. Studienraths an den Vorstand der polytechnischen Schule vom 14. Januar 1843,

denselben Gegenstand betreffend.

— — In Folge Ministerialerlasses vom 6. Januar d. J. wird verfügt:

1) Die Bevorzugung der Zöglinge der Mechanik und Chemie vor den sonstigen Schülern beruht auf einem besonderen höchsten Verlangen, und hat ihren Grund ohne Zweifel in der Absicht, die technische Industrie zunächst unmittelbar zu befördern, wie dieses in Beziehung auf Landwirthschaft durch andere Anordnungen der Jubiläumsstiftung geschieht.

   Außer den Mechanikern und Chemikern können jedoch in zweiter Reihe auch Schüler, die zu andern der Industrie dienenden Berufsarten, wie Ingenieurs und Bergleute ꝛc. in den Genuß der Stiftung gelangen.

2) Sämmtliche 11 Stipendien werden ordentlicher Weise am Anfang eines Lehrkurses verliehen, und es ist hiernach der hohe Ministerialerlaß vom 2. Juni v. J. (Erlaß des K. Studienraths vom 10. desselben Monats*) abgeändert worden. Können nicht sämmtliche Portionen verliehen werden, so können solche Ersparnisse etwa zu Reiseunterstützungen, insbesondere für Mechaniker und Chemiker verwendet werden, und es hat daher der Lehrerkonvent der polytechnischen Schule über die Gewährung einer solchen außerordentlichen Unterstützung, wenn sich ein zu guten Hoffnungen berechtigender Schüler im Ausland weiter ausbilden will, Vorschläge zu machen.

Von vorstehenden Bestimmungen ist auch der Lehrerkonvent der polytechnischen Schule in Kenntniß zu setzen.

5) Erlaß des K. Studienraths an die Vorsteherämter der Gymnasien, Lyceen und der polytechnischen Schule vom 9. März 1844,

betreffend: die Einführung von Abgangs-Zeugnissen beim Austritt aus Gymnasien, Lyceen und aus der polytechnischen Schule.

Zu Abschneidung der bisher häufig vorgekommenen Unordnung, wornach diejenigen Schüler von höheren Lehranstalten, welche die akademische Vorprüfung mit Erfolg erstanden

*) Vergl. den zunächst vorangehenden Erlaß Nro. 3.

haben, sich nach dieser Prüfung der Vollendung des Semestralkurses ordnungswidrig entzogen haben, ist durch Ministerialerlaß vom 6. d. M. genehmigt worden,

1) daß den Schülern der dem K. Studienrath untergebenen Anstalten (der Gymnasien, Lyceen und der polytechnischen Schule) der Austritt aus denselben nach erstandener akademischer Vorprüfung vor der Beendigung des Kurses, Nothfälle ausgenommen, nur auf das urkundliche Verlangen ihrer Väter oder Vormünder gestattet, und daß Behufs der Handhabung dieser Bestimmung die Ausstellung von Abgangs-Zeugnissen in den betreffenden Anstalten eingeführt werde, ohne deren Vorlegung die Schüler weder auf der Universität, noch in einer andern öffentlichen Lehranstalt, zugelassen werden sollen; wornach insbesondere die akademische Immatrikulations-Commission von dem K. Ministerium angewiesen worden ist, keinen Schüler eines Gymnasiums oder eines Lyceums oder der polytechnischen Schule auf der Universität zuzulassen, wenn er nicht ein von dem Vorstand der Lehranstalt, welche er bis dahin besucht hat, ausgestelltes Abgangs-Zeugniß vorzuweisen vermag;

2) daß die Schulvorstände angewiesen werden, Schülern, welche eigenmächtig aus der bis dahin besuchten Anstalt austreten, nur nach persönlicher Verantwortung und beziehungsweise nach Abrügung des ordnungswidrigen Austritts, das Abgangs-Zeugniß auszustellen.

Indem dem Vorstand dieses zu seiner eigenen genauen Nachachtung eröffnet wird, wird er zugleich angewiesen, diese Verordnung nicht nur in die Statuten der ihm untergebenen Anstalt aufzunehmen und mit denselben den Schülern bekannt zu machen, sondern solche auch je vor dem Termin der akademischen Vorprüfung den betreffenden Schülern besonders in Erinnerung zu bringen.

6) Erlaß des K. Studienraths vom 1. März 1845,

betreffend: den Unterricht in der Gymnastik an den gelehrten und Realschulen.

Nachdem Seine Königliche Majestät auf die Bitte der Stände-Versammlung und nach Vernehmung des K. Geheimen-Rathes

die Gymnastik für einen Bestandtheil des öffentlichen Unterrichts der gelehrten und Realschulen

erklärt haben, wird zu allgemeiner und so viel möglich gleichförmiger Durchführung dieser,

die körperliche Ausbildung, Gesundheit, Kraft und Gewandtheit, eben damit auch die geistige Frische und Tüchtigkeit des nachwachsenden Geschlechts bezweckenden höchsten Entschließung in Gemäßheit K. Ministerial-Erlasses vom 29. Januar l. J. sämmtlichen Schul- und Schul-Aufsichtsstellen, so wie durch dieselben den betreffenden Ortsbehörden Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) Regelmäßige Leibesübungen sind für Schüler, welche das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, in einer den verschiedenen Altersstufen entsprechenden Reihenfolge nicht bloß für den Sommer, sondern auch für den Winter in den Schulplan jeder gelehrten und Realschule aufzunehmen, und es hat dieß, wo es nur immer möglich ist, schon mit dem nächstkommenden Frühjahr zu geschehen.

2) Als Theilnehmer an diesen Leibesübungen ist jeder über zehn Jahre alte Schüler, dessen Erzieher (Vater oder Pfleger rc.) sich nicht ausdrücklich gegen die Theilnahme erklärt, zu behandeln, eine solche gegen die Theilnahme abgegebene Erklärung jedoch ist unbedingt zu beachten.

Wenn Knaben unter zehn Jahren, sofern sie die erforderliche körperliche Reife dazu haben, Theil zu nehmen wünschen, so bedarf es einer besondern Bitte von Seiten ihrer Eltern oder Erzieher, und ihre Zulassung hängt von dem Gutachten des mit der Leitung der Uebungen Beauftragten ab.

3) Die Aufsicht über die Uebungen liegt den Schulvorständen und den vorgesetzten Schulbehörden ob, von welchen im Besondern die gemeinschaftlichen Bezirksämter in gesundheitspolizeilicher Hinsicht des Beirathes der Oberamtsärzte in Betreff jener Uebungen sich zu bedienen haben.

Die unmittelbare Leitung der Uebungen dagegen ist eine aus der Aufnahme der letztern in den Schulplan folgende Obliegenheit der Lehrer an den betreffenden Anstalten, so weit nicht Einzelnen alle Fähigkeit dazu abgeht. Die Lehrer haben sich daher in diese Leitung nach Art und Zeit zu theilen, wobei es übrigens als wünschenswerth erscheint, daß derjenige Lehrer, welcher mit jenen Uebungen am meisten bekannt ist, den eigentlichen Unterricht übernehme.

Wo es einer Anstalt an einem für den Turnunterricht tauglichen Lehrer gebricht, oder wo die größere Schülerzahl es nöthig macht, ist auf Bestellung eines besondern Turnlehrers von gutem Leumund Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

In Zukunft wird bei den Prüfungen auf Lehrstellen von den Candidaten ein Ausweis darüber verlangt werden, ob und wie weit sie mit der Gymnastik bekannt seien.

4) Der Turnplatz ist wo möglich ganz in der Nähe der Schule (um auch während der Interstitien benützt werden zu können) oder doch in der Nähe des Orts auf einem ebenen, wenn es seyn kann, durch Bäume vor der Sonne geschützten Raume zu wählen. Da gerade die wichtigsten und nothwendigsten Uebungen zum größten Theile entweder gar keine oder doch höchst einfache Vorrichtungen (wie Springgraben, Stäbe zum Höhesprung, einige Recke und Barren, in zweiter Linie erst ein Klettergerüst, Schwebebaum, Gerwurf-Einrichtung) erfordern, so läßt sich nach Umständen die Einrichtung des Turnplatzes erfahrungsmäßig auch mit geringen Mitteln bestreiten; wo aber die Kräfte weiter reichen, werden die Ortsbehörden aus Interesse für die Sache gerne zu einer vollständigen Ausstattung die Hand bieten. Uebrigens sind zu möglichster Verhütung von Gefahren die Turngeräthe, besonders die Klettergerüste und Recken, nicht nur ganz solid herzustellen, sondern auch ihr Zustand von Zeit zu Zeit genau zu untersuchen, zu welchem Behufe nöthigenfalls ein auswärtiger Sachverständiger zu berufen ist.

5) Für die Uebungen im Winter und bei ungünstiger Witterung, in welchen beiden Fällen Gelegeheit zu Leibesbewegung doppelt wichtig ist, bedarf es eines gegen Wind und Regen geschützten Raumes, und zwar wenigstens für größere Anstalten einer eigenen Turnhalle; für kleinere Anstalten ist jedenfalls ein Boden in einem öffentlichen oder Privatgebäude, eine Tenne und dergleichen auszumitteln.

6) Die Uebungen sind zum Mindesten zweimal in der Woche, etwa an den beiden schulfreien Nachmittagen je Eine Stunde lang vorzunehmen. Bei der Wahl der Tagesstunden ist die Jahreszeit zu beachten; in keinem Fall aber darf bald nach Tisch geturnt werden. Im Schulplan werden die Turnstunden ausdrücklich bezeichnet.

7) Bei den Uebungen selbst ist, so weit sie in die eigentliche sogenannte „Turnschule" fallen, ein streng geordneter methodischer Gang zu verfolgen, wozu die vorhandenen Turnlehrbücher (z. B. die deutsche Turnkunst nach Jahn und Eiselen von E. Euler, die Leibesübungen hauptsächlich nach Elias von Dr. Vögeli, das Turnbüchlein zunächst für die Magdeburger Jugend nach Jahn, Eiselen, Spieß, Euler ꝛc. von Krahmer) nähere Anweisung geben. Im Allgemeinen wird darüber Folgendes bemerkt:

Der Unterricht hat bis zum vierzehnten Lebensjahre in drei der Entwicklung des jugendlichen Körpers nach Kraft und Gewandtheit entsprechenden Stufen aufzusteigen.

Auf der ersten Stufe beginnt der Unterricht mit den Elementar-Uebungen der einzelnen Gelenke oder der sogenannten Vorübungen, welche als die Hauptbedingungen sicherer und belohnender Fortschritte mit den Anfängern genau, vollständig und bis zu gehöriger Fertigkeit, jedoch zugleich frisch und lebendig einzuüben, aber auch mit den Vorgeübteren immer noch von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind, und an welche sich das Gehen, der Marsch, das Laufen und die verschiedenen Arten von Springen, nach dem Maaße nicht allein des Alters, sondern auch der körperlichen Reife der Einzelnen anreihen.

Auf der zweiten Stufe folgen, mit der mittlern Hauptabtheilung der Schüler, neben Fortsetzung der eben genannten Uebungen die weiteren am Barren und Reck, am Schwebebaum und die leichtesten Uebungen des Kletterns.

Auf der dritten Stufe (für die älteste Hauptabtheilung) neben allen bisherigen die übrigen Uebungen des Kletterns, der Gerwurf und das Ringen, jedoch durchaus nur in den einfachen, der Kraft und Gewandtheit des Alters und der körperlichen Beschaffenheit der Einzelnen angemessenen Stufen.

Die schwereren Uebungen unter den voranstehenden, deßgleichen die Uebungen auf dem Schwingpferde, sind dem Alter über vierzehn Jahre wiederum in allmählig aufsteigendem Stufengange vorzubehalten.

8) Bei allen diesen Uebungen ist auf Anstand der Haltung und der Bewegungen zu sehen, und theils um der Ordnung willen, theils zu Abwendung möglicher Gefahr auf strengen Gehorsam um so mehr zu dringen, als die, übrigens seltenen, Unglücksfälle bei dem Turnen erfahrungsmäßig meist aus Unordnung und Ungehorsam entstehen. Aus demselben Grunde, so wie um des methodischen Ganges willen, darf zu keiner höhern Uebung übergegangen werden, ehe die frühere zu einer gewissen Fertigkeit und Sicherheit gebracht ist. Ebenso soll keinem Schüler mehr zugemuthet oder gestattet werden, als er ohne Uebertreibung seiner Kraft und ohne Gefahr zu leisten vermag, und auch von den Geübteren ist keine Uebung bis zur Erschöpfung zuzulassen. Und da der Zweck des Turnens die Entwicklung des Körpers, der Gesundheit, Stärke und Gewandtheit ist, so sind von den einzelnen Uebungen fortwährend diejenigen, durch welche dieser Zweck am sichersten und unmittelbarsten erreicht wird, vorzugsweise zu betreiben, dagegen die bloßen Kunst- und Schaustücke zu vermeiden.

9) Theils um der besonderen Neigung und Anlage des Einzelnen mehr Raum zu geben, theils um die Freude am Turnen zu fördern, kann auf die unerläßlich strenge Ordnung der

Turnschule am Schlusse der Stunde noch eine Zeitlang das Freiturnen eintreten, bei welchem sich jeder Turner die ihm am meisten zusagenden Uebungen selbst wählen, und sie mit denjenigen, welche sich zu derselben Uebung vereinigen, unter einem selbstgewählten — von dem aufsehenden Lehrer genehmigten Vorturner treiben darf. Auch hiebei, so wie bei den Turnspielen des Dauerlaufes und des Ziehkampfes, ist übrigens die Aufsicht des Lehrers zu wünschen.

10) Wo es immer die Oertlichkeit erlaubt, sollten während der wärmeren Jahreszeit auch Schwimmschulen für die Jugend unter zuverläßiger Leitung eingerichtet werden.

11) Je natürlicher und enger mit dem körperlichen Gewinn wohleingerichteter Leibesübungen auch der höhere Gewinn für Anfrischung des jugendlichen Geistes, für Gewöhnung an Anstrengung und Ausdauer, an Muth und schnelle Besonnenheit, an Ordnung und Gehorsam sich verbindet, desto mehr werden die Lehrer bei ihrer Aufsicht und Leitung auch diese Rücksichten im Auge behalten, und die ihnen anvertraute Jugend auf der einen Seite vor Verirrungen zu bewahren, andererseits ihre selbstständige Entwicklung zu fördern suchen.

12) Ein nicht unbedeutendes Mittel theils zu Erreichung dieses Zweckes, theils zur Erleichterung der Aufsicht auf dem Turn- und Spielplatze ist die Beiziehung der Jugend selbst zur Mitaufsicht durch Unteraufseher, welche sie selbst aus ihrer Mitte erwählt, vorbehältlich der Genehmigung durch den aufsehenden Lehrer.

13) Zur Erhöhung des Interesses wird es ferner wesentlich beitragen, wenn am Schlusse jedes Halbjahrs ein Probeturnen, nach Umständen in Gemeinschaft mit benachbarten Schulen — veranstaltet wird.

Jedenfalls wird (wie schon bisher geschehen ist) bei den periodischen Visitationen der Schule auch das Turnen als integrirender Theil des öffentlichen Unterrichts zur Beachtung kommen; es bildet dasselbe künftig eine stehende Rubrik in den jährlichen Schulberichten und in den Zeugnißtabellen der Schüler.

14) Da der mit dem Turnen von jeher verbundene Gesang nicht allein schon als Gesangübung einen hohen Werth hat, sondern auch in mehrfacher Beziehung einen sehr wohlthätigen Einfluß auf Geist und Gemüth üben kann, so werden die Lehrer denselben gleichfalls fördern und durch sorgfältige und gewissenhafte Auswahl der Lieder leiten und regeln.

15) Obgleich die Gymnastik nur in gelehrten und Realschulen zu den vorgeschriebenen öffentlichen Lehrpensen gehört, so ist doch die Einführung regelmäßiger Leibes-

übungen auch für die Schüler der Volksschule zu wünschen. Und da dieß an Orten, wo für die lateinische oder Realschule eine Turnanstalt besteht oder eingerichtet wird, nach Umständen dadurch erleichtert werden kann, daß auch die deutschen Volksschüler entweder unter Mitwirkung und Aufsicht ihrer Lehrer an den Uebungen der lateinischen oder Realschüler Theil nehmen, oder doch in andern Stunden den Turnplatz benützen, so wird der K. Studienrath einem hierauf gerichteten, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Antrag unter Rücksprache mit der betreffenden Oberschulbehörde nicht entgegen seyn.

16) Wo sich wegen Aufbringung der mit diesem neuen Unterrichtszweige verbundenen Kosten Anstände ergeben sollten, ist von den betreffenden Aufsichtsbehörden Bericht darüber an den K. Studienrath zu erstatten.

Schließlich vertraut der K. Studienrath zu den Schulaufsichtsbehörden sowohl als zu den sämmtlichen Lehrern, daß sie, wie bereits vielfach geschieht, die Wichtigkeit und Wohlthätigkeit der angeordneten Maaßregel in ihrem vollen Umfang erkennen und je in ihrem Theile nach Kräften dazu mitwirken werden, daß der höchsten Absicht gemäß auch durch dieses Bildungsmittel dem Vaterlande ein nach Leib und Seele gesundes, kräftiges und tüchtiges Geschlecht von Bürgern heranwachse.

7) Erlaß des K. Studienraths an das Vorsteheramt der polytechnischen Schule vom 8. März 1845,

betreffend: die Bestimmungen für die Aufnahme in die polytechnische Schule.

Das K. Ministerium des Innern ꝛc. hat durch Erlaß vom 21. v. M. die Verfügung getroffen, daß der bisherige erste Vorbereitungskurs dieser Anstalt aufgehoben, der Eintritt somit auf das 15. Jahr hinausgerückt, und dagegen durch die Real- und Oberreal-Anstalten des Landes den künftigen Schülern der polytechnischen Schule die Gelegenheit gegeben werden soll, diejenigen Kenntnisse sich anzueignen, welche für die Aufnahme in die polytechnische Schule künftig erfordert werden und bis zurückgelegtem 15. Lebensjahr von den Schülern füglich erworben werden können. Zugleich soll den hiesigen städtischen Behörden die Errichtung einer Oberrealklasse angesonnen ewrden, welche zugleich die Stelle eines Vorbereitungskurses für die polytechnische Schule einzunehmen hat.

Als das geringste Maaß der Kenntnisse, welches künftig zur Aufnahme in die polytechnische Schule gelten soll, ist festgesetzt:

1) Arithmetik mit Einschluß der Quadrat- und Kubikwurzeln, der Buchstabenrechnung, der Gleichungen des ersten und zweiten Grads, der Logarithmen.
2) Geometrie und Stereometrie.
3) Die Hauptsätze der ebenen Trigonometrie.
4) Bekanntschaft mit der französischen Formenlehre, richtige Uebersetzung eines leichten französischen Abschnitts ins Deutsche.
5) In der deutschen Sprache: Fähigkeit sich mündlich über Gegenstände aus dem Ideenkreise der bisher besuchten Schule richtig und deutlich auszudrücken; schriftliche Bearbeitung eines leichten (historischen) Thema ohne Fehler gegen die Orthographie und die Regeln der deutschen Wort- und Satzbildung.
6) Bekanntschaft mit den Hauptperioden und den Hauptbegebenheiten der allgemeinen und der vaterländischen Geschichte.
7) Kenntniß der Grundzüge der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie.
8) Uebung im Freihandzeichnen.

Die Vorstände der Oberreal-Anstalten sind von den Anforderungen, welche künftig zur Aufnahme in die polytechnische Schule gemacht werden, in Kenntniß gesetzt und ist ihnen aufgegeben worden, sich über die Art und Weise, wie jener Zweck erreicht werden kann, gutächtlich hieher zu äußern. Nach obigen Bestimmungen ist sich seiner Zeit bei den Aufnahmsprüfungen zu richten, und hat der Vorstand hienach den Examinatoren die erforderliche Weisung zu ertheilen.

Ueber die weiteren Bestimmungen rücksichtlich der Organisation der Anstalt wird die Verfügung nachfolgen.

8) Verfügung des Studienraths an die Kreis-Schulinspektorate, die Gymnasiums- und Lyceums-Rektorate vom 26. Juni 1849,

betreffend: die Beschränkung des Land-Examens auf die im Aufnahme-Alter stehende Jahresklasse.

Vermöge höchster Entschließung vom 21. Juni 1849 ist das Land-Examen auf eine einzige, nämlich auf die im Aufnahms-Alter stehende Jahresklasse beschränkt worden. Hievon haben die Kreis-Schulinspektorate die gemeinschaftlichen Oberämter ihrer Kreise zu benachrichtigen, welche die ihnen nachgesetzten Lehrer der lateinischen Schulen hievon in Kenntniß zu setzen haben.

9) Erlaß des K. Studienraths an die K. gemeinschaftlichen Oberämter vom 8. December 1849,

betreffend: den Zeichnungs-Unterricht in den Sonntags-Gewerbeschulen.

Um den für die Entwicklung der Gewerbe so wichtigen Zeichnungs-Unterricht auch in den Sonntags-Gewerbeschulen zu heben, den Eifer der Schüler zu beleben und dem Unterricht selbst immer mehr eine für die Gewerbe förderliche Richtung zu geben, ist durch höchste Entschließung genehmigt worden, daß jährlich eine öffentliche Ausstellung der besseren Zeichnungen der Sonntags-Gewerbeschulen des Landes veranstaltet und für die besten Leistungen Preise ertheilt werden.

Um diese Preise dürfen alle ordentlichen Schüler der Sonntags-Gewerbeschulen mit Einschluß der den Zeichnungs-Unterricht derselben besuchenden Gesellen (auch etwaige Ausländer) sich bewerben. Ausgeschlossen dagegen sind die regelmäßigen Schüler der Realschulen, auch wenn sie am Zeichnungs-Unterricht der Sonntags-Gewerbeschüler Antheil nehmen.

Die Leistungen, mit welchen jene Schüler concurriren dürfen, sind Freihandzeichnungen, geometrische Zeichnungen und plastische (Modellir- ꝛc. ꝛc.) Arbeiten.

Die Preise werden in zwei Classen getheilt. Die erste Classe ist für solche Zeichnungen bestimmt, welche an sich als gelungen oder ausgezeichnet betrachtet werden können. Um jedoch auch strebsame und fleißige Schüler, welche durch ihre Verhältnisse nicht in den Stand gesetzt sind, etwas Ausgezeichnetes zu leisten, dennoch möglichst zu ermuntern, so ist für diese eine zweite Classe von Preisen bestimmt, welche gleichmäßig auf die vier Kreise des Landes und auf die zwei bevölkertsten Sonntags-Gewerbeschulen vertheilt, und denjenigen Schülern zuerkannt werden, welche vergleichungsweise mit den übrigen ihrer Abtheilung die besseren Zeichnungen liefern.

Die Preise bestehen aus Lehrmitteln, z. B. Reißzeugen, Büchern, Zeichnungsvorlagen u. s. w. Die Preisträger erster Classe erhalten dazu noch eine silberne Medaille. Jedem Preise wird eine Urkunde beigefügt, welche die Preiswürdigkeit und den Namen des Preisträgers enthält.

Die Ausstellung der Zeichnungen, so wie die Preisevertheilung wird alljährlich am Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs vorgenommen werden und mehrere Tage dauern.

Zu gleicher Zeit soll auch eine Ausstellung von Zeichnungen und Modellirarbeiten in der polytechnischen Schule stattfinden.

Das gemeinschaftliche Oberamt hat Vorstehendes den Lehrern und Schülern der Sonntags-Gewerbeschulen mit folgenden näheren Bestimmungen bekannt machen zu lassen.

Die Lehrer haben von jedem Schüler, welchen sie zur Preisbewerbung geeignet halten, die zur Concurrenz bestimmte gelungenste Zeichnung oder plastische Arbeit mit dem beigefügten Zeugniß des Lehrers und des Schulvorstandes, daß es selbstständige Arbeit des Schülers sei, durch das gemeinschaftliche Amt an den K. Studienrath (unter der Bezeichnung „Studiensache") einzuschicken, derselben aber die Arbeiten des Schülers von dem vorausgegangenen Semester zur Vergleichung und richtigen Beurtheilung des Fleißes und der Fortschritte beizulegen.

Die Zeichnungen jedes Schülers sind in einen besondern, mit seinem Namen zu versehenden Umschlag, sämmtliche Zeichnungen einer Schule aber in eine gemeinsame Mappe mit dem Namen der Schule zu verpacken. Die Einsendung hat unfehlbar vier Wochen vor dem Ausstellungstermin zu geschehen.

Ausnahmsweise wird die erstmalige Ausstellung und Preisevertheilung an Ostern 1850 stattfinden und im Herbste desselben Jahres eine zweite (regelmäßige) Ausstellung nachfolgen.

Die Namen der Preisträger, welche seiner Zeit in den öffentlichen Landesblättern bekannt gemacht werden, hat das gemeinschaftliche Oberamt auch in den betreffenden Lokalblättern zu veröffentlichen.

Ebenso wird das gemeinschaftliche Oberamt die vorstehende Verfügung in dieselben Lokalblätter einrücken lassen, so wie man von demselben überhaupt erwartet, daß es die Sache selbst auf jede Weise durch geeignete Belehrung und Aufmunterung unterstützen und dazu namentlich auch die Lokal-Gewerbvereine beiziehen werde.

Vierter Abschnitt.

Verfügungen des Departements des Kriegswesens.

---

1) Erlaß des K. Ober-Kriegsgerichts an sämmtliche Auditore vom §. August 1838,

betreffend: die Gehalts-Abzüge aggregirter Lieutenants.

Wenn gegen einen aggregirten Lieutenant Schulden eingeklagt werden, die nur durch Gage-Abzüge getilgt werden können, so darf künftighin, so lange sie nicht in den Normalgehalt eines eingetheilten Lieutenants vorgerückt sind, von ihrem ohnehin nur für das dringendste Lebensbedürfniß zugemessenen Gehalt, nicht wie bei andern Offizieren der dritte, sondern wie bei Unteroffizieren nur der sechste Theil zur Schuldenzahlung abgezogen werden.

Das Ober-Kriegsgericht ist angewiesen, von dieser höchsten Entschließung die Auditore zu ihrer Nachachtung zu benachrichtigen.

2) Corpsbefehl des K. Kriegs-Ministeriums vom 16. August 1838,

betreffend: die Eheverlöbnisse der Unteroffiziere und Soldaten ohne Vorwissen der Regiments-Befehlshaber.

Von dem ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals ist die Anzeige gemacht worden, daß schon der Fall vorgekommen, daß eine Militärperson von ihrem Eheverlöbniß, nachdem der Heiraths-Consens von dem Regiments-Commando ertheilt worden, ohne richterliche Ent-

scheidung wieder abgegangen sei und für ein zweites Heirathsgesuch mit einer andern Verlobten eine zweite Concession erhalten habe.

Da nun aber das durch den ersten Consens bestätigte Eheverlöbniß nur durch den Tod der Verlobten aufgehoben, oder durch ehegerichtliches Erkenntniß gelöst werden kann, so wird Folgendes verfügt:

Wenn einem Unteroffizier oder Soldaten der Heiraths-Consens ertheilt worden ist, und er würde von dem geschlossenen Eheverlöbniß zu Lebzeiten der Verlobten und ohne eherichterliche Entscheidung abgehen wollen und den Consens zur Verheirathung mit einer Andern nachsuchen, so ist ihm Letzterer unter allen Umständen zu versagen.

3) Verfügung des K. Kriegs-Ministeriums an die Gouvernements vom 1. Juli 1839,

betreffend: die Errichtung eines Festungs- (Kreis-) Gefängnisses für Militärpersonen nach Analogie der bürgerlichen Kreisgefängnisse*).

Das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg macht die Einrichtung einer von der Sträflingsanstalt abgesonderten Militärgefängniß-Anstalt zu Hohen-Asperg, woselbst das erforderliche Lokal bereits ausgemittelt ist, nothwendig.

In diese Anstalt werden diejenigen Militärpersonen verurtheilt, welche sich eines gemeinen Vergehens schuldig gemacht haben, auf welches das bürgerliche Strafgesetzbuch Kreisgefängniß gesetzt hat, und so wie Letzteres zwischen dem Bezirksgefängniß und dem Arbeitshaus mitten inne steht, so wird die Militärgefängniß-Anstalt künftig zwischen dem Regimentsarrest und zwischen der Sträflingsanstalt die Mittelstufe bilden.

Die Militärgefängniß-Anstalt muß somit den Bestimmungen vollkommen entsprechen, welche das Strafgesetzbuch wegen Vollziehung der Kreisgefängnißstrafe festgesetzt hat.

Zu diesem Ende wird dem Gouvernement Ludwigsburg, vorbehältlich weiterer, künftig etwa nothwendig werdender Anordnungen, Folgendes mit dem Auftrage bemerklich gemacht, das Festungs-Commando Hohen-Asperg hienach zu bescheiden, und eine Abschrift dieses Befehls den Regimentern und Corps zu Ludwigsburg zu ihrer Kenntnißnahme, und, so weit es sie betrifft, zur Nachachtung mitzutheilen.

---

*) Vergl. auch die Hausordnung für das Festungs- (Kreis-) Gefängniß zu Hohenasperg, hienach Nro. 5.

1) Die zum Festungsgefängniß Verurtheilten werden unmittelbar an das dieser Anstalt zunächst vorgesetzte Festungs-Commando eingeliefert, und bei den Regimentern in Abgang gebracht.

2) Die Behandlung der Strafgefangenen dieser Kategorie richtet sich zunächst nach den Art. 22—26 und 37—41 des neuen Strafgesetzbuchs.

3) Bei dieser Strafart findet daher kein Zwang zur Strafarbeit statt, wie im Zucht- oder Arbeitshaus, oder in der Militär-Strafarbeits-Anstalt.

Die Gefangenen werden zunächst nur aus Gründen der Hausordnung, so wie zum Zwecke der Deckung ihrer Unterhaltungskosten, angemessen beschäftigt, wobei ihnen, so viel thunlich, die Wahl unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten gelassen werden soll. Auch dürfen sie für Arbeiten, welche außerhalb des Hauses für die Zwecke der Anstalt zu verrichten sind, nur mit ihrer Einwilligung verwendet werden.

Hienach werden diese Strafgefangenen entweder innerhalb des Gefängnißgebäudes angemessen beschäftigt, oder können solche auch außerhalb des Gefängnißgebäudes, aber innerhalb des Festungsraums, zu einzelnen Geschäften, wozu sonst die sogenannten Festungsreiniger gebraucht wurden, z. B. also zum Holz- und Wegmachen, zu Bauarbeiten u. s. w. ohne Anstand verwendet werden.

Dagegen wird ausdrücklich bemerkt, daß sie zum Abtrittreinigen und zum Wasserziehen nicht angehalten werden, und letzteres Geschäft etwa nur in dem Falle verrichten dürfen, wenn sie sich freiwillig hiezu verstehen sollten.

Diejenigen Strafgefangenen, welche innerhalb des Gefängnisses beschäftigt werden, sind Tag und Nacht, mit Ausnahme von täglichen zwei Stunden, welche für Bewegung in freier Luft bestimmt sind, eingeschlossen.

4) Die Gefangenen haben gleichförmige Kleidung zu tragen, welche in derjenigen grautuchenen Montirung besteht, wie sie von den Unteraufsehern der Militärfestungs-Arbeits-Sträflinge getragen wird. Würden besondere Gründe vorliegen, einen Gefangenen dieser Art vom Tragen dieser Kleidung zu dispensiren, worüber sich das Kriegs-Ministerium die Verfügung vorbehält, so hat der Dispensirte seine eigene Kleidung zu tragen.

5) Die Verpflegung und Beaufsichtigung der Gefangenen geschieht bis auf Weiteres auf dieselbe Weise, wie dieß bis jetzt bei den sogenannten Festungsreinigern der Fall war.

6) Bei Verfehlungen der Gefangenen gegen die Disciplinarvorschriften und gegen die Ordnung der Strafanstalt können folgende Disciplinarstrafen in Anwendung gebracht werden:

a) schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je um den andern Tag, jedoch nicht länger als acht Tage;

b) einsame Einsperrung, ununterbrochen, nicht auf länger als vierzehn Tage;

c) Dunkelarrest, ununterbrochen, nicht auf länger als acht Tage.

7) Der persönliche sowohl als der schriftliche Verkehr mit ihren Angehörigen und Freunden ist den Gefangenen unter Beobachtung der gewöhnlichen Vorsichtsmaaßregeln gestattet.

8) Nach erstandener Gefängnißstrafe werden die Verurtheilten in der Regel den Regimentern, bei welchen sie vorher standen, wieder zugetheilt werden, ohne daß der Akt der Wiederbefähigung zum Militärdienste durch das sogenannte Ehrlichmachen selbst in dem Fall erforderlich wäre, wenn neben der Gefängnißstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte im Urtheil ausgesprochen worden ist, indem Letzterer mit der gemeinrechtlichen Infamie keineswegs gleichbedeutend ist. Die Strafzeit wird nicht in die militärische Dienstzeit eingerechnet.

9) Im Uebrigen wird das Festungs-Commando auf die wegen der Sträflingsanstalt ertheilten Instruktionen, so weit sie Anwendung finden können, verwiesen, und in einzelnen Fällen auf geschehene Anfrage beschieden werden.

4) K. Verordnung vom 6. Februar 1843,

betreffend: das Heirathen der Offiziere und der mit Offiziersrang bekleideten Militärpersonen.

Durch höchste Entschließung vom 6. d. M. haben Seine Königliche Majestät der mitfolgenden Verordnung über das Heirathen der Offiziere und der mit Offiziersrang bekleideten Militärpersonen Höchst-Ihre Genehmigung ertheilt und es hat dieselbe von jetzt an an die Stelle der bis dahin geltenden Bestimmungen des Kap. XIX. des ersten Theils der allgemeinen Kriegsdienstordnung und des Corpsbefehls vom 15. Juni 1830 zu treten.

Stuttgart den 7. Februar 1843. gez. Graf v. Sontheim.

Verordnung

über das Heirathen der Offiziere und der mit Offiziersrang bekleideten Militärpersonen.

Da für nöthig erachtet wurde, die Bestimmungen der allgemeinen Kriegsdienst-Ordnung im Kap. 19 des ersten Theils, so weit sich solche auf die Heirathen der Offiziere und der

mit Offiziersrang bekleideten Militärpersonen beziehen, und die K. Verordnung vom 15. Juni 1830, die Heirathskautionen betreffend, einer Revision zu unterwerfen, so wird unter Aufhebung der früheren Bestimmungen hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Zur Verheirathung eines Offiziers oder einer andern mit Offiziersrang bekleideten Militärperson ist die Erlaubniß des Königs einzuholen.

§. 2.

Kein Subaltern-Offizier kann künftig Heiraths-Erlaubniß erhalten, ehe er das 30ste Lebensjahr angetreten hat.

§. 3.

Einem Lieutenant bleibt auch unter obiger Voraussetzung verboten, sich um Heiraths-Erlaubniß zu melden. Die Commando-Behörden sind angewiesen, derartige Gesuche von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 4.

Von einem Oberlieutenant, der obiges Alter erreicht hat, darf eine Meldung um Heiraths-Erlaubniß nur dann angenommen und vorgelegt werden, wenn die hiernach festgesetzten Bedingungen erfüllt sind.

§. 5.

Von den Oberlieutenants jeder Waffe darf nur ein Drittheil verheirathet seyn.

§. 6.

Ein Oberlieutenant, der um Heiraths-Erlaubniß bittet, hat eine Kaution von 15,000 fl. aus seinem oder seiner Braut Vermögen zu stellen.

§. 7.

Die Rittmeister und Hauptleute, welche um Heiraths-Erlaubniß bitten wollen, sind auf keine Zahl beschränkt, haben aber eine Kaution von 8000 fl. aus ihrem oder der Braut Vermögen zu stellen.

§. 8.

Aggregirte Stabs-Offiziere, welche nicht im Genusse des etatmäßigen Dienstgehalts stehen, sind, wenn sie um Heiraths-Erlaubniß bitten, in Beziehung auf Kautionsleistung denselben Bestimmungen wie die Rittmeister und Hauptleute unterworfen.

§. 9.

Pensionirte Offiziere haben bei Gesuchen um Heiraths-Erlaubniß obrigkeitliche Vermögenszeugnisse vorzulegen.

§. 10.

Die Kaution muß in Obligationen über Aktivkapitalien gestellt werden. Die Kapitalien dürfen in Staats- oder Commun-Obligationen oder in Privatschuldscheinen, sofern letztere wenigstens mit anderthalbfachem Unterpfand versehen sind, bestehen. Schuldscheine, die bloß auf den Inhaber lauten (Papiere au porteur), eignen sich nicht zu einer Heirathskaution.

§. 11.

Die Kapitalbriefe müssen auf den Namen des Einen oder des Andern der beiden Verlobten ausgestellt, oder Einem oder dem Andern in rechtsgültiger Form cedirt seyn.

§. 12.

Die Kaution hat immer nur Eines oder das Andere der beiden Verlobten oder Beide zusammen zu stellen.

Eine Kautionsbestellung von Seiten dritter Personen wird nicht angenommen.

§. 13.

Wird die Kaution ganz oder theilweise vom Vermögen der Braut gestellt, so ist eine schriftliche Erklärung derselben, daß sie sich den gegenwärtigen Bestimmungen über die Heirathskautionen unterwerfe, beizubringen.

Im Falle ihrer Minderjährigkeit wird überdieß die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger erfordert.

§. 14.

Die Bestellung der Heirathskaution geschieht mittelst einer förmlichen Urkunde, in der die Kapitalbriefe, welche eingelegt werden, speciell zu verzeichnen sind.

In dieser Urkunde hat der Offizier die Erklärung abzugeben, daß die von ihm eingelegten Kapitalien sein freies Eigenthum seien und daß bei Erwerbung derselben kein — dem vollen Eigenthums- und Nutznießungsrechte entgegenstehender Vertrag irgend einer Art errichtet worden sei.

Die Urkunde wird vom Offizier in Beiseyn des Regiments-Commandanten und des Auditors unterschrieben, und von beiden letzteren durch ihre Unterschrift beglaubigt.

§. 15.

Die gleiche Erklärung haben die Braut und deren Eltern vor ihrer zuständigen Gerichtsbehörde abzugeben.

§. 16.

Ueberdieß ist in dem Falle, wenn die Eltern der Verlobten noch leben, und die Kaution nicht vom eigenen Vermögen der letztern gestellt wird, von der betreffenden Ortsobrigkeit ein Zeugniß beizubringen, daß die Eltern so viel Vermögen besitzen, um davon ohne Gefährdung ihres eigenen Nahrungsstandes und ohne Vernachtheiligung ihrer übrigen Kinder so viel an das heirathende Kind abgeben zu können, als von ihnen zur Kautionsbestellung beigetragen wird.

§. 17.

Offizieren, welche zu den in die Personalmatrikel des begüterten Adels des Königreichs eingetragenen Besitzern und Theilhabern der Standesherrschaften und Rittergüter gehören, wird die Einlage einer Kaution nachgesehen, wenn sie durch gerichtliche Urkunden nachzuweisen vermögen, daß der Werth ihres Besitzthums, so weit es ihr schuldenfreies Eigenthum ist, wenigstens den Betrag der anderthalbfachen Kaution erreiche, die sie ihrem Grade nach zu stellen hätten.

§. 18.

Desgleichen wird Offizieren, welche im Genusse von jährlichen Renten und Gefällen stehen, oder solche durch die beabsichtigte Heirath erwerben, die Einlage einer Kaution nachgesehen, wenn sich diese Renten und Gefälle auf den Besitz liegender Güter oder eines unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Kapitalvermögens gründen.

Die jährlichen Renten und Gefälle müssen bei einem Oberlieutenant wenigstens 600 fl. bei einem Hauptmann oder Rittmeister wenigstens 300 fl. betragen, und dieser Betrag auf eine Durchschnitts-Berechnung der letzten drei Jahre sich gründen.

§. 19.

Militärische Beamte werden in Ansehung der Heiraths-Verwilligung den bürgerlichen Staatsdienern gleich geachtet. Im Uebrigen sind sie bei Einholung der Erlaubniß an die militärischen Formen gebunden.

§. 20.

Von Offizieren und den mit Offiziersrang bekleideten Militärpersonen wird vorausgesetzt, daß sie keine Wahl treffen werden, welche in auffallendem Mißverhältniß zu ihrem

Stande stehe, daher der Regiments-Commandant in der dießfallsigen Meldung die persönlichen Verhältnisse der Braut, namentlich in Beziehung auf ihre Herkunft, ihre Bildung und ihren Ruf genau anzugeben hat.

§. 21.

Ehe über das Heirathsgesuch eines Offiziers entschieden oder solches höheren Orts vorgelegt werden darf, sind außer den zum Ausweis über die Heirathskaution gehörigen Urkunden (vorausgesetzt, daß der Offizier Kaution zu stellen habe) nachfolgende Dokumente beizubringen:

a) Taufschein der Verlobten,
b) Urkunden über die Einwilligung der Eltern oder Pfleger,
c) Bürger- oder Beisitzrecht der Verlobten,
d) Zeugnisse der betreffenden Geistlichen, daß kein kanonisches Hinderniß vorwalte,
e) eine von dem Auditor und dem Militärgeistlichen auf den Grund einer gemeinschaftlich geführten Untersuchung ausgestellte Urkunde, daß der einzugehenden Ehe keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen.

§. 22.

Diejenigen Befehlshaber, welche ein Heirathsgesuch vorzulegen haben, sind angewiesen, alle erforderlichen Urkunden unter Zuziehung des Auditors genau zu prüfen, in Anstandsfällen ergänzen zu lassen, oder im Falle die Erfordernisse nicht vorhanden sind, die Heirathsgesuche zurückzuweisen, wenn dergleichen Gesuche aber weiter gemeldet werden, sämmtliche Urkunden beizuschließen und mit ihren etwaigen Bemerkungen zu begleiten.

§. 23.

Wenn die Heirathsbewilligung erfolgt ist, so wird dem Offizier ein förmlicher Erlaubnißschein zur Trauung ausgestellt, welcher in den Regimentern von dem Regiments-Commandanten, bei Personen der Brigade- und Divisionsstäbe von dem betreffenden Brigade- oder Divisions-General zu unterschreiben und zu besiegeln ist.

Ohne diesen Trauschein ist kein Militärgeistlicher ermächtigt, die Trauung einer Militärperson vorzunehmen.

§. 24.

Die Proklamation und Trauung der Militärpersonen aller Grade steht dem Militärgeistlichen, dessen Gemeinde der Bräutigam angehört (oder in dessen Ermanglung dem mit

den militärkirchlichen Funktionen beauftragten Ortsgeistlichen) zu. Wer sich in einem andern Orte, oder an demselben Orte von einem andern Geistlichen trauen lassen will, hat sich von dem Militärgeistlichen gegen Entrichtung der Gebühr ein Dimissoriale zu verschaffen. Diese Bestimmung gilt auch für solche, die sich im Urlaub verheirathen dürfen.

§. 25.

Im Uebrigen sind auch alle Offiziere und mit Offiziersrang bekleidete Militärpersonen ohne Unterschied des Dienstgrades bei Eingehung der Ehen an die allgemeinen Landesgesetze gebunden.

§. 26.

Alle von Offizieren und mit Offiziersrang bekleideten Militärpersonen getroffene Eheverbindungen müssen zum Behufe des Zubringens-Inventars zur Kenntniß der Civilgerichte gebracht werden, unter deren Gerichtsbarkeit dieselben in dieser Beziehung stehen.

Bis zum Rittmeister und Hauptmann einschließlich, desgleichen bei den zum Mittelstab gehörigen Militärbeamten geschieht die Mittheilung an die Civilgerichte durch den militärischen Befehlshaber, welcher den Trauschein ausgestellt hat; bei den Stabsoffizieren, Generalen, Offizieren und Beamten, die zu keiner besonderen Truppenabtheilung gehören, bei pensionirten Offizieren und bei Militärbeamten vom Range eines Stabsoffiziers geschieht solche durch das Oberkriegsgericht.

§. 27.

Wenn eine Heirathskaution gestellt worden, so wird nach erfolgter Heirathserlaubniß die Kautionsurkunde nebst den eingelegten Kapitalbriefen in dem Archiv des Kriegsministeriums aufbewahrt, wofür dem Offizier ein Empfangschein zuzustellen ist.

§. 28.

Die eingelegten Kautionskapitalien können jederzeit gegen andere Kapitalbriefe der in §. 10 genannten Art ausgewechselt werden.

Wird ein Kapital ganz oder theilweise heimbezahlt, so hat der Offizier der Kautionenverwaltung des Kriegsministeriums Anzeige davon zu machen und die dadurch entstandene Lücke möglichst bald durch ein anderes hiezu geeignetes Kapital zu ergänzen.

Die vorgegangenen Veränderungen werden auf der Kautionsurkunde und auf dem Gegenschein bemerkt.

§. 29.

Vormerkungen auf den eingelegten Kautionskapitalen finden in der Regel nicht Statt. Ausnahmsweise kann der Kriegsminister in außerordentlichen Fällen nach sorgfältiger Prüfung der Umstände eine solche Vormerkung zulassen, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die Tilgung der vorgemerkten Schuld aus dem Kautionskapital nicht früher als nach erfolgter Auflösung des Kautionsverbandes bewirkt werden könne.

§. 30.

Die Zurückgabe der Kaution findet Statt:

1) wenn der Offizier, welcher die Kaution gestellt hat, zum etatmäßigen Gehalt eines Stabsoffiziers vorrückt, oder in den Pensionsstand versetzt wird, oder ganz aus dem Militär ausgetreten ist;
2) wenn die Ehe durch Scheidung getrennt worden,
3) nach dem Tode des Offiziers oder nach dem Tode seiner Gattin, in deren Brautstand die Kaution eingelegt worden ist.

Die Ausfolge der Kautionskapitalbriefe geschieht nach Verschiedenheit des Falls entweder an den Offizier selbst (Ziff. 1) oder an die betreffenden Behörden (Ziff. 2 und 3).

Stuttgart den 6. Februar 1843.

5) Hausordnung für das Festungs- (Kreis-) Gefängniß zu Hohenasperg vom 28. November 1843.

(Mit Beilagen I. u. II.)

Der König an den Kriegsminister!

Die vorgelegte Hausordnung für das Festungs- (Kreis-) Gefängniß nebst den Hausregeln I. und dem Verzeichniß über die erlaubten Genußmitel II. erhält Meine Genehmigung.

Stuttgart den 28. November 1843.

Wilhelm.

Rüpplin.

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Jeder Gefangene wird gleich nach seiner Einlieferung durch den Unteroffizier der Thorwache zu dem Platz-Adjutanten gebracht, der ihn mit den eingelaufenen Papieren dem Festungs-Commandanten vorstellt, worauf dieser, wenn kein Anstand obwaltet, die Aufnahme des Gefangenen in die Strafanstalt verfügt, und die Abtheilung bezeichnet, welcher derselbe in der Anstalt angehören soll (§. 17).

§. 2.

Hierauf wird der Gefangene, so wie seine Kleider und Effekten, durch den Aufseher genau durchsucht. Bei dieser Visitation hat sich der Gefangene auf Erfordern ganz, jedenfalls aber bis auf das Hemd zu entkleiden; die hiebei vorgefundenen Gegenstände, so weit sie nicht dem Gefangenen während der Strafzeit zum Gebrauch gelassen werden (Pkt. 12 der Hausregeln), hat der Aufseher zur Hand zu nehmen und dem Oekonomie-Verwalter zuzustellen, welcher dieselben verzeichnet und den Gefangenen die Richtigkeit der Aufnahme unterschreiben läßt. Das dem Gefangenen abgenommene baare Geld ist auf der Stelle dem Verwalter zu überliefern.

Bei etwaiger Unreinlichkeit des Gefangenen ist wegen Reinigung desselben und geeigneten Falls auch seiner mitgebrachten Kleider und sonstigen Effekten das Geeignete anzuordnen.

§. 3.

Hiernächst hat der Unterarzt den Gesundheitszustand des Gefangenen zu untersuchen, und wenn er hiebei eine Krankheit entdeckt, den Regimentsarzt ungesäumt zu benachrichtigen, welcher die geeigneten Maaßregeln treffen wird.

§. 4.

Von dem Ergebnisse der Durchsuchung und ärztlichen Visitation (§§. 2 und 3) ist dem Festungs-Commando, dem Platz-Adjutanten, und, Falls der Gefangene in den Spital gebracht werden müßte, dem Oekonomie-Verwalter Anzeige zu machen.

(Allg. Kriegs-Dienstordnung I. Hauptstück, Kap. XVIII. von der Gesundheitspflege.)

§. 5.

Nach beendigter Untersuchung bringt der Aufseher den Gefangenen in die Anstalt, und weist ihn in die Abtheilung ein, welcher er nach der Verfügung des Festungs-Commandos angehört.

Zugleich werden ihm die Hausregeln vorgelesen (Beil. Nro. I.), und ihm deren genaue Befolgung zur Pflicht gemacht.

Den Gefangenen ist hiebei zu eröffnen, daß sie der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Gefangenen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 6.

Alle Gefangenen werden nach gleichen Grundsätzen behandelt. Eine willkührliche Bevorzugung Einzelner vor den Uebrigen ist dem Festungs-Commandanten, den Beamten und dem Aufseher der Anstalt verboten.

§. 7.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen strenge, aber gerecht und menschlich, und auf die sittliche Besserung derselben berechnet seyn; auch ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit dem Strafzwecke und der inneren Ordnung und Disciplin der Strafanstalt vereinbare Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Der Aufseher hat die Gefangenen ununterbrochen zu überwachen. Zu seiner Unterstützung werden für jedes Zimmer aus den Bessern Obleute erwählt, welche durch ein Zeichen von Blech auf dem Aermel kenntlich sind.

Diese Aufsicht erstreckt sich auf das Verhalten und auf die Arbeiten der Gefangenen.

Wenn Gefangene für die Kasernenverwaltung verwendet werden, so hat die Verwaltung durch den Hausschneider nachsehen zu lassen, ob die Arbeit recht verrichtet wird.

§. 9.

Unter sich sollen die Gefangenen überall, es sei im Innern des Gebäudes oder außerhalb desselben, bei der Arbeit, beim Essen oder bei der Erholung ein anständiges Schweigen

beobachten, in keine Unterredung, die nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder durch die Arbeit nothwendig ist, sich einlassen, jedenfalls sich aller unsittlichen Gespräche oder Erzählungen von verübten Verbrechen enthalten, und Zank und Streit zu meiden suchen, auch bei den Morgen- und Abendandachten, so wie während des Gottesdienstes in andächtiger Stille verharren.

Der Verkehr der Gefangenen mit den Offizianten ist auf das Nothwendigste beschränkt.

§. 10.

Anfragen, Bitten und Beschwerden haben die Gefangenen zunächst beim Aufseher vorzubringen, bei Beschwerden über den Aufseher selbst aber haben sie sich bei dem Platz-Adjutanten, und bei Beschwerden über diesen oder über einen Beamten der Anstalt bei dem Festungs-Commandanten zum Rapport melden zu lassen.

Der Aufseher, der Platz-Adjutant und der Festungs-Commandant erledigen dergleichen Anbringen, so weit es in ihrer Befugniß liegt, von selbst; im entgegengesetzten Falle haben sie solche weiter zu melden.

Ist die Beschwerde gegen den Festungs-Commandanten selbst gerichtet, so hat der Gefangene um ein Verhör zu bitten, und das vom Auditor hierüber aufzunehmende Protokoll ist von dem Festungs-Commandanten höheren Orts vorzulegen.

Begnadigungsgesuche der Gefangenen sind nach §. 203 der Dienstinstruktion für den Commandanten der Militärstrafanstalt zu behandeln.

§. 11.

Den Gefangenen ist der persönliche sowohl, als der schriftliche Verkehr mit ihren Angehörigen und Freunden unter folgenden Bestimmungen gestattet (Art. 20 des Strafgesetzbuchs):

Bei jedem Besuche, wozu immer die Erlaubniß des Festungs-Commandos einzuholen ist, muß der Aufseher zugegen seyn. Die Unterredung findet in dem hiefür bestimmten Lokale statt, sie muß in der gewöhnlichen Sprache geschehen, und darf nicht über eine Viertelstunde dauern.

Besuche zwischen ledigen Personen verschiedenen Geschlechts, mit Ausnahme der nächsten Verwandten, sind nicht gestattet; auch dürfen in der Regel nicht mehrere Gefangene zugleich anwesend seyn.

Gegenstände, welche der Besuchende dem Gefangenen übergeben will, hat der Aufseher dem Platz-Adjutanten zur Verfügung vorzulegen.

An Sonn- und Festtagen dürfen, aus Rücksicht für den Aufseher, Besuche, außer in Nothfällen, nicht abgestattet werden.

§. 12.

Ihre Briefe haben die Gefangenen in den der Arbeit nicht gewidmeten Stunden unter Aufsicht zu schreiben, und durch den Aufseher dem Platz-Adjutanten übergeben zu lassen, ohne dessen Vidit kein Brief weiter befördert werden darf.

Der Platz-Adjutant hat auch die ankommenden Briefe, Pakete u. s. w. zu öffnen, und mit seinem Vidit zu versehen, worauf sie erst den Gefangenen zugestellt werden dürfen.

Briefe unsittlichen oder sonst verbotenen Inhalts sind zu unterdrücken, vorbehältlich der sonst gegen den betreffenden Gefangenen zu verhängenden Ahndung.

§. 13.

Die Zahl der Besuche, welche ein Gefangener annehmen darf, ist jährlich auf vier festgesetzt und auf die gleiche Zahl sind die brieflichen Mittheilungen an seine Angehörigen beschränkt.

In dringenden Fällen sind jedoch Ausnahmen zu gestatten, auch darf der Festungs-Commandant denjenigen Gefangenen, welche durch gutes Betragen sich auszeichnen, zur Belohnung die Bewilligung ertheilen, jährlich einigemale weiter von den Ihrigen Besuche anzunehmen, oder an dieselben zu schreiben; dagegen steht ihm aber auch die Befugniß zu, denjenigen, welche sich schlecht aufführen, jene Vergünstigung bis zu erprobter Besserung ganz zu entziehen, so wie es von seinem Ermessen abhängt, die Erlaubniß zum Besuche eines Gefangenen aus triftigen Gründen zeitlich zu verweigern.

§. 14.

Die Besseren unter den Gefangenen sind abgesondert von den übrigen zu verwahren (Strafgesetzbuch Art. 22) und deßwegen je in zwei Abtheilungen in der Art zu trennen, daß jede Abtheilung nicht nur ein abgesondertes Arbeits- und Schlaflokal erhält, sondern auch, wenn sie an dem Unterricht, an dem Gottesdienste, dem Essen und der Erholung gleichzeitig Antheil nehmen, durch eigene Plätze geschieden bleiben.

Im Falle es der Beschäftigungszweck nicht anders gestattet, können auch ausnahmsweise Leute beider Abtheilungen zusammen verwendet werden.

§. 15.

In die Abtheilung der Besseren können sogleich nach der Einlieferung nur diejenigen Gefangenen gesetzt werden, welche im Allgemeinen ein gutes Prädikat haben, und gegen

welche weder gleichzeitig mit der abzubüßenden Kreisgefängnißstrafe, noch früher, der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte erkannt worden ist.

Alle übrigen dürfen erst nach erprobtem Wohlverhalten in der Strafanstalt zu den „Besseren" versetzt werden.

§. 16.

Die Versetzung aus der Abtheilung „der Besseren" in die andere kann gegen jeden Gefangenen wegen übler Aufführung in der Strafanstalt verfügt werden.

§. 17.

Ueber die Aufnahme und Versetzung in die eine oder andere Abtheilung entscheidet das Festungs-Commando.

§. 18.

Das Verhalten der Gefangenen und die ihnen obliegenden Verrichtungen sind in den besondern Hausregeln vorgeschrieben. Diese Vorschriften werden in den Arbeitszimmern angeheftet, Jedem bei der Einlieferung vorgelesen und am 1sten jeden Monats den versammelten Gefangenen laut verlesen. (§. 5.)

§. 19.

Die näheren Bestimmungen über die dienstlichen Obliegenheiten des Festungs-Commandanten, des Platz-Adjutanten und des Oeconomie-Verwalters, so wie über die Verrichtungen des Aufsehers und der Obleute sind in besonderen Instruktionen enthalten.

§. 20.

Sowohl zum Zweck der Hausordnung als zu Deckung der Unterhaltungskosten sind die Gefangenen zur Arbeit anzuhalten. (§. 37.)

II. Verpflegung der Gefangenen.

A. Nahrung.

§. 21.

Sämmtlichen Gefangenen soll genügende und angemessene Nahrung gereicht werden. (Art. 26 des Strafgesetzbuchs.)

Morgens und Abends erhält jeder Gefangene eine aus ¼ Pfd. Brod zubereitete, aus 1½ Schoppen bestehende Wassersuppe; Mittags eine 2 Schoppen betragende Portion Rum-

ford'sche Suppe, oder Gemüse, oder eine Mehlspeise, und an Sonn- und Festtagen ½ Pfd. Fleisch; sodann täglich 1 Pfund gehörig ausgebackenes Commißbrod.

Als Getränk wird täglich dreimal frisches Wasser gereicht.

§. 22.

Ueber die täglich zu reichende Kost ist ein besonderes Regulativ zu fertigen, welches in dem Speisezimmer anzuheften ist.

Sämmtliche Speisen müssen gehörig zubereitet und gekocht seyn; das Brod darf erst 24 Stunden nach dem Backen an die Gefangenen abgegeben werden.

Der Platzadjutant hat darauf zu sehen, daß die Gefangenen Kost und Brod in dem vorgeschriebenen Maß und Gewicht zu rechter Zeit und gut erhalten.

§. 23.

Die Speisen werden unter Aufsicht eines Obmanns durch die Gefangenen beim Kostreicher abgeholt. Die Schüsseln müssen das vorgeschriebene Maß halten.

§ 24.

Die zu schweren Arbeiten verwendeten Gefangenen erhalten eine entsprechende Kostzulage durch Abreichung einer stärkeren Portion Brod oder warmer Speise.

Kränklichen Gefangenen, für welche der Arzt die gewöhnliche Kost nicht zuträglich findet, und deren Aufnahme in den Spital nicht anzuordnen ist, darf statt derselben eine nicht theurere leichte Suppe, übrigens ohne Störung der Speiseordnung, verabfolgt werden.

Die Gefangenen israelitischer Religon haben die gewöhnliche Hauskost zu genießen, und nur während ihres Osterfestes darf ihnen ungesäuertes Brod in angemessener Quantität und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln von ihren Glaubensgenossen zugelassen werden.

§. 25.

Den Gefangenen ist gestattet, von ihrem Nebenverdienste, oder von ihren eigenen Mitteln, gewisse in der Beilage Nro. II. verzeichnete Genußmittel, in dem täglichen Betrage von höchstens sechs Kreuzern sich anzuschaffen. Die Zeit während welcher allein solche Genußmittel von den Gefangenen zu sich genommen werden dürfen, ist durch die Tagesordnung bestimmt.

Zu dem Verkaufe dieser Genußmittel ist nur der aufgestellte Kostreicher ermächtigt, die von dem Festungs-Commando in Gemeinschaft mit der Oekonomie-Verwaltung festgesetzte Taxe, welche von Zeit zu Zeit zu berichtigen ist, muß den Gefangenen bekannt gemacht wer-

den. Die Abgabe der Genußmittel steht unter der genauen Controle des Platzadjutanten, welcher die hierüber aufzunehmenden Listen am Ende jeder Woche dem Festungs-Commandanten vorzulegen hat.

Das Anborgen des Preises ist verboten; auch darf kein Gefangener unter irgend einem Vorwande den vorhin angegebenen Betrag der Ausgabe eines Tages überschreiten.

Dem Festungs-Commando steht die Befugniß zu, Gefangenen, welche sich nicht gut betragen, das Recht zur Anschaffung von Speiseartikeln zeitlich zu entziehen.

§. 26.

Beschwerden der Gefangenen über die Kost und die erlaubten Genußmittel hat der Festungs-Commandant unter Zuziehung des Oekonomie-Verwalters, nöthigenfalls auch des Arztes, schleunig zu untersuchen und zu erledigen.

Die Anstände bei der Brodlieferung sind nach dem zweiten Hauptstück von der Naturalverpflegung (§. 16 u. s. f.) unter Vernehmung und Entscheidung der Brodschau und unter Mitwirkung des Oekonomie-Verwalters zu erörtern.

Uebrigens hat das Festungs-Commando von Amtswegen für die vorschriftsmäßige Abgabe dieser Gegenstände zu sorgen, und muthwillige Beschwerden zu ahnden.

B. Kleidung.

§. 27.

Die Gefangenen tragen gleichförmige Oberkleider von grauer Farbe, welche auf Kosten der Anstalt angeschafft werden. Die Erlaubniß zum Tragen eigener Kleider kann nur vom Kriegsministerium ertheilt werden. Die sogenannten Kleinmontirungsstücke werden von dem Kleinmontirungsgeld, welches für alle Gefangene ohne Unterschied der Waffen gleich ist und von dem Guthaben, welches die Gefangenen mitbringen und während der Strafzeit gutmachen, ergänzt und unterhalten.

Die Oberkleider werden durch Sträflinge gefertigt und von den Kreisgefangenen selbst ausgebessert.

Die Kleinmontirungsstücke bezieht die Oekonomie-Verwaltung in dem Anschaffungspreise von den Vorräthen der Garnisons-Compagnien. Diejenigen Gefangenen, welchen gestattet wird, eigene Kleider zu tragen, haben auch keine Ansprüche auf Kleinmontirungsgeld.

Die Kleinmontirungsstücke werden in einem Tornister aufbewahrt.

§. 28.

Die Oberkleider bestehen in Wamms, langen Beinkleidern und Kappe von Tuch; für den Sommer aber in Beinkleidern von Zwilch, das Futter durchaus von ungebleichter abwergener Leinwand.

Hemden und Socken werden alle acht Tage, Unterkleider alle vierzehn Tage gewechselt; die übrigen Kleider aber nach Erforderniß der Wäsche übergeben. Zu Schonung der Beinkleider ist eine Anzahl Schürzen parat zu halten, welche in Gebrauch zu geben sind, wenn besondere Arbeiten dieses erfordern.

§. 29.

Ehrenzeichen werden während der Strafzeit abgelegt und bei dem Festungs-Commando deponirt.

C. Lagerstätten.

§. 30.

Jeder Gefangene erhält eine eigene, d. h. einschläfrige Bettstelle mit einer Heumatratze, einem Heukopfpolster und mit einem Strohsack, einem wollenen Teppich und zwei abwergenen Leintüchern; letztere werden jeden Monat gewechselt, die Strohsäcke nach Erfordern neu gefüllt und die Teppiche jede Woche ausgeklopft. Das Reinigen der Teppiche geschieht nach Bedarf durch Waschen und Walken. (Allg. Kriegsdienst-Ordnung IV. Hauptstück, §. 131 u. s. w. von der Unterkunft.)

D. Körperpflege, Reinlichkeit.

§. 31.

Wegen möglichster Reinhaltung ihres Körpers und ihrer Kleider ist den Gefangenen in Pkt. 6 der Hausregeln das Nähere vorgeschrieben. Der Bart wird den Gefangenen wöchentlich zweimal abgenommen.

Das Beschneiden der Nägel und Haare geschieht, so oft es nöthig erscheint.

§. 32.

Auch in den Gelassen, Gängen, Vorplätzen und Treppen ꝛc. der Strafanstalt ist auf möglichste Reinlichkeit zu sehen; deßhalb sind insbesondere die Wohn-, Schlaf- und Arbeitszimmer täglich zu lüften und auszukehren, auch von Zeit zu Zeit aufzuwaschen. Sämmtliche

Gelasse sind jährlich Einmal zu weißen, und es dürfen erst nach völliger Abtrocknung derselben die Gefangenen in ihre Zimmer zurückgebracht werden.

Auch die Bettstellen sind jährlich mehrmals abzuwaschen.

Die Reinigung der Zimmer ꝛc. wird von den Gefangenen besorgt.

§. 33.

Zum Genusse der freien Luft werden die Gefangenen, welche im Zimmer arbeiten, täglich zugelassen. (Art. 26 des Strafgesetzbuchs.)

Hiebei werden sie, sofern es die Witterung gestattet, auf den bestimmten Erholungsplatz in den Festungshof geführt, wo sie unter gehöriger Aufsicht sich bewegen dürfen. Die Dauer der Erholung ist im Sommer auf zwei Stunden, im Winter auf eine Stunde bestimmt.

§. 34.

Kein Gefangener, welchem seine Gesundheit die Bewegungen im Freien gestattet, darf sich derselben entziehen. Jedoch sind hievon ausgeschlossen:

1) diejenigen Gefangenen, welche zu einsamer Einsperrung oder zu Dunkelarrest verurtheilt sind, während der Erstehung dieser Strafe;
2) diejenigen, welche sich im Untersuchungsarrest befinden; diese werden zur Bewegung im Freien nicht öfter als die Untersuchungs-Gefangenen, und stets abgesondert von den übrigen Gefangenen, zugelassen.

E. Krankenpflege.

§. 35.

Wenn ein Gefangener erkrankt, so ist hievon durch den Aufseher dem Regimentsarzt Anzeige zu machen, welcher über die Aufnahme in den Militärspital entscheidet.

In dem Spital werden die Kranken ganz nach der Vorschrift des ersten Hauptstücks von der Gesundheitspflege der Militärpersonen Kap. XXIX. „von Behandlung verhafteter Kranken" behandelt.

F. Todesfälle.

§. 36.

Der betreffende Garnisonsgeistliche hat jeden Todesfall im Todtenregister einzutragen und das zuständige Pfarramt von demselben zu benachrichtigen.

Das Festungs-Commando ertheilt, wenn der Gefangene nicht auf mehr als drei Monate verurtheilt war, dem betreffenden Regiments-Commando, bei Gefangenen aber, welche auf länger als drei Monate verurtheilt waren, dem betreffenden Oberamt Nachricht von dem Todesfall.

Die Beerdigung geschieht in der Stille, und die Leiche wird durch sechs Gefangene, unter Begleitung des Aufsehers, getragen.

Außer dem Aufseher, welcher am Grabe ein kurzes Gebet verrichtet, findet keine Leichenbegleitung Statt.

Auch die Garnisons-Geistlichen sind zu Begleitung der Leiche ohne besondere Veranlassung nicht verbunden.

Die Beerdigungskosten derjenigen Gefangenen, welche drei Monate und darunter verurtheilt waren, bestreitet die Strafanstalt; dagegen kommen die länger als auf drei Monate Verurtheilten auf die Anatomie (Minist.Verf. vom 23. April 1829, Reg.Blatt S. 184), wenn nicht die Familie die Beerdigungskosten übernimmt.

Der in der Strafanstalt befindliche Nachlaß des Verstorbenen ist an die betreffende Civilbehörde zur Ausfolge an die Erben von dem Festungs-Commando abzusenden.

III. Beschäftigung der Gefangenen.

§. 37.

Die im Festungs- (Kreis-) Gefängniß verwahrten Gefangenen werden aus Gründen der Hausordnung, so wie zum Zwecke der Deckung ihrer Unterhaltungskosten angemessen beschäftigt (§. 20). Dabei ist denselben, so viel thunlich, die Wahl unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten zu lassen. (Art. 22 des Strafgesetzbuches.)

Die ihnen auferlegte Arbeit soll jedoch nach Art und Dauer ihrer Gesundheit unnachtheilig seyn. (Art. 26 des Strafgesetzbuches.)

§. 38.

So weit es thunlich, sind die eigenen Bedürfnisse der Anstalt durch die Gefangenen selbst anfertigen zu lassen, auch haben dieselben die häuslichen Arbeiten zu verrichten.

Für die häuslichen Geschäfte, welche in den Gängen und Hofräumen der Anstalt vorgenommen werden, für die Reinigung der Festung, Kirche und Schulen, der allgemeinen

Gänge ꝛc., die Herstellung der öffentlichen Wege sind aus den besseren und zuverlässigeren Gefangenen einige Individuen von dem Festungs-Commando auszuwählen.

Zur Besorgung von Schreiberei- und Rechnungsgeschäften kann das Festungs-Commando und die Oekonomie-Verwaltung hiezu geeignete Gefangene unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln verwenden.

Zu Arbeiten außerhalb des Bereichs der Festung können die Gefangenen nur mit ihrer Einwilligung verwendet werden. (Art. 22 des Strafgesetzbuchs.)

§. 39.

Bei den in der Anstalt zu betreibenden Arbeiten ist vorzugsweise auf die Bedürfnisse des Arsenals, der Kasernen und der Spitäler Rücksicht zu nehmen. Die Gefangenen sind zu verwenden: zum Holzmachen für Sakristei, Schul- und Amtszimmer, zum Wegmachen, zu Reinigungsgeschäften im Festungshof, auf dem Wall, in der Kirche, in Schulen, Magazinen, ferner zum Waschen ihres eigenen Leibweißzeugs, der Fourrituren, der Betttücher, so wie zum Handlangen bei Bauarbeiten, oder auf ihrer erlernten Profession: als Schreiner, Maurer, Zimmerleute ꝛc., wobei sie den Weisungen der bürgerlichen Handwerksmeister, bezüglich der Arbeit, Folge zu leisten haben.

Die Gefangenen haben bei ihrer Einlieferung zu erklären, ob sie außerhalb des Festungsbereichs arbeiten wollen, und es gilt diese Erklärung für die ganze Strafzeit.

§. 40.

Das Festungs-Commando bestimmt die Beschäftigungsart der Gefangenen, mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und frühere Beschäftigungsweise, unter Rücksprache mit dem Oekonomie-Verwalter und nach etwaiger Vernehmung des Aufsehers.

Die Ausführung und zweckmäßige Vertheilung der Arbeiten überwacht der Aufseher nach Anleitung der Oekonomie-Verwaltung.

Der Aufseher führt über die Tagesarbeiten einen Geschäftsrapport.

§ 41.

Die Arbeitszeit ist für Werktage Winters auf acht, Sommers auf zehn, für Feiertage auf fünf Stunden täglich festgesetzt.

Den Gefangenen ist gestattet, in den übrigen Tagesstunden durch Arbeiten, welche der Hausordnung nicht entgegen sind, und die „Besseren" insbesondere auch durch Arbeiten im Freien, sich einen Nebenverdienst zu verschaffen.

Wer sich der Arbeit weigert, oder unfleißig ist, wird mit angemessener Disciplinarstrafe belegt.

Wenn die Natur der Arbeit es gestattet, ist den Gefangenen eine tägliche Arbeitsaufgabe so zu bestimmen, daß sie noch etwas mehr leisten und auf diese Weise einen Nebenverdienst machen können.

§. 42.

Unter denjenigen, welche sich zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt — (Festungsbereich) melden, haben diejenigen Gefangenen, welche der Abtheilung der „Besseren" angehören, unbedingt den Vorzug. Gefangene der zweiten Klasse dürfen außerhalb des Festungsbereichs nur in dem Fall beschäftigt werden, wenn sie eingeschlossen werden können, oder ihre ununterbrochene und sorgfältige Beaufsichtigung auf irgend eine Weise zuläßig ist, worüber das Festungs-Commando zu erkennen hat.

Auch dürfen die Gefangenen zweiter Klasse an denjenigen Privatgeschäften, für welche die Festungsbewohner eine Vergütung bezahlen, nicht Theil nehmen, es wäre denn, daß die Arbeit im Freien stattfände und die Gefangenen erster Klasse nicht ausreichen sollten.

§. 43.

Für die Arbeiten der Gefangenen ist ein verhältnißmäßiger Lohn festzusetzen, wornach nicht nur die Vergütung an die Kasse für die — fremden Personen geleisteten Arbeiten, sondern auch der Nebenverdienst der Gefangenen berechnet wird.

Hinsichtlich derjenigen Arbeiten, bei welchen ihrer Natur nach eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht wohl festgesetzt werden kann, bleibt es dem Ermessen der Oekonomie-Verwaltung überlassen, fleißigen Gefangenen einen billigen Nebenverdienst zu bewilligen.

§. 44.

Von dem Nebenverdienste der Gefangenen oder von ihrem Kleinmontirungsgeld ist, wo es immer thunlich, so viel zurückzulegen, daß sie bei ihrer Entlassung aus der Anstalt die Heimreise davon bestreiten können. (vid. §. 66.)

Eine Verwendung der Ersparnisse zu Tilgung etwaiger früheren Verbindlichkeiten findet nicht Statt.

§. 45.

Ueber die sämmtlichen eigenen Gelder der Gefangenen und über ihren Nebenverdienst führt die Oekonomie-Verwaltung ein besonderes Einnahme- und Ausgaberegister.

Der Betrag des dem Gefangenen bei seiner Einlieferung abgenommenen und dem Verwalter in Verwahrung übergebenenen Geldes wird von dem Gefangenen hierin unterschriftlich anerkannt, und die Abrechnung am Ende der Strafzeit von dem Gefangenen unterzeichnet.

Die Abrechnung über das Kleinmontirungsgeld wird nach der Kriegsdienst-Ordnung III. Hauptstück §. 37 behandelt.

IV. Mittel für die sittliche Besserung der Gefangenen.

§. 46.

Alle Sonn-, Fest- und Feiertage haben die Gefangenen dem Gottesdienst der Festungsgemeinde ihrer Confession anzuwohnen. Sie erhalten ferner in zwei Wochenstunden Religionsunterricht von dem betreffenden Garnisons-Geistlichen.

Alle nicht durch Krankheit verhinderten Gefangenen haben dem Gottesdienst und Unterricht anzuwohnen, wohin sie nach Abtheilungen zu führen sind. In der Kirche wird denselben ein besonderer Platz angewiesen.

Ueberdieß können auch besondere Besprechungen der Geistlichen mit einzelnen Gefangenen nach vorgängiger Rücksprache mit dem Festungs-Commando stattfinden.

Denjenigen Gefangenen, welche sich in Freistunden mit Lesung der heiligen Schrift oder andern Erbauungsbüchern beschäftigen wollen, worauf besonders an Sonn- und Feiertagen zu sehen ist, werden die für die sittliche Besserung und Belehrung geeigneten Bücher in Gebrauch gegeben. Auch können nach dem Rathe der Geistlichen gemeinschaftliche Vorlesungen stattfinden. (§. 72 der DienstInstruktion für die militärische Strafanstalt.)

§. 47.

Zu der Beichte und zum Abendmahl werden die Gefangenen im Allgemeinen aufgefordert. Würde sich jedoch ein Gefangener weigern, das heilige Abendmahl wenigstens einmal im Jahr zu empfangen, so ist dem Pfarrer seiner Confession zu überlassen, ihn durch religiöse Ermahnung dazu zu bewegen.

§. 48.

Nach dem Aufstehen und vor dem Niederlegen finden regelmäßige Morgen- und Abend-Andachten in der Art Statt, daß die Obleute kurze Morgen- und Abendgebete, die von

den Geistlichen auszuwählen sind, in Gegenwart der übrigen Gefangenen und im Beiseyn des Aufsehers laut und verständlich vorlesen, wobei stets andächtige Stille herrschen muß.

§. 49.

Bei Todesfällen haben die Geistlichen der Confession, welcher der Verstorbene angehörte, vor der Beerdigung oder Abführung des Leichnams in Gegenwart sämmtlicher Gefangenen eine kurze Rede zu halten oder ein Gebet zu sprechen.

§. 50.

Hinsichtlich israelitischer Gefangenen, welche, gleich den übrigen, an ihren Sabbathen und Feiertagen zu arbeiten, dagegen an den Sonntagen und christlichen Festtagen zu feiern haben, ist Fürsorge zu treffen, daß die Anstalt einigemale des Jahrs durch den Bezirks-Rabbiner besucht wird. Ebenso soll für die sonstigen religiösen Bedürfnisse jener Gefangenen gesorgt werden. Zu ungestörter Verrichtung ihrer Gebete ist ihnen Gelegenheit zu verschaffen.

Uebrigens haben sie sich bei den allgemeinen Morgen- und Abendandachten mit Ruhe und Anstand zu betragen.

§. 51.

Die Gefangenen sind bis zum zurückgelegten 30sten Jahre schulpflichtig, und erhalten zum Unterricht und Uebung jeden Werktag eine Stunde Anleitung im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Pflichtenlehre und biblischen Geschichte, womit auch Gedächtnißübungen verbunden werden können.

Auch älteren Gefangenen ist auf ihren Wunsch die Theilnahme zu gestatten.

In dieser Unterrichtsstunde können auch die Briefe der Gefangenen geschrieben werden. (Vergl. §. 12.)

Für die zu auswärtigen Arbeiten verwendeten Gefangenen besteht zum Zwecke jenes Unterrichts eine Sonntagsschule.

§. 52.

Alle Halbjahre findet in Gegenwart des Festungs-Commandanten eine Schulprüfung Statt. Sie wird von den beiden Festungsgeistlichen vorgenommen, und ist über deren Ergebniß an das Kriegsministerium Bericht zu erstatten.

V. Strafen und Belohnungen.

§. 53.

Die vorgeschriebene Ordnung in der Strafanstalt soll mit aller Strenge gehandhabt werden. Verfehlungen der Gefangenen gegen dieselbe werden in leichteren Fällen vom Festungs-Commando innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt gerügt.

Wenn die Disciplinar-Strafgewalt des Festungs-Commandanten nicht ausreicht, wird die Strafe durch eine Gerichts-Commission erkannt, welche mit einem Stabsoffizier als Vorstand, drei Hauptleuten und drei Lieutenants zu besetzen ist.

Wird von der Gerichts-Commission auf eine Strafe erkannt, welche die Strafbefugniß einer kriegsrechtlichen Commission übersteigt (Art. 138 der Militär-Strafgesetze), so unterliegt das Erkenntniß der Revision; ist aber die — von der Gerichts-Commission erkannte Strafe noch innerhalb der Grenzen der — einer kriegsrechtlichen Commission verliehenen Strafbefugniß gelegen, so tritt rücksichtlich des Erkenntnisses der Festungs-Commandant in die Rechte und Pflichten eines Regiments-Befehlshabers ein, und es kommen in diesem Falle die Bestimmungen der Art. 140 und 141 der Militär-Strafgesetze in Anwendung.

Hält der Festungs-Commandant die Strafe für zu gelind, oder erachtet sich der Angeschuldigte durch das Erkenntniß der Gerichts-Commission für beschwert (letztern Falls jedoch nur, wenn das Erkenntniß der Gerichts-Commission das Maß einer Disciplinarstrafe übersteigt), so ist die Sache an eine zweite Gerichts-Commission zur Entscheidung zu verweisen, zu welcher aber außer dem Auditor kein Mitglied der früheren Gerichts-Commission beigezogen werden darf.

§. 54.

Als Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung:

1) schmale Kost,
2) einsame Einsperrung,
3) Dunkelarrest.

(Art. 40 und 41 des Strafgesetzbuchs.)

Ueberdies kann das Festungs-Commando Gefangenen, die sich schlecht aufführen, die Erlaubniß zur Annahme von Besuchen und zu brieflichen Mittheilungen an ihre Angehörigen bis zu erprobter Besserung gänzlich (§. 13) und das Recht zur Anschaffung von Speiseartikeln zeitlich entziehen. (§. 25.)

§. 55.

Die schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je um den andern Tag, darf auf nicht länger als acht Tage verfügt werden. (Art. 40 des Strafgesetzbuchs.)

Dem auf schmale Kost gesetzten Gefangenen wird ein abgesonderter Platz angewiesen, so daß er an dem Essen der Uebrigen nicht Theil nehmen kann; auch ist ihm während der Dauer dieser Strafe die Anschaffung erlaubter Speiseartikel verboten.

Die auf schmale Kost gesetzten Gefangenen dürfen an den Tagen, wo sie nur Wasser und Brod erhalten, nur zu leichterer aber anhaltender Beschäftigung angehalten werden.

§. 56.

Die einsame Einsperrung, welche ununterbrochen nicht länger als vierzehn Tage verfügt werden darf (Art. 40 des Strafgesetzbuchs), wird im hellen Arrestzimmer vollzogen. Der Gefangene wird zum Genusse der freien Luft nicht zugelassen, hat aber seine Arbeitsaufgabe zu liefern.

§. 57.

Der Dunkelarrest, welcher ununterbrochen nicht auf länger als acht Tage zu erkennen ist (Art. 40 des Strafgesetzbuchs), wird in dem hiezu eingerichteten Arrestlokal, mit Entziehung der Lagerstätte und des Bettes, vollzogen. Arbeit findet hier nicht Statt.

§. 58.

Die von den Militärgerichten erkannten Schärfungen der Kreisgefängnißstrafe (Art. 25 des Strafgesetzbuchs, Art. 99 des Polizeistrafgesetzes), werden auf gleiche Weise vollzogen.

§. 59.

Dem Ermessen des Festungs-Commandos bleibt überlassen, von jenen Disciplinarstrafen diejenige in Anwendung zu bringen, welche nach dem Charakter und der Sinnesart des Gefangenen ihrem Zwecke am besten entspricht.

Auch können dieselben gleichzeitig mit einander verbunden werden.

§. 60.

Die Gefangenen können zwar gegen die vom Festungs-Commando ihnen zuerkannten Disciplinarstrafen, wie gegen dessen Verfügungen überhaupt, durch die Bitte um ein Verhör sich beschweren, die Erhebung einer solchen Beschwerde hält jedoch den Strafvollzug und die Verfügung nicht auf. (§. 10.)

Hat ein Gefangener nach dem Ablauf seiner Strafzeit noch eine disciplinarische Freiheitsstrafe zu erstehen, so wird diese in dem einsamen Arrestlokale des Festungs- (Kreis-) Gefängnisses vollzogen.

§. 61.

Eine Strafbefugniß steht nur dem Festungs-Commando zu.

In Fällen jedoch, welche eine augenblickliche Einschreitung erfordern, kann der Platzadjutant und der Oekonomie-Verwalter die vorläufige Abführung eines Gefangenen in den Arrest anordnen. Deßgleichen ist der Aufseher befugt, in Fällen, wo es sich von Erhaltung seines Ansehens handelt, einen Gefangenen vorläufig in Arrest abzuführen oder abführen zu lassen.

In allen Fällen muß aber dem Festungs-Commandanten sogleich Meldung hievon erstattet werden.

§. 62.

Gefangenen, welche durch gutes Betragen sich auszeichnen, ist die Aussicht zum Vorrücken in die erste Klasse und die Verwendung als Obleute zu eröffnen.

Auch können dieselben zu einer Beschäftigung, welche einen größeren Nebenverdienst gewährt, versetzt, oder es kann ihnen die Erlaubniß ertheilt werden, aus dem Nebenverdienst nützliche Gegenstände (Bücher, Arbeitszeuge) für sich anzuschaffen, oder angemessene Unterstützungen an die Ihrigen abzusenden.

Diejenigen, welche sich längere Zeit hindurch vorzüglich gut betragen haben, werden nach Umständen zur Begnadigung eingegeben.

Dritter Abschnitt.

Entlassung der Gefangenen.

§. 63.

Die Entlassung der Gefangenen erfolgt, sobald die im Straferkenntniß festgesetzte Zeit abgelaufen ist.

Ein Tag wird zu 24 Stunden, eine Woche zu 7 Tagen, ein Monat zu 30 Tagen, ein Jahr nach dem Kalender, und die Strafzeit vom Eintritte in die Strafanstalt an gerechnet. (Art. 37 des Strafgesetzbuchs.)

Wenn wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen vor gänzlicher Vollziehung der Strafe dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in letzterer bis zu seiner Herstellung zugebrachte Zeit an seiner Strafzeit abzurechnen.

Auch soll einem Strafgefangenen, welcher auf den Antrag des Gerichtes eine Zeit lang aus der Strafanstalt entlassen und in gerichtlicher Haft gehalten worden, letztere an der Strafzeit abgerechnet werden. (Strafgesetzbuch Art. 38.)

Die Strafzeit eines Gefangenen darf auch nicht um Einen Tag willkürlich verlängert oder verkürzt werden.

§. 64.

Die Gefangenen, welche nicht auf länger als drei Monate verurtheilt waren, bleiben bei ihren Regimentern und Corps eingetheilt, wenn nicht etwa ihre Versetzung in dem Erkenntniß ausgesprochen oder sonst verfügt worden ist; über die Wiedereintheilung der zu mehr als drei Monaten verurtheilten Gefangenen, beziehungsweise über deren Entlassung aus dem Militärverband, wird von dem Kriegsministerium verfügt.

Zu diesem Behufe ist am 20sten jeden Monats ein Verzeichniß derjenigen Gefangenen, deren mehr als dreimonatliche Strafzeit im nächsten Monat zu Ende geht, an das Kriegsministerium einzuschicken.

Vor Einsendung des Verzeichnisses sind die zu entlassenden Gefangenen in Beziehung auf fernere Dienstüchtigkeit ärztlich zu untersuchen und der Erfund in dem Verzeichniß beizusetzen.

Von der Entlassung derjenigen Gefangenen, welche bei keinem Regimente oder Abtheilung einzurücken haben, sondern in Urlaub gehen, oder aus dem Militärverband ausgestoßen werden, hat das Festungs-Commando die Ortsbehörden durch Communikation mit den betreffenden Bezirksämtern in Zeiten in Kenntniß zu setzen.

§. 65.

Vor dem Tage der Entlassung wird mit dem Gefangenen über eigenes Geld und Kleinmontirungs-Gebühr abgerechnet und in den betreffenden Büchern von demselben die Richtigkeit der Abrechnung unterschriftlich anerkannt.

Die mitgebrachten oder während der Strafzeit angeschafften und seither auf dem Magazin verwahrten Effekten werden am Entlassungstage gegen Bescheinigung ausgefolgt, wogegen ihm die bis dahin getragene ärarische Kleidung abzunehmen ist. (Vergl. §. 67.)

§. 66.

Hat der Gefangene bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt bei einem Regiment einzurücken, so wird ihm von seinem Guthaben an Kleinmontirungsgeld ꝛc. nur so viel zugestellt, als er etwa für den Marsch zum Regiment bedarf, und der Rest dem Regiment überschickt; wird er aber von der Strafanstalt in Urlaub entlassen, oder nicht mehr beim Militär eingetheilt, so ist der Ueberschuß über das, was er zur Heimreise bedarf, dem betreffenden Oberamt zu übermachen.

§. 67.

Wer wieder bei einem Regimente einzurücken hat, wird mit einer Marschroute versehen, und unterwegs wie ein anderer auf dem Marsch befindlicher Soldat verpflegt.

Wer als Beurlaubter, Ausgestoßener oder nicht mehr Einzutheilender nach Hause entlassen wird, erhält im Falle gänzlicher Mittellosigkeit, und wenn die Entfernung vier Stunden oder mehr beträgt, eine Unterstützung zur Heimreise im Betrage der gewöhnlichen täglichen Marschverpflegung eines Soldaten der Infanterie, wobei acht Stunden für einen Tagmarsch gerechnet werden.

Entlassene Gefangene, wenn sie nicht wieder einem Regiment zugetheilt werden, erhalten bei ihrem Austritt in Ermanglung eigener Mittel die nöthigsten Kleider von dem älteren Vorrath der Anstalt unentgeldlich.

§. 68.

Am Tage der Entlassung, welche ohne Rücksicht auf die Stunde der Einlieferung, immer Morgens erfolgt, erhält der Gefangene noch die Morgensuppe.

§. 69.

Hiernächst wird der Gefangene durch den Aufseher zum Platzadjutanten gebracht, welcher sich durch Befragen desselben davon zu vergewissern hat, daß vollständig mit ihm abgerechnet worden, und er nichts mehr an die Anstalt zu fordern habe.

Fällt die Erklärung des Gefangenen befriedigend aus, so wird ihm nach vorgängiger Verwarnung vor einem Rückfall seine Entlassung aus der Anstalt und nach Umständen auch aus dem Militärverbande mit dem Anfügen angekündigt, daß er sich auf dem in der Marschroute vorgeschriebenen Wege zum Regiment, oder nach Umständen auf dem nächsten Wege in seine Heimath zu begeben habe.

Sofort werden dem Aufseher die Entlassungspapiere eingehändigt, der zu Entlassende wird von dem Aufseher zur Festung hinausgeführt, und es werden hier demselben die Entlassungspapiere ausgefolgt.

§. 70.

Gefangene, welche nach abgelaufener Strafzeit durch Krankheit an dem Austritt gehindert sind, werden wie die Soldaten in dem Garnisonsspitale verpflegt. (I. Hauptstück von der Gesundheitspflege, Kap. XXXII.)

§. 71.

Bleibt der Entlassene im Militärverband, so wird dem betreffenden Regiment Nachricht gegeben, an welchem Tage derselbe aus der Strafanstalt entlassen worden und zugleich ein Zeugniß über seine Aufführung auf dem Strafplatz unter Anschluß eines Auszugs aus dem Strafregister mitgetheilt.

Tritt aber der Entlassene zugleich aus dem Militärverband, so wird auf dem Entlassungschein ein Zeugniß über sein Betragen in der Strafanstalt beigesetzt.

Beilage I.

Hausregeln

für das

Festungs- (Kreis-) Gefängniß zu Hohen-Asperg.

---

1) Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Ordnung des Hauses und allen bestehenden Vorschriften zu unterwerfen, den Vorgesetzten mit Achtung und Ehrerbietung zu begegnen, ihren Befehlen unweigerlich Gehorsam zu leisten; auch die Weisungen des Wachcommandanten, der Schildwachen und Patrouillen, so wie denen der Obleute willig zu befolgen.

Vor allen Offizieren und Beamten, denen die Gefangenen unterwegs begegnen, muß durch Abnehmen der Mütze Ehrenbezeugung gemacht werden.

2) Die Gefangenen haben unter sich, es sei auf der Arbeit oder im Gebäude, ein anständiges Schweigen zu beobachten, besonders aber des Schimpfens, Fluchens und Zankens sich zu enthalten, und durch Ordnung, Fleiß, Ehrbarkeit und sittliches Verhalten sich einer schonenden Behandlung von Seiten ihrer Vorgesetzten werth zu zeigen.

3) Dieselben haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben; bei der Arbeit, bei der Nachtruhe und beim Lesen von Erbauungsbüchern sich nicht zu stören, und während des Gottesdienstes, des Religions-Unterrichts, der Morgen- und Abendgebete in andächtiger Stille zu verharren.

4) Wenn sie ihren Vorgesetzten eine Bitte, Beschwerde oder Anfrage vorzutragen wünschen, so haben sie ihr Anliegen mit wenigen Worten in militärischer Haltung anständig vorzutragen; bei Beschwerden über die Aufseher selbst aber haben sie sich bei dem Platzadjutanten und bei Beschwerden über diesen oder über einen Beamten der Anstalt bei dem Festungs-Commandanten zum Rapport melden zu lassen. Ist die Beschwerde gegen den Festungs-Commandanten selbst gerichtet, so hat der Gefangene um ein Verhör zu bitten. Durch die Bitte um ein Verhör wird jedoch die Vollziehung der Strafe oder der Verfügung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, nicht aufgehoben.

Muthwillige Beschwerdeführung und Umgehung der nächsten Vorgesetzten wird bestraft.

5) Die Gefangenen müssen auf das gegebene Zeichen Morgens aufstehen und Abends mit dem Zapfenstreich sich niederlegen. Gleich nach dem Niederlegen der Gefangenen haben die Obleute die Lichter zu löschen.

6) Ihren Körper, ihre Kleider und Betten, die Arbeits- und Schlafzimmer, so wie die übrigen Räume des Hauses, haben sie stets reinlich zu halten.

Sie müssen sich Morgens Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, die Haare kämmen, das Bett machen, die Zimmer auskehren und lüften, die Waschgefässe leeren und reinigen.

7) Bei dem Abführen in die Arbeits- und Schlafzimmer, in die Kirche, Schule, zum Religions-Unterricht und auf den Erholungsplatz, so wie zum Essenholen und Brodfassen, werden die Gefangenen in Rotten geführt. Es darf Keiner aus dem Zuge treten.

Die gleiche Ordnung ist bei dem Zurückführen zu beobachten.

8) Kein Gefangener darf den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubniß des Aufsehers verlassen, außer um ein natürliches Bedürfniß zu befriedigen.

Den Abtritt darf immer nur ein Gefangener betreten.

Besonders ist denen, welche außerhalb des Hauses beschäftigt werden, bei strenger Strafe untersagt, in ein Wirthshaus zu treten, oder mit Soldaten, besonders mit denen der Strafklasse und mit Civilarrestanten und Gefangenen, zu verkehren.

9) Die Arbeit, welche ihnen aufgegeben wird, haben die Gefangenen binnen der festgesetzten Zeit untadelhaft zu liefern. Keiner darf die ihm aufgegebene Arbeit durch Andere fertigen lassen.

Diejenigen, welche mit ihrer Arbeitsaufgabe in der festgesetzten Zeit nicht fertig werden, haben das Versäumte in den Freistunden nachzuholen.

10) Sie müssen die Zimmer- und Arbeits-Geräthe, überhaupt alle ihnen anvertrauten Gegenstände mit Schonung und Sorgfalt behandeln.

Auf Feuer und Licht ist die größte Aufmerksamkeit zu richten.

Es dürfen keine feuerfangenden Gegenstände an den Oefen getrocknet oder aufgehängt werden.

Das Licht darf durchaus nicht vom Tisch genommen und in die Nähe von Betten 2c. gebracht werden.

Wer etwas aus Bosheit oder Leichtsinn beschädigt oder verdirbt, hat neben der sonst verwirkten Strafe Schadensersatz zu leisten.

11) Während der festgesetzten Arbeitsstunden darf kein Gefangener, wenn er auch seine Aufgabe vollendet hat, müßig gehen, sondern er hat die ihm noch übrige Zeit zu Erwerbung eines Nebenverdienstes anzuwenden.

12) Kein Gefangener darf außer den ihm zum Gebrauch überlassenen Kleidern und Geräthen irgend etwas besitzen, sondern ist schuldig, es an den Aufseher abzugeben. Namentlich ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Feilen, Messern, Hämmern, Zündhölzchen, Feuerzeug und Schreibmaterialien untersagt.

13) Jeder Handel mit Lebensmitteln, Kleinmontirungsstücken oder andern Sachen, alles Leihen und Entlehnen ist den Gefangenen sowohl unter sich als mit den Offizianten der Anstalt verboten, insbesondere dürfen sie kein Brod verkaufen.

14) Der Genuß der nicht ausdrücklich erlaubten Speisen und Getränke ist verboten; auch der Gebrauch des Rauchtabacks ist den Gefangenen untersagt.

15) Alles Spielen, besonders das Karten- und Würfelspiel, ist verboten.

16) Die Gefangenen dürfen Festungsbewohner und Fremde weder anreden noch um etwas ansprechen, und nur mit Erlaubniß des Platzadjutanten oder des Aufsehers eine Gabe von solchen annehmen. Die Gaben sind dem Aufseher zuzustellen.

17) Gefangene, welche Mitgefangene zum Ungehorsam gegen Vorgesetzte oder zu andern Uebertretungen der Hausregeln, oder zur Flucht, oder zu Aufruhr und Meuterei zu verleiten suchen, haben die strengste Ahndung zu gewärtigen, wogegen denjenigen Gefangenen, welche solche Aufreizungen und Anstiftungen zu rechter Zeit zur Anzeige bringen, angemessene Belohnung zu Theil werden wird.

18) Wer sich gegen die bestehenden Vorschriften und Verordnungen verfehlt, wird entweder mit

a) schmaler Kost bei Wasser und Brod,
b) einsamer Einsperrung, oder
c) Dunkelarrest,

bestraft.

Bei größeren Verfehlungen wird der Gefangene vor ein Kriegsgericht gestellt.

Die Gefangenen bleiben auch während der Strafzeit den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Beilage II.

Hohenasperg.

Verzeichniß

der den Festungs- (Kreis-) Gefangenen als Zulage und Aufbesserung zu der gewöhnlichen Kost erlaubten Genußmittel.

Diejenigen Gefangenen, welche sich einen Nebenverdienst erwerben, oder sonst über eigene baare Mittel zu verfügen haben, dürfen sich erlaubte Genußmittel zu dem täglichen Betrage von höchstens sechs Kreuzer als Zulage und Aufbesserung zu der gewöhnlichen Kost anschaffen.

Diese Genußmittel bestehen in:

Bier oder Obstmost, eines oder das andere, täglich 2 Schoppen;
Milch, süßer (kalt oder warm), oder gestandener, täglich ½ Maaß;
Brod, schwarzem oder weißem (auch Wecken);
Obst, grünem oder gedörrtem;
Kartoffeln, gesottenen;
Butter, Käse (mit Ausnahme des Limpurger), täglich ½ Vierling;
Suppe, gebrannte oder Wassersuppe;
Gemüse, geringere;
Salat, grünen oder von Kartoffeln, täglich je eine Portion;
Salz, Oel, Essig, Pfeffer, Kümmel, Zwiebeln, Rettigen.
Auch wird Schnupftaback zugelassen.

---

6) Corpsbefehl des K. Kriegsministeriums vom 2. December 1843,

betreffend: die Legitimation unehelicher Kinder von Militärpersonen durch landesherrliches Reskript.

Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 6. November d. J. soll die Legitimation eines unehelichen Kindes durch landesherrliches Reskript selbst in dem Falle, wenn das zu legitimirende Kind in andern Beziehungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen seyn sollte, nicht durch die Militär-Justizbehörde geschehen, sondern in allen Fällen von demjenigen Civilgerichte, unter welchem das Kind steht, vorgenommen werden.

Befindet sich der Vater des unehelichen Kindes im Militärverbande, so hat er sein Gesuch um Legitimation desselben zunächst bei seiner vorgesetzten Militärbehörde anzubringen, und diese hat ihrerseits das Gesuch mit Rücksicht auf die persönlichen und Familien-Verhältnisse des Bittstellers zu prüfen, darf aber dasselbe in keinem Falle für sich zurückweisen, sondern hat solches jedenfalls mit ihren etwaigen Erinnerungen dagegen dem zuständigen Civilgerichte zur weiteren Verfügung zu übergeben.

7) Nachtrag zur amtlichen Handausgabe des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843.

I. Kriegsministerial-Verfügungen

zu Vollziehung des Gesetzes vom 22. Mai 1843.

(An die Commando-Behörden erlassen.)

Corpsbefehl vom 27. Januar 1844,

betreffend die Einführung des Gesetzes vom 22. Mai 1843, und die Verbindlichkeit der militärischen Commando-Behörden zu Befolgung der Vollziehungs-Instruktion vom 30. December 1843.

Da mit der nächsten Rekruten-Aushebung das Gesetz vom 22. Mai v. J. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste erstmals zur Anwendung kommt, so empfehle ich den Commando- und den übrigen betreffenden Dienstbehörden, sich mit dessen Inhalt bekannt zu machen, und dasselbe vorkommenden Falls zur Richtschnur ihres Verhaltens zu nehmen.

Ein Gleiches ist in Absicht auf die zu Vollziehung jenes Gesetzes erschienene Instruktion vom 30. v. M. zu beobachten, indem solche, wenn gleich zunächst für die mit der

Ausführung beauftragten Civilbehörden bestimmt, nachdem sie Meine Genehmigung erhalten hat, auch für die Militärbehörden, so weit sie in den Fall kommen, eine Bestimmung derselben in Anwendung zu bringen, verbindlich erklärt wird.

In der nächsten Zeit werden Corpsbefehle den Militärbehörden über einzelne Theile des obigen Gesetzes nähere Verhaltungs-Vorschriften an die Hand geben.

Die älteren Corpsbefehle, welche auf die Rekrutirung Bezug haben, bleiben, so weit ihnen nicht etwa die neueren Bestimmungen des Gesetzes oder der Instruktion im Wege stehen, fortwährend in Kraft.

Corpsbefehl vom 29. Januar 1844,

betreffend die Behandlung der zu Einjähriger Dienstzeit Zugelassenen.

Zu Artikel 32 und 34 des Gesetzes.

Da mit der nächsten Rekruten-Aushebung das neue Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste zum erstenmal angewendet wird, und hienach auch die in Art. 32 und 34 näher bezeichneten, zu Einjährigem Dienste Zugelassenen in die Regimenter eingereiht werden können, so wird für deren Ausbildung und Behandlung folgende Bestimmung gegeben:

1) Eintritt.

Der Eintritt sämmtlicher zu Einjährigem Dienste Zugelassenen in das K. Militär erfolgt zugleich mit dem Zuwachse der übrigen Rekruten. Das Kriegsministerium bestimmt die Regimenter, in welchen dieselben eingereiht werden.

2) Ausbildung.

Das praktische Exerziren haben die Einjährigdienenden, wie die Rekruten, und in derselben Zeiteintheilung zu erlernen. Befinden sich ihrer mehrere in einem Regimente, so ist aus ihnen während der Soldatenschule eine besondere Abtheilung zu bilden. In den übrigen Exerzirschulen treten sie bei ihrer Compagnie in Reih und Glied ein.

Ein besonderer Instruktor ertheilt ihnen im Regiment den theoretischen Unterricht, wobei das vollständige Soldatenverhalten gelehrt werden soll. Bei all den Gegenständen, welche durch eigenes Lesen erlernt werden können, ist der Unterricht nur examinatorisch zu geben.

Die Uebungen des Scheibenschießens, der Signallehre, der zerstreuten Fechtart, des praktischen Dienstes, erlernen sie mit den Rekruten.

Die Gymnastik ist denselben durch besondern Unterricht zu ertheilen, und wenn sie in kürzerer Zeit als die Rekruten die gehörige Gewandtheit erlangt haben, mit den Schützen zu lehren.

Die Wachformen sind mit ihnen in der Art durchzugehen, daß sie nach zwei Monaten zum Wachdienste verwendet werden können, worauf sie in jeder Woche einmal die Wache beziehen.

3) Behandlung.

Die freiwillig Eingetretenen (Art. 32 und Instruktion §. 6) sind verbunden, die Kosten ihrer militärischen Ausrüstung, mit Ausnahme der Waffen, welche ihnen zum Gebrauche überlassen werden, in den etatsmäßigen Preisen bei ihrem Eintritt zu entrichten, auch die Kosten ihrer Verpflegung selbst zu übernehmen, indem sie nur Quartier in der Kaserne, sonst aber keine Löhnung oder Vergütung anzusprechen haben.

Bei dieser Ausrüstung können die Uniformsfräcke aus feinem Tuche gemacht seyn, wogegen in allem Uebrigen die Ordonnanz-Bestimmungen strenge einzuhalten sind.

Sollte ein solcher Freiwilliger wünschen, in die Menage einzulegen, so ist ihm dieses gegen Erlegung des Menage- und Mehlbeitrags gestattet (siehe auch unten).

Die in Folge der Aushebung eingetretenen Einjährigdienenden erhalten bei ihrem Eintritt in das Regiment neue Montirungen, wenn sie nicht vorziehen, sich eigene Montirung anzuschaffen, in welchem Falle sie wie die freiwillig Eintretenden behandelt werden.

Dieselben können, wenn sie es wünschen, von dem Essen in der Menage dispensirt werden; im andern Falle wird den daran Theilnehmenden besonders angerichtet.

Sämmtliche Einjährigdienenden werden mit „Sie" angeredet. Sie erhalten einschläfrige Bettstellen, werden in ein kleineres Mannschaftszimmer zusammengelegt, und ihnen ein vertrauter Unteroffizier als Zimmer-Commandant gegeben, welcher sie in der Beobachtung der Zimmer- und Kasernen-Ordnung unterrichtet, und sie an den für den Soldaten vorgeschriebenen Dienstgang anweist.

Zu Kasernen-Reinigungen, Fassungen und Strapazdiensten werden die zu Einjährigem Dienste Zugelassenen nicht verwendet. Dagegen haben sie für die Reinigung ihres eigenen Zimmers Sorge zu tragen, ihre Ausrüstung an Montur und Waffen, wie jeder Soldat, selbst zu reinigen, und in brauchbarem Stande zu erhalten.

Von der Sträflingswache und vom Ordonnanzdienste bleiben sie befreit. Auf andern Wachen werden sie nur zu Schildwachen, Patrouillen und Anmeldern verwendet.

Bei jedem Verlesen, bei Empfängen von Munition, Brod, Löhnung u. dergl. treten sie, so weit sie dieß betrifft, mit der Mannschaft an, und empfangen ihre Gebühr. Nur in besonderen Fällen sollen sie hievon dispensirt, auch ihnen Urlaub über den Zapfenstreich nur vom Compagnie-Commandanten ertheilt werden.

Für Spitalkranke ist besondere Vorsorge zu treffen. Die Verpflegung der Kranken im Innern ihrer Familie kann durch die Regiments-Commando's gestattet werden.

Bei Bestrafungen sollen, so weit die allgemeinen Dienstverhältnisse es gestatten, geeignete Berücksichtigungen eintreten. Ist jedoch die Aufführung solcher Leute der Art, daß häufige Correctionen nöthig werden, oder zeigen dieselben Mangel an Ehrgefühl, Unbotmäßigkeit oder Trägheit, so werden sie auf den Antrag des Regiments-Commando's durch das Divisions-Commando der bisher genossenen Vergünstigungen für verlustig erklärt, und wie jeder andere Soldat behandelt. Von solchen Fällen ist dem Kriegsminister unter Anschluß der Strafauszüge Meldung zu erstatten.

Diejenigen Einjährigdienenden, welche sich durch schnellere Auffassung auszeichnen, können von dem Eintritte der Regimentsschule an zu dem Dienste der Schützen und leichteren Unteroffiziers-Funktionen beigezogen werden.

Ueberhaupt wird sich die Behandlung, die Verwendung und der Zeitpunkt der Beurlaubung der einzelnen Individuen, nach dem Grade ihrer Aufführung und Befähigung richten, weshalb sämmtlich Einjährigdienenden obige Bestimmungen zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen sind.

Ueber das Verhalten und die Dienstbefähigung der Einjährigdienenden, sie mögen freiwillig oder durch Aushebung zugegangen seyn, ist dem Kriegsministerium je nach Beendigung der Zugs-, Bataillons- und Regimentsschule Bericht zu erstatten. Da diese Bestimmungen durch die Erfahrung einzelne Abänderungen oder Zusätze erleiden dürften, vielleicht auch eine schnellere und abgesonderte Ausbildung der Einjährigdienenden als zulässig erscheinen kann, so wird das Divisions-Commando veranlaßt, nach Beendigung der Exerzirzeit dieses Jahres sein Gutachten über diesen Gegenstand abzugeben.

Corpsbefehl vom 17. Februar 1844,

betreffend das Verfahren rücksichtlich der Einstandskaution, wenn ein Einsteher desertirt, sich selbst entleibt oder verstümmelt.

Zu Art. 82 des Gesetzes.

Nach Art. 82 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843 soll, wenn der Einsteher desertirt, oder sich vorsätzlich zum Dienste unbrauchbar gemacht oder selbst entleibt hat, oder derselbe in Gefolge eines Verbrechens und einer dadurch verwirkten Criminalstrafe aus dem Militärstande ausgestoßen worden, die Kaution, mit Ausschluß seiner etwaigen Gläubiger, eingezogen und zu Anschaffung eines andern Ersatzmannes verwendet werden.

Mit Hinsicht auf diese gesetzliche Bestimmung wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Im Verhältniß zu der Größe der Kaution von 300 fl. wird die Dienstzeit, welche der Ersatzmann in einem solchen Falle zu übernehmen hat, auf vier Jahre und sechs Monate festgesetzt.

2) Die Schuldverschreibung, in welcher die Kaution des abgegangenen Einstehers niedergelegt ist, geht in das Eigenthum des neu eintretenden Ersatzmannes über; dieselbe haftet aber auch während der Dienstzeit des neuen Ersatzmannes als Kaution für diesen, und es gelten für solche dieselben näheren Bestimmungen, welche das Gesetz für Einstandskautionen überhaupt festgestellt hat.

3) Die Zinse aus der Einstandskaution bleiben in dem Falle, wenn der Einsteher desertirt ist, oder sich vorsätzlich zum Dienst unbrauchbar gemacht hat, oder in Folge eines Verbrechens und einer dadurch verwirkten Criminalstrafe aus dem Militärstande ausgestoßen worden ist, bis zu dem Tage des militärrevisionsgerichtlichen Erkenntnisses, wodurch der Einsteher der Desertion in contumaciam, oder der vorsätzlichen Selbstverstümmlung schuldig erkannt, oder zur Ausstoßung aus dem Militärstande verurtheilt worden, Eigenthum des abgegangenen Einstehers, im Falle einer vorsätzlichen Selbstentleibung gehören die Zinse bis zum Todestage des Selbstmörders zu dessen Nachlaß.

4) Von dem Tage an, mit welchem die Zinse aufhören zum Eigenthum, beziehungsweise zum Nachlaß des abgegangenen Einstehers zu gehören, werden dieselben dem neuen Ersatzmann zugewiesen.

5) Die Anschaffung des neuen Ersatzmannes um die Einstandssumme von 300 fl. auf die Dienstzeit von vier Jahren und sechs Monaten wird von Seiten des Oberrekrutirungsraths bewerkstelligt werden.

6) Wenn sich ein Einsteher von der präsenten Mannschaft entleibt, so ist ungesäumt eine Untersuchung über die näheren Umstände, unter welchen die Selbstentleibung stattgefunden, anzuordnen, und hiebei besonders zu erheben, ob sie vorsätzlich geschehen sei. Nach dem Tode des Selbstmörders ist jedenfalls eine Legalinspektion und Sektion des Leichnams zu veranstalten, und ein ärztliches Gutachten über den ursächlichen Zusammenhang der stattgehabten Verletzung mit dem erfolgten Tode einzuholen.

7) Geschieht die Selbstentleibung eines Einstehers während seiner Abwesenheit vom Regiment, so ist, sobald das Regiment Kenntniß davon erhält, die zuständige Civilbehörde um Vornahme der zu Ziffer 6 erwähnten Untersuchnng zu ersuchen.

8) Nach dem Schlusse der Untersuchung sind die Akten an den Oberrekrutirungsrath einzusenden, um über den Einzug der Kaution und Verwendung derselben zur Anschaffung eines andern Ersatzmannes erkennen zu können.

9) Bei Deserteurs, Selbstverstümmlern, und den von dem Militär Ausgestoßenen geschieht die dießfalls erforderliche Mittheilung an den Oberrekrutirungsrath durch das Militär-Revisionsgericht unmittelbar.

Corpsbefehl vom 20. Februar 1844,

betreffend die einstige Formation der Landwehr ersten Aufgebots und deren Controlirung durch die Commando-Behörden.

Zu Art. 58—65.

Durch das Gesetz vom 22. Mai 1843 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste wird die waffenfähige Mannschaft des Königreichs nach verschiedenen Aufgeboten auch zum Dienste in der Landwehr verpflichtet. Obschon diese zur Landwehr gehörige Mannschaft nach Art. 14 des Gesetzes im Frieden der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen bleibt, und in keiner Weise in ihren bürgerlichen Verhältnissen beschränkt werden darf, so erscheint es gleichwohl nöthig, solche allgemeine Maßnahmen von Seiten der Militärbehörden zu treffen, durch welche die einstige Formation der Landwehr in Zeiten des Bedarfs vorbereitet wird. Zu Erreichung dieses Zweckes, welcher jedoch zunächst auf die Landwehr des ersten Aufgebots

allein gerichtet ist, werden mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät folgende Anordnungen zu allgemeiner Nachachtung verfügt:

1) Die Landwehr des ersten Aufgebots (Art. 59, Pkt. 1) bildet, wenn ihr Aufruf erfolgt ist, mit der bundesmäßigen Ersatzmannschaft ein Kontingent, welches unter dem gemeinsamen Namen „Landwehr-Contingent" begriffen wird.

2) Die Stärke dieses Contingents und seine taktische Eintheilung wird nach Maßgabe des Bedarfs und der Verhältnisse zugleich mit dem Aufrufe desselben zu den Waffen bestimmt werden.

3) Im Frieden sind die Regimenter und Abtheilungen des aktiven Heeres berufen, die Landwehr des ersten Aufgebots insoweit in ihren allgemeinen Verband aufzunehmen, als zu Erreichung einer namentlichen Controle über dieselbe nothwendig ist.

4) Demgemäß bleiben die Exkapitulanten und die zu Einjährigem Dienste Zugelassenen nach Vollendung ihrer Dienstzeit im aktiven Heere nominell in ihrem Regimentsverbande, welcher sich aber nur darauf beschränkt, daß dieselben bis zum Austritte aus dem ersten Aufgebot in der Landwehrliste geführt werden.

Die nichtexerzirten vier Jahresklassen, welche gleichfalls dem ersten Aufgebot angehören, werden der Infanterie allein zugetheilt, wobei jede Altersklasse nach Oberämtern denjenigen Regimentern beigerechnet wird, welche von Ersteren ihre Rekruten in dem entsprechenden Jahre empfangen haben.

Auch diese letztere Kategorie der Landwehr wird in die Landwehrliste aufgenommen.

5) Hiernach hat jeder selbstständige Truppenkörper neben der Stammliste über die aktive Mannschaft eine Stammliste für die Landwehr (Landwehrliste) zu führen, in welcher zunächst

die Exkapitulanten der beiden letzten Jahre,

sofort, wenn solche vorhanden sind,

die zu Einjährigem Dienste Zugelassenen, nach Vollendung dieses Einen Dienstjahres,

und endlich bei den Infanterie-Regimentern überdieß

die nicht exerzirten Landwehrmänner,

in abgesonderten Abtheilungen eingetragen werden. — Jede dieser drei Hauptabtheilungen der Landwehrliste ist nach Altersklassen zu ordnen, so daß immer die jüngste Altersklasse der nächstälteren folgt.

6) Unter den Exkapitulanten der beiden letzten Jahre sind begriffen:

a) nicht nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche in ihrer Altersklasse durch Aushebung berufen, nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit in der letzten und vorletzten Abschiedsperiode aus dem Militär entlassen worden sind, sondern

b) auch solche, die in der Zwischenzeit von einer der gedachten beiden Abschiedsperioden zur andern als Freiwillige oder als Civileinsteher ihre sechsjährige Dienstzeit vollendet haben, vorausgesetzt, daß sie überhaupt noch im landwehrpflichtigen Alter stehen. — Dieselben werden stets derjenigen Altersklasse beigezählt, welche mit ihnen in demselben Jahre ihre aktive Dienstzeit vollendet.

Dagegen dürfen diejenigen, welche im Laufe ihrer Dienstzeit aus irgend einem Grunde aus dem Militärverbande entlassen worden sind, unter den Exkapitulanten nicht begriffen werden, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß Exkapitulanten, welche als Stellvertreter, oder als Freiwillige ins aktive Militär wieder eingetreten sind, oder fortdienen, in die Landwehrliste nicht aufzunehmen sind.

7) Die Landwehrliste wird nach beifolgendem Schema 1 angelegt.

8) Die Materialien zum Eintrage in die Landwehrliste erhalten die Regimenter bei den Exkapitulanten und Einjährigdienenden aus den Stammlisten der aktiven Mannschaft. Die Nachweisungen über die nicht exerzirte Landwehr*) werden jedes Jahr durch den Oberrekrutirungsrath von den Oberämtern eingefordert, und den Infanterie-Regimentern durch das Kriegsministerium mitgetheilt.

9) Alle Jahre werden die Landwehrlisten regelmäßig ergänzt und richtig gestellt, wobei folgender Gang zu beobachten ist:

a) die aus dem ersten Aufgebot austretenden Landwehrmänner werden alljährlich mit dem Eintritt der Abschiedsperiode von den Regimentern in der Liste gestrichen.

b) Von den noch pflichtigen Landwehrmännern aus der Kategorie der Exkapitulanten und Einjährigdienenden werden durch die Regimenter nach Oberämtern und Altersklassen geordnete Listen den betreffenden Oberämtern zugesendet, welche sodann nach Anleitung des §. 192 der Vollziehungs-Instruktion die Personal-Veränderungen darin vormerken und sie an die Regimenter zurückgeben.

---

*) Diejenige Mannschaft aus dem aktiven Heere, welche etwa, ohne exerzirt zu seyn, in früheren Jahren auf den Kriegsstand beurlaubt wurde, gehört nicht hieher, sondern zu den Exkapitulanten.

c) Dagegen werden die Listen über die nichtexerzirten Landwehrmänner, welche nach §§. 190 und 191 obiger Instruktion auch bei den Oberämtern nach Altersklassen geführt werden, zuerst von diesen Civilstellen entsprechend dem §. 192 durchgesehen und berichtigt, und sodann diese richtig gestellten Listen von den Oberämtern denjenigen Regimentern übersendet, welchen die entsprechenden Jahresklassen zugeschieden sind.

Unmittelbar nach Einlauf dieser Oberamtslisten bei den Regimentern sind sofort die bei den letzteren angelegten Listen darnach zu berichtigen, und spätestens nach vierzehn Tagen den Oberämtern deren eigene Listen zurückzugeben.

Hiernach erstreckt sich die jährliche Revision der Landwehrlisten, da die jüngste Altersklasse zu dieser Zeit erst aus dem aktiven Heere eingetreten, oder durch die Rekrutirung zugewachsen ist, nur auf die ältere Jahresklasse der Exkapitulanten, die vier älteren Jahresklassen der zu einjährigem Dienste Zugelassenen und auf die drei älteren Jahresklassen der nicht exerzirten Landwehr.

10) Die Regimenter haben die an die Oberämter zur Revision zu gebenden Listen (9. b.) am 1. April dahin abgehen zu lassen. Die Oberämter dagegen sind angewiesen worden, nicht allein diese letzteren, von ihnen berichtigten Listen, sondern auch die Punkt 9, ad c. bezeichneten Listen über die nicht exerzirte Landwehr, den Regimentern bis zum 15. Juni zu überliefern. Bis zu eben diesem Termin wird auch die Mittheilung der Listen über die jüngste Altersklasse der nicht exerzirten Landwehr durch das Kriegsministerium erfolgen.

11) Aus der auf solche Weise ergänzten Regiments-Landwehrliste wird der Jahresrapport über die Landwehr zusammengetragen, welchen jede selbstständige Abtheilung am 1. August nach beiliegendem Schema 2 dem Kriegsministerium zu übergeben hat.

12) Da das Gesetz vom 22. Mai 1843 in Bezug auf die Rekruten-Aushebung in diesem Jahre erstmals in Wirkung tritt, und es nicht für nöthig erachtet wird, auch die rückwärts liegenden zur Landwehr verpflichteten Altersklassen jetzt schon in die Landwehrlisten aufzunehmen, so haben die Regimenter und Abtheilungen bei der am 1. März d. J. zu beginnenden Anlage ihrer Landwehrlisten zunächst nur die Exkapitulanten der Altersklasse von 1838 einzutragen und den Eintrag der nicht exerzirten Landwehr aus der Altersklasse 1823 auf die Grundlage der später von dem Kriegsministerium mitzutheilenden Stammlisten derselben vorzunehmen.

13) Den aus dem aktiven Militär ausscheidenden Exkapitulanten werden die bisher

vorgeschriebenen Abschiede je nach Maßgabe ihres Dienstverhaltens ertheilt. Denselben ist jedoch die Bemerkung anzuhängen: „Bleibt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste zu dem Dienste in der Landwehr verpflichtet."

Die zu Einjährigem Dienste Zugelassenen erhalten nach Verfluß dieses Dienstjahres gleichfalls ihren Abschied nach derselben Vorschrift, jedoch wird anstatt der dort befindlichen Bemerkung, wegen der Landwehrpflicht, der Beisatz angefügt:

„Bleibt nach den Bestimmungen des Gesetzes über Verpflichtung zum Kriegsdienste zu dem Dienste in der Landwehr und zu dem in Art. 32 näher bezeichneten Rücktritt in den aktiven Kriegsdienst verpflichtet."

Solchen Exkapitulanten, welche in dem Jahre, in dem sie ausdienen, das 32ste Lebensjahr überschritten, oder welche bei freiwilligem Eintritt überhaupt 12 Jahre im aktiven Heer gedient haben, wird die Verpflichtung zum Landwehrdienste nicht in den Abschied gesetzt, da sie nach Art. 2 und 60, Punkt 5 des Gesetzes von aller Kriegsdienstpflicht befreit sind.

Exkapitulanten, welche nach dem Corpsbefehl vom 20. Mai 1839 statt des Abschieds einen Entlassungsschein erhalten, werden, so lange es derartige Mannschaften gibt, nur mit diesem Scheine entlassen, auf dem jedoch die Vormerkung wegen der Landwehrverpflichtung zu machen ist.

14) Bei dem Uebertritt von einem Aufgebot der Landwehr in ein anderes, oder bei dem gänzlichen Ausscheiden aus der Landwehr wird kein Abschied ertheilt.

Erläuterung

des voranstehenden Befehls durch Corpsbefehl vom 13. April 1844.

Unter Exkapitulanten der beiden letzten Jahre werden verstanden:

I. Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, die — in ihrer Altersklasse in das Militär getreten — nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit an dem gewöhnlichen Abschiedstermine entlassen worden sind.

Außer diesen Exkapitulanten, welche die Masse bilden, gibt es aber

II. einzelne Exkapitulanten, deren Dienstzeit nicht in der gewöhnlichen Abschiedsperiode oder wenigstens nicht zugleich mit der Dienstzeit ihrer Altersklasse zu Ende geht, solche nämlich, welche in der Zwischenzeit von einer Abschiedsperiode zur andern, theils früher, theils

später als ihre Altersgenossen mit Abschied aus dem Militärverbande treten, und — soferne sie noch in dem landwehrpflichtigen Alter stehen, eben so viel früher oder später in das Verhältniß der Landwehrpflicht übergehen.

Hierunter sind begriffen:

A. Freiwillige, die

a) vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter,

b) nach der Aushebung in ihrer Altersklasse ins Militär getreten, oder

c) nach ausgedienter sechsjähriger Kapitulation mit kürzerer selbst bestimmter Dienstzeit — nicht unter zwei Jahren — freiwillig fortgedient haben.

B. Stellvertreter, namentlich solche, die auf Dienstreste eingestanden oder nach Art. 83 des Gesetzes vor oder nach dem militärpflichtigen Alter für einen ausgehobenen Bruder eingestanden sind.

C. Solche, deren Dienstzeit, wenn sie auch mit ihrer Altersklasse ins Militär berufen, oder freiwillig eingetreten sind, durch ihre eigene Schuld später ablauft als die Dienstzeit ihrer Altersgenossen, oder als die ursprüngliche Dienstzeit mit sich gebracht hätte, z. B.

a) Widerspenstige;

b) mit Dienstzeitverlängerung Gestrafte;

c) Verurtheilte, deren Dienstzeit durch Strafgefangenschaft unterbrochen worden ist;

d) Deserteure, die eine neue Kapitulation übernehmen mußten;

e) solche, die bei der Aushebung in ihrer Altersklasse wegen Berufs ausgenommen oder zurückgestellt waren, und wegen Verlassens dieses Berufes zu nachträglicher Erfüllung ihrer Militärpflicht angehalten wurden.

Da es nun in der Absicht des Gesetzes liegt, sich aller geübten, in den letzten beiden Jahren mit Abschied entlassenen Mannschaften für den Fall eines Krieges zu versichern, so sind alle diese Exkapitulanten, soferne sie überhaupt noch im landwehrpflichtigen Alter stehen, somit alle diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche entweder an den beiden Abschiedsperioden der vorangegangenen beiden Jahre, oder in der Zwischenzeit von einem dieser beiden Abschiedstermine zum andern mit Abschied entlassen worden sind, namentlich also die unter Ziff. II. genannten Kategorien, ohne Rücksicht auf die Altersklasse, der sie als militärpflichtig angehört haben, oder angehört hätten, nach diesen beiden Jahrgängen für das erste Aufgebot der exerzirten Landwehr pflichtig.

Beispiele sollen dieß näher erläutern, wobei der Aushebungstermin am 1. April und die

Altersklasse von $18\frac{37}{38}$ als Basis angenommen wird, welche ordentlicherweise in diesem Jahr die erste Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots für die Exkapitulanten bildet.

A. a) Ein Mann, im Jahr 1817 geboren, der Aushebungsklasse vom Jahr 1838 angehörig, ist den 1. August 1835 freiwillig in das Militär getreten und hat den 31. Juli 1841 seine sechsjährige Dienstzeit vollendet.

Derselbe würde, wenn das neue Gesetz damals schon bestanden hätte, sogleich nach erhaltenem Abschiede im ersten Aufgebot der exerzirten Landwehr pflichtig gewesen seyn, und zwar fürs erste Jahr bis zum 30. März 1842, und fürs zweite Jahr bis zum 30. März 1843. Jetzt gehört er im zweiten Aufgebot der Altersklasse von $18\frac{37}{38}$ an, und das Ende seiner Kriegsdienstpflicht tritt mit dem 30. März 1847 gerade um so viel früher ein, als er vor seinen Altersgenossen in das Militär getreten ist.

A. b) Ein Mann, im Jahr 1817 geboren, ist, nachdem die Aushebung in seiner Altersklasse vorüber, und er damit verschont geblieben war, den 1. September 1838 freiwillig mit sechsjähriger Dienstzeit in das Militär eingetreten.

Nachdem letztere am 31. August 1844 zu Ende gegangen ist, tritt er von da an mit den Exkapitulanten von der Aushebungsklasse 1838 in das erste Aufgebot der exerzirten Landwehr, fürs erste Jahr also vom 1. September 1844 bis 31. März 1845 und tritt den 31. März 1846 aus diesem Verhältnisse mit seinen Altersgenossen.

A. c) Ein Mann, im Jahr 1817 geboren, am 1. April 1838 ausgehoben, und 1844 mit zweijähriger Dienstzeit freiwillig fortdienend, steht am 1. April $18\frac{46}{47}$ im ersten Aufgebot der exerzirten Landwehr, und zwar mit den Exkapitulanten der Aushebungsklasse von $18\frac{38}{39}$, vollendet aber seine Landwehrpflicht überhaupt mit seinen Altersgenossen von $18\frac{37}{38}$, nachdem er am 31. März 1850 vier Jahre landwehrpflichtig war, und acht Jahre im Militär gedient hat.

B. Ein Mann, im Jahr 1817 geboren, vollendet seine Dienstzeit am 31. März 1844 und steht sogleich auf einen Dienstrest von drei Jahren ein. Derselbe beendigt diese zweite Dienstzeit am 31. März 1847, steht von da an bis 31. März 1849 im ersten Aufgebot der exerzirten Landwehr, und zwar mit den Exkapitulanten der Aushebungsklasse von $18\frac{40}{41}$, vollendet aber seine Landwehrpflicht überhaupt mit seinen Altersgenossen von $18\frac{37}{38}$, nachdem er am 31. März 1850 drei Jahre landwehrpflichtig war, und neun Jahre im Militär gedient hat.

C. c) Ein Mann, im Jahr 1817 geboren und am 1. April 1838 ausgehoben, wird am 1. September 1840 auf zwei Jahre zur Strafgefangenschaft verurtheilt. Derselbe fängt vom 1. September 1842 den zweiten Akt seiner militärischen Dienstzeit an, welcher am 31. März 1846 beendigt seyn wird, worauf er von da bis 31. März 1848 mit den Exkapitulanten der Aushebungsklasse von $18\frac{1}{3}\frac{8}{8}$ in das erste Aufgebot der exerzirten Landwehr tritt, seine Landwehrpflicht überhaupt aber mit seinen Altersgenossen am 31. März 1850 vollendet, nachdem er acht Jahre im Militärverbande und vier Jahre im Landwehrverhältniß gestanden ist.

C. d) Ein Deserteur wird nach Erstehung der Strafe im 30sten Jahre zur Uebernahme einer neuen Kapitulation verurtheilt. Derselbe vollendet diese im 36sten Jahre und kommt, da er das landwehrpflichtige Alter bereits überschritten, gar nicht mehr in die Landwehr.

Bei all diesen Fällen, der Anfang der Landwehrpflicht mag mit dem Aushebungstermin zusammenfallen oder nicht (also z. B. in dem Zeitraume vom 1. April 1844 bis 31. März 1845), wird der Exkapitulant in der Landwehrliste derjenigen Altersklasse beigezählt, welche in der Jahresperiode seiner Beabschiedung ordentlicherweise mit Abschied aus dem aktiven Militär entlassen worden (also hier am 1. April 1844) und in das erste Aufgebot der Landwehr eingetreten ist. Es ist also die Möglichkeit vorhanden, daß ein solcher (außerordentlicher) Exkapitulant im Ganzen nur ein Jahr und einen Tag in dem ersten Aufgebot sich befindet, wenn er nämlich am 30. März ausgedient hätte.

Aus der ordentlichen Aushebung Nachgelieferte, welchen beim Vorhandenseyn eines rechtsgültigen Entschuldigungsgrundes keine Kapitulations-Erhöhung zuerkannt worden ist, oder zeitlich Untüchtige (Art. 51), welche im nächsten Jahre mit fünfjähriger Dienstzeit eintreten, vollenden ihre Dienstzeit im aktiven Heere und in der Landwehr ganz mit der Altersklasse, der sie angehören.

Wird einem Soldaten gestattet, auf einen Dienstrest einen Ersatzmann zu stellen, oder findet Entlassung im Laufe der Dienstzeit wegen Defektuosität, oder aus einem andern Grunde Statt, so wird der Entlassene in Absicht auf die Verzeichnung in der Landwehrliste angesehen, als sei er gar nicht ausgehoben worden, und tritt derselbe in dasjenige Aufgebot der nicht exerzirten Landwehr, welches seiner Altersklasse entspricht.

Corpsbefehl vom 8. März 1844,

betreffend die Behandlung und Beschäftigung der zum Waffendienste für unwürdig erklärten Rekruten.

Zu Art. 4 des Gesetzes.

Das Gesetz vom 22. Mai 1843 schließt in seinem 4. Artikel Diejenigen von der Ehre des Waffendienstes aus, welche Zuchthausstrafe oder Arbeitshausstrafe über drei Jahre erstanden haben. Dagegen sollen solche Militärpflichtige, wenn die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst sie trifft, ohne Waffen zu erhalten, auf die gesetzliche Dienstdauer nach Bedarf zu Arbeiten verwendet werden.

Hiernach werden diese Pflichtigen, deren es im Ganzen nur wenige seyn werden, alle Jahre in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm abwechslungsweise je einem Infanterie-Regiment über seinen Stand zugetheilt, in Betreff ihrer Verwendung aber zur Verfügung des betreffenden Stadtkommando's gestellt.

Für dieses Jahr werden das vierte, erste und zweite Infanterie-Regiment zu deren Aufnahme bestimmt.

Ueber die Behandlung dieser Unbewaffneten werden folgende Verfügungen gegeben:

I. Behandlung in den Regimentern.

1) Die Unbewaffneten werden den Compagnien zugetheilt und der speziellen Beaufsichtigung eines Unteroffiziers übergeben.

2) In disciplinarischer und administrativer Beziehung stehen sie dem Soldaten gleich.

3) Sie erhalten keine Waffen, aber die für die Soldaten vorgeschriebene Montirung, mit Ausschluß des Tschakows, statt welchen sie nur Mützen tragen.

4) Der Fahneneid wird von ihnen geleistet, und denselben am Schlusse ihrer Dienstzeit, je nach Maßgabe ihrer Aufführung im Regimente, derselbe Abschied, wie einem Soldaten, ertheilt, jedoch mit dem Bemerken, daß sie in die Klasse der im Art. IV. des Gesetzes vom 22. Mai 1843 Bezeichneten gehören. Sie sind mindestens 1½ Jahre präsent zu behalten.

5) Die Unbewaffneten werden so weit exerzirt, als dieß ohne Waffen zulässig ist, und über das allgemeine Verhalten des Soldaten instruirt.

6) Bei Musterungen oder Paraden rücken sie nur dann aus, wenn der Musternde es befiehlt. Ihr Platz ist 6 Schritte hinter dem linken Flügel der ausgerückten Abtheilung.

7) In den Monatsrapporten werden die Unbewaffneten über den Stand, auf der ersten Seite unten summarisch aufgeführt.

8) Dieselben sind mit keinem Soldaten in ein Bett zu legen, weßhalb entweder je zwei Unbewaffnete zusammen, oder wo einer allein ist, dieser in ein besonderes Bett zu legen ist. Gestattet es der Raum, so dürften die Unbewaffneten in ein abgesondertes Zimmer unterzubringen seyn.

9) Zu allen Zimmer- und Frohndiensten werden sie vorzugsweise angehalten.

10) Der Eintrag in die Landwehrliste erfolgt bei einem exkapitulirenden Unbewaffneten wie bei jedem Soldaten; nur ist dieß Verhältniß in der Rubrik „Bemerkungen" einzutragen.

11) Den militärischen Vorgesetzten wird zur Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß diese Leute keinen schädlichen Einfluß auf die Angehörigen der Regimenter ausüben, wogegen dieselben aber auch gegen Bedrückungen oder Spott zu schützen, und bei ihnen auf eine möglichste Weckung und Kräftigung ihrer Moralität hinzuarbeiten wäre.

12) Ein Unbewaffneter, welcher während seiner Präsenz durch exemplarische Aufführung sich bemerkbar macht, kann der Ehre des Waffendienstes für würdig erklärt werden. In einem solchen Falle hat das Regiments-Commando nach Verfluß des ersten Jahres der Präsenz über den betreffenden Mann zu berichten, welcher sodann mit Einrechnung seiner bisherigen Dienstzeit als Soldat eingereiht werden kann.

II. Behandlung durch die Stadtkommando's.

Die Unbewaffneten können nach dem Ermessen der Stadtkommando's zu folgenden Arbeiten verwendet werden:

1) Arbeiten im Innern der Regimenter.

2) Reinigung der Kasernen und Kasernenhöfe. Kiesbeschüttung der letzteren.

3) Herstellung der Exerzirplätze, Schießstätten, Reitbahnen.

4) Reinhaltung von Wegen, Gräben, Dohlen ꝛc. so weit sie dem Kriegsärar gehören.

5) Arbeiten bei dem Arsenale, den Kasernenverwaltungen, Spitalverwaltungen, so weit diese Stellen die Unbewaffneten auf geeignete Weise hiebei verwenden können.

Im Allgemeinen ist darauf zu sehen, daß diese Mannschaft unausgesetzt beschäftigt werde. Die Arbeiten geschehen ohne Geldvergütung. — Bei denselben werden die Unbewaffneten nicht bewacht, was jedoch nicht ausschließt, daß ihre Thätigkeit überwacht werde.

Corpsbefehl vom 16. März 1844,

betreffend diejenigen Exkapitulanten, welche freiwillig fortdienen, oder freiwillig wieder eintreten wollen.

Zu Art. 17 des Gesetzes.

Zu Erläuterung des Art. 17 des Gesetzes vom 22. Mai 1843 in Absicht auf diejenigen Exkapitulanten, welche, ohne den Abschied empfangen zu haben, freiwillig fortdienen wollen, oder, falls sie bereits beabschiedet sind, freiwillig wieder eintreten, und in beiden Fällen die Dienstzeit — jedoch nicht unter zwei Jahren — selbst bestimmen dürfen, wird Nachstehendes verfügt:

1) Diejenigen Exkapitulanten, welche nach empfangenem Abschiede freiwillig wieder eintreten wollen, werden nach erfolgter Assentirung aufs Neue verpflichtet.

2) Bei solchen, welche nach vollendeter Dienstzeit, ohne den Abschied erhalten zu haben, freiwillig fortdienen, unterbleibt Assentirung und nochmalige Verpflichtung.

3) Beide sind, wenn die Dienstzeit nicht auf mehr als zwei Jahre selbst bestimmt worden ist, zu zweijähriger Dienstzeit verbindlich, welche bei jenen vom Tage des Wiedereintritts, bei diesen von dem Tage, an welchem sie den Abschied zu fordern berechtigt waren, zu laufen anfängt.

4) Während der freiwillig übernommenen zweijährigen Dienstzeit darf Jeder, der die sonst erforderlichen Eigenschaften hat, zum Einstehen zugelassen werden, in welchem Falle der Rest jener freiwillig übernommenen Dienstzeit erlassen wird.

Auch wird denjenigen, welche keine Gelegenheit zum Einstehen finden, sofern es das Interesse des Militärdienstes überhaupt gestattet, die Entlassung mit Abschied während der neuen Dienstzeit nicht verweigert werden, wenn glaubwürdig dargethan wird, daß sie eine angemessene Versorgung oder eine vortheilhafte Gelegenheit zu häuslicher Niederlassung erhalten können.

5) Voranstehende Bestimmungen finden auch auf diejenigen Exkapitulanten Anwendung, welche seit Erscheinung des Eingangs erwähnten Gesetzes in der Hoffnung, als Einsteher zugelassen zu werden, ohne Kapitulations-Bestimmung wieder eingetreten sind. Wer sich nicht hiezu versteht, ist ohne Weiteres zu entlassen, wie denn

6) auch die freiwillig Fortdienenden, welche sich den obigen Bedingungen nicht unterwerfen wollen, mit Abschied sogleich zu entlassen sind.

II. Auszüge

aus Entscheidungen und Bescheiden des Ober-Rekrutirungsraths.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Vollziehungs-Instruktion.

Zu §. 45.

Da das Nachloosen in der Regel nicht in Gegenwart der Ortsvorsteher und der Militärpflichtigen wird geschehen können, so sind zu diesem Akte zwei Urkundspersonen beizuziehen.

Zu §§. 49 und 63.

Ein Mitglied des Bezirks-Rekrutirungsraths oder der Musterungs-Commission ist, wenn es in den hier angegebenen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnissen mit einem Militärpflichtigen steht, keineswegs von der Theilnahme an allen Verhandlungen ausgeschlossen, sondern hat sich nur für diesen besondern Fall der Abstimmung und Einmischung zu enthalten und in vorgeschriebener Weise vertreten zu lassen.

Das Gleiche ist unter obiger Voraussetzung auch von dem Aktuar zu beobachten.

Zu §§. 52—54.

Kann der Bezirks-Rekrutirungsrath nicht zur Stimmeinhelligkeit darüber gelangen, ob ein Militärpflichtiger wegen eines der in §. 53 verzeichneten Gebrechen auszumustern sei, so hat, wenn das Gebrechen sinnlich wahrnehmbar ist, die Musterungs-Commission zu entscheiden.

Handelt es sich aber von der Beweisfrage über die am Schlusse des §. 53 verzeichneten Krankheiten und Gebrechen, soweit sie sinnlich nicht wahrnehmbar sind, und kann der Bezirks-Rekrutirungsrath zu einem einstimmigen Beschlusse hierüber nicht gelangen, so bleibt, da eine Verweisung des Falls an die Musterungs-Commission nicht zulässig ist, nichts übrig, als den Fall dem Ober-Rekrutirungsrath vorzulegen, wie dieses auch bei der Stimmengleichheit unter den Mitgliedern der Musterungs-Commission zu geschehen hat. (Art. 50.)

Zu §. 56.

Alle Entscheidungen, welche der Bezirks-Rekrutirungsrath gibt, werden in die sechste Columne der Ziehungsliste eingetragen.

Da die siebente Columne ausschließlich für die Erkenntnisse der Musterungs-Commission

bestimmt ist, so sind auch diejenigen Fälle, in welchen der Bezirks-Rekrutirungsrath nach Art. 46 und §. 53 unabhängig von der Musterungs-Commission die Ausscheidung eines Militärpflichtigen wegen unbedingter Untüchtigkeit ausgesprochen hat, in die sechste Columne aufzunehmen.

Zu §. 58.

Die Stellung eines Ersatzmannes muß bei der Unwiderruflichkeit dieses Aktes, als Verzicht auf die Berufung gegen ein Erkenntniß des Bezirks-Rekrutirungsraths, wodurch sich etwa der Einsteller beschwert erachten könnte, betrachtet werden.

Zu §. 68.

Der Art. 48 des Gesetzes nimmt die bereits durch Erkenntniß des Bezirks-Rekrutirungsraths Zurückgestellten zwar von der Verbindlichkeit aus, bei der Musterung zu erscheinen. Nirgends aber sind dieselben von der Befugniß ausgeschlossen, durch freiwilliges Erscheinen bei der Musterung ihre Ausscheidung wegen etwaiger Untüchtigkeit, die jedenfalls vortheilhafter für sie ist, möglich zu machen.

Zu §§. 79. 80. 90.

Das für die Musterung angeordnete Verfahren setzt voraus, daß außer dem Visitationszimmer ein kleineres Sitzungszimmer für die übrigen Mitglieder der Musterungs-Commission, und neben diesem ein größeres Lokal für die versammelte Masse der Militärpflichtigen vorhanden sei, wo sie öffentlich gemessen, und von wo aus sie abtheilungsweise in das Visitationszimmer geführt werden, um nach erfolgter ärztlicher Besichtigung zu Vernehmung des nicht öffentlich zu fällenden Erkenntnisses über Tüchtigkeit, in das Sitzungszimmer zurückzukehren.

Wenn aber die Lokalität im Wege steht, so ist es die Aufgabe, den Zweck, den Gesetz und Instruktion im Auge haben, wenn auch unvollkommen, doch annähernd zu erreichen zu suchen.

Da das Visitationsgeschäft jedenfalls mit Ausschluß aller dritten Personen vorgenommen werden muß, da die Aerzte ihr Gutachten schriftlich geben, da das Gebrechen selbst in der Sitzung nicht laut zu verkünden und in der Ziehungsliste nur der Eintrag „tüchtig oder untüchtig" zu machen ist, so kann der Hauptzweck, daß die Art des erfundenen Gebrechens nicht laut werde, im Wesentlichen auch bei einem beschränkteren Lokal erreicht werden.

In dieser Beziehung bleibt jedem Oberamte überlassen, das in der Instruktion angegebene Verfahren, so weit es von der Lokalität abhängig ist, zweckdienlich zu modificiren.

Zu §. 97.

Die Fassung dieses Paragraphen hat schon zu einigen Mißverständnissen Anlaß gegeben.

Wenn das Musterungsgeschäft so weit gediehen ist, daß kein Zweifel mehr obwaltet, daß das Bezirks-Contingent unter Rücksichtnahme auf die möglichen Ausfälle (§§. 129 und 130) mit Tüchtigerklärten vollzählig gemacht werden könne, so hat die Fortsetzung des Musterungs-Verfahrens für den Zweck der Jahresaushebung keine Bedeutung mehr. Ist nun gleichwohl verfügt, daß das Musterungs-Verfahren bis zur letzten Loosnummer auszudehnen sei, so konnte keine andere Absicht zu Grunde liegen, als von der für den Zweck der Jahresaushebung gesteckten Gränze an, zu Vermeidung ihrer Uebertragung in die Landwehrliste:

1) denjenigen Militärpflichtigen, welche sich wegen eines Körpergebrechens für unbedingt untüchtig halten, Gelegenheit zu geben, der Visitation unterworfen zu werden,
2) diejenigen unter dem Meß von 5 Fuß haltenden, so weit sie nicht etwa schon vorher von dem Bezirks-Rekrutirungsrath ausgemustert worden sind, nach vorgängiger Messung als unbedingt untüchtig für Kriegsdienst frei erklären zu lassen.

So wenig es daher nothwendig ist, solche Militärpflichtige, welche zuversichtlich nicht in die Contingentsgrenze fallen, einer ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen, sobald sie sich als tüchtig zum Landwehrdienste selbst angeben, indem sie für diesen Zweck als präsumtiv tüchtig (gleichwie diejenigen, welche als zurückgestellt gar nicht visitirt worden sind), angenommen werden, so wenig ist es erforderlich, das Messen der Militärpflichtigen weiter auszudehnen, als oben angegeben worden ist. Der Grund aber, warum nur die unter 5 Fuß haltenden Militärpflichtigen für unbedingt untüchtig erklärt sind, liegt darin, weil es möglich ist, daß die andern, die das Normalmaß nicht haben, aber größer sind als 5 Fuß, theilweise wenigstens, bis zum Aufruf der Landwehr die erforderliche Größe noch erlangen können.

Zu §. 111.

Es liegt nicht in der Absicht der in Ziff. 1 enthaltenen Aenderung, daß bei Fragen über Zurückstellung wegen Familienverhältnisse, wenn es sich von genealogischen Verhältnissen handelt, der Bezirks-Rekrutirungsrath unbedingt auf Beibringung wörtlicher Auszüge aus Familienregistern oder aus Kirchenbüchern bestehen solle; vielmehr werden pfarramtliche und

noch mehr gemeinderäthliche Zeugnisse, in welchen die Uebereinstimmung der bezeugten Thatsache mit dem Familienregister oder mit Kirchenbüchern pfarramtlich bestätigt ist, in den meisten Fällen vollkommen hinreichen, und wörtliche Auszüge aus Familienregistern sind nur in verwickelten Fällen, oder, wenn die zu erweisende Thatsache auf überzeugende Weise nicht erweislich gemacht werden könnte, erforderlich.

Zu §. 112.

Uuter den Worten des Gesetzes (Art. 29, B. 3)

„des Gebrauchs eines Armes oder eines Fußes beraubt,"

ist nicht nur der gänzliche Verlust oder der absolute Mangel des Gebrauchs eines dieser Glieder, sondern überhaupt derjenige bleibende Zustand zu verstehen, in welchem Jemand eines Armes oder eines Fußes zu den für die gewöhnlichsten Verrichtungen nothwendigen Bewegungen und Handgriffen sich zu bedienen außer Stande ist.

Zu §. 113.

Die Absicht der hier erläuterten Gesetzesworte geht dahin, daß eine Unterscheidung zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern während des Lebens des gemeinschaftlichen Vaters oder der gemeinschaftlichen Mutter dann wegfalle, wenn die Zurückstellung von diesem gemeinschaftlichen Vater oder von dieser gemeinschaftlichen Mutter angesprochen wird, wie solches in dem §. 113 angeführten Beispiele ausdrücklich vorausgesetzt ist (vergl. §. 116).

Zu §. 115.

Mit den hier gebrauchten Worten:

„zur Zeit der Aushebung"

soll der Normaltag bezeichnet werden, der für die Beurtheilung aller Zurückstellungs-Ansprüche nach Art. 30 des Gesetzes als entscheidender Tag zu betrachten ist.

Zu §. 116.

Bei der Frage: ob ein Militärpflichtiger als einziger Sohn, der zugleich einziges Kind ist, zurückzustellen sei, macht es keinen Unterschied, ob der Vater oder die Mutter, wenn sie sich noch am Leben befinden, diesen Sohn aus einer früheren Ehe beigebracht oder in der etwa noch bestehenden Ehe erzielt haben, da derselbe in dem einen wie in dem andern Fall, sobald der eine oder der andere Ehegatte sonst kein leibliches Kind hat, in Beziehung auf diesen einziges Kind ist.

Der in § 116, Abs. 2 gedachte Fall, in welchem die Ehefrau einen Sohn, der ihr einziges Kind ist, beigebracht hat, ist, wie ausdrücklich bemerkt ist, nur beispielshalber angeführt.

So kann z. B. ein Ehemann, wenn er mit seiner Ehefrau, die aus einer ersten Ehe Kinder beibrachte, nur einen einzigen Sohn, der sein einziges Kind ist, gezeugt hat, Zurückstellung für denselben ansprechen, ohne daß die von mütterlicher Seite halbbürtigen Geschwister, die bloß in Beziehung auf die gemeinschaftliche Mutter den vollbürtigen rechtlich gleichgestellt sind, dem Anspruche des nicht gemeinschaftlichen Vaters irgend einen Abbruch zu thun geeignet wären (vergl. §. 113).

Zu §. 116.

Die Frage:

„ob Schwestern mit solchen Gebrechen, bei welchen nach Art. 30, Ziff. 3, zu Begründung eines Zurückstellungs-Anspruchs, Brüder als nicht vorhanden zu betrachten sind, zu gleichem Zwecke nicht ebenfalls als nicht vorhanden zu betrachten seien,"

ist bejahend entschieden worden.

Aus der Geschichte der Verhandlungen über die Verabschiedung des Gesetzes vom 22. Mai 1843 ergibt sich, daß in dem an die Stände gebrachten Gesetzesentwurfe die Zurückstellung des einzigen Sohnes, der zugleich einziges Kind ist, in Art. 29 **B.** nicht vorgesehen war, und daß somit in Art. 30, Ziff. 3 des Regierungs-Entwurfes ganz folgerichtig nur der als nicht vorhanden zu betrachtenden Brüder gedacht wurde, weil kein Anlaß vorlag, in Art. 30, Ziff. 3 der Schwestern zu gedenken, wenn im vorhergehenden Artikel die Zurückstellung des einzigen Sohnes, der keine Schwestern hat, mithin einziges Kind ist, gar nicht beabsichtigt war.

Auf ständischen Antrag aber ist später beschlossen worden, daß der einzige Sohn, der zugleich einziges Kind ist, mithin keine Schwester hat, zurückgestellt werden solle, und die Aufnahme dieses Falls in den Art. 29, **B.** 3 hat stattgefunden, ohne daß über die Frage ob nicht nunmehr auch die Bestimmung des Art. 30, Ziff. 3 in Betreff der als nicht vorhanden zu betrachtenden Brüder auch auf die Schwestern auszudehnen sei, irgend eine Erörterung eingetreten wäre.

So blieben die Worte des Regierungs-Entwurfs in Art. 30, Z. 3: „Brüder des

Militärpflichtigen" im Gesetze stehen, obschon in Folge der durch die Stände veranlaßten Abänderung des Art. 29 B. das Wort „Geschwister" hätte gebraucht werden sollen.

Da mithin das Stillschweigen des Art. 30, Ziff. 3 von den Schwestern nicht als absichtlich angesehen werden kann, vielmehr als unzweifelhaft betrachtet werden darf, daß übersehen worden ist, der obenerwähnten, durch die Stände veranlaßten Abänderung des Art. 29 B., auch in Art. 30, Ziff. 3 Rechnung zu tragen; da folglich in Ermanglung eines direkten Ausspruchs über obige Frage nichts übrig bleibt, als auf dem Wege der Auslegung zu bemessen, wie der Gesetzgeber muthmaßlich die Frage beantwortet hätte, wenn er sich solche vergegenwärtigt hätte, bei der völligen Gleichheit des Grundes aber gar nichts Anderes angenommen werden kann, als daß der Gesetzgeber, wenn ihm bei Abänderung des Regierungs-Entwurfs die Schwestern vorgeschwebt wären, in Absicht auf diese ganz dasselbe festgesetzt hätte, was er in Absicht auf Brüder festgesetzt hat, und was schon in dem Rekrutirungsgesetze vom Jahr 1819, Art. 28, Ziff. 3 unter ganz gleicher Voraussetzung in dem Worte „Geschwister" zusammengefaßt war, so ist der militärpflichtige Sohn eines Vaters, der außer demselben nur noch zwei taubstumme Söhne und eine taubstumme Tochter hatte, durch Rekursentscheidung als einziger Sohn, der zugleich einziges Kind ist, zurückgestellt, und auf gleiche Weise der militärpflichtige einzige Sohn eines Vaters behandelt worden, der nur noch eine Tochter hatte, die des Gebrauchs beider Füße und eines Armes beraubt war.

Zu §. 117.

Die zu Einjähriger Dienstzeit Zugelassenen sind nur während dieses Einen Dienstjahres, oder, wenn der Antritt dieser Dienstzeit hinausgeschoben wird, nur so lange, als dieselbe nicht abgeleistet ist, als im Militärdienste befindlich zu betrachten (Art. 32 und 33).

Zu §. 117.

Die Frage:

„ob der dritte Sohn Anspruch auf Zurückstellung habe, wenn die zwei ältesten Söhne einer Wittwe oder eines im gesetzlichen Sinne gebrechlichen Vaters für sich bereits im Militär dienen,"

ist bejahend entschieden worden.

Spricht auch der Art. 29. B. 3 buchstäblich nur von dem Falle, wenn ein einziger

älterer Sohn bereits im Militärdienste steht, so hat der Gesetzgeber nur des gewöhnlicheren Falles gedenken, den eingangserwähnten Fall aber um so weniger ausschließen wollen, als die Rücksicht, welche der gesetzlichen Bestimmung zu Grunde liegt (die Rücksicht nämlich, daß jener Mutter oder jenem Vater die Stütze, die sie an dem ältesten ihrer nicht bereits im Militär stehenden Söhne zu finden glauben, nicht für denselben Zweck auch noch entzogen werden sollen) nicht nur in gleichem, sondern in noch weit höherem Grade vorhanden ist, wenn bereits zwei oder gar mehrere ältere Söhne für sich im Militär dienen.

Zu §. 123.

Ein Militärpflichtiger, der nach erstandener akademischer Vorprüfung mit Staatserlaubniß seine Studien bereits beendigt und eine Prüfung mit Erfolg erstanden hatte, wurde von dem Rekrutirungsrath seines Bezirks mit seinem Anspruch auf Verwilligung Einjähriger Dienstzeit abgewiesen, weil diese Vergünstigung nur auf Solche anwendbar sei, welche sich den Studien erst widmen wollen, oder sich noch auf einer hohen Schule befinden. Zu Widerlegung dieser Ansicht ist von der Rekursbehörde bemerkt worden, daß die einzige Vorbedingung für die Gewährung jener Rechtswohlthat die mit Erfolg erstandene akademische Vorprüfung und die sofort erhaltene Staatserlaubniß sei, daß es nicht darauf ankomme, ob ein Militärpflichtiger sich zur Zeit der Aushebung auf der Universität befinde, und daß, wenn die auf der Universitat befindlichen Studirenden, welche nur erst die Erwartung einer wissenschaftlichen Befähigung für sich haben, jene Rechtswohlthat ansprechen können, um so mehr Grund vorhanden sei, sie denjenigen zuzuerkennen, welche sich nach beendigten Studien über den Besitz dieser Befähigung bereits durch eine mit Erfolg erstandene Prüfung ausgewiesen haben.

Zu §. 128.

Wenn der Fall eintritt, daß ein Oberamt zur Zeit der vorläufigen Contingents-Bildung von dem Ergebnisse der in einem andern Bezirke vorgenommenen Musterung eines bezirksangehörigen Militärpflichtigen (Instr. §§. 70—72) die erforderliche Nachricht noch nicht erhalten hat, so bleibt nichts übrig, als denselben unter vorläufiger Einrechnung in das Contingent mit „**Unentschieden**" zu bezeichnen.

Zu §. 146.

Kann in der Contingentsliste die Dauer der Strafe eines verurtheilten Militärpflichtigen

angegeben werden, so bedarf es der Beilegung einer Abschrift des Straferkenntnisses nicht, weil die Behörde alsdann schon mit dem Zeitpunkt der Freiwerdung des Militärpflichtigen bekannt ist, und weitere Verfügung treffen kann, wenn die Nachlieferung nicht rechtzeitig erfolgen sollte.

Sollte aber obige Auskunft in der Contingentsliste noch nicht gegeben werden können, so ist später eine oberamtliche Anzeige erforderlich, wann der Verurtheilte seine Strafe erstanden haben werde.

Zu §§. 152 und 196.

Beim Abschlusse der Contingentsliste hat der Amtsversammlungs-Aktuar auch in dem Falle Dienste zu leisten, wenn der Oberamtmann, als Vorsitzender des Bezirks-Rekrutirungsraths, unter der in §. 152 angegebenen Voraussetzung ermächtigt ist, den Abschluß der Contingentsliste ohne Zuziehung der übrigen Mitglieder des Bezirks-Rekrutirungsraths vorzunehmen. Ueberhaupt ist es in allen Fällen Obliegenheit des Aktuars des Bezirks-Rekrutirungsraths, das erste Exemplar der Contingentsliste als Theil der Akten des Bezirks-Rekrutirungsraths zu fertigen, während der Oberamtmann nur die Fertigung des Duplikats, das die Bestimmung hat, das Bezirks-Contingent gegenüber von der Militär-Behörde zu liquidiren (§. 146), von seinem Kanzleikosten-Aversum zu bestreiten hat.

Zu §. 174 u. f.

Bei allen Vergehen der Militärpflichtigen, welche nach Art. 92 und 97 vergl. mit Art. 100 die Strafe der Dienstzeit-Verlängerung zur Folge haben, ist es Sache der Oberämter, die Untersuchung zu Ende zu führen, und die Akten zur Erkenntnißfällung dem Ober-Rekrutirungsrath vorzulegen.

Zu §. 191.

1) Zur Aufnahme in die Landwehrliste eignen sich vorerst weder die zur nächsten Jahresmusterung Verwiesenen, noch überhaupt die in die Contingentsgränze fallenden Abwesenden, jene nicht, weil sie bis zur Entscheidung, ob sie in der Zwischenzeit die Tauglichkeit zum aktiven Heeresdienste erlangt haben, militärpflichtig bleiben, diese nicht, weil sie bereits ausgehoben und der Militärbehörde aufgerechnet sind.

2) Was die körperliche Tüchtigkeit oder den Meßgehalt betrifft, so sind in der Landwehrliste nur diejenigen Pflichtigen wegzulassen, welche entweder von dem Bezirks-Rekruti-

rungsrath ausgemustert oder von der Musterungs-Commission für unbedingt untüchtig erklärt worden sind. Hieraus folgt, daß wegen zu kleinen Körpermaßes diejenigen in die Landwehrliste übergehen, welche den Meßgehalt von 5 Fuß zwar voll erreicht, die Normalgröße von 5 Fuß 5 Zoll aber nicht haben. (S. oben zu §. 97.)

3) Die zur nächsten Jahresmusterung Verwiesenen, nachdem sie bei der zweiten Musterung abermals zu klein für den Militärdienst oder bedingt untüchtig erfunden worden sind, gehen erst nach der zweiten Musterung mit der späteren Altersklasse, in die sie verwiesen wurden, in die Landwehrliste über, wobei jedoch die in §. 43 für die Ziehungsliste und in §. 141 für die Contingentsliste vorgeschriebene Unterscheidung durch zwei Abtheilungen zu machen ist.

4) Würde ein Pflichtiger bei der zweiten Musterung, zu der er verwiesen war, nicht erscheinen, so darf ein Solcher, da er wie jeder Abwesende zu behandeln und am Contingente aufzurechnen ist (§. 149, vierter Satz), in die Landwehrliste nicht aufgenommen werden.

5) Von der Ordnung, welche die Ziehungsliste an die Hand gibt, ist bei Anlegung der Landwehrliste keine Abweichung gestattet.

6) Die Rubriken 4, 5 und 6, welche für das dereinstige Verfahren beim Aufruf der Landwehr bestimmt sind, bleiben vorläufig unausgefüllt.

7) So wie alljährlich, nachdem die öffentliche Bekanntmachung der Contingentsgränze erfolgt seyn wird, die Landwehrliste über die laufende Altersklasse anzulegen und binnen drei Wochen, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, dem Ober-Rekrutirungsrath vorzulegen ist, so sollen auch jedes Jahr die Landwehrlisten der früheren Jahre, so weit sie das erste Aufgebot der Landwehr (Art. 59) begreifen, ergänzt und richtig gestellt werden, wobei (nach Inhalt der oben abgedruckten Kriegsministerial-Verfügung vom 20. Februar 1844) folgender Gang zu beobachten ist:

a) Die Liste, welche militärischer Seits über die exerzirte Landwehrmannschaft angelegt und geführt wird (§. 190), erhalten die Oberämter am 1. April jeden Jahrs von den Commandostellen, um bei eingetretenen Personalveränderungen nach §. 192 der Instruktion die erforderlichen Einträge in diese Liste zu machen, worauf solche den betreffenden Commandostellen längstens bis zum 15. Juni jeden Jahres zurückzugeben sind.

b) Die Listen über die nichterexzirte Landwehrmannschaft der drei hinter der laufenden liegenden Altersklassen*), welche von den Oberämtern angelegt und geführt werden, sind jährlich nach Maßgabe der §§. 191 und 192 gleichfalls zu ergänzen und zu berichtigen, worauf sofort jedes Oberamt sein eigenes Exemplar dieser richtig gestellten Listen, ohne daß es einer weiteren Veranlassung bedarf, längstens bis zum 15. Juni jeden Jahrs dem Commando desjenigen Infanterie-Regiments, an welches der Oberamtsbezirk im entsprechenden Jahre seine Rekruten abgeliefert hat, zur Berichtigung des im Besitze des Regiments befindlichen Listenexemplars mitzutheilen hat.

Die Commando-Behörden der Infanterie-Regimenter sind angewiesen worden, die in die oberamtliche Registratur gehörigen Listen nach gemachtem Gebrauche längstens innerhalb vierzehn Tagen zurückzugeben.

8) Die Führung und Berichtigung der Landwehrlisten gehört zu den Obliegenheiten der Oberämter, wobei der Amtsversammlungs-Aktuar, der gesetzlich nur als Aktuar der Ziehungsbehörde, des Bezirks-Rekrutirungsraths und der Musterungs-Commission Dienste zu leisten hat (Art. 27), zur Mitwirkung nicht verpflichtet ist.

Schon der §. 190, Abs. 2, spricht sich hierüber unzweideutig aus, und in §. 195 sind die Amtskörperschaften nur zu Anschaffung der gedruckten Formulare zu den Landwehrlisten verbindlich erklärt. Wenn sodann in §. 196 gesagt ist, daß der Oberamtmann von seinem Kanzleikosten-Aversum die Kosten der dort namhaft gemachten Geschäfte, so weit deren Ausfertigung nicht dem Amtsversammlungs-Aktuar obliege, zu tragen habe, so ergibt sich nach dem Obigen von selbst, daß hierunter auch die Fertigung und Berichtigung der Listen über die landwehrpflichtige Mannschaft begriffen sei. Für die Besorgung dieses Geschäfts durch die Oberbeamten sprechen ohnehin dienstliche Rücksichten, da die Verantwortlichkeit für dasselbe nur ihnen zur Obliegenheit gemacht werden kann. Daß aber dieses Geschäft im §. 196 nicht ausdrücklich genannt ist, kann als ein Beweisgrund für die Ueberlassung der Führung der Landwehrlisten an den Amtsversammlungs-Aktuar nicht geltend gemacht werden.

9) Besondere Kosten durch Einberufung der Ortsvorsteher in die Oberamtsstadt ausschließlich zum Zwecke der Richtigstellung der Landwehrlisten dürfen nicht veranlaßt werden.

---

*) Im Jahr 1845 nur die Landwehrliste von 1844, im Jahr 1846 aber die von 1844 und 1845 u. s. f.

Da es sich nach §. 192 zunächst nur davon handelt, zu erfahren, welche Landwehrpflichtige sich in der Zwischenzeit verheirathet haben, oder gestorben oder ausgewandert sind, so wird jedem Oberamte überlassen, die erforderlichen Notizen auf diejenige Weise einzuziehen, die ihm am dienlichsten scheint.

Zu §. 193.

An der Berechtigung der Geistlichen zum Bezug der gesetzmäßigen Gebühren für die Ausfertigung von Geburts- oder Taufscheinen oder sonstigen Kirchenbuchs-Auszügen auf Ansuchen der Betheiligten, ist nichts geändert worden, indem der Satz, daß Geistliche keine Vergütung anzusprechen haben, sich einzig und allein auf ihre Mitwirkung zu Entwerfung der Rekrutirungslisten bezieht.

8) Corpsbefehl des K. Kriegsministeriums vom 23. November 1844,

betreffend: die Ungültigkeit eines mit Zustimmung des Regiments-Commando's, aber ohne wirklichen Heiraths-Consens eingegangenen Eheverlöbnisses.

Das K. Justizministerium hat die Mittheilung hieher gemacht, daß nicht selten der Fall vorkomme, wo eine Militärperson ein Eheverlöbniß zwar nicht auf den Grund einer zuvor erlangten eigentlichen Heirathsbewilligung, aber doch mit Vorwissen und Zustimmung des Regiments-Commando's eingehe, und daß manche Militärbehörden der Ansicht seien, daß auch solche Verlöbnisse nur auf dem Wege, welcher für die mit vorangegangener Heirathsbewilligung eingegangenen Verlöbnisse vorgeschrieben ist, wieder aufgelöst werden können, während der ehegerichtliche Senat des K. Obertribunals im Einverständniß mit dem K. Justizministerium und dem Oberkriegsgericht der entgegengesetzten Ansicht ist, wonach einem derartigen Verlöbnisse keinerlei rechtliche Wirkung beizumessen wäre.

Unter Beziehung auf den Corpsbefehl vom 16. Aug. 1838*) wird nun auf den Wunsch des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals zu Beseitigung von Mißverständnissen eine Belehrung dahin ertheilt, daß ein auch mit Zustimmung des Regiments-Commando's eingegangenes Eheverlöbniß, so lange nicht der wirkliche Heiraths-Consens erfolgt ist, ungültig und somit für beide Theile unverbindlich sei, was den Betheiligten in jedem einzelnen Falle, wo ein bloßes Verlöbniß zur Anzeige kommt, zu eröffnen ist.

*) Oben Nro. 2, S. 261.

9) Corpsbefehl des K. Kriegsministeriums vom 26. Februar 1845,

betreffend: die Abzüge an den Gehalten der Lieutenants zur Bezahlung von Schulden.

Die allgemeine Kriegsdienst-Ordnung, militärischer Theil 1. Band, §. 573 enthält die Bestimmung, daß die Gehalte und Pensionen der Offiziere von den Gläubigern derselben zum dritten Theile des Jahresbetrags in Anspruch genommen werden können.

Die Durchführung dieser Bestimmung bei Gehalten unter 600 fl. hat schon früher erhebliche Anstände hinsichtlich der sodann noch möglichen standesmäßigen Existenz eines Offiziers hervorgerufen und es haben daher Seine Königliche Majestät unterm 27. Juni 1838 den Befehl ertheilt, daß von den Gehalten der aggregirten Lieutenante nur der sechste Theil zur Schuldentilgung verwendet werden dürfe. Da jedoch derselbe Grund für die gleiche Behandlung der eingetheilten Lieutenante spricht, welche 480 fl. jährlichen Gehalt beziehen, so haben Allerhöchstdieselben auf meinen unterthänigsten Antrag unter dem 24. d. M. gnädigst befohlen, daß den eingetheilten Lieutenanten gleich den aggregirten künftig zur Schuldentilgung nicht mehr der dritte, sondern nur der sechste Theil ihres Gehaltes entzogen werden dürfe.

Die Commando-Behörden werden hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt und veranlaßt, den unter ihren Befehlen stehenden Auditoren Abschriften dieser Verfügung zugehen zu lassen, im Uebrigen aber die sonst bestehenden Verordnungen gegen das Schuldenmachen mit aller Strenge zu handhaben.

10) Corpsbefehl des K. Kriegsministeriums vom 12. März 1845,

betreffend: das Verbot an die Militärärzte, einen Militärpflichtigen vor der Musterung einer Besichtigung zu unterwerfen, oder ihm ein Zeugniß über seinen Gesundheitszustand auszustellen.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß einige Regimentsärzte einem Militärpflichtigen vor der Musterung ein Zeugniß über seine Dienstuntüchtigkeit ausgestellt haben. — Wenn nun auch dem prakticirenden Arzte nicht verwehrt werden kann, einem von ihm wegen irgend eines Gebrechens oder einer Krankheit ärztlich behandelten Militärpflichtigen ein hierauf sich beziehendes Zeugniß auszustellen, welches der Betheiligte nachher bei der Musterung vorzeigen mag, so ist gleichwohl den visitirenden Aerzten bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe

unterſagt, einen ihrem Muſterungsbezirk angehörigen Militärpflichtigen, der vor der Muſterung ihre Anſicht über ſeine Dienſttüchtigkeit einholen wollte, einſeitig und ohne hiezu ermächtigt zu ſeyn, einer Beſichtigung zu unterwerfen (§. 67, Abſ. 2 der Inſtruktion), woraus von ſelbſt folgt, daß ihnen auch nicht geſtattet ſeyn kann, ein Zeugniß hierüber auszuſtellen.

Bei den Militärärzten muß ſich aber dieſes Verbot auf alle Militärpflichtige, welchem Bezirk ſie auch angehören, erſtrecken, weil ſie nie zuvor wiſſen können, in welche Bezirke ſie zur Muſterung abgeordnet werden.

Um jeden Schein von Partheilichkeit und Beſtechlichkeit der Militärärzte zu vermeiden, wird daher allen Militärärzten ohne Unterſchied bei ſtrenger Ahndung unterſagt, daß ſie einem Militärpflichtigen, der vor der Muſterung ihre Anſicht über ſeine Dienſttüchtigkeit einholen wollte, irgend einer Beſichtigung unterwerfen oder demſelben, wenn ſie ihn nicht wegen eines Gebrechens oder einer Krankheit ärztlich behandelt haben, ein Zeugniß über ſeinen Geſundheitszuſtand auszuſtellen.

Von gegenwärtigem Befehl iſt jedem Regimentsarzt eine Abſchrift zuzuſtellen.

11) Erlaß des K. Kriegsminiſteriums an ſämmtliche Oberämter vom 3. Juni 1845,

betreffend: die Aufhebung der monatlich auszuſtellenden Zeugniſſe über die perſönlichen Verhältniſſe der Land-Invaliden und die Einführung eines nur Einmal im Jahr auszuſtellenden Zeugniſſes nebſt Quittung für den Jahresbetrag an Land-Invalidengehalten, Hauszinsbeiträgen und Medaillengehalten.

Das Kriegsminiſterium hat mit einem Erlaß vom 11. Mai 1822 in Betreff der Invalidengehalte und Hauszinsbeiträge ein Formular (Nro. 1) zu monatlich auszuſtellenden Zeugniſſen der Ortsvorſteher über die perſönlichen Verhältniſſe der Invaliden gegeben, deſſen fernere Giltigkeit im Intereſſe der Geſchäftsvereinfachung hiemit aufgehoben wird.

An deſſen Stelle tritt beifolgendes*) Formular, nach welchem für diejenigen Individuen, welche bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres im Genuß der ausgeſetzten Gebühren geblieben ſind, nur einmal in jedem Jahre ein Zeugniß und auf demſelben Blatt die Quittung für den Jahresbetrag verlangt wird. — Ein ähnliches Zeugniß iſt auch für die Medaillen-Inhaber auf den 1. Juli jeden Jahres erforderlich, jedoch mit Weglaſſung der auf

*) Konnte hier weggelaſſen werden.

Anstellung bezüglichen Worte: da der Medaillen-Benefizgehalt den Angestellten nicht entzogen wird, womit das Formular von 1822, Nro. 4, ebenfalls beseitigt ist.

Das K. Oberamt wolle die Einleitung treffen, daß pro 1. Juli d. J. u. f. f. Zeugnisse und Quittungen nach der Vorschrift ausgestellt und von den Oberamtspflegen mit den Verzeichnissen am Schlusse des Etatsjahres an die Oberkriegskasse unmangelhaft eingeschickt werden.

Wenn im Laufe des Jahres ein Invalidengehalt oder Medaillengehalt in Folge der hienach bezeichneten Umstände eingestellt werden soll, so hat der Ortsvorstand die Oberamtspflege hievon sogleich zu benachrichtigen, um bis zum Tage der Zahlungs-Einstellung mit dem Betheiligten oder seinen Erben abrechnen zu können. Diese Anzeigen sind seiner Zeit den Hauptverzeichnissen der Invaliden- &c. Gehalte anzuschließen.

Die bisherige Form der Abrechnungen über dergleichen Raten, so wie die Bescheinigungsweise für Wittwengratialien bleibt unverändert.

Unterstützungen gedachter Art hören auf: durch Straferkenntnisse, welche den Verlust einer Pension überhaupt zur Folge haben (Strafgesetzbuch Art. 27, 33 und 34), oder in Folge von Uebersiedlung, Auswanderung oder Absterben eines Invaliden &c.; Invalidengehalte insbesondere in Folge und auf die Dauer einer Anstellung vom Staate; endlich Invalidengehalte und Medaillengehalte durch bleibenden Aufenthalt im Auslande, wenn nicht zum Fortbezug besondere Legitimation ertheilt wird; die Invalidenhauszinse, wenn ein Individuum aufhört, ein gemiethetes Logis zu bewohnen.

Hienach sind die Ortsvorsteher zu bescheiden.

12) Erlaß des K. Kriegsministeriums an sämmtliche Oberämter vom 9. Juni 1845,

betreffend: die Abstellung der jährlichen Berichte über Veränderungen unter den Inhabern militärischer Orden und Ehrenzeichen.

Die unter dem 22. Januar 1822 an die K. Oberämter erlassene Verfügung, wonach dieselben am Anfange jeden Jahres über die — im Laufe des zunächst vorangegangenen unter den Inhabern militärischer Orden und Ehrenzeichen vorgekommenen Veränderungen Bericht an das Kriegsministerium zu erstatten haben, wird hiemit zurückgenommen, und es

genügt für die Zukunft in jedem einzelnen Falle einer solchen Veränderung an einer einfachen schultheißenamtlichen mit dem Visa des Oberamts versehenen und hieher einzusendenden Anzeige.

13) Corpsbefehl des K. Kriegsministeriums vom 28. November 1846,

betreffend: die Anwendung der bürgerlichen Strafprozeß-Ordnung auf das militärgerichtliche Strafverfahren.

Da die Anwendbarkeit der bürgerlichen Strafprozeß-Ordnung auf das militärgerichtliche Strafverfahren, so weit nicht durch die Militärstrafgesetze etwas Anderes verordnet ist, oder so weit nicht durch die eigenthümliche Beschaffenheit der militärischen Dienstverhältnisse und durch das hierauf sich gründende Herkommen eine Abweichung vom bürgerlichen Strafverfahren geboten ist, keinem Anstande unterliegt, so wird hiemit verordnet, daß die Bestimmungen der bürgerlichen Strafprozeß-Ordnung unter der oben bezeichneten Beschränkung, so, wie es bisher schon geschehen, auch künftig für die Militärgerichte zur Richtschnur zu dienen haben.

Um damit auch das Verfahren bei Abnahme von Zeugeneiden in Uebereinstimmung zu bringen, wird ferner verfügt, daß die Bestimmungen der K. Verordnung vom 17. Oktober 1844, betreffend die Form der Abnahme von Zeugeneiden in gerichtlichen Strafsachen (Reg.Blatt von 1844, S. 463—468) in soweit, als dieß nach der bestehenden Militärgerichts-Verfassung thunlich ist, bei dem Militär ebenfalls in Anwendung zu bringen seien, und zwar sind die Vorschriften der soeben erwähnten Verordnung nicht allein bei gerichtlichen Untersuchungen in dem K. Armeekorps, sondern auch bei den von dem Kriegsministerium oder den davon ressortirenden Collegien und Stellen angeordneten Untersuchungen in nicht gerichtlichen Dienst-Disciplinar- oder Administrativ-Strafsachen, mit Ausnahme der blos auf das Verfahren in gerichtlichen Strafsachen anwendbaren §§. 2, 18 und 21 zu beobachten.

Sollten bei einer Administrativ-Untersuchung keine Urkundspersonen beigezogen worden seyn, so sind wenigstens zur Beeidigung der Zeugen, wenn solche von der Untersuchungsbehörde oder der zuständigen höheren Dienstbehörde angeordnet wird, zwei Urkundspersonen beizuziehen; und sollten sich überhaupt hinsichtlich der Anwendung einzelner Bestimmungen jener Verordnung Anstände ergeben, so hat die Untersuchungsbehörde bei der betreffenden

höheren Dienstbehörde, die Militärgerichte bei dem Ober-Kriegsgericht, Bescheid einzuholen.

Wenn es in minder wichtigen Sachen für hinreichend erachtet wird, die Zeugen, statt sie förmlich zu beeidigen, ihre Aussagen bloß durch Angeloben an Eidesstatt bekräftigen zu lassen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Handlung mit der ihrer sittlichen und rechtlichen Bedeutung entsprechenden Würde und Feierlichkeit vorgenommen werde.

14) Verfügung des K. Kriegsministeriums vom 28. August 1847,

betreffend: Bestimmungen wegen Benützung der Eisenbahn für militärische Zwecke *).

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 28. August 1847 nachstehenden Bestimmungen die höchste Genehmigung ertheilt:

1) Der Militärverwaltung wird das Recht eingeräumt, die Eisenbahnen zur Beförderung von Truppenabtheilungen und Entsendungen in jeder Stärke, so wie einzelner im Dienste verschickter oder in größerer Anzahl aus Urlaub einberufener Unteroffiziere und Soldaten, ferner zum Transporte von Pferden, Fuhrwerken, Effekten und Material gegen Entrichtung der hienach sub Punkt 6 festgesetzten ermäßigten Taxen zu benützen, insofern — außerordentliche Fälle ausgenommen, der regelmäßige Bahndienst dadurch keine Störung erleidet.

2) Für einzelne im Dienste entsendete Offiziere und Militärbeamte, so wie für die in Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten wird die Benützung der Eisenbahnen zur ermäßigten Taxe nicht in Anspruch genommen, sondern es haben dieselben die volle Taxe zu bezahlen.

Ebensowenig hat die ermäßigte Taxe auf den Verkehr der Militärbehörden mit Lieferanten und deren Versendungen in militärische Magazine oder aus denselben an Privaten Anwendung zu finden.

3) Die Beförderung durch die Eisenbahnen findet in der Regel bei größeren Truppenabtheilungen oder bei bedeutenden Transporten von Kriegsmaterial mittelst besonderer, bei kleineren Entsendungen oder unbedeutenderen Effektentransporten durch die gewöhnlichen

---

*) Vergl. auch die Anweisung hienach S. 329.

Züge statt. Uebrigens bleibt die Bestimmung der Art des Transports in jedem einzelnen Falle der Militärbehörde überlassen.

4) Findet der Transport durch besondere Wagenzüge um die Vergütung der Fahrtaxe nach Lokomotiven (unter Punkt 6) statt, so hat sich die Eisenbahn-Verwaltung verbindlich zu machen, jede der leztern mit fünf bis sechs achträdrigen Wagen je nach Bedarf für Personen und Gepäcke ꝛc. zu belasten.

Wenn zu Fortschaffung dieser Wagenzahl Eine Lokomotive nicht ausreicht und daher eine zweite zu verwenden ist, so tritt dessen ungeachtet eine Erhöhung der unter Punkt 6 bestimmten Fahrtaxe nicht ein und die Vergütung für mehr als Eine Lokomotive findet nur in dem Falle statt, wenn zu Fortschaffung eines Zugs von mehr als sechs achträdrigen Wagen mehr als Eine Lokomotive erfordert wird.

5) Hinsichtlich der Benützung der Wagenklassen durch die verschiedenen Militärpersonen gilt als Regel:

a) für Stabsoffiziere und die auf gleicher Stufe stehenden Militärbeamten die erste Klasse;

b) für die übrigen Offiziere vom Rittmeister und Hauptmann abwärts, so wie für die übrigen Militärbeamten die zweite Klasse;

c) für die Unteroffiziere, Spielleute, Schützen und Soldaten, so wie für die dieser Rangklasse angehörenden Militärdiener die dritte Klasse.

6) Die für die Beförderung der Militärpersonen oder militärischen Effekten ꝛc. auf den Eisenbahnen an die Eisenbahn-Verwaltung zu vergütende ermäßigte Taxe besteht in folgenden Sätzen:

a) bei der Berechnung nach besondern Wagenzügen werden für jede zur Verwendung kommende Lokomotive, welcher nach Bedarf bis zu sechs achträdrigen Wagen für den Transport von Personen, Pferden, Gepäcke und Fahrmaterial anzuhängen sind, auf die Wegstunde 10 Gulden vergütet;

b) bei der Vergütung nach dem Einzelntransport dagegen besteht die ermäßigte Taxe:

1) für jede Person nebst Gepäcke und Waffen, wenn leztere in den Personenwagen untergebracht werden, in zwei Drittheilen der gewöhnlichen tarifmäßigen Fahrpreise;

2) Gepäck, Material ꝛc. wird für zwei Drittheile der gewöhnlichen Eilfrachttaxe befördert; ebenso

3) Reisewagen, Geschütz und anderes Fuhrwerk nach dem Tarif für Equipage-Transporte, wobei eine Eintheilung in drei Klassen stattfindet und für jede Klasse die Taxe um ein Drittel ermäßigt wird.

In die I. Klasse gehören:

schwere Reisewagen, schwer beladene Gepäckwagen, so wie schwere Geschütze, überhaupt mehr als zweispännige Fuhrwerke;

in die II. Klasse:

zweispännige Fuhrwerke, als: leichtere Reisewagen, leichte Gepäck- und sonstige Wagen, leichtes Feldgeschütz;

in die III. Klasse:

einspännige Fuhrwerke, als: leichte unbepackte Reisekaleschen und anderes leichtes Fuhrwerk.

4) Auch der Transport von Pferden findet zu zwei Drittheilen des Betrags der Pferde- oder Vieh-Transporttaxe statt, je nachdem dieselben in besonderen geschlossenen Pferdewagen oder in offenen Transportwagen befördert werden.

7) Die Beförderung oder der Transport auf den Eisenbahnen wird durch die Eisenbahnbehörden nur gegen Vorweisung eines schriftlichen von der betreffenden Militärbehörde ausgestellten Ausweises erfolgen, welcher enthalten muß:

a) die Berechtigung zur Beförderung der dieselbe nachsuchenden Militärperson für sich und die etwa unterhabende Mannschaft, Pferde, Wagen ꝛc.

b) die Zahl der zu befördernden Personen, Pferde und Wagen ꝛc. und

c) die Art der Transport-Vergütung, ob nämlich nach den Taxen der Einzelbeförderung oder nach Lokomotiven.

8) Die näheren, sowohl den Militär- als den Eisenbahn-Behörden zu ertheilenden Vorschriften für den Vollzug dieser Bestimmungen bleiben besonderer Verständigung zwischen der Militär- und der Eisenbahn-Verwaltung vorbehalten.

Endlich werden

9) nach dem Vorgange von Baden anderen Bundestruppen gegenüber gleiche Einräumungen unter der Voraussetzung eintreten, daß in den betreffenden Staaten Reciprocität stattfindet.

Anweisung

für die Eisenbahn-Behörden zu Vollziehung dieser Bestimmungen.

(Mit Formularen A. B. und C.)

Unterm 1. August 1848 ist hierauf von dem K. Finanzministerium den Eisenbahn-Behörden folgende Anweisung ertheilt worden, zu welcher das Kriegsministerium, insoweit solche die Militärverwaltung betrifft, seine Zustimmung gegeben hat.

§. 1.

Zu Punkt 1 vorstehender Bestimmungen.

Den aus Urlaub einberufenen Soldaten sind die Rekruten, welche in größerer Anzahl zum Antritt des militärischen Dienstes einrücken, und sich durch einen von der zuständigen Behörde hienach ausgestellten Transportschein ausweisen können, gleich zu behandeln.

Ebenso sind unter die Effekten, welche gegen ermäßigte Frachttaxe auf der Eisenbahn transportirt werden können, auch Brod, Getreide und andere Bedürfnisse der Menage, Pferdefutter, so wie Gegenstände der Bewaffnung und Kleidung zu rechnen, so weit solche nicht unter die in §. 2 der Ministerial-Verfügung bezeichneten Ausnahmen fallen.

§. 2.

Zu Punkt 3.

Die Anordnung einer außerordentlichen Fahrt, gleichviel, ob dadurch der regelmäßige Bahndienst unterbrochen wird oder nicht, bleibt der Eisenbahn-Commission, dem Direktor derselben oder dem mit der technischen Leitung des Betriebs beauftragten Oberbaurath vorbehalten.

Nur im äußersten Nothfall kann die Absendung eines Extrazuges auf schriftliches An-

sinnen der zuständigen Militärbehörde und unter Verantwortlichkeit der letztern von der betreffenden Bahnhof-Inspektion unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen das Zusammenstoßen mit einem andern Zug 2c. erfolgen.

§. 3.

Zu Punkt 4.

Der Militärbehörde steht bei dem Transport durch besondere Wagenzüge die Auswahl der Wagengattungen und Klassen frei; auch ist dieselbe befugt, offene und bedeckte Gepäck- und Güterwagen zur Beförderung von Personen, so wie offene und bedeckte Güterwagen zur Beförderung von Pferden zu benützen.

Während der Fahrt steht die Leitung des besondern Zugs, insbesondere hinsichtlich des Anhaltens und Weiterfahrens dem Commandanten der zu transportirenden Truppenabtheilung zu, wobei sich jedoch derselbe mit dem Zugmeister und Lokomotivführer hinsichtlich der Sicherung des Zugs gegen Gefahren benehmen, und — Nothfälle ausgenommen, jede Störung des ordentlichen Dienstes vermieden wird.

Bei dem Transport von Militärpersonen, Effekten u. s. w. mit den ordentlichen Bahnzügen sind die für den gewöhnlichen Verkehr gegebenen Vorschriften zu beachten.

Ueber den Ort, wo, und den Zeitpunkt wann die Anmeldungen zu geschehen haben, wird Folgendes festgesetzt:

a) wenn die Beförderung von Truppenabtheilungen, Effekten 2c. mittelst besonderer Wagenzüge verlangt oder wenn Kriegsmaterial in größeren Transporten zur Beförderung übergeben wird, so ist von Seiten der Militärbehörde mit Angabe des Zeitpunktes der Beförderung und der Anzahl der zu befördernden Mannschaft, Pferde, Wagen 2c. das diesfallsige schriftliche Ansuchen (dringende Fälle ausgenommen) wo möglich mindestens 24 Stunden vorher der betreffenden Eisenbahnstelle zu übergeben, welche solches an die Eisenbahn-Commission gelangen zu lassen hat.

b) Anmeldungen zur Beförderung mit den gewöhnlichen Wagenzügen haben in dem Fall, wenn die zu befördernde Truppenabtheilung auf Hauptstationen die Zahl von 100 Mann und auf Zwischenstationen die Zahl von 50 Mann übersteigt, bei der betreffenden Eisenbahnstelle so zeitig zu geschehen, daß mit dem nächstabgehenden Bahnzug noch die erforderliche Anzahl Wagen requirirt werden kann.

Bei Truppenversendungen bis zu 100 Mann, beziehungsweise 50 Mann, so wie bei Versendung einzelner Wagen und Pferde, gelten bezüglich der Anmeldung die in der Transport-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

§. 4.

Die in Punkt 7 genannten Ausweise, gegen welche der Transport von Mannschaft oder Militär-Effekten gegen die ermäßigte Taxe in den ordentlichen Zügen stattfindet, werden nach den beigeschlossenen Formularen **A.** und **B.** ausgefertigt derjenigen Eisenbahnstelle übergeben, bei welcher die Beförderung verlangt wird.

Gegenstände, welche mit den ordentlichen Zügen als Frachtgüter (nach dem Gütertarif) befördert werden sollen, sind überdieß mit den in der Gütertransport-Ordnung vorgeschriebenen Frachtbriefen zu begleiten.

Die Transportscheine für außerordentliche Züge werden durch die nach oben 3. a. erforderlichen schriftlichen Requisitionen vertreten.

§. 5.

Zur Ausstellung von Transportscheinen sind folgende Commando's und Militär-Verwaltungsstellen befugt:

1) das Corps-Commando } insofern diese zwei Stellen nicht immer vereint sind;
2) das Kriegs-Ministerium }
3) die Truppen-Commandanten, in der Regel vom Regiments-Commandanten aufwärts;
4) Garnisons- (Etappen-) Commandanten, wie überhaupt alle Offiziere unter dem Grade eines Regiments-Commandanten und Unteroffiziere, wenn sie vom Regiment, oder wie immer von der ihnen vorgesetzten, in der Regel dazu befugten Commandostelle getrennt sind;
5) der General-Quartiermeister;
6) der Chef des Generalstabs einer Division rc.;
7) der Artillerie-Commandant } eines Corps, einer Division rc.
8) der Genie-Direktor }
9) die Bureau-Chefs des Hauptquartiers;
10) der Ober-Kriegscommissär;

11) die Arsenal-Direktion;
12) der Generalabs-Arzt;
13) die Oberämter zu schneller Einlieferung von Beurlaubten ꝛc., aber nur auf ausdrückliche Anordnung des Kriegs-Ministeriums oder Corps-Commando's;
14) die Rechner der Armee (Feld-Kriegszahlmeister, Kriegs-Commissär, Spital-Commissär, Regiments-Quartiermeister);
15) die Kasernen-Verwaltungen;
16) die Spital-Verwaltungen;
17) die Montirungs-Verwaltung;
18) die Festungsbau-Direktion in Ulm;
19) die Artillerie-Ausrüstungs-Direktion daselbst.

§. 6.

Die Eisenbahn-Kassiere, Oberschaffner und Einnehmer sind angewiesen, gegen Aushändigung der in gehöriger Form ausgestellten Transportscheine (Formular **A.** und **B.**) die zum Transport erforderlichen gewöhnlichen Fahrbillete, Gepäckscheine, Frachtkarten ꝛc. und sonstige Papiere auszufolgen, wofür auf dem Transportschein sofort Empfangs-Bescheinigung zu geben ist.

Den Militär-Behörden bleibt anheimgestellt, ob bei dem Empfang der den Transport vermittelnden Papiere baare Bezahlung der ermäßigten Taxen geleistet werden will oder nicht. Wird ersteres vorgezogen, so ist dieß auf dem Transportschein ausdrücklich zu bemerken, und für den bezahlten Betrag von dem Eisenbahn-Kassier, beziehungsweise Einnehmer oder Oberschaffner, Bescheinigung zu geben und auf dem Transportschein Vormerkung zu machen.

§. 7.

In den Tagbüchern und Einnahmen-Nachweisen der Eisenbahn-Kassiere, Oberschaffner und Einnehmer sind die tarifmäßigen Taxen für die Militär-Transporte — diese mögen im ermäßigten Betrag bezahlt worden oder ausständig geblieben seyn — voll in Einnahme zu bringen.

Bei der Einlieferung der Tageinnahmen an die Eisenbahnkasse sind sofort die Militär-Transportscheine statt des fehlenden baaren Geldes beizulegen.

§. 8.

Die Eisenbahnkasse wird diese Ausweise sammeln und am Schluß jeden Monats zum Zweck der Erhebung des ermäßigten Frachtbetrags bei der Kriegskasse mit einer nach Formular C. in duplo ausgefertigten Zusammenstellung der Eisenbahn-Commission vorlegen, welche die K. Kriegskassen-Verwaltung um Anweisung der Kriegskasse zur Zahlung des Frachtguthabens an die Eisenbahnkasse ersuchen, und letztere zur durchlaufenden ausgäblichen Verrechnung der Frachtermäßigung ermächtigen wird.

Formular A.

Militär-Transportschein.

Vorweiser dieses Scheins

. . . .

ist beauftragt, auf Rechnung der Kriegskasse zum Transport auf der Eisenbahn von . . . . nach . . . . zu übergeben.

	Frachtbetrag nach dem Tarif.		Hievon Ermäßigung zu 1/3tel.		Bleibt ermäßigter Frachtbetrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Personen in der I. Klasse à . . . fl. . . . kr.						
" " " II. " à . . . fl. . . . kr.						
" " " III. " à . . . fl. . . . kr.						
Pferde auf eigenen Pferdewagen						
" " Viehtransportwagen						
" " offenen und bedeckten Güterwagen						
Fuhrwerke I. Klasse à . . . fl. . . . kr. . .						
" II. " à . . . fl. . . . kr. . .						
" III. " à . . . fl. . . . kr. . .						
Pfund Gepäck à . . . . . . für 10 Pfd. . . .						

. . . . den . . . .

(Unterschrift der ausstellenden Militärbehörde.)

Formular B.

Militär-Transportschein.

Vorweiser dieses Scheins

. . . .

ist beauftragt, auf Rechnung der Kriegskasse zum Transport auf der Eisenbahn von . . . . nach . . . . zu übergeben.

Frachtstücke.	Frachtklasse.	Frachtbetrag nach dem Tarif.		Hievon Ermäßigung zu $^1/_3$tel.		Bleibt ermäßigter Frachtbetrag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . . Ctr. . . . . Pfd. à . . . fl. . . .							
. . . . . . „ . . . . „ à . . . fl. . . .							
. . . . . . „ . . . . „ à . . . fl. . . .							
. . . . . . „ . . . . „ à . . . fl. . . .							
. . . . den							
(Unterschrift.)							

Formular C.

Eisenbahn-Kasse.

Berechnung

des Guthabens, welches der Eisenbahnkasse im Laufe des Monats .... für den Transport von Militärpersonen und Effekten auf der Eisenbahn bei der K. Kriegskasse erwachsen ist.

Des Transportscheins		Behörde, welche den Transportschein ausgestellt hat.	Frachtbetrag nach dem Tarif.		Hievon Ermäßigung zu $^1/_3$tel.		Bleibt ermäßigter Frachtbetrag		Hievon wurden durch die aufgebenden Stellen bezahlt.		Restguthaben bei der K. Kriegskasse.	
Nro.	Datum.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Fünfter Abschnitt.

Verfügungen des Departements der Finanzen.

I. Verwaltung der Domänen und Regalien.

A. Verfügungen in Betreff der Staatsgüter und in Bausachen.

1) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises vom $\frac{7}{13}$. März 1839,

betreffend: die Beitragspflicht der Nutznießer von Gärten zu den Kosten der Fußmauern.

Der Finanzkammer wird auf ihr Anbringen vom .... betreffend die Beitragspflicht der Nutznießer von Gärten zu den Kosten der Fußmauern zu erkennen gegeben, daß die allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1836 allerdings auch auf die Fußmauern unter den Gartenzäunen anwendbar ist, mithin die Nutznießer von Gärten zu den Ausbesserungskosten dieser Fußmauern nur in dem Falle beizuziehen sind, wenn eine muthwillige Beschädigung oder eine Nachläßigkeit von ihrer Seite stattgefunden hat, oder wenn etwa hierüber in einzelnen Fällen abweichende Bestimmungen vorliegen.

2) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 20. August 1839,

betreffend: die Verbindlichkeiten der Amtsverweser als Nutznießer herrschaftlicher Gebäude.

Die Finanzkammer hat in ihrem Anbringen vom .... darauf angetragen, die vom Consistorium ausgesprochenen Grundsätze, betreffend die Aufsicht über die Amtswohnungen der Geistlichen und die Herstellung der den Bewohnern obliegenden baulichen Ausbesserungen während der Amtsverweserei einer geistlichen Stelle auch auf andere Amtswohnungen anzuwenden. Dieser Antrag kann jedoch nicht genehmigt werden.

Wenn nach der Anordnung des Consistoriums der Verweser eines geistlichen Amts hinsichtlich der von ihm nicht benutzten Theile der Amtswohnung von den Obliegenheiten des Hausbewohners frei gelassen wird, so tritt für ihn dagegen der Interkalarfonds ein, und nur diese Vertretung kann für die Staatsfinanz-Verwaltung ein Grund seyn, jene Anordnung des Consistoriums anzuerkennen. Während ferner das Einkommen einer erledigten geistlichen Stelle für den Interkalarfonds eingezogen und nur ein Theil dieses Einkommens dem Amtsverweser abgereicht wird, tritt der Verweser eines erledigten weltlichen Amtes gewöhnlich in die ganze mit diesem Amte verbundene Besoldung ein, zu welcher auch der Genuß der Amtswohnung gehört, und hieraus folgt dann auch seine Verpflichtung, diese Amtswohnung zu beaufsichtigen und die den Bewohnern von Staatsgebäuden obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, wenn auch einzelne Theile der Amtswohnung nicht von ihm benützt werden sollten. Nur also, wenn der Amtsverweser ganz auf die Benutzung der Amtswohnung und des damit verbundenen Amtsgelasses verzichten würde, könnte derselbe von den gedachten Obliegenheiten frei gelassen werden.

3) Erlaß der K. Finanzkammer für den Neckarkreis an die Kameralämter dieses Kreises vom 15. April 1845,

betreffend: die Obliegenheit der Nutznießer von Staatsgütern hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung von Gartenthüren.

Dem Kameralamt wird auf seine Anfrage vom ...... ob bei Herstellung und Unterhaltung von Gartenthüren dem Nutznießer ein Viertel des Aufwandes hiefür namentlich

auch von den Anrechnungen für Schlosserarbeiten zuzuscheiden sei? Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Nach §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 28. November 1820 haben die Nutznießer herrschaftlicher Güter wie zu den Kosten der neuen Zäune, so auch zu den Reparationskosten Ein Viertel beizutragen.

Eine Ausnahme von dieser Beitragspflicht besteht nur in Hinsicht auf den Aufwand für Maurerarbeiten, an welchem die Nutznießer nicht Theil zu nehmen haben.

Aus dieser Ausnahme folgt von selbst, daß an allem übrigen Aufwande für Umzäunungen von den Nutznießern ein Viertheil beizutragen ist, insbesondere erscheinen Gartenthüren als Theile der Gartenzäune, und Schlosserarbeiten an den Gartenthüren lediglich als Theile der Letzteren; wonach die Eingangs dieses Erlasses angeführte Frage hiemit bejaht und dem Kameralamt aufgegeben wird, das dießfällige Bedenken des Pfarrers N. demgemäß zu erledigen.

4) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 15. März 1848,

betreffend: die Besorgung der kleineren Reparationen in den den Landjägern in Staatsgebäuden gegen Miethzins eingeräumten Wohnungen.

Da sich aus den über die Besorgung der kleineren Reparationen in den den Landjägern in Staatsgebäuden gegen Miethzins eingeräumten Wohnungen eingezogenen Berichten ergeben hat, daß bisher in den verschiedenen Kreisen hierin keine gleiche Behandlungsweise stattgefunden hat, so wird verfügt, daß künftig die Verfügungen vom 2. Oktober 1817 und 28. November 1820 auf alle den Landjägern eingeräumten Wohnungen, ohne Unterschied zwischen den Stations-Commandanten und den übrigen verheiratheten oder ledigen Landjägern, anzuwenden sind. Um Irrungen, welche aus dem häufigen Wechsel der Landjäger entstehen könnten, zu verhüten, sind die Kameralämter anzuweisen, sich mit den Oberämtern über die geeigneten Maßregeln zu verständigen, wobei auf die in einigen Bezirken bestehende Einrichtung, daß die Kosten der kleinen Reparationen durch monatliche Beiträge in eine von dem Stations-Commandanten verwaltete Kasse gedeckt werden, aufmerksam zu machen ist.

5) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Domänen-, Forst- und Bau-Abtheilung der K. Oberfinanzkammer vom 19. September 1850,

betreffend: die Betheiligung der Nutznießer von Staatsgütern an den Umzäunungskosten.

Da die bei der Superrevision eines Hauptbuchs entstandene Frage, ob den Nutznießern von Staatsgütern auch in dem Falle, wenn eine Umzäunung zuvor gar nicht vorhanden war, ein Viertel der Kosten des übrigens nur nach vorgängiger diesseitiger Genehmigung herzustellenden neuen Zauns (Verfügung vom 28. November 1820, Reg.Blatt S. 637) zuzuweisen sei, bejahend entschieden worden ist: so setzt man hievon die Domänen- (Forst-) (Bau-) Abtheilung zur Nachachtung in Kenntniß.

6) Erlaß der K. Finanzkammer für den Jartkreis an sämmtliche Kameralämter dieses Kreises vom 15. Februar 1839,

betreffend: die Ablösung von Frohnen zu Pfarrgebäuden.

In Betreff der Ablösung von Frohnen zu Pfarrgebäuden hat das K. Finanzministerium unterm 28. Januar d. J. nach genommener Rücksprache mit dem Ministerium des Innern folgende Entschließung ertheilt:

Unter den im Art. 1 des Frohn-Ablösungs-Gesetzes vom 28. Oktober 1836 bezeichneten Frohnen für Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde- oder andere Körperschaftszwecke, deren Ablösung nicht verlangt werden kann, sind zunächst die auf die bestehenden Landesgesetze sich gründenden, von den Staats- und Körperschafts-Genossen als solchen zu leistenden Frohndienste im Gegensatz zu den — auf einem gutsherrlichen Verhältnisse beruhenden verstanden. Es liegt aber auch in Fällen, wo eine solche Leistung von einer Körperschaft im Wege privatrechtlicher Transaktion, z. B. zur gutächtlichen Beilegung eines Streits über Kirchen-, Straßen-, Brücken-Baulast übernommen worden, der gleiche Grund der Nicht-Ablösbarkeit wie bei den auf Staatsgesetzen beruhenden Frohndiensten alsdann vor, wenn die Leistungs-Uebernahme nicht durch ein gutsherrliches Verhältniß vermittelt, die Frohn nicht Ausfluß einer Guts-Unterthänigkeit oder vormaliger Vogtbarkeit ist.

Ueberhaupt schließt der Art. 1 des Gesetzes die Ablösung aus, wenn die Frohnen für den Zweck einer Körperschaft zu leisten, und die Genossen dieser Körperschaft die Subjekte der Leistungspflicht sind, ohne hiebei zwischen dem Ursprung der Frohnverbindlichkeit aus gesetzlichen Bestimmungen oder Privatrechtstiteln zu unterscheiden.

Da nun über die den Pfarrgebäuden zukommende Eigenschaft von Kirchengebäuden, so wie über die ihrer Erbauung und Unterhaltung zukommende Eigenschaft eines Kirchenzwecks kein Zweifel besteht, so ist die Ablösung der Frohnen zu Pfarrhausbauten nach dem Gesetz vom 28. Oktober 1836 in allen Fällen unzulässig, wo die Verbindlichkeit zur Leistung derselben den Genossen der Pfarrgemeinde als solchen obliegt, mag diese Verbindlichkeit aus dem Gesetz oder einem privatrechtlichen Titel entsprungen seyn.

Ablösbar dagegen ist die Frohnverbindlichkeit, wenn sie andern als den Genossen der Pfarrgemeinde, oder zwar den Genossen dieser Gemeinde, aber nicht in ihrer Eigenschaft als solche, z. B. wegen eines Realitäten-Besitzes oder in ihrer Eigenschaft als Grundholden des Baupflichtigen obliegt.

7) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 21. April 1840,

betreffend: die Berechnung von Verzugszinsen aus Kauf- und Ablösungs-Schillingen.

Der Finanzkammer wird auf den Bericht vom .... betreffend die Berechnung von Verzugszinsen aus Kauf- und Ablösungs-Schillingen, eröffnet, daß außer der in Beziehung auf die Ablösungs-Schillinge aus den Gesetzen von 1836 durch die diesseitige Verfügung vom 26. März 1840 gestatteten Ermäßigung auf 4 pCt. die Herabsetzung des gesetzlich bestehenden Zinsfußes von 5 pCt. bei Zahlungs-Verzögerungen von besonderer Verwilligung im einzelnen Falle abhängig, und daß daher ohne eine solche auch bei geringer zinsenden Zielern auf die Zeit des Zahlungs-Verzugs über den bestimmten Termin der Zins zu 5 pCt. zu berechnen ist*).

8) Erlaß der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises an sämmtliche Kameralämter und Bau-Inspektorate dieses Kreises vom 13. Okt. 1840,

betreffend: die Garantie der Handwerksleute für gute Baumaterialien.

Da es vorgekommen ist, daß bei Staatsbauwesen die Annahme schlechter und unhaltbarer Ziegelwaare damit hat entschuldigt werden wollen, daß solche von der obrigkeitlich

*) Vergl. übrigens auch die dießfälligen Bestimmungen der Instruktion für die Verwaltung der Gefäll-Ablösungskasse vom 1. September 1848, §. 10 (Reg.Blatt S. 418), und der Haupt-Instruktion zu dem Zehent-Ablösungs-Gesetz §. 69, letzter Absatz (Reg.Blatt von 1850, S. 116).

bestellten Ziegelschau vorher besichtigt und verkäuflich erkannt worden sei, dieser Grund aber den Abnehmer einer eigenen Prüfung der Waare nicht entheben, noch weniger aber bei der wirklichen Annahme und Verwendung solcher Waare, gegenüber der Bauherrschaft zur Entschuldigung gereichen kann, weil jeder Meister auch die Beschaffenheit der Materialien, die er zu seinen Arbeiten verbraucht, zu beurtheilen wissen muß, so werden die Kameral- und Bezirksbauämter angewiesen, die Maurermeister, welchen Staatsbauten übertragen werden, hievon alsbald in Kenntniß zu setzen.

Ueberhaupt sind alle Handwerksleute vor ihrer Verwendung zu den Bauten der Staatsfinanz-Verwaltung darauf aufmerksam zu machen, daß sie für die Güte und Dauer der dazu verwendeten Materialien zu haften haben, und daß hiefür auch bei demjenigen Reparations-Bauwesen, das nicht zur Verdingung gebracht wird, diejenigen Vorschriften eingehalten werden müssen, die von der höheren Behörde durch die gedruckte Verfügung vom 14. Juni 1836, §. 21 bis einschließlich §. 32 (erster Ergänz.Bd. des Reg.Blatts S. 408) gegeben worden sind.

Von der Einhaltung dieser Vorschriften haben sich die Kameral- und Baubeamten bei den Bauvisitationen und allen andern Gelegenheiten, so wie ohnedieß in ihrem Wohnort, persönlich zu überzeugen, wofür sie verantwortlich sind.

Die Verwendung von gebrannter Waare aus Ziegelhütten, die sie schlecht liefern, sind zu untersagen.

9) Erlaß der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises an die Kameral- und Bezirks-Bauämter dieses Kreises vom 29. April 1842,

betreffend: die Bedingungen bei Verblendungs-Arbeiten.

Man hat sich von der Nothwendigkeit überzeugt, daß der schon so oft vorgekommenen Klage über Mangel an Dauer der Verblend-Arbeiten durch die geeigneten Mittel Grenzen zu setzen sind, und theilt nun dem ꝛc. Amt als Nachtrag zu der allgemeinen Verfügung vom 14. Juni 1836 hiermit die Bedingungen mit, welche künftig für die Verblendungs-Arbeiten festzusetzen sind:

1) Müssen die Mauern vor dem Spritzwurf vom Staube gereinigt — die Mauerfugen ausgekratzt und mit Schiefer gespannt werden.

2) Bei Verblendungen auf Riegelwänden muß das Holzwerk vorerst mit einem scharfen

Werkzeug gepickt (oder aufgeschuppt) und nachdem das Riegelgemäuer festgespannt worden, mit Nägeln und Draht so bezogen werden, daß die Nägel höchstens 5 Zoll von einander entfernt sind.

3) Muß der Spritzanwurf dünn zubereitet aufgetragen werden, und auf diesen der Mörtel 5½ Linien dick in der Art, daß der Bewurf für die ganze Verblendung von oben nach unten längs dem Gerüst dreimal aufgetragen, und jedesmal, nachdem solcher wohl angezogen hat, bis auf eine Bewurfsdicke von 5½ Decimal-Linien wiederholt wird. Der vierte und letzte Anwurf wird sodann 2½ Linien dick mit dem Reibbrett aufgetragen und fein abgescheibt.

4) Der zur ganzen Verblendung erforderliche Mörtel, unter den kein Gips gemischt werden darf, muß aus reinem Flußsand und aus altem abgelöschtem Kalk gut zubereitet werden.

Zu den untern Theilen der Dachgesimse müssen, wenn sie von Mörtel gezogen werden, starke Rohre und Rohrnägel mit großen Köpfen, die nicht zu kurz sind, verwendet werden*).

5) Für die Dauer der Verblendung hat der Unternehmer acht Jahre Garantie zu leisten und sich verbindlich zu machen, daß die bedungene Garantiezeit bei jeder innerhalb dieser Zeit vorkommenden Reparation wieder erneuert werde, und die Verblendung neu hergestellt werden müsse, wenn dieselbe nicht gut gefertigt, in größerem Umfang und in höherem Grad schadhaft befunden werden sollte.

Indem man nun höherem Auftrage gemäß das ꝛc. Amt anweist, dafür zu sorgen, daß diese Vorschrift gehörig beobachtet wird, wird noch bemerkt, daß wenn die Verblendung von Dauer seyn soll, die Mauern zuvor völlig ausgetrocknet seyn müssen, und daß eine solche Verblendung mehr Dauer verspricht, wenn sie nicht bei großer Hitze, sondern bei kühler Witterung vorgenommen wird.

10) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammer des Jaxt-Kreises vom 26. Mai 1842,

betreffend: die Verdingung der Bauten der Staatsfinanz-Verwaltung.

Der ꝛc. wird auf ihren Bericht vom .... betreffend die aus Anlaß der Verdingung der Bauarbeiten an dem Schulhause zu N. aufgeworfene Frage:

*) Bei gerohrten Verblendungen auf Holz werden die Rohre angegriffen und faulen.

„ob nach §. 5 der für die Verdingung der Bauten der Staatsfinanz-Verwaltung vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen nach geschehenem Abstreiche noch eine Auswahl unter denjenigen Meistern gestattet sei, welche gemäß dem §. 2 dieser Bedingungen sich über ihre Tüchtigkeit und ihr Vermögen genügend ausgewiesen haben",

zu erkennen gegeben, daß diese Frage allerdings zu bejahen ist.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung kommt es darauf an, ob derjenige Meister, welcher bei der Abstreichs-Verhandlung das niedrigste Anbot gemacht hat, neben einem guten Rufe gerade für die verdungenen Arbeitsgattungen genügende Tüchtigkeit und zugleich für den Umfang der Unternehmung zureichende Mittel besitze. Es kann nämlich z. B. ein Meister zwar in seinem Handwerke im Allgemeinen tüchtig seyn, jedoch gerade für die zur Verdingung kommenden Gattungen der Arbeiten, namentlich für feinere oder minder gewöhnliche nicht zureichende Brauchbarkeit, oder zwar für kleinere, aber nicht für größere Unternehmungen die nöthigen Mittel besitzen, oder auch nicht die Gelegenheit haben, sich das Material in der erforderlichen Güte zu verschaffen. In solchen Fällen ist die Arbeit einem andern Meister zu übertragen, der bei der Abstreichs-Verhandlung ein Anbot gemacht hat, und den vorgedachten Bedingungen besser entspricht, und zwar so, daß unter mehreren tauglichen Meistern derjenige ausgewählt wird, dessen Anbot niedriger ist, als das der andern Meister.

11) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammer des Neckar-Kreises vom 27. Februar 1850,

betreffend: die Trennung der Gipser-Arbeiten von den Steinhauer- und Maurer-Arbeiten bei Bau-Accorden.

Der Gipsermeister zu N. und einigen andern Orten des Oberamts NN. haben in verschiedenen theils unmittelbar eingereichten Eingaben gebeten, bei Bau-Accorden des Staats die Gipser-Arbeiten getrennt von den Maurer-Arbeiten zu verdingen. Wenn gleich den Gipsermeistern nach den bestehenden Gesetzen eine Befugniß zur alleinigen Uebernahme und Ausführung der Gipser-Arbeiten nicht zusteht und auch angenommen werden kann, daß bisher schon und im Allgemeinen auf jene Weise die Sache behandelt worden ist, so sieht man sich doch durch die gedachten Eingaben veranlaßt, der Finanzkammer unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 9. November 1847 die Weisung zu ertheilen, bei vorkommenden Bau-Accorden

die Gipser-Arbeiten getrennt von den Maurer- und Steinhauer-Arbeiten, jedoch mit Concurrenz der zu Uebernahme von Gipser-Arbeiten gleich befugten Maurer- und Steinhauer-Meister zur Verdingung aussetzen zu lassen, wenn in dem einzelnen Falle das auszuführende Bauwesen oder das Interesse der Bauherrschaft überhaupt es nicht für angemessener erscheinen lassen sollte, die Gipser-Arbeiten auch an den Unternehmer der Maurer- oder Steinhauer-Arbeiten zu überlassen.

12) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 11. Februar 1843,

betreffend: das Malen und Tapeziren von Amtszimmern.

Auf die Anfrage vom .... ob den Geistlichen, welche ihre Studierzimmer auf eigene Rechnung malen oder tapezieren lassen, der Betrag der hiedurch für die Amtskasse ersparten Kosten des jährlichen Weißens ersetzt werden dürfe, wird der 2c. zu erkennen gegeben, daß einem solchen Ersatz-Anspruche nicht stattgegeben werden kann.

13) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 23. Februar 1843,

betreffend: die bei Ausführung von Staatsbauten sich findenden Merkwürdigkeiten.

Um mit den bei der Ausführung von Staatsbauten, insbesondere bei den dabei vorkommenden Grabarbeiten sich findenden mineralogischen und antiquarischen Merkwürdigkeiten die öffentlichen Sammlungen zu bereichern, haben die K. Baubeamten

1) alle bei Staatsbauten auf einem dem Staate zugehörigen Grund und Boden sich vorfindenden mineralogischen und antiquarischen Merkwürdigkeiten vorzubehalten und dafür zu sorgen, daß das Aufgefundene so viel möglich unverletzt und vollständig bleibe,
2) einen solchen Fund sogleich der Direktion der Naturalien- und Alterthümer-Sammlungen dahier anzuzeigen, und zugleich besonders, wenn die Aushebung oder Versendung des Gegenstandes schwierig wäre, unter näherer Angabe der Umstände, wegen der Behandlung und Ueberlieferung Bescheid einzuholen, auch
3) der erhaltenen Weisung gemäß die weitere Besorgung der Sache auf Kosten jener Direktion zu übernehmen.

14) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 12. August 1845,

betreffend: die Behandlung der Baugegenstände an Gebäuden, an welchen eine subsidiäre Baulast der Finanzverwaltung anerkannt ist.

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom .... betreffend die Behandlung der Baugegenstände an Gebäuden, an welchen eine subsidiäre Baulast der Finanzverwaltung anerkannt ist, folgendes erwiedert:

Wenn an den fraglichen Gebäuden kleinere Baugebrechen an Umfassungsmauern, an der Bedachung, an Fenstern und Thüren, deren Herstellung den Principal-Baupflichtigen obliegt, nicht rechtzeitig verbessert werden, so können hieraus leicht größere Baugebrechen entstehen, in welchem Falle die subsidiär Baupflichtigen für deren Herstellung in Anspruch genommen werden.

Es liegt daher in dem Interesse der subsidiär Baupflichtigen, sich darüber in Kenntniß zu erhalten, daß die kleineren Baumängel an solchen Gebäuden immer sogleich nach deren Entstehen gehörig hergestellt werden.

Diese Kenntniß kann aber nur durch eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Besichtigung der Gebäude erlangt werden, und man sieht sich deßhalb veranlaßt, folgende Anordnung zu treffen:

Die Gebäude, an welchen eine subsidiäre Baulast der Finanzverwaltung anerkannt ist, sind jedes Jahr hinsichtlich ihrer baulichen Beschaffenheit zu untersuchen.

Diese Untersuchung muß in jenen Orten, wo wegen der sonstigen Staatsgebäude die Jahresbauvisitation durch den Kameralbeamten, beziehungsweise durch den Bezirksbaubeamten ohnehin vorgenommen wird, mit solcher in Verbindung gesetzt werden; wogegen selbige in andern Orten, wenn der Kameralbeamte nicht durch sonstige amtliche Verrichtungen Gelegenheit zu deren Vornahme erhält, durch den Kameralunterpfleger zu besorgen ist, welcher dem betreffenden Kameralamt über den Erfund je auf den 1. Oktober jeden Jahres Bericht zu erstatten hat. Sollte in dem einen oder dem andern Orte kein Kameralunterpfleger aufgestellt seyn, so ist von dem Ortsvorsteher auf den bezeichneten Termin Bericht einzuziehen, ob die kleinen Reparationen an einem Gebäude mit der in Rede stehenden Baulast gehörig besorgt worden sind.

Wenn bei der angeordneten Untersuchung kleinere Baugebrechen an den Umfassungs-

wänden, an der Bedachung, an Thüren und Fenstern bemerkt werden, deren Herstellung der principal-baupflichtigen Kirchenpflege 2c. obliegt, und durch deren Unterlassung größere Gebrechen herbeigeführt werden können, welche alsdann auf Kosten der subsidiär Baupflichtigen verbessert werden müßten, so hat der Kameralbeamte die alsbaldige Herstellung solcher kleinen Baumängel auf Kosten der principal Baupflichtigen diesen anzusinnen, und wenn dieß ohne Erfolg bleiben würde, an die zuständigen Behörden das Ersuchen zu richten, daß die principal Baupflichtigen zur Herstellung der Baugebrechen angehalten werden möchten.

Sollten Baugebrechen von größerem Belange angetroffen werden, für deren Herstellung voraussichtlich die subsidiär Baupflichtigen in Anspruch genommen werden würden, so ist — wenn durch die Verzögerung der Herstellung weiterer Schaden zu befürchten wäre, über die nöthigen Bauarbeiten sogleich und ohne ein Gesuch der principal Baupflichtigen um Uebernahme der Herstellungskosten abzuwarten, ein besonderer Kostenvoranschlag zu entwerfen und der Finanzkammer vorzulegen, welche sofort die weiteren geeigneten Verfügungen treffen, und wenn einem Dritten eine Mitbauverbindlichkeit obliegt, mit diesem über die Theilnahme an den Baukosten Rücksprache nehmen wird.

In dem Bauvisitations-Protokoll, welches dem Jahresbaukosten-Verzeichniß der Kameralämter angeschlossen werden muß, ist eine Nachweisung zu geben, ob die Bauvisitation in den fraglichen Gebäuden vorgenommen worden, welche Baugebrechen sich hiebei ergeben haben, und welche Einleitungen für deren Herstellung getroffen worden sind.

15) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammer in Reutlingen vom 21. Januar 1840,

betreffend: die Nichtgestattung der Anschaffung von Vorfenstern in Amtswohnungen auf Staatskosten *).

Der 2c. wird auf ihre Berichte vom .... betreffend die von ihr aus Anlaß eines Gesuches des N. im Allgemeinen zur Sprache gebrachte Anschaffung von Vorfenstern an Staatsgebäuden auf Staatskosten zu erkennen gegeben, daß die Anschaffung von Vorfenstern in Amtswohnungen auf Kosten der Amtskasse nicht stattfinden kann, sondern, wenn die Nutznießer Vorfenster wünschen, ihnen zu überlassen ist, dieselben auf ihre Kosten anzuschaffen und zu erhalten.

*) Vergl. auch den gleich nachfolgenden Erlaß.

16) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammer des Donaukreises vom 30. November 1848,

denselben Gegenstand betreffend.

Der x. wird auf ihre Berichte vom .... betreffend die Anschaffung von Vorfenstern in die Kameralamtskanzlei zu N. erwiedert, daß eine solche auf Rechnung des allgemeinen Baufonds, auch bei Amtslokalen, nicht gewöhnlich ist, wie denn in den wenigen Fällen, in welchen von dieser Regel abgegangen wurde, neben dem Mangel an Läden ganz besondere bauliche oder örtliche und klimatische Verhältnisse obwalteten.

17) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 28. April 1846,

betreffend: die Frage über Ausdehnung der Kirchenbaupflicht auf die Unterhaltung der Orgel.

Ueber die Frage, ob nach allgemeinen Grundsätzen die Kirchenbaulast auch auf die Unterhaltung der Orgeln auszudehnen sei, haben sich aus den Berichten der Finanzkammern in besonderen Fällen verschiedene Ansichten ergeben.

Da weder aus positiven Gesetzesbestimmungen noch aus einer rechtsbeständigen Observanz eine solche Ausdehnung der Kirchenbaulast herzuleiten, und selbst Entscheidungen der württembergischen Gerichte, welche sich hiefür aussprächen, nicht bekannt sind, so kann ein Anerkenntniß eines solchen Grundsatzes nicht als gerechtfertigt erachtet werden, und es wird die x. angewiesen, im Fall ein Anspruch auf Unterhaltung oder Anschaffung einer Orgel erhoben wird, genauer Untersuchung zu unterstellen, ob dieser Anspruch auf speciellem Rechtstitel, Herkommen oder langjährigem Besitzstand begründet sei, und hiernach die erforderliche Verfügung zu treffen, oder Anträge an das Finanzministerium zu erstatten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Ausdehnung der Kirchenbaulast auf die Uhr und Glocken, über deren Unzulässigkeit bisher weniger Zweifel erhoben worden zu seyn scheinen, in Anspruch genommen werden sollte.

B. Verfügungen in Betreff der Zehenten, Lehen- und Zinsgüter*).

1) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 27. März 1838,

betreffend: die Unzulässigkeit der Veräußerung von Beholzungsrechten, welche als Nutzungsrechte mit Gütern, namentlich mit vormaligen Lehengütern verbunden sind.

Auf die Anfrage in Betreff der Zulässigkeit der Veräußerung von Beholzungsrechten, welche als Nutzungsrechte mit Gütern, und namentlich mit vormaligen Lehengütern verbunden sind, wird der rc. erwiedert, daß man nach ihrer Ansicht eine solche Trennung des Beholzungsrechtes von dem berechtigten Gute mittelst Veräußerung desselben an einen Dritten ohne Zustimmung der Gefällherrschaft gleichfalls für unzulässig erachtet, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Beholzungsrecht, überhaupt ein derartiges Nutzungsrecht, das einem bestimmten Gute oder dem Besitzer eines bestimmten Gutes nur als solchem eingeräumt worden ist, auch nicht einseitig von dem berechtigten Gute getrennt und gegenüber von dem Verleiher als eine für sich bestehende Berechtigung geltend gemacht werden kann, in welcher Beziehung auch, was die vormaligen Erblehen und die allodificirten Falllehen insbesondere anlangt, das zweite Edikt vom 18. November 1817 und die später ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Rechtsverhältniß zwischen dem Lehensherrn und dem Lehenbesitzer eine Aenderung nicht getroffen haben.

Außer dem Falle der Verzichtung oder Ablösung gegenüber von der Gefällherrschaft ist daher eine solche Trennung des Beholzungsrechtes von dem berechtigten Gute nicht mehr zu gestatten, und im Falle der Zertrennung des Gutes, wie solche bei vormaligen Erb- und Falllehen zugestanden werden muß, das Bau- und Brennholz nur an den Besitzer der zum Gute gehörigen Gebäude abreichen zu lassen.

---

*) Einige Verfügungen, welche nach ihrem Inhalt theilweise auch unter gegenwärtigen Abschnitt sich eignen würden, sind bereits unter I. A. aufgenommen; zu vergl. daselbst Ziff. 6 und 7 oben, S. 340 und 341.

2) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 23. Juli 1839,

betreffend: die Abtretung des der Staatsfinanz-Verwaltung als Zehentberechtigten zustehenden Vorzugsrechts in dem Gante der Zehentpflichtigen an die pachtenden Gemeinden für die Dauer des Zehentpachtvertrags.

Aus Veranlassung mehrerer Verhandlungen über die Verpachtung des Zehenten an Gemeinden ist von diesen die Festsetzung einer Bedingung in den Zehentpachtverträgen nachgesucht worden, vermöge welcher das der Staatsfinanz-Verwaltung als Zehentberechtigten gesetzlich zustehende Vorzugsrecht in dem Gante der Zehentpflichtigen an die pachtenden Gemeinden für die Dauer des Zehentpachtvertrags abgetreten wird.

Da nun eine solche Cession einem Anstande nicht unterliegen kann, so wird die ꝛc. beauftragt, hienach die Kameralämter für künftige Zehentverpachtungen an Gemeinden zu bescheiden.

3) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern des Neckar-, Schwarzwald- und Jaxtkreises vom 21. Oktober 1845,

betreffend: die Repartition der Gülten auf zerstückelten Hofgütern.

Aus mehreren an die Finanzkammer in Ulm gebrachten Beschwerden ist zu ersehen, daß einige Kameralämter des Donaukreises von der sonst üblichen Verfahrungsweise, nach welcher bei Zerstücklung eines mit Gülten belegten Hofguts die Küchengefälle und Geldzinsen auf die Häuser, Gärten, Wiesen und Waldungen gelegt, die Fruchtgülten aber ausschließlich, nach Verhältniß der Ertragsfähigkeit derselben, auf die Aecker repartirt wurden, abgewichen, und durch die gleichmäßige Vertheilung der Geld- und Fruchtgülten auf alle Gutsantheile Anstände und verwickelte Prozesse herbeigeführt haben. Da nun die Finanzkammer des Donaukreises angewiesen worden ist, der Regel nach auf ausschließliche Repartition der Fruchtgülten auf die Aecker, und der Geldzinsen auf Häuser, Gärten, Wiesen und Waldungen hinzuwirken, und hievon nur Ausnahmen in besonderen Fällen, namentlich bei unverhältnißmäßiger Höhe der Fruchtgülten, zu gestatten; so wird die ꝛc. hievon gleichfalls zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Sollte übrigens in dem — Kreise herkömmlich eine andere Verfahrungsweise stattfinden, oder sich in dieser Beziehung schon Anstände ergeben haben, so sieht man hierüber dem Bericht der ꝛc. entgegen.

4) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 24. November 1846,

betreffend: die Anwendung der K. Verordnung vom 4. Juli 1809 auf Surrogirungen eigener Grundstücke an die Stelle von ausgezogenen Bestandtheilen von Falllehen.

Ueber die schon mehrfältig zur Erörterung gekommene Frage, ob die K. Verordnung vom 4. Juli 1809 (Reg.Blatt S. 282), welche die Beschwerung der Häuser und liegenden Güter mit neuen Zinsen verbietet, auch dann in Anwendung komme, wenn an die Stelle einer von einem Falllehengute abgetrennten Parzelle ein anderes freies Grundstück surrogirt und dem Lehensverbande einverleibt wird, hat der K. Geheimerath in einem an denselben gebrachten Rekursfalle erkannt:

> daß, da nach dem unverkennbaren Sinne der K. Verordnung vom 4. Juli 1809 nur die Bildung neuer Erb- oder Falllehen aus bisher freiem Eigenthum verboten sei, ein neues Lehen aber nicht gebildet werde, wenn an die Stelle eines freigegebenen Bestandtheiles eines Lehens ein bisher frei gewesenes Grundeigenthum dem Lehen einverleibt werde, die ebengedachte Verordnung solchen Lehenssurrogirungen bei vorausgesetztem ungefähren gleichen Werthe des abgetrennten und des für dasselbe einverleibten Grundstückes nicht entgegenstehe.

Die Finanzkammer des &c. Kreises wird von dieser Rekursentscheidung zur Nachachtung in den eintretenden Fällen mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß hienach eine Lehenssurrogirung auch dann gestattet werden kann, wenn die Abtretung einer Lehensparzelle nicht für einen öffentlichen Zweck erfolgt, dagegen andere erhebliche Rücksichten für eine solche Trennung von dem Lehensverbande eintreten; daß ferner der Finanzkammer überlassen bleibt, bei nöthig gewordenen Abtretungen von Lehensparzellen ausnahmsweise auf etwaige Verzichtleistung auf die Ergänzung der Lehen durch Surrogirung freier Grundstücke anzutragen, wenn sich bei einer solchen besondere Anstände ergeben sollten.

C. Verfügungen in Betreff des Forst- und Jagdwesens.

a) Verfügungen in Betreff der Forst- und Jagdverwaltung im Allgemeinen.

1) Erlaß der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises an sämmtliche Forstämter dieses Kreises vom 23. December 1837,

betreffend: die Zurückweisung außerordentlicher Holzfällungsgesuche in Gemeindewaldungen, wenn sie nicht mit einer den Beschluß des Gemeinderaths genehmigenden Urkunde belegt sind.

Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß Gemeinden, welchen eine außerordentliche Holzfällung in ihren Waldungen verwilligt wurde, diese Holzfällung in Ausführung gebracht haben, ohne daß das vorgesetzte Oberamt hievon Kenntniß erhalten hatte.

Da aber nach §. 65, lit. g. des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 der Beschluß des Gemeinderaths, einen außerordentlichen Holzschlag vornehmen zu lassen, der Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedarf, so wird den Forstämtern aufgegeben: künftig jedes außerordentliche Holzfällungsgesuch der Gemeinden, welches nicht mit einer — den Beschluß des Gemeinderaths genehmigenden Urkunde des betreffenden Oberamts belegt ist, wegen dieses Mangels des erforderlichen Ausweises, ohne Weiteres zurückzuweisen.

2) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 24. Juli 1838,

betreffend: die Controle der Holzfällungen in den Gemeindewaldungen.

Man hat den Bericht der ꝛc. vom .... betreffend die Administration der Gemeindewaldungen, eingesehen.

Hinsichtlich des Antrages wegen Aufbereitung des Holzes durch beeidigte Holzhauer wird die ꝛc. auf die Verfügung vom 3. Juli d. J., Reg.Blatt Nro. 33, verwiesen.

Was aber die Controle der Gemeinden in Ansehung der vorgenommenen Holzfällungen betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben verbunden sind, darüber, wie sie die ihnen ertheilte Holzfällungs-Erlaubniß eingehalten haben, der die Oberaufsicht über die

Gemeindewaldungen führenden Stelle durch die betreffenden Förster Nachweisung zu geben, und daß da, wo die Holzschläge nicht nach der Fläche, sondern nach dem Betrage des erhauenen Holzes, nach Klaftern und Wellen ꝛc. geführt werden, die Aufbereitung und Abgabe des Holzes nach gesetzlich bestimmten Maasen, des Stammholzes nach kubischem Gehalte, zu vollführen ist.

Die Förster haben bis auf Weiteres diese Nachweisungen von den Gemeinden ganz nach Maßgabe ihrer Instruktion §. 12 einzufordern, und da, wo gegen die Richtigkeit der Angaben Verdacht vorwaltet, die vorgeschriebene nähere Untersuchung vorzunehmen, nach deren Ergebniß sofort das weiter Geeignete durch das Forstamt einzuleiten ist.

3) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammer in Ulm vom 1. Oktober 1839,

betreffend: die forsteiliche Aufsicht über die außerhalb der Waldungen stehenden Waldbäume.

Der Finanzkammer wird auf den Bericht vom .... betreffend die forsteiliche Aufsicht über die außerhalb der Waldungen stehenden Waldbäume, eröffnet, daß die Bestimmung der Landesordnung Tit. 110, §. 1, welche nicht nur die Verfügung über Waldbäume, welche in offenen Gütern stehen, sondern auch die Verfügung über „zahme" Bäume verbietet, übrigens ein anderes Herkommen vorbehält, mit den jetzt bestehenden forst- und feldpolizeilichen Normen nicht mehr in Einklang gebracht, mithin nicht mehr als anwendbar erachtet werden kann, und daß hienach auch schon früher die Finanzkammer des Jaxtkreises auf eine Anfrage beschieden worden ist.

Die Finanzkammer wird daher beauftragt, von einer forstpolizeilichen Aufsicht über Waldbäume, welche sich außerhalb der als Wald beschriebenen, oder zum Waldareal gerechneten Bezirke befinden, so weit eine solche Aufsicht etwa bisher noch ausgeübt worden ist, abzustehen, und somit Beschädigungen von Waldbäumen auf Gütern oder Allmanden, auch wenn die Staatsfinanz-Verwaltung das Eigenthum solcher Bäume anspricht, bei der Polizeibehörde zur Abrügung bringen zu lassen.

4) Erlaß der K. Finanzkammer für den Jaxtkreis an sämmtliche Forstämter dieses Kreises vom 28. April 1840,

betreffend: die Waldgrenz-Berichtigungen.

Da man schon mehrfach die Wahrnehmung gemacht hat, daß die Berichtigung der Waldgrenzen von vielen Förstern nicht mit derjenigen Genauigkeit vorgenommen wird, welche die Wichtigkeit dieses Geschäfts erfordert, und daß insbesondere die bestehenden Vorschriften für dasselbe in materieller und formeller Beziehung nicht gehörig beobachtet werden, so sieht man sich veranlaßt, folgende Vorschriften zur künftigen Nachachtung zu ertheilen, welche die Forstämter den untergebenen Förstern bekannt zu machen und sie für deren Einhaltung verantwortlich zu machen hat.

1) Wenn die Berichtigung einer Waldgrenze für nothwendig erachtet wird, so sind die Angrenzer darüber zur unterschriftlichen Erklärung zu veranlassen, ob sie geneigt seien, an den Kosten des Untergangsgerichts, der Anschaffung der Steine und des Steinsatzes die Hälfte beizutragen. Diese Erklärung muß immer dem Berichte angeschlossen werden, worin die Ermächtigung zur Vornahme der Waldgrenz-Berichtigung nachgesucht wird.

2) Zur Erhebung der Steine, zur Untersuchung, ob das Setzen neuer Steine nothwendig, oder ob die alten noch benützt werden können, und zum Setzen der Steine ist das Untergangsgericht der betreffenden Markung beizuziehen, welches mit Einrechnung des Vorstandes wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen muß. (Instruktion vom vom 19. Oktober 1811, Reg.Blatt S. 295.)

3) Ebenso müssen die Angrenzer bei der Erhebung und bei dem Setzen der — ihre Güter betreffenden Steine persönlich anwesend seyn.

4) Diese sowohl, als die Untergänger haben den Inhalt des über die Grenzberichtigung aufzunehmenden Protokolls unterschriftlich anzuerkennen, erstere aber insbesondere, daß sie das Geschäft als mit ihrem Interesse übereinstimmend und gesetzlich vorgenommen erachten, und daß die Anschaffung der gesetzten neuen Steine nothwendig gewesen sei.

Dieses Protokoll ist jedesmal mit dem Verzeichniß über die Grenzberichtigungskosten hieher einzusenden.

5) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammer für den Jaxtkreis vom 29. August 1840,

betreffend: die Betheiligung der Nebenlieger an den Grenzberichtigungskosten.

Der Finanzkammer wird auf den Bericht vom .... betreffend die Theilnahme der Nebenlieger an den Kosten der Waldgrenzberichtigung zu erkennen gegeben, daß bei Versteinung der zwischen Staatswaldungen und Feldgütern den Besitzern der Letztern allerdings nicht zugemuthet werden kann, an dem Mehraufwand für die Anschaffung größerer und theurerer als der gewöhnlichen Grenzsteine, Theil zu nehmen, daß vielmehr Privatbesitzer angrenzender Feldgüter, wenn fehlende oder mangelhafte Grenzsteine an Staatswaldungen ersetzt werden, nur die Hälfte des communordnungsmäßigen Steinsatzlohns, und der Kosten gewöhnlicher ortsüblicher Feldgrenzsteine beizutragen haben.

Jedenfalls ist aber — wie dieß überhaupt gebräuchlich ist — der Grenznachbar von einem solchen Steinsatz, ehe derselbe zur Ausführung kommt, in Kenntniß zu setzen.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß in dem Fall, wenn es sich von der Versteinung der Grenzen zwischen Waldungen auf beiden Seiten oder von Markungsgrenzen handelt, wo nothwendig größere gehauene Steine gesetzt werden müssen, diese Steine auf gemeinschaftliche Kosten der beiderseitigen Grenznachbarn (Waldeigenthümer und beziehungsweise Gemeinden) anzuschaffen sind.

6) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammer in Ulm vom 14. Oktober 1840,

betreffend: die forstpolizeiliche Aufsicht über die außerhalb der Waldungen stehenden Waldbäume *).

Der Finanzkammer wird auf den Bericht vom .... betreffend die forstpolizeiliche Aufsicht über die außerhalb der Waldungen stehenden Waldbäume eröffnet, daß, wenn auch die mehr oder minder bescheinigten besondern Ansprüche einiger Standesherrschaften auf ein solches forstpolizeiliches Aufsichtsrecht bei Vollziehung der Verfügung vom 1. Oktober 1839 nach Maßgabe der Verhältnisse zu berücksichtigen sind, dennoch ein Anstand nicht zu nehmen seyn wird, diese Verfügung, deren Vollziehung in den übrigen Kreisen irgend einen Einspruch nicht veranlaßt hat, auch im Donaukreise in denjenigen Bezirken zur Ausführung zu bringen,

*) Vergl. auch den gleich nachfolgenden Erlaß Nro. 7.

welche der Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit der Standesherrschaften und der K. Hofdomänenkammer nicht unterworfen sind.

Einer weiteren Ausnahme würde allein in dem Fall stattzugeben seyn, wenn der Staatsfinanz-Verwaltung in gewissen Bezirken noch ein erweisliches Recht auf das Eigenthum der auf den Feldern der Gemeinden oder Privaten stehenden Waldbäume, wie ein solches die K. Hofdomänenkammer behauptet, zukommen würde.

7) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammer in Ulm vom 1. Juni 1841,

denselben Gegenstand betreffend.

Der Finanzkammer wird auf den Bericht vom .... betreffend die forstpolizeiliche Aufsicht über die außerhalb der Waldungen stehenden Waldbäume eröffnet, daß unter den angezeigten Umständen nach dem Inhalt des Erlasses vom 14. Oktober v. J. *) zu verfahren und somit ausnahmsweise die forstpolizeiliche Aufsicht und Forstgerichtsbarkeit über solche Waldbäume festzuhalten ist, welche zwar außerhalb der Waldungen auf den Gütern der Gemeinden und Privaten stehen, auf deren Eigenthum und Benützung aber der Finanzverwaltung ein Recht vorbehalten ist.

Hienach hat die Finanzkammer die betreffenden Forstämter, in deren Bezirk sich noch solche Waldbäume befinden, zu bescheiden.

8) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 9. März 1841,

betreffend: die Entwerfung von Wirthschaftsplanen für Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen durch die Oberförster und Revierförster.

Auf die Berichte, welche von den Finanzkammern in Betreff der Frage erstattet worden sind, ob den Oberförstern die Entwerfung von Wirthschaftsplanen für Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen zu gestatten sei, wird Folgendes verfügt:

1) die den Oberförstern obliegende Ueberwachung der wirthschaftlichen Behandlung der Gemeinde-Waldungen erstreckt sich nicht auf die Anfertigung von Wirthschaftsplanen,

*) Oben Nro. 6.

vielmehr ist den Waldbesitzern zu überlassen, auf ihre Kosten solche Plane fertigen zu lassen.

2) den Oberförstern, welche ihrem Hauptberuf durch die Uebernahme solcher Geschäfte in der Regel zu sehr entzogen würden, kann die Fertigung eines Wirthschaftsplans nur ausnahmsweise in dem Fall gestattet werden, wenn sie in Folge besondern Vertrauens, das ein Waldbesitzer in sie setzt, um ein solches Geschäft angegangen werden; es hängt jedoch in jedem vorkommenden Fall von der Finanzkammer ab, einem derartigen Gesuch, unter Kenntnißnahme von der dafür durch den Waldeigenthümer gebotenen Belohnung zu entsprechen, oder dasselbe zu verweigern, indem es hiebei namentlich darauf ankommt, ob der Hauptberuf des Oberförsters durch die Uebernahme eines solchen Geschäfts nicht Noth leidet.

3) Unter gleichen Voraussetzungen sind auch Revierförster zu Uebernahme der Anfertigung solcher Wirthschaftsplane zu ermächtigen.

4) Betreffend die Prüfung von neuentworfenen, oder periodisch revidirten Wirthschaftsplanen, so liegt diese in der Obliegenheit der Oberförster, und es haben dieselben hiefür, so weit sie außer ihrem Wohnsitz bemüht sind, täglich 3 fl. Diäten anzusprechen, welche ihnen, wie es für solche Fälle vorgeschrieben ist, von den Kameralämtern zu bezahlen, und diesen von den Waldbesitzern zu ersetzen sind.

9) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern und den Bergrath vom 29. August 1842,

betreffend: die Belohnung der Untergänger für Gütervermarkungen.

Der ꝛc. wird auf ihren Bericht vom .... in Betreff der Belohnung der Untergänger für Gütervermarkungen nach vorgängiger Rücksprache mit dem K. Ministerium des Innern erwiedert, daß durch die K. Verordnung vom 22. Februar 1841 in Betreff der Festsetzung der Taggelder ꝛc. der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener die Bestimmungen des Kap. II., Abschn. 15, §§. 5—9 der Commun-Ordnung, wonach die Untergänger für ihre gewöhnlichen Verrichtungen aus den Gemeindekassen zu bezahlen, und diese zu Erhebung von 6 kr. pr. Stein von den Parteien berechtigt sind, nicht als aufgehoben zu betrachten ist.

Für die in der Commun-Ordnung aufgezählten Verrichtungen der Untergänger bei Gütern des Staats können daher auch ferner nur die communordnungsmäßigen Steinsatz-

gelder für die Gemeindekassen an die betreffenden Kameralämter rc. gefordert werden, wogegen jedoch bei besonderen Verwendungen auf Gütern oder Waldungen der Staatsfinanz-Verwaltung, z. B. für Augenscheine rc. die Untergänger die in der angeführten K. Verordnung bestimmten Tagsgebühren aus der Staatskasse anzusprechen haben.

10) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammer in Ludwigsburg vom 10. Mai 1843,

betreffend: die Art des Bezugs der Belohnungen des K. Forstpersonals für außerordentliche Verrichtungen in Gemeinde-Waldungen.

Der Finanzkammer wird auf die Anfrage vom .... erwiedert, daß diejenigen Staatsforstdiener, welche mit Erlaubniß der Finanzkammer den Schutz von Gemeinde-Waldungen besorgen, die ihnen hiefür ausgesetzte jährliche Belohnung bei den Gemeindepflegen unmittelbar zu beziehen haben, wogegen es hinsichtlich der Diäten für außerordentliche Verrichtungen in dergleichen Waldungen bei der Verordnung bleibt, wonach diese Diäten nach vorgängiger Dekretur von den Kameralämtern zu bezahlen, und diesen von den Waldbesitzern wieder zu ersetzen sind.

11) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 27. Oktober 1843,

betreffend: das Einsammeln von Arznei- und Farbepflanzen.

Da hinsichtlich der Verfügung vom 28. Januar 1841 (Reg.Blatt S. 49), betreffend das Einsammeln von Arznei- und Farbepflanzen in den Waldungen der Zweifel erhoben worden ist, ob auch die Waldeigenthümer, im Fall sie selbst dergleichen Pflanzen in ihren Waldungen sammeln wollen, der forstamtlichen Erlaubniß bedürfen; so wird der rc. bemerkt, daß in solchen Fällen die Erlaubniß der Forstpolizeibehörde nicht erforderlich, dieselbe vielmehr nur auf Personen, welche ein Gewerbe aus dem Sammeln machen, auf „Wurzel- und Kräuter-Sammler" anzuwenden ist.

12) Vorschriften des K. Finanzministeriums vom 26. December 1843,

betreffend: die Anweisung und Verrechnung des aus Staatswaldungen zu Bauten abzugebenden Gerechtigkeitsholzes.

Nachdem in Folge der K. Verordnung vom 7. Oktober 1840, betreffend die polizeiliche Visitation der Getreidemühlen, die Oberamts-Mühlschauer an die Stelle der früheren 4 Untermühlinspektoren getreten sind, welche nach dem Erlasse der vormaligen Forstdirektion vom 17. März 1807 (Reg.Blatt S. 53) das Bau- und Werkholzerforderniß für die zum Empfang ihres Nutzholzbedarfs aus Staatswaldungen berechtigten Mühlbesitzer aufzunehmen und dessen Verwendung zu controliren hatten; und da nach den von den Finanzkammern hierüber erstatteten Berichten die Gerechtigkeits-Bauholz-Abgaben überhaupt in den verschiedenen Kreisen nicht gleichförmig und nicht überall angemessen behandelt werden, so sieht man sich veranlaßt, auf den Grund der allgemeinen Verfügungen vom 5. Mai und 27. Oktober 1808 (Reg.Blatt S. 261 und 569) folgende nähere Vorschriften für die Behandlung der Aufnahme des Bedarfs an Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz zu Hochgebäuden und Mühlen, so wie für die Controle der Verwendung desselben zu ertheilen:

§. 1.

Den zum Empfang von Bau-, Nutz- und Werkholz aus Staatswaldungen berechtigten Gebäude- und Mühlbesitzern liegt nach den bestehenden Verordnungen ob, ihren Bedarf an solchem Holz zu Neubauten, Veränderungen und Ausbesserungen an den betreffenden Gebäuden gehörig nachzuweisen.

Zu diesem Zwecke haben dieselben

a) bei vorkommenden umfassenden Veränderungen der berechtigten Gebäude oder Mühlen durch Neubau oder Erneuerung ganzer Gebäude- oder Werktheile, als: Einziehung neuer Wände, Gebälke, Giebel, Aufsetzung neuer Dachstühle, Herstellung neuer Wehre, Mühlräder, Wasserstuben, Gerinne u. dergl. durch einen hiezu befähigten Bauverständigen nicht nur deutliche Zeichnungen, nämlich Grund-, Aufzugs- und Durchschnittsrisse über das beabsichtigte Bauwesen, sondern auch ins Einzelne gehende Ueberschläge über das hiezu erforderliche Bau-, Nutz- und Werkholz nach Länge und Stärke unter Angabe der Zahl von Stämmen aufnehmen zu lassen, und diese Zeichnungen und Ueberschläge sofort nach eingeholter polizeilicher Bauconcession unter Nachweisung der

Nothwendigkeit des Bauwesens, vom Ortsvorsteher beurkundet, durch den betreffenden Revierförster dem Forstamte mit dem Gesuch um Abgabe des Gerechtigkeitsholzes zu übergeben.

b) Bei kleineren Bauveränderungen und Ausbesserungen, als Einziehung einzelner Schwellen, Pfetten, Balken, Sparren, Büge, Riegel ꝛc., Flickarbeiten am laufenden Werk der Mühlen, an Stellfallen ꝛc. bedarf es keiner Zeichnungen, dagegen hat der Berechtigte gleichfalls durch einen Bauverständigen einen vollständigen Ueberschlag über den Holzbedarf unter genauer Bezeichnung des auszubessernden Gebäude- oder Werkstheils und bestimmter Angabe des Grundes der Bauveränderung fertigen zu lassen, welcher mit der Beurkundung des Ortsvorstehers versehen auf gleiche Weise dem Forstamte vorzulegen ist.

§. 2.

Der Revierförster hat von den betreffenden Baugebrechen an Ort und Stelle sich zu überzeugen und sich bei Vorlegung der Gerechtigkeits-Bauholz-Gesuche über diese zu äußern, namentlich etwaige Zweifel über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der betreffenden Bauveränderungen anzuzeigen.

§. 3.

Von dem Forstamte sind sofort diese Gesuche vorläufig auf den Grund der vorliegenden Gerechtigkeits-Beschreibungen oder anderer Urkunden, nöthigenfalls unter Rücksprache mit dem betreffenden Kameralamte, zu prüfen. Wenn dasselbe hiebei die Ansprüche in ihrem ganzen Umfange rechtlich begründet findet, so ist dieß auf dem Gesuche zu bemerken, im andern Fall aber sind dieselben zur näheren Begründung oder Nachweisung zurückzugeben.

§. 4.

Nach erfolgter Prüfung der Gesuche und vorläufiger Erörterung ihrer rechtlichen Begründung hat das Forstamt die Zeichnungen und Ueberschläge über die unter §. 1 a. bezeichneten Bauveränderungen dem betreffenden Bezirks-Baubeamten, sofern sie Wasserbauten betreffen — dem finanzkammerlichen Wasserbau-Inspektor zur technischen Durchsicht zu übersenden und, wenn in einzelnen bedeutenderen Fällen Grund zu Zweifeln an der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der fraglichen Bauveränderungen vorhanden ist, den Baubeamten hierauf aufmerksam zu machen, damit dieser nöthigenfalls an Ort und Stelle Einsicht nehme. Erscheint wegen solcher Zweifel eine technische Prüfung von beabsichtigten kleineren Bauveränderungen zu §. 1 b. ausnahmsweise nothwendig, so ist der Revierförster zu beauftragen,

unter Zuziehung eines sachverständigen Werkmeisters und des Kameral-Unterpflegers oder Lehenammanns örtliche Untersuchung vorzunehmen.

§. 5.

Die auf vorstehende Weise in rechtlicher und technischer Beziehung geprüften Holzabgabegesuche sammt Beilagen sind sodann dem der Finanzkammer vorzulegenden jährlichen Holzbedürfniß-Register beizuschließen, in welches dem §. 23 der Dienstinstruktion für die Oberförster gemäß das hienach „aus Gerechtigkeit" abzugebende Bau-, Nutz- und Werkholz aufzunehmen ist. Ausnahmsweise können in dringenden Fällen dergleichen Gesuche auch einzeln vor der für die Einsendung der Holzbedürfniß-Register bestimmten Zeit vorgelegt werden.

§. 6.

Die Finanzkammern haben vor der Genehmigung der Holzbedürfniß-Register und der in Nothfällen an sie gelangenden einzelnen Gesuche die in denselben beantragten Bau-, Nutz- und Werkholzabgaben aus Gerechtigkeit, so weit es noch erforderlich erscheint, unter Mitwirkung des Kreisbauraths oder des Wasserbau-Inspektors einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

§. 7.

Nach erfolgter Genehmigung der Holzbedürfniß-Register oder Bewilligung der einzelnen Gesuche haben sodann die Forstämter die Anweisung zur Abgabe des Gerechtigkeitsholzes an die Berechtigten zu ertheilen und diese dann in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Die wirkliche und rechtzeitige Verwendung des aus Gerechtigkeit abgegebenen Bau-, Nutz- und Werkholzes zu den angegebenen Zwecken hat neben dem Forstamte auch das Kameralamt zu überwachen.

Diesem sind daher von dem Forstamte nach erfolgter Anweisung und Abgabe jenes Holzes an die Berechtigten die hiedurch erledigten Gesuche sammt allen Beilagen mit einem Auszuge aus dem genehmigten Holzbedürfniß-Register oder mit Abschrift der auf einzelne Gesuche ergangenen Dekrete zuzustellen. Das Kameralamt hat sofort, nachdem ihm die betreffenden Forstrechnungen übergeben sind, die in diesen erscheinenden Abgaben an Bau-, Nutz- und Werkholz aus Gerechtigkeit mit jenen Akten und mit den kameralamtlichen Beschreibungen über den Umfang der Berechtigungen zu vergleichen, und wenn dasselbe hiebei keinen Anstand findet, den Geldbetrag dieser Abgaben im Hauptbuch unter das Soll der Einnahme für „abgegebenes Gerechtigkeitsholz" einzutragen, in Anstandsfällen aber zuvor die

Richtigstellung des Betrags oder die nähere Begründung des Anspruchs durch Rücksprache mit dem Forstamte zu bewirken.

§. 9.

Da nach der allgemeinen Verfügung vom 5. Mai 1808 (Reg.Blatt S. 261) diejenigen Unterthanen, welche Bauholz aus Gerechtigkeit erhalten, schuldig sind, dasselbe in der Regel binnen Jahresfrist zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden, so hat das Kameralamt nach Ablauf Eines Jahres, von der Zeit der Abgabe des Holzes an gerechnet, unter Rücksprache mit dem Forstamte die Controle über die Verwendung desselben einzuleiten. Demgemäß ist, was das zu Neubauten verwendete Gerechtigkeitsholz betrifft, und sofern es dem Kameralamt und Forstamt erforderlich erscheint, auch bei Hauptveränderungen der oben unter §. 1 a. bezeichneten Art, der betreffende Bezirksbaubeamte, beziehungsweise der Wasserbau-Inspektor, unter Mittheilung der geprüften Ueberschläge und Zeichnungen zu veranlassen, unter Zuziehung des Revierförsters und des Kameralunterpflegers oder Lehenammans an Ort und Stelle genaue, ins Einzelne gehende Untersuchung über die wirkliche Verwendung des abgegebenen Holzes zu pflegen, und das Ergebniß in dem Ueberschlag bei den einzelnen Sätzen zu bemerken, sofort den wirklich verwendeten Betrag zusammenzurechnen und mit dem abgegebenen zu vergleichen.

Die Controle über die Verwendung des zu den übrigen größeren und kleineren Bauwesen aus Gerechtigkeit abgegebenen Bau-, Nutz- und Werkholzes ist in gleicher Weise von dem Revierförster vorzunehmen, welcher hiezu einen zu diesem Geschäfte besonders zu verpflichtenden Werkmeister und den Kameralunterpfleger beizuziehen hat.

§. 10.

Ergibt sich bei der Vergleichung der Maße des wirklich verwendeten Holzes mit den Maßen des zu dem Bauwesen abgegebenen Holzes ein Mehrbetrag des letzteren, so ist der Berechtigte durch den Revierförster hierüber zu vernehmen und jener Mehrbetrag mit dem Ergebniß der Vernehmlassung auf dem Ueberschlag zu bemerken.

Eine hiebei etwa erfundene vorschriftwidrige Verwendung oder Entfremdung des Holzes hat der Revierförster dem Forstamte zum weiteren, der allgemeinen Verfügung vom 5. Mai 1808 entsprechenden Verfahren anzuzeigen.

§. 11.

Nach beendigter Controle der Verwendung des Holzes sind sodann die Ueberschläge mit den gedachten Bemerkungen dem Kameralamte zurückzugeben, welches erst dann und nicht

früher den Geldbetrag des nach diesen Bemerkungen wirklich verwendeten Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholzes, so weit solches unentgeldlich abzugeben ist, ganz, so weit aber hiefür geringere Preise oder die Holzhauerlöhne zu bezahlen sind, über Abzug von diesen in das Hauptbuch im „Soll" der Ausgabe unter „Holzberechtigungen" und zugleich unter „Hat" als durchlaufende Ausgabe einzutragen hat.

Sofort ist dieser Betrag in der Einnahme am betreffenden Ort (oben §. 8) unter „Hat", durchlaufend, dem Empfänger des Gerechtigkeitsholzes gutzuschreiben.

Derjenige Betrag des „Soll" der Einnahme für Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz, welcher durch diese Gutschreibung nicht ausgeglichen wird, ist von dem Empfänger dem Kameralamte zu vergüten.

Zu Vergütung für inner der vorgeschriebenen Jahresfrist nicht verwendetes, aber bei dem Empfänger noch vorräthiges Holz kann von dem Kameralamt nur in dem Falle Aufschub gewährt werden, wenn bei etwa vorwaltenden besonderen Umständen von dem Forstamte weitere Fristverlängerung zur Verwendung des Holzes ertheilt wird. In diesem Falle wird der Geldbetrag für solches Holz als Rest der Einnahme behandelt und in das nächste Hauptbuch als Ausstand übertragen und kommt, wenn er inner der vom Forstamte anberaumten Frist verwendet wird, unter Anschluß des oben vorgeschriebenen Nachweises der Verwendung mittelst durchlaufender ausgäblicher Verrechnung unter „Zahlungsrückständen" zur Ausgleichung; bei abermals unterbliebener Verwendung aber ist jener Geldbetrag von dem Empfänger zu vergüten und unter den Ausständen in Einnahme zu bringen.

§. 12.

Nach Vorstehendem findet eine jährliche allgemeine Bauschau, wie solche in mehreren Bezirken Behufs der Aufnahme des Bedürfnisses an Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz und zur Controle der Verwendung des im vorigen Jahres abgegebenen Holzes bisher vorgenommen wurde, so wie eine Aufnahme des zu Mühlen aus Gerechtigkeit abzugebenden Werkholzes durch die Untermühlinspektoren (jetzt Oberamtsmühlschauer) nicht mehr Statt.

Vielmehr ist in der Regel zu erwarten, bis die zum Empfang von Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz berechtigten Gebäude- und Werkbesitzer ihren Bedarf auf die oben vorgeschriebene Art nachweisen.

Auch ist zu Vermeidung unnöthigen Aufwandes von Diäten und Taggeldern der mit der Prüfung der Gerechtigkeits-Bauholzgesuche und mit der Controle über die Ver-

wendung beauftragten Personen darauf zu halten, daß — Nothfälle ausgenommen — die Gesuche um Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz auf eine bestimmte Zeit, etwa im Laufe der Monate September und Oktober, eingereicht und gesammelt werden.

Mit der sofort in Beziehung auf Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Bauten vorzunehmenden Prüfung dieser Gesuche ist wo möglich auch die Controle der Verwendung des im vorigen Jahre abgegebenen Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholzes zu verbinden.

§. 13.

Nach den gegebenen Vorschriften ist die persönliche Theilnahme der Kameralbeamten und Oberförster an der Aufnahme und Prüfung des Bedarfs an Gerechtigkeits-Bauholz und an der Controle der Verwendung desselben, außerhalb ihres Wohnorts in der Regel nicht nothwendig.

Erscheint aber in einzelnen besonderen Fällen die Anwohnung des Einen oder des Anderen der gedachten Beamten bei jenen Geschäften ausnahmsweise räthlich, so sind, wenn hiezu die Finanzkammer nicht zuvor Ermächtigung ertheilt hat, die veranlassenden Umstände in dem betreffenden Diätenzettel näher anzugeben.

§. 14.

Was endlich den Aufwand für die Aufnahme und Prüfung des Bedürfnisses an Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz und die Controle über die Verwendung desselben betrifft, so haben

a) die Besitzer der hiezu berechtigten Gebäude und Werke die Kosten der Aufnahme von Zeichnungen und Ueberschlägen, wodurch sie nach §. 1 a und b. ihren Holzbedarf nachzuweisen schuldig sind, allein zu tragen, wogegen

b) die Kosten der Prüfung dieser Ueberschläge und Zeichnungen und der Controle über die Verwendung des Holzes durch die Baubeamten, die Revierförster, die hiezu bestellten Werkmeister und die Kameralunterpfleger oder Lehensammänner ganz aus der Kameralkasse zu bestreiten sind. Von dieser Regel tritt jedoch

c) eine Ausnahme in dem Falle ein, wenn durch verspätete Verwendung von Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- oder Werkholz eine wiederholte Controle nothwendig wird und diese einen besonderen Aufwand erfordert, in welchem Falle letzterer von dem Berechtigten zu tragen ist.

Uebrigens haben die Kameral- und Forstbeamten, so wie die Bauinspektoren jede Gelegenheit wahrzunehmen, die Ablösung solcher Bauholz-Berechtigungen nach der unterm 6. August 1840 gegebenen Anleitung zu fördern.

Stuttgart den 26. December 1843.

13) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 28. December 1844,

betreffend: die Erleichterung der Privatwaldbesitzer hinsichtlich der sogenannten Holzauszeichnung.

In Folge mehrerer in neuerer Zeit vorgekommener Beschwerden von Privatwaldbesitzern über von Seite der Revierförster verzögerte Holzauszeichnungen und über die hiedurch entstandenen Nachtheile hat man sich veranlaßt gesehen, höchsten Orts den Antrag auf eine entsprechende Erleichterung dieser Waldbesitzer zu stellen, welcher Antrag durch höchste Entschließung vom 16. d. M. gnädigst genehmigt worden ist.

Man gibt daher der Finanzkammer bis auf weitere Verordnung Folgendes zu erkennen:

1) den Revierförstern ist, wenn sie durch ihren Hauptberuf abgehalten sind, die Holzauszeichnungen in Privatwaldungen zu der dem Bedarf der Besitzer entsprechenden Zeit vorzunehmen, zu gestatten, daß sie die Erlaubniß zu der Fällung ohne Auszeichnung ertheilen.

2) Eine solche Erlaubniß-Ertheilung darf jedoch nicht stattfinden, wo Mißbrauch derselben mit Grund zu besorgen ist, oder wo der betreffende Wald einer vorsichtigen Behandlung, die von dem Besitzer nicht zu erwarten stände, bedarf.

3) Die Erlaubniß zu der Fällung ohne Auszeichnung ist von den Förstern schriftlich auszustellen, und in derselben das Maaß der Erlaubniß, auch wenn der Waldeigenthümer mehrere Waldstücke besitzt, der betreffende Walddistrikt auszudrücken.

4) Der Förster hat sich später nach Zulassung seiner Dienstgeschäfte zu überzeugen, ob die Erlaubniß von dem Waldbesitzer nicht mißbraucht worden ist. Erhebliche Ueberschreitungen sind dem Forstamte zur Rügung anzuzeigen.

5) Unbedeutende Nutzungen, besonders solche, die zu der Befriedigung des eigenen Bedarfs der Waldbesitzer dienen, dürfen in Privatwaldungen ohne besondere Bewilligung oder Auszeichnung von Seite des Försters stattfinden; auch wird das nachträgliche Anschlagen der Stöcke von Wind-, Duft- und Schneebruchholz erlassen.

In Folge dieser auch den Förstern zugehenden Erleichterungen erwartet man, daß dieselben den Holzauszeichnungen in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen und der Beaufsichtigung der Letzteren, hinsichtlich deren es für jetzt bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sein Verbleiben hat, die möglichste Aufmerksamkeit widmen, und daß auch die Forstämter der ihnen dießfalls aufgetragenen Aufsicht eifrig nachkommen werden.

14) Auszug aus der Finanzministerial-Verfügung vom 10. Januar 1845,

über die Vereinfachung der minderwichtigen Geschäfte bei dem Ministerium und den Mittelstellen in Betreff der Frage, in wie weit den Revierförstern die Annahme von Belohnungen für außerordentliche Verrichtungen in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zu gestatten sei.

2c. 2c. 2c.

§. 35.

ist den Finanzkammern auf ihre im Jahr 1839 erstatteten Berichte unter Mittheilung einer von dem K. Ministerium des Innern an die Kreisregierungen erlassenen Verfügung Folgendes zu eröffnen:

1) Die Revierförster haben in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen alle ihnen als Ausfluß der Forstpolizei und des Staatsoberaufsichtsrechts obliegenden Geschäfte zu besorgen, ohne daß ihnen dießfalls eine besondere Belohnung zu fordern oder anzunehmen gestattet ist.

Zu den forstpolizeilichen Dienstobliegenheiten der Revierförster gehören:

a) die Anweisung der jährlichen Nutzung (Instruktion für die Förster §. 5);
b) die Stellung der Schläge und das Auszeichnen des nach dem genehmigten Nutzungsplan zur Fällung bestimmten Holzes, so wie die Sorge, daß die Schläge zu rechter Zeit beendigt und geräumt, auch daß die Wind- und Schneebrüche, Duftrisse 2c. schleunig aufbereitet werden (§§. 6, 7, 8);
c) die Anweisung der zum Erndwiedenschneiden geeigneten Walddistrikte (§. 13);
d) die Fertigung der jährlichen Fällungs-Nachweisungen, wozu die Waldeigenthümer eine Uebersicht über den Ertrag des Holzschlags zu geben haben (§. 12);
e) die Ueberwachung der Waldkulturen (§. 28);
f) das Verhängen derjenigen Waldtheile, in welchen keine Streue, Waide, Gras, Mast und Wildobst benützt werden darf (§. 13);

g) die Aufsicht, daß die Steinbrüche und Gruben so viel möglich unschädlich für die Holzzucht eröffnet werden (§. 14);

h) die Anweisung der zum Harzreißen bestimmten Waldistrikte (§. 15);

2) Zu den den Revierförstern von Amtswegen nicht obliegenden Geschäften sind zu rechnen:

a) die Berathung und Anleitung der Waldmeister, Waldaufseher und Waldschützen;

b) die Anfertigung von allgemeinen Nutzungs- und Culturplanen (Verfügung vom 7. September 1841, Nro. 8630);

c) die Aufsicht während des Betriebs der Holzschläge, die Sorge für das Einhalten der Maße, die genaue Aufnahme des gefällten Holzes und die Abgabe oder der Verkauf desselben;

d) die specielle Leitung und Ausführung der Waldkulturen;

e) die Aufsicht wegen der Nebennutzungen, namentlich der Streu-, Waide- und Grasnutzung.

3) In den unter 2) angegebenen Fällen haben die Revierförster, wenn sie nämlich von den Waldbesitzern zu der Vornahme jener Geschäfte aufgefordert werden, Belohnung von diesen anzusprechen, welche bestehen kann

a) in Diäten (vergl. die Verfügung vom 5. September 1825, Reg.Blatt S. 494);

b) in einmaligen Aversen, oder

c) in jährlichen Honoraren.

4) Die Revierförster haben die Erlaubniß zu Uebernahme der unter 2) bezeichneten Geschäfte bei dem betreffenden Forstamt nachzusuchen, welchem da, wo die Geschäfte gegen Diäten übernommen werden, das Erkenntniß über die Zulässigkeit der Geschäfts-Uebernahme zusteht, worauf, nach vollzogenem Geschäft, die Diätenzettel, wie seither, der Finanzkammer vorgelegt und von dieser auf die Kameralämter angewiesen werden, welch letztere die genehmigten Beträge bei den Waldbesitzern wieder erheben. Jährlich auf den 1. Juli ist über die vorgekommenen Fälle eine Uebersicht an das Finanzministerium einzusenden.

5) Die Annahme von Aversalbelohnungen und von jährlichen Honoraren hingegen kann nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik §. 7, der Vollziehungs-Verordnung vom 16. April 1822, §. 1, und des V. Edikts vom 31. December 1818, §. 23, nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erfolgen, an welches von den Finanzkammern die Anträge zu stellen

sind, wobei besonders zu erörtern ist, ob der Hauptberuf des Försters durch die Geschäfts-Uebernahme nicht leidet, oder nicht sonstige Unzuträglichkeiten zu befürchten sind.

6) Betreffend die Uebernahme der Waldhut in nicht königlichen Waldungen, so darf dieselbe von Seiten der Revierförster nicht stattfinden; wogegen es in Gemäßheit des Forstorganisations-Edikts vom 7. Juni 1818, §. 4, den Finanzkammern zusteht, in vorkommenden Fällen den K. Waldschützen eine solche Uebernahme zu gestatten.

15) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 6. November 1849,

betreffend: die Benützung der Wasserjagden.

Der ꝛc. wird auf ihre Anfrage vom .... wegen Benützung der Wasserjagden Folgendes erwiedert:

Die Jagd auf Seen und stehenden Gewässern, so weit diese der Staatsfinanz-Verwaltung eigenthümlich zustehen, ist gleich der Jagd auf finanzkammerlichen Grundstücken zu behandeln; hienach fällt die Jagdbenützung auf Gewässern von weniger als 50 Morgen unter die in der Vollziehungs-Instruktion vom 25. September d. J. §. 5 gegebenen Bestimmungen, wogegen sie auf Gewässern von 50 Morgen und darüber nach dem Ermessen der Finanzkammer entweder abgesondert, oder in Verbindung mit andern Jagden des Staats zu verpachten ist.

Betreffend die Jagd auf öffentlichen Flüssen, so ist diese nur da in Anspruch zu nehmen und zu verpachten, wo der Staat mit einer Domäne von 50 Morgen oder darüber an den betreffenden Fluß gränzt.

16) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 26. November 1849,

betreffend: die Nichtzulassung der Forstamts-Assistenten, Forstwarte und Waldschützen zur Theilnahme an Jagdpachten.

Der ꝛc. wird auf ihre Anfrage vom .... in Betreff der Betheiligung der Forstamts-Assistenten, Forstwarte und Waldschützen an Jagdpachtungen erwiedert, daß die Uebernahme eines Jagdpachtes, oder die Theilnahme an einem solchen von Seiten der genannten Forstdiener mit dem dienstlichen Interesse sich nicht wohl vereinigen läßt, wie denn auch die Vollziehungs-Vorschrift vom 25. September l. J. nur den Oberförstern und Förstern die Erlaubniß zu Jagdpachtungen einräumt.

17) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammer des Jaxtkreises vom 4. Februar 1850,

betreffend: die Betheiligung der Forstwarte und Waldschützen an Jagdpachtungen.

Auf die Anfrage vom .... in Betreff der Betheiligung der Forstwarte und Waldschützen an Jagdpachtungen wird der ꝛc. erwiedert, daß der Erlaß vom 26. November v. J. eine Theilnahme dieser Forstdiener an Jagdpachtungen unbedingt verbietet und daß die aus dem dienstlichen Interesse abgeleiteten Gründe dieses Verbots bei Jagddistrikten außerhalb der Huth der Schutzdiener in noch stärkerem Grade hervortreten, als bei Jagdbezirken innerhalb derselben.

Was von der Theilnahme an Jagdverpachtungen gesagt ist, gilt analog auch von der Uebernahme von Jagdadministrationen.

---

b) Verfügungen in Flößereisachen und in Betreff des Wasserregals.

1) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammer in Reutlingen vom 21. Januar / 11. Februar 1840,

betreffend: die Erlaubniß-Einholung zum Flößen.

Nach einer Mittheilung des K. Ministerium des Innern hat sich zwischen der Kreisregierung und der Finanzkammer eine Meinungsverschiedenheit darüber erhoben, ob den Oberämtern oder den Forstämtern und der Finanzkammer das Recht zukomme, Erlaubniß zum Flößen auf der obern Enz oder deren Zuflüssen zu ertheilen, und eigenmächtiges Flößen zu bestrafen.

Da in Folge der zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen stattgehabten Verhandlungen vorläufig die K. Kreisregierung und das Oberamt Neuenbürg dahin beschieden worden ist, daß die Forstämter Altenstaig und Neuenbürg nicht gehindert werden können, wegen unterlassener Erlaubniß-Einholung zum Flößen auf der obern Enz und deren Zuflüssen, Strafe zu erkennen, dem Oberamt aber nur gegen diejenigen, welche nach ausgewirkter Erlaubniß die zu Erhaltung der Ordnung bei dem Flößen selbst bestehenden Vorschriften nicht beobachten, eine Strafbefugniß zukomme, so wird die Finanzkammer hievon in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

2) Erlaß der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises an die Forstämter Altenstaig, Neuenbürg, Wildberg, und die Kameralämter Hirsau und Neuenbürg vom 11. April 1840,

betreffend: die Erhebung der Floßconcessionsgelder und Controlirung der Flößerei durch Forstbeamte.

Dem ꝛc. wird unter Hinweisung auf die im Regierungsblatt erschienene Verfügung vom 16. v. M. (Reg.Batt von 1840, S. 133) in Betreff der Wasserzoll-Abgaben, wegen künftiger Erhebung und Verrechnung der Floßconcessionsgelder, so wie wegen Mitwirkung der Forstbeamten zu Controlirung der Flößerei auf der Nagold und Enz Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Zur Beseitigung der mancherlei Abweichungen, welche sich in die Tarife für die verschiedenen Floßabgaben auf der Nagold und Enz eingeschlichen haben, und zu Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens bei Erhebung der fraglichen Abgaben sind die bisherigen Tarife über Floßconcessionsgelder, Wasserzölle und Wasserweggelder zusammengestellt worden, wovon dem Forstamte ... gedruckte Exemplare nebst ... Exemplaren der oben angeführten Ministerial-Verfügung vom 16. März d. J. zum eigenen Gebrauch und zur Abgabe an die betreffenden Revierförster mitgetheilt werden.

2) Die künftig noch zu entrichtenden Floßconcessionsgelder werden für die Nagold von dem Wasserzollamte Unterreichenbach, für die Enz von dem Wasserzollamte Neuenbürg erhoben, und in der allgemeinen Rechnung über die Wasserzollabgaben verrechnet.

3) Die Flößerei auf der Nagold und Enz bleibt sowohl zum Schutz der Floßabgaben, als aus forstpolizeilichen Gründen unter die Aufsicht der Forstämter und der denselben untergeordneten Revierförster gestellt, in welcher Beziehung folgende Vorschriften ertheilt werden:

a) Das zum Verflößen auf der Nagold und Enz bestimmte Holz ist von den Revierförstern, oder in Verhinderung derselben von den durch die Forstämter hiefür bestimmten Forstdienern, in deren Bezirk die Einbindestätten sich befinden, vor dem Abgang der Flöße durch Ausmessung und Bezeichnung des Stammholzes und Nachzählen der übrigen Holzgattungen aufzunehmen. Der Maßstab für die Stärke des Stammholzes ist das 12″ Bachmaaß und die Forstbeamten haben sich beim Vermessen der Gabelmaaßstäbe zu bedienen.

Bei der Aufnahme des Holzes ist der Ausscheidung des aus Staats- und andern Waldungen abstammenden Stammholzes besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und

es ist zu Sicherung des Concessionsgeldes die Herkunft desselben mit aller Sorgfalt aufzunehmen.

b) Zu Verhinderung von Forstfreveln mittelst Benützung der Flößerei ist das Stammholz bei der Aufnahme mit dem revieramtlichen Controlehammer in der Art zu bezeichnen, daß derselbe am obern beschlagenen Zopfende auf das aus Staatswaldungen abstammende Einmal, und auf das aus andern Waldungen abstammende Zweimal eingeschlagen wird.

Die Wasserzollämter sind angewiesen, das ankommende Holz genau zu untersuchen, über die mit dem Controlezeichen nicht versehenen, sofort genau zu beschreibenden Stämme ein kurzes, von dem Floßführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, und dieses ungesäumt dem Forstamte, von dessen Bezirk der Floß ausgegangen ist, zur Untersuchung des durch die fehlende revieramtliche Bezeichnung begründeten nächsten Verdachts einer unbefugten Verflößung zu übergeben.

c) Auf den Grund der Holzaufnahme sind den Floßführern Passirscheine auszufertigen, wozu dem Forstamt ... Buch Gebrauchs-Formulare mitgetheilt werden, und in welchen die Revierförster übereinstimmend mit den Aufnahmeregistern die Spalten 2, 3, 4 und 5 auszufüllen haben.

d) Wird während der Fahrt einem Floß Stammholz zugeladen, so ist dasselbe von dem hiefür bestimmten Forstbeamten, in dessen Bezirk die Zuladung erfolgt, nach Vorschrift a. bis c. aufzunehmen, zu bezeichnen und in dem Passirschein nachzutragen. (Vergl. §. 1 der Vorschriften zum Tarif.)

Schließlich sind die Holzhändler und Floßführer darauf aufmerksam zu machen, daß die Wasserzollämter einen Vorrath von dem neuen Tarif der Wasserzollabgaben besitzen, um sie ihnen gegen den auf 15 kr. pr. Exemplar festgesetzten Ersatz für Druck- und Heftkosten auf Verlangen abzugeben.

3) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammer in Ellwangen vom 5. Mai 1840,

betreffend: das Recht der Regalität in Beziehung auf fließende Wasser und die Auflegung von Recognitionszinsen auf Mühlwerke an Wassern.

Der ꝛc. wird auf die Anfrage vom .... in Betreff der Auflegung von Recognitionszinsen auf Mühlwerke an Wassern unter Bezugnahme auf die Normal-Verfügung vom

28. April 1829 (erster Erg.Bd. zum Reg.Blatt S. 426) erwiedert, daß das Recht der Regalität in Beziehung auf alle fließende Wasser in Anspruch zu nehmen ist, und namentlich auch in dem Falle, wenn einem Dritten das Fischereirecht in einem fließenden Wasser zusteht, da durch die Regalität auf dieses Wasser in Absicht auf jede andere Benützungsart keinen Eintrag leidet.

4) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammer in Reutlingen vom 29. September 1840,

betreffend: die Zulässigkeit des Transports von Brennholz als Oblast der Langholzflöße und Entrichtung eines Concessionsgeldes hiefür *).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom .... in Betreff der Zulässigkeit des Transports von Brennholz, als Oblast der Langholzflöße, erwiedert, daß zum Transport von Scheiterholz mittelst Benützung der Wasserstraße auf die bezeichnete Weise ebenso die Erlaubniß der Finanzbehörde erforderlich ist, wie zum Transporte von Schnittwaaren auf den Langholzflößen. Diese Erlaubniß ist nicht zu verweigern, insoweit durch diese Beschwerung der Langholzflöße eine Beschädigung der Floßeinrichtungen nicht zu befürchten ist, und gegen Ertheilung derselben an Concessionsgeld anzusetzen:

für ein Klafter buchenes	Scheiterholz	30 kr.
— — — —	Prügelholz	20 kr.
— — — tannenes	Scheiterholz	20 kr.
— — — —	Prügelholz	15 kr.

5) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Zolldirektion und die Finanzkammern in Ludwigsburg und Reutlingen vom 26. Oktober 1840,

betreffend: weitere Bestimmungen über die Floßabgaben.

Nachträglich zu der Verfügung vom 1/18. März l. J. (Reg.Blatt S. 133) in Betreff der Floßabgaben werden folgende weitere Bestimmungen ertheilt:

1) Vom Verflößen alles Holzes auf der Enz und Nagold, ohne Rücksicht auf die Menge des Holzes und die Länge des Wassertransports, ist vor der Abfahrt, Behufs der Aufnahme desselben, Anzeige bei dem betreffenden Revierförster, oder dessen Stellvertreter, zu machen, welcher dafür den vorgeschriebenen Passirschein auszustellen hat.

*) Vergl. auch Erlaß vom 28. Januar 1842, hienach Nro. 6, S. 373.

2) Bei den Wasserzollämtern Unterreichenbach, Neuenbürg und Vaihingen sind die Anhaltstellen der Flöße durch Aufstellung von Zollstöcken, in entsprechender Entfernung oberhalb der Wasserstube zu bezeichnen, so, daß der Raum zwischen dem Zollstock und dem Floßloch die wasserzollamtliche Holzaufnahmsstelle bildet.

3) Das Concessionsgeld ist nur für dasjenige Holz zu erheben, welches die Aufnahmsstellen der Wasserzollämter Unterreichenbach und Neuenbürg erreicht. Das Holz, welches oberhalb der Zollstätten zu Unterreichenbach und Neuenbürg die Wasserstraße wieder verläßt, wird von dem Concessionsgeld unter der Bedingung freigelassen, daß der Floßführer bei Abgabe des Passirscheins an den Acciser des letzten Ausladeorts jenem eine Gebühr von 15 kr. entrichtet, wogegen der Acciser den Passirschein portofrei an den Revierförster, welcher ihn ausgestellt, zu übersenden hat. Verläßt aber nur ein Theil des im Passirschein enthaltenen Holzes die Wasserstraße vor Erreichung der Zollstelle, so kann der Floßführer selbst dieses im Schein bemerken.

4) Dem Wasserzoll unterliegt dasjenige Holz, welches die Zollstätten Unterreichenbach oder Neuenbürg passirt, oder innerhalb der Markung jener Orte in das Wasser gebracht wird; es sind jedoch die Sägklötze, welche in die Sägmühlen zu Unterreichenbach oder Neuenbürg zum Schneiden gegeben werden, von dem Wasserzoll frei zu lassen, indem dagegen die von diesen Sägmühlen auf die Flöße kommende Schnittwaare dem Wasserzoll zu unterwerfen ist. Von demjenigen Holz, welches nicht bei einer dieser Zollstellen zur Verzollung gezogen wurde, ist der Wasserzoll bei der Ankunft in Vaihingen zu erheben, indem derselbe jedenfalls durch das Vorbeiführen an der früheren Zollstelle zu Mühlacker als verfallen zu betrachten ist.

6) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammer in Reutlingen vom 28. Januar 1842,

betreffend: das Concessionsgeld für das auf der Enz und Nagold verflößte Brennholz.

Da man aus den mit Bericht vom .... vorgelegten Akten ersehen hat, daß es sich in der Hauptsache nur von demjenigen Brennholz handelt, welches in Unterreichenbach aufgeladen und gewöhnlich in Pforzheim verkauft wird, so ist das am 29. Septbr. 1840*)

*) Oben Nro. 4, S. 372.

regulirte, für die ganze Floßstraße bemessene Concessionsgeld vor der Hand nicht zur Anwendung zu bringen, sondern bis auf weitere Verfügung

a) von jeder Klafter Brennholz ohne Unterschied, welche in Unterreichenbach auf die Flöße geladen wird, ein Concessionsgeld von 6 kr. und

b) von jeder Klafter, die auf der Enz oder auf der Nagold oberhalb Unterreichenbach verführt wird, ohne Unterschied der Wegstrecke ein Concessionsgeld von 12 kr.

einzuziehen.

Hienach ist den betreffenden Holzhändlern Eröffnung zu machen.

7) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Zolldirektion und die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 16/17. Februar 1843,

betreffend: die Controlirung des auf der Enz und Nagold ausgehenden Floßholzes.

Der rc. wird in Betreff der Controlirung des auf der Enz und Nagold ausgehenden Floßholzes Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die hinsichtlich der Passirscheine betreffende Vorschrift wird dahin abgeändert, daß in dem Falle, wenn an einem Floß, für welchen ein Passirschein bereits ausgestellt ist, auf der Fahrt von der Einbindstätte bis zum Wasserzollamt eine Veränderung mittelst Vermehrung mit Holz von einem andern bereits aufgenommenen Floß erfolgt, der Floßeigenthümer oder Führer dem Wasserzollamt zugleich mit dem Passirschein eine nach dem vorgelegten Muster verfaßte schriftliche Anmeldung abzugeben hat, auf welcher für die Abgaben bescheinigt wird.

Da jedoch öfters der Fall eintreten dürfte, daß ein Theil des in dem abgegebenen Passirscheine enthaltenen Holzes erst später zur Verzollung kommt, in welchem Fall der Flößer den Ursprung des Holzes nicht mehr beweisen könnte, so erscheint die Vorschrift §. 2 in dem vorgelegten Muster, wornach dem Floßführer über das später zur Verflößung kommende Holz ein Auszug aus dem abgegebenen Passirschein auf Verlangen zuzustellen ist, nicht ganz zureichend, vielmehr sind die Wasserzoller verbunden, in jedem solchen Fall dem Floßführer einen Auszug aus dem Passirschein zuzustellen.

2) Der §. 3 der Verfügung vom 26. Oktober 1840, welchem zu Folge in Fällen, wo ein aufgenommener Floß oberhalb der Zollstätten die Wasserstraße verläßt, der Passir-

schein bei den Acciseämtern abgelegt und von diesen dem betreffenden Revierförster zugesendet wird, ist dem Antrage gemäß dahin abzuändern, daß diese Passirscheine von den Acciseämtern statt den Revierförstern, den Wasserzollämtern, und zwar an der Enz oberhalb Neuenbürg dem zu Neuenbürg, und an der Nagold oberhalb Unterreichenbach dem zu Unterreichenbach, und endlich von den Acciseämtern zwischen Neuenbürg, beziehungsweise Unterreichenbach und Vaihingen dem Wasserzollamt Vaihingen zugesendet werden.

3) Betreffend die Angabe, daß die Revierförster zuweilen Passirscheine ausstellen, bevor das Holz eingebunden ist, so wird dieses von den Forstämtern und den Förstern widersprochen. Man weiß daher die Ansicht, welche die Zolldirektion in der Note vom 10. Februar v. J. gegen die Finanzkammer dahin ausgesprochen hat, daß gestattet werden könne, das zum Verflößen bestimmte Holz auf dem Lande aufzunehmen und mit dem Hammer zu bezeichnen, nicht gutzuheißen, sondern will es dabei belassen haben, daß das Holz im Wasser aufzunehmen und zu bezeichnen ist.

4) Uebrigens hat sich bei dieser Veranlassung ergeben, daß der Tarif vom 16. März 1840 dasjenige gemeine tannene Bauholz, welches auf der Nagold und Enz in der Länge von 35, 45, 55 Fuß abgeschnitten wird, nicht enthält, welcher Mangel voraussetzen läßt, es sei indessen dieses Holz von den Wasserzollämtern entweder zu hoch oder zu niedrig klassificirt worden. Um nun einestheils eine gleiche Behandlung dieser Sorten herbeizuführen, anderntheils die Uebereinstimmung der Passirscheine mit den Zollerhebungs-Registern zu bewirken, wird hiemit genehmigt, daß bei jenen Sorten die ungeraden 5 Schuhe von den Wasserzollämtern insofern unbeachtet gelassen werden, als dieses Holz zu den schwächsten Sortimenten gehört; der gemeine 35ger ist also als gemeiner 30ger zu behandeln.

8) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 11. März 1844,

betreffend: die Beschränkung des Flößens bei niedrigem Wasserstand.

(Mit einer Beilage.)

Da man sich hinsichtlich der Zuständigkeit der Beschränkung des Flößens bei niedrigem Wasserstand mit dem K. Ministerium des Innern darüber vereinigt hat, daß zwar die Verfügung der Sperre der Wasserstraße wegen niedrigen Wasserstandes den Behörden des De-

partements des Innern zustehe, daß jedoch die Oberämter verbunden seien, vor Erlassung einer solchen Verfügung mit den betreffenden Forstämtern, welche mit der Wahrung des Wasserregals und der Leitung der Flößerei beauftragt sind, und die in solchen Fällen die Flößer zu vertreten haben, über die Nothwendigkeit der zeitigen Beschränkung oder Einstellung der Flößerei Rücksprache zu nehmen; so läßt man der Finanzkammer den von dem Ministerium des Innern an die Kreisregierungen gerichteten dießfälligen Erlaß nachstehend zur Kenntniß und Mittheilung an die Forstämter zugehen, indem zugleich bezüglich seines Inhaltes darauf aufmerksam gemacht wird, daß nur im Interesse der **Getraidemühlen** das vorübergehende Beschränken oder Einstellen des Flößens stattfindet.

Beilage.

Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreisregierungen.

Der im Sommer 1842 eingetretene Wassermangel hat namentlich auf dem Schwarzwald die Nothwendigkeit herbeigeführt, im Interesse des ungestörten Fortbetriebs der Getraidemühlen das Flößen vorübergehend theils zu beschränken, theils gänzlich einzustellen.

Da ähnliche Verhältnisse wieder eintreten können, so wird, um das hiebei zu beobachtende Verfahren gleichförmig zu regeln, im Einverständnisse des K. Finanzministeriums der Regierung Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) Die Verfügung der Sperre der Wasserstraße wegen niedrigen Wasserstandes steht ebenso, wie die Sperrung derselben wegen Wasserbauten im Allgemeinen, den Behörden des Departements des Innern zu.

2) Da jedoch die Veränderungen des Wasserstandes nicht so, wie in der Regel die vorzunehmenden Wasserbauten und ihre Dauer zum Voraus sich berechnen lassen, und mit dem Verzuge, den eine Berichtserstattung und Bescheidseinholung zur Folge hätte, erhebliche Nachtheile verbunden seyn können, so ist den Oberämtern zu überlassen, Verfügungen in dieser Beziehung im Einklange mit den Oberämtern der höher gelegenen Flußstrecken zu treffen, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige hievon an die vorgesetzte Kreisregierung mit Anschluß der Akten und vorbehältlich des Erkenntnisses der letztern über dasjenige, was definitiv zu verfügen seyn möchte.

3) Vor Erlassung einer solchen Verfügung haben die Oberämter nicht nur das Thatsächliche des niedrigen Wasserstandes und des Bedürfnisses der Mühlen gehörig zu

prüfen, sondern auch mit den betreffenden Forstämtern, welche die Flößenden hierin zu vertreten haben, deßhalb Rücksprache zu nehmen, so weit nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls oder Gefahr auf dem Verzug ein augenblickliches Handeln erfordern und dadurch eine vorgängige Rücksprache verhindern.

4) Bei dieser Entscheidung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich nur eine Beschränkung, nicht eine völlige Einstellung des Flößens angeordnet, und die letztere nur da, wo die Nahrungs-Sicherheit sie nothwendig erfordert, auch nur auf so lange, als diese Voraussetzung dauert, verfügt werde.

5) Von der getroffenen Verfügung sind jedesmal die bei dem Flößen betheiligten Forstämter ausdrücklich zu benachrichtigen.

Die Kreisregierung hat die ihr untergeordneten Oberämter hienach zu instruiren, auch sich selbst eintretenden Falls hienach zu achten.

Stuttgart den 26. Februar 1844.

9) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 4. Juni 1844,

betreffend: die Entrichtung der Wasserzinse aus gestatteten Wasserwerken vor der Ausführung derselben.

Der Finanzkammer wird in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern zu erkennen gegeben, daß der Inhaber einer Concession zur Errichtung eines Wasserwerks als verpflichtet anzusehen ist, die ihm vermöge des Wasserregals von den Staatsbehörden angesetzten Abgaben für die Wasserbenützung von der Zeit der Ertheilung der Concession an zu entrichten, da das Recht, welches durch die Concession erworben wird, gleich andern realen Rechten auf Andere übertragen, und somit auch ohne Ausführung des beabsichtigten Werkes durch Veräußerung nutzbar gemacht werden kann, überdieß aber die Staatsbehörden, so lange das verliehene Recht nicht aus irgend einem Grunde, z. B. durch Verzicht, erloschen ist, gehindert sind, an derselben Stelle ein Wasserwerk errichten zu lassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß mit dem Erlöschen des Rechts auch die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Abgabe aufhört.

10) Erlaß der K. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Kreisregierung und die Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vom 18. Juni 1844,

betreffend: das Flößen auf den Grundbächen des Neckars.

Auf den Bericht der Kreisregierung vom .... betreffend die Einführung einer Ordnung für die Verhältnisse der Flößer auf den Grundbächen des Neckars, ist der Entwurf des Statuts für die Vereine der Langholzflößer auf den Grundbächen des Neckars zum Behuf der Unterhaltung der Wasserstraße unter den für nöthig und angemessen erachteten Modifikationen Seiner Königlichen Majestät zur Genehmigung vorgelegt worden.

Nachdem solche durch höchste Entschließung vom 16. d. M. erfolgt ist, so wird dieses Statut der Kreisregierung und Finanzkammer mit dem Auftrage zugefertigt, dasselbe den betreffenden Bezirksbehörden von Freudenstadt und Sulz, und denjenigen, welche in deren Bezirken die Flößerei auf den Grundbächen des Neckars betreiben, zur Nachachtung hinauszugeben.

Statut

für die Vereine der Langholzflößerei auf den Grundbächen des Neckars zum Behuf der Unterhaltung der Wasserstraße.

Genehmigt durch K. Entschließung vom 16. Juni 1844.

§. 1.

Alle diejenigen, welche das Gewerbe der Langholzflößerei auf den Grundbächen des Neckars (Glatt, Lauter und Heimbach) betreiben, bilden zum Behuf der Erhaltung der Wasserstraße zwei Vereine, und zwar

1) für die Glatt und Lauter bis in den Neckar,
2) für den Heimbach bis zu seinem Einflusse in die Glatt, wovon der erste unter der Aufsicht des Ober- und Forstamts Freudenstadt, der letztere unter der des Ober- und Forstamts Sulz steht.

§. 2.

Jedermann steht gesetzlich frei, das Flößergewerbe auf den Grundbächen des Neckars zu treiben. Er ist jedoch schuldig, den Vereinsvorständen derjenigen Strecken, auf welchen er

sich damit abzugeben gedenkt, die Anzeige hievon zu machen. Mit dieser Anzeige tritt er von selbst in den die Strecke betreffenden Verein, ohne daß er einer besondern Aufnahme bedürfte.

§. 3.

Die Gesammtheit der jeweiligen Mitglieder eines Vereins faßt innerhalb der Grenzen des Vereinszwecks durch Stimmenmehrheit Beschlüsse, welche für die Einzelnen bindend sind. Für die Leitung ihrer Versammlungen und für die Besorgung der Angelegenheiten des Vereins außerhalb derselben werden Vorstände, die zugleich Rechner des Vereins sind (sogenannte Wasservögte) von der Gesammtheit durch Stimmenmehrheit je auf 6 Jahre gewählt.

Der Verein für den Heimbach erwählt nur Einen Wasservogt, der Verein für die Glatt und Lauter aber zwei Wasservögte, wovon der eine auf der Glatt, der andere auf der Lauter bis zu ihrer Vereinigung mit jener in Niederhofen und beide nach Jahren abwechselnd auf dem weiteren Laufe der Glatt bis zu ihrem Einflusse in den Neckar, die Verrichtungen besorgen, in den Versammlungen aber je der ältere den Vorsitz führt.

Der aufsehende Oberamtmann, oder der von ihm beauftragte Schultheiß leitet die Wahlhandlung, zu deren Gültigkeit erfordert wird, daß wenigstens die Mehrheit der Mitglieder des Vereins erschienen sei, unter Zuziehung der beiden ältesten Flößer als Urkundspersonen. Die Gewählten werden vom Oberamte bestätigt und verpflichtet.

§. 4.

Obliegenheit des Wasservogts ist es insbesondere, die Ausführung der nöthigen Wasserbauten, die Räumung des Floßbachs, die Umlage der dadurch veranlaßten Kosten auf die Flößer, so weit nicht die Staatsverwaltung Beiträge hiezu leistet, den Einzug des Betreffs bei den einzelnen, die Bezahlung des Aufwands und die Rechnungs-Ablegung hierüber zu besorgen.

§. 5.

Regel ist, daß die Bacherhaltungskosten eines Jahres auf diejenigen, welche in diesem Jahre die Langholzflößerei auf den Bächen betrieben haben, umgelegt werden. Den Maßstab zu dieser Umlage geben die von der Forstbehörde ausgehenden Aufnahmen der Flöße nach der Zahl der Gestöhre und Stämme, nach ihrer Länge und Breite u. s. w. Streitigkeiten über die Richtigkeit der Umlage und überhaupt Anstände bei Aufbringung der Mittel zu Deckung der Bacherhaltungskosten entscheiden die Regierungsbehörden.

§. 6.

Sollte in Folge besonderer Naturereignisse (z. B. Ueberschwemmungen) und dadurch herbeigeführter außerordentlicher Ausbesserungen an den Wasserbauten oder durch Neubauten der Aufwand eines Jahres mit dem Betriebe der Flößerei dieses Jahres im Mißverhältniß stehen oder seiner Natur nach (wie bei Neubauten) eine Beiziehung der Flößer der künftigen Jahre zu Deckung derselben rechtfertigen, so ist dem Vereine gestattet, denselben auf mehrere Jahre zu vertheilen. Hierüber ist von der Vereinsversammlung Beschluß zu fassen, welcher unter Angabe der Vertheilungsweise, und, falls zu obigem Zweck Anlehen aufgenommen worden wären, unter Anschluß des Schuldentilgungsplans, dem Oberamt zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 7.

Der Versammlung des Vereins ist ferner unbenommen, Beschlüsse über die Einführung von Eintrittsgeldern zu fassen, welche der Genehmigung des Oberamts unterliegen.

Eine solche Genehmigung kann nur dann ertheilt werden, wenn das Eintrittsgeld von allen Flößenden ohne Unterschied, ob sie von früheren Flößern abstammen oder nicht, erhoben wird.

§. 8.

Die Rechnungs-Ablage geschieht jährlich dem Flößervereine.

Wenn die Rechnung von dem Wasservogt gestellt ist, so wird sie von einem Rechnungs-Verständigen, dessen Wahl dem Vereine überlassen ist, geprüft, und eine bestimmte Zeit hindurch zur Einsicht aller Vereins-Mitglieder aufgelegt. Sodann wird sie von der Vereins-Versammlung oder einem zu diesem Zweck von letzterer gewählten Ausschusse unter Erledigung der etwaigen Ausstellungen abgehört. Die Rechnungsführung steht unter der Aufsicht des Oberamts in der Art, daß die Rechnungen demselben alljährlich nach der Abhör vorgelegt werden, um Einsicht davon zu nehmen, sich von deren formellen Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen, und etwaige Gesetzwidrigkeiten, die ihm hiebei auffallen, abstellen zu können. Eine förmliche in das Einzelne gehende Superrevision der Rechnungen durch das Oberamt findet in so lange nicht statt, als nicht durch Beschwerden der Betheiligten oder andere dringende Gründe ein näherer Anlaß dazu gegeben wird.

§. 9.

Das Forstamt führt darüber Aufsicht, daß die Floßbäche von den Wasservögten in unklagbarem Stand erhalten werden. Auch sind die zur Ausführung der Bauten erforderlichen

Risse und Kostensvoranschläge, so weit die Staatsfinanz-Verwaltung das Bauholz zu denselben unentgeldlich abgibt, dem Forstamte zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen, welches zugleich darüber wacht, daß das Holz wirklich zu den angegebenen Zwecken verwendet wird. Der Kreisregierung bleibt jedoch vorbehalten, wenn sie es eintretender Umstände wegen für zweckdienlich halten sollte, die fraglichen Baupläne ihrer Prüfung zu unterwerfen, oder eine besondere Visitation der Wasserstraße vornehmen zu lassen.

§. 10.

Die Entscheidung der Regierungsbehörde hat ferner einzutreten, wenn Beschwerden der Flößer über die Wasserstraße erhoben werden, oder wenn die Nothwendigkeit sich herausstellen sollte, die Wasservögte zu einzelnen Leistungen, welche die Forstbehörde für nöthig erkannte, zwangsweise anzuhalten, oder im Wege der Hülfsvollstreckung eine von ihnen unterlassene Leistung auf Rechnung des Vereins durchzuführen.

Wenn Streit darüber entstehen sollte, ob der Verein überhaupt die betreffenden Leistungen zu übernehmen, oder ob ein Dritter ihn hierin zu vertreten habe, so entscheiden hierüber gleichfalls die Regiernngsbehörden, soferne es sich von einer vorsorglichen Verfügung, oder von der Anwendung eines öffentlich rechtlichen Titels handelt. Privatrechtliche Streitigkeiten dieser Art sind, wenn ein von dem Oberamt vorzunehmender friedensgerichtlicher Versuch ohne Erfolg geblieben ist, an die Civilgerichte zu verweisen.

§. 11.

Würde es sich von Anständen auf derjenigen Strecke der Glatt, welche in dem fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Gebiete liegt, oder von Einschreitungen gegen die in diesem Gebiete gelegene Mittel der dem letzteren angehörigen Vereins-Mitglieder handeln, so wird das Oberamt Freudenstadt durch Rücksprache mit dem fürstlichen Oberamte Glatt die Vermittlung der Interessen des betreffenden Vereins sich angelegen seyn lassen.

11) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 22. April 1845,

betreffend: die Zeit der Sperrung der Wasserstraßen aus Anlaß von Flußbauten.

Auf eine bei dem K. Ministerium des Innern gemachte Anfrage, in welchen Monaten gemäß der Vorschrift vom 1. August 1825 (Reg.Blatt S. 434) der Regel nach die Sper-

rung der Wasserstraßen Behufs der Vornahme von Flußbauten stattgegeben werde, hat das gedachte Ministerium folgende Antwort gegeben:

Die Holzflößerei auf der Enz, Nagold und dem Neckar wird während der Monate April, Mai, Juni und Juli, sodann im Oktober und November am stärksten betrieben, auch bei zeitigem Ablauf des Eisgangs und Hochwassers ein Theil des Monats März schon benützt; am wenigsten stark geht die Flößerei in den Monaten August und September, oft auch im Juli, weil die Gewässer in der Regel während dieser Monate im niedrigsten Stand sich befinden.

Es ergibt sich demnach von selbst, daß die Monate August und September (in trockenen Jahrgängen auch der Juli) diejenige Zeit sind, welche aus doppelter Rücksicht für die Vornahme von Wasserbauten als die geeignetste erscheint, denn

1) bringt die mit Vornahme solcher Wasserbauten gewöhnlich verbundene Sperre der Flößerei die wenigsten Nachtheile, weil dieselbe des niedrigen Wasserstandes wegen in den gedachten Monaten ohnedieß nur schwach oder gar nicht betrieben werden könnte,
2) eignet sich diese Zeit eben wegen des gewöhnlich niederen Wasserstandes, so wie wegen der wärmeren Temperatur des Wassers am besten zu Ausführung von Wasserbauten. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden diejenigen größeren Flußcorrectionen, bei welchen Faschinenbauten zur Anwendung kommen, für welche wegen des Gedeihens der Weidenholzbauten gewöhnlich die Zeit vom 1. December bis gegen Ende März benützt werden muß. Da während dieser Zeit die Floßfahrt ohnedieß eingestellt ist, so kommt es übrigens selten vor, daß solche Bauten mit den Interessen der Flößerei in Collision kommen.

Hievon wird die ꝛc. Behufs der rechtzeitigen Einleitung der die Ausführung der von der Staatsfinanz-Verwaltung vorzunehmenden Bauten an floßbaren Flüssen bedingenden Vorbereitungen in Kenntniß gesetzt.

12) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vom 17. November 1845,

betreffend: das Einbinden von Langholzflößen während einer Floßstraßensperre.

Auf den Bericht, welchen die Finanzkammer in Betreff des Einbindens von Langholzflößen während einer Floßstraßensperre erstattet hat, gibt man derselben Folgendes zu erkennen:

Nach der Aeußerung des Forstamts Neuenbürg wird auf der Enz während einer Floßstraßensperre das Einbinden und Verflößen solchen Holzes, welches oberhalb der gesperrten Stelle auf einem Holzlagerplatz oder bei einer Sägmühle wieder ausgezogen wird, gestattet; dagegen das Einbinden solchen Holzes, das bestimmt ist, über die gesperrte Stelle hinausgeflößt zu werden, verboten, mit welchem Verfahren man ganz einverstanden ist. Aus den vorgelegten Akten geht nun nicht hervor, ob dasjenige Holz, dessen Einbindung von dem Forstamte Altenstaig untersagt worden, zum Ausziehen oberhalb der gesperrten Strecke bestimmt gewesen sei, oder nicht, in welch ersterem Falle das Einbinden und Verflößen desselben, soferne nicht weitere Hindernisse vorgelegen haben, zu gestatten gewesen wäre.

Da nunmehr die Eigenschaft eben dieses Holzes nicht mehr zu ermitteln, somit für das Verflossene nichts mehr zu verfügen ist, so wird die Finanzkammer, was die Zukunft betrifft, angewiesen, zu Beseitigung eines ungleichen Verfahrens auf der Enz und Nagold das Forstamt Altenstaig auf die angegebene Weise zu instruiren; auch demselben, so wie dem Forstamte Neuenbürg bemerklich zu machen, daß es keinem Anstande unterliege, drei Tage vor Zuendegehen der Sperre mit dem Einbinden der Flöße wieder zu beginnen.

Insoferne sich auf den Grundbächen des Neckars und auf der Kinzig dießfalls keine Mißstände ergeben haben, wie denn dort überhaupt andere Verhältnisse bestehen; so ist die gegenwärtige Verfügung auf die Enz und Nagold zu beschränken.

---

c) Verfügungen in Sachen der Forststraf-Rechtspflege und der privatrechtlichen Verhältnisse der Forstverwaltung.

1) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 8. Februar 1838,

betreffend: die Entschädigung der Oberförster für die Rugprotokoll-Auszüge.

Da sich über den Sinn des §. 20 des Nachtrags zu den Forstdienst-Instruktionen vom 26. Mai 1837, nach welchem

die Gebrauchs-Formulare zu den Rugregistern, die zugleich die Rugtag-Protokolle bilden, den Forstwarten und Waldschützen unentgeldlich von den Oberförstern abzugeben sind, welche dagegen vom 1. Juli 1837 an für die Strafprotokoll-Aus-

züge eine Entschädigung nach der Zahl der Straffälle von 1 kr. für jeden aus dem Ertrage der Rugtagssporteln zu beziehen haben,

verschiedene Zweifel erhoben haben, so wird der ꝛc. Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2) Die den Forstämtern zugedachte Entschädigung ist nach den Worten des §. 20 nicht für die Abgabe von Formularen zu den Rugregistern, sondern für die Strafprotokoll-Auszüge (Strafassignationen) nach der Zahl der Straffälle bewilligt; sie erhalten aus dem Ertrage der Rugtagssporteln eine Vergütung von so viel Kreuzern, als die gefertigten Strafprotokoll-Auszüge Straffälle enthalten, und es kommt hiebei nicht darauf an, ob die Staatskasse oder ein dritter Waldeigenthümer die Strafe zu beziehen hat.

3) Diese Entschädigung von 1 kr. für jeden Straffall ist in das vom Oberförster und Forstassistenten zu beurkundende Verzeichniß der Rugtagskosten aufzunehmen, und mit diesen aus den Rugtagssporteln zu bezahlen.

2) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 7. August 1838,

betreffend: die Tragung der Kosten von Hausaussuchungen wegen Forstfreveln, welch erstere ein zum Strafbezug berechtigter, jedoch mit der Forstgerichtsbarkeit nicht bekleideter Guts- oder Privatwald-Besitzer veranlaßt hat.

Aus Veranlassung einer Anfrage der Finanzkammer in Ellwangen ist die Frage zur Erörterung gekommen: ob die Kosten einer Hausaussuchung, welche zum Zwecke der Entdeckung eines begangenen Forstfrevels ein zum Strafbezug berechtigter, jedoch mit der Forstgerichtsbarkeit nicht bekleideter Guts- oder Privatwald-Besitzer durch seine Forstdiener hat vornehmen lassen, in dem Falle von der K. Forstkasse zu übernehmen seien, wenn die Untersuchung zu keinem Ergebniß geführt habe.

Insofern nach den bestehenden Normen die K. Forstkasse die Kosten der Forstgerichtsbarkeit auch dann zu übernehmen hat, wenn die erkannten Geldstrafen dem mit der Forstgerichtsbarkeit nicht bekleideten Waldbesitzer zuzutheilen sind, auch jener dem Grundsatze nach durch die einzuziehenden Rugtagssporteln entschädigt werden soll, kann zwar im Allgemeinen der Ersatz solcher, der Regel nach den Untersuchungskosten in Forststrafsachen beizuzählenden

Hausaussuchungskosten, wenn die Aussuchung aus erheblichen Gründen von dem verpflichteten Forstdiener eines Waldeigenthümers vorgenommen worden ist, nicht verweigert werden. Eine solche Kostenübernahme kann jedoch nicht anders, als auf erfolgtes forstamtliches Erkenntniß nach Prüfung der in jedem Falle eintretenden Verhältnisse geschehen, und es sind die Forstämter verpflichtet, diejenige Anforderungen, welche durch Hausaussuchung ohne erhebliche Gründe veranlaßt worden sind, zurückzuweisen, und jedenfalls die aufgerechneten Kosten, welche, da der Forstdiener des Waldbesitzers der Regel nach keine Diäten und Gebühren anzusprechen hat, nur in den Gebühren der beizuziehenden Urkundspersonen bestehen können, gebührend zu ermäßigen.

3) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 12. Februar 1839,

betreffend: die Bestimmung der Ungehorsamsstrafen, von welchen dem Forstpersonal eine Anbringgebühr zusteht.

Ueber die Frage, welche von den Forstbehörden erkannten Geldbußen als Ungehorsamsstrafen in dem Sinne anzusehen seien, daß von denselben nach §. 4 der Dienstinstruktion für die Oberförster ein Bezug von Anbringgebühren nicht stattfindet, haben sich aus Veranlassung mehrerer zur Anzeige gebrachten Fälle Zweifel ergeben.

Zu Beseitigung derselben, so wie der theilweise verschiedenen Behandlungsweise der Forstämter wird daher die Ermächtigung ertheilt, von allen denjenigen Geldbußen den Anbringern Gebühren zu bewilligen, welche wegen Uebertretung forstpolizeilicher Anordnungen, also namentlich auch wegen Uebertretung des Verbots von Wegen, wegen der Holzabfuhr zu unerlaubter Zeit, oder vor Genehmigung eines Verkaufs, wegen Veräußerung von Gerechtigkeitsholz, so wie wegen Verfehlungen der Holzhauer gegen ihre Instruktion, wegen des Fällens unausgezeichneten Holzes von Gemeinden und Privaten &c. erkannt worden sind.

Dagegen sind in die Klassen der Ungehorsamsstrafen, von welchen eine Anbringgebühr nicht stattfindet, diejenigen Geldbußen zu zählen, welche wegen Nichtachtung eines besonderen Befehls der Forstbeamten oder Forstdiener im einzelnen Falle, so wie überhaupt zu Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens auferlegt worden sind, zu welchen Verfehlungen namentlich die Nichtbeachtung einer ergangenen Vorladung, unrichtige Angaben, überhaupt Namens-

und Wohnorts-Verläugnung, Verheimlichung oder Verläugnung der Mittheilhaber oder Mitschuldigen, Entspringen bei der Betretung auf einem Waldvergehen, Nichtbefolgung der Aufforderung die Waffen abzulegen, Beschimpfung der Forstdiener ꝛc. gehören.

4) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammer in Reutlingen vom 14. Januar 1840,

betreffend: die Vollziehung von Gefängnißstrafen an ortsabwesenden Forstfrevlern.

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom .... betreffend die Vollziehung von Gefängnißstrafen an ortsabwesenden Forstfrevlern, eröffnet, daß man eine Abänderung des bisherigen allgemeinen Verfahrens, wonach abwesende Forstfrevler erst bei ihrer Zurückkunft in ihren Heimathsort zu Erstehung der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe anzuhalten sind, in mehrfacher Hinsicht nicht für angemessen erachtet, und daher die ꝛc. nach dem Antrag ermächtigt haben will, den Vollzug solcher Strafen bis nach der Heimkehr der Bestraften, und nach Umständen bis zum Ablauf der für den Arbeitsverdienst vorzüglich geeigneten Jahreszeit aufzuschieben. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß ausnahmsweise bei eintretenden besonderen Verhältnissen den Forstbehörden überlassen bleibt, die Vollziehung solcher Strafen außerhalb des Wohnorts der Forstfrevler und ohne Rücksicht auf die Jahreszeit einzuleiten.

5) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 3. März 1840,

betreffend: die Befugniß der Forstämter zu Erkennung von Ungehorsamsstrafen.

In den kürzlich erschienenen Erläuterungen des Polizeistrafgesetzes von Dr. Hermann Knapp S. 6 ist die Behauptung aufgestellt, es sei den Forstämtern durch dieses Gesetz die Zuständigkeit zu Erkennung von Ungehorsamsstrafen entzogen worden.

Da jedoch nach dem klaren Inhalte des Polizeistrafgesetzes, so wie des Gesetzes vom 2. Oktober 1839, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze, die Uebertretungen der Forstgesetze mit alleiniger Ausnahme der Vergehen gegen die Jagdgesetze ein Gegenstand der Polizeistrafgesetzgebung nicht gewesen sind, und somit an der aus der Forstgerichtsbarkeit als nothwendig und unzertrennbar fließenden Befugniß, die zum

Behufe der Ausübung derselben erforderliche Ungehorsamsstrafen zu erkennen, eine Aenderung nicht eingetreten seyn kann, so erscheint die oben bemerkte, in der angeführten ohne amtliche Gewährleistung herausgegebenen Schrift enthaltene Behauptung als augenfällig unrichtig.

6) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 22. Juli 1840,

betreffend: die Abstellung der Beeidigung der Jagdpächter und Verpflichtung der von denselben zum Schutze der Jagd aufgestellten Personen.

Aus Veranlassung der in dem Strafgesetzbuche gegen Verletzung des Eides enthaltenen Strafbestimmungen ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob die durch frühere Verordnungen vorgeschriebene, jedoch nach den Berichten der Finanzkammern nicht gleichförmig in Anwendung gebrachte Beeidigung der Jagdpächter auch ferner noch stattzufinden habe.

Da man mit der übereinstimmenden Ansicht der Finanzkammern einverstanden ist, daß die Beeidigung der Jagdpächter weder dem früher beabsichtigten Zwecke entspreche, noch unter den jetzigen Verhältnissen als nöthig oder angemessen zu erachten sei, so wird die Finanzkammer ermächtigt, bei künftigen Jagdverpachtungen von Beeidigung der Pächter abzustehen, wogegen von sämmtlichen Pächtern schriftliche Reverse über Befolgung der in Forst- und Jagdsachen bestehenden Verordnungen, so wie der besonders aufzuführenden Bedingungen des Jagdpachtvertrags auf gleiche Weise, wie dieß durch die Verordnung vom 5. December 1818 wegen Verpachtung der Staatsjagden (erster Erg.Band des Reg.Blatts S. 441) hinsichtlich der pachtenden Gutsherrschaften bereits vorgeschrieben ist, ausstellen zu lassen sind.

Werden jedoch von den Jagdpächtern zum Schutze oder zur Ausübung der Jagd besondere Personen als Jagdaufseher oder Jäger aufgestellt, so hat deren Beeidigung, wie bisher, auf gleiche Weise, wie die Verpflichtung der Forstdiener der Privat-Waldeigenthümer stattzufinden.

7) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 3. November 1840,

betreffend: die Abrügung der in Stiftungswaldungen verübten Forstvergehen.

Der rc. wird auf die Anfrage vom .... betreffend die Abrügung der in Stiftungswaldungen verübten Forstvergehen erwiedert, daß vermöge einer an die Finanzkammern des

Jaxt- und Donaukreises ergangenen Verfügung vom 30. Juli 1837 im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern den Stiftungsräthen die Befugniß eingeräumt worden ist, im Falle sie einen oder mehrere eigene Forstwarte oder Waldschützen für die Hütung der auf fremder Markung liegenden Waldbezirke aufgestellt haben, die von ihren Dienern entdeckten Frevel dem Forstamt, dessen Gerichtsbarkeit mit der des Gemeinderaths concurrirend ist, anzeigen zu lassen, wogegen, wenn ein Gemeindewaldschütze jene Waldbezirke begehe und einen Frevel darin entdecke, dieser denselben ausschließend bei dem Gemeinderathe anzubringen habe.

8) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 8. December 1840,

betreffend: die Anbringgebühren von rechtskräftigen, später im Wege der Gnade nachgelassenen Forststrafen.

Aus einer Anfrage der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises ist zu ersehen gewesen, daß in Beziehung auf die Berichtigung von Anbringgebühren von rechtskräftigen Forststrafen, welche später im Wege der Gnade ganz oder theilweise nachgelassen werden, eine verschiedene Behandlung, besonders in Zurückforderung der bereits von solchen Strafen bezahlten Anbringgebühren stattfindet.

Da nun nach dem Sinne der Verfügung vom 17. Januar 1837 die Zurückforderung bereits bezahlter Anbringgebühren aus dem Grunde des Nichteingangs der Strafe überhaupt, mithin auch in den, übrigens seltenen Fällen des späteren theilweisen oder gänzlichen Nachlasses einer rechtskräftig erkannten Forststrafe im Wege der Gnade nicht stattfinden soll; so wird die Finanzkammer beauftragt, hienach die Forstämter und Kameralämter unter dem Anfügen zu bescheiden, daß übrigens in den Berichten über Strafnachlaßgesuche auf die von der Kasse bereits geleistete Zahlung einer Anbringgebühr aufmerksam zu machen sei.

9) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 22. Juni 1841,

betreffend: die Bestrafung des Verkaufs von Brennholz, welches theils unentgeldlich, theils in gemilderten Preisen an die Berechtigten abgegeben wird.

Nach den von den Finanzkammern erstatteten Berichten über die Bestrafung des Verkaufs von Brennholz, welches an Berechtigte theils unentgeldlich, theils in gemilderten Prei-

sen abzugeben ist, hat in dieser Beziehung eine verschiedene Behandlung stattgefunden, indem, mit Ausnahme eines gleichmäßigen Verfahrens einiger Forstämter des Schwarzwald- und Jartkreises, der Verkauf von solchem Brennholz nur in seltenen Fällen und nach verschiedenen Strafansätzen gerügt und insbesondere einer Strafe gegen solche Holzberechtigte gar nicht unterworfen worden ist, welche eine für immer festgestellte jährliche Holzabgabe anzusprechen haben.

Um nun eine möglichst gleiche Behandlung bis zu der bevorstehenden Revision der Forstgesetze zu bewirken, ist künftig bei den mehrfachen, gegen die Zweckmäßigkeit der Bestrafung solcher Holzveräußerungen sprechenden Gründen die Strafe wegen Verkaufs von sogenanntem Gerechtigkeits-Brennholz in allen denjenigen Fällen nachzusehen, in welchen die von den Berechtigten anzusprechende Holzabgabe nicht nach dem jeweiligen Bedürfniß der Berechtigten ausgemittelt wird, sondern für alle Zeiten festgestellt ist.

Es hat demnach bis auf weitere Verfügung

1) nur in Ansehung der Veräußerung von Gerechtigkeits-Brennholz, welches jährlich oder zeitweise nach dem Bedürfniß der Berechtigten bemessen wird, bei der bisherigen Bestrafung nach Maßgabe der Vorschrift der Forstordnung wegen Bestrafung des gefährlichen Holzfürkaufs sein Verbleiben, so wie
2) auch künftig noch die durch besondere Verträge festgesetzten Conventionalstrafen wegen Verkaufes des nach diesen Verträgen abzugebenden Holzes wie bisher in Anwendung zu bringen sind.

10) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammer in Ludwigsburg vom 14. December 1841,

betreffend: die Aussuchung einzeln stehender Häuser und Höfe durch das Forstpersonal.

Der Finanzkammer wird auf den Bericht vom .... betreffend die Vornahme von Hausaussuchungen durch das Forstpersonal erwiedert, daß, da die gemeinschaftliche Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. August d. J. einer allgemeinen Ausnahme in Beziehung auf die Aussuchung einzeln stehender Häuser und Höfe nicht erwähnt, einer solchen durch weitere Ermächtigung des Forstpersonals, Hausaussuchungen in solchen Gebäuden ohne Zuziehung des Ortsvorstehers oder Anwalts vorzunehmen, außer den in Pkt. 5 und 6 der Verfügung bereits vorgesehenen Fällen, nicht stattgegeben werden kann.

Hienach hat die Finanzkammer das Forstamt N. zu bescheiden, zugleich jedoch dasselbe über dessen irrige Ansicht, als ob die Forstämter in selbstständiger Anordnung besonderer und allgemeiner Hausaussuchungen, wenn solche durch die Umstände gerechtfertigt sind, durch die erwähnte Verfügung beschränkt worden seien, zu belehren.

11) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammer des Jaxtkreises vom 14. November 1842,

betreffend: die Belohnung der K. Forstdiener für das Anwohnen bei gemeinderäthlichen Forstrugtagen innerhalb ihres Wohnortes.

Der Finanzkammer wird auf die Anfrage vom .... betreffend die Belohnung der K. Revierförster von dem Anwohnen bei gemeinderäthlichen Forstrugtagen innerhalb ihres Wohnortes erwiedert, daß den Forstdienern für das Anwohnen bei Forstruggerichten innerhalb Wohnortes keine Diäten gebühren.

12) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammer des Jaxtkreises vom 16. Mai 1843,

betreffend: die Berechnung des Ersatzes für entwendetes Waldgras und Waldstreu.

Der Finanzkammer wird auf den Bericht vom .... betreffend die Beschwerde des N. über die in den forstamtlichen Straferkenntnissen zu gering angesetzte Entschädigung für entwendetes Gras und Waldstreu in gutsherrlichen Waldungen, erwiedert, daß man mit der Ansicht der Finanzkammer, wonach bei dem hohen Preise der Streumittel, die den Privatwaldbesitzern zuzuscheidende Entschädigung nicht nach den bisherigen milden Revierpreisen für das aus Staatswaldungen abgegebene Gras und Waldstreu bemessen werden kann, einverstanden ist, daß aber, um bei der Erhöhung der Entschädigungs-Ansätze für Entwendungen aus Privatwaldungen nicht die Staatswaldungen vorzugsweise den Freveln auszusetzen, auch bei dem Preise für entwendetes Gras und Streu in Staatswaldungen eine verhältnißmäßige Erhöhung einzutreten hat.

Die Finanzkammer wird daher beauftragt, hienach die Forstämter zu bescheiden, daß die Preise für entwendetes Gras und Streu mehr als bisher geschehen zu seyn scheint, nach deren wirklichem Werthe unter Berücksichtigung der jedesmal eintretenden Verhältnisse zu bemessen seien.

13) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 28. Mai 1844,

betreffend: die Bestrafung unmündiger Kinder wegen Forstvergehen.

Bei der Bestrafung unmündiger Kinder wegen Forstvergehen hat nach den eingezogenen Berichten bisher ein abweichendes, und theilweise den Bestimmungen des Generalreskripts vom 15. Oktober 1744 (Real-Index der Forstordnung S. 285) entgegenlaufendes Verfahren stattgefunden.

Zu Bewirkung einer gleichförmigen, mit dieser gesetzlichen Vorschrift übereinstimmenden Behandlung wird nun, im Einverständnisse mir dem K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, Folgendes bestimmt:

1) Wegen der gegen ein unmündiges (noch nicht 14 Jahre altes) Kind zur Anzeige gekommenen Forstvergehen sind zunächst die Eltern oder Pflegeltern in Untersuchung zu ziehen, um zu erheben, ob das Kind mit Auftrag oder Zustimmung derselben gefrevelt, und im Falle dieß nicht erweislich seyn sollte, ob die Eltern oder Pflegeltern aus dem Vergehen des Kindes Nutzen gezogen haben.

2) Ergibt sich aus der Untersuchung, daß die Eltern oder Pflegeltern dem Kinde Auftrag oder Erlaubniß zu dem Vergehen ertheilt, oder selbst Vortheil dadurch sich verschafft haben, so sind, der Vorschrift des Generalreskripts vom 15. Oktober 1744 gemäß, die Eltern oder Pflegeltern in die gesetzlich oder herkömmlich für das verübte Vergehen angedrohte Strafe zu verfällen, die Kinder aber sind straffrei zu lassen.

3) Ist dagegen nach der Untersuchung als unzweifelhaft anzunehmen, daß die Kinder aus eigenem Antrieb, ohne von ihren Eltern oder Pflegeltern auf irgend eine Weise dazu veranlaßt worden zu seyn, und ohne daß diese Nutzen aus dem Forstvergehen gezogen, sich eines solchen schuldig gemacht haben; so ist unter Mittheilung des betreffenden Rugprotokolls, oder, in besonderen Fällen, der sonstigen Untersuchungsakten, die Ortsschulbehörde um Einleitung geeigneter Züchtigung der Kinder und um Nachricht über die Art und die Vollziehung der Strafe zu ersuchen.

Sollte sich die Ortsschulbehörde abgeneigt zeigen, die angesonnene Züchtigung überhaupt, oder in dem für nöthig erachteten Maße vornehmen zu lassen, so hat sich die Forstbehörde an das jener vorgesetzte gemeinschaftliche Bezirksamt zu wenden und über etwa weiter eintretende Anstände der Finanzkammer Anzeige zu erstatten.

4) Bei eintretenden besonderen Verhältnissen, namentlich wenn gegen unmündige Forstfrevler, welche ohne Auftrag oder Erlaubniß ihrer Eltern sich vergangen haben, ein höherer Grad von böser Absicht oder Verschuldung, oder ein durch dieselben in größerer Ausdehnung angerichteter Schaden sich ergeben würde, bleibt der Forstbehörde vorbehalten, nach den Bestimmungen des erwähnten Generalreskripts angemessene Strafen, jedoch mit Ausschluß körperlicher Züchtigung, zu erkennen und vollziehen zu lassen.

Die Forstämter haben in solchen Fällen die erkannten Strafen, auch außer dem Fall des Rekurses, vor der Vollziehung, der Kenntnißnahme der Kreisfinanzkammern zu unterstellen.

5) Bei der Strafvollziehung sind die Kinder in keinem Fall mit älteren Personen in dasselbe Gefängniß zu sperren, auch nicht allein über Nacht in Haft zu behalten. Ueberhaupt haben die Forstbehörden bei diesen Untersuchungen mit der dem jugendlichen Alter gebührenden Schonung und Rücksicht zu verfahren.

14) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 9. Juli 1846,

betreffend: die Abnahme förmlicher Zeugeneide in Forststrafsachen.

In Beziehung auf die durch das Regierungsblatt vom 8. Juli d. J., S. 309, erlassene Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. Juni d. J. über die Form der Abnahme von Zeugeneiden in Polizei-Administrativ- und Forststrafsachen wird der Finanzkammer eröffnet, daß durch diese Verfügung nicht beabsichtigt wird, die Abnahme von Zeugeneiden in Forststrafsachen nach der in diesem Erlasse bestimmten Form anders als in außerordentlichen und wichtigen Fällen, in welchen eine förmliche Zeugenbeeidigung bisher schon in Uebung gewesen, vorzuschreiben, und daß es daher nicht in dem Sinne der Verfügung liegt, in Hinsicht auf die Fälle, in welchen eine förmliche Zeugenbeeidigung stattfinden soll, eine Aenderung in dem Forststraf-Verfahren bis zu etwaiger künftiger Revision der Forstgesetze anzuordnen.

15) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammern vom 21. Juli 1846,

betreffend: die Abrügung der von baierischen Unterthanen in ihren in Württemberg liegenden Waldungen vorgenommenen eigenmächtigen Holzfällungen.

Aus Veranlassung mehrfacher Anstände, welche sich wegen Abrügung der von baierischen Unterthanen auf diesseitigem Gebiete vorgenommenen eigenmächtigen Holzfällungen in ihren Privatwaldungen ergeben haben, ist im diplomatischen Wege die K. baierische Staatsregierung ersucht worden:

gegen Beobachtung der Gegenseitigkeit die Abrügung von Vergehen, welche von baierischen Waldbesitzern gegen die diesseitigen forstpolizeilichen Vorschriften für Waldbewirthschaftung in den auf württembergischem Staatsgebiet gelegenen Privatwaldungen derselben begangen werden, wenigstens in so lange, als in dieser Beziehung nicht in beiden Staaten analoge gesetzliche Vorschriften bestehen, den inländischen Forstbehörden in Gemäßheit der württembergischen gesetzlichen Bestimmungen zu überlassen.

Hierauf ist von dem K. baierischen Ministerium die Erwiederung erfolgt:

daß man auf Seiten der K. baierischen Staatsregierung schon bei dem Abschlusse der Uebereinkunft vom Jahr 1826 unter dem Ausdrucke „Forstfrevel" nur Entwendungen und Beschädigungen in fremden Waldungen, nicht aber Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften in Bewirthschaftung eigener Waldungen verstanden habe, und daß daher die K. baierische Staatsregierung keinen Anstand nehme, der diesseitigen Ansicht beizupflichten, und bereits die Einleitung getroffen habe, die betreffenden K. baierischen Kreisregierungen und Unterbehörden hievon zu verständigen.

Die Finanzkammer des rc. erhält hiernach den Auftrag, den betreffenden Forstämtern die erforderliche Anweisung zu künftiger Abrügung solcher Vergehen K. baierischer Unterthanen gegen die diesseits bestehenden forstpolizeilichen Vorschriften in ihrem auf diesseitigem Gebiete gelegenen Waldungen nach den bestehenden württembergischen Gesetzen zu ertheilen, auch denselben aufzugeben, diese Waldbesitzer von der mit der K. baierischen Staatsregierung in dieser Beziehung erfolgten Verständigung in Kenntniß zu setzen.

16) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammern und die Oberrechnungskammer vom 15. September 1846,

betreffend: die von den Gemeinderäthen auszustellenden Zeugnisse über die Zahlungsfähigkeit der Strafschuldner.

Nach der von der K. Oberrechnungskammer unterm 24. Juni 1834 erlassenen gedruckten Anleitung für die Kameralämter zu Verfassung der jährlichen Ausstands-Verzeichnisse ist vorgeschrieben, daß zum Zweck des Abverdienens von Strafschulden gemeinderäthliche Zeugnisse beizubringen seien, in welchen die Gewerbs- und Familien-Verhältnisse des Schuldners, so wie sein Aktiv- und Passiv-Vermögensstand angegeben seyn soll.

Nach den Berichten der Finanzkammern ist bisher diese Bestimmung in einigen Kameralbezirken beinahe gar nicht, in andern nur theilweise und unter Widerspruch der Gemeinderäthe vollzogen worden, welche sich darauf berufen haben, daß ohne ordentliche Vermögens-Aufnahme die Angabe bestimmter Summen des Vermögens und der Passiven des Strafschuldners immer unrichtig bleibe, da die Ortsvorstände nur die gerichtlich versicherten, nicht aber die unversicherten Schulden wissen können, und daß daher durch das Verlangen der Ausstellung solcher Zeugnisse das Unmögliche gefordert und nicht nur unzuverlässige, sondern auch eine wirkliche Täuschung bewirkende Urkunden beigebracht werden.

Da nach dem Antrag sämmtlicher Finanzkammern eine Abänderung dieser Vorschrift, deren Vollziehung in Ermanglung einer positiven Gesetzesbestimmung voraussichtlich immer größeren Anständen unterliegen wird, angemessen erscheint, so wird die Finanzkammer des ꝛc. Kreises ermächtigt

1) in Beziehung auf diejenigen Strafschuldner, welche von den Gemeinderäthen als zahlungsfähig bezeichnet werden, von der Anforderung eines weiteren Zeugnisses über ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse abzustehen, dagegen

2) hinsichtlich derjenigen Strafschuldner, welche als bedingt oder unbedingt zahlungsunfähig zu betrachten sind, sich mit einem Zeugnisse der Gemeinderäthe zu begnügen, welches, ohne eine bestimmte Angabe der Summe des Vermögens und der Schulden zu entfalten, neben Bezeichnung der Gewerbs- und Familien-Verhältnisse des Strafschuldners, eine pflichtmäßige Aeußerung über dessen unbedingte oder bloß zeitweise Zahlungs-Unfähigkeit enthält, wobei übrigens

3) den Kameralbeamten, im Fall sie besondere Gründe haben sollten, die Richtigkeit

oder Vollständigkeit solcher Zeugnisse, namentlich bei bedeutenderen Schuldforderungen zu bezweifeln, immerhin überlassen bleibt, nähere Auskunft von den Gemeinderäthen über die vorwaltenden Verhältnisse zu verlangen.

Hiernach hat die Finanzkammer nicht nur den Kameralämtern Weisung zu ertheilen, sondern auch die Kreisregierung von der erlassenen Verfügung zu benachrichtigen und, wenn derselben ungeachtet sich künftig noch Anstände bei Ausstellung der in Frage stehenden Zeugnisse ergeben sollten, hievon zu weiterer Einleitung Anzeige zu erstatten.

17) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammern vom 2. November 1847,

betreffend: den Ersatz der Untersuchungskosten bei Forstvergehen in anderen als Staatswaldungen.

Ueber die Frage, ob die Waldeigenthümer verbunden seien, der K. Staatskasse diejenigen Untersuchungskosten zu ersetzen, welche durch Untersuchungen der Forstvergehen in ihren Waldungen von Seiten der K. Forstbehörden aufgewachsen, den Angeschuldigten aber nicht zum Ersatz auferlegt, oder von diesen wegen Unvermögens weder durch Zahlung noch durch Abverdienen zu tilgen sind, haben sich in letzterer Zeit verschiedene Ansichten, auch nach den eingezogenen Berichten theilweise ein abweichendes Verfahren ergeben.

Da nun aber auf den Vortrag des Finanzministeriums durch höchste Entschließung vom 28. April 1828 genehmigt worden ist, daß von einer Anforderung an die Waldbesitzer wegen Ersatzes der durch die Verhaftung unvermögender Forstfrevler verursachten Kosten abgestanden werde, die dieser höchsten Entschließung unterstellten Gründe aber ebenso bei demjenigen geringeren Theil von weiteren Kosten, welcher durch Untersuchung von Forstvergehen in Privatwaldungen verursacht wird, maßgebend sind, so wird die Finanzkammer ermächtigt, in so lange von Ansprüchen auf den Ersatz der Untersuchungskosten, welche wegen Forstvergehen in grundherrlichen, Körperschafts- und Privatwaldungen durch das Einschreiten der K. Forstgerichtsbehörden veranlaßt worden sind, abzustehen, als nicht durch die Revision der Forstgesetzgebung hierüber etwa abändernde Bestimmungen gegeben werden.

Die Forstämter sind hienach zu bescheiden, denselben ist jedoch zugleich zu eröffnen, daß es in Beziehung auf den Ersatz und Vorschuß der Rugtagssporteln durch die Waldbesitzer bei der Vorschrift des Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 20. April 1822 (erster Ergänz. Bd. des Reg.Blatts S. 138) sein Verbleiben habe, auch sich zu denselben

versehen werde, sie werden ohne genügende Gründe außerordentliche Untersuchungen außerhalb der Rugtage über Forstvergehen, welche in grundherrlichen, Körperschafts- und Privatwaldungen verübt worden sind, nicht einleiten; auch hiebei überflüssige, dem K. Aerar zufallende Kosten möglichst zu vermeiden suchen.

18) Erlaß der K. Oberfinanzkammer, Abtheilung für Forste, an sämmtliche Kameral- und Forstämter vom 6. September 1850,

betreffend: die Größe der Anbringgebühren von Forstfreveln, welche mit Gefängniß abgerügt werden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. gnädigst genehmigt, daß die bisher dem Forstschutzpersonal bewilligte Anbringgebühr von in Staatswaldungen verübten Forstfreveln, so weit diese mit Gefängniß abgebüßt werden, vom 1. Oktober d. J. an, auf das Doppelte, mithin auf 6 kr. von je einem Tag Gefängniß für die ersten acht Tage, und auf 12 kr. für die weiteren Straftage, mit der bisherigen Beschränkung auf ein Maximum von 10 fl. erhöht werde.

19) Erlaß der K. Oberfinanzkammer, Abtheilung für Forste, an das Forstamt Schorndorf vom 6. Mai 1851,

betreffend: die Anrechnungen von Hausdurchsuchungen in Forststrafsachen, insbesondere von den hiebei aufgenommenen Protokollen.

Auf den Bericht vom .... in Betreff einer von dem Schultheißenamt N. N. verweigerten Hausdurchsuchung in einer Forststrafsache wird dem Forstamte, unter Zurückgabe der Berichtsbeilage, Folgendes erwiedert:

Ein Ortsvorsteher erhält, wenn er eine Hausdurchsuchung in Forststrafsachen vornimmt, für die damit verbundene Zeitversäumniß nach den bestehenden Vorschriften ein bestimmtes Taggeld. Zu den amtlichen Verrichtungen eines Ortsvorstehers bei einer Hausdurchsuchung gehört nach der Ministerial-Verfügung vom 31. August 1841, Ziff. 2 (Reg.Blatt S. 369), insbesondere auch die Fertigung eines kurzen Protokolls über das Ergebniß derselben. Die Fertigung dieses Protokolls ist ein nothwendiger, zur formellen Gültigkeit der Handlung gehörender Bestandtheil der Hausdurchsuchung, und die Zeitversäumniß bei Fertigung des Protokolls ist daher als auf die Hausdurchsuchung selbst verwendet anzusehen.

Die Einrechnung der auf die Entwerfung des Protokolls verwendeten Zeit in die Dauer der Verhandlung überhaupt unterliegt aus diesem Grunde so wenig als bei andern Augenscheinen rc. in gerichtlichen und Administrativ-Strafsachen einer Beanstandung.

Etwas ganz anderes ist die Aufrechnung einer besonderen Gebühr für die Aufnahme des Protokolls. Eben, weil die Niederschreibung eines Protokolls einen Bestandtheil der Hausdurchsuchung bildet und der Ortsvorsteher für die ganze auf die Hausdurchsuchung verwendete Zeit belohnt wird, liegt die Entschädigung für das Schreiben des Protokolls schon in der Gebühr für die gehabte Zeitversäumniß.

Irgend eine Vorschrift, wornach der Ortsvorsteher berechtigt wäre, noch eine besondere Aufrechnung für seine Mühewaldung beim Entwerfen des Protokolls zu machen, besteht nicht; und kann die Befugniß hiezu weder in der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 84—87), noch in der K. Verordnung vom 1. Juli 1841 (Reg.Blatt S. 254 ff.) gefunden werden.

Wenn der Ortsvorsteher eine Hausdurchsuchung nicht selbst vornimmt, sondern ein anderes ihn vertretendes Mitglied des Gemeinderaths mit der Leitung derselben beauftragt, so hat dieses letztere in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Ortsvorstandes auch das Protokoll über die Hausdurchsuchung abzufassen; und die Ziff. 2 der angezogenen Verordnung vom 31. August 1841 ist nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob der Ortsvorsteher auch in einem solchen Falle das den Beweis liefernde Protokoll aufnehmen, d. h. mit andern Worten, daß der Ortsvorsteher, welcher der ganzen Verhandlung nicht angewohnt hat, amtlich beglaubigen solle, daß die Handlung vorgenommen, und zwar in der gesetzlichen Form vorgenommen worden sei.

D. Verfügungen in Betreff des Berg- und Salzregals.

1) Erlaß des K. Bergraths an die Kameral- und Oberämter vom 9. Mai 1851,

betreffend: die Controle der Steinsalzfuhren von dem Salzwerk Wilhelmsglück an die Steinsalz-Faktoricen.
(Mit Formularien A. und B.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß öfters Steinsalz auf dem Transport von dem Salzwerk Wilhelmsglück auf die Faktorieplätze, für welche dasselbe bestimmt ist, durch die Fuhrleute unbefugterweise in anderen Faktoriebezirken verkauft wird.

Da dieser Mißbrauch nicht allein die geordnete und rechtzeitige Versorgung der verschiedenen Faktoriebezirke mit den erforderlichen Salzvorräthen sehr erschwert und deßhalb Anlaß zu Klagen sowohl von Seiten der Faktore als der Consumenten zu geben geeignet ist; sondern auch die K. Staatskasse und diejenigen Faktore, in deren Bezirken solche unbefugte Verkäufe vorkommen, beeinträchtigt: so findet sich der Bergrath veranlaßt, mit Genehmigung des K. Finanzministeriums Nachstehendes zu verfügen:

1) Jeder Steinsalzsendung wird bei dem Abgang von dem Salzwerke Wilhelmsglück ein Ladschein (Beilage A.) beigegeben, welcher neben dem Namen des Fuhrmanns und dem Ort, für welchen das Salz bestimmt ist, den Tag der Versendung, das Gewicht der Ladung im Ganzen und die Zahl der Fässer und Säcke enthält, aus welchen die Ladung besteht. Das Gleiche geschieht auch, wenn die Versendung aus den Niederlagen zu Ulm und Cannstatt erfolgt.

   Der Salzführer ist verbunden, den Ladschein bis zum Löschen seiner Ladung bei sich zu tragen und auf Verlangen den Steueraufsehern oder Landjägern jederzeit vorzuzeigen. Entspricht der Salzführer dieser Auflage nicht, so verfällt derselbe in eine Conventionalstrafe von Einem bis zu Fünfzehn Gulden.

2) Sogleich nach der Ankunft der Ladung am Orte ihrer Bestimmung ist dieselbe dem Ortsacciser zur Vergleichung mit dem Ladscheine vorzuzeigen. Der Empfänger des Salzes ist daher verbunden, den Ortsacciser von der Ankunft jeder Ladung alsbald

in Kenntniß zu setzen und es ist ihm nicht gestattet, die letztere in sein Magazin zu bringen, so lange sie von dem Acciser noch nicht controlirt ist.

Bei der Visitation, deren Vornahme der Acciser nicht aufschieben darf, hat letzterer die Anzahl der Fässer und Säcke mit den Ladscheinen zu vergleichen, die er sich zu diesem Zwecke von dem Fuhrmann ausfolgen läßt. Auch sind, wenn Zweifel darüber entstehen, ob die Fässer und Säcke wirklich das in dem Ladschein enthaltene Gewicht enthalten, dieselben in Gegenwart des Fuhrmanns und des Empfängers nachwiegen und öffnen zu lassen.

Findet sich bei der Visitation kein Anstand, so wird die richtige Ankunft der Ladung am Ort ihrer Bestimmung durch den Acciser und den Empfänger des Salzes auf dem Ladscheine beurkundet und der Schein von dem Acciser zur Hand genommen.

Zeigen sich aber Anstände bei der Controle, indem nicht alle im Ladscheine verzeichneten Fässer und Säcke am Orte ihrer Bestimmung eintreffen, so werden diese Anstände durch den Acciser auf der Rückseite des Frachtscheins kurz bemerkt und diese Bemerkungen nicht nur von dem Acciser und dem Empfänger des Salzes, sondern auch von dem Salzführer unterzeichnet.

3) Der Ortsacciser trägt die zur Hand genommenen Ladscheine unter fortlaufenden Nummern summarisch in ein nach dem beiliegenden Formular (Lit. B.) zu führendes Verzeichniß ein und übersendet die Scheine, wenn sich bei der Visitation kein Anstand gezeigt hat, je am Schlusse eines Monats an das Salinekassenamt Hall, oder, sofern die Salzverwaltung Ulm den Verkehr vermittelt, an diese.

Sind aber bei der Visitation Abweichungen der Ladung von dem Ladscheine zum Vorschein gekommen, so gibt der Acciser dem K. Oberamt zur Vornahme einer Untersuchung wegen des muthmaßlich unerlaubten Salzverkaufs des Fuhrmanns von dem Erfund der Visitation unter Beischluß des Ladscheins Nachricht und trägt zugleich nur den wirklich angekommenen Salzvorrath in sein Verzeichniß ein, aus dem er am Schlusse des Monats dem Salinekassenamt Hall, beziehungsweise der Salzverwaltung Ulm, einen Auszug statt des beurkundeten Ladscheins mittheilt.

4) Als Belohnung für seine Bemühung und als Ersatz für Papier ꝛc. erhält der Ortsacciser für je 100 Centner Salz, welche er controlirt, 30 kr. Derselbe ist ermächtigt, diese Controlgebühr gegen Bescheinigung von dem Empfänger des Salzes vierteljährlich zu erheben, wogegen letzterer den bezahlten Betrag der Salinenkasse Hall auf

Abrechnung an seiner Schuldigkeit für das bezogene Salz unter Beischluß der Bescheinigung in Aufrechnung bringt.

Indem man hievon das K. Kameralamt in Kenntniß setzt, ertheilt man demselben den Auftrag, die Acciser in denjenigen Orten seines Bezirks, in welchen sich Faktorieen für den Steinsalzverkauf befinden, nach den vorstehenden Bestimmungen zu instruiren und dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften, soweit sie die Controle durch die Ortsacciser betreffen, genau eingehalten werden.

Zugleich wird das K. Kameralamt angewiesen, den Steueraufsehern aufzugeben, daß sie die auf dem Transporte befindlichen Steinsalzfuhren mit den von den Salzführern zu verlangenden Ladscheinen fleißig vergleichen und wenn Abweichungen der Ladung von den Ladscheinen vorkommen, oder der Salzführer sich nicht im Besitze des vorgeschriebenen Ladscheins befindet, sogleich dem betreffenden Oberamt Anzeige machen, damit Untersuchung und nach Erfund der Umstände die Bestrafung des Salzführers (nach oben Pkt. 1 und 3) eingeleitet wird.

Stuttgart den 9. Mai 1851.

Formular A.

Ladschein.

Nummer des Abgabe-Verzeichnisses
der Saline

—:.

Eingetragen im Controle-Register
von
unter Nro.

T. Orts-Acciser:

Wilhelmsglück, den

Für die Faktorie . wurde auf ihre Anweisung vom
das hienach bemerkte Quantum Steinsalz heute verladen und dem
Fuhrmann zur Beförderung zugestellt, und zwar

Fässer zu 8 Centner.	Fässer zu 4 Centner.	Säcke zu 2 Centner.	Säcke zu 1 Centner.	Bemerkungen.
				Gesehen zu den T. Steuer-Aufseher:

(Randbemerkung.) Der Fuhrmann hat mit der Bescheinung für diesen Ladschein bei Gefahr einer Conventionalstrafe von Einem bis zu Fünfzehn Gulden die Verpflichtung übernommen, diesen Schein sogleich nach seiner Ankunft am Abladeort an den dortigen Ortsacciser zur Vergleichung der Ladung abzugeben und bis zur Ankunft der Ladung am Orte ihrer Bestimmung sorgfältig bei sich zu führen, auch während des Transports den Steueraufsehern und Landjägern auf deren Verlangen vorzuweisen.

Formular B.

Controle-Verzeichniß

des Orts-Accisers zu

über

das zur Faktorie beigeführte Steinsalz.

Nro. des Controle-Verzeichnisses.	Tag der Controle.	Nro. des Ladscheins.	Name des Fuhrmanns.	Controlirtes Salz-Quantum.					Bemerkungen.
				Fässer		Säcke		Ganzer Gewichtsbetrag.	
				zu 8 Ctr.	zu 4 Ctr.	zu 2 Ctr.	zu 1 Ctr.	Ctr.	

Digitized by Google

2) Erlaß des K. Bergraths vom 13/27. Juni 1851,

betreffend: einen Nachtrag zu dem nächstvorangehenden Erlasse.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob es nach der Verfügung vom 9. v. M. den Salzführern gestattet sei, Steinsalz, welches sie zur Ablieferung an eine in ihrem Ladscheine genannte Faktorie erhalten haben, schon vor der Ankunft auf dem Faktorieplatze in dem Falle abzugeben, wenn sich der Ort, an welchem die Abgabe geschehen soll, innerhalb des Faktoriebezirks, für welchen das Salz bestimmt ist, befindet: so wird dem K. Kameralamt nachträglich zu dem Erlaß vom 9. v. M. zu erkennen gegeben, daß eine solche Abgabe von Steinsalz dann nicht zu beanstanden ist, wenn der Abgabeort in dem Faktoriebezirke, für welchen das Salz bestimmt ist, liegt, und die Abgabe auf schriftliche Anweisung des betreffenden Faktors geschieht, welche der Empfänger des Salzes dem Salzführer zu seiner Legitimation am Faktorieplatze auszuhändigen hat.

Dabei versteht sich von selbst, daß derartige Abgaben nur unter der Controle des Accisers desjenigen Orts, in welchem die Abgabe vorkommt, stattfinden dürfen, und daß der controlirende Acciser die erfolgte Abladung auf dem Ladscheine zu beurkunden und sie in sein Controle-Verzeichniß einzutragen hat. Der Ladschein ist, wenn die ganze Ladung am Zwischenorte abgegeben wird, durch den Acciser an diejenige Stelle, von welcher das Salz abgegeben wurde, zurückzusenden; wenn aber nur ein Theil der Ladung in einem solchen Zwischenorte abgeladen wird, so ist die Abladung auf dem Scheine zwar gleichfalls zu beurkunden und in das Controle-Verzeichniß einzutragen, der Schein selbst aber ist dem Salzführer zur weiteren vorschriftmäßigen Ablieferung wieder zuzustellen.

Das Cameralamt hat hienach die betreffenden Ortsacciser und Steueraufseher seines Bezirks zu instruiren und das weiter Erforderliche in seinem Theile zu besorgen.

Stuttgart den 13/27. Juni 1851.

E. Verfügungen in Eisenbahnsachen.

1) Gepäckträger-Ordnung der K. Württembergischen Staats-Eisenbahn vom November 1847.

§. 1.

Für jeden Bahnhof wird eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Gepäckträgern in täglich widerruflicher Weise angenommen, welche die Verpflichtung eingehen, unter den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung das Gepäck der die Eisenbahn benützenden Reisenden von dem Abladeplatz in die innerhalb des Stationsorts gelegenen Wohnungen oder Gasthöfe zu bringen, oder auch daselbst auf Verlangen abzuholen und auf den Bahnhof zu schaffen.

§. 2.

Diese Gepäckträger sind zunächst dem Bahnhof-Inspektor und dem Oberschaffner untergeordnet, und haben je eine Kaution von 200 fl. für die Ablieferung des ihnen übergebenen Gepäcks in der vorgeschriebenen Weise zu stellen.

§. 3.

Sind auf einem Bahnhof mehrere Gepäckträger bestellt, so wird durch den Bahnhof-Inspektor aus ihrer Mitte ein Obmann ernannt, dessen Anordnungen sie unbedingte Folge zu leisten haben.

§. 4.

Die Gepäckträger haben im Dienste am linken Arm stets ein von der Bahnhof-Inspektion zu bestimmendes Abzeichen mit Nummer zu tragen, und dürfen dieses Abzeichen unter keinen Umständen einem andern übergeben.

§. 5.

Dieselben müssen zu der von der Bahnhof-Inspektion festgesetzten Stunde auf dem Bahnhofe anwesend seyn, das Gepäck von Reisenden, welche an dem Bahnhof anfahren, in Empfang nehmen, und ohne Anspruch auf eine Gebühr in den Gepäcksaal bringen, das aufgegebene Reisegepäck von dem Gepäcksaal rechtzeitig und unentgeldlich in die Gepäckwagen schaffen, ebenso das Ausladen der ankommenden Gepäckwagen schleunig besorgen, überhaupt beim Gepäckdienst die ihnen von ihren Vorgesetzten aufgetragenen Arbeiten unweigerlich und ohne besondere Belohnung verrichten.

§. 6.

Das Gepäck der auf der Eisenbahn ankommenden Reisenden haben die Gepäckträger so schleunig als möglich in die von jenen bezeichneten Wohnungen oder Gasthöfe, oder auch, wenn es gewünscht wird, auf den Vorplatz des Bahnhofes zu bringen.

Ebenso sind sie schuldig, auf Verlangen das Gepäck von Personen, welche auf der Eisenbahn abreisen wollen, in ihren Wohnungen oder in den Gasthöfen rechtzeitig abzuholen und auf den Bahnhof zu schaffen.

§. 7.

Als Belohnung haben die Gepäckträger anzusprechen:

1) für die Ueberbringung des Gepäcks in die Wohnungen oder Gasthöfe inner dem Bereiche des Stationsorts
   a) von einem einzelnen Gepäckstück bis zu 100 Pfund . . . . 6 kr.
   b) von zwei bis drei Gepäckstücken, wenn sie zusammen nicht mehr als 100 Pfund wiegen, dem Stück nach . . . . 4 kr.
   c) von mehreren Gepäckstücken bis zu 100 Pfund . . . . 12 kr.
   d) von dem Mehrgewicht einzelner oder mehrerer Gepäckstücke über 100 Pfund dem Centner nach . . . . 3 kr.
2) für das Abholen des Gepäcks in den Wohnungen und Gasthöfen ganz dieselben Gebühren wie für das Ueberbringen.
3) für das von Reisenden verlangte Tragen des Gepäcks vom Gepäckwagen auf den Vorplatz des Bahnhofs die Hälfte obiger Gebühren.

§. 8.

Mehr als vorstehende Gebühren zu fordern, ist den Gepäckträgern strenge untersagt.

Dieselben haben sich gegen die Reisenden zuvorkommend, höflich und anständig zu benehmen, überhaupt ihren Dienst mit Gewissenhaftigkeit und Eifer zu verrichten.

§. 9.

Verfehlungen der Gepäckträger gegen diese Ordnung, so wie überhaupt Vernachlässigung des Dienstes, unartiges Betragen gegen Vorgesetzte oder Fremde, Trunkenheit im Dienst und dergleichen haben unnachsichtlich Strafe und nach Umständen augenblickliche Entlassung derselben zur Folge.

Stuttgart, im November 1847.

K. Eisenbahn-Commission:
Knapp.

2) Transport-Ordnung für Personen, Gepäck, Equipagen und Vieh für die K. Württembergische Staats-Eisenbahn.

Revidirt im April 1850.

I. Personen-Transport.

§. 1.

Jeder Reisende hat sich vor der Abfahrt mit einer Fahrkarte bis zum Bestimmungsorte zu versehen. Der Eintritt in die Personenhalle und die Wartsäle, und das Einsteigen in die Wagen ist ohne eine solche nicht gestattet.

§. 2.

Bei allen Wagenklassen können ganze Abtheilungen einzelner Wagen oder ganze Wagen gemiethet werden, deren Preis nach der Anzahl der zahlbaren Plätze berechnet wird. Den Miethern solcher Wagen ist bei den Abtheilungen I. Classe die Mitnahme von 4, — bei den Wagen-Abtheilungen II. Classe von 8, — bei ganzen achträderigen Wagen aber von 10, und bei vierräderigen Wagen von 5 unerwachsenen Personen, über die bei gewöhnlicher Besetzung zu je 2 Personen für 1 Sitzbank berechnete Zahl von Plätzen gestattet.

§. 3.

Fahrkarten für ganze Wagen, oder Wagen-Abtheilungen, müssen jedoch wenigstens eine Viertelstunde vor der Abfahrt des Wagenzuges gelöst werden.

§. 4.

Ein Belegen einzelner Plätze zum Voraus kann nicht stattfinden.

§. 5.

Kinder unter 2 Jahren, die noch getragen werden, sind in der Begleitung und auf dem Platze ihrer Angehörigen von dem Fahrgeld in allen Classen frei. Größere Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre werden in der I. Wagen-Classe mit einer Karte II. Classe, und in der II. Classe mit einer Karte III. Classe zugelassen. In der III. Classe werden zwei Kinder dieses Alters auf Eine Karte dieser Classe, so wie ein Kind in Gesellschaft einer erwachsenen Person zusammen auf eine Karte II. Classe befördert. Bei Zweifeln über das Alter der Kinder hat der Zugmeister endgültig zu entscheiden.

§. 6.

Auf den Zwischenstationen werden Fahrkarten nur bedingt, d. h. für den Fall, daß unbesetzte Plätze in dem durchfahrenden Zuge vorhanden sind, ausgegeben; übrigens wird

das bezahlte Fahrgeld, wenn die Aufnahme nicht erfolgen kann, gegen Zurückgabe der gelösten Karten zurückerstattet.

§. 7.

Jede Fahrkarte gilt nur für den auf letzterer aufgedruckten Tag. Die Benützung der Fahrkarten für mehrere Züge ist nicht gestattet, vielmehr verlieren diese Karten, welche während der Fahrt von den Condukteuren durchlöchert werden, hiedurch ihre Gültigkeit für einen andern Zug. Der Empfänger hat zu prüfen, ob die Karte auf den betreffenden Tag lautet, und überhaupt richtig ausgestellt ist, da spätere Reklamationen nicht berücksichtigt werden können.

§. 8.

Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Ausgeben der Fahrkarten in der Regel eingestellt, und es bleibt die Kasse dann jedenfalls bis nach der Abfahrt des Wagenzugs geschlossen.

§. 9.

Außer dem in §. 6 erwähnten Fall kann nur, wenn wegen eingetretener Hindernisse die Fahrten unterbleiben oder unterbrochen werden, auf ganze, beziehungsweise theilweise Rückgabe des bezahlten Fahrgeldes Anspruch gemacht werden; eine weitere Vergütung findet nicht Statt.

§. 10.

Der Eintritt in die Einsteighalle und auf die Trottoirs geschieht durch die Stationsgebäude, auf anderem Wege ist den Reisenden der Zugang nicht gestattet.

§. 11.

Spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges werden die Stationskassen und die Eingänge zu den Wartsälen geöffnet. Der Zutritt in die letzteren ist nur den mit dem nächsten Zuge abgehenden Reisenden und zwar nach Ausweis der Fahrkarten in die für die verschiedenen Wagenklassen bestimmten Räume erlaubt.

§. 12.

Das Rauchen ist in den für die I. und II. Classe bestimmten Wartsälen und da, wo sich nur ein einziger für sämmtliche Classen gemeinschaftlicher Wartsaal befindet, nicht gestattet.

Ebensowenig ist das Mitnehmen von Hunden in die Wartsäle erlaubt, diese sind vielmehr, wenn sie auf dem Eisenbahnzug mitbefördert werden sollen, in dem Gepäcklokal unter Verweisung der für dieselben zu lösenden besonderen Fahrkarten zur Aufnahme in die für

die Hunde bestimmte Abtheilung des Gepäckwagens abzugeben. Bei der Verladung der Hunde in den Gepäckwagen haben die Besitzer derselben auf Verlangen des Condukteurs mitzuwirken.

§. 13.

Zehn Minuten vor jeder Abfahrt wird das erste — fünf Minuten vor der Abfahrt das zweite — und unmittelbar vor der Abfahrt das dritte Zeichen mit der Glocke gegeben.

Mit Ausnahme derjenigen Stationen, wo für Ankommende und Abgehende besondere Trottoirs bestehen, werden die Zugänge zum Einsteigeplatz erst dann geöffnet, wenn die ausgestiegenen Personen denselben auf den hiefür bestimmten besonderen Ausgängen verlassen haben.

Wer die Zeit der Abfahrt versäumt, hat keinen Anspruch auf Ersatz.

§. 14.

Das Herumgehen in anderen Theilen des Bahnhofes als den zum Ein- und Aussteigen bestimmten Räumen ist untersagt; überdieß wird wegen der hiemit verbundenen Gefahr Jedermann empfohlen, auch innerhalb dieser Räume sich stets von den Maschinen- und Fahrgeleisen möglichst entfernt zu halten.

§. 15.

Die Lokomotivführer, welche einzig mit der Besorgung der Maschine zu thun und alle ihre Aufmerksamkeit auf diese zu richten haben, sollen hierin durch Anfragen nicht gestört werden; vielmehr sind solche an das übrige Fahrpersonal zu richten, welchem übrigens eine längere Unterhaltung mit den Reisenden während des Dienstes auch nicht gestattet ist.

§. 16.

Das Ein- und Aussteigen darf nur auf der Seite gegen die Trottoirs geschehen.

Die Fahrkarten sind beim Eintritt in den Bahnhof dem Thürsteher, beim Einsteigen und während der Fahrt dem Condukteur auf Verlangen vorzuzeigen, und bis sie von diesem abgefordert werden, wohl zu verwahren. Der Reisende, der im Wagen ohne Fahrkarte oder mit einer unrichtigen getroffen wird, hat das doppelte Fahrgeld bis zur Station, wo er aussteigt, oder bis zur nächsten Hauptstation gegen von dem Condukteur sogleich auszufolgende, auf den Betrag des bezahlten Fahrgeldes lautende Karten zu bezahlen, und, wenn kein Platz in den Wagen mehr frei ist, diese zu verlassen. Dieß muß jedenfalls auf der nächsten Hauptstation geschehen, wo der Reisende während des Aufenthalts des Zugs so viel Zeit hat, um sich eine Karte zur Weiterfahrt zu verschaffen.

§. 17.

Personen in betrunkenem Zustande, so wie solche, welche durch Krankheit oder ekelhafte Gebrechen den Mitreisenden beschwerlich fallen können, werden mit den Eisenbahnzügen nicht befördert.

§. 18.

Hunde werden in den Personenwagen nicht geduldet, mit Ausnahme kleiner Schooßhündchen; jedoch auch diese nur unter der Bedingung, daß sie während der Fahrt von den Reisenden auf der Schooß oder auf dem Arm gehalten werden. Jedenfalls ist aber für diese Hündchen das tarifmäßige Fahrgeld zu bezahlen, wie für die übrigen, die in einer besonderen Abtheilung des Gepäckwagens transportirt werden.

§. 19.

Sobald das Zeichen zur Abfahrt gegeben worden, oder der Zug sich in Bewegung gesetzt hat, ist den Reisenden das Einsteigen unter keiner Bedingung mehr gestattet, da Letzteres immer mit Lebensgefahr verbunden ist.

§. 20.

Während der Fahrt, und zwar bei der alsbald nach Abfahrt des Wagenzuges vorzunehmenden Revision, müssen die Fahrkarten der neu zugegangenen Reisenden, so wie die Empfangscheine für die — während der Fahrt zu bezahlenden Fahrgelder, durch die Condukteure vor den Augen der Reisenden durchlöchert werden.

§. 21.

Den Reisenden ist das Oeffnen der Thüre nur im Falle eines eingetretenen besonderen Vorfalles gestattet.

§. 22.

Dieselben haben sich auf ihren Sitzen ruhig zu verhalten; das Stehen in den Gängen, so lange auf den Sitzen Platz vorhanden ist, das Stehen auf den Bänken, das Uebersteigen der Rücklehnen, das Hinausbeugen über die Seiten des Wagens und das Anlehnen an die Thüren, so wie das Heraustreten aus diesen auf den Vorplatz und die Treppen, so lange sich noch Platz zum Stehen oder Sitzen im Innern der Wagen findet, ist strenge untersagt.

§. 23.

Das Tabackrauchen ist in den Wagen I. Classe nicht erlaubt, und wird auch in den Wagen II. Classe dann nicht gestattet, wenn es durch besonderen Anschlag untersagt ist.

§. 24.

Das Wagen-Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, welche sich unanständig betragen, oder überhaupt durch unangemessenes Benehmen den Mitreisenden beschwerlich fallen, und den an sie ergangenen Vorstellungen und Erinnerungen keine Folge geben, aus den Wagen zu entfernen und nöthigenfalls ohne Weiteres auf der Bahn auszusetzen.

§. 25.

Das Aus- und Einsteigen ist den weiter reisenden Personen auf den kleineren Zwischenstationen nicht erlaubt. Wer sich daselbst eigenmächtig aus dem Wagen entfernt, wird des Rechtes für die Weiterfahrt verlustig.

§. 26.

Bei der Ankunft des Zuges werden auf ein Zeichen mit der Glocke die Ausgänge der Halle oder des Stationsplatzes geöffnet. Um möglichen Unglücksfällen vorzubeugen, dürfen die Reisenden dann erst die Wagen verlassen, wenn der Zug ganz stille steht.

Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung ist es nothwendig, daß die Reisenden sich sogleich durch die dazu bestimmten Ausgänge entfernen, ohne in der Halle oder auf den Trottoirs länger zu verweilen, als zur Empfangnahme des Gepäcks &c. erforderlich ist.

II. Gepäck-Transport.

§. 27.

Den Reisenden ist gestattet, kleine Gepäckstücke, als: kleine Nachtsäcke, Pakete, Schachteln &c., wofür die Verwaltung keine Verantwortlichkeit übernimmt, bis zum Gewicht von 10 Pfunden frei in die Personenwagen mitzunehmen und bei sich zu behalten, wenn dadurch keine Belästigung der Mitreisenden verursacht wird. Solche Gegenstände dürfen indessen nicht auf die Sitzbänke gelegt werden, sondern sind unter denselben niederzulegen, wenn der Reisende sie nicht in den Händen behalten will.

Leicht entzündliche Gegenstände oder geladene Gewehre in den Wagen mit sich zu führen, ist jedenfalls strenge verboten.

Traglasten, sofern solche in ländlichen Erzeugnissen bestehen, werden in Begleitung der Person, von welcher sie auf die Bahn gebracht werden, gegen Bezahlung der in dem Tarif für den Güter-Transport bestimmten gewöhnlichen Fracht mit den Personenzügen befördert. Für alles weitere Reisegepäck ist die Taxe nach dem Gepäck-Tarif zu entrichten.

§. 28.

Die Verwaltung leistet für das in gehöriger Weise übergebene Reisegepäck bis nach der Ankunft am Bestimmungsorte in der Art Gewähr, daß sie im Falle eines nicht durch unabweisbare Gewalt geschehenen Verlustes für jedes Pfund des zu Verlust gegangenen Gepäckes 1 fl. 30 kr. vergütet.

§. 29.

Das Reisegepäck muß spätestens eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt des Wagenzuges bestimmten Zeit zur Abfertigungsstelle gebracht werden, wenn dessen Beförderung mit der nächsten Fahrt geschehen soll. Von dieser Zeit an bis nach der Abfahrt kann die Annahme des Reisegepäckes verweigert werden.

§. 30.

Alles Reisegepäck muß wohl verpackt und deutlich mit Adresse und Bestimmungsort bezeichnet seyn.

§. 31.

Es steht jedem Reisenden frei, sein gesammtes Gepäck zu einem höheren Werthe zu versichern als die oben (§. 28) bestimmte Vergütungsnorm besagt, in welchem Falle $\frac{1}{4}$ Procent des angegebenen Werthes ohne Rücksicht auf die Entfernung als Versicherungs-Prämie in Berechnung kommt.

Im Falle einzelne Stücke des besonders versicherten Gepäckes in Verlust gerathen, wird die Vergütung dafür nach dem Verhältniß des Gewichtes derselben geleistet.

§. 32.

Diese Versicherung beschränkt sich aber auf *wirkliches Reisegepäck*, als: Koffer u. dergl.

Namentlich sind Pakete mit Geld oder anderen werthvollen Gegenständen von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 33.

Reisende, welche mit einem Wagenzuge nach einer weiteren Station fahren wollen, als wohin direkte Fahrkarten ausgegeben werden, können sogleich beim Zugang auf die Eisenbahn ihr Gepäck bis zu jener Station einschreiben lassen, und die Taxe bis dahin erlegen.

§. 34.

Für die in gehöriger Form übergebenen Effekten wird dem Reisenden ein Schein unentgeldlich ausgestellt, welcher den Empfang des Gepäckes von Seiten der Verwaltung unter

Angabe des Gewichts, der Zahl der Gepäckstücke und der auf dieselben aufzuklebenden Nummer beurkundet.

§. 35.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte muß das Gepäck sogleich in Empfang genommen werden; eine längere Haftungs-Verbindlichkeit dafür übernimmt die Verwaltung nicht. Die Auslieferung der Effekten kann nur gegen Rückgabe des Empfangscheins erfolgen, weßhalb den Reisenden die sorgfältige Aufbewahrung desselben empfohlen wird.

§. 36.

Die Versendung des Gepäckes muß mit demjenigen Zuge stattfinden, auf welchem der Reisende selbst sich befindet. Geht das Gepäck wegen unrichtiger Angabe mit einem andern Zuge ab, so hat der Reisende, da nur den mitfahrenden Personen beim Auslesen und Abgeben des Gepäckes Zutritt gestattet ist, und die Verwaltung nur bis unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsorte für das übergebene Gepäck haftet, sich selbst beizumessen, wenn sich bei späterer Nachfrage nicht mehr alle Gepäckstücke vorfinden sollten.

§. 37.

Das Abladen und Abgeben der Effekten an die Reisenden muß mit möglichster Ordnung vor sich gehen. Kein Reisender darf sich in das Innere des Abladeraums begeben, um die ihm zugehörigen Effekten auszusuchen oder wegzunehmen.

Nachdem Alles verlesen ist, wird das Gepäck den Eigenthümern übergeben.

§. 38.

Reisende, welche sich in einem Stationsorte kurze Zeit aufhalten, und mit der Eisenbahn weiter reisen wollen, können ihr Gepäck bei der Abfertigungsstelle der betreffenden Eisenbahnstation unter fortwährender Haftung der Verwaltung gegen Entrichtung einer Lagergebühr von 3 kr. für jedes Gepäckstück in Verwahrung geben. Dieselben erhalten in diesem Falle einen Schein, durch welchen der Empfang des Gepäckes beurkundet wird, und gegen dessen Rückgabe die Verabfolgung desselben stattfindet.

Jene Haftungs-Verbindlichkeit für solche Effekten dauert übrigens höchstens zwei Tage von der Uebergabe an gerechnet.

III. Equipagen-Transport.

§. 39.

Die Beförderung von Equipagen (Fuhrwerken) findet nur von und nach den im Tarife für den Equipagen-Transport bezeichneten Stationen und ohne Gewährleistung statt. Auch für das auf den Equipagen befindliche Gepäck wird keine Garantie geleistet.

§. 40.

Die in oder auf den Wagen mitfahrenden Personen haben Fahrkarten für die III. Classe zu lösen.

§. 41.

Die zu befördernden Equipagen müssen spätestens eine Stunde vor Abgang des betreffenden Wagenzuges angemeldet und in den Bahnhof gebracht werden.

§. 42.

Die Bezahlung der Taxe hat bei der Anmeldung zu geschehen.

§. 43.

Längstens eine halbe Stunde nach der Ankunft am Bestimmungsort müssen die Fuhrwerke von dem Bahnhof weggebracht seyn.

IV. Vieh-Transport.

§. 44.

Die Beförderung von Vieh, mit Ausnahme der Hunde, findet nur von und nach den im Tarife für den Viehtransport bezeichneten Stationen statt.

Karten für Hunde werden immer nur nach derjenigen Station ausgegeben, wohin der Reisende selbst eine Karte gelöst hat.

§. 45.

Viehtransporte müssen spätestens eine Stunde vor Abgang des Wagenzuges angemeldet und in den Bahnhof gebracht werden. Größere Viehtransporte, welche auf den Zwischenstationen verladen werden sollen, müssen am Tage vorher angemeldet werden, wenn deren Abgang mit einer bestimmten Fahrt des folgenden Tages geschehen soll. Die Bezahlung der Taxe geschieht bei der Anmeldung.

§. 46.

Jedem Viehtransport muß ein Führer zur Beaufsichtigung beigegeben seyn, welcher für sich eine Fahrkarte zu lösen hat.

Bei ganzen Wagenladungen wird der Führer unentgeldlich mitgenommen.

§. 47.

Der Eigenthümer hat für die gehörige Befestigung der Thiere zu sorgen. Entschädigung für beschädigte oder entsprungene Thiere wird nicht geleistet.

§. 48.

Einzelne Stücke Vieh werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn ein geeigneter Platz für dieselben auf einem zum Theil schon beladenen Wagen übrig bleibt.

Stuttgart, im April 1850. K. Eisenbahn-Commission:

Knapp.

3) Gütertransport-Ordnung und Eintheilung der Güter in Frachtklassen für die K. Württembergische Staats-Eisenbahn.

Revidirt im September 1851 in Wirksamkeit vom 1. Oktober 1851 an.

(Mit Beilagen Lit. A bis C.)

Gütertransport-Ordnung.

§. 1.

Art der Beförderung.

Die Beförderung von Gütern geschieht nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung durch die gewöhnlichen Personen- oder durch eigene Güterzüge, wenn nicht von dem Absender die Versendung mit den Personenzügen ausdrücklich verlangt wird; in welchem Falle die Beförderung des aufgegebenen Guts als Eilgut eintritt. Mehr als 5 Centner Eilgut von einem Versender gleichzeitig anzunehmen, ist jedoch die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 2.

Von der Beförderung durch die Eisenbahn ausgeschlossene Güter.

Ausgeschlossen sind von der Beförderung auf der Eisenbahn:

1) wegen ihrer Gefährlichkeit:

geladene Gewehre, Schießpulver, Kunstfeuerwerk, Knallsilber, Schießbaumwolle, überhaupt alle durch Reibung entzündbare und bei der Entzündung explodirende Gegenstände.

Wer solche Gegenstände heimlicherweise oder unter unrichtiger Bezeichnung aufgibt, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich, und nach §. 10 der K. Verordnung vom 2. Oktober 1845 (Reg.Blatt S. 392) strafbar.

Entsteht in dieser Beziehung der Verdacht einer unrichtigen Angabe des Inhalts, so sind die Abfertigungs-Beamten berechtigt, die zu versendenden Gegenstände in Gegenwart des Versenders öffnen und untersuchen zu lassen.

2) Die der Postverwaltung ausschließlich zum Transport vorbehaltenen Gegenstände, nämlich:

Briefe, Geld, Pretiosen aller Art, namentlich verarbeitetes und unverarbeitetes Gold, Silber und Platina, geschliffene und ungeschliffene Edelsteine, Perlen, goldene und silberne Uhren, Bijouterie- und Galanterie-Waaren, insofern sie aus Gold und Silber verfertigt oder mit ächten Edelsteinen oder Perlen besetzt sind, Gold- und Silberstoffe, ächte goldene und silberne Borden.

§. 3.

Gegenstände der Beförderung und deren Classification.

Alle übrigen Güter werden unter nachstehenden Bestimmungen zur Beförderung auf der Eisenbahn gegen die in dem besonders veröffentlichten Tarif festgesetzten Frachtsätze übernommen. Diese zerfallen nach der Beschaffenheit der zur Versendung kommenden Güter in vier Classen.

Die Eintheilung der Güter in diese vier Frachtklassen ist aus dem hienach beigefügten alphabetischen Verzeichnisse zu ersehen.

Das dem Tarif zu Grund gelegte Gewicht ist der Zollcentner von 100 Pfund (50 Kilogramm = 107 Pfund württemb. Gewicht).

Unter der Fracht ist auch die Gebühr für das Aufladen der Güter auf die Eisenbahnwagen und für das Abladen von denselben, so wie für die Ueberbringung der Waaren in die innerhalb der Stationsorte gelegenen Häuser der Empfänger mitbegriffen, welche Geschäfte sämmtlich auf Rechnung der Eisenbahn-Verwaltung durch die hiezu besonders aufgestellten Personen besorgt werden.

Das Nähere hierüber ist aus den gedruckten Bestimmungen für die Güterbeförderung zu ersehen, wovon die Güterbeförderer und deren Gehülfen stets ein Exemplar bei sich zu tragen verbunden sind, und ein Abdruck Lit. C. hienach beigefügt ist.

§. 4.

Eilgüter.

Für Eilgüter, d. h. solche Güter, welche mit den zunächst abgehenden Personenzügen befördert werden sollen, oder welche nicht mehr als 25 Pfund wiegen, sind 50 Procent über die gewöhnliche Fracht zu bezahlen.

§. 5.

Feuergefährliche Stoffe.

Reibzündwaaren und andere feuergefährliche Stoffe, namentlich Scheidwasser, Säuren, Phosphor, Aether u. s. w. werden zwar zur Versendung für die Fracht der Classe, in welche sie eingetheilt sind, in sorgfältiger Verpackung angenommen; da sie aber auf besonders dazu bestimmte Wagen verladen werden müssen, so können kleinere Quantitäten nur an gewissen Wochentagen zur Versendung kommen, wozu bis auf Weiteres der Freitag bestimmt ist.

Ganze Wagenladungen oder größere Quantitäten solcher Waaren werden dagegen täglich zur Beförderung angenommen.

Da hienach die Versendung von dergleichen Gütern ohne wesentliche Beschränkung erlaubt wird, so ist zu erwarten, daß dieselben bei der Aufgabe gehörig deklarirt werden, und der Versuch zu einer heimlichen Versendung um so mehr unterbleibe, als in diesem Falle der Versender denselben nachtheiligen Folgen unterliegen würde, welche den Versender von explodirenden Gegenständen, die vom Transport gänzlich ausgeschlossen sind, nach §. 2 treffen.

Für Schwefelsäure, Scheidewasser und andere ätzende oder gefährliche Substanzen übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung keine Verbindlichkeit irgend einer Art, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Eisenbahnwagen oder an Frachtgütern entstanden sind.

§. 6.

Gewicht.

Das Gewicht der Güter ist Behufs der Berechnung der Fracht nach dem Zollgewicht, den Centner von 100 Pfund = 50 Kilogramm oder = 107 Pfund Württembergisch, in den Frachtbriefen anzugeben.

Den Eisenbahn-Behörden bleibt es überlassen, ob sie zur Controle des vom Versender angegebenen Gewichts die Frachtstücke bei der Aufgabe oder bei der Abgabe oder überhaupt nachwiegen wollen.

Für das Nachwiegen wird von dem Versender oder Empfänger Nichts bezahlt.

Kleinere Sendungen von 25 Pfund und darunter werden als Eilgüter behandelt.

Frachtstücke bis zu 25 Pfund einschließlich gelten bei der Berechnung der Fracht für ¼ Centner, über 25 bis 50 Pfund für ½ Centner, über 50 bis 75 Pfund für ¾ Centner und über 75 bis 100 Pfund für einen ganzen Centner. Diese Stufenfolge findet auch auf Versendungen über Einen Centner hinsichtlich der Centnertheile Anwendung, mit der Ausnahme, daß für Frachtgüter III. und IV. Classe, sofern dieselben zwischen 100 und 150 Pfund einschließlich wiegen, stets die Fracht für 1½ Centner berechnet wird.

Alle Sendungen von Gütern der III. und IV. Frachtklasse bis zu 100 Pfund einschließlich bezahlen die Fracht nach der II. Classe, sofern sie nicht der I. Classe angehören.

Für Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen, welche in Begleitung der Versender mit den Personenzügen transportirt und von denselben am Bestimmungsorte sogleich in Empfang genommen werden, ist die entsprechende gewöhnliche Güterfracht nach dem Tarif zu bezahlen. Dieselben sind also, obgleich sie mit den Personenzügen gehen, nicht als Eilgüter zu behandeln.

Nachgenannte Gegenstände werden ohne specielle Verwiegung nach einem Normalgewicht oder Probewiegungen angenommen, welches in folgender Weise nach dem Maße und der Zahl bestimmt ist.

1) Getränke in Fässern, wenn diese mehr als ½ Eimer enthalten, einschließlich des Fasses für den Eimer Helleich —:· 7 Centner. Da übrigens der Eichgehalt der Bierfässer gewöhnlich nach Schenkmaaßen bestimmt ist, deren 176 auf einen Eimer Helleich gehen, so ist eine Maas Bier sammt dem Faß, welches dasselbe enthält, bei Sendungen von mehr als 88 Maas zu 4 Pfund zu berechnen.

2) Holz, und zwar:

a) Bau- und Nutzholz,
für 1 Kubikfuß hartes Holz 35 Pfund,
„ 1 „ weiches „ 25 „

b) tannene Schnittwaaren,
als: regelmäßig geschnittene (gemodelte) Bödseiten, Bretter, Rahmschenkel und Latten nach folgenden Sätzen:

		Länge.	Dicke.	Breite.	Normalgewicht für 1 Stück.
		Fuße.	in Duodecimalzollen.		Pfunde.
1 Bödseite	—	15	$1\frac{1}{2}$	12	33
"	—	15	$1\frac{1}{2}$	$\frac{13}{14}$	36
"	—	15	$1\frac{1}{2}$	$\frac{15}{16}$	39
"	—	15	$1\frac{1}{2}$	$\frac{17}{18}$	42
"	—	15	$1\frac{1}{2}$	$\frac{19}{20}$	45
"	—	16	$1\frac{1}{2}$	12	35
"	—	16	$1\frac{1}{2}$	$\frac{13}{14}$	37
"	—	16	$1\frac{1}{2}$	$\frac{15}{16}$	41
"	—	16	$1\frac{1}{2}$	$\frac{17}{18}$	44
"	—	16	$1\frac{1}{2}$	$\frac{19}{20}$	47
1 Brett	—	15	1	$\frac{9}{10}$	18
"	—	15	1	$\frac{11}{12}$	20
"	—	15	1	$\frac{13}{14}$	23
"	—	15	1	15	24
"	—	16	1	$\frac{9}{10}$	19
"	—	16	1	$\frac{11}{12}$	22
"	—	16	1	$\frac{13}{14}$	25
"	—	18	$1\frac{1}{4}$	14	35
1 Rahmschenkel	—	15	3	3	18
"	—	16	3	3	19
10 Latten	—	15	1	2	36
"	—	16	1	2	38

c) Brennholz:

für 1 Klafter Scheiter von hartem Holz . . . . 33 Centner.
" " " Prügel von hartem Holz . . . . 30 "
" " " Scheiter von weichem Holz . . . 22 "
" " " Prügel von weichem Holz . . . . 20 "

Dieses Klaftergewicht findet nur Anwendung bei Hölzern, welche nicht über 4 Schuh lang sind.

Zu hartem Holz wird gerechnet: Buchen, Eichen, Birken, Eschen, Ulmen, Ahorn, Akazien, Nußbaum, das Holz von Obstbäumen und allen nicht genannten Baumarten; zu weichem: Nadelholz aller Art, als: Tannen, Fichten, Forlen, Lerchen u. s. w., Linden, Erlen, Pappeln und Weiden.

Der Körper-Inhalt der runden und beschlagenen Stämme wird nach den bei den Güter-Abfertigungs-Beamten befindlichen Tabellen und das Gewicht der nicht oben unter b begriffenen ungemodelten (unregelmäßig geschnittenen) Schnittwaaren und anderen Holzsorten nach dem wirklichen Gewicht oder nach Probe-Abwiegungen bestimmt.

3) Steine.

a) Quader und Werksteine:

von Tuffsteinen für den Kubikfuß	80 Pfund,
von grobkörnigen weißen Sandsteinen aus dem obern Neckarthal (Lias) für den Kubikfuß	90 „
von feinkörnigen Sandsteinen (Keuber) für den Kubikfuß . . .	100 „
von Kalksteinen für den Kubikfuß	130 „

b) Mauer-, Gewölb- und Pflaster-, auch Gypssteine nach Probewiegungen der auf dem Wagen gemessenen Schachtruthe nach.

c) Gebrannte Waaren, als Ziegel, Backsteine ꝛc. nach Probewiegungen dem Hundert nach.

d) Gemahlener in Fässern verpackter Gyps für das württembergische Simri, Brutto 44 Pfund.

4) Torf:

nach Probewiegungen der Schachtruthe oder dem Kubikfuß nach.

§. 7.

Geringster Frachtsatz.

Ergeben sich bei der Berechnung der nach dem Tarif zu bezahlenden Fracht und Gebühren Bruchkreuzer, so werden solche, wenn sie nicht über einen halben Kreuzer betragen, unberücksichtigt gelassen, die über einen halben Kreuzer aber für voll gerechnet.

Als geringster Frachtbetrag sind bei Versendungen, wenn sich auch die Taxe nach dem Tarif und nach vorstehenden Bestimmungen niedriger berechnet, für eine Traglast mit ländlichen Erzeugnissen drei Kreuzer, für die übrigen Frachtstücke (gewöhnliche wie Eilgüter) je sechs Kreuzer zu bezahlen.

§. 8.

Aufgabe der Güter.

Den Versendern bleibt es freigestellt, ob sie die Güter auf den Bahnhof oder Haltplatz selbst, oder durch ihre Leute aufgeben, oder in ihrer Wohnung durch die von der Eisenbahn-Verwaltung hiezu aufgestellten Personen gegen die hiefür bestimmte, von dem Versender sogleich zu bezahlende Bestellgebühr abholen lassen wollen. In letzterem Falle, der sich übrigens auf die Orte beschränkt, in welchen Güterstationen sich befinden, sind die abzuholenden Güter bei den Abfertigungs-Beamten auf den Bahnhöfen und Haltplätzen anzuzeigen.

Auf den Zwischenstationen ist, wenn das Gewicht einer Sendung mehr als 5 Centner

beträgt, dieselbe am Tage vor der Aufgabe anzumelden, wenn auf deren alsbaldige Uebernahme und Beförderung gezählt werden will.

§. 9.

Begleitung der Sendungen mit Frachtbriefen.

Alle Sendungen von mehr als 100 Pfund sind mit Marken und Nummern zu bezeichnen, und mit von dem Versender oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnenden Frachtbriefen nach dem hienach vorgeschriebenen Formular zu begleiten, welche in sämmtlichen Güterabfertigungslokalen einzusehen und gegen Vergütung des Kostenpreises zum Gebrauch zu erhalten sind (Frachtbrief-Formular Beil. lit. **A.**).

In den Frachtbriefen, mit welchen Eilgüter begleitet werden, ist auf der innern Seite oben hinter „Classe" deutlich zu schreiben „als Eilgut", und ebenso auf der Adresse unter Ordnungs-Nummer „Eilgut" beizufügen, wenn die betreffenden Frachtstücke als Eilgüter befördert werden sollen.

Frachtbriefe, die nicht nach dem vorgedachten Formular ausgestellt, oder in welchen Zahlen, Frankobezeichnungen, Gewichtsangaben u. dergl. durchstrichen oder radirt sind, werden von dem Abfertigungs-Beamten nicht angenommen. Uebrigens wird, wenn eine Sendung ohne Frachtbrief, oder mit einem mangelhaften aufgegeben wird, auf Verlangen des Aufgebers der erforderliche Frachtbrief durch den Abfertigungs-Beamten gegen Bezahlung der Gebühr von 2 Kreuzern ausgefertigt.

In einem und demselben Frachtbriefe dürfen nur Gegenstände einer und derselben Tarifklasse (oben §. 3) verzeichnet, und Eilgüter nicht mit anderen Frachtstücken vermischt seyn. Werden dennoch durch den Versender Güter verschiedener Tarifklassen in Einen Frachtbrief aufgenommen, so wird für das Gesammtgewicht derselben die betreffende höchste Tarifklasse in Anwendung gebracht, so daß also, wenn z. B. Güter der **II.** und **III.** Frachtklasse in einem und demselben Frachtbriefe vorkommen, von dem Gesammtgewicht derselben die Fracht der **II.** Classe zu bezahlen ist. Ausgenommen ist der Fall, wenn eine Sendung von Gütern **II.**, **III.** und **IV.** Classe zusammen nicht mehr als 100 Pfund beträgt, da dann nach oben §. 6 jedenfalls die Fracht der **II.** Classe für die ganze Sendung zu bezahlen ist.

Das Gewicht der Frachtstücke ist in den Frachtbriefen nach dem Zollgewicht (100 Pfund oder 1 Centner Zollgewicht = 107 Pfund Württembergisch) anzugeben.

§. 10.

Uebernahme der Ladungen von Frachtfuhrleuten und Boten mit Transportscheinen.

Frachtführer und Boten u. s. w., welche von auswärts herkommen und ihre Ladung ganz oder theilweise zur Weiterbeförderung nach einem an der Bahn gelegenen Ort übergeben wollen, haben den zu derselben gehörigen Original-Frachtbriefen Transportscheine zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn nach einem besonderen hienach angehängten Formular, welches wie das Frachtbrief-Formular bei sämmtlichen Güterabfertigungsstellen eingesehen und gegen Vergütung der Anschaffungskosten abverlangt werden kann, beizufügen (Transportschein-Formular Beil. lit. B.). Die Ausfertigung solcher Transportscheine wird auf Verlangen des Aufgebers durch die Abfertigungs-Beamten gegen die Gebühr von 2 Kreuzern besorgt.

§. 11.

Sendungen unter 100 Pfund werden ohne Frachtbrief angenommen.

Bei einzelnen Sendungen von 100 Pfund und darunter wird die Beifügung eines Frachtbriefes nachgesehen, dagegen müssen solche Sendungen mit deutlichen und bestimmten, wohlbefestigten Adressen versehen, auch muß auf denselben der Inhalt, und falls deren Versicherung gewünscht wird, der Versicherungswerth angegeben, so wie, wenn sie nicht frankirt werden, der Versender genannt seyn.

§. 12.

Beschränkung in der Beförderung der Güter.

Die Beförderung von Gütern an andere Orte als solche, wo sich Güterstationen befinden, wird von der Eisenbahn-Verwaltung nur in dem Fall übernommen, wenn von einer Güterstation nach dem Bestimmungsorte des Frachtstücks Frachtfuhrleute oder Boten regelmäßig fahren. In diesem Falle muß aber auf dem Frachtstück oder der Adresse von dem Versender ausdrücklich bemerkt werden, mit welchem Fuhrmann oder Boten das Frachtstück weiter zu befördern sei. Ist der Fuhrmann oder Bote nicht namentlich bezeichnet, so werden die Güter, sofern die Beförderung derselben gemäß der K. Verordnung vom 16. Februar 1821 (Reg.Blatt S. 75) nicht der Postverwaltung ausschließlich vorbehalten ist, einem öffentlichen Boten oder Frachtfuhrmann, der nach dem Bestimmungsorte der Güter fährt, gegen Bescheinigung übergeben. Uebrigens hört mit der Abgabe an einen Boten oder Frachtfahrer die Haftungs-Verbindlichkeit der Eisenbahn-Verwaltung für das übernommene Gut auf, mag der Name des Boten oder Frachtfahrers von dem Versender genannt seyn oder nicht.

§. 13.

Unrichtige Angabe des Gewichts und des Inhalts der Frachtstücke.

Hat die unrichtige Angabe des Gewichts oder des Inhalts eines Frachtstücks auf dem Frachtbrief eine Frachtverkürzung zur Folge, so ist der fünffache Betrag derselben als Conventionalstrafe zu erlegen, wofür erforderlichen Falls die Waare haftet.

Bei gemahlenem, in Fässern verpacktem Gyps tritt die Conventionalstrafe erst dann ein, wenn bei Abwiegung der Gypsfässer ein größeres Gewicht als 54 Pfund Brutto für jedes deklarirte Simri Gyps sich zeigen sollte.

Wer bei Gegenständen, die entweder unverpackt versendet werden, oder deren Verpackung eine Entwendung ohne sichtbare äußerliche Beschädigung zuläßt, ein höheres als das wirkliche Gewicht angibt, hat den Werth der zu viel angegebenen nicht vorhandenen Waare als Conventionalstrafe zu bezahlen.

§. 14.

Zollbehandlung.

Bei Gegenständen, welche der Begleitschein- oder Binnen-Controle unterliegen, müssen vor der Uebergabe zum Transport die bezüglichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweise die gehörig visirten oder abgestempelten Frachtbriefe an die Abfertigungs-Beamten abgeliefert werden. Der Plombage-Verschluß muß bei den betreffenden Stücken im Frachtbrief ausdrücklich erwähnt seyn, widrigenfalls nicht dafür gehaftet wird.

In Beziehung auf die Richtigkeit des Inhalts der Deklaration oder des Frachtbriefs übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung den Transport dieser Gegenstände überhaupt nur auf Gefahr und Kosten des Versenders. Die Urkunden, mit welchen die unter zollamtlichem Verschluß ankommenden Frachtstücke begleitet sind, werden nur gegen besondere Bescheinigung an die Empfangs-Berechtigten abgegeben, welche, wenn sie die Frachtstücke selbst abholen, verpflichet sind, diese unmittelbar dem zuständigen Zollamte vorzuführen. Findet aber eine Abholung der unter zollamtlichem Verschluß angekommenen Frachtstücke durch den Empfänger nicht statt, so werden solche durch die aufgestellten Güterbeförderer (unten §. 28) nebst den begleitenden Papieren vor das zuständige Zollamt zur weiteren Behandlung gebracht, wo sie dann der Empfänger abzuholen hat.

Jedenfalls ist die Verzollung solcher Gegenstände lediglich Sache des Empfängers.

§. 15.

Verpackung.

Die zur Beförderung übergebenen Güter müssen nach Erforderniß gut verpackt seyn,

insbesondere die leicht zerbrechlichen Waaren, welche überdieß mit dem gebräuchlichen Zeichen versehen seyn sollen; mangelhaft und unzureichend verpackte Güter werden nach Befinden entweder ganz zurückgewiesen oder nur dann zur Beförderung übernommen, wenn durch eine dießfällige Bemerkung auf dem Frachtbrief auf jeden Entschädigungs-Anspruch verzichtet wird.

§. 16.

Ort der Aufgabe.

Die Eilgüter sind auf den Bahnhöfen und Haltplätzen mindestens eine Stunde vor dem Abgang der betreffenden Züge an den Gepäckbureaus aufzugeben; die übrigen Güter aber werden auf den Bahnhöfen in die hiezu bestimmten Waarenschuppen und auf den Haltplätzen an die Verladungsstellen gebracht.

§. 17.

Zeit der Aufgabe.

Die Aufgabe der gewöhnlichen Güter findet von früh 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 5 Uhr (in den Monaten Mai bis September bis 7 Uhr Abends) statt. Die Eilgüter werden im Winter wie im Sommer von den Abfertigungsstellen in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends angenommen.

An Sonn- und Festtagen können nur Eilgüter aufgegeben werden.

§. 18.

Empfangs-Bescheinigung.

Dem Versender wird auf Verlangen die Uebernahme der Güter, wenn er den Aufgabeschein, sei es auf einem Duplikat des Frachtbriefs oder auf einem anderen Papier — oder in einem Hefte, mit den wesentlichen Erfordernissen so vorbereitet, daß ihn der Abfertigungs-Beamte nur unterzeichnen darf — unentgeldlich, im andern Falle aber gegen die Gebühr von zwei Kreuzern bescheinigt.

§. 19.

Beförderungszeit.

An Sonn- und Festtagen werden Waarensendungen, mit Ausnahme der Eilgüter, in der Regel nicht befördert. Letztere werden wo möglich mit dem nächstabgehenden und spätestens mit dem darauffolgenden Personenzuge versendet. Die längste Ablieferungsfrist an den Bestimmungsort wird für Güter, welche an einen Stationsort bis zu 20 Stunden Entfernung versendet werden, auf dreimalvierundzwanzig Stunden, bei einer Strecke über 20 bis 40 Stun-

den auf viermalvierundzwanzig Stunden und bei größerer Entfernung auf fünfmalvierundzwanzig Stunden, von der erfolgten Uebernahme an gerechnet, festgesetzt. Große Sendungen von Gütern IV. Classe werden nur nach Uebereinkunft befördert.

§. 20.

Gewährleistung.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für äußerlich wohlbeschaffenen Zustand der transportirten Güter, insofern solche gut verpackt zur Beförderung übergeben worden sind, so wie für das Gewicht nach Abzug des hienach bestimmten Calo in der Art, daß für ersichtliche Beschädigung oder Verlust je nach dem nachzuweisenden Werth der Sendung höchstens für den Centner I. Classe 50 fl., II. Classe 40 fl., III. Classe 30 fl. und IV. Classe 20 fl. vergütet werden.

Wenn eine äußerliche Beschädigung nicht vorhanden ist, so kann wegen des Inhalts der Frachtstücke eine Entschädigung nur dann angesprochen werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Schaden durch Verschulden der Verwaltung entstanden ist. Ebenso werden Gewichtsdefekte nur dann vergütet, wenn sie bei der Ankunft mehr als 1 pCt. bei trockenen, und mehr als 2 pCt. bei nassen Waaren, so wie bei Tabak und Schaafwolle, betragen, und eine Entwendung äußerlich erkennbar ist. Für das Verderben der leicht in Gährung übergehenden Flüssigkeiten oder schneller Fäulniß unterliegenden Gegenstände, für Leckage für Einrosten von Metallwaaren, für Bruch oder Beschädigung an Möbeln, überhaupt an leicht zerbrechlichen Gegenständen, welche übrigens mit möglichster Schonung behandelt werden, so wie für solche Beschädigungen, welche nachweislich Folge einer ungenügenden, äußerlich nicht als solche zu erkennenden Verpackung sind, wird kein Ersatz geleistet.

Schadenersatz wegen verspäteter Ablieferung (§. 26) findet nur in dem Falle statt, wenn eine Schuld der Verwaltung und wirklicher Schaden nachgewiesen werden kann. Ersatzansprüche müssen jedenfalls vor der Uebernahme der Gegenstände von Seiten des Empfängers erhoben werden, weil spätere Reklamationen unbeachtet bleiben. Ebenso können Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erhoben werden, keine Berücksichtigung mehr finden.

§. 21.

Versicherung.

Indessen können die Güter auf Verlangen des Versenders auch gegen Ereignisse durch höhere Gewalt und zu einem höheren Werthe als die obige Ersatznorm bestimmt, gegen Ent-

richtung einer Versicherungstaxe versichert werden, welche aus einer festen Gebühr von zwei Kreuzern für je 1000 fl. des angegebenen Werthes und aus einer nach der Entfernung sich bemessenden Zulage von ½ Kreuzer für 1000 fl. auf die Bahnstunde zusammengesetzt ist. Der Betrag dieser Versicherungsgebühr für je 1000 fl. Werth ist gleich der Fracht für einen Centner IV. Classe.

Für einen Versicherungswerth bis 500 fl. einschließlich wird die Hälfte der berechneten Taxe, für Beträge über 500 bis 1000 fl. die volle Taxe für letztere Summe angesetzt.

Zu einem höheren Betrage als zu 10 fl. für das Pfund gleich 1000 fl. für den Centner könnnen die auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände nicht versichert werden.

Wenn für Güter Versicherung gewünscht wird, so ist dieß im Frachtbrief ausdrücklich zu bemerken, auch der Versicherungswerth für jedes einzelne Frachtstück anzugeben.

§. 22.

Ermittlung des Werths der verlorenen oder beschädigten Frachtstücke.

Im Falle eines Anspruches auf Vergütung wegen Verlustes oder Beschädigung von Frachtstücken wird der Werth derselben, solcher mag versichert seyn oder nicht, so wie die Größe des Verlustes oder der Beschädigung auf den Grund der Originalfaktura oder eines gehörig beglaubigten Auszuges aus den betreffenden Handelsbüchern oder durch Abschätzung von der betreffenden Eisenbahnbehörde erhoben und berechnet.

§. 23.

Schiedsgericht.

Sind die Betheiligten mit dieser Berechnung und der hienach festzustellenden Vergütung nicht zufrieden und kommt eine gütliche Vereinigung hierüber nicht zu Stande, so soll die Entscheidung über den Streitgegenstand durch drei Schiedsrichter erfolgen.

Den Einen dieser Schiedsrichter wählt die Eisenbahn-Verwaltung, den zweiten der Beschädigte, den dritten aber als Obmann beide ernannte Schiedsrichter. Sollte ein Theil vier Wochen nach der hiezu von dem andern Theile erhaltenen Aufforderung den von ihm zu erwählenden Schiedsrichter nicht bestimmt haben, oder sollten sich die zwei Schiedsrichter nicht über einen dritten vereinigen können, so ernennt das Bezirksgericht des Orts, an welchem der Gegenstand des Streites gelegen ist, oder hätte abgeliefert werden sollen, den oder die betreffenden Schiedsrichter. Die Entscheidung hat nach Württembergischen Gesetzen zu geschehen.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet keine weitere Berufung statt; es hat aber die Eisenbahn-Verwaltung in Fällen, wo versichert worden, das Recht, Frachtstücke, auf

welche die Entschädigungs-Forderung sich bezieht, gegen Vergütung des von dem Versicherten angegebenen Versicherungswerthes, oder des von den Schiedsrichtern bestimmten Preises ganz oder theilweise zu übernehmen.

§. 24.

Nachnahme.

Es ist die Nachnahme des Werthes versendeter Güter bis zum Betrage von 50 fl. für eine Sendung, so wie die Nachnahme von Spesen ohne eine weitere als die nachstehende Beschränkung gestattet und wird dafür ½ pCt. vom Betrage derselben als Provision erhoben. Der Betrag der Nachnahme darf jedoch den wirklichen Werth der Güter nicht übersteigen. Das Minimum der zu erhebenden Provision wird auf 2 Kreuzer bestimmt. Die Zahlung der Nachnahme findet in keinem Falle früher statt, als wenn vom Bestimmungsorte Nachricht über die Anerkennung, beziehungsweise Vergütung derselben durch den Empfänger eingegangen ist.

Sendungen, für welche Nachnahme gewünscht wird, sind auch, wenn sie weniger als 100 Pfund wiegen, mit Frachtbriefen zu begleiten.

Der Betrag der zu erhebenden Nachnahme muß jedenfalls im Frachtbriefe in Worten ausgedrückt, und deren Empfang von dem Versender selbst oder dessen Stellvertreter und nicht von dem zufälligen Ueberbringer bescheinigt werden.

Gegen diese Bescheinigung wird dem Versender einstweilen ein Nachnahmeschein ausgestellt, bei dessen Rückgabe, nachdem die Benachrichtigung von der erfolgten Vergütung des Nachnahmebetrags durch den Waarenempfänger eingetroffen ist, der Betrag der im Frachtbriefe quittirten Nachnahme dem Aufgeber wirklich bezahlt wird.

§. 25.

Bezahlung der Fracht.

Die Bezahlung der Fracht kann entweder bei der Aufgabe durch den Absender oder am Bestimmungsort durch den Empfänger geschehen. Wird bei frankirten Sendungen Nachnahme erhoben, so ist die Nachnahme-Provision mit dem Frachtbetrag durch den Absender zu entrichten. Bei unfrankirten Sendungen dagegen ist die Nachnahme-Provision mit der Nachnahme von dem Waarenempfänger zu bezahlen.

Für Gegenstände, welche dem schnellen Verderben ausgesetzt oder leicht zerbrechlich sind, muß die Fracht und die Versicherungstaxe auf Verlangen bei der Aufgabe bezahlt werden.

Jedenfalls hat bei unfrankirten Sendungen die Bezahlung der Fracht und sonstiger auf

dem Gute haftender Auslagen vor Abgabe derselben zu geschehen, so wie überhaupt keine Anborgung der Fracht stattfindet.

§. 26.

Ablieferung und Nachricht von der Ankunft der Güter an die Empfänger.

Sendungen ohne Frachtbrief (oben §. 11) werden nach erfolgter Ankunft den auf den Adressen bezeichneten Empfängern überbracht.

Ebenso werden alle übrigen, in Begleitung von Frachtbriefen ankommenden Frachtstücke durch die von der Eisenbahn-Verwaltung aufgestellten Güterbeförderer in das Haus der Empfänger geführt, und diesen gegen Bezahlung der hierauf haftenden Fracht und Nachnahme mit den Frachtbriefen oder Transportscheinen gegen Rückgabe des diesen beigefügten, von dem Empfänger oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnenden Güter-Ablieferungsscheins abgefolgt, wofern nicht auf dem Frachtbriefe durch den Versender ausdrücklich bemerkt ist, daß dieselben auf dem Bahnhof oder Haltplatz bis zur Verfügung des Empfängers liegen bleiben sollen, oder wenn nicht der Empfänger im Voraus gegen den betreffenden Abfertigungsbeamten schriftlich erklärt hat, daß er alle an ihn auf der Eisenbahn ankommenden Güter auf der Güterstation abholen lassen werde. In den beiden letzteren Fällen werden die Empfänger von der Ankunft der Eilgüter längstens drei Stunden und bei den gewöhnlichen Gütern sechs Stunden nach dem Eintreffen der Waaren in Kenntniß gesetzt, es wäre denn, daß die Ankunft Abends erfolgte, in welchem Falle diese Anzeige am andern Morgen vor 9 Uhr, beziehungsweise 12 Uhr gemacht wird. Uebrigens wird die Verwaltung nach Möglichkeit eine Abkürzung dieser Fristen zu bewirken suchen.

Bei dieser Anzeige wird dem Empfänger der Frachtbrief vorgezeigt, welche Vorzeigung derselbe auf dem Frachtbrief bescheinigt; indem er zugleich hievon den Güter-Ablieferungsschein abschneidet.

Diejenigen Güter, welche von den aufgestellten Güterbeförderern zu bestellen sind, werden, so weit es Eilgüter sind, spätestens innerhalb sechs Stunden nach deren Ankunft, wenn aber diese erst Abends nach 7 Uhr erfolgt, am andern Morgen vor 9 Uhr abgeliefert, während die übrigen spätestens innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft (die Zeit der Sonn- und Festtage nicht gerechnet) den Empfängern in das Haus gebracht werden.

Für die Ueberbringung der Frachtstücke in die Häuser der Empfänger darf der Güterbeförderer von diesen keinerlei Bezahlung verlangen, so wie überhaupt von den Waarenempfängern dem Güterbeförderer nicht mehr zu bezahlen ist, als die Rechnung auf der Rück-

seite des Frachtbriefes und bei Adreßstücken das Bestellbuch besagt; derselbe ist für die ihm aus der Eisenbahnkasse zukommende Bestellgebühr verpflichtet, kleinere und einzelne Frachtstücke bis zu einem Centner, zu deren Fortschaffung nicht mehr als Ein Mann erforderlich ist, den Empfängern in ihre Wohnungen, auch wenn diese sich über mehreren Treppen befinden, schwerere Gegenstände aber und Transporte von mehreren Frachtstücken, die nicht auf einmal getragen werden können, wie Fruchtsäcke, Hausgeräthe u. s. w., nur in die zur ebenen Erde befindlichen Räume des Hauses zu schaffen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Abholens der Güter bei den Versendern (oben §. 8), wofür übrigens diese dem Güterbeförderer die regulativmäßige Bestellgebühr zu bezahlen haben.

§. 27.

Verweigerte Annahme.

Etwaige Verweigerung der Annahme hat der Empfänger sogleich bei Vorweisung des Frachtbriefs auf demselben schriftlich zu erklären, worauf der Absender zur weiteren Verfügung über die Güter in Kenntniß gesetzt wird.

Die Eisenbahn-Verwaltung bleibt für solche Güter, deren Annahme von den Adressaten verweigert wurde, auch wenn sie versichert sind, nicht länger haftbar und bewahrt die Güter auf Gefahr des Versenders nur so lange auf, bis von diesem Nachricht eingetroffen ist, jedoch längstens acht Tage von der Ankunft der Güter an gerechnet. Trifft diese Nachricht nicht inner dieser Frist ein, so sollen solche Güter nach dem Ermessen der Verwaltung entweder in deren Magazinen gegen Bezahlung der unter §. 28 festgesetzten Lagergebühr niedergelegt, oder auf Kosten und Gefahr des Versenders, welcher die Fracht und überhaupt alle übrigen Kosten zu vergüten hat, anderwärts in geeigneten Verwahr gegeben werden. Die Kosten der zollamtlichen Behandlung von Begleitscheingütern, welche nicht angenommun worden sind, fallen dem Versender gleichfalls zur Last.

§. 28.

Abholen der Güter.

Das Abholen der Güter von der Station muß, wenn dasselbe nach der Erklärung des Versenders oder Empfängers von letzterem besorgt wird, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Anzeige von der Ankunft derselben geschehen, es wäre denn, daß letztere erst Nachmittags vor einem Sonn- oder Festtage, oder an einem solchen erfolgt, in welchem Falle die Güter an dem darauffolgenden Tage abzuholen sind.

Nach Ablauf dieses Termins haftet die Verwaltung in keiner Beziehung für die etwa

nicht abgeholten Güter, auch wenn diese versichert wären, und es fallen daher alle Folgen der verzögerten Abnahme auf den Empfänger, beziehungsweise Versender.

Ueberdieß ist für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist ein Lagergeld von zwei Kreuzern für den Centner zu entrichten.

Vor der Ausfolge der Güter hat der Empfänger jedenfalls durch Rückgabe der von ihm zu unterzeichnenden, von den Frachtbriefen abzuschneidenden Lieferungsscheine für deren Empfang zu bescheinen, und die Fracht nebst allen übrigen Gebühren zu bezahlen, wogegen ihm sofort die betreffenden Frachtbriefe eingehändigt werden.

Ueberdieß wird dem Empfänger, welcher die an ihn adressirten Güter auf der Station selbst abholen läßt, die unter der Fracht begriffene Gebühr für dieses Abholen durch den Güterbeförderer oder die Güter-Abfertigungsstelle baar vergütet, worüber die hienach angehängte, auf jeder Station angeschlagene und in den Händen der Güterbeförderer befindliche Ordnung für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen enthält.

Allgemeine Vorschriften.

§. 29.

Die Zahlung der Frachten muß in anerkannt landläufiger Silber- oder Goldmünze nach dem bestehenden Curse oder in württembergischem Papiergeld geschehen.

§. 30.

Zu Allen, welche die Eisenbahn zur Beförderung von Frachtgütern benützen, wird vertraut, daß sie die vorstehenden, so wie die weiteren öffentlich bekannt gemachten Vorschriften genau beobachten, überhaupt den die Ordnung des Dienstes bezweckenden Anordnungen der Beamten und Angestellten der Eisenbahn-Verwaltung Folge leisten werden.

§. 31.

Die Diener der Eisenbahn-Verwaltung haben die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeldlich zu verrichten, und dürfen für dieselben keinerlei Vergütung oder Geschenke annehmen, noch weniger ansprechen.

Stuttgart, im September 1851.

K. Centralstelle für die Verkehrs-Anstalten.

Eintheilung der Güter
in
Frachtklassen.

---

1. Abfälle und Dünger: Klasse.

a) Abfälle von der Landwirthschaft (Treber, Tröster, Branntweinspülig rc.); Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Metall-Gewinnung und Bearbeitung (Glätte, Gekrätz, Feilspäne rc.); von der Spinnerei und Weberei (Baumwollen-Abfälle, Flockwolle, Tuchtrümmer, Scheerwolle); desgleichen die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Schuddywolle); zur Papierfabrikation (Lumpen und Papierspäne); von Gerbereien (Leimleder); von rohen Häuten und Fellen, auch abgenutzte alte Lederstücke, Hornspäne, Knochen (gebrannt und ungebrannt), Thierflechsen, Blut; von der Seifensiederei (Unterlauge); überhaupt Abfälle aller Art, welche nicht besonders tarifirt sind; Dünger: thierische und andere Düngungsmittel, Guano, ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenmehl, Knochenschaum und Zuckererde . . . . III.

b) Düngesalz . . . . IV.

2. Baumwolle und Baumwollen-Waaren:

a) rohe Baumwolle, Baumwollengarn und Baumwollen-Waaren . . . . . . III.

b) Watten . . . . I.

3. Brennmaterialien:

a) Brennholz, Steinkohlen, Braunkohlen, Cokes . . . . IV.

b) Holzkohlen, Lohkäse, Torf . . . . III.

4. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren . . . . II.

5. Droguerie-, Apotheker-, Farbe- und andere Material-Waaren:

a) Farbhölzer in Stücken und Blöcken, desgleichen in gemahlenem Zustand und in Spänen, Krapp; Harz: inländisches und gemeines amerikanisches (Kolophonium), Pech und Pechsatz, Mineralwasser, Alaun, Asphalt, Beinschwarz, Bleiweiß (Kremserweiß), Bolus, Chlorkalk, Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol; Farbenerden: gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Oker, Rothstein, Umbra; Flußspath,

Klasse.

Feldspath, Guttapercha, Kienruß, Leim, Menninge, Pottasche, Salpeter; Salze: mit Ausnahme von Koch-, Vieh- und Düngesalz; Stärke, Schmalte, Schwefel, Soda (Sulfat), Terpentin und Terpentinöl, Theer, Wau, Waid und andere Farbkräuter, Chinarinde, Süßholzwurzeln, Eibischwurzeln und Galläpfel, Enzianwurzeln, Quercitron, Sumak, Knoppern, Catechu, Weingeist, Weinstein . . . . III.

b) Elfenbein (Elephantenzähne); Farben: Maler-, Wasch-, Pastell-Farben und Tusche, Fischbein, Harze (feine), Indigo, Mundlack, Phosphor; Oele: ätherische und andere feinere; Puder, Säfte (eingedickte), Schwefelsäure, Salpeter- und Salzsäure und andere nicht besonders genannte Säuren, so wie ähnliche ätzende Präparate; Schellack, Siegellack, Streichfeuerzeuge; überhaupt chemische Fabrikate und Präparate für den Medicinal- nnd Gewerbegebrauch und die unter Apotheker-, Droguerie-, Material- und Farbwaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders tarifirt sind . . . . II.

c) Wasch- oder Meerschwamm, Korkholz und Korkstöpfel . . . . I.

6. **Erde, Erze und Steine:**

a) Lehm, Mergel, gewöhnlicher Sand, Glassand, gewöhnlicher Töpferthon; Gyps (gemahlen und ungemahlen), Kalk, Mühlsteine, Schiefer, Schleifsteine (grobe), Schwerspath und Traß in ungemahlenem Zustande oder in Fässern; Ziegel- und Backsteine, überhaupt nicht namentlich genannte Steine in unbehauenem und behauenem Zustande; Braunstein, Blei, Eisen-, Kupfer- und andere nicht besonders genannte Erze IV.

b) Pfeifenerde, Porzellanerde, Schmirgel, Tripel, Walkererde; Bimsstein, Feuer-Flintensteine, Lithographirsteine, Marmor in Blöcken, Schwerspath (gemahlen und unverpackt), Wetzsteine, Griffeln und Schiefertafeln, Steinhauer-Arbeiten, Traß (in gemahlenem Zustande ohne Verpackung), Galmei, Graphit, Spießglanz, Kobalt, Silber- und Goldstufen, natürlicher Zinnober . . . . III.

c) Alabaster, Marmor in Platten (geschliffen und polirt), auch große Marmor-Arbeiten (Statuen, Büsten u. dergl.) . . . . II.

7. **Eßwaaren (Consumtibilien), Spezerei- und Conditorei-Waaren, Getränke:**

a) Koch- und Viehsalz, süßes Trinkwasser . . . . IV.

b) Zucker in Fässern und Körben, Kaffee, Cichorien (fabricirte), Essig, Reis, Syrup, Fleisch (frisches der Hausthiere), Fische (lebende in Fässern und Legeln sammt

Klasse.

dem Wasser gewogen), Häringe in Tonnen, Käse, Eis, Bier, Wein, Most, Branntwein, Bierhefe, Brod und Bäckerwaaren, Gewürze, Kakao, Mandeln, Nudeln, Sago . . III.

c) Kapern, Senf, Südfrüchte, Caviar, Fische (todte in trockener Verpackung), Fleischwaaren, Geflügel, Krebse, Muschelthiere, Wildprät, Liqueure, Zucker in unverpackten Broden, Chocolade, Confituren, Pasteten, Thee, Zuckerwerk und andere nicht genannte Conditorwaaren . . . . II.

8. **Fett- und Fettwaaren:**

Butter, Oele aller Art, Lichter von Talg, Stearin und Wallrath; Schmalz, Thierfett (Talg, Stearin, Wallrath), gemeine Seife und Thran, Wagenschmiere, Stiefelwichse . . . . III.

9. **Geräthschaften, Werkzeuge, Instrumente, Maschinen, auch Wagen-Bestandtheile:**

a) Maschinen und Maschinentheile, so wie Wagen-Bestandtheile, welche im Verhältniß zu dem Gewichte keinen großen Raum einnehmen . . . . III.

b) nicht besonders tarifirte Geräthschaften und Werkzeuge, desgleichen verschiedene und zusammenverpackte Haushaltungs-Gegenstände . . . . II.

c) Instrumente (astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische); Maschinen und Wagen-Bestandtheile, welche im Verhältniß zu ihrem Gewicht einen großen Raum einnehmen . . . . I.

10. **Glas und Glaswaaren:**

a) Tafelglas . . . . III.

b) Hohlglas, farbiges, bemaltes und vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, Spiegel ohne Rahmen, unächte Steine; Glasperlen . . . . II.

11. **Häute, Felle, Pelzwerk, Hörner, Klauen, Haare und Federn:**

a) rohe, frische, gesalzene und getrocknete Häute und Felle, Hörner, Hornspitzen und Klauen . . . . III.

b) Darmsaiten, Haare aller Art, Borsten-, Schreib-, Bett- und Putzfedern . II.

c) Pelzwerk (fertige Kürschner-Arbeiten) . . . . I.

12. **Holz, Holz-, Korb- und Flechtwaaren, auch Drechsler- und Kammmacher-Waaren:**

a) Bau- und Nutzholz, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz, Sägewaaren . . . . IV.

Klasse.

b) Rinden, Reisigbesen, leere gebrauchte Fässer, Packkisten und Körbe; außereuropäische Nutzhölzer, als: Mahagoni, Ebenholz ꝛc., Gerberlohe und Holzasche in Säcken und Fässern, Nutzholz in geschnittenen Fournieren . . . . III.

c) Böttcherwaaren, grobe Holzwaaren, als: Rechen, Schaufeln, Holzschuhe ꝛc., grobe Korbwaaren, Flechtwaaren von Bast, Rohr, Schilf und Stroh, mit Ausnahme von Hüten, Stuhlrohr, hölzerne Spielwaaren, Stöcke von Holz und Rohr, Pfeifenrohr, Schwarzwälderuhren, Bilder- und Spiegelrahmen und Goldleisten . II.

d) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Schnitzwaaren, Kammmacherwaaren, ferner Bilder und Spiegel in Rahmen . . . . . I.

13. **Kleider und Putzwaaren:**

Kleider, Leibwäsche u. s. w., Reiseeffekten, Stroh- und Basthüte und Mützen, Filz- und Seidehüte, Putzwaaren aller Art . . . . I.

14. **Kurze Waaren, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren:**

Feine Parfümerien, Stoß- und Wanduhren, mit Ausnahme von Schwarzwälderuhren, Kronleuchter, Nadeln, feine lakirte Waaren, von Metall- oder Pappmasse (papier maché), auch feine Lederwaaren (feine Handschuhe), feine possirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, Wachsperlen, Perückenmacher-Arbeit u. s. w., überhaupt alle zur Gattung der kurzen Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren gehörigen Gegenstände . . . . II.

15. **Landwirthschaftliche Produkte und andere Bodenerzeugnisse, auch Mühlenfabrikate:**

a) Kartoffeln, Rüben, Getreide und Hülsenfrüchte . . . . IV.

b) Cichorien (frische), Krappwurzeln, Reps, Mohn, Lein, Obst, Kastanien, Nüsse, Oelkuchen, Milch, Mühlenfabrikate, nämlich: Gerste (gerollte), Graupe, Gries, Grütze, Mehl u. s. w., auch Kartoffelmehl, Malz; Sämereien, Kleesamen, Meerrettig, Weißkraut, Flachs, Hanf, desgleichen Werg und Abwerg; Gartengewächse, Rebsetzlinge, Schachtelhalm, Schilf, Dachrohr, Seegras oder Waldhaar, Reisstroh, Eier, Honig, Beeren . . . . III.

c) Hopfen . . . . II.

d) Bäume, Gesträuche, lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, Blumenzwiebel, Schwämme, Trüffeln, Karden oder Weberdisteln, Heu und Stroh . . . . . . I.

16. **Leder und Lederwaaren:**

a) Leder aller Art . . . . III.

Klasse.

b) Lederwaaren (grobe), als: Schuhmacher- und Sattlerarbeiten und grobe Secklerwaaren . . . . II.

17. Leinen Garn, Leinewaaren und Sailerwaaren:

Leinen Garn, Leinwand und Leinewaaren, Packleinwand, Segeltuch, Säcke und Sailerwaaren . . . . III.

18. Metalle, Metall-Composition und Metallwaaren:

a) Roheisen aller Art (Masseln), Eisenbahnschienen, Blei, rohes in Blöcken ꝛc., auch altes Blei . . . . IV.

b) Andere Metalle und Metallwaaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer, Blei, Zinn, Zink, so weit bei diesen Waaren im Frachtbrief ausdrücklich auf Vergütung für Bruch und Beschädigung durch Nässe verzichtet wird . . . . III.

im andern Falle . . . . II.

19. Naturalien und Kunstsachen:

a) nicht besonders genannte . . . . II.

b) ausgestopfte und präparirte Thiere, anatomische Präparate; Antiquitäten, Gemälde, Kupfer- und Stahlstiche und Lithographien in Rahmen . . . . . . I.

20. Papier, Pappwaaren, auch Bücher und Drucksachen:

a) Papier, Pappendeckel; Tapeten; Bücher und Drucksachen . . . . III.

b) Spielkarten, Kupferstiche ꝛc. und Lithographien (uneingerahmte) . . . . II.

c) Papp- und Buchbinderwaaren . . . . I.

21. Seide- und Seidewaaren:

a) Rohseide und Seidenabfälle . . . . III.

b) Seidecocons, Seidewaaren (Zwirn, Zeuge, Blonden und Spitzen), auch gemischt mit Wolle, Baumwolle und Leinen . . . . II.

c) Watte . . . . I.

22. Tabak und Tabakfabrikate . . . . III.

23. Thiere, lebende, welche nicht im Viehtransport-Tarif genannt sind:

a) Hausgeflügel . . . . II.

b) andere Thiere . . . . I.

24. Töpfer-, Porzellan- und Gypswaaren:

a) gemeine Töpferwaaren, Steingut, steinerne Krüge, Schmelztigel, Ornamente aus Ton ꝛc., irdene Pfeifen, Gypswaaren . . . . II.

b) Porzellan, Gypsfiguren . . . . I.

25. Wachs- und Wachslichter, Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft III.

26. Wolle und Wollewaaren:

a) Schafwolle (rohe und gekämmte), Wollen- und Kameelgarn, Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), auch gemischte mit Baumwolle und Leinen III.

b) Watten . . . . I.

Lit. A.

Frachtbrief

Nro. der Frachtkarte

Nachnahme fl. kr.

empfangen am ten

der Versender

den ten 185

Auf der württembergischen Staats-Eisenbahn empfangen Sie unter den Bestimmungen der Güter-Transport-Ordnung die unten verzeichneten Güter zur Fracht nach der Klasse

Der Frachtstücke				Gewicht in Ctrn. und Pfunden 100 Pf. (50 Kil.) = 1 Centner.		Versicherter Werth.		Inhalt.
Anzahl.	Benennung.	Zeichen.	Nummer.	Ctr.	Pfd.	fl.	kr.	

Die Vorzeigung dieses Frachtbriefes bescheint

den ten 185 um Uhr

T.

Güter-Ablieferungsschein.

Die im Frachtbriefe von Nr. verzeichneten Güter im Gewicht von Ctr. Pfd. habe ich richtig empfangen

den ten 185

T.

Herrn

Ordnungs-Nr.	Rechnung.	fl.	kr.
	Nachnahme		
	Provision		
	Fracht nach der Klasse à . .		
	Versicherungstaxe à pr. M.		
	Zusammen		

Zur besondern Beachtung!

§. 13 der Güter-Transport-Ordnung.

Hat die unrichtige Angabe des Gewichts oder Inhalts eines Frachtstücks auf dem Frachtbrief eine Frachtverkürzung zur Folge, so ist der fünffache Betrag derselben als Conventionalstrafe zu erlegen, wofür erforderlichen Falls die Waare haftet.

Bei gemahlenem, in Fässern verpacktem Gyps tritt die Conventionalstrafe erst dann ein, wenn bei Abwiegung der Gypsfässer ein größeres Gewicht als 54 Pfund Brutto für jedes declarirte Simri Gyps sich zeigen sollte.

Wer bei Gegenständen, die entweder unverpackt versendet werden, oder deren Verpackung eine Entwendung ohne sichtbare äußerliche Beschädigung zuläßt, ein höheres, als das wirkliche Gewicht angibt, hat den Werth der zuviel angegebenen nicht vorhandenen Waare als Conventionalstrafe zu bezahlen.

Gegenwärtiger von dem Empfänger oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Ablieferungsschein ist bei Vorzeigung des Frachtbriefes von diesem abzuschneiden, und bei Uebergabe der Güter von Seite der Abfertigungsbeamten oder Güterbeförderer diesen auszufolgen.

Digitized by Google

Lit. C.

Bestimmungen

für die

Güterbeförderung

von und zu den Eisenbahnstationen.

---

§. 1.

Für diejenigen Eisenbahnstationen, auf welchen der Gütertransport von Bedeutung ist, werden besondere Güterbeförderer in stets widerruflicher Weise aufgestellt, welche in Gemäßheit der Gütertransport-Ordnung, sowohl die auf der Eisenbahn ankommenden Frachtgüter in die Häuser der Empfänger zu bringen, als auch auf Verlangen die zur Beförderung auf der Eisenbahn bestimmten Waaren in den Häusern der Versender abzuholen haben.

§. 2.

Diese Güterbeförderer werden nebst ihren Gehülfen, für welche sie in jeder Beziehung verantwortlich sind, für den Dienst verpflichtet und haben in der vorgeschriebenen Weise eine Caution für richtige und vorschriftmäßige Ablieferung der ihnen zur Beförderung übergebenen Waaren zu leisten, welche bis auf Weiteres bestimmt wird: für die Güterbeförderer der bedeutenderen Bahnhöfe zu 1000 fl., der minderbedeutenden zu 500 fl. und der Haltplätze zu 200 fl.

§. 3.

Die Güterbeförderer haben die mit den Bahnzügen ankommenden sämmtlichen Frachtgüter von den Eisenbahnwagen abzuladen, in die Güterschuppen oder die Gepäcksäle, oder überhaupt auf den zur Abgabe der angekommenen Güter bestimmten Platz zu bringen und hiefür keinerlei Vergütung anzusprechen.

§. 4.

Dagegen haben dieselben für die der Transport-Ordnung entsprechende Ueberbringung der Güter an die Empfänger und für das Abholen von Gütern bei den Versendern bis auf weitere Verfügung folgende Bestellgebühren anzusprechen:

a) für die Ueberbringung der Frachtstücke in das Haus des auf der Adresse bezeichneten Empfängers

dem Zollcentner nach

für Eilgüter . . . . 3 kr.

für die Frachtgüter I. II. und III. Klasse . . . . 2 kr.

für die Frachtgüter IV. Klasse . . . . 1½ kr.

ohne Rüsicht auf das Gewicht der einzelnen Frachtstücke und ganzer Sendungen.

Diese Gebühr wird dem Güterbeförderer aus der Eisenbahnkasse monatlich auf den Grund einer von der Güterabfertigungsstelle zu fertigenden Nachweisung über die auf der Station angekommenen Güter vergütet und darf derselbe für die Beförderung der Frachtstücke vom Bahnhof in die Häuser der Empfänger von letzteren keinerlei Bezahlung verlangen.

b) Zieht der Empfänger vor, die Waaren selbst auf dem Bahnhof abholen zu lassen (§§. 74 und 76 der Transport-Ordnung), so hat der Güterbeförderer das Verladen der Waaren aus dem Güterschuppen auf die Fuhrwerke zu besorgen und dem Empfänger baar zu vergüten

für die Frachtgüter I. II. und III. Klasse . . . . 1 kr.

für die Frachtgüter IV. Klasse . . . . ¾ kr.

dem Zollcentner nach.

Erscheinen bei der Berechnung des Betrags dieser Vergütung Bruchkreuzer, so wird für diese von dem Güterbeförderer Nichts bezahlt, so daß er z. B., wenn sich die Vergütung auf 2¾ kr. berechnet, nur 2 kr. zu vergüten hat.

Werden Sendungen, welche weniger als 1 Centner wiegen, von dem Empfänger auf dem Bahnhof selbst abgeholt, so ist der Güterbeförderer nicht verbunden, eine Bestellgebühr zu vergüten.

c) Für das Abholen von Gütern in den Häusern der Versender und die Ueberbringung derselben in den Bahnhof haben die Güterbeförderer wie bisher von den Versendern (nicht von der Eisenbahnkasse) ohne Rücksicht auf die Frachtklasse anzusprechen:

von jedem Frachtstück unter 1 Zollcentner . . . . 2 kr.

von Frachtstücken, die mehr als 1 Centner wiegen,

dem Centner nach . . . . 2 kr.

beträgt aber die gleichzeitig abgeholte Sendung mehr als 15 Centner,

von jedem Centner . . . . 1½ kr.

d) Verlangen die Versender, daß die Güterbeförderer das Abladen der Güter, welche von Ersteren mit ihren Fuhrwerken zur Station gebracht werden, besorgen, so ist hiefür von

denselben an die Güterbeförderer ohne Rücksicht auf das Gewicht der Sendung oder die Frachtklasse der Waare $\frac{1}{2}$ kr. vom Zollcentner zu bezahlen.

Ergeben sich bei der Berechnung vorstehender Gebühren des Güterbeförderers für das Abholen und Abladen von Gütern Bruchkreuzer, so hat er hiefür volle Kreuzer anzusprechen, z. B. für $2\frac{1}{4}$ oder $2\frac{1}{2}$ kr. je 3 kr.

Gegen die unter a und c festgesetzte Gebühr hat der Güterbeförderer kleinere und einzelne Frachtstücke bis zu 1 Centner, zu deren Fortschaffung nicht mehr als Ein Mann erforderlich ist, den Empfängern in ihre Wohnungen, auch wenn diese sich über mehreren Treppen befinden, schwerere Gegenstände aber und Transporte von mehreren Frachtstücken, die nicht auf einmal getragen werden können, wie Fruchtsäcke, Hausgeräthe ꝛc. nur in die zur ebenen Erde befindlichen Räume des Hauses zu schaffen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Abholens der Güter bei den Versendern.

§. 5.

Insoweit auf Seite der Eisenbahn-Verwaltung das Aufladen der zur Versendung kommenden Güter auf die Eisenbahnwagen von den Güterbeförderern verlangt wird, sind diese schuldig, dasselbe gegen eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ kr. für den Zollcentner zu besorgen, welche ihnen auf den Grund von Nachweisungen, die von den Güterabfertigungsbeamten zu beurkunden sind, monatlich von der Eisenbahnkasse ausbezahlt wird.

§. 6.

Die Nachnahmen, Fracht, so wie überhaupt sämmtliche Spesen hat der Güterbeförderer sowohl für alle an die Empfänger abgelieferten, als für die bei den Versendern abgeholten Güter ohne besondere Belohnung genau nach den Bestimmungen der Transport-Ordnung rechtzeitig einzuziehen und an den Abfertigungsbeamten sogleich abzuliefern.

§. 7.

Für die richtige Ueberbringung der ihm oder seinen Gehülfen übergebenen Frachtstücke und Gelder hat der Güterbeförderer volle Gewähr zu leisten.

§. 8.

Der Güterbeförderer ist weiter dafür verantwortlich, daß die ihm zur Beförderung übergebenen Güter spätestens inner der durch die Gütertransport-Ordnung bestimmten Zeit an die Empfänger abgeliefert werden, und hat für jede Stunde der Verspätung über diese Zeit den Betrag der Bestellgebühr für die betreffenden Frachtstücke als Strafe zur Unterstützungskasse für die Eisenbahn-Bediensteten zu bezahlen.

§. 9.

Die Güterbeförderer und ihre Gehülfen haben stets ein gleichförmiges Abzeichen zu tragen, welches sie für Jedermann kenntlich macht.

Auch haben dieselben jederzeit einen Abdruck der gegenwärtigen Bestimmungen mit sich zu führen und auf Verlangen den Waarenempfängern oder Versendern vorzuzeigen.

§. 10.

Jede Ueberforderung über die oben bestimmten Gebühren wird strenge geahndet.

Ueberhaupt haben sich die Güterbeförderer und ihre Gehülfen gegen Jedermann pflichtgetreu, anständig, höflich und freundlich zu benehmen, und ihren Dienst gewissenhaft zu versehen.

☞ Von diesen Bestimmungen finden auf einigen oberschwäbischen Stationen, insbesondere zu Ulm, Biberach, Ravensburg und Friedrichshafen, namentlich hinsichtlich der Beförderung von Getreide und Mehl, mehrere Ausnahmen statt, welche auf den betreffenden Stationen zu erfahren sind.

---

4) Erlaß der K. Eisenbahn-Commission an sämmtliche Eisenbahnstellen vom 21. Juni 1850,

betreffend: die Annahme von Papiergeld bei den Erhebekassen der Eisenbahn-Verwaltung.

Im §. 50 der Transport-Ordnung für die Eisenbahn vom September 1846 ist vorgeschrieben, daß die Zahlungen an die Erhebestellen bei dem Eisenbahnbetrieb in anerkannt landläufiger Silber- oder Goldmünze in dem bestehenden Curse zu geschehen haben.

Nachdem jedoch in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 265) in Württemberg Staatspapiergeld gefertigt wurde und dieses nach der beiliegenden Verfügung des K. Finanzministeriums vom 14. d. M. (Reg.Blatt S. 240 und Staatsanzeiger Nro. 141) seit 15. deff. in Verkehr gesetzt wird; so haben, wie andere Kassen des Staats, auch die Erhebekassen bei dem Eisenbahnbetrieb das württembergische Staatspapiergeld bei Zahlungen im vollen Nennwerth anzunehmen, im Uebrigen aber sich nach dem §. 50 der bisherigen und nach §. 77 der heute ausgegebenen neuesten Transport-Ordnung zu achten, somit der Annahme von anderem Papiergeld sich auch künftig zu enthalten.

Demnach sehen wir uns zur Ertheilung folgender näherer Vorschriften veranlaßt:

1) Sämmtliche Erhebestellen sind verbunden, außer anerkannt landläufiger Silber- oder Goldmünze auch württembergisches Staatspapiergeld bei Zahlungen anzunehmen,

es wäre denn, daß denselben im Augenblick ihr Kassenvorrath nicht gestattete, auf einen größeren Schein wie z. B. auf 35 fl. den Mehrbetrag über das Fahrgeld oder die Fracht in kleineren Scheinen und in baarem Gelde zurückzuerstatten.

Zum Herausgeben auf größere Scheine haben sich die Eisenbahnkassen Behufs der Beschleunigung der Abfertigung zunächst wieder des Papiergelds zu bedienen.

2) Die Erhebestellen haben sich mit der Form und den Kennzeichen der verschiedenen Papiergeldstücke durch öftere genaue Betrachtung und Vergleichung mit der Beschreibung möglichst genau bekannt zu machen.

Kommt einem Erhebebeamten württembergisches Papiergeld zu, an dessen Aechtheit er zweifelt, welches aber dem ächten sehr ähnlich ist, so hat er solches, wenn ihm der Ueberbringer nicht bekannt ist, zurückzuweisen, im andern Falle aber dasselbe, den bekannten Ueberbringer aufzeichnend, anzunehmen und sogleich an die Eisenbahnkasse zur Einleitung der Prüfung bei der Staatshauptkasse einzusenden.

Wird einem Eisenbahnbeamten dagegen augenscheinlich falsches Papiergeld angeboten, so hat er unverweilt den Bahnhof-Inspektor des Bezirks unter Uebergabe des Papiergeldstückes, welches innezubehalten ist, davon in Kenntniß zu setzen.

Dem Bahnhof-Inspektor liegt ob, alsbald dem zuständigen Oberamtsgericht zur Einleitung einer Untersuchung und gleichzeitig auch der Eisenbahn-Commission Behufs der Mittheilung an die Staatshauptkasse Anzeige davon zu erstatten.

3) Abgenütztes oder stark beschmutztes Papiergeld ist nicht wieder auszugeben, sondern besonders verpackt an die Eisenbahnkasse als Lieferung einzusenden. Solches Papiergeld haben übrigens die Erhebestellen nur anzunehmen, wenn die Aechtheit und der Werthsbetrag unzweifelhaft zu erkennen ist und nicht Bruchstücke fehlen, mit welchen möglicherweise Mißbrauch stattfinden könnte.

4) Bei den Lieferungen an die Eisenbahnkasse ist auf den Paketen immer zu bemerken, wie viel dieselben an Papiergeld und an baarem Geld enthalten.

5) Mit der Einlösung von Papiergeld gegen baares Geld, welche nach der mehrerwähnten Finanzministerial-Verfügung vom 14. d. M. von Kassen des Staats in Beträgen unter 20 fl. nicht geschehen soll, haben die Erhebestellen beim Eisenbahnbetrieb sich bis auf Weiteres nicht zu befassen.

Uebrigens werden die Erhebebeamten darauf aufmerksam gemacht, daß sie für die Nachtheile, welche durch Mangel an Vorsicht und durch Nichtbeachtung der ertheilten dießfälligen Weisung entstehen würden, verantwortlich sind.

5) Erlaß der K. Eisenbahn-Commission an die Güterabfertigungsstelle — vom 23. November 1850,

betreffend: die Behandlung der zur Beförderung auf der Eisenbahn übergebenen Frachtstücke, welche einem Zoll, der Binnen-Controle, der Uebergangssteuer oder der Wirthschafts-Abgabe unterliegen.
(Mit einer Beilage.)

Im Anschluß lassen wir der Güterabfertigungsstelle eine von dem K. Finanzministerium genehmigte Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Beförderung auf der Eisenbahn übergebenen Frachtstücke, welche einem Zolle, der Binnen-Controle, der Uebergangssteuer oder der Wirthschafts-Abgabe unterliegen, zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen.

Obwohl bei den meisten Güterabfertigungsstellen nur selten Frachtgüter zur Versendung kommen werden, auf welche die angeschlossene Verfügung Anwendung findet, so wird doch sämmtlichen Güterabfertigungsbeamten empfohlen, sich mit den Bestimmungen derselben genau bekannt zu machen.

Beilage.

Unter Beziehung auf den §. 62 der Gütertransport-Ordnung werden der ꝛc. in Hinsicht auf den Transport derjenigen Frachtstücke, welche einem Zolle, der Binnen-Controle, der Uebergangssteuer oder der Wirthschafts-Abgabe unterliegen, folgende Vorschriften zur Kenntnißnahme und Nachachtung ertheilt.

§. 1.

Die Behandlung derjenigen Waaren, welche einem Aus- oder Durchgangszoll unterliegen, ist nach Maßgabe der Zollordnung vom Jahr 1838 (Reg.Blatt S. 247) und des Begleitschein-Regulativs vom Jahr 1840 (Reg.Blatt S. 109) vorzunehmen. Hiernach sind bei Uebernahme von zollpflichtigen mit Begleitscheinen zum Transport an andere Zollstationen überwiesenen Gegenständen von den Güterabfertigungsbeamten zunächst die Begleitscheine mit den betreffenden Gütern in Absicht auf Zahl, Zeichen und Ziffern der Frachtstücke zu vergleichen, sodann ist zu prüfen, ob der etwa angelegte zollamtliche Verschluß an den Waaren mit dem Inhalte des Begleitscheins übereinstimmt und unverlezt ist, endlich muß untersucht werden, ob der zu Stellung der Waaren bei der betreffenden Zollstelle vorgeschriebene Termin noch nicht abgelaufen und ob innerhalb desselben die Ueberlieferung der Waaren noch zu bewirken ist.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so sind die Waaren nicht zum Transport auf der Eisenbahn anzunehmen.

Während des Transports der Waaren muß der Begleitschein diese bis zum Bestimmungsort begleiten, auch ist bei der Verladung darauf Rücksicht zu nehmen, daß der zollamtliche Verschluß nicht beschädigt wird.

Im Bestimmungsorte ist in Gemäßheit des §. 59 des Begleitschein-Regulativs die Waare mit den dazu gehörigen Papieren (Begleitscheinen, Deklarationen, Frachtbriefen 2c.) unmittelbar an das im Begleitschein genannte Erledigungsamt abzuliefern und diesem zur weiteren Abfertigung zu überlassen.

Daß, ob mit gutem Verschluß und innerhalb der vorgeschriebenen Transportfrist die Waare von dem Zollamt übernommen worden sei, ist von diesem auf dem Frachtbriefe beurkunden zu lassen, worauf dieser dem Adressaten durch den Güterbeförderer zugestellt wird.

Sollte während des Transports auf der Eisenbahn eine Verschlußverletzung oder eine Ueberschreitung des Ablieferungstermins vorgekommen seyn, so ist hierüber eine kurze Verhandlung aufzunehmen und letztere mit der Waare und den dazu gehörigen Papieren der betreffenden Zollstelle zuzustellen.

In Beziehung auf den §. 62 der Transport-Ordnung wird hier noch bemerkt, daß auch diejenigen unverzollten Waaren, welche nicht unter zollamtlichem Verschluß verschickt werden, wie dieses namentlich bei roher Baumwolle, bei Kaffe, Reis, Pfeffer 2c. in Ballen vorkommt, und welche von den Empfängern nicht abverlangt werden, durch den Güterbeförderer dem betreffenden Zollamte zuzustellen sind.

Sollte die Bestimmung der Waaren Eines Begleitscheins unterwegs verändert oder solche unterwegs getheilt werden wollen, so ist sich nach Maßgabe der §§. 48 und 49 der Zollordnung und §§. 47—51 des Begleitschein-Regulativs, wovon ein Auszug hier angehängt ist, zu benehmen.

§. 2.

Der Binnen-Controle unterliegen folgende Gegenstände:

a) Baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
b) Zucker aller Art,
c) Kaffe,
d) Tabaksfabrikate,
e) Wein,
f) Branntwein aller Art.

Diese Waaren können, soferne die Quantität derselben ad a. und b. einen halben und ad c. d. e. und f. einen Centner Nettogewicht übersteigt, nur dann auf der Eisenbahn angenommen werden, wenn die begleitenden Frachtbriefe von dem Zollamt, oder wo ein solches sich nicht befindet, von dem Acciseamt visirt und abgestempelt sind.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlestellen sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder von einem Weinbergbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbrief neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlestelle beglaubigt seyn.

Ebenso bedürfen alle Wein-, Weinmost- und Obstmost-Versendungen aus dem Inlande an inländische Wirthe, sofern dieselben von dem Unterkäufer, beziehungsweise Kelterschreiber, mit abgestempelten Frachtbriefen versehen sind, einer Visirung durch die Zoll- oder Acciseämter zum Behufe der Binnen-Controle nicht.

Im Uebrigen wird auf die §§. 93 und 94 der Zollordnung vom Jahr 1838 verwiesen

§. 3.

Wird Wein, Weinmost, Obstmost, Bier, Branntwein und geschrotenes Malz, welche von einem anderen Zollvereinsstaate eingeführt oder durchgeführt wurden, zur Versendung auf der Eisenbahn angemeldet, so müssen diese Versendungen mit amtlichen, oder amtlich beglaubigten Frachtbriefen der Gränzzoll- oder Gränzaccise-Aemter versehen seyn, worauf die Bemerkung der nach den bestehenden Vorschriften geschehenen Sicherstellung der Wirthschafts-Abgabe, beziehungsweise der erfolgten Entrichtung der Uebergangssteuer enthalten ist.

Geht dagegen inländischer Wein, Weinmost, Obstmost, Branntwein oder Bier in das vereinte oder nicht vereinte Ausland, so sind diese Versendungen nur mit einem nach dem vorgeschriebenen Formular doppelt ausgefertigten von dem Acciseamt des Versendungsorts gehörig beurkundeten Frachtbrief zu übernehmen, und es ist der nächste Frachtführer, welcher die Sendung von der Eisenbahn ab weiter bringt, vor Ausfolgung der Sendung und des Frachtbriefs auf beiden Ausfertigungen des letzteren, Behufs der Wahrung und Ermöglichung etwaiger Regreß-Ansprüche an denselben, nach Namen und Wohnort vorzumerken.

§. 4.

Inländischer Wein, Weinmost und Obstmost ist zur Versendung an inländische Wirthe oder an die zum Kleinverkauf berechtigten Weinhändler nur in Begleitung von gestempelten Frachtbriefen der Unterkäufer, resp. Kelterschreiber zu übernehmen.

Hienach hat sich die 2c. in vorkommenden Fällen zu achten und wenn sich Anstände ergeben, welche durch Rücksprache mit den betreffenden Zoll- und Acciseämtern nicht gehoben werden können, hierher Bericht zu erstatten.

Hiezu:

A. Auszug aus der Zollordnung vom Jahr 1838.

§. 48.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hiedurch in den übrigen von den Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

§. 49.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 93.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) Baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffe,
4) Tabacksfabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein, aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner Nettogewicht und die der andern Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers,

b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Eimern und Imi) in Buchstaben;

c) die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlestelle des Absendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlestelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder von einem Weinbergbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlestelle beglaubigt seyn.

§. 94.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Controlestelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren abgestempelt zurückgibt.

Eine Ausnahme hievon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zu eigenem Gebrauche, nicht über einen Eimer, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

B. Auszug aus dem Begleitschein-Regulativ vom Jahr 1840.

§. 47.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt sind, findet außer der Handhabung der für den Waarentransport im Gränzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Controle-Vorschriften

eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt.

Eine Ausnahme hievon tritt jedoch ein, wenn vor Erreichung des Erledigungsamts bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports oder bei anderen Waaren der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamtes unvermeidlich machen.

§. 48.

Jeder Waarenführer ist im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und denselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte unter Beachtung der, im §. 48, der Zollordnung und im §. 7 dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das in Folge derselben eintretende anderweitige Erledigungsamt nebst der etwa als nothwendig sich ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich nnd vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft er mit seiner Ladung nichts desto weniger bei einem andern als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deßhalb weiter unten §§. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer nach §. 46 der Zollordnung dem nächsten Zoll- oder Steueramte hievon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Durch Privatbescheinigungen können vorerwähnte amtliche Attestationen nicht ersetzt werden.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deßhalb zu berichten ist. (Zollordnung §. 41.)

§. 50.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Colli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhaltes einzelner Colli ist unter keiner Bedingung gestattet. (Zollordnung §. 49.)

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt es als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57), auch nur nachdem von letzterem hiezu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet ist, erfolgen darf.

§. 58.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in so weit einer Controle, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Gränzbezirk und der Binnen-Controle überhaupt Anwendung finden. (Zu vergleichen §. 67.)

§. 59.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamtes müssen solche dem letzteren zur weiteren Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche die Ladung betreffende Begleitscheine nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

6) Erlaß der K. Eisenbahn-Commission an die Güter-Abfertigungsstellen vom 17. Mai 1851,

betreffend: die Beförderung von Holzkohlen auf der Eisenbahn.

Eine kürzlich während der Beförderung auf der Eisenbahn entstandene Entzündung von Holzkohlen veranlaßt uns, mit Genehmigung des K. Finanzministeriums die Anordnung zu

treffen, daß in Zukunft Holzkohlen, welche zur Beförderung auf der Eisenbahn übergeben werden, erst 24 Stunden nach der Beifuhr auf die Station auf der Eisenbahn nach dem Bestimmungsort befördert werden dürfen. Die Verladung der Kohlen in die Eisenbahnwagen kann übrigens früher Statt finden, nachdem sich die Güter-Abfertigungsstelle von der gänzlichen Ablöschung der Kohlen überzeugt hat.

Sodann ist strenge darüber zu wachen, daß die mit Holzkohlen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen beladenen Wagen stets hinten am Bahnzug angehängt werden.

II. Verfügungen, welche sich auf die Steuer-Verwaltung beziehen.

A. Direkte Steuern.

a) Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer.

Erlaß des K. Steuer-Collegiums an sämmtliche Oberämter vom 31. Mai 1845,

betreffend die Frage wegen Beiziehung der ausländischen in Württemberg Handel und Gewerbe treibenden Personen zur diesseitigen Staatssteuer und zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen.

Nach einer Entschließung des K. Finanzministeriums vom 20. d. M. haben sich die K. Ministerien des Innern und der Finanzen in Betreff der Frage wegen Beiziehung der ausländischen in Württemberg Handel und Gewerbe treibenden Personen zur diesseitigen Staatssteuer und zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen, dahin vereinigt: daß nunmehr auch Ausländer, welche bleibend oder vorübergehend Handel und Gewerbe in Württemberg betreiben, wie z. B. Handwerker, welche auf eigene Rechnung Bauaccorde übernehmen, je nach der Dauer ihres Gewerbebetriebs mit einem verhältnißmäßigen, den Normen der Gewerbesteuer-Instruktion entsprechenden Ansatz beizuziehen, und nur in dem Falle, wenn sie genügend nachzuweisen im Stande sind, daß in dem Staat, welchem sie angehören, diesseitige Unterthanen in dem gleichen Falle keinen Abgaben unterworfen sind, frei zu lassen seien.

Das K. Oberamt wird von dieser Maßregel unter Beziehung auf den Erlaß vom

12. Februar 1842 zu seiner Nachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Ortsbehörden zu Vollziehung derselben die geeignete Weisung zu ertheilen.

Dabei wird dem K. Oberamt bemerkt, daß es wünschenswerth ist, daß die dießfälligen Mittheilungen an die Gemeindebehörden, denen hiernach zutreffenden Falls zu überlassen ist, dergleichen ausländische Gewerbsleute bei der Gewerbesteuer-Umlage verhältnißmäßig beizuziehen, nicht durch die Bezirks-Intelligenzblätter, sondern in eigenen Erlassen geschehen, und daß nach den von dem K. Ministerium des Innern erhaltenen Nachrichten diesseitige Handwerksleute, welche in dem Königreiche Bayern, im Großherzogthum Hessen, und im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen arbeiten, in diesen Gebieten nicht zur Besteurung gezogen, dagegen im Großherzogthum Baden, jedoch auch nicht in allen Orten, mit der Gewerbesteuer belegt werden.

Da es von Interesse ist, zu erfahren, welchen Erfolg der Vollzug dieser Maßregel gehabt hat, so wird das K. Oberamt angewiesen, die eingetretenen Fälle zur Kenntniß des Steuer-Collegiums zu bringen.

---

b) Kapital- und Einkommens-Steuer.

1) Erlaß des K. Steuer-Collegiums an die Ober- und Kameralämter vom 10. April 1844,

betreffend: die Belohnung der Anbringer von Kapitalsteuer-Gefährdungen.

In Folge wiederholter Anfragen sieht sich das Steuer-Collegium veranlaßt, sämmtlichen Ober- und Kameralämtern zu bemerken, daß von den wegen Gefährdung der Kapitalsteuer erkannten Strafen gesetzlich eine Anbringgebühr nicht angesprochen werden kann, wie auch schon aus mehrfacher Veranlassung von dem K. Finanzministerium ausgesprochen worden ist, da die bezügliche Norm des Gesetzes vom 18. August 1808, Art. 14, Reg.Blatt S. 420, nicht mehr als gültig angesehen werden kann, nachdem solche in die Gesetze vom 22. Juni 1820 und 29. Juni 1821 (Reg.Blatt 1820, S. 294, Reg.Blatt 1821, S. 378), durch welche die Kapitalsteuer wieder eingeführt wurde, nicht aufgenommen worden ist.

Daneben bleibt es nach rechtskräftiger Erledigung einer solchen Untersuchung dem Anbringer unbenommen, um eine außerordentliche Remuneration im Gnadenwege nachzusuchen.

2) Erlaß des K. Steuer-Collegiums an sämmtliche Oberämter vom 7. August 1844,

betreffend: die Besteurung der Kapitalien der Spar- und Leihkassen.

Um wegen Beiziehung der immer häufiger und unter den verschiedensten Formen entstehenden Spar- und Leihkassen zur Kapitalsteuer alle Irrungen zu vermeiden, und damit insbesondere die Steuerpflichtigen sich nicht mit Unwissenheit und Unkenntniß der bestehenden Vorschriften entschuldigen können, hält man es bei der bevorstehenden neuen Kapitalsteuer-Aufnahme für angemessen, das K. Oberamt auf die nachstehenden Bestimmungen mit dem Auftrage aufmerksam zu machen, in der gewöhnlichen jährlichen Aufforderung wegen der Kapitalsteuer-Aufnahme auch die Aufnahms-Behörden und Steuerpflichtigen darnach zu belehren:

1) Da mit alleiniger Ausnahme dessen, was bei den öffentlichen unter der Aufsicht von Staatsbehörden befindlichen Kassen steht, und wovon die Steuer durch diese Kassen mittelst Abzugs an den Zinsen erhoben wird, alles übrige Kapitalvermögen bei den Aufnahms-Behörden zu fatiren ist, und da zu den öffentlichen in der Vollziehungs-Instruktion vom 28. Juli 1821, §. 4, namentlich angegebenen Kassen nur die Orts- und Oberamts-Leihkassen, nicht aber die unter dem Namen von Spar-, Leih-, Hülfs- oder Zielerkassen bestehenden Privatkassen gehören; so versteht es sich von selbst, daß alle bei solchen Privatkassen angelegten Kapitalien ebenso wie die übrigen bei Privaten stehenden Kapitalien bei den betreffenden Aufnahms-Behörden zu fatiren sind.

2) Die allgemeine Spar- und Hülfskasse in Stuttgart, so wie auch die übrigen zu dieser Kategorie gehörigen mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Hülfskassen haben vermöge der ihnen durch die Gesetze vom 29. Juni 1821, §. 8, und 18. Juli 1824, §. 6, lit. b., eingeräumten Begünstigungen nur den durch Gewinn entstandenen eigenen freien Ueberschuß an Kapitalien zu fatiren und zu versteuern; diese Begünstigung kann aber

3) keineswegs auch von den Unternehmern der verschiedenen bereits bestehenden oder noch zu gründenden, auf Gewinn berechneten Privat-Leih-, Spar- oder Zielerkassen angesprochen werden; vielmehr haben diese immer ihren ganzen Aktiv-Kapitalienfonds, ohne allen Abzug von Passiven, zu fatiren und zu versteuern.

3) Erlaß des K. Steuer-Collegiums an sämmtliche Oberämter vom 18. Oktober 1849,

betreffend: die Aufnahme der Besoldungs-, Pensions- und Apanagen-Steuer.

Unter Beziehung auf die Verfügung des K. Finanzministeriums vom 11. d. M., betreffend die Besoldungs-, Pensions- und Apanagen-Steuer auf das Jahr 18$\frac{49}{50}$ (Reg.Blatt S. 632) sieht sich das Steuer-Collegium zur Sicherstellung einer gleichförmigen Geschäfts-Behandlung bei Anwendung der dießfälligen Vollzugs-Vorschriften veranlaßt, sämmtliche Oberämter von den aus Anlaß einzelner Specialfälle an die betreffenden Oberämter ergangenen Entschließungen auf ihre auf das Jahr 18$\frac{48}{49}$ bezüglichen Anfragen zur gleichmäßigen Befolgung bei dem Besoldungs rc. Steuer-Aufnahmsgeschäft pro 18$\frac{49}{50}$ hiermit in Kenntniß zu setzen.

1) Da durch das Finanzgesetz für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ die bisherige Steuerfreiheit von dem Einkommen unter 300 fl. aufgehoben worden ist: so verbleibt es bei der Vorschrift in dem Circularerlaß vom 31. August d. J., Nro. 7124, wornach auch Gehalte unter 100 fl., so weit solche nicht in Tage- und Wochenlöhnen bestehen, und daher nach §. 10 der Ministerial-Verfügung vom 30. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 340) von der Besteurung frei sind, der Steuer unterliegen.

   Da jedoch der Satz von 10 kr. nach dem Finanzgesetz für das Jahr 18$\frac{48}{49}$, Art. 7. a. 1. von je 100 fl. Einkommen zu entrichten ist: so versteht es sich von selbst, daß bei einem Einkommen unter 100 fl. die Steuer nur im Verhältniß des jedesmaligen Betrags zu dem Betrag von 100 fl., mithin z. B. von 50 fl. Einkommen nur 5 kr. zu berechnen ist.

   Wenn übrigens von dem Einkommen eines Steuerpflichtigen die Steuer nicht einmal einen vollen Kreuzer betragen würde (also bei einem Einkommen unter 10 fl.), so ist solches außer Berechnung zu lassen, da die auf die Aufnahme zu verwendende Zeit und Mühe mit dem Steuerbetrag in keinem Verhältnisse stehen würde.

2) Die über 600 fl. betragenden Ergänzungsgehalte der noch in Dienstaktivität befindlichen Diener sind nach Art. 7 des erwähnten Finanzgesetzes zu behandeln, und es ist hiernach ein solcher Ergänzungsgehalt zu dem weiteren Einkommen des Besoldeten zu schlagen, da der Art. 8 des Gesetzes nur die über 600 fl. betragenden Gehalte der **bereits in dem Quiescenz- oder Pensionsstande befindlichen rc.**

Civil- und Militär-Staatsdiener der in diesem Artikel normirten höheren Steuer unterwirft.

3) Repetenten an Lehranstalten unterliegen mit ihrem Gehalt der Besteurung, dagegen sind die denselben eingeräumten Zimmer nach der Analogie des Schlußsatzes des Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juli d. J., betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen zur Besoldungssteuer (Reg.Blatt S. 333) von derselben frei zu lassen.

4) Da nach §. 9, Ziff. 1 der erwähnten Ministerial-Verfügung vom 30. Juli d. J. Gehalte, auch wenn sie von Privaten gereicht werden, der Besteurung unterliegen, so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß Schreibereigehülfen und andere in ähnlichen Dienstverhältnissen stehende Personen, wenn sie von ihren Dienstherren Gehalte (Saläre) beziehen, damit gleich den Handlungs-Commis zur Besteurung zu ziehen sind. Dagegen ist, wie bei den Repetenten, für die ihnen eingeräumten Zimmer nichts in Berechnung zu nehmen. Hinsichtlich des Ansatzes für freie Kost und Wein ist die Bestimmung des §. 19, lit. a. der erläuternden Bemerkungen rc. vom 26. December 1823 (erster Erg.Bd. zum Reg.Blatt S. 489) maßgebend.

5) Besoldungen und Wartgelder, welche von niederen Gemeinde-Officianten bezogen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des §. 10 der Ministerial-Verfügung vom 30. Juli d. J. Der Umstand, ob ein Diener widerruflich oder unwiderruflich angestellt ist, äußert keinen Einfluß auf die Steuerpflichtigkeit.

6) Die Gebühren der Ortsacciser, welche in einer Tantième von den Umgelds- und Accisegefällen, in Taglöhnen und Ganggebühren bestehen, fallen unter §. 10, Ziff. 2 der Ministerial-Verfügung. Ebenso das Diensteinkommen der Kameralamts-Unterpfleger, wenn solches nicht in einem fixen Gehalte besteht.

7) Pensionen, welche Pfarrerswittwen aus der geistlichen Wittwenkasse beziehen, unterliegen der Besteurung, wogegen Gratialien, die aus dieser Kasse gereicht werden, ebenso von der Besteurung befreit sind, wie die Gratialien, die aus der Staatskasse bezahlt werden.

4) Erlaß des K. Finanzministeriums an das Steuer-Collegium vom 15. Mai 1850,

betreffend: die Steuerfreiheit der auf die Oberhofkasse angewiesenen Gratialien und sog. Gnadengehalten.

Auf den Bericht vom 3. d. M. in Betreff der Steuerfreiheit der auf die Oberhofkasse angewiesenen Gratialien und sogenannten Gnadenpensionen können, vorbehältlich der Ent-

scheidung in einzelnen etwa im Rekurswege an das Finanzministerium gelangenden Fälle, dem Steuer-Collegium nur im Allgemeinen die Rücksichten bezeichnet werden, von welchen das Ministerium bei seinen Verfügungen vom 30. Juli 1849, §. 10, Ziff. 5 und vom 7. Januar d. J. in Beziehung auf die Steuerbefreiung der Gratialien ausgegangen ist.

Nächst der schon von dem Steuer-Collegium in seinem Berichte angeführten Collision mit den Bestimmungen des Wahlgesetzes und dem weiteren Umstande, daß sowohl das Abgabengesetz vom 29. Juni 1821, als das Finanzgesetz von 18$\frac{48}{49}$ es unbestimmt läßt, ob auch ständige Gratialien unter die steuerbaren Einkommens-Kategorien fallen, ist bei jenen Verfügungen hauptsächlich die Erwägung leitend gewesen, daß nach §§. 30 und 46 der Dienstpragmatik Gratialien oder Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Diener und deren Hinterbliebenen nur im Falle der Bedürftigkeit derselben, wenn ihnen ein anderes Auskommen mangelt und nur nach dem Grade der Dürftigkeit bewilligt werden, welcher Gesichtspunkt mehr oder weniger auch bei den Unterstützungen maßgebend ist, welche den in §§. 26 und 39 der Dienstpragmatik bezeichneten Dienern, beziehungsweise deren Hinterbliebenen ausgesetzt werden. Es wurde angenommen, daß diese nur zur nothdürftigen Sustentation der ohne ihre Schuld dienstuntüchtig gewordenen, anderer Unterhaltsmittel entbehrenden Diener und ihrer mittellosen Hinterbliebenen dienenden Unterstützungen von dem Gesetzgeber nicht haben der Besteurung unterworfen werden wollen und daß dieses unter gleichen Voraussetzungen auch bei den Hofdienern und deren Angehörigen Anwendung finde.

So weit also bei den den Hofdienern oder deren Hinterbliebenen bewilligten Gratialien oder sogenannten Gnadenpensionen diese Voraussetzung gleichmäßig zutrifft, sind dieselben gleichfalls von der Besteuerung freizulassen, wo aber die Bewilligung aus anderen Rücksichten erfolgt ist, wo der ausschließliche Charakter der Unterstützung mangelt, beziehungsweise der Bezug nicht das einzige oder doch hauptsächliche Subsistenzmittel bildet, vielmehr neben denselben noch andere, nach dem Gesetz der Steuer unterworfene zum Theil bedeutende Gehalts- oder Pensionsbezüge vorkommen, wie dieß z. B. bei den am Schlusse des Berichts des Steuer-Revisorats aufgeführten Personen der Fall ist, da erscheint die Freilassung von der Steuer nicht begründet.

Indem nun dem Steuer-Collegium überlassen wird, hiernach im Einzelnen nach Beschaffenheit der Umstände zu verfügen, versteht es sich von selbst, daß nichtständige Gratialien, so wie solche, welche ohne alle Beziehung zu einer früheren Dienstleistung verwilligt, lediglich als Ausfluß der Mildthätigkeit oder besonderen Wohlwollens des Gebers zu betrachten sind, der Steuer nicht unterliegen.

Auch ist zu beachten, daß auf Pensionen, welche nicht aus der Staatskasse, sondern von andern Kassen bezogen werden, ohne Rücksicht auf ihren Betrag nur die in Art. 7 des Finanzgesetzes bestimmten Steuersätze anwendbar sind, auch wenn sie mit Staatspensionen in einer Person zusammentreffen.

5) Erlaß des K. Finanzministeriums an das Steuercollegium vom 13. Juni 1850,

betreffend: die Freilassung der bei der lithographischen Anstalt gegen Tag- beziehungsweise Stücklohn beschäftigten Drucker und Steinschleifer von der Besoldungssteuer.

Auf den Bericht vom 7. d. M. wird das Steuercollegium ermächtigt, die bei der lithographischen Anstalt gegen Tag- beziehungsweise Stücklohn beschäftigten Drucker und Steinschleifer gleich den im Tag- oder Wochenlohn stehenden gemeinen Arbeitern bei den Salinen, Hüttenwerken, der Münze rc. (vergl. Minist.Verf. vom 30. Juli 1849, §. 10, Ziff. 3) vom 1. Juli 1848 an von der Besoldungssteuer freizulassen.

6) Erlaß des K. Finanzministeriums an das Steuercollegium vom 27. Juni 1850,

betreffend: die Besteuerung der Gefäll-Ablösungs-Capitalien der Kirchen- und Schulstellen.

Auf den Bericht vom 18. d. M., betreffend die Besteuerung der Gefäll-Ablösungs-Capitale der Kirchen- und Schulstellen, wird dem Steuercollegium Folgendes zu erkennen gegeben:

Da der Art. 2, sub lit. d. des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1849 ausdrücklich vorschreibt, daß die im Etat namentlich aufgeführten Steuern (worunter auch die Capitalsteuer), so weit nicht durch die Art. 5—9 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, nach den bisherigen Normen erhoben werden sollen, so hätte es, um auch die nach den neueren Ablösungsgesetzen den Gefällberechtigten zukommenden Ablösungscapitale zur Capitalsteuer beizuziehen, einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eigentlich nicht bedurft, sondern es wäre hiefür schon der §. 6 des Abgabengesetzes vom 29. Juni 1821, unter der in Art. 5 des letzten Finanzgesetzes enthaltenen Modifikation hinsichtlich des Betrags der Steuer, ebenso unzweifelhaft maßgebend gewesen, als seiner Zeit auf den Grund jenes Gesetzes auch die Ablösungscapitale für Beeden, Frohnen und Leibeigenschaftsgefälle versteuert worden sind.

Wenn aber gleichwohl in Art. 6 des neuen Finanzgesetzes noch ausdrücklich bestimmt ist, daß auch die gedachten Ablösungscapitale der Capitalsteuer unterliegen, so kann hiedurch die bisherige Norm, wonach die einen Bestandtheil von besoldungssteuerpflichtigem Einkommen bildenden Capitalien nicht außer der Besoldungssteuer noch der Capitalsteuer unterworfen seyn (§. 28 des Abgabengesetzes vom 29. Juni 1821), beziehungsweise zur Besoldungssteuer, nicht aber zur Capitalsteuer beigezogen werden sollen, als aufgehoben nicht betrachtet werden. Abgesehen davon, daß eine solche Annahme weder durch die Fassung der Bestimmung selbst, noch durch die darüber stattgehabten Berathungen unterstützt ist, würde derselben insbesondere der Schluß des von der Besoldungssteuer handelnden Artikels 7 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1849 entgegenstehen, welcher bestimmt, daß „im Uebrigen", d. h.: soweit nicht dieser Artikel etwas anderes festsetzt, nach den bisherigen Normen zu erheben sei. Es würde diese Annahme auch mit dem Zwecke der bei der Besoldungssteuer angewandten progressiven Besteuerung im Widerspruch stehen, welcher bedingt, daß sämmtliche, das Diensteinkommen bildende, wenn gleich verschiedenartige Bezüge auf eine Summe gerechnet, der Einkommenssteuerscale unterworfen werden; der empfindlichen Ungleichheit nicht zu gedenken, welche bei dem dermaligen verschiedenen Maasstab der beiden Steuern aus einer getrennten Besteuerung der Capitalien und des übrigen Diensteinkommens für die bisher mit Gefällen dotirten, durch die Ablösungen ohnehin beeinträchtigten Besoldeten gegenüber von ihren nicht in diesem Falle befindlichen Genossen entstände.

Es ist demnach die bisherige Norm, wonach Capitale, beziehungsweise die Zinse daraus, welche Theile eines besoldungssteuerpflichtigen Einkommens bilden, der Besoldungssteuer und nicht der Capitalsteuer unterliegen, ohne Ausnahme, also auch bei Kirchen- und Schulstellen festzuhalten und demgemäß die Einleitung zu treffen, daß auch die fraglichen Ablösungscapitale beziehungsweise die daraus zu erhebenden Zinse in die Besoldungsfassionen aufgenommen werden.

Was hiebei die weitere Frage betrifft, wie es in Absicht auf diese Fatirung gehalten werden soll, wenn, wie es pro $18\frac{4}{50}$ größeren Theils der Fall gewesen seyn wird, zur Zeit der Fassionseinreichung der Betrag des Ablösungscapitals noch nicht festgestellt, also auch der Zinsbetrag noch nicht genau bekannt ist, so theilt man die Ansicht des Steuercollegiums, daß statt jahrelanger Vormerkungen es vorzuziehen sei, die Steuerpflichtigen zur möglichst annähernden Angabe des Zinsbetrags nach den ihnen theils durch bereits vorliegende vorläufige Schätzungen oder Berechnungen, theils durch die erhaltenen Abschlagszahlungen ge-

gebenen Grundlagen anzuhalten und darauf hin die Steuerschuldigkeiten festzustellen, wobei übrigens Behufs Nachholung etwaiger erheblicherer Differenzen die Anordnung zu treffen ist, daß in der, der Feststellung des Ablösungscapitals und der Zinse nächstfolgenden Fassion über den Betrag der letzteren vom Anfangstermin an Behufs der Vergleichung mit den vorangegangenen Fassionen Nachweisung gegeben werde.

Hienach ist nun auch wegen Richtigstellung der Steuerverzeichnisse pro $18\frac{38}{39}$ Verfügung zu treffen, auch der Ablösungscasse von gegenwärtiger Entschließung unter dem Anfügen Mittheilung zu machen, daß bei der Zinszahlung von den Ablösungscapitalen der Kirchen- und Schulstellen ein Steuerabzug nicht ferner stattfinde, wogegen solche Capitale erledigter Stellen, wovon das Einkommen in den evangelischen Pfarrunterstützungsfonds oder in den katholischen Intercalarfonds oder in eine Camerariatscasse fließt, als solche von den betreffenden Verwaltern in bisheriger Weise zur Capitalsteuer zu fatiren sind.

B. Indirekte Steuern.

a) Accise.

1) Erlaß des K. Steuercollegiums an sämmtliche Cameralämter vom 19. September 1838,

betreffend: die von Ausländern für Schaustellungen und andere sinnliche Darstellungen zu entrichtende Accise.

Da es nicht selten geschieht, daß die nach §. 5 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 für Schaustellungen und andere sinnliche Darstellungen zu entrichtende Accise von Ausländern aus Unkenntniß des Gesetzes umgangen wird; so hat das K. Ministerium des Innern den 27. vorigen Monats den vier Kreisregierungen, unter Beziehung auf die Ministerialverfügung vom 31. August 1833 (Reg.Bl. S. 244) folgende Weisung ertheilt:

1) Bei der Eröffnung der zu Darstellungen der bemerkten Art erforderlichen polizeilichen Concession, liegt dem eröffnenden Bezirksamt ob, die betreffenden Personen über die Pflicht der Acciseentrichtung zu belehren und die geschehene Belehrung bei Ausländern in den Pässen oder den sonstigen Legitimationsurkunden derselben durch amtlichen Ein-

trag zu beurkunden. Jedoch kann da, wo eine noch im Gebrauch stehende Reiselegitimationsurkunde diesen Eintrag von Seiten eines Bezirksamts bereits enthält, die Wiederholung desselben unterbleiben.

2) In jedem Ort, wo von der erhaltenen Erlaubniß zu dergleichen Darstellungen Gebrauch gemacht wird, liegt es der Ortspolizeistelle ob, hievon das Cameralamt oder den Ortsaccifer so zeitig zu benachrichtigen, daß die verfallende Accise vorschriftsmäßig eingezogen werden kann. Zugleich sind die Kreisregierungen beauftragt worden, die ihnen untergeordneten Polizeistellen hienach mit der geeigneten Weisung zu versehen.

Das K. Cameralamt wird nun in Gemäßheit Finanzministerialerlasses vom 8. d. M. zu seiner Nachachtung und geeigneten Belehrung der Ortsaccifer von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt, um für rechtzeitige Erhebung der Accise zu sorgen, und über genaue Einhaltung der gegebenen Vorschrift zu wachen.

2) Erlaß des K. Steuercollegiums an sämmtliche Ober- und Cameralämter vom 23. November 1839,

betreffend: die Berechnung der Accise von Verträgen über liegende Güter, Gebäude, Renten ꝛc.

Da mehrfältig wahrgenommen worden ist, daß bei Berechnung der Accise aus den in dem Accisegesetz vom 18. Juli 1824, Art. 11 (Reg.Bl. S. 506), bezeichneten Verträgen über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten die Vorschrift der Accise-Instruktion vom 21. August 1824, Art. 20 (Reg.Bl. S. 680) nicht überall genau befolgt wird, und daß namentlich in dieser Beziehung häufig in den nach dem Art. 21 der angeführten Instruktion von den Stadt- und Gemeinderäthen, beziehungsweise Waisengerichten zu fertigenden, und den Acciseämtern zu übergebenden Verzeichnissen Unrichtigkeiten vorkommen, so sieht sich das Steuercollegium veranlaßt, die genaue Befolgung dieser Norm in Erinnerung zu bringen, wonach alle und jede Leistungen des Käufers an den Verkäufer, welchen Namen sie auch immer haben mögen (Ding-, Schlüssel- und Trinkgelder, Aufgeld, Kreuzergeld, Streichgeld, Weinkauf oder dergl.), zum Kaufschilling zu schlagen, bei der Acciseberechnung mit in Betracht zu ziehen und also namentlich auch in den gedachten Verzeichnissen mit aufzuführen sind.

So wie einerseits die Verkäufer dann, wenn sie solche Nebenleistungen nicht zur Anzeige bei der erkennenden Obrigkeit oder dem Acciseamt bringen, nach Maßgabe des Accisegesetzes

Art. 15, lit. e. und der Accise-Instruktion Art. 24, lit. c. zu bestrafen sind, so muß anderer Seits eine dießfällige Säumniß der Gemeinderäthe, Waisengerichte, beziehungsweise der Acciser bei Fertigung der Einträge in die erwähnten Verzeichnisse so wie bei Berechnung der Accise, im Disciplinarwege um so mehr gerügt werden, als eine hiedurch bewirkte Verkürzung des Accisegefälls den Accisepflichtigen, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig gemacht haben, zur Strafe nicht angerechnet werden kann.

Die K. Ober- und Cameralämter werden daher beauftragt, den Gemeinderäthen und Accisern die genaue Beachtung dieser Vorschrift mit dem Anfügen einzuschärfen, daß sie in Anstandsfällen den Bescheid des Cameralamts einzuholen haben, welches die ihm etwa zweifelhaften Fälle zur Entscheidung hieher vorlegen wird.

Deßgleichen hat das K. Oberamt jedem Gerichts- und Amtsnotariat je ein Exemplar des gegenwärtigen Erlasses, von welchem jedem Oberamt in der Anlage 6 Exemplare zugestellt werden, durch das betreffende K. Oberamtsgericht auszufolgen.

3) Erlaß des K. Steuercollegiums an das Cameralamt in ...... vom 8. December 1841,

betreffend: die Erhebung der Accise von Kegelschieben.

Dem Cameralamt wird auf seine Anfrage vom 27. v. M., betreffend die Erhebung der Accise von Kegelschieben, erwiedert, daß Kegelschieben, bei welchen die Gewinnste lediglich in Geld bestehen, nicht als Lotterie zu betrachten sind und daß daher von Erhebung einer Accise, da jedenfalls das im Accisegesetz Art. 5 bezeichnete Merkmal der Verwerthung von Gegenständen fehlt, abzustehen ist.

4) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Cameralämter vom 17. September 1842,

betreffend: die Erhebung der Accise von Seiltänzern, Taschenspielern, Musikanten rc.

Da wahrgenommen worden ist, daß die nach §. 5 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 von Theatern, ausgestellten Seltenheiten und Lotterien zu entrichtende Accise nicht überall genau erhoben wird, und daß namentlich die Accise von Seiltänzern, Taschenspielern, Musikanten und solchen Personen, welche fremde Thiere sehen lassen, oder mit Lotterien, Glücks-

häfen ꝛc. zu Markte und auf Kirchweihen ziehen, auch wenn sie kein Eintrittsgeld bezogen haben, doch nicht selten dem Gulden des Erlöses nach, statt in der für einen Tag bestimmten Abgabe erhoben worden ist, so sieht das Steuercollegium sich veranlaßt, den Cameralämtern die sorgfältige Handhabung der in §. 5 des Accisegesetzes hierüber enthaltenen Bestimmungen zu empfehlen, und dieselben anzuweisen, den Accisern ihres Bezirks die pünktliche Erhebung dieser Acciseabgabe nach den in §. 5 des Accisegesetzes und §. 6 der Dienstanweisung für die Acciser vom 5. September 1840 enthaltenen Bestimmungen einzuschärfen. Dabei ist denselben insbesondere zu bemerken, daß in allen denjenigen Fällen, wo für Schaustellungen und andere sinnliche Darstellungen ein Eintrittsgeld nicht bezogen wird, die für den Tag bestimmte Acciseabgabe zu erheben ist, auch daß solche Personen, welche mit Lotterien, Glückshäfen, Tellerspieler ꝛc. zu Markte und auf Kirchweihen ziehen, ohne Rücksicht auf den Werth der Sachen die Abgabe von täglichen 4 fl. zu entrichten haben.

5) Erlaß des K. Finanzministeriums an das K. Steuercollegium vom 4. Januar 1844,

betreffend: die Accise von sogenannten Tellerspielen, welche von Ortsangehörigen gehalten werden.

Dem Steuercollegium wird auf seinen Bericht vom 2. v. M., betreffend den Betrag der Accise von den an Kirchweihen üblichen Tellerspielen zu erkennen gegeben, daß von den fraglichen Spielen, in so fern dieselben von Ortsangehörigen (den sog. Platzmeistern an Kirchweihen) gehalten werden, nicht das im Gesetz für diejenigen, welche mit Lotterien, Glückshäfen, zu Markte und auf Kirchweihen ziehen, bestimmte Taggeld von 4 fl., sondern die Accise für das Verwerthen von Gegenständen durch Ausspielen mit 2 kr. vom Gulden Erlös zu erheben ist.

6) Erlaß des K. Steuercollegiums an sämmtliche Ober- und Cameralämter vom 14. April 1846,

betreffend: den Ansatz der Accise von dem sogenannten Weinkauf bei Veräußerung von Realitäten.

Nachdem die Frage aufgeworfen worden ist:

ob von dem sogenannten Weinkauf bei Veräußerung von Realitäten die Accise unbedingt oder nur insoweit anzusetzen sei, als derselbe die Sätze der Communordnung Cap. III., Abschn. 3, §. 5 übersteigt?

so wird hierüber in Gemäßheit Finanzministerialerlasses vom 7. d. M. den Ober- und Cameralämtern Folgendes zu erkennen gegeben:

Aus den Verhandlungen über das Accisegesetz vom 18. Juli 1824 erhellt zur Genüge, daß durch dasselbe die zuvor bestandenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der bis dahin neben 15 kr. Stempelsurrogat und 10 kr. Zucht- und Waisenhausgefäll bestandenen Güteraccise mit 30 kr. von 100 fl. blos darin eine Abänderung erlitten, daß diese verschiedenen Abgaben in Einem von 55 kr. oder $\frac{11}{12}$ pCt. auf 1 pCt. des Kaufpreises erhöhten Ansatz vereinigt wurden.

Namentlich wurde in der Note vom 9. April 1824, mit welcher das K. Finanzministerium den Entwurf des Gesetzes dem Präsidium des ständischen Ausschusses Behufs der Verabschiedung mit den Ständen mittheilte, erklärt, es seyen die noch gültigen Theile des bisherigen Gesetzes gesammelt und auf eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Weise näher bestimmt worden, ohne daß jedoch ein neuer Gegenstand der Auflage unterworfen würde; und es ist auch durch die Verabschiedung eine solche Ausdehnung nicht eingetreten.

Nachdem nun auf den Grund der Erläuterung vom 20. Juli 1808, (Reg.Blatt S. 373) der nach der Communordnung passirliche Weinkauf von den zu dem Kaufschilling zu schlagenden Nebenkosten auszunehmen war, kann in Ermanglung einer dießfälligen abweichenden Bestimmung des neuen Gesetzes von dem früheren von einer Ausdehnung der Accise auf sämmtlichen, unter den Nebenkosten begriffenen Weinkauf nicht die Rede seyn, wie denn auch durch den Circularerlaß des Steuercollegiums vom 23. November 1839, Nr. 7,337 nur die Veraccisirung der nach den bestehenden Vorschriften accisepflichtigen Nebenleistungen in Erinnerung gebracht worden ist.

Den K. Ober- und Cameralämtern wird daher zur Kenntnißnahme und Nachachtung, so wie zu geeigneter Bescheidung der Gemeinderäthe und Acciser eröffnet, daß auch künftig der gedachte Weinkauf, so weit er die Sätze der angeführten Stelle der Communordnung nicht übersteigt, von der Accise frei zu lassen ist.

Diese Sätze betragen:

1) bei einem Kaufschilling von 50 fl. und weniger	45 kr.
2) bei einem höheren Kaufschilling bis zu 400 fl.	
a) für die ersten 50 fl.	45 kr.
b) für das Weitere, von 100 fl. je	30 kr.

3) bei einem Kaufschilling über 400 fl. bis zum Betrag von 1000 fl.
a) für die ersten 400 fl. das in Pkt. 2, lit. a. und b. Aufgeführte;
b) für das Weitere, von 100 fl. je . . . . 24 kr.
4) bei einem Kaufschilling von mehr als 1000 fl.
a) für die ersten 1000 fl. das in Pkt. 3, lit. a. b. Aufgeführte;
b) für das Weitere, von 100 fl. je . . . . 15 kr.

7) Erlaß des K. Steuercollegiums an das Cameralamt ...... vom 25. April 1846,

betreffend: die Erhebung der Accise von Musikgesellschaften in Bädern.

Dem Cameralamt wird auf seine Anfrage vom 16. April d. J. zu erkennen gegeben, daß von solchen Musikgesellschaften, welche über die Badzeit in Bädern sich eine Zeitlang aufhalten und von Beiträgen der Badgäste unterhalten werden, eine Accise nicht zu erheben ist.

---

b) Auflage auf die Hunde.

1) Erlaß des K. Steuercollegiums an das K. Oberamt und Cameralamt ...... vom 9. November 1842,

betreffend: die Verpflichtung des jedesmaligen Besitzers zur Anzeige des Hundes.

Dem Oberamt und Cameralamt werden die mit cameralamtlichem Bericht vom 4. d. M. vorgelegten Akten mit dem Erkennen zurückgegeben, daß bei der in Frage stehenden Verfehlung, bestehend in der Nichtanzeige eines im Besitz des ..... befindlichen Hundes, unerheblich ist, ob der Hund, dessen Nichtanzeige in Frage steht, anderwärts versteuert wurde oder nicht, da die Strafe auf der Nichtanzeige von Seiten des Besitzers ruht, wer nun auch der Eigenthümer sei. Wenn ein Hund von dem Eigenthümer ordnungsmäßig versteuert wird und weiter von dem Eigenthümer einem andern in Besitz (zur Kost, Benützung oder sonst wie) gegeben wird, so hat dieser Besitzer von diesem Hund gleichfalls ordnungsmäßig Anzeige zu machen und kann dabei eine doppelte Versteurung durch Führung des Beweises der anderweiten Versteurung des fraglichen Hundes beseitigen. Für den Fall des Unterlassens der Anzeige aber hat dieser weitere Besitzer die Legalstrafe, früher des zweifachen,

jetzt des vierfachen Abgabebetrags verwirkt, ohne Unterschied, ob der fragliche Hund anderwärts versteuert werde oder nicht.

2) Auszug aus einem Erlaß des K. Steuercollegiums an das K. Oberamt ...... vom 14. December 1842,

betreffend: die Bestrafung der Verfehlungen gegen das Hundeabgabengesetz.

Dem Oberamt wird auf den Bericht vom 8. d. M., betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen das Hundeabgabengesetz, erwiedert, daß

1) rc. rc.

2) nach den klaren Worten des Art. 4, S. 2 des Hundeabgabengesetzes vom 3. Juli 1842 der Besitzstand vom 1. Juli jeden Jahrs für die Abgabepflicht auf das ganze Jahr entscheidend ist und hieran durch das Abschaffen des Hundes nach dem 1. Juli nichts geändert wird (vergl. Steuercollegial-Erlaß vom 11. September 1824, §§. 1 und 2 vom 13. Januar 1825, §. 6 vom 1. Februar 1830 (1. Erg.Band zum Reg.Blatt S. 504, 507, 511), daß also

3) die Nichtanzeige eines Hundes jedenfalls, auch wenn er früher oder später im Laufe des Etatsjahres abgeschafft wird, mit der Strafe des vierfachen Betrags der Jahresabgabe zu belegen ist nach dem Gesetz vom 3. Juli 1842 rc.

3) Erlaß des K. Steuercollegiums an sämmtliche Oberämter und Cameralämter vom 15. Mai 1844,

betreffend: die Auslegung des Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1842, insbesondere des darin vorkommenden Ausdrucks: „schuldigen Abgabe“.

Zu Verhütung von Mißverständnissen über Auslegung des Gesetzes in Betreff der Abgabe von den Hunden vom 3. Juli 1842, Art. 5 (Reg.Blatt S. 415) und insbesondere des in demselben sich findenden Ausdrucks „schuldigen Abgabe“ findet sich das Steuercollegium veranlaßt, den Oberämtern und Cameralämtern Folgendes zu bemerken:

Wer am 1. Juli einen Hund faktisch besitzt, wird damit die Abgabe in der betreffenden Classe für das ganze Jahr oder für drei Quartale schuldig, je nachdem der Hund zu dieser Zeit das steuerpflichtige Alter bereits erreicht hat, oder nicht.

Wer einen Hund im Laufe eines Etatsjahrs erwirbt, wird damit die Steuer für 3, 2 oder 1 Quartal schuldig, je nachdem der Hund im 1sten, 2ten oder 3ten Quartal eines Jahrs erworben wird, mit der Ausnahme, daß, wenn bei dem Beginn des auf den Tag des Besitzanfangs folgenden Quartals der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, die Steuerpflichtigkeit für denselben erst mit dem nächstfolgenden Quartal eintritt.

Wenn die Abgabe in 1ster Classe mit jährlichen 4 fl. beziehungsweise 6 fl. in Quartalraten nach dem Hundeabgabegesetz von 1842, Art. 2, S. 2 entrichtet werden darf, so wird dadurch die Bedeutung des Begriffs „schuldige Abgabe" nicht geändert, und ist daher solcher mit dem „angefallene Abgabe" nicht zu verwechseln.

Für das Unterlassen der im Hundeabgabegesetz Art. 4 vorgeschriebenen Anzeige ist daher der vierfache Betrag der Abgabe für Ein Jahr, für drei, zwei oder ein Quartal verwirkt, je nachdem die eine oder andere nach Vorstehendem schuldig geworden ist, ohne Unterschied, in wie weit die Abgabe zur Zeit der Entdeckung oder Abrügung bereits auch angefallen war oder nicht.

Daß diese Ansicht nicht nur den Worten des Gesetzes entspricht, sondern auch aus der bestimmten Absicht des Gesetzgebers hervorgeht, dies ist neben der Natur der Sache auch noch klar aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 18$\frac{4}{4}\frac{1}{3}$, Band 8, Sitzung 108, S. 63—67 und Band 22, S. 367 zu entnehmen.

Das Steuercollegium vertraut den K. Ober- und Cameralämtern, daß sie sich hienach in Zukunft achten werden.

4) Erlaß des K. Steuercollegiums an das Oberamt und Cameralamt ...... vom 12. Oktober 1844,

betreffend: die Entrichtung der Abgabe von einem im Laufe des Etatsjahrs an einen andern Besitzer übergegangenen Hund.

Es sieht sich das Steuercollegium veranlaßt, unter Beziehung auf die Erläuterung vom $\frac{1}{2}\frac{1}{3}$. Oktober 1827 (Reg. Blatt S. 479) dem Ober- und Cameralamt Folgendes zu erkennen zu geben.

1) Wer im Laufe des Etatsjahrs einen Hund in Besitz bekommt, hat bei Vermeidung der in dem Hundeabgabengesetz vom 3. Juli 1842, Art. 5 (vergl. Circularerlaß vom

15. Mai 1844*), Nr. 4010) bezeichneten Strafe des vierfachen Betrags der schuldigen Abgabe die in Art. 4, S. 3 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zu machen.

2) Wird aber diese Anzeige rechtzeitig gemacht und dabei bewiesen:

a) daß eben dieser Hund für das laufende Etatsjahr bereits von einem Andern versteuert werde,

b) daß dieser frühere Besitzer an die Stelle des weggegebenen Hundes nicht einen anderen halte,

so ist der neue Besitzer die Abgabe aus diesem Hunde nur in so weit schuldig, als die von ihm nach seinen Verhältnissen zu bezahlende Abgabe die von dem früheren Besitzer erwiesenermaßen entrichtete übersteigt.

---

c) Wirthschafts-Abgaben.

1) Erlaß des K. Steuercollegiums an sämmtliche Ober- und Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 26. Juli 1837,

betreffend: die Auslegung des Art. 57 des Wirthschafts-Abgabengesetzes.

Ueber Auslegung des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 57, S. 4, betreffend die Verfehlung eines Brauers durch Einbringung von mehr Malz in die Mühle als das in dem Erlaubnißschein besagte Quantum ausdrückt, wird sämmtlichen K. Oberämtern, Cameralämtern und Umgeldscommissariaten folgendes zu erkennen gegeben:

Das Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 29, S. 1 bestimmt, daß Niemand gestattet sey mehr Malz auf die Mühle zu bringen, als der Erlaubnißschein besage, es rührte denn dieser Ueberschuß von dem Einfluß der Witterung oder einem absichtslosen Verfahren her. Den letzteren Zusatz erläutert Art. 57, S. 4 näher dahin, daß eine Straffälligkeit wegen Verfehlung gegen die angeführte Vorschrift des Art. 29 dann vorhanden sey, wenn der Mehrbetrag den 12ten Theil des im Schein angegebenen Quantums übersteige.

Zu Vollziehung dieser Vorschrift ist den Officianten in der Instruktion vom 1. September 1827, Art. 6 die Weisung ertheilt, sobald ein solcher Ueberschuß den 12ten Theil übersteige, die weitere geeignete Einleitung zu treffen.

---

*) Oben Nr. 3, S. 465.

Das Steuercollegium hat bis daher die Norm des Art. 57, S. 4 stets dahin ausgelegt, daß zwar dann, wenn mit einem Erlaubnißschein mehr Malz als das in demselben bezeichnete Quantum, eingebracht wird, dieser Mehrbetrag aber $\frac{1}{12}$ des in dem Schein ausgedrückten Quantums nicht übersteigt, nach dem Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 57, Nr. 4 auf eine Nachholung der Steuer für den Mehrbetrag sich zu beschränken, von einer Strafe aber abzustehen ist, daß aber dann, wenn dieser Mehrbetrag jenen 12ten Theil übersteigt, die nachzuholende Steuer und Strafe nach dem ganzen Mehrbetrag, und nicht nur nach dem, was über $\frac{1}{12}$ des in dem Malzschein angegebenen Quantums eingebracht worden, zu berechnen ist, und daß daher in dem Fall, wenn mit einem auf 12 Sri. lautenden Erlaubnißschein 14 Sri. Malz in die Mühle gebracht werden, der Berechnung der Strafe und Steuernachholung ein Quantum von 2 und nicht blos von 1 Sri. Malz zu unterstellen ist.

Für diese Auslegung spricht auch die Natur der Sache, und die Vergleichung von Art. 57 und 29, wornach dann ein Ueberschuß als von dem Einfluß der Witterung oder einem absichtslosen Verfahren herrührend nicht mehr betrachtet werden kann, wenn solcher den 12ten Theil des im Schein angegebenen Quantums übersteigt, so wie die Sprache des Art. 57, S. 4 selbst, indem dieser nicht sagt: „Als Defraudant ist anzusehen, wer mehr Malz auf die Mühle bringt, als in dem Erlaubnißschein des Accisers ausgedrückt ist, soweit ꝛc.“ sondern: „wenn der Mehrbetrag den 12ten Theil des in dem Schein ausgedrückten Quantums übersteigt.“

Wollte der Art. 57, S. 4 dahin ausgelegt werden, daß bei einer Verfehlung gegen diese Norm die Defraudationsstrafe nur für dasjenige Malz anzusetzen sey, was $\frac{1}{12}$ des im Schein angegebenen Quantums übersteigt, so müßte in diesem Satz das Wort „soweit“ statt „wenn“ stehen. Auch könnte bei einer anderen Auslegung der gedachten Gesetzesstelle die Bestimmung des Art. 29: „Niemand ist gestattet ꝛc.“ mit Art. 57 in gar keine Verbindung mehr gesetzt werden.

Nachdem nun das K. Finanzministerium auf den in Folge dießfalls erhobenen Anstands erstatteten Bericht durch hohen Erlaß vom 18. d. M. diese Ansicht genehmigt hat, so wird solches sämmtlichen Beamten zu ihrer Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

2) Erlaß des K. Steuercollegiums an sämmtliche Ober- und Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 13. September 1837,

betreffend: die Zuziehung des Unterkäufers zu den Getränkeverkäufen.

In Gemäßheit der Finanzministerialerlasse vom 14. März und 29. August d. J. wird sämmtlichen Oberämtern, Cameralämtern und Umgeldscommissariaten, in Betreff der Zuziehung des Unterkäufers zu den Getränkeverkäufen, zur Kenntnißnahme und Nachachtung zu erkennen gegeben, daß, da die Bestimmung des Accisegesetzes von 1824, §. 7, nur diejenigen Getränkeverkäufe, welche der Accise unterworfen sind, betrifft, die Weinverkäufer bei Verkäufen nach der Eichmaß allerdings für den Fall der Unterlassung der Beiziehung des Unterkäufers nicht mehr nach der dießfälligen Bestimmung des Accisegesetzes §. 15, lit. h. in eine Strafe von 4 fl. verurtheilt werden können, weil durch das Finanzgesetz vom 22. Juli 1836 die Accise von dem Wein- und Getränkeverkauf nach der Eichmaß aufgehoben worden ist. Da aber die Controlirung der Wirthe in Absicht auf die Entrichtung der Wirthschaftsabgaben überhaupt, und die Wirthschaftsaccise insbesondere, die Beibehaltung des Instituts der Unterkäufer und die Controlirung aller Weinverkäufe nothwendig macht, weil im concreten Falle der Weinverkäufer nicht wissen kann, ob der Käufer ein Wirth ist, oder nicht, weshalb denn auch schon die Anweisung für die Weinunterkäufer vom 15. Oktober 1801 (Knapps Repertorium Theil II. S. 680) vorschreibt: daß sich der Weinunterkäufer des Namens, Wohnorts und Gewerbs eines Weinkäufers genau zu erkundigen, somit von jedem Weinverkaufe Kenntniß zu nehmen habe; da ferner die Communordnung V. 9, §. 28 die Beiziehung des Unterkäufers zu allen Weinverkäufen und insbesondere aus der Rücksicht anordnet, um die Besteurung des Weinhandels zu sichern, welche Rücksicht auch jetzt wieder eintritt, nachdem die Beiziehung der Weinhändler zur Gewerbesteuer durch das Finanzgesetz von 1836 angeordnet worden ist: so ist auch in Zukunft auf der Beiziehung des Unterkäufers zu allen Weinverkäufen zu bestehen, wie bereits durch die Ministerialverfügung vom 18. August v. J. angeordnet worden ist, mittelst welcher keineswegs blos die Beiziehung des Unterkäufers zu Weinverkäufen an Wirthe ausgesprochen werden wollte. Insofern übrigens, wie schon bemerkt worden, die Strafbestimmung des §. 15, lit. h. auf die Unterlassung der Beiziehung des Unterkäufers zu Weinverkäufen nach der Eichmaß keine Anwendung mehr findet, so ist diese Verfehlung mit einer arbiträren Strafe zu rügen.

3) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Oberämter, Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 11. November 1837,

betreffend: die Uebereichen bei Weinfuhren.

Das Steuercollegium hat bis daher in manchen Specialfällen nach Analogie der hinsichtlich eines unverschuldeten Uebermesses bei dem Malz durch das Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 29, S. 1, und Art. 57, S. 4, und Instruktion vom 1. September 1827, Art. 6, ertheilten Normen auch einer Strafloßigkeit der von unverschuldeten Umständen herrührenden $\frac{1}{16}$. des im Ladschein angezeigten Quantums nicht übersteigenden Uebereich bei Weinfuhren und Einlagen der Wirthe Statt gegeben, und sieht sich zu Verhütung von Mißbräuchen unter Bezugnahme auf den Normalerlaß vom 26. Juli d. J., Nr. 6446, betreffend die Auslegung des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 57, S. 4*), zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenn mit einem Ladschein mehr Wein, als das in demselben bezeichnete Quantum beigeführt, beziehungsweise eingelegt wird, dieser Mehrbetrag aber 1 Imi auf den Eimer, oder $\frac{1}{16}$. des bezeichneten Quantums nicht übersteigt, auf die Berechnung der Ausschanksabgabe aus dem gesammten eingelegten Quantum sich zu beschränken, von einer Strafe aber abzustehen ist, daß aber dann, wenn dieser Mehrbetrag den 16ten Theil übersteigt, die nachzuholende Steuer und die Strafe nach dem ganzen Mehrbetrag und nicht nur nach dem, was über $\frac{1}{16}$. des in dem Ladschein angegebenen Quantums beigeführt, beziehungsweise eingelegt worden, zu berechnen ist, und daß daher z. B. in dem Fall wenn mit einem auf 1 Eimer lautenden Ladschein 1 Eimer 2 Imi beigeführt, beziehungsweise eingelegt worden sind, der Berechnung der Strafe und Steuernachholung ein Quantum von 2 und nicht blos von 1 Imi zu unterstellen ist.

Indem solches in Gemäßheit Finanzministerialerlasses vom 30. Oktober d. J. sämmtlichen Oberämtern, Cameralämtern und Umgeldscommissariaten zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet wird, wird noch nach einer von dem K. Geheimenrath als Rekursbehörde genehmigten Auslegung des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 49, 50 angefügt, daß die in dem Art. 49 bestimmte Strafe auf die bloße Uebergabe eines unrichtigen Ladscheins an den Acciser, ganz abgesehen von der nachherigen Einkellerung des Weins, gesezt, daß aber da, wo leztere erfolgt, für den Mehrbetrag nicht der Art. 49, sondern der Art. 50 zur Anwendung zu bringen ist.

---

*) Oben S. 467.

4) Erlaß des K. Steuercollegiums an sämmtliche Umgeldscommissariate vom 9. December 1837,

betreffend: das Malznachmessen in der Mühle.

In dem Punkt 12 des neuesten Mühlplakats, die Malzsteuer betreffend, ist vorgeschrieben, daß das Malz sogleich nach der Ankunft in der Mühle von dem Müller oder ausnahmsweise bei dessen Verhinderung durch einen verpflichteten Gehülfen nach Vorschrift der Maasordnung nachgemessen werden solle.

Nach den hieher bezüglichen §§. 19, 25 und 27 der Maasordnung vom 30. November 1806 ist das Maas (Sri.) aus dem Zuber so viel möglich mit Einem Zug ohne Anstoßen und Rütteln zu füllen und hierauf mit dem Streichholz, wie es sich von selbst versteht, auf dem Stegholz abzustreichen.

Da nun, abweichend von dieser Vorschrift, in vielen Mühlen das Messen des Malzes noch immer nach dem ortsgebräuchlichen sogenannten Schrannenmaas behandelt wird und dadurch fortwährend Klagen über ungleiche Behandlung des Nachmessens, über dadurch begünstigte Steuerverkürzungen ꝛc. hervorgerufen worden, so sieht sich das Steuercollegium veranlaßt, hiedurch anzuordnen, daß das Nachmessen des Malzes in den Mühlen in Zukunft ohne Ausnahme nach Vorschrift der Maasordnung zu geschehen hat.

Die Umgeldscommissäre haben hierüber die Müller und Bierbrauer ihres Bezirks schriftlich zu belehren und daß dieß geschehen, unterschriftlich von ihnen anerkennen zu lassen, sofort aber mit allem Ernst und Nachdruck, sowohl gelegentlich der Mühlevisitationen, als insbesondere auch durch sachgemäße Belehrung der Acciser und des Aufsichtspersonals darauf hinzuwirken, daß dieser Anordnung überall pünktliche Folge geleistet wird. Die Zuwiederhandelnden sind unnachsichtlich dem betreffenden Oberamt zur Bestrafung anzuzeigen.

Im Uebrigen ist der vorerwähnte §. 12 des Mühlenplakats dahin auszulegen, daß die Verpflichtung der ersten Gehülfen der Müller nicht allgemein, sondern nur dann ausnahmsweise einzutreten hat, wenn der Prinzipal längere Zeit, etwa durch Krankheit ꝛc. von seinem Geschäft abgehalten ist.

Hinsichtlich der Müller, welche zugleich Brauer sind oder wenn die Mühle durch eine Wittwe betrieben wird, bleibt es in Absicht auf die Verpflichtung der Gehülfen forthin bei den bisherigen Bestimmungen.

5) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Oberämter, Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 7. Februar 1838,

betreffend: die Beiziehung der Unterkäufer zu Branntweinverkäufen.

Nachdem die Accise vom Branntweinverkauf gesetzlich aufgehoben worden ist, so hat das K. Finanzministerium den 29. v. M. verfügt, daß in Zukunft bei Branntweinverkäufen die Beiziehung des Unterkäufers nur dann zu verlangen ist, wenn das Verkaufsquantum ein Imi oder mehr beträgt, in diesem Fall aber die Unterlassung dieser Zuziehung nach Maßgabe des Normalerlasses vom 13. September v. J., Nr. 7678*) mit Ordnungsstrafen gerügt werden soll.

6) Erlaß des K. Steuercollegiums an das Umgeldscommissariat ...... vom 26. Juni 1838,

betreffend: das nächtliche Einbringen von Malz in die Mühlen.

Auf den Bericht des Umgeldscommissariats, betreffend die nächtliche Einbringung von Malz in die Mühlen durch die sogenannten Mühlfuhren, wird erwiedert, daß die Norm des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 33, S. 2, Mühleplakats §. 6, wonach den Müllern die Annahme von Malz bei Nacht verboten ist, auch auf die Mühlfuhren unbedingt Anwendung findet, daß somit dießfällige mittelst der Mühlfuhr verübte Verfehlungen der Brauer und Müller, beziehungsweise ihrer Dienstboten und Gehülfen nach dem Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 60 beziehungsweise 45, Mühleplakat §. 21, 24, 25, mit arbiträren Strafen zu rügen sind und keineswegs durch die vielseitigen Ansprüche an die Mühlfuhren und die angeblich hiedurch herbeigeführte Verspätung der Rückkehr derselben zur Mühle entschuldigt werden können.

Vielmehr ist es Pflicht der Müller, diese Fuhren so einzurichten, daß dieselben nach Verrichtung der verschiedenen Aufträge noch vor Einbruch der Nacht zur Mühle zurückkehren können, wenn sie irgend Malz dahin transportiren sollen, auch haben sie demgemäß ihre Knechte zu belehren. Wenn aber der pflichtmäßigen Vorsicht unerachtet die Mühlfuhr mit Malz in Folge außerordentlicher Verhältnisse erst nach Einbruch der Nacht zur Mühle kommt, so kann eine Straffälligkeit des Mühlpersonals nur dadurch abgewendet werden, daß vor der

*) Oben S. 469.

Abladung des Malzes der Acciser zu Besichtigung der Ladung und der etwa weiter sachdienlich erscheinenden Einleitungen herbeigerufen wird.

Das Umgeldscommissariat hat hienach die Steuerpflichtigen bei sich ergebenden Gelegenheiten mündlich zu belehren und den Accisern weiter zu bedeuten, daß sie in einem solchen Fall das Nachmeß des Malzes sofort anzuordnen und den Erfund in dem Malzschein zu beurkunden haben.

Sollte sich aber ein Verdacht der Unlauterkeit ergeben, so haben die Acciser je nach Umständen auch nach der Schrotung des Malzes dem Nachmeß, Aufladen und Abführen des geschroteten Malzes anzuwohnen und nöthigenfalls dem Acciser des Wohnorts des Brauers oder dem Umgeldscommissär unverzüglich unter der Hand Anzeige von dem Vorfall zu machen, damit durch Visitation der Brauerei oder sonst wie die Controle ergänzt werden kann.

7) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Oberämter, Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 4. September 1839,

betreffend: die Haftungsverbindlichkeit der Gewerbs-Inhaber für die von ihren Hausgenossen verübten Verfehlungen gegen das Wirthschafs-Abgabengesetz.

Da wiederholt wahrgenommen worden ist, daß die Norm des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827, Art. 45, bezüglich der Haftungsverbindlichkeit der Gewerbe-Inhaber für die von ihren Hausgenossen verübten Verfehlungen gegen dieses Gesetz, zum Theil auf eine dem Geist dieses Gesetzes ganz widerstreitende Weise ausgelegt wird, so wird in dieser Beziehung unter Hinweisung auf die schon im Art. 24 des Mühleplakats von 1837 aufgeführten Grundsätze folgendes bemerkt:

1) Im Allgemeinen schon hat der Wirth, Bräuer, Müller ꝛc. die Verbindlichkeit dafür zu sorgen, daß in, bei, beziehungsweise mit seinem Gewerbe die Controlenormen für Erhebung der gesetzlichen Abgaben genau beobachtet werden, und hierauf auch bei Wahl, Belehrung und Beaufsichtigung seiner Gehülfen um so mehr zu achten, als bei Beobachtung oder Umgehung dieser Normen, bei Entrichtung oder Verkürzung der Abgabe es sich nur um das Interesse des Gewerbseigenthümers, beziehungsweise hinsichtlich des Müllers um eine besonders ihm dem Principal nach der Instruktion vom 1. September 1827, Art. 10 (Reg.Blatt S. 387, 388) aufgelegte Pflicht handelt.

2) Hienach und da ferner die Handlungen, bei welchen sich gegen diese Controlevor-

schriften verfehlt werden kann, größtentheils unmittelbar bei oder in dem Gewerbs-Etablissement, unter den Augen des Gewerbs-Inhabers vorgehen, immer aber von diesem zu leiten sind, da ferner derselbe von einer dießfälligen von einem Gewerbsgehülfen etwa ohne des Principals Wissen verübten Verfehlung immer kurz nachher Kenntniß erhalten soll, wenn er überhaupt der im Punkt 1 bezeichneten Verbindlichkeit pflichtmäßig nachkommt: so ergiebt sich weiter, daß bei einer dießfälligen von einem Gewerbsgehülfen ohne Beiseyn des Principals verübten Verfehlung im Allgemeinen die Vermuthung dafür streitet, dieselbe sey irgend wie direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar, durch ausdrückliche Anweisung oder pflichtwidrige Nachsicht, oder sonst wie von dem Inhaber desjenigen Gewerbes, welches überhaupt bei der betreffenden Handlung betheiligt ist (als intellektuellen Urheber, Anstifter), veranlaßt worden.

3) Diese Vermuthung ist jedenfalls dann zur Gewißheit erhoben, wenn die fragliche Handlung (Malzschrotung, Weinfuhr, Weineinlage, Weinverfüllung u. s. w.), bei welcher die Verfehlung vorkam, unter Leitung, auf Geheiß oder im Allgemeinen nur mit Wissen des Gewerbs-Inhabers von dem Gewerbsgehülfen vorgenommen worden ist, oder wenn der Gewerbs-Inhaber von der Verfehlung, welche bei einer solchen ohne sein Wissen von einem andern vorgenommenen Handlung verübt worden ist, nachträglich Kenntniß erhalten und dazu stillgeschwiegen hat, oder wenn wenigstens von deren Verübung durch den Gewerbsgehülfen bis zu deren Entdeckung eine solche Zeit verflossen ist, daß davon der Gewerbs-Inhaber bei pflichtmäßiger Erfüllung der zu Punkt 1 bezeichneten Verbindlichkeit hätte Kenntniß erhalten können und sollen, welcher Zeitraum oft wenige Stunden und je nach Umständen noch weniger betragen kann.

4) Die in vorstehendem Punkt 3 bezeichneten Annahmen und Folgerungen sind um so dringender, und um so mehr festzuhalten, als der Gewerbs-Inhaber durch eine rechtzeitig nachträglich bei dem betreffenden öffentlichen Diener, zunächst dem Acciser, zu machende Anzeige alle und jede nachtheiligen Folgen einer solchen ohne sein Wissen und wider seinen Willen vorgekommenen Verfehlung abwenden kann, indem diese Anzeige eine Erfüllung jener allgemeinen Haftungsverbindlichkeit enthält, und somit weiter eine Strafe ausschließt (wie z. B. nach Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 49 bei einer Wirthsweinfuhr, für welche das Quantum im Ladschein zu gering angegeben ist, der Wirth jede Straffälligkeit dadurch abwenden kann, daß er dem Acciser hievon eine Anzeige macht, bevor derselbe die Ladung mit dem Ladschein vergleicht, mit welcher Handlung die Controle der Einlage beginnt).

5) Als besondere Folgerung dieses allgemeinen Grundsatzes der Verantwortlichkeit des

Gewerbs-Inhabers werden hier nur beispielsweise aufgeführt die Normen des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 53 und der Verordnung vom 28. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 129), bezüglich der Bestrafung der Faßsiegelverletzungen, ferner die Normen des Wirthschafts-Abgabengesetzes, Art. 32 und des Normalerlasses vom 27. Mai 1837, Nr. 4926, bezüglich der Entdeckung der Malzsteuergefährdungen durch Biervorrathsaufnahmen, wo das Mißverhältniß zwischen dem Biervorrath und dem versteuerten Malz den Beweis der Malzsteuergefährdung herstellt, welche, ohne nähere Nachforschung über die Art der Verübung der einzelnen Steuerverkürzung, dem Bräuer selbst zur Schuld angerechnet wird; ferner das diesem ähnliche Verfahren bei Constatirung einer heimlichen Getränke-Einlage durch Abstich und Vergleichung des Getränkevorraths mit den controlirten Einlagen.

6) Wenn es sich nun nach diesen Gesichtspunkten um Beantwortung der Frage handelt:

in welchen Fällen der Gewerbs-Inhaber für eine zunächst von einem seiner Gewerbsgehülfen verübte Verfehlung gegen das Wirthschafts-Abgabengesetz principal straffällig? in welchen dem Gewerbsgehülfen die Strafe anzusetzen? und in welchen der Gewerbs-Inhaber nur subsidiär für die dem Gehülfen angesetzte Strafe haftungsverbindlich sey?

so ist vorerst über die Worte des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 45 zu bemerken, daß hier das Begehen einer solchen Verfehlung und das Mitwirken bei derselben von Seiten eines Gewerbsgehülfen, der zugleich Hausgenosse ist (wohin nicht nur die gewöhnlichen Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, sondern auch die Taglöhner gehören), gleichgestellt, und die eine wie die andere Thätigkeit als Handlung eines Gehülfen bezeichnet wird, indem es die sonst zu einer Verfehlung Beihülfe Leistenden im Gegensatz gegen die Hausgenossen, welche entweder die strafbare Handlung selbst begehen, oder nur dabei mitwirken, unter dem Ausdruck „andere Gehülfen" begreift, also auch die Hausgenossen in gedachten beiden Beziehungen nur Gehülfen heißt; ferner ist zu beachten, daß das Gesetz diese Hausgenossen für den Fall der bloßen Beihülfe mit einer besonderen Gehülfenstrafe gar nicht bedroht, weil es eben das betreffende Gewerbe gleichsam als Ein von dem Gewerbs-Inhaber zu vertretendes Rechtssubjekt betrachtet; endlich ist noch die Verschiedenheit der Normen der Art. 45 und 58 zu berücksichtigen, dahin gehend, daß in Art. 58 ausdrücklich gesagt ist, gegen den Faktor des Gewerbs sey die Strafe zu erkennen, und habe für deren Betrag aber der Gewerbs-Eigenthümer zu haften, während ein solcher Unterschied zwischen einer principalen Straf-

fälligkeit des Hausgenossen und einer subsidiären Haftungsverbindlichkeit des Gewerbs-Inhabers in Art. 45 nicht gemacht ist, und es kann diese Verschiedenheit der Normen bei der Aehnlichkeit der Verhältnisse nur als absichtlich erscheinen.

7) Werden nun sowohl die auf die in Punkt 6 aufgeworfene Frage sich beziehenden allgemeinen Rechtsgrundsätze, als auch die einschlagenden singulären Normen des Wirthschafts-Abgabengesetzes in Erwägung gezogen, so ergiebt sich für diese Frage folgende Beantwortung:

A. Der Gewerbs-Inhaber ist für eine in Beziehung auf sein Gewerbe oder vermittelst desselben verübte Verfehlung gegen das Wirthschafts-Abgabengesetz nicht nur dann principal strafbar, wenn er solche selbst ohne oder mit Beihülfe einer anderen Person verübt, sondern auch dann, wenn er zu der Verfehlung oder nur zu der Handlung, bei welcher die Verfehlung verübt worden ist, irgend einer anderen Person Auftrag, Anweisung rc. gegeben, oder nur überhaupt davon Kenntniß gehabt hat, daß diese Handlung von diesem anderen für ihn zu besorgen sey oder besorgt werde.

B. Wird aber von einer anderen Person eine solche Handlung und weiter dabei eine Verfehlung ohne ausdrückliche Anweisung und angeblich ohne Wissen des Gewerbs-Inhabers verübt, so ist nur dann die principale Straffälligkeit des Gewerbs-Inhabers ausgeschlossen, wenn die für die Urheberschaft derselben streitende Vermuthung nach vorstehenden Punkten 2, 3, 4, beseitigt wird.

C. Ist hienach dieser anderen Person diese Strafe principal anzusetzen, so hat für deren Entrichtung der Gewerbs-Inhaber zu haften, wenn diese andere Person ein Hausgenosse ist.

D. Wenn der Gewerbs-Inhaber principal straffällig ist, so sind daneben die Gehülfen nur dann mit einer Gehülfenstrafe nach Art. 45, S. 2 zu belegen, wenn sie nicht Hausgenossen sind.

Nachdem diese von dem Steuercollegium stets festgehaltene Ansicht über Auslegung des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 45, welche der natürlichen Absicht des Gesetzgebers, daß nicht der scheinbare Schuldige, sondern der wirkliche Schuldige mit der Strafe belegt werde, entspricht, aus Veranlassung von Specialfällen im Wesentlichen von dem K. Geheimenrath als höchster Rekursinstanz, so wie von dem K. Finanzministerium sanctionirt worden ist, so wird solche den K. Oberämtern, Cameralämtern und Umgeldscommissariaten zu gehöriger Beachtung bei Führung beziehungsweise Entscheidung solcher Untersuchungen mitgetheilt.

8) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Cameralämter und Umgelds-commissariate vom 19. Oktober 1839,

betreffend: den Getränkeverkauf von Reisenden ausländischer Weinhandlungen an inländische Wirthe.

Die Händler mit vereinsländischen und fremden der Eingangsverzollung unterliegenden Weinen in ...... haben die Beschwerde vorgebracht, daß Reisende ausländischer Weinhandlungen ihre Weine nicht selten in den kleinsten Quantitäten an inländische Wirthe oder Privaten verkaufen, ohne davon die gesetzliche Abgabe zu entrichten.

Da nun der Getränkeverkauf im Kleinen den Ausländern wie den Inländern nur dann gestattet ist, wenn sie das Ausschanksrecht erworben und die gesetzliche Wirthschaftsabgabe entrichten, so werden das K. Cameralamt und Umgeldcommissariat aufgefordert, auf den angezeigten Mißbrauch ausländischer Handelsreisender ihr Augenmerk zu richten, für diesen Zweck auch dem Aufsichtspersonal, wie den Accisern die geeigneten Anweisungen zu ertheilen und über ihre dießfallsigen Wahrnehmungen nach Ablauf von sechs Monaten hieher Bericht zu erstatten.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß wirkliche entdeckte Verfehlungen solcher Handelsreisender unter Bezugnahme auf Art. 44 des Wirthschafts-Abgabengesetzes dem betreffenden Oberamt zur Abrügung zu übergeben sind.

9) Erlaß des K. Steuercollegiums vom 2. December 1839,

betreffend: die Vorschriften für die Controlirung der Privatmalzschrotmühlen.

Die Controlirung der Privatmalzschrotmühlen liegt zunächst dem betreffenden Ortsacciser und dem eigens hiezu bestellten Mühleaufseher ob. Dieselbe halten die Mühle unter gemeinschaftlichem Verschluß und haben im Falle des Gebrauchs derselben im Wesentlichen Folgendes zu beobachten.

§. 1.

Dem Schroten auf jeder Privatschrotmühle hat die Lösung eines Malzscheins und eines besondern Erlaubnißscheins zum Gebrauch der Mühle voranzugehen.

§. 2.

Der Transport des Malzes in das Lokal der Mühle darf nur in Begleitung des Malzscheins stattfinden.

§. 3.

Ist das zum Schroten bestimmte Malzquantum vollständig in die Mühle gebracht, so muß dasselbe in Gegenwart des Accisers und Mühleaufsehers durch den auf die Obliegenheit eines Müllers verpflichteten Malzbrecher nachgemessen werden.

§. 4.

Das Messen des Malzes hat mit einem gepfechteten Simri zu geschehen, und muß hiebei überhaupt genau nach der Vorschrift der Maasordnung, somit so abgestrichen werden, daß der Steg gesehen wird.

§. 5.

Das Malz wird in den für das ungeschrotene Malz eigens bestimmten Kasten gemessen und dieser ist hierauf vom Malzmühleaufseher zu schließen, welcher den Schlüssel bei der Hand behält. Sofort sind vom Malzmühleaufseher und vom Malzbrecher die Einträge in die Register und in den Malzschein zu machen und vom Acciser und Malzmühleaufseher auf der Rückseite des Malzscheins das Ergebniß des ungeschrotenen Malzes zu beurkunden.

§. 6.

Erst dann ist von dem Acciser in Beiseyn des Malzmühleaufsehers nachdem sowohl dieser, als auch der Acciser sich überzeugt haben, daß das gelegte Siegel unverletzt ist, die Maschine zum Gebrauch zu öffnen und mit der Schrotung zu beginnen, welche jederzeit möglichst zu beschleunigen ist.

§. 7.

Während der Schrotung darf sich der Malzmühleaufseher nur in dringenden Fällen, und nur auf ganz kurze Zeit aus dem Lokale einer Malzmühle entfernen, ehe dieß geschieht aber hat er sowohl den Behälter, in welchem das ungeschrotene Malz gemessen worden ist, als auch den Deckel der Kaue sorgfältig zu verschließen, beide Behälter sind übrigens auch bei seiner Anwesenheit, während der ganzen Schrotung, in so weit sie nämlich nicht zum Ausschütten des Malzes, was durch den Malzbrecher zu geschehen hat, geöffnet werden müssen, verschlossen zu halten.

§. 8.

Sowohl der Malzschein als auch der Erlaubnißschein sind zu Jedermanns Einsicht im Lokale der Mühle, an den vom Umgeldscommissär bestimmten Orte anzuheften.

§. 9.

Die Thüre des Kastens, in welchen das geschrotete Malz fällt, ist mit 2 Schlössern zu

versehen, zu dem Einen hat der Acciser, und zu dem Andern der Malzmühleaufseher den Schlüssel.

Vor dem Schroten haben sich Beide jedesmal zu überzeugen, daß diese Schlösser, so wie der etwa unten am Kasten angebrachte Schieber gut verschlossen sind. Während des ganzen Verlaufs der Schrotung bleibt dieser Kasten verschlossen.

§. 10.

Nach beendigter Schrotung ist der Kasten, in welchem nun sämmtliches geschrotene Malz ist, vom Acciser und Malzmühleaufseher zu öffnen, im Beiseyn Beider durch den Malzbrecher das Messen des geschroteten Malzes vorzunehmen, dasselbe jedoch erst, wenn das ganze Quantum gemessen ist, aus dem Lokale der Mühle zu bringen.

§. 11.

Hierauf haben der Malzmühleaufseher und der Malzbrecher über das Ergebniß der Schrotung die erforderlichen Einträge in die Register und den Malzschein zu machen, auch auf der Rückseite des Letztern vom Acciser und Malzmühleaufseher das Nachmeß des geschroteten Malzes beurkunden zu lassen.

§. 12.

Sofort sind die verschiedenen unter dem Verschluß des Accisers und des Mühleaufsehers stehenden Gegenstände, als: Kaue, Behälter zum ungeschrotenen Malz und Kasten, in welchem das geschrotete Malz fällt, zu schließen, und bis zur nächsten Schrotung verschlossen zu halten; auch hat der Acciser in Gegenwart des Malzmühleaufsehers das Getrieb der Mühle an der von dem Umgeldscommissär vorgeschriebenen Stelle wieder unter Siegel zu legen.

§. 13.

Vor jeder Schrotung ist es die Pflicht des Accisers, des Malzmühleaufsehers und des aufgestellten Malzbrechers, zu untersuchen, ob das Malz trocken oder eingesprengt ist, und der Erfund gehörigen Orts zu bemerken.

§. 14.

Der Acciser hat die Verpflichtung nicht nur während des Schrotens öftere Visitationen vorzunehmen, um sich von der ordnungsmäßigen Behandlung des Geschäfts namentlich auch von der Anwesenheit des Malzmühleaufsehers zu überzeugen, sondern auch zu andern Zeiten öfters nachzusehen, ob nicht ohne Erlaubniß geschrotet wird.

§. 15.

Im Uebrigen werden sämmtliche hiebei betheiligte Personen auf die Bestimmungen des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827, so wie auf die Verfügung des K. Steuercollegiums vom 1. September 1827, die Behandlung der Malzsteuer betreffend, hingewiesen, und es sind allenfallsige Uebertretungen derselben, so wie die Nichteinhaltung der vorstehenden Anordnungen unverweilt zur Kenntniß des Umgeldscommissariats zu bringen, wozu Acciser, Malzmühleaufseher und Malzbrecher verbunden sind.

10) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Cameralämter vom 2. December 1839,

betreffend: die Recognitionsgelder von ruhenden Wirthschaften.

Da der Bezug der Recognitionsgelder von ruhenden Wirthschaften bisher nicht nach übereinstimmenden Normen gehandhabt wurde, so sieht sich das Steuercollegium veranlaßt, hiefür folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) wenn Schild- oder Speisewirthe, welche nach Art. 4 des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827 berechtigt sind, jede Gattung von Getränken auszuschenken, ihr Gewerbe nur theilweise ausüben, d. h. den Weinschank, Bier- oder Branntweinschank ꝛc. zeitenweise einstellen oder gar nicht betreiben, so haben dieselben, wegen des Nichtbetriebs des einzelnen Ausschanksrechts, kein Recognitionsgeld zu entrichten, sondern sind dasselbe nur schuldig, wenn sie das Gesammtgewerbe unter Rechtsvorbehalt einstellen.

2) Wenn Schild- oder Speisewirthe neben ihrem Hauptgewerbe auch noch zum Betrieb einer Bierbrauerei und Branntweinbrennerei oder allein zur Branntweinbrennerei oder Essigsiederei concessionirt sind, so haben sie im Falle der Einstellung eines dieser Nebengewerbe, zu Wahrung des Rechts, das gesetzliche Recognitionsgeld zu entrichten.

3) Wenn beständige Gassenwirthe (Schenkwirthe), welche die Ermächtigung zum Ausschank von mehrerlei Getränken, als Wein, Obstmost, Bier, Branntwein ꝛc. erlangt haben, das eine oder das andere dieser Ausschanksrechte nicht ununterbrochen ausüben, so sind dieselben, insofern sie die Wirthschaft doch noch theilweise fortsetzen, folglich unter Controle bleiben, gleich den Schild- und Speisewirthen von dem Recognitionsgeld frei zu lassen; auch ist, wenn z. B. ein Wein- und Obstmostschenker sein Gewerbe

in einem Quartal nur einige Zeit, oder im Laufe eines Jahrs nur einige Quartale betreibt; dieses auf die Zeit des Nichtbetriebs nicht als ruhend zu betrachten, sonach auch kein ratenweiser Recognitionsgeldbezug begründet.

Bei der gänzlichen Einstellung des Wirthschaftsbetriebs aber kann das Recht zum Wiederbetrieb nur durch Entrichtung des gesetzlichen Recognitionsgelds gewahrt werden.

Im Uebrigen findet auch hier die oben zu Punkt 2 enthaltene Bestimmung ihre volle Anwendung.

Das K. Cameralamt hat sich nun in Zukunft genau hiernach zu achten.

11) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Umgeldscommissariate vom 11. December 1839,

betreffend: das Eichen der Fässer der Wirthe.

Nachdem das Steuercollegium wiederholt wahrgenommen hat, daß die schon in dem Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 12 angeordnete Eichung sämmtlicher Fässer der Wirthe, der zu Vollziehung dieses Artikels in der Instruktion vom 11. December 1827, §. 8, und in den Normalerlassen vom 3. Juli 1828, §. 8, Nro. 6027*) und vom 26. Juli 1837, Nro. 6481 (in welchem durch ein Expeditionsversehen eine Verordnung vom 10. August statt vom 18. August 1836, vergl. Reg.Blatt von 1836, S. 363 allegirt ist) ertheilten Vorschriften ohnerachtet, in manchen Bezirken noch nicht gehörig vollzogen ist, und daß nicht selten ungeeichte oder ungehörig geeichte Fässer sich in Wirthskellern vorfinden, so werden diese Vorschriften den Umgeldscommissariaten mit dem Anfügen eingeschärft, daß sich das Steuercollegium zu ernstlicher Einschreitung genöthigt sehen würde, wenn irgend ferner eine dießfällige Säumniß der Beamten aus Veranlassung von Amtsvisitationen, Reklamationen, Untersuchungen, auf dem Wege der Revision, oder sonst wie, zur Kenntniß des Steuercollegiums kommen sollte.

Die Umgeldscommissariate haben nun

I. um überhaupt darüber urtheilen zu können, ob eine Eichung ächt und von einer competenten Eichbehörde ausgegangen sey, je von dem betreffenden Oberamt, zu welchem ein Theil ihres Bezirks gehört, sich nicht nur das Personal der Eichbehörde des Oberamtsbezirks (Pfechtamt der Oberamtsstadt) benennen, sondern auch einen Abdruck der den Eich-

*) Im ersten Erg.Band zum Reg.Blatt S. 521.

zahlen beizudrückenden Stempelzeichen (Maasordnung vom 30. November 1806, §. 34, 35, Landesordnung Tit. 72, §. 3) mittheilen zu lassen.

Nur ein von diesen Eichbehörden geeichtes, mit den vorschriftmäßigen Eichzahlen und Eichzeichen, so wie mit dem beigedrückten Stempelzeichen versehenes Faß kann als ordnungsmäßig geeicht im Sinne der Instruktion vom 11. December 1827, §. 8, betrachtet werden. Ueber eine solche Eichung muß sich der Wirth durch Vorlegung einer von der Eichbehörde auszustellenden Eichurkunde ausweisen, und ist diese Urkunde von dem betreffenden Oberamt zu beglaubigen, wenn die Eichbehörde außerhalb des Bezirks des Umgeldscommissariats sich befindet, somit dem Umgeldscommissariat nicht nach Vorstehendem schon von Amtswegen bekannt ist.

So wie bei Ausfertigung dieser Urkunden darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Identität des in der Urkunde bezeichneten Fasses mit dem wirklich geeichten Faß leicht erkennbar sey; so ist auch dieser Gesichtspunkt bei Prüfung derselben von Seiten des Umgeldscommissariats zu beachten.

Die Mittheilungen der Oberämter über den dermaligen Bestand und die künftigen Aenderungen des Personals der Eichbehörde, so wie die Eichurkunden sind in der Umgeldscommissariatsregistratur sorgfältig aufzubewahren, und ist demnach das Umgeldsrevisorat angewiesen, die nach Maßgabe der Instruktion vom 11. December 1827, §. 8, den Kellerregistern anzuschließenden Eichurkunden in Zukunft, so bald sie bei diesen entbehrlich sind, je dem betreffenden Umgeldscommissariat zurückzugeben.

Um sich der Vollziehung der bestehenden Anordnungen und eines ordnungsmäßigen Zustands der in den Wirthskellern liegenden Fäßer zu vergewissern, hat das Umgeldscommissariat in Zukunft die Einlage eines neuen Fasses nur dann zu gestatten, wenn die ordnungsmäßige Eichung desselben durch die vorgeschriebene Eichurkunde nachgewiesen werden kann.

Hinsichtlich der bestehenden Wirthschaften werden aber weiter folgende Weisungen in dieser Richtung ertheilt:

II. Betreffend die dermalen im Abstich stehenden Wirthe:

1) Wenn in Folge früherer Säumniß des Beamten bei solchen Wirthen dermalen ungeeichte Fäßer vorhanden seyn sollten; so ist durchaus keine Weineinfüllung in ein solches Faß zu gestatten, und dem Wirth die in dem Kellerregister unterschriftlich anzuerkennende Auflage zu machen, bei der nächsten Leerwerdung das Faß ordnungsmäßig eichen zu lassen und den Vollzug dieser Auflage durch eine Eichurkunde nachzuweisen, wobei demselben noch

zu bedeuten ist, daß in so lange, als noch irgend ein ungeeichtes Faß in seinem Keller sich befinde, ihm durchaus kein Accord verwilligt werde.

Nur in so lange als hienach die Eichung verschoben werden darf, kann eine genau nach der Instruktion vom 11. December 1827, §. 8, und der Normalverfügung vom 3. Juli 1828, §. 8, und deren Beilage vorzunehmende Visirung und Faßgehaltsberechnung die wirkliche Eichung vertreten, wobei jedoch nach leztgedachter Normalverfügung dem Betheiligten die im Kellerregister unterschriftlich anzuerkennende Eröffnung wegen Unstatthaftigkeit eines auf den Grund einer nachherigen Eichung etwa zu erhebenden Ersatzanspruchs zu machen ist.

2) In den Kellerregistern pro 1. April / 30. Juni 1840 haben die Umgeldscommissariate bei jedem Faß eines in der Abstichsbehandlung stehenden Wirths anzugeben, ob dasselbe ordnungsmäßig geeicht, d. h. ob der Eichgehalt von einer ordentlichen Eichbehörde unter Beidrückung der Stempelzeichen angerissen sey (geeicht mit Stempelzeichen); oder ob nur die Eichzeichen ohne Stempelzeichen an dem Faß sich befinden (geeicht ohne Stempelzeichen); oder ob es überhaupt ungeeicht und bloß visirt sey.

3) Was die Fässer der zweiten Art (geeicht ohne Stempelzeichen) betrifft, so hat sich das Umgeldscommissariat in einer Beilage zu diesem Kellerregister darüber pflichtmäßig zu äußern, ob etwa nach einer früher beigebrachten Eichurkunde oder aus anderen Gründen die Eichzeichen als von einer ordentlichen Eichbehörde ausgegangen und der Mangel der Stempelzeichen als ein Versehen dieser Behörde betrachtet, der angezeigte Eichgehalt aber nach dem Augenschein so wie nach der auf den Grund der Normalverfügung vom 3. Juli 1828 angestellten Visirung und Faßgehaltsberechnung als richtig angenommen werden könne.

Mit dieser je nach Umständen unter vorgängiger Vernehmung des betheiligten Wirths abzugebenden Aeußerung, für welche übrigens unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die in dem Eingang dieses Erlasses enthaltene Warnung die größte Vorsicht und Gründlichkeit empfohlen wird, ist ein gutächtlicher Antrag darüber zu verbinden, ob nachträglich eine Eichung mit Stemplung nach Maßgabe der in §. I. bezeichneten Normen einzuleiten sey oder ob von solcher Umgang genommen werden könne.

Bis zu Einlangung einer Entschließung hierauf sind diese Fässer in dem folgenden Kellerregister mit der Bezeichnung „geeicht ohne Stempelzeichen" nachzuführen.

4) Die ungeeichten bloß visirten Fässer sind mit der Bezeichnung „ungeeicht" in den folgenden Kellerregistern so lange nachzuführen, bis dieselben nach §. II., 1 ordnungsmäßig geeicht sind, und sich darüber durch Beibringung der Eichurkunde ausgewiesen seyn wird, in

Digitized by Google

welcher Beziehung dem betreffenden Wirth die nöthige und in dem Kellerregister pro 1. April/30. Juni 1840 unterschriftlich anzuerkennende Auflage zu machen ist.

Noch wird den Umgeldscommissariaten empfohlen, diese in den Kellerregisten pro 1. April/30. Juni 1840 zu machenden Einträge ꝛc. vorläufig und namentlich auch aus Veranlassung der Abstiche pro 1. Januar/31. März 1840 gehörig vorzubereiten.

III. Was die dermalen in der Accordsbehandlung stehenden Wirthe betrifft, so ist

1) solchen sämmtlich die Einleitung zu ordnungsmäßiger Eichung ihrer Fässer ꝛc. mit dem Anfügen einzuschärfen, daß der Verlängerung eines abgelaufenen Accords in so lange nicht werde Statt gegeben werden, als nicht sämmtliche Fässer in dem betreffenden Wirthskeller ordnungsmäßig geeicht seyen, als worüber sich nach dem Ablauf des Accords, den bestehenden Normen gemäß, auszuweisen ist.

Ueber diese im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres noch sämmtlichen Accordswirthen zu machenden Eröffnungen ist ein in der Registratur des Umgeldscommissariats sorgfältig aufzubewahrendes Protokoll aufzunehmen und nach Ablauf der Accordszeit jedes Gesuch um Verlängerung des Accords, so wie überhaupt das Gesuch um Ertheilung eines neuen Accords in so lange unbedingt abzulehnen, als nicht die sämmtlichen Fässer geeicht sind.

2) Nach eingetretener Abstichsbehandlung ist sodann gegen diese Wirthe ganz nach Maßgabe der in §. II. dieses Erlasses gegebenen Normen vorzufahren, wo an die Stelle des Kellerregisters pro 1. April/30. Juni 1840 das Kellerregister über den Abstich in dem 1sten Quartal nach beendigter Accordszeit tritt.

IV. Was die künftig neu entstehenden, so wie die unbeständigen Wirthschaften betrifft, so ist die Aufnahme der Getränkevorräthe erst dann vorzunehmen, wenn solche durchaus in vorschriftsmäßig geeichten Fässern gelagert sind, und daher in so lange der Beginn des Ausschanks nicht zu gestatten.

Sollten aber Umstände vorwalten, die ein Ausnahmsverfahren begründen würden, so ist hierüber in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Steuercollegiums einzuholen.

V. Alle Verfehlungen der Wirthe gegen die die Eichung der Fässer betreffenden Normen sind nach Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 60 zu rügen.

Den Oberämtern und Cameralämtern ist diese Verfügung gleichfalls mitgetheilt worden.

Ueber etwaige Anstände ist Bericht hieher zu erstatten.

12) Erlaß des K. Steuercollegiums vom 29. Februar 1840,

betreffend: die Transportscheine zu Versendungen von badischem Wein und Branntwein nach Württemberg.

Um die bisher bei Rücksendung der Frachtbriefe über Wein- und Branntwein-Versendungen von Baden nach Württemberg von Seite der württembergischen Grenzacciseämter vorgekommenen Irrungen für die Zukunft zu vermeiden, hat die großherzogl. badische Steuerdirection die Anordnung getroffen, daß wenn badischer Wein oder Branntwein nach einem württembergischen Bestimmungsorte ausgeführt werden will, der nach §. 51 der großherzogl. badischen Verordnung vom 31. December 1835 (Verordnungsblatt S. 6) vom Acciser des Ladeorts auszustellende Ausfuhrschein von diesem künftig doppelt auszufertigen und dem Exportanten mit der auf beiden Exemplaren beizufügenden Bemerkung zuzustellen ist, daß das eine Exemplar bei dem Acciseamt des ersten königl. württembergischen Grenzorts, welchen der Transportant berührt, abzugeben, das andere Exemplar aber von dem Transportanten beizubehalten und erst dem Acciser des Bestimmungsorts zu übergeben sei.

Das K. Oberamt, Cameralamt und Umgelds-Commissariat werden nun hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die fraglichen Transportscheine ganz die Stelle der diesseits vorgeschriebenen Frachtbriefe oder Ladscheine vertreten und daß auf denselben von Seite der Grenzacciseämter nur die richtige Anmeldung der Waare und deren Uebereinstimmung mit dem Transportschein zu beurkunden ist.

Die K. Cameralämter haben hiernach unverweilt die Grenzacciseämter ihres Bezirks zu bescheiden und dieselben wiederholt zu erinnern, daß sie sich in Rücksendung der bei ihnen abgelegten Transportscheine an das betreffende badische Ausstellungsamt bei unnachsichtlicher Ahndung keine Versäumniß oder Verzögerung mehr zu Schulden kommen lassen.

13) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 26. März 1840,

betreffend: die Ausstellung von Frachtbrief-Duplikaten zu den Wein- und Branntwein-Versendungen in das Ausland.

Um die Anordnungen bezüglich der Getränkeausfuhr-Controle mit den Vorschriften der Binnencontrole in vollständigeren Einklang zu bringen, sieht man sich zu der Verfügung ver-

anlaßt, daß künftig zu allen Wein- oder Branntwein-Versendungen in das Ausland neben dem durch die Verordnung vom 30. December 1835 vorgeschriebenen Frachtbriefe auch noch ein beglaubigtes Duplikat desselben von dem Acciseamt des Versendungsortes auszustellen und auf solchem die Weisung für den Waarenführer beizufügen ist, daß er dieses Duplikat zum Ausweise über Beobachtung der bestehenden Binnencontrole-Vorschriften bis zu dem Bestimmungsort der Weine 2c. beizubehalten und daselbst der betreffenden Controlestelle vorzulegen habe.

Die Cameralämter haben nun ungesäumt diese Verfügung zum Vollzug zu bringen und die Umgeldscommissariate haben ihrer Seits durch geeignete Belehrung und Beaufsichtigung der Acciser dazu mitzuwirken.

Für die Ausfertigung der Frachtbriefs-Duplikate, wozu gleichfalls die gedruckten Formulare zu verwenden sind, ist den Accisern dieselbe Belohnung wie für die Ausfertigung des Original-Frachtbriefs mit 3 Kreuzern pr. Stück auszubezahlen und auf die vorgeschriebene Weise zu verrechnen.

14) Erlaß des K. Steuercollegiums vom 28. März 1840,

betreffend: die Strafbarkeit der Annahme von Malzscheinen ohne Datum für deren Gültigkeit.

Ueber die Frage:

ob die Norm des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 59, Satz 4, auch dann zur Anwendung zu bringen sei, wenn durch ein Versehen des Accisers in einem Malzschein das Datum für dessen Gültigkeit nicht eingetragen ist, und mit diesem unvollständigen Schein das Malz von dem Müller zur Schrotung angenommen wird, ohne daß er dem Acciser die im Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 33 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig macht;

hat sich das K. Finanzministerium dahin ausgesprochen:

Da die Annahme und Benützung eines Scheins, in welchem gar kein Datum für die Benützung angegeben sei, zu größeren Unterschleifen führen könne, als wenn irgend ein Tag in dem Schein bezeichnet sei, dieser aber an einem anderen Tag benützt würde; da die Worte des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 28: „diese Scheine sind nur für den Tag gültig, für welchen sie ausgestellt sind", darüber keinen Zweifel zulassen, daß mit der Bestimmung des Art. 59, Satz 4, den Müllern die Annahme der Scheine, in welchen kein Datum ein-

gesetzt sei, bei gleicher Strafe untersagt werden wollte, die ... Scheins an einem anderen Tag als an dem im Scheine bezeichneten Tage gegen sie zu verhängen wäre, so sei damit die Anwendung des Art. 59, Satz 4, auf die Verfehlungen der bezeichneten Art von Seiten der Müller begründet, und müsse die Ausgleichung etwaiger Härten, zu welchen die strenge Anwendung des Gesetzes führen könne, dem Gnadenwege anheimgegeben werden.

Daneben wären die Verfehlungen, welche sich die Acciser und Brauer durch Ausstellung, beziehungsweise Benützung eines solchen mangelhaften Scheins zu Schulden kommen lassen, mit arbiträren je nach den besonderen Verhältnissen zu bemessenden Strafen zu rügen.

15) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Cameralämter und Umgelds-commissariate vom 6. Mai 1840,

betreffend: die Gebühren für die Beaufsichtigung der Privat-Malzschrotmühlen.

Da das K. Finanzministerium durch Entschließung vom 24. April d. J. genehmigt hat, daß den mit Beaufsichtigung der Privat-Schrotmühlen beauftragten Accisern die in der Verfügung vom 15. Januar 1834 (Reg.Blatt S. 58) ausgesetzte Gebühr von 20 Kreuzern für jede Schrotung neben der, durch §. 39 der Instruktion vom 11. December 1827 und den Erlaß vom 10. November 1829 den Accisern im Allgemeinen bewilligten Belohnung ausbezahlt werde, so wird dieß dem K. Cameralamt und Umgeldscommissariat zur künftigen Nachachtung unter dem Anfügen eröffnet, daß diese Belohnung der fraglichen Acciser vom 1. Juli d. J. an in Wirkung zu treten hat, das K. Cameralamt hat übrigens den betreffenden Accisern ausdrücklich zu bemerken, daß sie dagegen auch dem Vor- und Nachmessen des ungeschrotenen und geschrotenen Malzes anzuwohnen und sich sonst auch öfteren Visitationen bei diesen Mühlen zu unterziehen haben.

Was sodann die Belohnung der Mühleaufseher betrifft, so wird diese hiemit allgemein auf 9 Kreuzer für jede Stunde Zeitaufwand festgesetzt, und ist daher da, wo bisher eine andere Belohnung stattfand, diese vom 1. Juli d. J. an abzustellen. Die Beurkundung der Zeitversäumniß hat von dem Acciser und dem Malzbrecher zu geschehen.

Endlich wird dem K. Cameralamt noch bemerkt, daß da, wo die Eigenthümer der Privat-Malzmühlen die Controlegebühren der Steuerkasse wieder zu ersetzen haben, sich dieser Ersatz nur auf die in Punkt 6 der Finanzministerial-Verfügung vom 15. Januar 1834 ad a. und b.

genannten Gebühren beschränkt, von welchen jedoch zuvor die Controlegebühren, welche die Steuerverwaltung im Falle des Schrotens in öffentlichen Mühlen (mit ½ Kreuzer vom Simri geschrotenem Malz) aufzuwenden hätte, abzurechnen sind.

16) Erlaß des K. Steuercollegiums vom 3. November 1840,

betreffend: die Eichung der Fuhrfässer der Wirthe.

Nach dem Normalerlaß des Steuercollegiums vom 26. Juli 1837, Nr. 6481, ist die Frage:

ob auch die Fässer, in welchen von Wirthen oder für Wirthe Wein herbeigeführt wird, mit der württembergischen Eiche versehen seyn müssen,

von dem K. Finanzministerium durch Entscheidung vom 18. Juli 1837 nur für diejenigen Fälle verneint worden,

wenn die Fässer, in welchen Wein von Wirthen oder für Wirthe aus dem Ausland herbeigeführt wird, nicht zugleich zum Einlegen des Weins benützt werden.

Nachdem die Vollziehung dieser Vorschrift zu verschiedenen Anständen Anlaß gegeben hat, so ist durch Finanzministerialerlaß vom 26. v. M. verfügt worden:

1) daß die Fässer, in welchen von Wirthen oder für Wirthe Wein herbeigeführt wird, mit der württembergischen Eiche dann unbedingt versehen seyn müssen;

a) wenn der Wein nur im Inland verführt wird, d. h. wenn der Wirth den Wein von einer in Württemberg gelegenen Ladstätte bezieht;

b) wenn die Fässer, in welchen Wein für Wirthe oder von Wirthen aus dem Ausland herbeigeführt wird, zu dieser Beifuhr von den Wirthen oder ihren Bevollmächtigten aus dem Inland in das betreffende Ausland abgesendet worden sind.

2) Wenn aber Fässer, in welchen Wein von Wirthen oder für Wirthe aus dem Ausland herbeigeführt wird, mit eben diesem Wein erstmals in das Land kommen, so genügt es daran, daß solche Fässer von der kompetenten Eichbehörde des Versendungsorts geeicht und mit Eichzeichen versehen sind, und etwa die Wirthe noch hierüber mit einer von dieser Behörde auszustellenden Eichurkunde sich ausweisen;

3) kommt auf diese Weise (§. 2) ein mit der württembergischen Eiche nicht versehenes Faß in einen Wirthskeller, so ist im Interesse der Wirthschafts-Abgabenver-

waltung dessen Eichung durch die betreffende württembergische Eichbehörde nachträglich dann anzuordnen:

a) wenn ein solches Faß auch nach dem Verbrauch des Weins, mit welchem dasselbe erstmals in das Land gekommen ist, von dem Wirth in seinem Keller belassen oder sonst benützt werden will;

b) wenn sich bei Reduktion des angegebenen Eichgehalts auf das württembergische Maas irgend Schwierigkeiten herausstellen;

c) wenn irgend sonst Anstände bezüglich der ausländischen Eichzeichen oder Eichurkunden vorliegen oder solche gar mangeln würden.

4) Von selbst versteht sich, daß in so lange, als diese Eichung durch die württembergische Behörde (§. 3) noch nicht erfolgt ist, ein solches Faß als ungeeicht nach Maßgabe der Vorschriften des §. II., Pkt. 1 und 4 des Normalerlasses vom 11. December v. J. Nr. 7043*) behandelt werden muß.

17) Erlaß des K. Finanzministeriums an das Steuercollegium vom 1. Februar 1841,

betreffend: die heimliche Einlage von Branntwein.

Dem Steuercollegium wird auf den Bericht vom 22. August 1840, betreffend die Anwendung des Wirthschafts-Abgabengesetzes, Art. 63, erwiedert, daß von der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf die patentirten Branntweinschenken abzustehen ist.

18) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Umgeldscommissariate vom 3. Mai 1841,

betreffend: die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern.

Nachdem zu der Finanzministerial-Verfügung vom 4. Mai 1836, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern, und von Wirthen in anderen Kellern (Reg.Blatt S. 202), ein auf die strafrechtliche Behandlung dießfälliger Verfehlungen sich beziehender Nachtrag in der Finanzministerial-Verfügung vom 17. April 1841 (Reg.Blatt S. 161) gegeben worden ist, so wird weiter in Gemäßheit des Finanzministerial-Erlasses vom 17. v. M. den Umgeldscommissariaten aufgegeben, auf die Verhütung der Zusammenlagerung von Wirths-

*) Oben Nr. 11, S. 481.

weinen und Privatweinen in Einem Keller bei jeder sich darbietenden Gelegenheit möglichst hinzuwirken, da solche manchfache Mißstände mit sich führt.

Zu diesem Behufe ist namentlich:

1) Die zu einer solchen Zusammenlagerung von Wein oder Obstmost, als welcher in Hinsicht auf die Wirthschafts-Abgaben-Controle überhaupt dem Wein gleich zu behandeln ist (Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 20, 55), nach Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 11 erforderliche Erlaubniß dann nicht zu ertheilen, wenn der Wirth den Wein, welchen er in einem Privatkeller neben Weinen von Privaten einlegen will, in einem eigenen oder in einem ausschließlich für seinen Gebrauch gemiethteten Keller, oder wenn der Private den Wein, den er in einen Wirthskeller einlegen will, in einem anderen, keinem Abstichswirth gehörigen Keller unterzubringen Raum und Gelegenheit hätte.

2) Wenn die Besorgniß angeregt ist, daß eine solche Zusammenlagerung irgend wie zu Umgeldsverkürzungen benützt werden möchte, so versteht sich von selbst, daß hierin Grund liegt, die zu solcher ertheilte Erlaubniß wieder zurückzunehmen.

3) Da nach dem Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 11 und den Finanzministerial-Verfügungen vom 4. Mai 1836 und 17. April 1841, alle Keller, in welchen irgend Wein eines Abstichswirths liegt, als Wirthskeller zu behandeln und in Controle zu nehmen und die Wirthe unbedingt auch hinsichtlich der Verfehlungen, welche sich auf die in solchen Kellern befindlichen Privatweine beziehen, principal strafbar sind, so haben die Umgeldscommissariate die Wirthe hierüber bei Ertheilung der Erlaubniß zu einer solchen Zusammenlagerung gehörig zu belehren, und jeden Wirth die Eröffnung dieser Belehrung je in demjenigen Kellerregister unterschriftlich anerkennen zu lassen, in welchem erstmals die auf die angegebene Weise zusammengelagerten Getränke eingetragen sind.

10) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 2. April 1842,

betreffend: die Berechnung der Kosten der Branntwein-Patentirung.

(Mit einer Beilage.)

Das Steuercollegium hat den K. Cameralämtern und Umgeldscommissariaten unterm 3. Februar 1842 eine Vorschrift für die Berechnung der Kosten von der Patentisirung der

Branntwein-, Liqueur- und Essig-Schenken mitgetheilt, deren Zweck unter Anderem dahin gieng, den Accisern die Taggelder und Reisekostengebühren zu berechnen, wie sie nach der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 83) den Ortsvorstehern, wenn die Acciser zugleich dieses Amt bekleiden, oder den Gemeinderäthen, wenn letzteres nicht der Fall ist, zustehen.

Da sich jedoch in der Anwendung gezeigt hat, daß die K. Regierungsbehörden den Bestimmungen dieser K. Verordnung hinsichtlich der Reisekosten-Entschädigungen der Gemeindediener eine andere Deutung geben, und das Steuercollegium sich mit letzterer vereinigen kann, so erhalten die K. Cameralämter und Umgeldscommissariate im Anschlusse eine hienach veränderte Vorschrift für die Berechnung der Patentisirungskosten.

Um übrigens unnöthigen Kostenaufwand bei Anwendung dieser Vorschriften zu vermeiden, werden die K. Cameralämter und Umgeldscommissariate bei diesem Anlasse wiederholt auf den §. 17 der Instruktion vom 11. December 1827 zu Vollziehung des Wirthschafts-Abgabengesetzes, den §. 12 der Dienstinstruktion für die Umgeldscommissäre vom 11. Oktober 1837 und den §. 6 der gedruckten Verfügung vom 3. Juli 1828 hingewiesen, wonach der Umgeldscommissär, welcher wegen des Vierteljahrs-Abstiches in jeden Accisebezirk kommt, und wegen Begutachtung des Hausbrauches sich mit dem Acciser und Gemeinderath besprechen muß, bei dieser Gelegenheit auch alle, die Patentisirung der Branntwein- und Essig-Schenken betreffenden Notizen von diesen Behörden, und von den nach dem Gesetze beizuziehenden, für diesen Akt zu verpflichtenden zwei Gemeindegliedern zu sammeln und dieselben mit seinen Wahrnehmungen dem Cameralbeamten in dessen Wohnsitz mitzutheilen hat.

Das Steuercollegium sieht sich um so mehr veranlaßt, diese Vorschrift in Erinnerung zu bringen, und die Umgeldscommissäre dazu anzuweisen, daß sie die Schätzungs-Deputationen in der Regel nicht außerhalb der betreffenden einfachen oder zusammengesetzten Gemeindebezirke (welche wenigstens in den meisten Fällen mit den Accisebezirken zusammenfallen) versammeln, als nach den Gebühren, wie sie die K. Verordnung vom 22. Februar 1841 festsetzt, die Kosten der Notizenerhebung für die Patentisirung unverhältnißmäßig hoch zu stehen kommen würden, wenn diese Erhebung außerhalb der Gemeindebezirke vorgenommen würde.

Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur mit Genehmigung des Steuercollegiums stattfinden, und letzteres versieht sich zu den K. Cameralämtern und Umgeldscommissariaten, daß sie die mindest kostspielige Weise, in welcher diese Notizenerhebung bewirkt werden kann, bei ihren Anträgen auf solche Ausnahmen jederzeit sorgfältig erwägen werden,

da der Ertrag dieses Gefälles die möglichste Beschränkung des Verwaltungs-Aufwands doppelt empfiehlt.

Durch gegenwärtigen Erlaß wird die Verfügung vom 3. Februar 1842, Nr. 8410, aufgehoben.

(Beilage.)

Vorschrift

für die Berechnung der Kosten von der Patentisirung der Branntwein-, Liqueur- und Essig-Schenken.

Da seit Erlassung der ähnlichen Vorschrift vom 23. Januar 1828 verschiedene Aenderungen in letzterer eingetreten sind, so sieht sich das Steuercollegium zu Bekanntmachung folgender neuen Anweisung hierüber veranlaßt:

Es gebühren nämlich

I. Den Cameralbeamten:

a) an Diäten:

da nach der allgemeinen Verfügung vom 3. Juli 1828, §. 6, der Umgeldscommissär gelegenheitlich seiner anderen Geschäfte, welche ihn vierteljährig ohnehin wenigstens einmal in jeden Accisebezirk führen, die Erhebung der Notizen für die Patentisirung der Branntwein-, Liqueur- und Essig-Schenken unter der gesetzlichen Zuziehung von Urkundspersonen zu besorgen, die Ansätze aber mit den Cameralbeamten im Wohnorte des letzteren zu berathen hat, Reisen der Cameralbeamten daher in Patentisirungsgeschäften nicht stattfinden . . . . nichts;

b) für die Anlegung des Protokolls, wozu die gedruckten Formulare vom Umgeldsrevisorate abgegeben werden: je auf 10 Gewerbsleute, ohne Rücksicht auf die in dem Protokolle stattfindende Erwähnung ihrer Nebengewerbe, auf die Zusammenstellung der Seitenbeträge u. s. w. . . . . 3 Kreuzer,

wobei bemerkt wird, daß sämmtliche zur Branntweinfabrikation oder zum Branntwein-, Liqueur- oder Essig-Schanke berechtigten Personen aufgenommen werden müssen, und zwar ganz in derselben Ordnung, in welcher sie in der jüngsten Rechnung vorgetragen sind, mit Anführung dieser Rechnung, Angabe des Accisebezirkes, des Wohnortes und der Wirthschafts-Berechtigung, so weit die Kenntniß der letzteren bei der Patentisirung erforderlich ist.

c) Für die Berechnung des Protokolls und die Umlage der Abgabe, je auf 10 Gewerbsleute . . . . 2 Kreuzer;

d) für eine Abschrift zu den Akten des Umgeldscommissariats, da das Original vom Cameralamte zur Revision vorgelegt und später der Rechnung beigelegt wird, je auf 10 Gewerbsleute . . . . 4 Kreuzer;

II. Dem Umgeldscommissär:

für Ausmittlung der bei jedem Accisebezirke vor Allem anzugebenden Preise, so wie für Führung des Protokolles überhaupt:

a) im Wohnorte . . . . nichts;

b) außerhalb desselben die gewöhnlichen, in das Vierteljahrs-Verzeichniß aufzunehmenden Diäten.

III. Den Accisern:

1) für ihre Zeitversäumnisse:

a) wenn sie zugleich Ortsvorsteher sind, das Taggeld, wie es die K. Verordnung vom 22. Februar 1841 den letzteren gewährt, nämlich . . . . 1 Gulden;

b) wenn sie nicht Ortsvorsteher sind, das in letzterer Verordnung einem Gemeinderathe bewilligte Taggeld von . . . . 48 Kreuzer;

2) für Zehrung und Reisekosten:

dieselben Gebühren, nach Beschaffenheit des Falles, wie sie in den hieneben abgedruckten §§. 13 und 14 der K. Verordnung vom 22 Februar 1841 (Reg. Blatt S. 89) den Ortsvorstehern und Gemeinderäthen ausgesetzt sind. Um die dießfälligen Anrechnungen prüfen zu können, ist stets der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wurde, die Entfernung desselben vom Wohnorte des Accisers, und die nothwendig gewesene Zeitdauer seiner Abwesenheit von letzterem (gleichfalls zu benennenden) Orte, in den Kostenrechnungen zu bemerken.

IV. Den Urkundspersonen:

1) für ihre Zeitversäumnisse:

a) wenn sie Ortsvorsteher sind, das letzteren nach der gedachten K. Verordnung gebührende Taggeld von . . . . 1 Gulden;

b) wenn sie nicht Ortsvorsteher sind, das Taggeld eines Gemeinderathes mit 48 Kreuzer;

2) für Zehrung und Reisekosten:

die in den §§. 13 und 14 der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 bestimmten Ge-

bühren. Um die dießfälligen Anrechnungen prüfen zu können, ist stets die Entfernung des Ortes, wo das Geschäft vorgenommen wurde, vom Wohnorte der betreffenden Gemeindediener, und die nothwendig gewesene Zeitdauer ihrer Abwesenheit von letzterem Orte in den Kostenrechnungen zu bemerken.

V. Den Aufwärtern:

die ihnen durch die K. Verordnung vom 22. Februar 1841 ausgesetzte Taggebühr von —:· 24 Kreuzer.

Stuttgart, den 2. April 1842.

K. Steuercollegium.

20) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 3. August 1842,

betreffend: das Recognitionsgeld von Branntweinbrennereien.

Das Steuercollegium findet sich durch eine Anfrage veranlaßt, sämmtlichen Cameralämtern und Umgeldscommissariaten die Erläuterung zu ertheilen, daß nach dem Wirthschafts-Abgabengesetze Art. 6, Abschn. 5, a., und Abschn. 8, β., a., und nach dem Finanzgesetze vom 24. December 1833, Art. 4, Abschn. 2, b. der zum Ausschanke berechtigte Besitzer einer kleineren Brennerei

a) wenn er zwar die Brennerei betreibt, aber den Ausschank mit Vorbehalt des Rechtes ruhen läßt . . . . 8 Kreuzer,

b) wenn er dagegen nur den Ausschank betreibt, aber die Brennerei mit Vorbehalt des Rechtes einstellt . . . . 22 Kreuzer,

c) wenn er beide Gewerbe mit Vorbehalt des Rechtes ruhen läßt . . 30 Kreuzer

an Recognitionsgeld zu entrichten hat.

21) Erlaß des K. Steuercollegiums an sämmtliche Ober- und Cameralämter, auch Umgeldscommissariate vom 31. Januar 1844,

betreffend: die Belehrung für die im Abstich stehenden Wirthe und die Bedingungen für Accordswirthe.

(Mit 2 Beilagen Lit. A. und B.)

Die wesentlichsten Normen der von den im Umgeldsabstich stehenden Wirthen zu beobachtenden Umgeldscontrole sind in anliegender Belehrung für die im Umgeldsabstich

stehenden Wirthe (Beil. Lit. A.) zusammengestellt worden, welche das K. Finanzministerium durch Erlaß vom 25. Januar 1844 genehmigt hat.

Auf deren Grund sind sofort die Formulare für die Wein- und Obstmost-Umgeldsaccorde (Beil. Lit. B.) einer Revision unterstellt worden.

Es geht nun von beiden je ein Exemplar sämmtlichen Oberämtern, Cameralämtern und Umgeldscommissariaten zur Kenntnißnahme und mit folgender Weisung zu:

1) Bei dem Abstich für das Quartal 1. April/30. Juni 1844 hat das Umgeldscommissariat ein Exemplar der Belehrung und der neuen Accordsbedingungen
   a) jedem Acciser und Steueraufseher, und
   b) jedem Wirth zuzustellen, welcher dermalen in einem erst nach Ablauf des gegenwärtigen Kalenderjahrs zu Ende gehenden Accord steht, und dessen Accord nicht bereits nach dem neuen Formular ausgefertigt worden ist.

2) Bei demselben Abstich hat das Umgeldscommissariat allen übrigen dermalen den Wein- oder Obstmostschank treibenden, beständigen oder unbeständigen Wirthen ein Exemplar der Belehrung zuzustellen.

3) In Zukunft hat das Umgeldscommissariat jedem, den Wein- oder Obstmost-Schank beginnenden, beständigen oder unbeständigen Wirth ein Exemplar der Belehrung bei der ersten Getränkeaufnahme zuzustellen.

4) Der Empfang der Belehrung, beziehungsweise Accordsbedingungen, ist von den in Pkt. 1 und 2 bezeichneten Personen in dem Kellerregister für das Quartal 1. April/30. Juni 1844 und von den in Pkt. 3 genannten Personen in demjenigen Kellerregister zu bescheinen, in welchem die erste Getränkeaufnahme eingetragen ist.

5) Die Umgeldscommissariate haben sich wiederholt davon zu überzeugen, daß die Acciser, Steueraufseher und Wirthe fortwährend im Besitz der Belehrung sind, und dafür zu sorgen, daß die Acciser und Steueraufseher Belehrung und Accordsbedingungen bei Amtsübergaben ihrem Nachfolger zustellen.

6) Den Besitz der Belehrung haben in Zukunft zu bescheinen:
   a) sämmtliche im Abstich stehende Wirthe je in dem Kellerregister für das Quartal 1. Juli/30. September und erstmals 1845;
   b) die von dem Abstich in den Accord übertretenden Wirthe in demjenigen Kellerregister, in welchem die Entsieglung ihrer Fässer und die Uebertragung ihrer Getränkevorräthe aus dem Kellerregister (Beil. VII. der Erläuterungen zum

Digitized by Google

Wirthschafts-Abgabengesetz) in das Accordsregister (Beil. X. A. dieser Erläuterungen) nachzuweisen ist;

c) die Accordswirthe bei der nach Ablauf des Accords einzuleitenden Getränkeaufnahme, ohne Unterschied, ob damit eine Sieglung der Fässer verbunden, eine neue Accordsverwilligung wahrscheinlich ist oder nicht (Accordsbedingungen §§. 3 und 4).

7) Für sämmtliche Accorde, welche nach Einlauf des gegenwärtigen Erlasses ausgefertigt werden, ist das neue Formular anzuwenden.

8) Wegen Ausfolge der erforderlichen Anzahl von Exemplaren der Belehrung und der Accordsbedingungen, welche in Parthien je zu 48 (buchweise) abgegeben werden, ist sich in Zukunft an das Umgeldsrevisorat zu wenden, welches von hier aus angewiesen ist, den Cameralämtern und Umgeldscommissariaten den erstmaligen Bedarf unverweilt zuzusenden.

9) Die Ueberwachung der in §§. 4 und 6 dieses Erlasses vorgeschriebenen Bescheinigungen ist dem Umgeldsrevisorat aufgetragen.

Beil. Lit. A.

Belehrung

für die im Umgeldsabstich stehenden Wirthe.

In Gemäßheit des Finanzministerial-Erlasses vom 25. Januar 1844 werden die hauptsächlichsten Normen über die Controle der Getränke- (Wein- und Obstmost-) Einlagen und die Kellerbehandlungen bei den im Abstich stehenden Wirthen, welche Wein oder Obstmost ausschenken, in nachstehende Uebersicht gebracht, welche jedem Abgabepflichtigen zur Belehrung gedruckt zugestellt wird.

§. 1.

Wer zu dem Getränkeausschank berechtigt ist, hat vor dessen Beginn dem Umgelds-Commissariat Anzeige zu machen, und darf erst nach erfolgter vollständiger Aufnahme seiner Getränke mit dem Ausschank beginnen.

§. 2.

Der Wirth hat seine sämmtlichen Keller oder sonst zu Aufbewahrung von Getränken bestimmten Gelasse, welche sich in dem Wohnort seines Wirthschaftsbetriebs oder innerhalb der zu solchem gehörigen Markung befinden, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen,

ohne Unterschied, ob in solchen gerade Getränke befindlich ist, ob solche sein Eigenthum oder von ihm gemiethet sind, oder sonst irgendwie ihm die Benützung an solchen zusteht.

§. 3.

Sämmtliche Fässer, welche die Wirthe zur Beifuhr oder Einlage von Getränken benützen, müssen von der ordentlichen württembergischen Behörde geeicht und mit Eich- und Stempelzeichen versehen seyn, und muß sich hierüber gegen das Umgelds-Commissariat durch Eichurkunden ausgewiesen werden.

§. 4.

Wenn sich irgend ein ungeeichtes Faß in einem Wirthskeller befindet, oder bezüglich des angezeigten Eichgehalts Anstände ergeben, so ist nachträglich dessen ordnungsmäßige Eichung und Stempelung einzuleiten, und darf keinerlei Getränkeeinlage in ein solches Faß erfolgen, bevor dieß geschehen ist.

§. 5.

Eine Ausnahme hievon (§. 3) ist nur in Beziehung auf die Fässer statthaft, in welchen Wein aus dem Auslande beigeführt wird, und welche der Wirth nicht zu Abholung dieses Weins aus dem Inland abgesendet hat oder hat absenden lassen, die also mit diesem Getränke erstmals in das Land kommen.

In diesem Fall soll aber das Faß, wo möglich von der Eichbehörde des Auslands geeicht und mit Eichzeichen versehen seyn, auch sich der Wirth hierüber mit einer von dieser Behörde auszustellenden Urkunde ausweisen.

Ein solches Faß darf nur dann mit dem in demselben eingeführten Wein in den Keller gebracht werden, wenn die Umfüllung des Getränkes für dieses von Nachtheil wäre.

§. 6.

Kommt auf diese Weise (§. 5) ein mit der württembergischen Eiche nicht versehenes Faß in einen Wirthskeller, so ist die Eichung nachträglich anzuordnen:

a) wenn es von dem Wirth weiterhin benützt werden will;

b) wenn sich bei der Reduktion des angegebenen Eichgehalts auf das württembergische Maas Anstände ergeben;

c) wenn Anstände bezüglich der ausländischen Eichzeichen oder Eichurkunden vorliegen oder solche gar mangeln.

§. 7.

Der Wirth hat dem Umgelds-Commissariat sämmtliche an seinen Fässern befindlichen

Haupt- und Nebenspunden anzuzeigen, wie groß oder klein sie seyen, welchen Namen (z. B. Wecker) sie auch immer haben mögen.

§. 8.

Die Wirthe haben über ihre sämmtlichen Getränketransporte Urkunden einzuholen, welche Heimath, Jahrgang, Quantität und Ankaufspreis des Getränkes, Name, Wohnort und Gewerbe des Verkäufers, Käufers und Fuhrmanns, Zahl und Bezeichnung der Transportfässer enthalten müssen.

§. 9.

Diese Urkunden müssen bei den aus dem Inland bezogenen Getränken gestempelte Ladscheine seyn, welche

a) für den in eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten, sowie für den unter der Kelter erkauften Wein von dem Kelterschreiber,

b) außerdem von dem Unterkäufer oder, in Ermangelung desselben, von dem Ortsaccifer ausgestellt werden.

§. 10.

Ueber das von dem Auslande kommende Getränke ist eine gleiche von dem Amt des Versendungsorts auszustellende Urkunde beizubringen und solche mit der Getränkeladung der Controle durch den Accifer oder die Zollbehörde des württembergischen Eintrittsortes zu unterstellen, welche die erfolgte Controle und den Erfund auf dem Ladscheine zu beurkunden hat.

§. 11.

Für den in §. 9 bezeichneten Ladschein mit Einschluß des Stempels ist 9 Kreuzer und außerdem im Fall des §. 9, lit. b. dem Unterkäufer (oder Accifer) die Gebühr von 6 Kreuzer für einen Eimer zu bezahlen.

Für die nach §. 10 vorgeschriebene Beurkundung von Seiten des Grenzaccifers oder der Zollbehörde hat der Wirth Nichts zu entrichten.

§. 12.

Diese Verbindlichkeit zu Einholung eines Ladscheins (§. 8 bis 10) ist unbedingt, mag das Getränke von dem Wirth selbst, oder von einem Andern für ihn beigeführt oder ihm zugesandt werden, mag das Getränke ganz oder theilweise für den Wirth bestimmt seyn, oder auch nur von diesem nicht für sich selbst, sondern für einen Andern besorgt werden, mag ferner das Getränke aus dem Wohnort des Wirths oder auswärts her bezogen, mag

das Getränke in den Wohnort des Wirths oder anderwärts hingeführt, mag es in größeren oder kleinen Quantitäten bezogen und eingebracht werden.

§. 13.

Von der Abfahrt von der Ladstätte an während des ganzen Transports bis zum Bestimmungsort muß die Getränkefuhr stets von dem Ladschein begleitet seyn, welcher dem Fuhrmann offen mitzugeben, und von diesem auf Verlangen den betreffenden öffentlichen Dienern vorzuzeigen ist.

Demzufolge muß, wenn ein Getränketransport auf mehreren Wagen geführt wird, für jeden Wagen ein besonderer Ladschein eingeholt werden.

§. 14.

Sogleich nach der Ankunft einer Ladung am Bestimmungsort und bevor das Getränke in den Keller oder in das Haus oder sonst in den Gewahrsam des Wirths gebracht wird, ist der Accifer zu Controlirung der Ladung beizuziehen, und ihm der Ladschein zu übergeben, und erst nach diesem darf mit der Abladung und Einkellerung begonnen werden.

§. 15.

Wenn auf einem Wagen Getränke für einen Wirth und für Andere beigeführt werden, so ist in dem Ladschein gleichwohl das ganze Quantum einzutragen, auch solcher nur auf den Namen des Wirths auszustellen, und die Abgabe des betreffenden Getränkes an Nichtwirthe der Controle des Accifers zu unterstellen, auch von diesem auf dem Ladscheine zu beurkunden. Ebenso ist es zu halten, wenn mit der für einen Wirth bestimmten Getränkefuhr noch für einen andern Wirth Getränke beigeführt wird.

§. 16.

Wenn die Eiche des Getränks in dem Ladschein zu gering aufgenommen ist, so hat der Wirth dem Accifer solches bei Uebergabe des Ladscheins ausdrücklich zu bemerken, widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn bei dem späteren Getränkeabstich die Uebereiche als heimliche Getränkeeinlage behandelt wird.

§. 17.

Die Fässer, in welche das Getränke eingefüllt werden soll, sind dem Accifer zu bezeichnen, welcher solche zu entsiegeln und den etwa in denselben befindlichen Getränkevorrath durch Abstich zu ermitteln hat.

Hierauf ist die Einkellerung in Anwesenheit des Accisers vorzunehmen, welcher nach

deren Beendigung das in das einzelne Faß eingelegte Getränkequantum durch Abstich zu ermitteln und sodann die Fässer wieder zu siegeln hat.

§. 18.

Wenn ein Wirth Getränke erkauft, welches in einem Privatkeller seines Wohnorts liegt, und solches nicht sogleich in seinen Keller bringen läßt, so hat er gleichwohl diesen Kauf dem Acciser anzuzeigen, und ist sofort die Aufnahme dieses Getränkes einzuleiten und der betreffende Keller ganz als Wirthskeller zu behandeln.

§. 19.

Diese Vorschriften über die Controle der Getränkeeinlagen der Wirthe finden auch bei den Einlagen des neuen Weins im Herbst und des neuen Obstmosts Statt.

Doch ist in Berücksichtigung der bei den Herbstgeschäften eintretenden besonderen Verhältnisse bezüglich der Controle der Einlage des von Wirthen in ihrem Wohnorte selbst erzeugten oder in diesem erkauften neuen Getränkes folgendes Verfahren gestattet:

a) von der bevorstehenden Einlage hat der Wirth vor deren Beginn dem Acciser Anzeige zu machen;

b) die Fässer, in welche auf diese Weise Getränke eingelegt werden soll, und von welchen, vorbehältlich der nach lit. f. g. h. dieses §. etwa eintretenden Ausnahmen keines mit einem Hahnen versehen seyn darf, sind dem Acciser zu bezeichnen und von diesem zu entsiegeln;

c) sogleich nach beendigter Einlage des ganzen Quantums neuen Weins oder Obstmosts ist dem Acciser wieder eine Anzeige zu machen unter Angabe der Fässer, in welche Getränke und wie viel in jedes eingelegt worden sei,

d) der Acciser hat während der Einlage die Keller der Wirthe wiederholt zu visitiren und nach deren Beendigung die einzelnen Fässer abzustechen und zu siegeln;

e) für den auf diese Weise eingelegten neuen Wein ist nachdrücklich ein Ladschein von dem Kelternschreiber beizubringen;

f) wenn aber neues Getränke in ein Faß gefüllt werden soll, in welchem sich älteres bereits befindet, so darf dieses nur in Anwesenheit des Accisers geschehen, welcher unmittelbar vor der Einlage das Faß zu entsiegeln, den in solchem noch befindlichen Vorrath von Getränke durch Abstich zu ermitteln, hierauf der Einlage Statt zu geben, das eingelegte Quantum gleichfalls zu erheben und das Faß wieder zu versiegeln hat;

g) wenn während der Dauer der Einlage neues Getränke ausgeschenkt werden will, so ist hievon vor dem Beginn des Ausschanks dem Acciser besondere Anzeige zu machen, und demselben das Faß, aus welchem ausgeschänkt wird, besonders unter Angabe des Ausschankspreises zu bezeichnen.

Es darf aber mit dem Ausschank aus einem solchen Fasse erst begonnen werden, wenn zuvor der Acciser durch Abstich den Getränkestand in demselben erhoben und solches, so weit dieß wegen der Gährung des Getränkes irgend zuläßig ist, gesiegelt hat;

h) in ein solches zum Ausschank bestimmtes Faß darf aber weiterhin nur in Anwesenheit des Accisers Getränke eingefüllt werden, welcher in demselben den Getränkestand vor und nach der Einlage zu erheben hat.

§. 20.

Wenn Wirthe Getränke in einem andern Ort als dem ihres Wirthschaftsbetriebs einlegen oder einlegen lassen, so haben sie für die Beifuhr von der ersten Ladstätte an den Einkellerungsort die in §§. 8 bis 13 bezeichnete Controle einzuhalten, die Einlage der Controle des Accisers zu unterstellen, während der Lagerung des Weins an diesem Ort die von dem Acciser beziehungsweise Umgeldscommissär zu ertheilenden Controlevorschriften zu beobachten, auch bei einer späteren Ueberführung dieses Weins in ihren Heimathsort und dessen Einlagerung daselbst sich nach §§ 8 bis 17 zu benehmen.

§. 21.

Bevor mit dem Verbrauch eines Getränkes, sey es zum eigenen Bedarf oder Ausschank, begonnen wird, muß der Ausschankspreis dem Acciser angezeigt werden.

§. 22.

Wenn der einmal angezeigte Ausschankspreis geändert, erhöht oder erniedrigt werden soll, so ist hievon gleichfalls dem Acciser Anzeige zu machen, welcher hierauf sogleich das betreffende Getränke abzustechen, das zu dem bisherigen Preis ausgeschenkte Quantum und den noch vorhandenen Vorrath zu ermitteln und das Faß wieder zu siegeln hat. Erst nach diesem darf der Wirth der Preisveränderung Folge geben.

§. 23.

Zusammenlagerung von Getränke, das einem Wirth und das einem Nichtwirth gehört, in Einen Keller, ist ohne besondere Erlaubniß von Seiten des Umgelds-Commissariats verboten und kann die einmal ertheilte Erlaubniß stets zurückgenommen werden.

§. 24.

Ohne Beiseyn des Accisers darf die Ordnung, in welcher die Fässer numerirt sind, nicht geändert, kein Faßsiegel abgenommen, keine Auffüllung und Verfüllung von Getränke vorgenommen werden.

§. 25.

Der Wirth ist verbunden, die Siegel seiner Fässer öfter zu visitiren und von jeder eintretenden Verletzung sogleich dem Acciser Anzeige zu machen.

§. 26.

Wenn der Wirth Getränke ablassen, auffüllen oder verfüllen will, so hat er

a) dem Acciser eine Anzeige zu machen, und diesem die Fässer zu bezeichnen, in welche oder aus welchen Getränke verfüllt werden will;
b) der Acciser hat hierauf die Siegel abzunehmen, den Getränkestand in den betreffenden Fässern und den Betrag des bis daher ausgeschänkten und des noch vorhandenen Getränkes zu erheben, wonach
c) die Verfüllung unter Aufsicht des Accisers vorzunehmen ist;
d) nach deren Beendigung hat der Acciser die betreffenden Fässer abzustechen, den Getränkestand in solchen zu erheben und die Fässer wieder zu siegeln.

§. 27.

Die über das Ergebniß des vierteljährigen Abstichs in das Kellerregister von dem Umgelds-Commissär zu fertigenden Einträge sind dem Wirth vorzulesen oder zur Einsicht zu geben und von demselben unterschriftlich anzuerkennen.

Wohnt dem Quartalabstich anstatt des Wirths ein Stellvertreter desselben bei, so hat dieser für den Wirth zu unterzeichnen; es ist aber die unterschriftliche Anerkennung des Wirths in möglichster Bälde nachzuholen.

§. 28.

Wegen Berücksichtigung des Hausbrauchs bei Berechnung der Umgeldsabgabe bestehen besondere Vorschriften.

Außerdem ist von der Umgeldsabgabe befreit:

a) dasjenige Getränke, welches nach der Eichmaaß im Großen, d. h. in Quantitäten, welche ein Imi und mehr betragen, verkauft und in Gegenwart des Accisers abgegeben wird;
b) die nach vorgängiger Aufnahme durch den Acciser als Hefe, Trübwein u. s. w. zum

Abbrennen verwendeten, im Großen verkauften, oder als völlig unbrauchbar ausgeschütteten Quantitäten;

c) das, was erwiesener Maßen durch Unglück zu Grunde gegangen oder unbrauchbar geworden ist, wenn sogleich der Acciser beigezogen wird, welcher den Erfund unter Zuziehung einer Urkundsperson aufzunehmen hat;

d) theilweise die außervereinsländischen, verzollten Weine und die inländischen moussirenden Weine nach den hierüber bestehenden besonderen Normen.

§. 29.

In die sämmtlichen Keller und Gewerbsgelasse muß dem Umgelds-Commissär und Acciser, welche zu deren wiederholten Visitation verbunden sind, der Zutritt stets offen stehen.

Das Gleiche findet bezüglich der Steueraufseher Statt; jedoch dürfen diese, dringende Fälle ausgenommen, Kellervisitationen nur in Folge besonderen Auftrags von Seiten des Umgelds-Commissärs vornehmen; auch haben sie zu einer solchen stets den Ortsacciser oder eine Urkundsperson beizuziehen.

Der Wirth oder ein Vertreter desselben ist berechtigtigt, einer solchen Visitation anzuwohnen und hiezu von dem Visitirenden stets aufzufordern.

§. 30.

Verfehlungen gegen diese Vorschriften, sowie überhaupt gegen die Umgeldscontrole werden mit den im Wirthschafts-Abgabengesetze absolut bestimmten oder mit arbiträren Strafen gerügt.

Stuttgart, den 31. Januar 1844.

K. Steuercollegium.

Beil. Lit. B.

Wein- (und Obstmost-) Umgelds-Accord.

Durch Dekret des K. Steuercollegium vom

wurde dem

ein Wein- (Obstmost-) Umgelds-Accord auf die drei Jahre

für die in Quartalraten zu bezahlende jährliche Summe von

——————— :

unter folgenden Bestimmungen ertheilt:

1) Hinsichtlich der Beifuhr und Einlage seiner Getränke, sowie der Kellerordnung hat der Accordswirth die in der Belehrung über die Umgelds-Controle für die Abstichs-

wirthe, §§. 2 bis 6, 8 bis 16, 18, 19, 20, 23 aufgeführten Normen mit folgenden Aenderungen zu beobachten:

a) im Fall des §. 18 dieser Belehrung ist der Acciser zu Besichtigung des Getränkes in den betreffenden Keller zu führen;

b) wenn bezüglich der Einlage der von dem Accordswirth im Herbst in seinem Wohnort erkauften oder aus eigenen oder gepachteten Gütern selbst erzeugten Getränke das nach §. 19 der Belehrung zulässige Ausnahmsverfahren Statt findet, so sind die in diesem §. 19 bezeichneten Vorschriften mit Ausnahme der die Siegelung der Fässer betreffenden, zu beobachten, und ist das eingelegte Getränkequantum nach beendigter Einkellerung durch Abstich zu ermitteln.

2) Getränkeverkäufe im Großen sind der in §. 28, lit. a dieser Belehrung bestimmten Controle zu unterstellen.

3) Nach beendigter Accordszeit wird das Getränke in dem Keller des Wirths aufgenommen, und das Abstichsverfahren in der Regel unter Siegelung der Fässer eingeleitet.

4) Bei dieser Getränkeaufnahme sind die Fässer des Wirths nur dann nicht unter Siegel zu legen, wenn derselbe sofort ein nach der Ansicht des Umgelds-Commissariats annehmbares Anerbieten zu Verlängerung seines Accords macht, auch daneben der Accordsertheilung überhaupt voraussichtlich kein Hinderniß im Wege steht.

Wird nun dieses Anerbieten weiterhin genehmigt, so reiht sich der Anfang des neuen Accords unmittelbar an den Schluß des vorhergehenden.

5) Im entgegengesetzten Falle ist sofort die nachmalige Getränkeaufnahme und Siegelung der Fässer einzuleiten.

6) Mit der Siegelung der Fässer (§§. 3 und 5) tritt der Schluß der Accordszeit ein, und ist von diesem Tag an der Wirth ganz als Abstichswirth zu behandeln.

7) Wenn der Wirth während der dreijährigen Accordszeit die Wirthschaft unter Vorbehalt des Wirthschaftsrechts einstellen will, so hat solches in Beziehung auf die Accordsverhältnisse die Wirkung:

a) daß die Accordssumme für das laufende Etatsjahr auch dann ganz bezahlt werden muß, wenn die Einstellung vor Ablauf des Etatsjahrs erfolgt;

b) daß der Wirth, wenn er vor Ablauf der vollen dreijährigen Accordszeit die Wirthschaft wieder eröffnen will, die Accordsschuldigkeit für die ganze Accordszeit entrichten

und das auf diese Weise bereits Verfallene vor dem Wiederanfang der Wirthschaft baar bezahlen muß.

8) Da die Vornahme des Abstichs, beziehungsweise die Siegelung der Fässer mit dem Anfang und Endtermin der Accordszeit nicht immer auf den Tag hin zusammenfällt, so wird für die Zwischenzeit die Umgeldsschuldigkeit nach dem Verhältniß der neuregulirten Accordssumme berechnet, so daß

a) beim Beginn des Accords, vom Tag der Vornahme des Abstichs bis zum Anfang des Accords, die Umgeldsrate nach Tagen aus der Accordssumme berechnet und mit der ersten Quartalrate erhoben;

b) beim Ende der Accordszeit aber, wenn die Siegelung der Fässer erst nach demselben vorgenommen wurde, neben der letzten Quartalrate auch noch die Accordsrate für die zwischen dem Endtermin der Siegelung der Fässer liegenden Tage angesetzt und eingezogen wird;

c) sollte die Siegelung der Fässer vor dem Endtermin der Accordszeit eintreten, so wird gleichwohl die volle Accordssumme erhoben, dagegen die Accordsrate für diejenigen Tage, welche noch in die Accordszeit fallen, an dem Umgeldsbetrag für das nächste Quartal in Abzug gebracht;

d) wird der Accord erneuert, so tritt mit dem Anfangstermin (§. 6) auch sogleich die neue Accordssumme ein, selbst wenn die Getränkeaufnahme erst nach dem Ende der früheren Accordszeit vorgenommen worden ist.

9) Wenn ein Accordswirth vor verflossener Accordszeit stirbt, so steht es der Wittwe, und bei dinglichem Wirthschaftsrecht, auch den Erben frei, falls dieselben die Wirthschaft auf Rechnung der Erbsmasse fortsetzen wollen, entweder den Accord aufzukündigen, oder solchen bis Ende der Accordszeit beizubehalten.

10) Wenn ein Accordswirth vor Ablauf der Accordszeit seine Wirthschaft verkauft oder auf irgend eine andere Weise abtritt, die Wirthschaft also einen neuen Besitzer erhält, so hebt sich der Accord auf.

11) Ebenso hebt sich der Accord auf, wenn im Laufe der Accordszeit der Wirth ein ausgedehnteres Wirthschaftsrecht erlangen, z. B. ein Gassenwirth Concession zu Errichtung einer Speisewirthschaft, oder ein Speisewirth Concession zu Errichtung einer Schildwirthschaft erhalten sollte.

12) Der Accordswirth hat wegen seines während der Accordszeit etwa verringerten Wirth-

schaftsbetriebs, wegen Unglücks im Keller und beim Getränke, wegen Hausbrauchs ꝛc. sowohl fürs Vergangene als für die Zukunft weder auf einen Nachlaß an der Accordssumme noch auf Entschädigung überhaupt irgend eine Ansprache zu machen.

13) Unter der Accordssumme sind die Abgaben von gebrannten Getränken (Fabrikationssteuer, Patentabgabe) nicht begriffen, sondern diese Abgaben sind, wie bisher, besonders zu entrichten.

14) Verfehlungen des Accordswirths gegen die Umgeldscontrole werden mit Verweis und Geldstrafen bis zu 30 fl. geahndet.

15) Der Accordant hat die gesetzlichen Sporteln zu bezahlen. Im Fall der Accord vor Ablauf der Accordszeit irgendwie aufgehoben würde, so findet eine Rückvergütung an den bezahlten Sporteln nicht Statt.

den 18

Königl. Cameralamt.

Sporteln	—:—
Postporto	—:—
	—:—

Empfangen den 18 .

T. Cameral-Verwalter,

22) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Oberämter, Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 10. Mai 1844,

betreffend: die sogenannten Sommerwirthschaften in Kellergebäuden und Gärten.

Unter Beziehung auf den Erlaß des Steuercollegiums vom 14. Mai 1842, Nro. 3052, betreffend die sogenannten Sommerwirthschaften in Kellergebäuden und Gärten (Erläuterungen zum Wirthschafts-Abgabengesetz S. 261), wird den K. Oberämtern, K. Cameralämtern und K. Umgeldscommissariaten Folgendes zur Kenntnißnahme, beziehungsweise Nachachtung eröffnet:

1) Es ist von einzelnen Behörden der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 10. April 1842 *), Ziffer 1, S. 4, wonach als mit dem Hauptwirthschaftslokal zusammenhängend jede Schenkstätte, in welcher die Gäste von jenem aus bedient werden können, angesehen werden soll, die Auslegung gegeben, daß unter Schenkstätten

*) Oben S. 123.

jener Art auch diejenigen zu verstehen seyen, in welche, ohne daß sie mit einer baulichen Einrichtung zur Aufbewahrung von Wirthschaftsvorräthen versehen seyen, die Bedürfnisse vom Hauptlokal aus geschafft werden können.

Das K. Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 18. v. M. diese Auslegung als unrichtig bezeichnet, da unter dem Ausdruck „Bedienung vom Hauptlokal aus" nur eine Verabreichung von Speisen und Getränken an die Gäste je im Einzelnen begriffen worden ist, da ferner von einem Garten ꝛc. Platz, welcher von dem Hauptlokal so weit entlegen ist, daß Speisen und Getränke in größeren Quantitäten für das Bedürfniß eines Tages oder einer Tageszeit dahin gebracht werden müssen, selbst wenn er mit keinen baulichen Einrichtungen zur Aufbewahrung von Vorräthen versehen ist, gar nicht gesagt werden kann, daß die darin befindlichen Gäste vom Hauptlokal aus bedient werden können, und da überdieß in Ziffer 1, Satz 3 der angeführen Ministerial-Verfügung bei Gartenwirthschaften, welche von Einholung besonderer Concession frei bleiben sollen, ein geographischer Zusammenhang mit dem Hauptlokal, wenn schon etwa durch einen Weg ꝛc. durchschnitten, vorausgesetzt worden ist.

2) Ferner hat das K. Ministerium des Innern aus Veranlassung eines Rekursfalles den 18. v. M. ausgesprochen, daß kein rechtlicher Grund vorliegt, bei den Wirthschaften der bezeichneten Art ein unter dem Betrag des gesetzlichen Minimums stehendes Concessionsgeld anzusetzen.

23) Erlaß des K. Steuercollegiums an das Oberamt, Cameralamt und Umgeldscommissariat in .... vom 29. Mai 1844,

betreffend: die Benützung fremder Brennhäfen durch concessionirte Branntweinbrenner.

Das Steuercollegium hat sich veranlaßt gesehen, über die von einem Oberamt gestellte Anfrage: ob es als unerlaubter Gewerbsbetrieb zu betrachten sei, wenn ein Berechtigter Branntweinbrenner und Schenker den Hafen eines Dritten, zur Branntweinbrennerei nicht Berechtigten, unentgeldlich benützt, mit den K. Kreisregierungen Rücksprache zu nehmen und gibt nun dem Oberamt, Cameralamt und Umgeldscommissariat Folgendes zu erkennen:

1) Da in den Concessionsdekreten Zahl und Größe der Branntweinhäfen für den einzelnen concessionirten Brenner nicht bezeichnet zu werden pflegt, so ist der einzelne einmal

berechtigte Brenner in der Ausdehnung, die er seiner berechtigten Gewerbseinrichtung geben will, in Beziehung auf die Zahl der Häfen nicht beschränkt.

2) Daneben hat aber der berechtigte Brenner von jedem Hafen, welchen er für sein Gewerbe benützen will, sei er sein Eigenthum oder gehöre er einem Dritten, sei er gemiethet oder ihm zu unentgeldlicher Benützung eingeräumt, dem Umgeldsbeamten Anzeige zu machen, damit dieser zu gehöriger Handhabung der Controle und zu gesetzlicher Erhebung der bestimmten Abgabe in den Stand gesetzt werde.

3) Durch Unterlassen dieser Anzeige (Pkt. 2) macht sich der Brenner des uncontrolirten Gewerbebetriebs schuldig, welcher nach Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 44 von den Oberämtern und in höherer Instanz von dem Steuercollegium ressortirt und neben welchem die etwaigen Abgabengefährdungen nach Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 62 besonders zu rügen sind.

4) Wenn ein berechtigter Fabrikant, ein Lohnbrenner oder ein zu Haltung eines Branntweinhafens nach Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 39 befugter Private seinen Branntweinhafen einem berechtigten Fabrikanten miethweise oder unentgeldlich zur Benützung überläßt, ohne sich davon vergewissert zu haben, daß dem Umgeldsbeamten die vorgeschriebene Anzeige gemacht worden sei (Pkt. 2), so ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu erwägen, ob und in wie weit derselbe als Gehülfe bei der Verfehlung des letzt bezeichneten (Pkt. 3) erscheine und ist eintretenden Falls Art. 45 des Wirthschafts-Abgabengesetzes zur Anwendung zu bringen.

5) Ob in diesem Fall (Pkt. 4) ein Lohnbrenner, welcher nach Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 36, S. 2, nur für unconcessionirte Privaten Branntwein zu brennen befugt ist, wegen einer solchen Ueberschreitung seiner Befugniß noch weiter besonders straffällig sei, dieß muß als den diesseitigen Ressort nicht berührend von hier aus lediglich den Regiminalbehörden anheimgegeben werden.

24) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Oberämter, Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 17. August 1844,

betreffend: die Anzeige der Privatschrotmühlen.

In Hinsicht auf die durch Art. 61 des Wirthschafts-Abgabengesetzes vorgeschriebene Anzeige der Privatschrotmühlen wird in Gemäßheit Finanzministerialerlasses vom 19. Juli 1844 den Oberämtern, Cameralämtern und Umgeldscommissariaten eröffnet:

1) daß die Strafandrohung jenes Artikels auf jeden unangezeigten Besitz einer, ihrer Einrichtung nach zum gewerbsmäßigen Gebrauch geeigneten, oder, was hier gleichbedeutend ist, bestimmten Schrotmaschine zu beziehen ist, wie denn auch der in Art. 61 ausdrücklich angeführte Art. 27 einen Unterschied hinsichtlich der Benützungsart dieser Maschinen nicht macht; und daß hienach

2) die Verfertiger solcher Maschinen zu der Anzeige über den Beginn und das Aufhören eines solchen Besitzes, also über die Verfertigung und Veräußerung einer solchen Schrotmaschine gleichfalls verbunden sind. Die Oberämter, Cameralämter und Umgeldscommissariate werden daher aufgefordert, bei sich darbietenden Gelegenheiten die Verfertiger solcher Maschinen in geeigneter Weise zu belehren und vor Strafe zu warnen.

25) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Oberämter, Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 2. November 1844,

betreffend: die Controlirung der Nebenspunden und Nebenzapfen an den Fässern der in der Abstichsbehandlung stehenden Wirthe.

Nachdem das Steuercollegium wahrgenommen hat, daß bezüglich der sogenannten Nebenspunden und Nebenzapfen an den Fässern der in der Abstichsbehandlung stehenden Wirthe, namentlich auch hinsichtlich der Siegelung derselben, ein sehr verschiedenes Verfahren stattfindet; so ist dießfalls Bericht an das K. Finanzministerium erstattet worden, und wird nun, in Gemäßheit hohen Erlasses des K. Finanzministeriums vom 24. Oktober 1844 den K. Oberämtern, K. Cameralämtern und Umgeldscommissariaten Folgendes eröffnet:

1) Die Wirthe sind, nach der auch in der Belehrung für diejenigen, die im Abstich stehen, vom 31. Januar 1844, §. 7 enthaltenen Bestimmung verbunden, sämmtliche an ihren Fässern befindliche Oeffnungen und Spunden, wie groß oder klein sie seyen, welchen Namen sie haben mögen, dem Aufsichtspersonale (Umgeldscommissär, Accisser) anzuzeigen und zu diesem Ende ihre Fässer genau zu untersuchen.

2) Die Hauptspunden, so wie die an den Faßdauben der oberen Hälfte des Fasses etwa befindlichen weiteren Oeffnungen sind unbedingt unter Siegel zu legen.

3) Die Siegelung etwaiger weiterer Oeffnungen an den Faßböden oder an den Dauben der untern Hälfte des Fasses bleibt in den einzelnen Fällen dem gewissenhaften Ermessen des Umgeldscommissärs anheimgestellt.

4) Wenn sich an einem Faß außer den gewöhnlichen Oeffnungen (Hauptspunden, Hahnenloch, Zapfenloch, Faßthürchen) noch weitere Oeffnungen befinden (Ziffer 2, 3), so sind letztere und deren Zahl in der ersten, die Faßnummer enthaltenden Rubrik des Kellerregisters vorzumerken, und ist dabei anzugeben, ob sie gesiegelt seyen oder nicht.

5) Bezüglich der Bestrafung der Verletzung der Siegel wird auf Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 53, Bekanntmachung vom 28. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 129) verwiesen.

6) Das Unterlassen der Anzeige einer Faßöffnung (§. 1), welcher die Anbringung einer solchen ohne Controle des Accisers gleich zu achten, ist nicht nach Analogie des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 53, sondern in Anwendung des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 60 (vergl. Bekanntmachung vom 29. December 1840, Reg.Blatt von 1841, S. 20) mit einer arbiträren, nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessenden Strafe zu rügen.

7) Noch wird den Umgeldscommissariaten bemerkt, daß die nach §. 4 zu machenden Einträge erstmals in die Kellerregister für das Quartal 1. Januar / 31. März 1845 aufzunehmen, und daß die Commissäre für Visitationen der Umgeldscommissariate, so wie das Umgeldsrevisorat zur Aufmerksamkeit auf den Vollzug dieser Anordnung angewiesen sind.

26) Erlaß des K. Steuercollegiums an das Cameralamt und Umgeldscommissariat ..... vom 13. November 1844,

betreffend: die Umgeldscontrole bei Wirthen, welche den Wirthschaftsbetrieb zeitweise einstellen.

Dem Cameralamt und Umgeldscommissariat wird auf den Bericht vom 30. v. M. erwiedert, daß das Wirthschafts-Abgabengesetz bezüglich der Umgeldscontrole von dem Fall der theilweisen Einstellung eines Wirthschaftsbetriebs keine Notiz nimmt, daß daher ein zum Wein- und Obstmost- und auch zum Bier- und Branntweinschank berechtigter Wirth zwar einen Theil seines Rechts einstellen kann, aber in so lange als Wirth im Allgemeinen zu betrachten und demnach von Entrichtung des Recognitionsgelds frei ist, als er irgend einen Theil seines Wirthschaftsrechts ausübt.

Wenn daher ein solcher zu sämmtlichem Getränkeausschank berechtigter Wirth den Wein- und Obstmostschank zeitenweise nicht ausüben will, so berührt dieß die Umgeldscontrole nicht, ein solcher Wirth hat seine Getränkebeifuhren und Einlagen, den Ausschank, die Preise 2c.

ganz derselben Controle zu unterstellen, er ist bezüglich der Hausbrauchs-Regulirung ganz so zu behandeln, wie ein den Ausschank dieser Getränke ausübender Wirth und hat in eintretenden Contraventionsfällen die betreffenden Strafen verwirkt.

27) Erlaß des K. Steuercollegiums an die K. Oberämter, Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 29. März 1845,

betreffend: die Unzulässigkeit des Malztransports zur Nachtzeit.

Da wahrgenommen worden ist, daß hie und da das geschrotete Malz zur Nachtzeit von der Mühle ab- und zu der Bräuerei zurückgeführt wird; so wird in Gemäßheit Finanzministerialerlasses vom 18. Februar 1845 auf die Unzulässigkeit des Transports des geschroteten Malzes zur Nachtzeit mit Folgendem aufmerksam gemacht:

1) Zu Verhütung von Unordnungen ist im Allgemeinen darauf zu sehen, daß die Malzscheine möglichst kurz in den Händen der Gewerbtreibenden sind, und haben daher die Acciser solche erst unmittelbar vor Bringung des Malzes zur Mühle auszufolgen (Steuercollegialerlaß vom 13. Januar 1838), die Bräuer sogleich nach deren Einholung das Malz zur Mühle zu bringen, die Müller das Malz in thunlicher Bälde zu schroten, und ist das Malz auch in der Regel an demselben Tag, an welchem es zur Mühle kam, von da zurückzubringen (Steuercollegialerlaß vom 17. November 1827, erster Erg.Band zum Reg.Blatt S. 514, Finanzministerial-Verfügung vom 28. Januar 1833, §. 3, Reg.Blatt S. 34).

2) Da aber unter Tag bei Zusammenhaltung der Vorschriften von Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 28 und 33 überhaupt nur die Zeit von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang verstanden werden kann, so folgt hieraus, daß jedenfalls der nächtliche Transport des geschroteten Malzes ebenso wie des ungeschroteten unzulässig ist, und bei der ausnahmsweise eintretenden Verzögerung der Malzschrotung nicht nur die entsprechende Bemerkung auf dem Schein zu machen ist (Finanzministerial-Verfügung vom 28. Januar 1833, §. 3), sondern auch der Rücktransport in keinem Fall zur Nachtzeit erfolgen darf.

3) Die Umgeldscommissariate haben hienach die Acciser, Bräuer und Müller in geeigneter Weise zu bescheiden und zu belehren.

Wenn aber gleichwohl ein nächtlicher Transport von geschrotetem Malz bei ein-

zelnen Bräuern beziehungsweise Müllern vorkommen sollte, so sind dieselben im ersten Fall dießfalls zu Protokoll mit dem Bedeuten zu verwarnen, daß sie im Wiederholungsfall eine Strafe nach Maßgabe des Wirthschafts-Abgabengesetzes Art. 60 zu gewärtigen haben, und ist dann im zutreffenden Fall unter Berufung auf gegenwärtigen Erlaß so wie auf die erwähnte in der Umgeldscommissariats-Registratur aufzubewahrende, dem Oberamt aber auf Verlangen zur Einsicht mitzutheilende protokollarische Eröffnung die entsprechende Bestrafung bei dem Oberamt zu beantragen.

4) Den Ober- und Cameralämtern wird hievon Nachricht gegeben, und wird zu den erstern die Erwartung ausgesprochen, daß sie hienach in den zutreffenden Fällen die entsprechende Strafverfügung in der Instanzenfolge einleiten.

5) Bezüglich der Straffälligkeit des nächtlichen Transports des Malzes zur Mühle wird auf Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 33 und 60 verwiesen.

28) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 13. December 1845,

betreffend: die Fälle, in welchen zum Branntweinbrennen Concession erforderlich ist.

Nachdem bezüglich der Concessions- und Abgaben-freien Branntweinbereitung für den eigenen Gebrauch die im Reg.Blatt von 1843, S. 578 ersichtliche höchste Entscheidung erfolgt war, haben sich in Ansehung der dießfälligen Behandlung der Wirthe Zweifel ergeben.

Es sind nun, auf Anfrage des Steuercollegiums, von dem K. Finanzministerium folgende, die richtige Anwendung der gedachten höchsten Entscheidung sichernde nähere Bestimmungen ausgesprochen worden:

1) Zum Branntweinbrennen hat Concession einzuholen:

a) Jeder, welcher auch Branntwein ausschenken (d. h. unter einer Maas verkaufen) will; so wie

b) Derjenige, welcher Branntwein zwar nur im Großen (d. h. eine Maas und darüber) verkauft, solchen aber nicht bloß aus selbst erzeugten, sondern ganz oder theilweise auch aus erkauften Stoffen fabriciren will.

2) Es bedarf demnach keiner Concession:

a) Wer bloß aus selbsterzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauch und zum Verkauf im Großen brennen will; so wie

b) wer zwar auch aus erkauften Stoffen brennen, aber Branntwein weder im Kleinen noch im Großen verkaufen will.

Nach diesen Erläuterungen, welchen auch das K. Ministerium des Innern zugestimmt hat, sind durch die K. Kreisregierungen die Bezirksämter beschieden worden *).

Höherem Auftrage zu Folge erhalten sämmtliche Cameralämter und Umgeldscommissariate zu ihrer Nachachtung gleichfalls hievon Kenntniß.

29) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 14. Januar 1846,

betreffend: die Befreiung der Abreichung von Meßopferwein von der Wirthschafts-Abgabencontrole.

Nachdem von dem K. Finanzministerium im Einverständniß mit dem K. Ministerium des Innern ausgesprochen worden ist, daß, bezüglich der Abreichung des Meßopferweins auch in kleinen Quantitäten von Seiten der katholischen Geistlichen gegen Bezahlung aus der betreffenden Kirchenpflege, von einer Anwendung des Wirthschafts-Abgabengesetzes abzustehen sei; demnach den Geistlichen gegenüber weder von Unterstellung einer solchen Weinabreichung unter die Wirthschafts-Abgabencontrole, noch von Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen unerlaubten Wirthschaftsbetriebs die Rede seyn könne; so wird dieß, in Gemäßheit Erlasses des K. Finanzministeriums vom 9. December 1845, den Cameralämtern und Umgeldscommissariaten zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

30) Erlaß des K. Steuercollegiums an das Umgeldscommissariat ..... vom 1. August 1846,

betreffend: die Bezeichnung der Tag- und Nachtzeit in Absicht auf den Malztransport.

Aus dem Bericht des Umgeldscommissariats vom 13. Mai d. J., betreffend die erlassenen Vorschriften wegen des Transports des Malzes zur Nachtzeit, ist ersehen worden, daß über den Begriff von Tag und Nachtzeit ein ungleichartiges Verhalten stattfindet.

Zu gleichmäßigerem Vollzug der durch Erlaß vom 29. März d. J. Nr. 1708**) erlassenen Vorschriften, wird nun dem Umgeldscommissariat in Gemäßheit Finanzministerial-Erlasses vom 28. v. M. zur Kenntnißnahme und Nachachtung bemerkt, daß nach dem Vorgang der

*) Oben S. 203.
**) Nr. 27, S. 511.

Zollordnung von 1838 (Reg.Blatt S. 278) als Tageszeit in der vorliegenden Beziehung anzusehen ist:

in den Monaten Januar und December die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr;

in den Monaten März, August und September die Zeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr;

in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr.

31) Erlaß des K. Finanzministeriums an das Steuercollegium vom 22. September 1847,

betreffend: das Branntweinbrennereirecht der Bierbrauer.

Auf den Bericht vom $\frac{21}{28}$. Juli d. J., betreffend die Frage, ob Bierbrauer verbunden seyen, das Recht zur Branntweinbrennerei, welches sie als Ausfluß ihres Hauptgewerberechtes nach Art. 4 des Wirthschafts-Abgabengesetzes besitzen, im Fall der Nichtausübung durch Bezahlung von Recognitionsgeld zu wahren, wird dem Steuercollegium erwiedert, daß man keinen genügenden Grund gefunden hat, von der seither in Uebung gestandenen klaren Bestimmung des §. 2, Nr. 8*a.* der Instruktion vom 11. December 1827 abzuweichen, wornach Bierbrauereien hinsichtlich des Recognitionsgeldes gleich den übrigen Branntweinbrennereien zu behandeln sind, daß daher Bierbrauer, welche von dem Recht der Branntweinbrennerei zeitweise keinen Gebrauch machen, zu Wahrung des Rechts, so lange das Gewerbe ruht, gemäß dem Art. 4, Abthl. 2*b.* des Finanzgesetzes vom 24. December 1833 den vierten Theil des festgesetzten Recognitionsgeldes zu entrichten haben.

32) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Oberämter, Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 5. April 1848,

betreffend: die Behandlung der in Folge von strafrechtlichen Untersuchungen wegen Uebergangssteuer-Gefährdung confiscirten Gegenstände.

Den Oberämtern, Cameralämtern und Umgeldscommissariaten werden in Gemäßheit Finanzministerial-Erlasses vom 28. März d. J. bezüglich der Behandlung und Aufbewahrung, so wie des Verkaufs der in Folge von strafrechtlichen Untersuchungen wegen Uebergangssteuer-Gefährdung mit Beschlag belegten und confiscirten Gegenstände folgende Weisungen ertheilt:

1) Wenn unter Umständen, die auf eine Gefährdung der Uebergangssteuer hinweisen, eine Waare betreten wird, deren vorläufige Beschlagnahme auf Anzeige des Delators oder Anfrage der Voruntersuchungsbehörde von dem Oberamt als Untersuchungsbehörde verfügt und welche dem Cameralamt zur Aufbewahrung übergeben worden ist, so kann dieselbe dem Betheiligten jederzeit ausgefolgt werden, so bald er für die in Frage kommende Abgabe, Confiscation und Strafe gehörige Sicherheit nach Zollstrafgesetz von 1838, Art. 31 (Reg.Blatt S. 302), Verfügung vom 9. November 1840 §. 18, (Reg.Blatt S. 495), leistet.

Die Größe der Cautionssumme ist von dem Oberamt unter vorgängiger Rücksprache mit dem Cameralamt, beziehungsweise Umgeldscommissariat zu bestimmen.

Wird die Caution baar hinterlegt, so ist dieß in dem Untersuchungsprotokoll vorzumerken, die hinterlegte Summe aber dem Cameralamt zur Aufbewahrung zuzustellen.

Außerdem ist die Cautionsurkunde bei den Untersuchungsakten aufzubewahren.

Ueber Ausfolge einer solchen Waare oder Caution an das Cameralamt ist von dem Oberamt in Columne 9 des halbjährigen Untersuchungs-Verzeichnisses eine Vormerkung einzutragen, und bis zu endgültiger Erledigung der Untersuchung nachzuführen.

2) Der Verkauf der mit Beschlag belegten Waare ist von dem Cameralamt einzuleiten:

A. nach erledigter Untersuchung, so bald die Confiscation rechtskräftig erkannt ist, worüber das Oberamt dem Cameralamt in dem monatlichen Strafverzeichniß (K. Verordnung vom 8. September 1829, §. 4 ff., betreffend die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden erkannten Geldstrafen (Reg.Blatt S. 398), oder bei bedeutenderen Gegenständen sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses durch besonderes Schreiben Mittheilung zu machen hat.

Schützt der Gestrafte gegen den Verkauf der Waare die Betretung des Gnadenwegs vor, so ist das Cameralamt gemäß dem §. 9 der erwähnten Verordnung nur dann ermächtigt, dem Verkauf bis nach Einlangung einer Entschließung Anstand zu geben, wenn der Gestrafte innerhalb 30 Tagen von der Zeit der Eröffnung des rechtskräftigen Erkenntnisses an sich über die Einlegung eines Gesuchs durch ein Zeugniß derjenigen Behörde ausweist, welche nach der Verordnung vom 3. April 1835, §. 2 ff. (Reg.Blatt S. 210) den Beibericht zu erstatten hat;

B. vor erledigter Untersuchung:

a) wenn die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind;

b) wenn der Angeschuldigte solchen selbst wünscht oder hiezu einwilligt.

In diesen beiden Fällen ist der Erlös von dem Cameralamt bis zu Erledigung der Untersuchung in Verwahrung zu nehmen.

3) Der Verkauf selbst hat nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung durch den öffentlichen Ausrufer oder bei bedeutenderen Gegenständen durch das betreffende Local-Intelligensblatt, unter Zugrundlegung eines von unpartheiischen Sachverständigen gemachten Anschlags, so wie unter Anbedingung baarer Zahlung urkundlich im Aufstreich zu geschehen, und ist,

A. wenn die Waare im Wohnort des Cameralbeamten aufbewahrt ist, von dem Cameralverwalter oder Cameralamtsbuchhalter, unter Zuziehung des Accisers vorzunehmen;

B. außerdem von dem Acciser, unter Zuziehung einer oder zweier Urkundspersonen, je nachdem der Anschlag der Waare bis zu 50 fl. oder mehr beträgt; wobei der Acciser und die Urkundspersonen eine Belohnung von je 6 kr. für die Stunde zu beziehen haben.

Ueber die Verhandlung ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen.

Die Verkaufsunkosten, bei welchen auf möglichste Ersparniß Bedacht zu nehmen ist, sind dem Käufer anzubedingen, jedoch stets am Schluß des Protokolls zu verzeichnen und zu beurkunden.

Der Angeschuldigte, beziehungsweise Gestrafte kann der Verkaufsverhandlung anwohnen; von deren Vornahme ihm mit Bezeichnung der Zeit zumal dann Nachricht zu geben ist, wenn er in dem Ort der Verkaufsverhandlung oder in dessen Nähe seinen Wohnsitz hat.

4) Das Cameralamt hat das Verkaufsprotokoll der Umgeldsrechnung, in welcher die Erlöse in einnähmliche Verrechnung kommen, anzuschließen, und außerdem mit besonderem Bericht zu diesseitiger Genehmigung vorzulegen, wenn es sich um einen Erlös von mehr als 50 fl. handelt.

33) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Ober- und Cameralämter und Umgeldscommissariate vom 4. Februar 1851,

betreffend: die Abrügung der Verfehlungen in Uebergangssteuersachen.

Da nach der Bekanntmachung vom 4. März 1834, §. 16 (Reg.Blatt S. 280), der Verfügung vom 16. Mai 1838, lit. b. (Reg.Blatt S. 308) und der Verfügung vom 23. December 1841, Pkt. 3 (Reg.Blatt S. 574) bei Abrügung der Verfehlungen in Uebergangssteuersachen ganz die Bestimmungen der Zollstrafgesetzgebung Anwendung finden,

so wird zu Herstellung einer vollkommenen Uebereinstimmung bei dem Verfahren in Zoll- und Uebergangssteuerstrafsachen folgendes bemerkt:

1) den Oberämtern steht es zu, bei den unter Ziffer 2, 3, 4 des Art. 6 des Zollstrafgesetzes (Reg.Blatt 1838, S. 293) zu stellenden Fällen bei dem Zutreffen der in dem Schlußsatz dieses Artikels bezeichneten Voraussetzung anstatt der Defraudationsstrafe eine Controlestrafe zu erkennen; es sind aber in solchen Fällen, so wie alsdann, wenn das Oberamt im Compromißweg eine seiner ordentlichen Zuständigkeit sonst nicht unterstehende Strafsache nach Zollstrafgesetz von 1838, Art. 34 (Reg.Blatt S. 304) erledigt, die Akten stets sofort nach der Verfügung vom 9. November 1840, §. 24 (Reg.Blatt S. 497) dem Steuercollegium zur Prüfung vorzulegen.

2) Außerdem hat das Steuercollegium in denjenigen Fällen, bei welchen nach dem Ergebniß der Voruntersuchung die in §. 17 der Verfügung vom 9. November 1840 (Reg.Blatt S. 495) bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, die Befugniß, von Anordnung des ordentlichen Strafverfahrens durch das Oberamt abzustehen und auf den Grund der Voruntersuchung eine Controlestrafe zu erkennen.

Es werden daher die Cameralämter und Umgeldscommissariate angewiesen, in solchen Fällen über das Ergebniß der Voruntersuchung unter Anschluß der Akten Bericht an das Steuercollegium mit gutächtlichem Antrag zu erstatten, bevor die Sache dem Oberamt übergeben wird.

---

d) Sporteln.

1) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern vom 31. December 1839,

betreffend: die Sporteln von Verleihung des Grundeigenthums der Schaafwaiden ꝛc., der Gemeinden und Stiftungen.

Da man aus den von der Oberrechnungskammer, dem Steuercollegium und den Finanzkammern eingezogenen Berichten ersehen hat, daß in der Erhebung der nach dem Tarif zu dem Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 (Reg.Blatt S. 533) von Verleihungen des den Gemeinden und Stiftungen gehörigen Grundeigenthums, Schaafwaiden ꝛc. mit 10 kr. von 100 fl. Pachtschilling zu beziehenden Sportel eine gleichförmige Behandlung bisher nicht eingehalten worden ist, so wird der ꝛc. Folgendes zu erkennen gegeben:

1) diese Sportel ist ein Theil der nach Art. 47 des Sportelgesetzes beibehaltenen Zucht- und Waisenhausgefälle; es unterliegt daher keinem Zweifel, daß in Ansehung derselben die Bestimmungen der Generalverordnung vom 11. Februar 1810, §. 13, 2 (Reg.Blatt S. 60) noch Anwendung finden, wonach diese Sportel nicht blos bei Verleihungen von Grundstücken und Schaafwaiden, sondern, abgesehen von den im Sporteltarif besonders aufgeführten Zehntverleihungen, überhaupt von Verleihungen des Grundeigenthums jener Corporationen an Gütern, Häusern, Mühlen, Schaafwaiden und andern ähnlichen Verleihungen zu erheben ist;

2) bei Verleihungen auf mehrere Jahre ist die auf den Akt der Verleihung gesetzte Sportel für alle Pachtjahre auf Einmal zu erheben, und zu diesem Behufe bei den auf Lebenszeit geschlossenen Verleihungen die wahrscheinliche Lebensdauer des Beständers nach der beigefügten (auch für die Werthsberechnung der Leibgedinge in Anwendung kommenden) Tabelle zu berechnen. Eine Rückvergütung der bezahlten Sportel wegen etwaiger Aufhebung des Pachts vor dem bedungenen Ablauf desselben findet nicht statt, da nach Art. 3 des Sportelgesetzes die Sportel mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Verleihung verfallen ist;

3) der Ansatz dieser Sportel liegt nach der Instruktion für die Einbringer der Zucht- und Waisenhausgefälle vom 2. Mai 1810, §. 6 (Reg.Blatt S. 162) den über die Verleihung erkennenden Gemeindebehörden ob, und ist gleich bei der Verleihung zu bewerkstelligen;

4) in Absicht auf den Einzug, die Verrechnung und die Controlirung aber sind die Vorschriften zur Anwendung zu bringen, welche die Instruktion zum Sportelgesetze vom 21. Februar 1829 (Reg.Blatt S. 74), §. 11 und folgende, hinsichtlich der Sportelansätze durch Ortsvorsteher (cfr. namentlich §. 11, lit. b.) enthält.

2) Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammer in Ludwigsburg und sämmtliche Finanzcollegien vom 5. März 1840,

betreffend: die Befreiung der Kanzleiassistenten u. s. w. von der Bezahlung einer Anstellungssportel.

Der ꝛc. wird auf ihre Anfrage vom ..... erwiedert, daß man im Einverständnisse mit den K. Ministerien der Justiz und des Innern in dem Gesetz vom 22. Juli 1839 in Betreff der Dienstverhältnisse der Kanzleiassistenten u. s. w. keinen Grund findet, den Kanzleiassistenten, Buchhaltern und Amtsassistenten eine Dienstanstellungssportel, von welcher die Kanzleiassistenten nach höchster Entschließung vom 24. December 1831 schon bisher freigelassen worden sind, anzusetzen.

3) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammern vom 23. Februar 1841,

betreffend: die Sportelbefreiung von der Verpachtung des den Gemeinden zustehenden Schrannengelds von Früchten.

Der ꝛc. wird auf die Anfrage vom ..... betreffend die Sportelerhebung von verliehenen Fruchtschrannen der Gemeinden, erwiedert, daß die Verpachtung des — Gemeinden zustehenden Schrannen- (Marktstand-) Gelds von Früchten der Bestimmung des Sporteltarifs unter der Rubrik: „Verleihungen" (Reg.Blatt von 1828, S. 533) nicht zu unterstellen ist.

4) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammern vom 28. December 1841,

betreffend: den Sportelansatz von den Pferchnutzungen der Gemeinden.

Der ꝛc. wird auf die Anfrage vom ..... in Betreff des Sportelansatzes von der Pferchnutzung der Gemeinden erwiedert, daß

1) wenn mit dem Waiderecht zugleich auch der Pferchnutzen dem Pächter des erstern überlassen wird, die Sportel von dem Pacht überhaupt anzusetzen,
2) wenn die als Ausfluß des Waiderechts anzusehende Pferchnutzung abgesondert von jenem, jedoch im Ganzen verliehen wird, hievon die Sportel ebenfalls zu berechnen, daß aber
3) der Einzelnverkauf des Pferch (der Pferchnächte) einer Sportel nicht zu unterwerfen ist.

5) Erlaß des K. Finanzministeriums an die Finanzkammern vom 23. März 1843,

betreffend: den Ansatz der Dienstanstellungssporteln von Gehalten der Waldschützen und von persönlichen Zulagen derselben.

Der ꝛc. wird auf ihren weiteren Bericht vom ..... betreffend die Nachholung von Dienstanstellungssporteln von Waldschützen, zu erkennen gegeben, daß das zurückfolgende Verzeichniß solcher Sporteln nach Maßgabe der Verfügung vom 20. Januar 1835 zu berichtigen ist.

Es beschränkt sich hiernach für die Vergangenheit und Zukunft die Ansetzung einer Anstellungssportel auf die Fälle, wenn eine Waldschützenstelle vergeben wurde, oder künftig vergeben werden wird, mit welcher ein den Betrag von 150 fl. übersteigender Normalgehalt verbunden ist, während für Fälle, wo bereits angestellten Waldschützen vom Forstfach in Folge der Etatsverabschiedung ihr Gehalt in einer dem Taggelde der Forstschützen entsprechenden Jahressumme bestimmt, überhaupt durch eine persönliche Zulage, wenn auch über den sportelpflichtigen Betrag, erhöht wurde, oder künftig erhöht werden wird, ein Sportelansatz nicht Statt findet.

6) Erlaß des K. Steuercollegiums an die Umgeldscommissariate vom 5. Juni 1844,

betreffend: die Entrichtung von Wirthschaftssporteln bei theilweise eingestelltem Wirthschaftsbetrieb.

Das K. Finanzministerium hat sich mittelst Erlasses vom 25. v. Mts. dahin ausgesprochen:

a) daß von Schild- und Speisewirthschaften, welche mit Rechtsvorbehalt ganz ruhen, also Recognitionsgeld entrichten, keine Wirthschaftssportel zu entrichten sei, daß dagegen

b) Schild- oder Speisewirthe (Wirthschafts-Abgabengesetz Art. 2, a. b.), wenn sie auch nur Bier und Branntwein, oder nur eines von beiden ausschenken, von dieser Sportel keineswegs freizulassen, jedoch der Regel nach in die letzte Abgaben-Classe mit 1 fl. zu setzen seyen.

Auch sprach sich das K. Finanzministerium dahin aus, daß, wenn ein Schild- oder Speisewirth ohne vorgängigen theilweisen Verzicht seines Wirthschaftsrechts entweder neben Beherbergung und Speisung von Gästen nur ein bestimmtes Getränke ausschenken, oder selbst die Beherbergung und Speisung aufgeben, und blos auf den Schank sich beschränken wollte, dieß bezüglich des Sportelansatzes nicht zu beachten sei, d. h. also daß ein Sportelansatz unter allen Umständen Statt finde, so lange ein Schild- oder Speisewirth nicht auf sein Schild- oder Speisewirthschaftsrecht (mit oder ohne Rechtsvorbehalt) verzichtet habe.

Nachtrag

zum ersten Abschnitt, Abtheilung II. B.

(Verfügungen über Gegenstände der bürgerlichen Rechtspflege.)

Bekanntmachung des Civilsenats des K. Obertribunals, als Wechselgerichts für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, vom 2. Juli 1850,

betreffend: die Behandlung von verzinslichen Wechseln.

Der Civilsenat des K. Obertribunals, als Wechselgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, hat in Erwägung, daß nach den Grundsätzen der allgemeinen deutschen Wechselordnung und den Beschlüssen der zu deren Berathung im Jahr 1847 in Leipzig abgehaltenen Conferenz die Bedingung von Zinsen sowohl bei trassirten, als bei eigenen Wechseln unzulässig erscheint, aus Veranlassung eines vorgekommenen Specialfalles den Grundsatz angenommen, daß die nach Einführung der deutschen Wechselordnung (1. Mai 1849) ausgestellten Wechsel, in welchen ein Zinsversprechen enthalten ist, keine Wechselkraft begründen und daher ein wechselgerichtliches Verfahren auf sie nicht gebaut werden kann.

Register

über den

zweiten Ergänzungs-Band zum Regierungs-Blatt.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im zweiten Ergänzungs-Band des Regierungs-Blatts enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

1828.

April 26. Katholischer Kirchenrath. Verfügung, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten. 242.

1831.

Juni 6. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend den Umfang des Eheverbots wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in vormals österreichischen Orten. 206.

1833.

Oktober 5. Civilsenat des K. Obertribunals. Beschluß, betreffend die Location von Geldstrafen in Gantungen, wenn dafür ein obrigkeitlicher Zahlungsbefehl ausgewirkt worden ist. 24.

November 29. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Ausübung der Nomination von Seiten mehrerer Mitpatrone. 207.

1834.

Februar 12. Criminalsenat des Obertribunals. Verfügung, betreffend die Berechnung der Nothfrist zu Anmeldung des Rekurses in Strafsachen. 6.

März 18. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die für die Oberamtsgerichte auszustellenden medicinischen Gutachten. 1.

— 22. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend den Schulbesuch von diesseitigen Schulkindern in Baden, und von badischen Schulkindern in Württemberg. 208.

April 8. Evangelisches Consistorium. Verfügung, betreffend die Thätigkeit der evangelischen Geistlichen für die Zwecke des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene. 223.

Juli 1. Katholischer Kirchenrath. Verfügung, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten. 243.

— 28. Civilsenat des K. Obertribunals. Beschluß, betreffend den Sportelansatz im Falle der Abänderung eines die Einrede des geendigten Rechtsstreites für zulässig aussprechenden Erkenntnisses. 25.

August 7. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend den Schulbesuch württembergischer Schulkinder in Hohenzollern und umgekehrt. 209.

September 5. Ebend. Verfügung, betreffend die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem Ehehinderniß der Altersungleichheit und die hiebei zu entrichtende Sportel. 210.

— 11. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Zulassung von Ausländern zum Armenrechte. 25.

Oktober 21. Civilsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Zuziehung von Oberamtsgerichtsbeisitzern zu prozeßleitenden Dekreten. 27.

1835.

Januar 10. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Frage, ob bei Realpatronatrechten die Stimmenmehrheit entscheide. 211.

— 31. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Antheil der Oberamtsgerichtsbeisitzer an den Sporteln für verschiedene Rechtsgeschäfte. 58.

März 6. Evangelisches Consistorium. Verfügung, betreffend die Anweisung für die evangelischen Geistlichen über das bei Proklamationen und Trauungen in Absicht auf das Bürgerrecht der Verlobten zu beobachtende Verhalten. 225.

— 17. Katholischer Kirchenrath. Verfügung, betreffend die Ehestreitigkeiten der Katholiken in den von Oesterreich an Baiern und dann an Württemberg übergegangenen Gebietstheilen. 245.

Mai 15. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend den Besuch der Volksschulen von diesseitigen Schulkindern in Baiern und von bairischen Schulkindern in Württemberg. 209.

Mai 18. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Erläuterung des §. 3 der Verordnung vom 3. April 1835 über die Behandlung der Begnadigungsgesuche. 7.

Juni 27. Criminalsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend eine weitere Erläuterung des §. 3 der K. Verordnung vom 3. April 1835 über das bei Begnadigungsgesuchen zu beobachtende Verfahren, insbesondere die Vorlegung solcher Gesuche, wenn das Obertribunal zuletzt erkannt hat. 7.

December 1. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend eine Erklärung des §. 9 der K. Verordnung vom 3. April 1835 über das bei Begnadigungsgesuchen zu beobachtende Verfahren, insbesondere die Befugniß der Mittelstellen, der Unterbrechung einer schon angetretenen Strafe stattzugeben. 8.

1836.

Februar 20. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Reisekosten=Anrechnungen der Notariats=Assistenten bei Pflegrechnungs=Abhören. 58.

Juli 6. Ebend. Verfügung, betreffend die Erläuterung des §. 6 der K. Verordnung vom 3. April 1835 über die Behandlung der Begnadigungsgesuche. 9.

August 10. Ebend. Verfügung, betreffend eine weitere Erklärung der §§. 6 ff. der K. Verordnung vom 3. April 1835 wegen Behandlung der Begnadigungsgesuche, insbesondere der Strafaufschubsgesuche, der Unterbrechung der bereits angetretenen Strafe, oder einer successiven Strafvollziehung. 10.

— 22. Ebend. Verfügung, betreffend die Uebernahme der Rechnungs=Urkunden zum Behufe der von den Notaren zu besorgenden Pflegrechnungsstellungen. 59.

— 27. Ebend. Verfügung, betreffend die Frage: ob bei Berechnung der Appellationssumme die Gültrückstände zu dem Hauptbetrage der Gült zu zählen seien? 29.

— — Ebend. Verfügung, betreffend die Trauungen im Hause bei einer gefährlichen Krankheit des einen Nupturienten. 51.

September 9. Ebend. Verfügung, betreffend die Erläuterung des §. 5 der K. Verordnung vom 3. April 1835 wegen Behandlung der Begnadigungsgesuche. 10.

— 29. Ebend. Verfügung, betreffend die Gestattung der Akteneinsicht an die Verfasser von Begnadigungsgesuchen, und die Gestattung einer weiteren Frist zur Einreichung derselben. 11.

December 26. Ebend. Verfügung, betreffend die vorläufige Ablieferung von Angeschuldigten an den präsumtiven Strafort nach ausgesprochenem Erkenntnisse in erster Instanz und vor ausgesprochenem Rekurserkenntnisse 12.

1837.

Februar 22. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Stimmführung der bei einigen Oberamtsgerichten angestellten zweiten Aktuare und die sonstigen Verhältnisse derselben. 2.

März 14. Civilsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Beitreibung gerichtlich festgesetzter Advokatengebühren und Auslagen in Prozeßsachen. 29.

April 18. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Ablauf des peremtorischen Termins bei Strafrekursen, in dem Falle, da eine Beschwerdeschrift von einem nicht berechtigten Concipienten verfaßt und deßhalb zur Verbesserung zurückgegeben worden ist. 13.

Juli 26. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Auslegung des Art. 57 des Wirthschafts-Abgabengesetzes. 467.

— 27. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Unzulässigkeit der privativen Stellung von Pflegrechnungen durch bezirksgerichtliche Revisionsgehülfen. 59.

August 4. Criminalsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Zulässigkeit der vorläufigen Ablieferung eines verhafteten, in der Hauptsache für überwiesen angenommenen und dagegen rekurrirenden Angeschuldigten an den präsumtiven Strafort mit seiner Einwilligung. 14.

September 13. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Zuziehung des Unterkäufers zu den Getränkeverkäufen. 469.

Oktober 31. Evangelisches Consistorium. Verfügung, betreffend den Sonntagsschulbesuch der Israeliten. 231.

November 6. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Erforderniß einer Dispensation bei stattfindender Schwägerschaft zwischen dem geistlichen Mitgliede und anderen Mitgliedern des Stiftungsraths und den Sportelansatz hiefür. 93.

— 10. Evangelisches Consistorium. Verfügung, betreffend die Entschädigung der Geistlichen für die Abhaltung von Filialkirchen-Conventen. 232.

— 11. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Uebereichen bei Weinfuhren. 470.

December 8. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Anschaffung des Papiers bei Inventurgeschäften, welche von dem Waisengerichte ohne Mitwirkung des Notars aufgenommen werden. 60.

— 9. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend das Malznachmessen in der Mühle. 471.

— 23. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises. Verfügung, betreffend die Zurückweisung außerordentlicher Holzfällungsgesuche in Gemeindewaldungen, wenn sie nicht mit einer den Beschluß des Gemeinderaths genehmigenden Urkunde belegt sind. 352.

1838.

Januar 10. Civilsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend den Uebergang des auf einem abgebrochenen oder eingestürzten Gebäude haftenden Pfandrechts auf das neue Gebäude, wenn für letzteres aus polizeilichen Gründen ein anderer Bauplatz angewiesen wurde. 60.

Februar 7. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend die Beiziehung der Unterkäufer zu Branntweinverkäufen. 472.

— 8. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Entschädigung der Oberförster für die Rugprotokoll=Auszüge. 383.

März 9. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Aufhebung des in dem Landrechte Thl. III. Tit. 4, §. „Wann sich dann ꝛc.“ erwähnten sogenannten Dispensations-rechts bei unförmlich errichteten letzten Willensverfügungen. 61.

— 27. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Unzulässigkeit der Veräußerung von Beholzungsrechten, welche als Nutzungsrechte mit Gütern, namentlich mit vormaligen Lehengütern verbunden sind. 349.

Juni 26. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend das nächtliche Einbringen von Malz in die Mühlen. 472.

Juli 21. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Controle der Holzfällungen in den Gemeindewaldungen. 352.

August 7. Ebend. Verfügung, betreffend die Tragung der Kosten von Hausaussuchungen wegen Forstfreveln, welch erstere ein zum Strafbezug berechtigter, jedoch mit der Forstgerichtsbarkeit nicht bekleideter Guts= oder Privatwald=Besitzer veranlaßt hat. 384.

— 8. Oberkriegsgericht. Verfügung, betreffend die Gehaltsabzüge aggregirter Lieutenants. 261.

— 16. Kriegs=Ministerium. Corpsbefehl, betreffend die Eheverlöbnisse der Unteroffiziere und Soldaten ohne Vorwissen der Regiments=Befehlshaber. 261.

September 19. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend die von Ausländern für Schaustellungen und andere sinnliche Darstellungen zu entrichtende Accise. 459.

Oktober 23. Civilsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Behandlung der Ladungen und Insinuationen an Militärpersonen in Civilsachen. 32.

1839.

Januar 22. Civilsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Zulässigkeit der Besorgung von Unterpfandsgeschäften durch Deputationen oder Sektionen der Gemeinderäthe. 61.

Februar 12. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Bestimmung der Ungehorsamsstrafen, von welchen dem Forstpersonal eine Anbringgebühr zusteht. 385.

— 15. Finanzkammer in Ellwangen. Verfügung, betreffend die Ablösung von Frohnen zu Pfarrgebäuden. 340.

— 18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ansprüche der Kirchendiener auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen. 94.

März 1. Ebend. Verfügung, betreffend die Wirkung der Dispensation von Annahme der Wahl zum Bürgerausschuß=Obmann. 94.

März 7/14. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Beitragspflicht der Nutznießer von Gärten zu den Kosten der Fußmauern. 337.

— 21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen den Verwaltungs-Aktuaren ausnahmsweise das Halten von Gehülfen gestattet werden kann. 95.

— 25. Ebend. Verfügung, betreffend die Nothwendigkeit der Beglaubigung der bei Auswanderungen nach Oesterreich auszustellenden Urkunden. 98.

April 8. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Sportelansatz in Prozeßsachen, in welchem nach beschlossenem Erkenntnisse, aber vor dessen Eröffnung die Parteien sich vergleichen, oder der Kläger auf die Klage verzichtet. 34.

Juni 13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anrechnungen der Verwaltungs-Aktuare für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts. 98.

Juli 1. Kriegs-Ministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Festungs- (Kreis-) Gefängnisses für Militärpersonen nach Analogie der bürgerlichen Kreisgefängnisse. 262.

— 9. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend den von Frauenspersonen vor der Proklamation und Trauung zu liefernden Nachweis über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts. 212.

— 15. Studienrath. Verfügung, betreffend die bei der Meldung um Lehrstellen zu machenden Angaben über die persönlichen Verhältnisse. 248.

— 23. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Abtretung des der Staatsfinanz-Verwaltung als Zehentberechtigten zustehenden Vorzugsrechts in dem Gante der Zehentpflichtigen an die pachtenden Gemeinden für die Dauer des Zehentpachtvertrags. 350.

— 30. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Vertretung der Gemeinden in Civilrechtsstreitigkeiten, wenn der Gemeinderath wegen Betheiligung seiner Mitglieder, oder der Mehrzahl derselben, sie nicht vertreten kann. 35.

August 5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zulassung zur Apothekerprüfung. 100.

— 20. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Verbindlichkeiten der Amtsverweser als Nutznießer herrschaftlicher Gebäude. 338.

September 4. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Haftungsverbindlichkeit der Gewerbs-Inhaber für die von ihren Hausgenossen verübten Verfehlungen gegen das Wirthschafts-Abgabengesetz. 473.

Oktober 1. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die forsteiliche Aufsicht über die außerhalb der Waldungen stehenden Waldbäume. 353.

— 14/17. Ministerium des Innern. Vorschriften für das Verfahren hinsichtlich der in der Eintheilung der Gemeindebezirke vorzunehmenden Abänderungen. 101.

Oktober 19. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend den Getränkeverkauf von Reisenden ausländischer Weinhandlungen an inländische Wirthe. 477.

— 24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Befugniß der Fabrikanten und Handwerker, mehr als einen offenen Laden zu halten. 104.

November 1. Ober=Tribunal. Verfügung, betreffend die Competenz der Bezirksgerichte hinsichtlich des vorbereitenden Verfahrens bei der Mundtod=Erklärung von Verschwendern 64.

— 1. Evangelisches Consistorium. Verfügung, betreffend die Einrechnung der Emolumente in den Gehalt der Amtsverweser an Schulstellen. 233.

— 19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die bei neuen Straßen-Anlagen liegen zu lassenden Zwischenräume zwischen den einzelnen auf derselben Straßenseite stehenden Gebäuden. 105.

— 23. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend die Berechnung der Accise von Verträgen über liegende Güter, Gebäude, Renten ꝛc. 460.

December 2. Ebend. Verfügung, betreffend die Recognitionsgelder von ruhenden Wirthschaften. 480.

— 2. Ebend. Vorschriften für die Controlirung der Privatmalzschrotmühlen. 477.

— 11. Ebend. Verfügung, betreffend das Eichen der Fässer der Wirthe. 481.

— 31. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Sporteln von Verleihung des Grundeigenthums der Schaafwaiden ꝛc. der Gemeinden und Stiftungen. 517.

1840.

Januar 9. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Auslegung des Art. 103 des Polizeistrafgesetzes. 106.

— 14. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Beeidigung der zu Waisenrichtern bestellten Gemeinderäthe. 64.

— 14. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Vollziehung von Gefängnißstrafen an ortsabwesenden Forstfrevlern. 386.

— 21. Ebend. Verfügung, betreffend die Nichtgestattung der Anschaffung von Vorfenstern in Amtswohnungen auf Staatskosten. 347.

Januar 21. Februar 11. Ebend. Verfügung, betreffend die Erlaubniß-Einholung zum Flößen. 369.

Februar 29. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend die Transportscheine zu Versendungen von badischem Wein und Branntwein nach Württemberg. 485.

März 3. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Befugniß der Forstämter zu Erkennung von Ungehorsamsstrafen. 386.

— 5. Ebend. Verfügung, betreffend die Befreiung der Kanzlei-Assistenten u. s. w. von der Bezahlung einer Anstellungssportel. 518.

— 23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ertheilung beschränkter Wirthschaftsrechte. 109.

März 26. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Frachtbrief-Duplikaten zu den Wein= und Branntwein=Versendungen in das Ausland. 485.

— 28. Ebend. Verfügung, betreffend die Strafbarkeit der Annahme von Malzscheinen ohne Datum für deren Gültigkeit. 486.

April 10. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Fortreichung der Besoldungstheile erledigter Schulstellen. 213.

— 11. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises. Verfügung, betreffend die Erhebung der Floßconcessionsgelder und Controlirung der Flößerei durch Forstbeamte. 370.

— 18. Ministerium des Innern. Vorschriften für die Behandlung des Pfechtens der Maaße und Gewichte. 110.

— 21. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Berechnung von Verzugszinsen aus Kauf= und Ablösungs-Schillingen. 341.

— 28. Finanzkammer für den Jaxtkreis. Verfügung, betreffend die Waldgrenz=Berichtigungen. 354.

— 30. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Entschädigung der katholischen Schulinspektoren bei Visitationsreisen. 214.

Mai 5. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend das Recht der Regalität in Beziehung auf fließende Wasser und die Auflegung von Recognitionszinsen auf Mühlwerke an Wassern. 371.

— 6. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend die Gebühren für die Beaufsichtigung der Privatmalzschrotmühlen. 487.

Juli 22. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Abstellung der Beeidigung der Jagdpächter und Verpflichtung der von denselben zum Schutze der Jagd aufgestellten Personen. 387.

— 23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Unzulässigkeit der Uebertragung der Waldmeistersstelle an den ersten Ortsvorsteher. 113.

— 30. Ebend. Verfügung, betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen der General=Verordnung vom 13. April 1808, die Feuerpolizeigesetze betreffend, auf ganz isolirt stehende und von der Brandversicherung ausgeschlossene oder ausgenommene Gebäude. 114.

August 29. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Betheiligung der Nebenlieger an den Grenzberichtigungskosten. 355.

September 1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bestrafung des unerlaubten Bierschanks. 115.

— 29. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Zulässigkeit des Transports von Brennholz als Oblast der Langholzflöße und Entrichtung eines Concessionsgeldes hiefür. 372.

Oktober 13. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises. Verfügung, betreffend die Garantie der Handwerksleute für gute Baumaterialien. 341.

— 14. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die forstpolizeiliche Aufsicht über die außerhalb der Waldungen stehenden Waldbäume. 355.

— 26. Ebend. Verfügung, betreffend Bestimmungen über die Floßabgaben. 372.

November 5. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend die Eichung der Fuhrfässer der Wirthe. 488.

— 5. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Abrügung der in Stiftungswaldungen verübten Forstvergehen. 387.

— 7. Studienrath. Verfügung, betreffend das Staats= und Gemeinde=Bürgerrecht der Landexamens=Candidaten. 249.

December 8. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Anbringgebühren von rechtskräftigen, später im Wege der Gnade nachgelassenen Forststrafen. 388.

1840 December 11.
1841 Januar 12. Evangelisches Consistorium. Verfügung, betreffend verschiedene Aenderungen in den Statuten der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen. 234.

1841.

Februar 1. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die heimliche Einlage von Branntwein. 489.

— 6. Civilsenat des Obertribunals. Verfügung, betreffend die Nichtanwendung des Jurisdictionsvertrags zwischen Württemberg und Baiern auf die Rheinpfalz. 4.

— 18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Vorweisen, statt förmlicher Reisepässe, die Gebühren für Formulare zu Reisepässen, Dienst= und Wanderbüchern ꝛc. und die Kosten der Bekanntmachung von Auswanderungen. 115.

— 23. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Sportelbefreiung von der Verpachtung des den Gemeinden zustehenden Schrannengelds von Früchten. 519.

März 1. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Behandlung der Ehestreitigkeiten der Israeliten. 52.

— 9. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Entwerfung von Wirthschaftsplanen für Gemeinde=, Stiftungs= und Privat=Waldungen durch die Oberförster und Revierförster. 356.

— 18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ermächtigung von Frauenspersonen zum Schröpfen. 117.

Mai 3. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern. 489.

— 10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Handel der Spezereihändler mit Glaubersalz. 118.

Juni 1. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die forstpolizeiliche Aufsicht über die außerhalb der Waldungen stehenden Waldbäume. 356.

— 18. Katholischer Kirchenrath. Verfügung, betreffend den Uebertritt von Ausländern von einer Confession zur andern. 246.

— 22. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Bestrafung des Verkaufs von Brennholz, welches theils unentgeldlich, theils in gemilderten Preisen an die Berechtigten abgegeben wird. 388.

Juli 9. Evangelisches Consistorium. Verfügung, betreffend den Uebertritt von Ausländern zu einer andern Kirche. 234.

November 12. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Führung von Pflegschaften durch die Vorstände der Waisengerichte. 65.

December 8. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Erhebung der Accise von Kegelschieben. 461.

— 14. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Aussuchung einzeln stehender Häuser und Höfe durch das Forstpersonal. 389.

— 22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Erforderniß von Wanderbüchern für die nach Oesterreich wandernden Handwerksgesellen, und die Bedingungen, unter welchen beurlaubten Soldaten Wanderbücher ausgestellt werden dürfen. 118.

— 28. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Sportelansatz von den Pferchnutzungen der Gemeinden. 519.

1842.

Januar 17. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die mit der fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen unentgeldlicher Behandlung kranker, unbemittelter Staatsangehörigen. 119.

— 28. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend das Concessionsgeld für das auf der Enz und Nagold verflößte Brennholz. 373.

Februar 7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Antheil der Ortsarmenkassen an den oberamtlich angesetzten Mühlstrafen. 120.

— 12. Ebend. Verfügung, betreffend den Verlust des persönlichen Wirthschaftsrechts bei dem Wegzug des Berechtigten in eine andere Gemeinde. 120.

— 15. Ebend. Verfügung, betreffend die Zulässigkeit der Verleihung des persönlichen Rechts zum Kaffeeschank, und die Zuständigkeit hiefür. 121.

— 16. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Erfordernisse zur Erhebung des Nachlasses von in K. Niederländischen Seediensten verstorbenen Personen. 65.

— 21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit zur Untersuchungsführung wegen arbeitsscheuen Umherziehens. 122.

März 1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Uebertragung der Erlaubniß-Ertheilung zur Gehülfenhaltung der Verwaltungs-Aktuare an die K. Kreisregierungen. 123.

— 26. Ebend. Verfügung, betreffend die Nichtanwendung der für die Genehmigung der Verkäufe von Gemeinde- und anderem körperschaftlichem Eigenthum vorgesehenen Sportel auf die Ablösung von Gefällen und anderen Grundrechten dieser Körperschaften. 123.

April 2. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Berechnung der Kosten der Branntwein-Patentirung. 490.

— 10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Behandlung der Gesuche um Erlaubniß zur Errichtung von Sommerwirthschaften in Kellergebäuden und Gärten. 123.

— 22. Ebend. Verfügung, betreffend die Tanzerlaubniß in der geschlossenen Zeit. 125.

— 29. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises. Verfügung, betreffend die Bedingungen bei Verblendungs-Arbeiten. 342.

Mai 19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gestattung des Dreschens in den Scheunen bei Licht. 126.

— 26. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Verdingung der Bauten der Staatsfinanz-Verwaltung. 343.

Juni 10. Studienrath. Verfügung, betreffend die Normen für die Verleihung der Jubiläums-Stipendien. 249.

— 23. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die ärztlichen Zeugnisse über die physische Tüchtigkeit der um Aufnahme in ein evangelisches Seminar Bittenden. 215.

August 3. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend das Recognitionsgeld von Branntweinbrennereien. 494.

— 29. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Belohnung der Untergänger für Gütervermarkungen. 357.

September 5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Verjährungszeit bei dem Vergehen des unerlaubten Betriebs eines Wirthschaftsgewerbes. 127.

— 17. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Erhebung der Accise von Seiltänzern, Taschenspielern, Musikanten ꝛc. 461.

Oktober 14/27. Evangelisches Consistorium. Verfügung, betreffend die Thätigkeit der evangelischen Geistlichen für die Zwecke des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene. 223.

— 20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausdehnung des Verbots des Wirthschaftsbetriebs auf die Anwälte in Parzellen. 128.

November 2. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung,

betreffend die Diäten und Reisekosten der in der Kategorie des Gesetzes vom 6. Juli 1842 stehenden Diener. 215.

November 9. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend die Verpflichtung des jedesmaligen Besitzers zur Anzeige des Hundes. 464.

— 14. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Belohnung der K. Forstdiener für das Anwohnen bei gemeinderäthlichen Forstrugtagen innerhalb ihres Wohnortes. 390.

— 15. Civilsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Zulassung von nicht zur Rechtspraxis ermächtigten Personen zur Schriftverfassung in Prozessen, welche bei den Bezirksgerichten verhandelt werden. 36.

December 10. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Vorschrift wegen ausschließlicher Bemessung der Geldstrafen nach Gulden und Kreuzern. 4.

— 14. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen das Hundeabgabengesetz. 465.

— 23. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend den Bezug von Erkenngeldern bei Liegenschaftsverkäufen, wenn mit dem Erkenntnisse über einen Kaufvertrag eine Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt. 66.

1843.

Januar 5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zulässigkeit der Verwandlung von Confiscationsstrafen in Arreststrafen. 130.

— 5. Ebend. Verfügung, betreffend die Nichtberechtigung der Schenkwirthe zur Abreichung von Kaffe. 131.

— 7. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Berechnung der Taggelder der Waisenrichter bei Pflegrechnungs=Abhören. 67.

— 12. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Betrieb des Essigschanks durch Specereikrämer. 132.

— 14. Studienrath. Verfügung, betreffend die Normen für die Verleihung der Jubiläums=Stipendien. 251.

— 30. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend den Ansatz der Erbschaftssportel von nutznießlichem Vermögen und Vermögens=Uebergaben. 68.

— 30. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bestrafung des nicht concessionirten Obstmostschanks. 132.

Februar 6. K. Verordnung, betreffend das Heirathen der Offiziere und der mit Offiziersrang bekleideten Militärpersonen. 264.

— 6/17. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Controlirung des auf der Enz und Nagold ausgehenden Floßholzes. 374.

— 11. Ebend. Verfügung, betreffend das Malen und Tapeziren von Amtszimmern. 345.

Februar 14. Civilsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Belehrung der Parteien über die Appellations-Nothfristen bei desertorischen Erkenntnissen. 38.
— 25. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die bei Ausführung von Staatsbauten sich befindenden Merkwürdigkeiten. 345.
März 6. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bestrafung der Ueberschreitung der Biertaxe durch Bierbrauer. 133.
— 23. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Ansatz der Dienstanstellungssporteln von Gehalten der Waldschützen und von persönlichen Zulagen derselben. 519.
Mai 10. Ebend. Verfügung, betreffend die Art des Bezugs der Belohnungen des K. Forstpersonals für außerordentliche Verrichtungen in Gemeinde-Waldungen. 358.
— 16. Ebend. Verfügung, betreffend die Berechnung des Ersatzes für entwendetes Waldgras und Waldstreu. 390.
— 22. Nachtrag zur amtlichen Handausgabe des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. 295.
I. Kriegsministerial-Verfügungen zu Vollziehung des Gesetzes vom 22. Mai 1843. 295.
II. Auszüge aus Entscheidungen und Bescheiden des Ober-Rekrutirungsraths, zur Erläuterung und Ergänzung der Vollziehungs-Instruktion. 311.
— 27. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zulässigkeit der Abgabe von Speisen durch Nichtwirthe. 137.
— 27. Ebend. Verfügung, betreffend die Behandlung der Haft- und Verpflegungskosten der Gefangenen in den oberamtlichen Gefängnissen. 135.
— 27. Ebend. Verfügung, betreffend die beim Brennen der Fässer in den Straßen zu beobachtenden Vorschriften. 134.
— 31. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ungültigkeits-Erklärung einer von einem Württemberger ohne Erlaubniß im Auslande geschlossenen Ehe. 54.
Juni 16. Ebend. Verfügung, betreffend die Anwendung des §. 16 der Ministerial-Verfügung vom 5. December 1842 wegen Vollziehung des Notariatssportel-Gesetzes. 70.
— 20. Ebend. Verfügung, betreffend den Sportelansatz in Fällen, wo die Dispensation von einem Ehehindernisse nicht von dem Ehegerichte, sondern von Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst ertheilt wird. 55.
August 15. Civilsenat des K. Obertribunals. Beschluß, betreffend den Sportelansatz für ein, die Klage als zu früh angebracht, abweisendes Urtheil. 40.
— 15. Ebend. Beschluß, betreffend die Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Wechselsachen. 39.
— 16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Nothwendigkeit der Bestätigung der Oberfeuerschauer durch die Kreisregierungen. 138.
— 28. Ebend. Verfügung, betreffend die Anwendbarkeit des Art. 26 der Strafprozeß-Ordnung bei dem Zusammenfluß anderer Vergehen mit der polizeilich strafbaren Landstreicherei. 139.

Oktober 2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des dritten Punktes der Mühlordnung wegen Setzung von Eichzeichen. 140.

— 9. Ebend. Verfügung, betreffend die Suspensivwirkung des Rekurses gegen ertheilte Bauconcessionen. 141.

— 12. Ebend. Verfügung, betreffend die Frage von der Nothwendigkeit der Beiziehung eines Hafners oder Maurers zu Setzung von Oefen. 142.

— 27. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend das Einsammeln von Arznei- und Farbepflanzen. 358.

November 2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Umfang des Handelsrechts der Nadler. 143.

— 16. Ebend. Verfügung, betreffend die Abscheidung der Befugnisse der Hafner und Kaminfeger rücksichtlich der Kaminreinigung. 143.

— 28. Hausordnung für das Festungs- (Kreis-) Gefängniß zu Hohenasperg. 270.

December 2. Kriegs-Ministerium. Corpsbefehl, betreffend die Legitimation unehelicher Kinder von Militärpersonen durch landesherrliches Rescript. 295.

— 8. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Gebühren für die Beglaubigung von Urkunden in außergewöhnlichen Fällen. 71.

— 11. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Haltung eines Nothvoraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte. 144.

— 14. Ebend. Verfügung, betreffend die Zulässigkeit des Trocknens von Waldsaamen in den Backöfen. 145.

— 26. Finanz-Ministerium. Vorschriften für die Anweisung und Verrechnung des aus Staatswaldungen zu Bauten abzugebenden Gerechtigkeitsholzes. 359.

1844.

Januar 4. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Accise von sogenannten Tellerspielen, welche von Ortsangehörigen gehalten werden. 462.

— 12. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Controlirung der aus den Gemeindekassen zu bezahlenden Gebühren für die Löschung von Unterpfändern. 72.

— 27. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Beiziehung der Fleischschau zu dem von einem Viehbesitzer mit Hülfe eines Metzgers geschehenen Schlachten für den eigenen Gebrauch. 146.

— 27. Kriegs-Ministerium. Corpsbefehl, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 22. Mai 1843, und die Verbindlichkeit der militärischen Commando-Behörden zu Befolgung der Vollziehungs-Instruktion vom 30. December 1843. 295.

— 29. Ebend. Corpsbefehl, betreffend die Behandlung der zu Einjähriger Dienstzeit Zugelassenen. 296.

Januar 31. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Belehrung für die im Abstich stehenden Wirthe und die Bedingungen für Accordswirthe. 494.

Februar 4. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Trauung von Württembergern im Ausland. 216.

— 14. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Beschaffenheit der Eichgeschirre für Flüssigkeitsmaaße in den Eichanstalten. 112.

— 15. Ebend. Verfügung, betreffend die Zulässigkeit des Dörrens von Waldsaamen in den Backöfen. 147.

— 17. Kriegs-Ministerium. Corpsbefehl, betreffend das Verfahren rücksichtlich der Einstandskaution, wenn ein Einsteher desertirt, sich selbst entleibt oder verstümmelt 299.

— 20. Ebend. Corpsbefehl, betreffend die einstige Formation der Landwehr ersten Aufgebots und deren Controlirung durch die Commando-Behörden. 300.

März 8. Ebend. Corpsbefehl, betreffend die Behandlung und Beschäftigung der zum Waffendienste für unwürdig erklärten Rekruten. 308.

— 9. Studienrath. Verfügung, betreffend die Einführung von Abgangs-Zeugnissen beim Austritt aus Gymnasien, Lyceen und aus der polytechnischen Schule. 251.

— 11. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Beschränkung des Flößens bei niedrigem Wasserstand. 375.

— 16. Kriegs-Ministerium. Corpsbefehl, betreffend diejenigen Exkapitulanten, welche freiwillig fortdienen, oder freiwillig wieder eintreten wollen. 310.

— 26. Katholischer Kirchenrath. Verfügung, betreffend die Belohnung von Schulamts-Verwesern, welche zugleich einen niedern Kirchendienst zu versehen haben. 246.

April 10. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Belohnung der Anbringer von Kapitalsteuer-Gefährdungen. 452.

— 18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abgrenzung der Competenz der Administrativ-Behörden zur Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten. 147.

— 25. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Reisekosten-Entschädigung für die Candidaten des Lehramts an den dem Studienrath untergeordneten Anstalten. 217.

Mai 10. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die sogenannten Sommerwirthschaften in Kellergebäuden und Gärten. 506.

— 15. Ebend. Verfügung, betreffend die Auslegung des Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1842, insbesondere des darin vorkommenden Ausdrucks: „schuldigen Abgabe.“ 465.

— 28. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Bestrafung unmündiger Kinder wegen Forstvergehen. 391.

— 29. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Benützung fremder Brennhäfen durch concessionirte Branntweinbrenner. 507.

Juni 4. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Entrichtung der Wasserzinse aus gestatteten Wasserwerken vor der Ausführung derselben. 377.
— 4. Evangelisches Consistorium. Verfügung, betreffend den Sterbenachgehalt der Hinterbliebenen von im Pensionsstande sterbenden evangelischen Geistlichen. 238.
— 5. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Entrichtung von Wirthschaftssporteln bei theilweise eingestelltem Wirthschaftsbetrieb. 520.
— 18. Ministerium des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend das Flößen auf den Grundbächen des Neckars. 378.
Juli 1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Handelsrechte der Krämer auf Jahr- und Wochenmärkten anderer Orte. 148.
— 5. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Verpflichtung der Gerichts- und Amtsnotare zur Führung der Protokolle bei den waisengerichtlichen Verhandlungen. 73.
August 3. Pupillensenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Sicherstellung der Erbschaftsgläubiger in dem Falle, wenn eine Eventualtheilung ganz unterbleibt oder verschoben wird. 73.
— 7. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Besteurung der Kapitalien der Spar- und Leihkassen. 453.
— 17. Ebend. Verfügung, betreffend die Anzeige der Privatschrotmühlen. 508.
September 2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Reinigung der Feueressenkamine. 150.
Oktober 4. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Frage, ob in die nach Art. 43 des Notariatsgesetzes anzulegende besondere Pflegschaftstabelle auch die vor dem Erscheinen dieses Gesetzes vorgekommenen Fälle einzutragen seien? 75.
— 12. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Entrichtung der Abgabe von einem im Laufe des Etatsjahres an einen andern Besitzer übergegangenen Hund. 466.
— 21. Civilsenat des K. Obertribunals. Beschluß, betreffend den Sportelansatz bei einem Verzicht auf ein purifikatorisches Erkenntniß. 41.
Novembr 2. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Controlirung der Nebenspunden und Nebenzapfen an den Fässern der in der Abstichsbehandlung stehenden Wirthe. 509.
— 13. Ebend. Verfügung, betreffend die Umgelds-Controle bei Wirthen, welche den Wirthschaftsbetrieb zeitweise einstellen. 510.
— 21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Unzulässigkeit der Zurückweisung ausländischer Frauenspersonen wegen Nichtbeibringung der im Art. 22 des Bürgerrechts-Gesetzes verlangten Erklärung ihrer bisherigen Ortsobrigkeit. 150.
— 23. Kriegs-Ministerium. Corpsbefehl, betreffend die Ungültigkeit eines mit Zustimmung des Regiments-Commando's, aber ohne wirklichen Heiraths-Consens eingegangenen Eheverlöbnisses. 321.

December 13. Evangelisches Consistorium. Verfügung, betreffend die äußere Sonntagsfeier. 238.

— 28. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Erleichterung der Privatwaldbesitzer hinsichtlich der sogenannten Holzauszeichnung. 365.

1845.

Januar 3. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Sportelansatz von Bestellung eines Güterkurators für einen in Baiern wohnenden, aber in Württemberg begüterten Minderjährigen. 75.

— 9. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zünftigkeit des Anstreichens der Wagnerarbeiten mit Farben. 152.

— 10. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Vereinfachung der minderwichtigen Geschäfte bei dem Ministerium und den Mittelstellen in Betreff der Frage, in wie weit den Revierförstern die Annahme von Belohnungen für außerordentliche Verrichtungen in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zu gestatten sei. 366.

Februar 26. Kriegs-Ministerium. Corpsbefehl, betreffend die Abzüge an den Gehalten der Lieutenants zu Bezahlung von Schulden. 322.

März 1. Studienrath. Verfügung, betreffend den Unterricht in der Gymnastik an den gelehrten und Realschulen. 252.

— 6. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Erwerb liegender Güter durch Amtsnotare innerhalb ihres Amtsbezirks. 75.

— 7. Evangelisches Consistorium. Verfügung, betreffend die Einführung regelmäßiger Leibesübungen unter den Schülern der Volksschulen. 240.

— 8. Studienrath. Verfügung, betreffend die Bestimmungen für die Aufnahme in die polytechnische Schule. 257.

— 12. Kriegs-Ministerium. Corpsbefehl, betreffend das Verbot an die Militärärzte, einen Militärpflichtigen vor der Musterung einer Besichtigung zu unterwerfen, oder ihm ein Zeugniß über seinen Gesundheits-Zustand auszustellen. 322.

— 18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Prüfung der Chirurgiegehilfen. 153.

— 27. Ebend. Verfügung, betreffend die Befugniß der Schneider zu Fertigung und zum Färben lederner Beinkleider. 154.

— 29. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Unzulässigkeit des Malztransports zur Nachtzeit. 511.

— 31. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Gemeinderäthe bei Bauwesen an nach dem Ortsbauplan zum Ueberbauen liegenden Plätzen, so wie bei Veränderung oder Erweiterung eines innerhalb Etters stehenden Gebäudes. 155.

April 15. Finanzkammer für den Neckarkreis. Verfügung, betreffend die Obliegenheit der Nutznießer von Staatsgütern hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung von Gartenthüren. 338.

— 22. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Zeit der Sperrung der Wasserstraßen aus Anlaß von Flußbauten. 381.

— 30. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Form der Abnahme von Zeugeneiden in Strafsachen bei Mennoniten und Angehörigen der Gemeinde Kornthal. 14.

Mai 31. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend die Frage wegen Beiziehung der ausländischen in Württemberg Handel und Gewerbe treibenden Personen zur diesseitigen Staatssteuer und zu den Amts= und Gemeinde=Anlagen. 451.

Juni 3. Kriegs=Ministerium. Verfügung, betreffend die Aufhebung der monatlich auszustellenden Zeugnisse über die persönlichen Verhältnisse der Land=Invaliden und die Einführung eines nur Einmal im Jahr auszustellenden Zeugnisses nebst Quittung für den Jahresbetrag an Land=Invalidengehalten, Hauszinsbeiträgen und Medaillengehalten. 323.

— 9. Ebend. Verfügung, betreffend die Abstellung der jährlichen Berichte über Veränderungen unter den Inhabern militärischer Orden und Ehrenzeichen. 324.

Juli 14. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei Besorgung des Armenwesens. 157.

— 31. Ebend. Verfügung, betreffend den Sportelansatz wegen Dispensation von dem Verbot des Besitzes liegender Güter durch Ausländer. 160.

August 8. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Freilassung der Zwischenbeträge unter 100 fl. des Vermögens von der Besportelung. 76.

— 12. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Behandlung der Baugegenstände an Gebäuden, an welchen eine subsidiäre Baulast der Finanzverwaltung anerkannt ist. 346.

Oktober 10. Justiz=Ministerium. Verfügung, betreffend den Sportelansatz bei sogenannten Rückfalls=Theilungen. 77.

— 21. Finanz=Ministerium. Verfügung, betreffend die Repartition der Gülten auf zerstückelten Hofgütern. 350.

November 17. Ebend. Verfügung, betreffend das Einbinden von Langholzflößen während einer Floßstraßensperre. 382.

December 13. Steuer=Collegium. Verfügung, betreffend die Fälle, in welchen zum Branntweinbrennen Concession erforderlich ist. 512.

— 20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit zu Bestrafung von Abgabedefraudationen, in Verbindung mit unerlaubtem Wirthschaftsbetrieb. 160.

— 29. Ebend. Verfügung, betreffend den Weinverkauf von Nichtwirthen, wenn der Betrag von Einem Imi in verschiedenen Sorten und Preisen besteht. 161.

1846.

Januar 14. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Befreiung der Abreichung von Meßopferwein von der Wirthschafts-Abgabencontrole. 513.

Februar 12. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Uebernahme neuer Jahrestagsstiftungen auf die Kirchenpflegen. 218.

— 19. Ebend. Verfügung, betreffend die Vergütungen der Schullehrer für das Anwohnen bei außerordentlichen Lehrkursen. 219.

April 14. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend den Ansatz der Accise von dem sogenannten Weinkauf bei Veräußerung von Realitäten. 462.

— 22. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Beglaubigung der nach Rußland bestimmten Vollmachten. 77.

— 25. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Erhebung der Accise von Musikgesellschaften in Bädern. 464.

— 28. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Frage über Ausdehnung der Kirchenbaupflicht auf die Unterhaltung der Orgel. 348.

Juni 30. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Breite der Ortsstraßen. 162.

Juli 9. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Abnahme förmlicher Zeugeneide in Forststrafsachen. 392.

— 18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Verpflichtung der Staatsbürger zur Zeugniß-Ablegung in Disciplinar-Untersuchungssachen. 166.

— 21. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Abrügung der von bairischen Unterthanen in ihren in Württemberg liegenden Waldungen vorgenommenen eigenmächtigen Holzfällungen. 393.

August 1. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Bezeichnung der Tag- und Nachtzeit in Absicht auf den Malztransport. 513.

September 15. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die von den Gemeinderäthen auszustellenden Zeugnisse über die Zahlungsfähigkeit der Strafschuldner. 394.

— 26. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Unzulässigkeit amtlicher Requisiten an K. Belgische Behörden, in privatrechtlichen Streitsachen. 42.

Oktober 17. Ebend. Verfügung, betreffend das Taggeld der Gerichts- und Amtsnotare für an ihrem Wohnsitze vorgenommene Zeugenverhöre. 78.

— 27. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Sportelansatz bei der Erwerbung liegender Güter durch im Inlande wohnende Ausländer. 166.

November 12. Ehegerichtlicher Senat des K. Obertribunals. Beschluß, betreffend die Frage von der Competenz, wenn beide Verlobte, welche in verschiedenen Ge-

richtsbezirken wohnen, um die Aufhebung eines zwischen ihnen eingegangenen Eheverlöbnisses bitten. 55.

November 24. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Anwendung der K. Verordnung vom 4. Juli 1809 auf Surrogirungen eigener Grundstücke an die Stelle von ausgezogenen Bestandtheilen von Falllehen. 351.

— 28. Kriegs-Ministerium. Corpsbefehl, betreffend die Anwendung der bürgerlichen Strafprozeß-Ordnung auf das militärgerichtliche Strafverfahren. 325.

December 4. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Gebühren der Landjäger bei Ablegung von Zeugnissen in gerichtlichen Untersuchungssachen. 15.

1847.

März 22. Civilsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Deserviten der Rechtsanwälte, welche in früherer Instanz Schriftverfasser waren, für das wiederholte Lesen der Akten. 42.

— 31. Ebend. Verfügung, betreffend die Verpflichtung der Rechtsanwälte, ihre Deserviten-Verzeichnisse zur gerichtlichen Dekretur vorzulegen. 43.

April 10. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Taggelder der Gerichts- und Amtsnotare für außerordentliche Verrichtungen in Angelegenheiten der Privaten. 78.

Mai 21. Ebend. Verfügung, betreffend die Gebühren der Gerichtsbeisitzer bei auswärtigen Verrichtungen. 5.

— 28. Ebend. Verfügung, betreffend die Gebühren der Rathsschreiber vom Eintrag der Kaufverträge in das Kaufbuch. 79.

Juni 9. Ebend. Verfügung, betreffend die Verjährung der Dienstverfehlungen, welche im Disciplinarwege zu ahnden sind. 16.

— 14. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Nothwendigkeit der Vornahme einer Feuerschau in Ziegelhütten, Metallschmelzhütten und andern von der Brandversicherungs-Anstalt ausgeschlossenen Gebäuden. 167.

— 28. Ehegerichtlicher Senat des K. Obertribunals. Beschluß, betreffend die Frage von der Competenz, wenn nach erfolgter Scheidung der um Gestattung der Wiederverehelichung bittende Theil seinen Wohnsitz außerhalb des Gerichtsbezirks desjenigen ehegerichtlichen Senats, welcher die Scheidung erkannte, genommen hat. 55.

Juli 23. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Sportelansatz bei solchen Beibringens-Inventarien, bei welchen das Vermögen eines Ehegatten, welcher in einer früheren Ehe gelebt hat, nur theilweise specificirt in das neue Zubringens-Inventar aufgenommen wird. 80.

— 23. Ebend. Verfügung, betreffend die Gebühren der Gemeinderaths-Mitglieder als Urkundspersonen bei den Verkäufen in Gantsachen. 80.

August 12. Civilsenat des K. Obertribunals. Beschluß, betreffend die Interpretation des Art. 91 des Executions-Gesetzes. 44.

— 28. Kriegs-Ministerium. Bestimmungen wegen Benützung der Eisenbahn für militärische Zwecke. 326.

September 12. Civilsenat des K. Obertribunals. Beschluß, betreffend den Sportelansatz für Erkenntnisse im Arrestprozesse. 44.

— 22. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend das Branntweinbrennereirecht der Bierbrauer. 514.

Oktober 4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die zeitweise Reinigung der Malzdörren und ihrer Zubehörden in den Bierbrauereien. 168.

— 5. Ebend. Verfügung, betreffend die Beseitigung von Zweifeln über einzelne Bestimmungen der Feuerlösch-Ordnung von 1808. 169.

— 7. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend das Verfahren bei der Nachforschung nach Personen, die in K. Niederländischen Seediensten gestanden seyn sollen. 81.

November. Gepäckträger-Ordnung der K. Württembergischen Staats-Eisenbahn. 404.

— 2. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Ersatz der Untersuchungskosten bei Forstvergehen in anderen als Staatswaldungen. 395.

— 18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zurückweisung der ausländischen Zigeuner an den Grenzen, beziehungsweise die bei Ertheilung der Erlaubniß an solche zur Durchreise oder zum Aufenthalt im Lande zu beobachtenden Vorschriften. 173.

December 18. Civilsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Partikular-Concurse im Herzogthum Nassau. 45.

1848.

Januar 1 0/8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Beseitigung der hauptsächlichen Beschwerden in Bausachen, beziehungsweise die Revision einzelner baupolizeilicher Bestimmungen. 174.

— 21. Civilsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Partikular-Concurse im Kaiserthum Oesterreich. 46.

— 21. Ebend. Verfügung, betreffend die Partikular-Concurse in der freien Stadt Frankfurt. 46.

März 9. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit zu Beaufsichtigung der Schulfonds. 219.

— 15. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Besorgung der kleineren Reparationen in den den Landjägern in Staatsgebäuden gegen Miethzins eingeräumten Wohnungen. 339.

April 5. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Behandlung der in Folge von strafrechtlichen Untersuchungen wegen Uebergangssteuer-Gefährdung confiscirten Gegenstände. 514.

— 28. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Dispensation von der im §. 11 der Feuerlösch-Ordnung enthaltenen Verpflichtung zum Vorräthighalten von Wasserbutten oder größeren Kübeln Behufs des Feuerlöschens. 180.

— 28. Ehegerichtlicher Senat des K. Obertribunals. Beschluß, betreffend die Behandlung von Streitigkeiten gemischter Ehen in der untern Instanz. 56.

Juni 1. Ebend. Beschluß, betreffend die Dispensationen vom Aufgebot bei Wittwern und Wittwen. 56.

— 2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Frage, wann zur Ausbesserung von Landerdächern Erlaubniß einzuholen ist. 180.

— 12/27. Ebend. Vorschriften für das Ausbessern von Strohdächern in Orten, welche nicht in rauhen Gegenden gelegen sind. 182.

Juli 14. Ebend. Verfügung, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsgangs bei Behandlung von Baugesuchen. 183.

August 10. Ebend. Verfügung, betreffend die Frage, wann die äußeren Hauswandungen mit Brettern und Schindeln vertäfert werden dürfen. 184.

— 31. Pupillensenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Sicherstellung minderjähriger Kinder für das ihnen von Dritten angefallene Vermögen durch die nutznießenden Eltern. 82.

September 20. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend das bei der Verhaftung von Bahnwärtern auf ihren Posten zu beobachtende Verfahren. 16.

Oktober 5. November 3. Civil- und Pupillensenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Anwendung des Art. 19, Abs. 1 des Notariatsgesetzes bei Veräußerung von Erbschafts-Grundstücken an Miterben im Laufe einer Erbschafts-Theilung im Wege des öffentlichen Aufstreichs, wenn die zugelassenen Kaufslustigen nicht Miterben sind, und — wenn die Erbschafts-Theilung privatim vorgenommen worden ist. 84.

November 30. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Nichtgestattung der Anschaffung von Vorfenstern in Amtswohnungen auf Staatskosten. 348.

1849.

Februar 1. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Behandlung der Gesuche um Nachlaß der von den gemeinschaftlichen Oberamtsgerichten angesetzten Sporteln. 57.

— 10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Lage und Dicke der Bodensteine in den Getreidemühlen. 184.

— 15. Ebend. Verfügung, betreffend die Zulässigkeit der Errichtung von Backöfen in den höheren Stockwerken. 186.

Februar 19. Pupillensenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Sicherheitsleistung bei der Ausfolge des Vermögens Verschollener an deren Präsumtiverben, wenn über solche Gesuche von den höheren Gerichten entschieden wird. 86.

März 19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Aufstellung organisirter und eingeübter Feuerlösch-Mannschaften. 188.

— 22. Ebend. Verfügung, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude außerhalb Etters. 189.

April 4. Ebend. Verfügung, betreffend die Ertheilung von Bauconcessionen, wenn die Entfernung von Haus und Scheuer weniger als 30 Fuß beträgt. 190.

Mai 5. Ehegerichtlicher Senat des K. Obertribunals. Beschluß, betreffend die Sportel bei Dispensationen von Verlobten verschiedener Confessionen. 57.

Juni 2. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Vorlegung der Sportelnachlaß-Gesuche. 47.

— 21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Beschwerden gegen die obrigkeitliche Regulirung der Lebensmitteltaxen. 191.

— 26. Studienrath. Verfügung, betreffend die Beschränkung des Landexamens auf die im Aufnahmealter stehende Jahresklasse. 258.

— 28. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ertheilung der Dispensation von Erbreiterung einer Ortsstraße oder Gasse. 192.

Juli 23. Ebend. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Gemeinderaths- und Bürgerausschußwahlen. 192.

August 13. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die aktive und passive Wahlfähigkeit bei Wahlen von israelitischen Kirchenvorstehern. 220.

— 23. Ebend. Verfügung, betreffend den Kostenersatz der auf Ansuchen aus den Convicten entlassenen Zöglinge. 222.

September 2. Ebend. Verfügung, betreffend die aktive und passive Wahlfähigkeit bei Wahlen von israelitischen Kirchenvorstehern. 220.

Oktober 5. Civilsenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Unzulässigkeit des Bezugs von Erkenngebühren bei Gefäll-Ablösungs-Verträgen. 87.

— 15. Ehegerichtlicher Senat des K. Obertribunals. Beschluß, betreffend die von Dispensationen bei doppelten Verwandtschafts-Verhältnissen anzusetzenden Sporteln. 57.

— 18. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Aufnahme der Besoldungs-, Pensions- und Apanagen-Steuer. 454.

November 6. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Benützung der Wasserjagden. 368.

— 8. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Auslegung des Art. 5 des Gesetzes vom 13. August 1849. 17.

November 22. Pupillensenat des K. Obertribunals. Verfügung, betreffend die Freilassung der in Natur vorhandenen Sondergüter der Kinder von dem Sportelansatze bei Zubringens-Inventuren zur zweiten Ehe des überlebenden Parens. 87.

— 26. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Bezirksausschüsse für die Wahl der Geschworenen. 196.

— 26. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Nichtzulassung der Forstamts-Assistenten, Forstwarte und Waldschützen zur Theilnahme an Jagdpachten. 368.

December 8. Studienrath. Verfügung, betreffend den Zeichnungs-Unterricht in den Sonntags-Gewerbeschulen. 259.

— 12. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit des Oberkriegsgerichts zur Entscheidung über Gesuche um Wiederherstellung der durch ein militärgerichtliches Erkenntniß entzogenen bürgerlichen Ehre. 18.

1850.

Januar 3. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die durch die Schwurgerichts-Sitzungen entstehenden Kosten und deren Verrechnung. 19.

Februar 4. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Betheiligung der Forstwarte und Waldschützen an Jagdpachtungen. 369.

— 27. Ebend. Verfügung, betreffend die Trennung der Gypser-Arbeiten von den Steinhauer- und Maurer-Arbeiten bei Bau-Accorden. 344.

März 7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Stimmrecht der Stiftungspfleger im Stiftungsrathe, und die Verhältnisse mehrerer aufgestellter Stiftungspfleger zum Stiftungsrathe. 197.

— 8. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Unzulässigkeit eines Gebührenbezugs der Ortsvorsteher für die einfache Beglaubigung von Unterschriften. 90.

April. Transport-Ordnung für Personen, Gepäck, Equipagen und Vieh für die K. Württembergische Staats-Eisenbahn. 406.

Mai 10. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Verwandlung der gegen Militärpersonen erkannten Bezirksgefängnißstrafen in Militärarrest. 20.

— 15. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Steuerfreiheit der auf die Oberhofkasse angewiesenen Gratialien und sogenannten Gnadengehalte. 455.

Juni 13. Ebend. Verfügung, betreffend die Freilassung der bei der lithographischen Anstalt gegen Tag-, beziehungsweise Stücklohn beschäftigten Drucker und Steinschleifer von der Besoldungssteuer. 457.

— 21. Eisenbahn-Commission. Verfügung, betreffend die Annahme von Papiergeld bei den Erhebekassen der Eisenbahn-Verwaltung. 442.

— 27. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abänderung verschiedener baupolizeilicher Vorschriften. 198.

Juni 27. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Besteurung der Gefäll-Ablösungs-Kapitalien der Kirchen- und Schulstellen. 457.

Juli 2. Civilsenat des K. Obertribunals. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung von verzinslichen Wechseln. 520.

August 16. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Gebühren der Oberamtsärzte und Aerzte für deren Beiziehung zu Schwurgerichts-Verhandlungen. 22.

September 6. Ober-Finanzkammer, Abtheilung für Forste. Verfügung, betreffend die Größe der Anbringgebühren von Forstfreveln, welche mit Gefängniß abgerügt werden. 396.

— 19. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Betheiligung der Nutznießer von Staatsgütern an den Umzäunungskosten. 340.

— 25. Civilsenat des K. Obertribunals. Gemeinbescheid, betreffend die Gebühren-Anrechnungen der öffentlichen Rechtsanwälte für die durch ihre Schuld oder Verhinderung veranlaßten Gesuche und Anträge. 48.

— 25. Ebend. Gemeinbescheid, betreffend die bei Gesuchen um Zulassung zum Armenrecht erforderliche Beurkundung. 48.

Oktober 29. Ebend. Verfügung, betreffend den Sportelansatz, wenn in einem Rechtsstreite eine Sache oder Leistung nur in einzelnen Beziehungen streitig ist. 49.

November 23. Eisenbahn-Commission. Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Beförderung auf der Eisenbahn übergebenen Frachtstücke, welche einem Zoll, der Binnen-Controle, der Uebergangs-Steuer oder der Wirthschafts-Abgabe unterliegen. 444.

1851.

Januar 11. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Grenzen des concessions- und umgeldsfreien Verkaufs von Branntwein. 203.

Februar 4. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Abrügung der Verfehlungen in Uebergangssteuersachen. 516.

Februar 14. Cassationshof. Beschluß, betreffend die Stellvertretung des Präsidenten des Schwurgerichtshofs. 23.

— 28. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Aufstellung von Remissionsgerichten in liquiden Schuldklagsachen gegen Oberamtsrichter. 91.

März 21. Ministerium des Innern. Vorschriften für die Errichtung von Wohn- und Oekonomie-Gebäuden unter Einem Dach. 203.

April 19. Ebend. Verfügung, betreffend die Absendung der Oberamts-Aktuare zu Feuersbrünsten in benachbarten Oberämtern. 205.

Mai 6. Ober-Finanzkammer, Abtheilung für Forste. Verfügung, betreffend die Anrechnungen von Hausdurchsuchungen in Forststrafsachen, insbesondere von den hiebei aufgenommenen Protokollen. 396.

— 9. Bergrath. Verfügung, betreffend die Controle der Steinsalzfuhren von dem Salzwerk Wilhelmsglück an die Steinsalz-Faktorieen. 398.

— 17. Eisenbahn-Commission. Verfügung, betreffend die Beförderung von Holzkohlen auf der Eisenbahn. 450.

Juni 5. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Vorschriften wegen Erhebung des Nachlasses von in Niederländischen Seediensten gestorbenen Personen. 91.

— 18/27. Bergrath. Verfügung, betreffend einen Nachtrag zu dem nächstvorangehenden Erlasse. 403.

Oktober 1. Gütertransport und Eintheilung der Güter in Frachtklassen für die K. Württembergische Staats-Eisenbahn. 414.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Accise. Berechnung der Accise von Verträgen über liegende Güter, Gebäude, Renten ꝛc. 460. Ansatz der Accise von dem sogenannten Weinkauf bei Veräußerung von Realitäten. 462. Accise, welche von Ausländern für Schaustellungen und andere sinnliche Darstellungen zu entrichten ist. 459. Erhebung der Accise von Musikgesellschaften in Bädern. 464. Verfügung, betreffend die Erhebung der Accise von Seiltänzern, Taschenspielern, Musikanten ꝛc. 461. Erhebung der Accise von Kegelschieben. 461. Accise von sogenannten Tellerspielen, welche von Ortsangehörigen gehalten werden. 462.

Aerztliche Gutachten. Vorschriften in Betreff der für die Oberamtsgerichte auszustellenden medicinischen Gutachten. 1.

Amtswohnungen. Nichtgestattung der Anschaffung von Vorfenstern in Amtswohnungen auf Staatskosten. 347. 348. Verfügung, betreffend das Malen und Tapeziren von Amtszimmern, 345; s. auch Nutznießer.

Anbringgebühr. Bestimmung der Ungehorsamsstrafen, von welchen dem Forstpersonal eine Anbringgebühr zusteht. 385. Anbringgebühren von rechtskräftigen, später im Wege der Gnade nachgelassenen Forststrafen. 388. Größe der Anbringgebühren von Forstfreveln, welche mit Gefängniß abgerügt werden. 396. Belohnung der Anbringer von Kapitalsteuer-Gefährdungen. 452.

Apotheker-Prüfung. Zulassung zu derselben. 100.

Appellationssumme. Ob bei Berechnung der Appellationssumme die Gültrückstände zu dem Hauptbetrage der Gült zu zählen seyen? 29. Verfügung, betreffend die Belehrung der Parteien über die Appellations-Nothfristen bei desertorischen Erkenntnissen. 38.

Armenrecht. Zulassung von Ausländern zu demselben. 25. Gemeinbescheid, betreffend die bei Gesuchen um Zulassung zum Armenrecht erforderliche Beurkundung. 48.

Arzneipflanzen. Verfügung, betreffend das Einsammeln von Arznei- und Farbepflanzen. 358.

Aufgebot. Dispensationen vom Aufgebot bei Wittwern und Wittwen, 56; s. auch Trauung.

Auswanderung. Nothwendigkeit der Beglaubigung der bei Auswanderungen nach Oesterreich auszustellenden Urkunden. 98.

Digitized by Google

B.

Backöfen. Zulässigkeit der Errichtung von Backöfen in den höheren Stockwerken. 186.

Bahnwärter. Das bei der Verhaftung von Bahnwärtern auf ihren Posten zu beobachtende Verfahren. 16.

Bauaccorde. Trennung der Gypser=Arbeiten von den Steinhauer= und Maurer=Arbeiten bei Bau=Accorden. 344. Bedingungen bei Verblendungs=Arbeiten. 342. Verdingung der Bauten der Staatsfinanz=Verwaltung. 343. Verfügung, betreffend die Garantie der Handwerksleute für gute Baumaterialien. 341.

Bauconcessionen. Suspensivwirkung des Rekurses gegen ertheilte Bauconcessionen. 141. Ertheilung der Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude außerhalb Etters. 189. Ertheilung von Bauconcessionen, wenn die Entfernung von Haus und Scheuer weniger als 30 Fuß beträgt. 190. Vorschriften für die Errichtung von Wohn= und Oekonomie=Gebäuden unter Einem Dach. 203. Ueber die Frage: wann die äußeren Hauswandungen mit Brettern und Schindeln vertäfert werden dürfen. 184. Zuständigkeit der Gemeinderäthe bei Bauwesen an nach dem Ortsbauplan zum Ueberbauen liegenden Plätzen, so wie bei Veränderung oder Erweiterung eines innerhalb Etters stehenden Gebäudes. 155. Beseitigung der hauptsächlichen Beschwerden in Bausachen, beziehungsweise die Revision einzelner baupolizeilicher Bestimmungen. 174. Vereinfachung des Geschäftsgangs bei Behandlung von Baugesuchen. 183. Verfügung, betreffend die Abänderung verschiedener baupolizeilicher Vorschriften. 198.

Baulast. Verfügung, betreffend die Behandlung der Baugegenstände an Gebäuden, an welchen eine subsidiäre Baulast der Finanzverwaltung anerkannt ist. 346. Ausdehnung der Kirchenbaupflicht auf die Unterhaltung der Orgel. 348.

Bauwesen. Verfügung, betreffend die bei Ausführung von Staatsbauten sich findenden Merkwürdigkeiten. 345.

Beglaubigungen. Gebühren für die Beglaubigung von Urkunden in außergewöhnlichen Fällen. 71. Unzulässigkeit eines Gebührenbezugs der Ortsvorsteher für die einfache Beglaubigung von Unterschriften. 90.

Begnadigungsgesuche. Erläuterung des §. 3 der Verordnung vom 3. April 1835 über die Behandlung der Begnadigungsgesuche. 7. Weitere Erläuterung dieses Paragraphen, insbesondere die Vorlegung solcher Gesuche, wenn das Obertribunal zuletzt erkannt hat. 7. Erläuterung des §. 5. 10. Erläuterung des §. 6. 9. Eine weitere Erklärung der §§. 6 ff., insbesondere Strafaufschubsgesuche, Unterbrechung der bereits angetretenen Strafe, oder successive Strafvollziehung betreffend. 10. Erklärung des §. 9, insbesondere Befugniß der Mittelstellen, der Unterbrechung einer schon angetretenen Strafe stattzugeben. 8. Gestattung der Akteneinsicht an die Verfasser von Begnadigungsgesuchen, und die Gestattung einer weiteren Frist zur Einreichung derselben. 11.

Biertaxe. Bestrafung der Ueberschreitung der Biertaxe durch Bierbrauer. 133.

Branntwein. Fälle, in welchen zum Branntweinbrennen Concession erforderlich ist. 512. Recognitionsgeld von Branntweinbrennereien. 494. Berechnung der Kosten der Branntwein-Patentirung. 490. Grenzen des concessions- und umgeldsfreien Verkaufs von Branntwein. 203. Verfügung, betreffend die Beiziehung der Unterkäufer zu Branntwein-Verkäufen. 472. Verfügung, betreffend die Benützung fremder Brennhäfen durch concessionirte Branntweinbrenner. 507. Branntweinbrennereirecht der Bierbrauer. 514. Verfügung, betreffend die heimliche Einlage von Branntwein, 489; s. auch Wirthschaftsabgaben.

Bürger-Ausschuß. Wirkung der Dispensation von Annahme der Wahl zum Bürger-Ausschuß-Obmann. 94. Verfahren bei Bürger-Ausschuß-Wahlen. 192.

Bürgerrecht. Unzulässigkeit der Zurückweisung ausländischer Frauenspersonen wegen Nichtbeibringung der im Art. 22 des Bürgerrechts-Gesetzes verlangten Erklärung ihrer bisherigen Ortsobrigkeit. 150.

C.

Capitalsteuer. Besteurung der Gefäll-Ablösungs-Capitalien der Kirchen- und Schulstellen. 457. Der Capitalien der Spar- und Leihkassen. 453.

Chirurgen. Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte. 144.

Chirurgie-Gehülfen. Verfügung, betreffend die Prüfung der Chirurgie-Gehülfen. 153.

Convicte. Kostenersatz der auf Ansuchen aus den Convicten entlassenen Zöglinge. 222.

D.

Deserviten. Beitreibung gerichtlich festgesetzter Advokatengebühren und Auslagen in Prozeßsachen. 29. Deserviten der Rechtsanwälte, welche in früherer Instanz Schriftverfasser waren, für das wiederholte Lesen der Akten. 42. Verpflichtung der Rechtsanwälte, ihre Deserviten-Verzeichnisse zur gerichtlichen Dekretur vorzulegen. 43. Gebühren-Anrechnungen der öffentlichen Rechtsanwälte für die durch ihre Schuld oder Verhinderung veranlaßten Gesuche und Anträge. 48.

Diäten. Diäten und Reisekosten der in der Kategorie des Gesetzes vom 6. Juli 1842 stehenden Diener. 215.

Dreschen. Gestattung des Dreschens in den Scheunen bei Licht. 126.

E.

Ehehinderniß. Umfang des Eheverbots wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in vormals österreichischen Orten. 206. Die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem Ehehinderniß der Altersungleichheit und die hiebei zu entrichtende Sportel. 210.

Ehesachen, Ehestreitigkeiten. Behandlung der Ehestreitigkeiten der Israeliten. 52. Behandlung von Streitigkeiten gemischter Ehen in der untern Instanz. 56. Verfügung, betreffend die Ehestreitigkeiten der Katholiken in den von Oesterreich an Baiern und dann an Württemberg übergegangenen Gebietstheilen. 245. Competenz, wenn nach erfolgter Scheidung der um Gestattung der Wiederverehelichung bittende Theil seinen Wohnsitz außerhalb des Gerichtsbezirks desjenigen ehegerichtlichen Senats, welcher die Scheidung erkannte, genommen hat. 55.

Eheverlöbnisse. Eheverlöbnisse der Unteroffiziere und Soldaten ohne Vorwissen der Regiments-Befehlshaber. 261. Corpsbefehl des K. Kriegsministeriums, betreffend die Ungültigkeit eines mit Zustimmung des Regiments-Commando's, aber ohne wirklichen Heiraths-Consens eingegangenen Eheverlöbnisses. 321. Competenz, wenn beide Verlobte, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, um die Aufhebung eines zwischen ihnen eingegangenen Eheverlöbnisses bitten. 55.

Ehre, bürgerliche. Zuständigkeit des Oberkriegsgerichts zur Entscheidung über Gesuche um Wiederherstellung der durch ein militärgerichtliches Erkenntniß entzogenen bürgerlichen Ehre. 18.

Ehren- und Dienstrechte. Auslegung des Art. 5 des Gesetzes vom 13. August 1849 rücksichtlich des Vollzugs der Kreisgefängnißstrafe an denjenigen, welche nur zur zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verurtheilt worden sind. 17.

Eichen. Beschaffenheit der Eichgeschirre für Flüssigkeitsmaaße in den Eichanstalten. 112. Vorschriften für die Behandlung des Pfechtens der Maaße und Gewichte. 110. Verfügung, betreffend das Eichen der Fässer der Wirthe. 481. Eichung der Fuhrfässer der Wirthe. 488. Uebereichen bei Weinfuhren. 470.

Einkommenssteuer. Verfügung, betreffend die Aufnahme der Besoldungs-, Pensions- und Apanagen-Steuer. 454. Steuerfreiheit der auf die Oberhofkasse angewiesenen Gratialien und sogen. Gnadengehalte. 455. Freilassung der bei der lithographischen Anstalt gegen Tag-, beziehungsweise Stücklohn beschäftigten Drucker und Steinschleifer von der Besoldungssteuer. 457.

Einstands-Cautionen. Corpsbefehl, betreffend das Verfahren rücksichtlich der Einstands-Caution, wenn ein Einsteher desertirt, sich selbst entleibt oder verstümmelt. 299.

Eisenbahn. Gepäckträger-Ordnung der K. Württembergischen Staatseisenbahn. 404. Transport-Ordnung für Personen, Gepäck, Equipagen und Vieh. 406. Gütertransport-Ordnung und Eintheilung der Güter in Frachtklassen. 414. Bestimmungen wegen Benützung der Eisenbahn für militärische Zwecke. 326. Verfügung, betreffend die Beförderung von Holzkohlen auf der Eisenbahn. 450. Behandlung der zur Beförderung auf der Eisenbahn übergebenen Frachtstücke, welche einem Zoll, der Binnen-Controle, der Uebergangssteuer oder der Wirthschafts-Abgabe unterliegen. 444. Verfügung, betreffend die Annahme von Papiergeld bei den Erhebekassen der Eisenbahn-Verwaltung. 442.

Erbschaften. Erforderniſſe zur Erhebung des Nachlaſſes von in K. Niederländiſchen Seedienſten verſtorbenen Perſonen. 65.

Erbſchafts=Gläubiger. Verfügung, betreffend die Sicherſtellung der Erbſchafts-Gläubiger, in dem Falle, wenn eine Eventualtheilung ganz unterbleibt oder verſchoben wird. 73.

Erkenngelder. Bezug von Erkenngeldern bei Liegenſchafts-Verkäufen, wenn mit dem Erkenntniſſe über einen Kaufvertrag eine Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreiſes erfolgt. 66. Unzuläſſigkeit des Bezugs von Erkenngebühren bei Gefäll-Ablöſungs-Verträgen. 87.

Erkenntniß. Verfügung, betreffend die Anwendung des Art. 19, Abſ. 1 des Notariatsgeſetzes bei Veräußerung von Erbſchafts-Grundſtücken an Miterben im Laufe einer Erbſchafts-Theilung im Wege des öffentlichen Aufſtreichs, wenn die zugelaſſenen Kaufluſtigen nicht Miterben ſind; und — wenn die Erbſchafts-Theilung privatim vorgenommen worden iſt. 84.

Eſſigverkauf. Verfügung, betreffend den Betrieb des Eſſigſchanks durch Spezereikrämer. 132.

Exkapitulanten. Corpsbefehl, betreffend diejenigen Exkapitulanten, welche freiwillig fortdienen, oder freiwillig wieder eintreten wollen. 310.

Exekutions=Geſetz. Interpretation des Art. 91 des Exekutions-Geſetzes. 44.

F.

Fäſſerbrennen. Die beim Brennen der Fäſſer in den Straßen zu beobachtenden Vorſchriften. 134.

Fall=Lehen. Anwendung der K. Verordnung vom 4. Juli 1809 auf Surrogirungen eigener Grundſtücke an die Stelle von ausgezogenen Beſtandtheilen von Fall-Lehen. 551.

Feſtung. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Feſtungs- (Kreis-) Gefängniſſes für Militärperſonen nach Analogie der bürgerlichen Kreisgefängniſſe. 262. Hausordnung für das Feſtungs- (Kreis-) Gefängniß zu Hohenasperg. 270.

Feuerlöſch=Ordnung. Beſeitigung von Zweifeln über einzelne Beſtimmungen der Feuerlöſch-Ordnung von 1808. 169. Diſpenſation von der im §. 11 der Feuerlöſch-Ordnung enthaltenen Verpflichtung zum Vorräthighalten von Waſſerbutten oder größeren Kübeln Behufs des Feuerlöſchens. 180. Verfügung, betreffend die Aufſtellung organiſirter und eingeübter Feuerlöſch-Mannſchaften. 188. Abſendung der Oberamtsaktuare zu Feuersbrünſten in benachbarten Oberämtern. 205. Anwendbarkeit der Beſtimmungen der Generalverordnung vom 13. April 1808, die Feuerpolizeigeſetze betreffend, auf ganz iſolirt ſtehende und von der Brandverſicherung ausgeſchloſſene oder ausgenommene Gebäude. 114.

Feuerſchau. Nothwendigkeit der Vornahme einer Feuerſchau in Ziegelhütten, Metallſchmelzhütten und andern von der Brandverſicherungs-Anſtalt ausgeſchloſſenen Gebäuden. 167.

Fleiſchſchau. Beiziehung der Fleiſchſchau zu dem von einem Viehbeſitzer mit Hülfe eines Metzgers geſchehenen Schlachten für den eigenen Gebrauch. 146.

Flößerei. Verfügung, betreffend die Erlaubniß-Einholung zum Flößen. 369. Verfügung, betreffend

das Flößen auf den Grundbächen des Neckars. 378. Beschränkung des Flößens bei niedrigem Wasserstand. 375. Verfügung, betreffend die Erhebung der Floßconcessionsgelder und Controlirung der Flößerei durch Forstbeamte. 370. Bestimmungen über die Floßabgaben. 372. Concessionsgeld für das auf der Enz und Nagold verflößte Brennholz. 373. Zeit der Sperrung der Wasserstraßen aus Anlaß von Flußbauten. 381. Verfügung, betreffend das Einbinden von Langholzflößen während einer Floßstraßensperre. 382. Controlirung des auf der Enz und Nagold ausgehenden Floßholzes. 374. Zulässigkeit des Transports von Brennholz als Oblast der Langholzflöße und Entrichtung eines Concessionsgeldes hiefür. 372.

Forstämter. Deren Befugniß zu Erkennung von Ungehorsamsstrafen. 386.

Forstpersonal. Verfügung, betreffend die Entwerfung von Wirthschaftsplanen für Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen durch die Oberförster und Revierförster. 356. Verfügung, betreffend die Art des Bezugs der Belohnungen des K. Forstpersonals für außerordentliche Verrichtungen in Gemeinde-Waldungen. 358. Vereinfachung der minderwichtigen Geschäfte bei dem Ministerium und den Mittelstellen in Betreff der Frage, in wie weit den Revierförstern die Annahme von Belohnuugen für außerordentliche Verrichtungen in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zu gestatten sei. 366. Belohnung der K. Forstdiener für das Anwohnen bei gemeinderäthlichen Forstrugtagen innerhalb ihres Wohnortes. 390.

Forststrafsachen. Vollziehung von Gefängnißstrafen an ortsabwesenden Forstfrevlern. 386. Bestrafung unmündiger Kinder wegen Forstvergehen. 391. Abrügung der in Stiftungs-Waldungen verübten Forstvergehen. 387. Ersatz der Untersuchungskosten bei Forstvergehen in anderen als Staatswaldungen. 395. Verfügung, betreffend die von den Gemeinderäthen auszustellenden Zeugnisse über die Zahlungsfähigkeit der Strafschuldner. 394.

Frohnen. Bestimmungen über die Ablösung von Frohnen zu Pfarrgebäuden. 340.

G.

Gantsachen. Verfügung, betreffend die Partikular-Conkurse im Herzogthum Nassau, 45; in der freien Stadt Frankfurt, 46; im Kaiserthum Oesterreich. 46.

Gefangene. Behandlung der Haft- und Verpflegungskosten der Gefangenen in den oberamtlichen Gefängnissen. 135.

Geistliche. Thätigkeit der evangelischen Geistlichen für die Zwecke des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, 223, zweimal. Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei Besorgung des Armenwesens. 157. Entschädigung der Geistlichen für die Abhaltung von Filialkirchen-Conventen. 232. Verfügung, betreffend den Sterbenachgehalt der Hinterbliebenen von im Pensionsstand sterbenden evangelischen Geistlichen. 238.

Geistliche Wittwenkasse. Verschiedene Aenderungen in den Statuten der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen. 234.

Geldstrafen. Vorschrift wegen ausschließlicher Bemessung der Geldstrafen nach Gulden und Kreuzern. 4. Die Location von Geldstrafen in Gantungen, wenn dafür ein obrigkeitlicher Zahlungsbefehl ausgewirkt worden ist. 24. Die von den Gemeinderäthen auszustellenden Zeugnisse über Zahlungs-Unfähigkeit der Strafschuldner. 394.

Gemeinden. Vertretung der Gemeinden in Civilrechtsstreitigkeiten, wenn der Gemeinderath wegen Betheiligung seiner Mitglieder, oder der Mehrzahl derselben, sie nicht vertreten kann. 35. Vorschriften für das Verfahren hinsichtlich der in der Eintheilung der Gemeindebezirke vorzunehmenden Abänderungen. 101.

Gemeinde-Nutzungen. Ansprüche der Kirchendiener auf Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen. 94.

Gemeinderäthe. Verfahren bei Gemeinderaths- und Bürgerausschuß-Wahlen. 192. Gebühren der Gemeinderaths-Mitglieder als Urkundspersonen bei den Verkäufen in Gantsachen. 80.

Gewerbesteuer. Verfügung, betreffend die Frage wegen Beiziehung der ausländischen in Württemberg Handel und Gewerbe treibenden Personen zur diesseitigen Staatssteuer und zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen. 451.

Gewerbestreitigkeiten. Abgrenzung der Competenz der Administrativbehörden zur Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten. 147.

Glaubersalz. Verfügung, betreffend den Handel der Specereihändler mit Glaubersalz. 118.

Grenzberichtigung. Betheiligung der Nebenlieger an den Grenzberichtigungskosten. 355.

Gülten. Verfügung, betreffend die Repartition der Gülten auf zerstückelten Hofgütern. 350.

H.

Hausaussuchungen. Behandlung der Kosten von Hausaussuchungen wegen Forstfreveln, welch erstere ein zum Strafbezug berechtigter, jedoch mit der Forstgerichtsbarkeit nicht bekleideter Guts- oder Privatwald-Besitzer veranlaßt hat. 384. Anrechnungen von Hausdurchsuchungen in Forststrafsachen, insbesondere von den hiebei aufgenommenen Protokollen. 396. Verfügung, betreffend die Aussuchung einzeln stehender Häuser und Höfe durch das Forstpersonal. 389.

Hinterfälliges Vermögen. Verfügung, betreffend die Sicherstellung minderjähriger Kinder für das ihnen von Dritten angefallene Vermögen durch die nutznießenden Eltern. 82.

Holzfällungen. Verfügung, betreffend die Zurückweisung außerordentlicher Holzfällungs-Gesuche in Gemeinde-Waldungen, wenn sie nicht mit einer den Beschluß des Gemeinderaths genehmigenden Urkunde belegt sind. 352. Verfügung wegen Controle der Holzfällungen in den Gemeinde-Waldungen. 352. Verfügung, betreffend die Erleichterung der Privat-Waldbesitzer hinsichtlich der sogenannten Holzauszeichnung. 365. Abrügung der von bairischen Unterthanen in ihren in Württemberg liegenden Waldungen vorgenommenen eigenmächtigen Holzfällungen. 393.

Holzrecht. Die Unzulässigkeit der Veräußerung von Beholzungsrechten, welche als Nutzungs-

rechte mit Gütern, namentlich mit vormaligen Lehengütern verbunden sind. 349. Vorschriften für die Anweisung und Verrechnung des aus Staatswaldungen zu Bauten abzugebenden Gerechtigkeitsholzes. 359. Bestrafung des Verkaufs von Brennholz, welches theils unentgeldlich, theils in gemilderten Preisen an die Berechtigten abgegeben wird. 388.

Hundeabgabe. Auslegung des Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1842, insbesondere des darin vorkommenden Ausdrucks: „schuldigen Abgabe." 465. Verpflichtung des jedesmaligen Besitzers zur Anzeige des Hundes. 464. Bestrafung der Verfehlungen gegen das Hunde-Abgabengesetz. 465. Entrichtung der Abgabe von einem im Laufe des Etatsjahrs an einen andern Besitzer übergegangenen Hund. 466.

J.

Jagd. Abstellung der Beeidigung der Jagdpächter und Verpflichtung der von denselben zum Schutze der Jagd aufgestellten Personen. 387. Nichtzulassung der Forstamts-Assistenten, Forstwarte und Waldschützen zur Theilnahme an Jagdpachten. 368. Betheiligung der Forstwarte und Waldschützen an Jagdpachtungen. 369. Verfügung, betreffend die Benützung der Wasserjagden. 368.

Jahrestags-Stiftungen. Verfügung, betreffend die Uebernahme neuer Jahrestags-Stiftungen auf die Kirchenpflegen. 218.

Invaliden. Aufhebung der monatlich auszustellenden Zeugnisse über die persönlichen Verhältnisse der Land-Invaliden und die Einführung eines nur Einmal im Jahr auszustellendeu Zeugnisses nebst Quittung für den Jahresbetrag an Land-Invalidengehalten, Hauszinsbeiträgen und Medaillengehalten. 323.

Inventuren. Anschaffung des Papiers bei Inventurgeschäften, welche von dem Waisengerichte ohne Mitwirkung des Notars aufgenommen werden. 60.

Jubiläums-Stiftung. Normen für die Verleihung der Jubiläums-Stipendien. 249. 251.

K.

Kaffeschank. Nichtberechtigung der Schenkwirthe zur Abreichung von Kaffe. 131. Zulässigkeit der Verleihung des persönlichen Rechts zum Kaffeschank, und die Zuständigkeit hiefür. 121.

Kamine. Reinigung der Feuereffenkamine. 150. Abscheidung der Befugnisse der Hafner und Kaminfeger rücksichtlich der Kaminreinigung. 143.

Kirchenvorsteher, israelitische. Aktive und passive Wahlfähigkeit bei Wahlen von israelitischen Kirchenvorstehern. 220 und 221.

Kostreichung. Zulässigkeit der Abgabe von Speisen durch Nichtwirthe. 137.

Krämer. Handelsrechte der Krämer auf Jahr- und Wochenmärkten anderer Orte. 148.

Kriegsdienst. Nachtrag zur amtlichen Handausgabe des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. I. Kriegsministerial-Verfügungen zu Vollziehung des Gesetzes vom 22. Mai 1843. 295. Corpsbefehl, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 22. Mai 1843,

und die Verbindlichkeit der militärischen Commando-Behörden zu Befolgung der Vollziehungs-Instruktion vom 30. December 1843. 295. Corpsbefehl, betreffend die Behandlung der zu Einjähriger Dienstzeit Zugelassenen. 296. Verfahren rücksichtlich der Einstands-Caution, wenn ein Einsteher desertirt, sich selbst entleibt oder verstümmelt. 299. Formation der Landwehr ersten Aufgebots. 300. 304. Corpsbefehl, in Betreff der Behandlung und Beschäftigung der zum Waffendienste für unwürdig erklärten Rekruten, 308; desgl. in Betreff derjenigen Excapitulanten, welche freiwillig fortdienen oder freiwillig wieder eintreten wollen. 310. II. Auszüge aus Entscheidungen und Bescheiden des Oberrekrutirungsraths zur Erläuterung und Ergänzung der Vollziehungs-Instruktion (zu den §§. 45. 49 und 63. 52—54. 56. 58. 68. 79. 80. 90. 97. 111. 112. 113. 115. 116. 117. 125. 128. 146. 152 und 196. 174 ff. 191. 193.) S. 311—321.

L.

Laden, offener. Befugniß der Fabrikanten und Handwerker, mehr als einen offenen Laden zu halten. 104.

Ladungen. Behandlung der Ladungen und Insinuationen an Militärpersonen in Civilsachen. 32.

Landerdächer. Verfügung, betreffend die Frage, wann zur Ausbesserung von Landerdächern Erlaubniß einzuholen ist. 180. Bestimmungen in Betreff der Landerdächer. 178. 200.

Landexamen. Beschränkung des Landexamens auf die im Aufnahmealter stehende Jahresklasse. 258. Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht der Landexamens-Candidaten. 249.

Landjäger. Deren Gebühren bei Ablegung von Zeugnissen in gerichtlichen Untersuchungssachen. 15. Besorgung der kleineren Reparationen in den den Landjägern in Staatsgebäuden gegen Miethzins eingeräumten Wohnungen. 339.

Landstreicherei. Anwendbarkeit des Art. 26 der Strafprozeß-Ordnung bei dem Zusammenfluß anderer Vergehen mit der polizeilich strafbaren Landstreicherei. 139. Zuständigkeit zur Untersuchungsführung wegen arbeitsscheuen Umherziehens. 122.

Landwehr. Corpsbefehl, betreffend die einstige Formation der Landwehr ersten Aufgebots und deren Controlirung durch die Commando-Behörden. 300. Erläuterung dieses Corpsbefehls. 304.

Lebensmitteltaxe. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Beschwerden gegen die obrigkeitliche Regulirung der Lebensmitteltaxen. 191.

Legitimation. Die Legitimation unehelicher Kinder von Militärpersonen durch landesherrliches Rescript. 295.

Lehrer. Die bei der Meldung um Lehrstellen zu machenden Angaben über die persönlichen Verhältnisse. 248. Reisekosten-Entschädigung für die Candidaten des Lehramts an den dem Studienrath untergeordneten Anstalten. 217; s. auch Volksschulwesen.

Letztwillige Verfügungen. Aufhebung des in dem Landrechte Thl. III. Tit. 4. §. „Wann sich dann" rc. erwähnten sogen. Dispensationsrechts bei unförmlich errichteten letzten Willensverfügungen. 61.

Lieutenants. Bestimmungen bezüglich der Gehaltsabzüge aggregirter Lieutenants. 261. Abzüge an den Gehalten der Lieutenants zur Bezahlung von Schulden, 322; s. auch Offiziere.

M.

Malzabgabe. Verfügung, betreffend das Malznachmessen in der Mühle. 471. Betreffend das nächtliche Einbringen von Malz in die Mühlen. 472. Unzulässigkeit des Malztransports zur Nachtzeit. 511. Bezeichnung der Tag- und Nachtzeit in Absicht auf den Malztransport. 513. Strafbarkeit der Annahme von Malzscheinen ohne Datum für deren Gültigkeit. 486. Auslegung des Art. 57 des Wirthschafts-Abgabengesetzes. 467. Verfügung, betreffend die Anzeige der Privatschrotmühlen. 508. Vorschriften für die Controlirung der Privatmalzschrotmühlen. 477. Gebühren für die Beaufsichtigung der Privatmalzschrotmühlen. 487.

Malzdörren. Verfügung, betreffend die zeitweise Reinigung der Malzdörren und ihrer Zubehörden in den Bierbrauereien. 168.

Merkwürdigkeiten, welche bei Ausführung von Staatsbauten gefunden werden. 345.

Militärärzte. Verbot an die Militärärzte, einen Militärpflichtigen vor der Musterung einer Besichtigung zu unterwerfen, oder ihm ein Zeugniß über seinen Gesundheitszustand auszustellen. 522.

Militärpersonen. Ladungen an dieselben, s. Ladungen.

Mühlen. Recht der Regalität in Beziehung auf fließende Wasser und die Auflegung von Recognitionszinsen auf Mühlwerke an Wassern. 371. Lage und Dicke der Bodensteine in den Getreidemühlen. 184. Vollzug des dritten Punktes der Mühlordnung wegen Setzung von Eichzeichen. 140. Antheil der Ortsarmenkassen an den oberamtlich angesetzten Mühlstrafen. 120.

Mundtod-Erklärung. Competenz der Bezirksgerichte hinsichtlich des vorbereitenden Verfahrens bei der Mundtod-Erklärung von Verschwendern. 64.

N.

Nadler. Umfang des Handelsrechts der Nadler. 143.

Niederlande. Verfahren bei der Nachforschung nach Personen, die in K. Niederländischen Seediensten gestanden seyn sollen. 81. Vorschriften wegen Erhebung des Nachlasses von in Niederländischen Seediensten gestorbenen Personen. 91.

Notare. Verpflichtung der Gerichts- und Amtsnotare zur Führung der Protokolle bei den waisengerichtlichen Verhandlungen. 73. Taggeld der Gerichts- und Amtsnotare für an ihrem Wohnsitze vorgenommene Zeugenverhöre, 78; für außerordentliche Verrichtungen in Angelegenheiten der Privaten. 78. Erwerb liegender Güter durch Amtsnotare innerhalb ihres Amtsbezirks. 75.

Nutznießer. Beitragspflicht der Nutznießer von Gärten zu den Kosten der Fußmauern. 337. Betheiligung der Nutznießer von Staatsgütern an den Umzäunungskosten. 340. Obliegenheit der Nutznießer von Staatsgütern hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung von Gartenthüren. 338. Verbindlichkeiten der Amtsverweser als Nutznießer herrschaftlicher Gebäude, 338; s. auch Amtswohnungen.

O.

Oberamtsgerichts-Aktuare. Stimmführung der bei einigen Oberamtsgerichten angestellten zweiten Aktuare und die sonstigen Verhältnisse derselben. 2.

Oberamtsgerichts-Beisitzer. Deren Zuziehung zu prozeßleitenden Dekreten. 27. Gebühren der Gerichtsbeisitzer bei auswärtigen Verrichtungen. 5. Deren Antheil an den Sporteln für verschiedene Rechtsgeschäfte. 58.

Oberamtsrichter. Aufstellung von Remissionsgerichten in liquiden Schuldklagsachen gegen Oberamtsrichter. 91.

Oberfeuerschauer. Nothwendigkeit der Bestätigung der Oberfeuerschauer durch die Kreisregierungen. 138.

Oberförster. Entschädigung der Oberförster für die Rugprotokoll-Auszüge, 383; s. auch Forstpersonal.

Obstmost. Bestrafung des nicht concessionirten Obstmostschanks. 132.

Ofensetzen. Verfügung, betreffend die Frage von der Nothwendigkeit der Beiziehung eines Hafners oder Maurers zu Setzung von Oefen. 142.

Offiziere. K. Verordnung, betreffend das Heirathen der Offiziere und der mit Offiziersrang bekleideten Militärpersonen, 264; s. auch Lieutenants.

Orden und Ehrenzeichen. Abstellung der jährlichen Berichte über Veränderungen unter den Inhabern militärischer Orden und Ehrenzeichen. 324.

P.

Pässe. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Vorweisen statt förmlicher Reisepässe, die Gebühren für Formulare zu Reisepässen, Dienst- und Wanderbüchern 2c. und die Kosten der Bekanntmachung von Auswanderungen. 115.

Patronatrecht. Ausübung der Nomination von Seiten mehrerer Mitpatrone. 207. Ob bei Realpatronatrechten die Stimmenmehrheit entscheide. 211.

Pfandrecht. Uebergang des auf einem abgebrochenen oder eingestürzten Gebäude haftenden Pfandrechts auf das neue Gebäude, wenn für letzteres aus polizeilichen Gründen ein anderer Bauplatz angewiesen wurde. 60.

Pfechten, s. Eichen.

Pflegrechnungen. Unzulässigkeit der privativen Stellung von Pflegrechnungen durch bezirksgerichtliche Revisionsgehülfen. 59. Uebernahme der Rechnungs-Urkunden zum Behufe der von den Notaren zu besorgenden Pflegrechnungsstellungen. 59. Reisekosten-Anrechnungen der Notariats-Assistenten bei Pflegrechnungs-Abhören. 58. Berechnung der Taggelder der Waisenrichter bei Pflegrechnungs-Abhören. 67.

Pflegschaften. Führung von Pflegschaften durch die Vorstände der Waisengerichte. 65.

Pflegschafts-Tabelle. Ob in die nach Art. 43 des Notariatsgesetzes anzulegende besondere Pflegschafts-Tabelle auch die vor dem Erscheinen dieses Gesetzes vorgekommenen Fälle einzutragen seien? 75.

Polytechnische Schule. Bestimmungen für die Aufnahme in die polytechnische Schule. 257.

R.

Rathsschreiber. Gebühren der Rathsschreiber vom Eintrag der Kaufverträge in das Kaufbuch. 79.

Recurs. Berechnung der Nothfrist zu Anmeldung des Recurses in Strafsachen. 6. Ablauf des peremtorischen Termins bei Strafrecursen, in dem Falle, da eine Beschwerdeschrift von einem nicht berechtigten Concipienten verfaßt und deßhalb zur Verbesserung zurückgegeben worden ist. 13. Verfügung, betreffend die vorläufige Ablieferung von Angeschuldigten an den präsumtiven Strafort nach ausgesprochenem Erkenntnisse in erster Instanz und vor ausgesprochenem Recurserkenntnisse 12. Zulässigkeit der vorläufigen Ablieferung eines verhafteten, in der Hauptsache für überwiesen angenommenen und dagegen recurrirenden Angeschuldigten an den präsumtiven Strafort mit seiner Einwilligung. 14.

Religionswechsel. Verfügung, betreffend den Uebertritt von Ausländern zu einer andern Kirche. 234. 246.

Requisitionen. Unzulässigkeit amtlicher Requisitionen an K. Belgische Behörden, in privatrechtlichen Streitsachen. 42.

Rückfall. Auslegung des Art. 103 des Polizeistrafgesetzes. 106.

S.

Schindeldächer, s. **Stroh- und Landerdächer.**

Schneider. Befugniß der Schneider zu Fertigung und zum Färben lederner Beinkleider. 154.

Schriftverfassung. Zulassung von nicht zur Rechtspraxis ermächtigten Personen zur Schriftverfassung in Prozessen, welche bei den Bezirksgerichten verhandelt werden. 36.

Schröpfen. Die Ermächtigung von Frauenspersonen zum Schröpfen. 117.

Schulfonds. Zuständigkeit zu Beaufsichtigung der Schulfonds. 219.

Schulinspectoren. Entschädigung der katholischen Schulinspectoren bei Visitationsreisen. 214.

Schwurgerichte. Stellvertretung des Präsidenten des Schwurgerichtshofs. 23. Verfügung, betreffend die durch die Schwurgerichtssitzungen entstehenden Kosten und deren Verrechnung. 19. Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse für die Wahl der Geschworenen. 196. Gebühren der Oberamtsärzte und Aerzte für deren Beiziehung zu Schwurgerichts-Verhandlungen. 22.

Seminarien. Aerztliche Zeugnisse über die physische Tüchtigkeit der um Aufnahme in ein evangelisches Seminar Bittenden. 215.

Sonntagsfeier. Verfügung, betreffend die äußere Sonntagsfeier. 238.

Sonntagsschulen. Sonntagsschulbesuch der Israeliten. 231.

Sporteln,

im Allgemeinen: Vorlegung der Sportelnachlaßgesuche. 47.

in bürgerlichen Rechtssachen: Sportelansatz im Falle der Abänderung eines die Einrede des geendigten Rechtsstreites für zulässig aussprechenden Erkenntnisses. 25. — in Prozeßsachen, in welchen nach beschlossenem Erkenntnisse, aber vor dessen Eröffnung die Parteien sich vergleichen, oder der Kläger auf die Klage verzichtet. 34. — für ein die Klage als zu früh angebracht abweisendes Urtheil. 40. — bei einem Verzicht auf ein purificatorisches Erkenntniß. 41. — für Erkenntnisse im Arrestprozesse. 44. Sportelansatz, wenn in einem Rechtsstreite eine Sache oder Leistung nur in einzelnen Beziehungen streitig ist. 49.

Dienst-Anstellungssporteln: Befreiung der Kanzlei-Assistenten u. s. w. von der Bezahlung einer Anstellungssportel. 518. Ansatz der Dienst-Anstellungssporteln von Gehalten der Waldschützen und von persönlichen Zulagen derselben. 519.

in Ehesachen: Sportel bei Dispensationen von Verlobten verschiedener Confessionen. 57. Die von Dispensationen bei doppelten Verwandtschafts-Verhältnissen anzusetzenden Sporteln. 57. Sportelansatz in Fällen, wo die Dispensation von einem Ehehindernisse nicht von dem Ehegerichte, sondern von Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst ertheilt wird. 55. Behandlung der Gesuche um Nachlaß der von den gemeinschaftlichen Oberamtsgerichten angesetzten Sporteln. 57.

Erbschaftssporteln: Ansatz der Erbschaftssportel von nutznießlichem Vermögen und Vermögens-Uebergaben. 68.

Notariatssporteln: Anwendung des §. 16 der Ministerial-Verfügung vom 5. December 1842 wegen Vollziehung des Notariatssportel-Gesetzes. 70. Sportelansatz bei sogenannten Rückfalls-Theilungen. 77. — bei solchen Beibringens-Inventarien, bei welchen das Vermögen eines Ehegatten, welcher in einer früheren Ehe gelebt hat, nur theilweise specificirt in das neue Zubringens-Inventar aufgenommen wird. 80. Verfügung, betreffend die Freilassung der Zwischenbeträge unter 100 fl. des Vermögens von der Besportelung. 76. Freilassung der in Natur vorhandenen Sondergüter der Kinder von dem Sportelansatze bei Zubringens-Inventuren zur zweiten Ehe des überlebenden Parens. 87.

Verwaltungssporteln: Sportelansatz von Bestellung eines Güterkurators für einen in Baiern wohnenden, aber in Württemberg begüterten Minderjährigen. 75. Erforderniß einer Dispensation bei stattfindender Schwägerschaft zwischen dem geistlichen Mitgliede und anderen Mitgliedern des Stiftungsraths und Sportelansatz hiefür. 93. Nichtanwendung der für die Genehmigung der Verkäufe von Gemeinde- und anderm körperschaftlichem Eigenthum vorgesehenen Sportel auf die Ablösung von Gefällen und anderen Grundrechten dieser Körperschaften. 123. Sportelansatz wegen Dispensation von dem Verbot des Besitzes liegender Güter durch Ausländer. 160. — bei der Erwerbung liegender Güter durch im Inlande wohnende Ausländer. 166. — von Verleihung des Grundeigenthums, der Schaafwaiden 2c. der Gemeinden und Stiftungen. 517. — von den Pferchnutzungen der Gemeinden 519. Sportelbefreiung von der Verpachtung des den Gemeinden zustehenden Schrannengelds von Früchten. 519.

Wirthschaftssporteln, s. Wirthschafts-Abgaben.

Staatsvertrag. Die mit der fürstl. Hohenzollern-Hechingen'schen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen unentgeldlicher Behandlung kranker, unbemittelter Staatsangehörigen. 119. Nichtanwendung des Jurisdictionsvertrags zwischen Württemberg und Baiern auf die Rheinpfalz. 4.

Steinsalz. Verfügung, betreffend die Controle der Steinsalzfuhren von dem Salzwerk Wilhelmsglück an die Steinsalz-Faktorieen. 398. 403.

Stiftungspfleger. Stimmrecht der Stiftungpfleger im Stiftungsrathe, und die Verhältnisse mehrerer aufgestellter Stiftungspfleger zum Stiftungsrathe. 197.

Strafprozeß-Ordnung. Corpsbefehl, betreffend die Anwendung der bürgerlichen Strafprozeß-Ordnung auf das militärgerichtliche Strafverfahren. 325.

Straffchuldner. Die von den Gemeinderäthen auszustellenden Zeugnisse über die Zahlungsfähigkeit der Strafschuldner. 394.

Strafverwandlung. Zulässigkeit der Verwandlung von Confiscationsstrafen in Arreststrafen. 130. Verwandlung der gegen Militärpersonen erkannten Bezirksgefängnißstrafen in Militärarrest. 20.

Strafvollzug, s. Recurs.

Straßen. Die bei neuen Straßenanlagen liegen zu lassenden Zwischenräume zwischen den einzelnen auf derselben Straßenseite stehenden Gebäuden. 105. Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Breite der Ortsstraßen. 162. Ertheilung der Dispensation von Erbreiterung einer Ortsstraße oder Gasse. 192.

Strohdächer. Vorschriften für das Ausbessern von Strohdächern in Orten, welche nicht in rauhen Gegenden gelegen sind. 182. Bestimmungen in Betreff der Stroh-, Schindel- und Landerdächer. 178. 200.

T.

Tanzerlaubniß in der geschlossenen Zeit. 125.

Trauung. Trauungen im Hause bei einer gefährlichen Krankheit des einen Nupturienten. 51. Verfügung, betreffend die Trauung von Württembergern im Ausland. 216. Verfahren bei Ungültigkeits-Erklärung einer von einem Württemberger ohne Erlaubniß im Auslande geschlossenen Ehe. 54. Anweisung für die Geistlichen über das bei Proklamationen und Trauungen in Absicht auf das Bürgerrecht der Verlobten zu beobachtende Verhalten. 225. 242. 243. Der von Frauenspersonen vor der Proklamation und Trauung zu liefernde Nachweis über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts. 212.

Turnen. Verfügung, betreffend den Unterricht in der Gymnastik an den gelehrten und Realschulen. 252. Einführung regelmäßiger Leibesübungen unter den Schülern der Volksschulen. 240.

U.

Uebergangssteuer. Abrügung der Verfehlungen in Uebergangssteuersachen. 516. Behandlung der in Folge von strafrechtlichen Untersuchungen wegen Uebergangssteuer-Gefährdung confiscirter Gegenstände. 514.

Untergänger. Belohnung der Untergänger für Gütervermarkungen. 357.

Unterpfands-Geschäfte. Zulässigkeit der Besorgung von Unterpfands-Geschäften durch Deputationen oder Sektionen der Gemeinderäthe. 61. Controlirung der aus den Gemeindekassen zu bezahlenden Gebühren für die Löschung von Unterpfändern. 72.

V.

Verjährung. Verjährung der Dienstverfehlungen, welche im Disciplinarwege zu ahnden sind. 16. Auslegung des Art. 103 des Polizeistrafgesetzes. 106.

Verschollene. Sicherheitsleistung bei der Ausfolge des Vermögens Verschollener an deren Präsumtiverben, wenn über solche Gesuche von den höheren Gerichten entschieden wird. 86.

Verwaltungs-Aktuare. Bestimmungen, unter welchen den Verwaltungs-Aktuaren ausnahmsweise das Halten von Gehülfen gestattet werden kann. 95. Uebertragung der Erlaubniß-Ertheilung zur Gehülfenhaltung der Verwaltungs-Aktuare an die K. Kreisregierungen. 125. Anrechnungen der Verwaltungs-Aktuare für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts. 98.

Verzugszinse. Berechnung von Verzugszinsen aus Kauf- und Ablösungs-Schillingen. 341.

Volksschulwesen. Verfügung, betreffend den Schulbesuch von diesseitigen Schulkindern in Baden, und von badischen Schulkindern in Württemberg. 208. — von diesseitigen Schul-

kindern in Baiern und von bairischen Schulkindern in Württemberg. 209. — württembergischer Schulkinder in Hohenzollern und umgekehrt. 209. Fortreichung der Besoldungstheile erledigter Schulstellen. 213. Vergütungen der Schullehrer für das Anwohnen bei außerordentlichen Lehrcursen. 219. Einrechnung der Emolumente in den Gehalt der Amtsverweser an Schulstellen. 233. Belohnung von Schulamtsverwesern, welche zugleich einen niedern Kirchendienst zu versehen haben, 246; s. auch Lehrer.

Vollmacht. Beglaubigung der nach Rußland bestimmten Vollmachten. 77.

W.

Wagner-Arbeiten. Zünftigkeit des Anstreichens der Wagner-Arbeiten mit Farben. 152.

Waisenrichter. Beeidigung der zu Waisenrichtern bestellten Gemeinderäthe. 64.

Waldbäume. Forsteiliche Aufsicht über die außerhalb der Waldungen stehenden Waldbäume. 353. 355. 356.

Waldgränzen. Verfügung, betreffend die Waldgränzberichtigungen. 354.

Waldmeister. Unzulässigkeit der Uebertragung der Waldmeistersstelle an den ersten Ortsvorsteher. 113.

Waldsaamen. Zulässigkeit des Dörrens von Waldsaamen in den Backöfen. 145. 147.

Waldstreu. Berechnung des Ersatzes für entwendetes Waldgras und Waldstreu. 390.

Wanderbücher. Erforderniß von Wanderbüchern für die nach Oesterreich wandernden Handwerksgesellen, und die Bedingungen, unter welchen beurlaubten Soldaten Wanderbücher ausgestellt werden dürfen. 118. Gebühren für die Formulare zu Wanderbüchern. 115.

Wasserwerke. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Wasserzinse aus gestatteten Wasserwerken vor der Ausführung derselben. 377.

Wechselsachen. Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Wechselsachen. 39. Behandlung von verzinslichen Wechseln. 520.

Wirthschafts-Abgaben. Zuständigkeit zu Bestrafung von Abgabedefraudationen in Verbindung mit unerlaubtem Wirthschaftsbetrieb. 160. Haftungsverbindlichkeit der Gewerbs-Inhaber für die von ihren Hausgenossen verübten Verfehlungen gegen das Wirthschafts-Abgabengesetz. 473. Ertheilung beschränkter Wirthschaftsrechte. 109. Behandlung der Gesuche um Erlaubniß zur Errichtung von Sommerwirthschaften in Kellergebäuden und Gärten. 123. 506. Recognitionsgelder von ruhenden Wirthschaften. 480. Verfügung, betreffend die Entrichtung von Wirthschaftssporteln bei theilweise eingestelltem Wirthschaftsbetrieb. 520. Ausdehnung des Verbots des Wirthschaftsbetriebs auf die Anwälte in Parzellen. 128. Verlust des persönlichen Wirthschaftsrechts bei dem Wegzug des Berechtigten in eine andere Gemeinde. 120. Verjährungszeit bei dem Vergehen des unerlaubten Betriebs eines Wirthschafts-Gewerbes. 127. Umgelds-Controle bei Wirthen, welche den Wirthschaftsbetrieb zeitweise einstellen. 510. Belehrung für die im Abstich

stehenden Wirthe und die Bedingungen für Accordswirthe. 494. Controlirung der Nebenspunden und Nebenzapfen an den Fässern der in der Abstichsbehandlung stehenden Wirthe. 509. Zuziehung des Unterkäufers zu den Getränkeverkäufen 469. Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern. 489. Die Ausstellung von Frachtbrief=Duplikaten zu den Wein= und Branntwein=Versendungen in das Ausland. 485. Die Transportscheine zu Versendungen von badischem Wein und Branntwein nach Württemberg. 485. Getränkeverkauf von Reisenden ausländischer Weinhandlungen an inländische Wirthe. 477. Weinverkauf von Nichtwirthen, wenn der Betrag von Einem Imi in verschiedenen Sorten und Preisen besteht. 161. Befreiung der Abreichung von Meßopferwein von der Wirthschafts=Abgaben=Controle. 513. Bestrafung des unerlaubten Bierschanks. 115.

Z.

Zehentpacht. Verfügung, betreffend die Abtretung des der Staats=Finanzverwaltung als Zehentberechtigten zustehenden Vorzugsrechts in dem Gante der Zehentpflichtigen an die pachtenden Gemeinden für die Dauer des Zehentpachtvertrags. 350.

Zeichnungs=Unterricht in den Sonntags=Gewerbeschulen. 259.

Zeugeneid. Form der Abnahme von Zeugeneiden in Strafsachen bei Mennoniten und Angehörigen der Gemeinde Kornthal. 14. Abnahme förmlicher Zeugeneide in Forststrafsachen. 392.

Zeugniß=Ablegung. Verpflichtung der Staatsbürger zur Zeugniß=Ablegung in Disciplinar=Untersuchungssachen. 166.

Zeugnisse. Einführung von Abgangs=Zeugnissen beim Austritt aus Gymnasien, Lyceen und aus der polytechnischen Schule. 251.

Zigeuner. Verfügung, betreffend die Zurückweisung der ausländischen Zigeuner an den Gränzen, beziehungsweise die bei Ertheilung der Erlaubniß an solche zur Durchreise oder zum Aufenthalt im Lande zu beobachtenden Vorschriften. 173.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

de la Haye

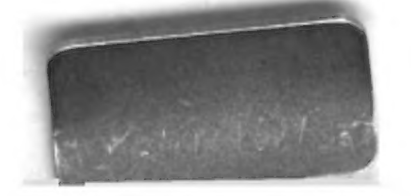

Digitized by Google

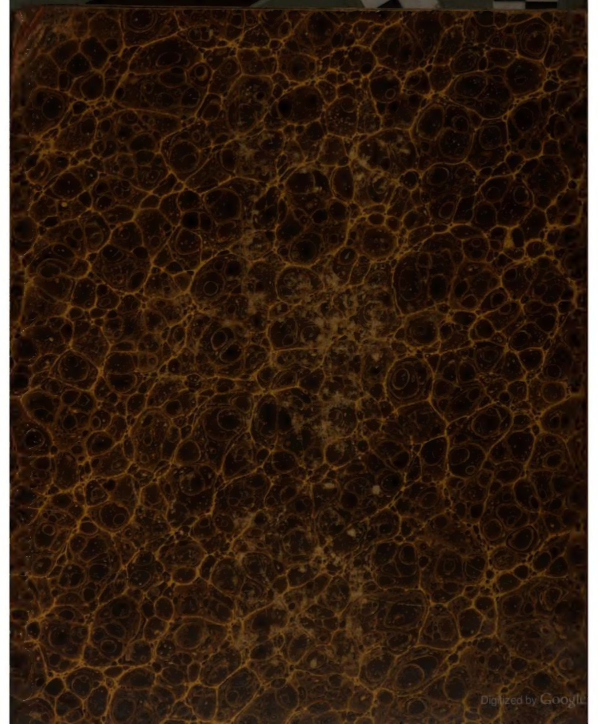
Digitized by Google